Dr Johannes B. Kißling

Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche

3 1761 04362 3198

Zweiter Band:

Die Kulturkampfgesetzgebung 1871–1874

Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche

Zweiter Band

HEccIG
K

Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche

Im Auftrage des Zentralkomitees für die Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands

von

Dr Johannes B. Kißling

Drei Bände – Zweiter Band

Die Kulturkampfgesetzgebung 1871–1874

358768
22.12.38

Freiburg im Breisgau 1913
Herdersche Verlagshandlung
Berlin, Karlsruhe, München, Straßburg, Wien, London und St Louis, Mo.

Alle Rechte vorbehalten

Buchdruckerei der Herderschen Verlagshandlung in Freiburg

Printed in Germany

Vorwort.

Den zweiten Band dieses Werkes, für den ich eine große Anzahl handschriftlicher und gedruckter Quellen erstmalig heranziehen konnte, übergebe ich der Öffentlichkeit in der Hoffnung, daß er als vielseitige Bereicherung der Kulturkampfforschung allen den Kreisen willkommen sein wird, die von einer historischen Arbeit nichts anderes erwarten als Aufschluß über die Frage, „wie es eigentlich gewesen ist".

Herzlichen Dank habe ich dem Freiherrn Joseph von Loe-Terporten auszusprechen, der mir durch gütige Vermittlung des hochwürdigen Herrn P. M. Heinrichs O. Pr. den schriftlichen Nachlaß seines hochverdienten Vaters, des Freiherrn Felix von Loe-Terporten, zur Verfügung gestellt und dadurch es mir ermöglicht hat, eine außerordentlich wichtige Quelle zur Geschichte der katholischen Bewegung während der letzten Jahrzehnte zu erschließen.

Für mannigfache Förderung bin ich auch dem hochwürdigsten Herrn Prälaten Dr Weinand, Domkapitular in Köln, zu verbindlichem Danke verpflichtet.

Mainz, im Oktober 1913.

Dr **Johannes B. Kißling.**

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort v

Fünftes Buch.

Die ersten kirchenpolitischen Ausnahmegesetze und Konflikte.

19. Kapitel. Zwei Reichsgesetze: Der Kanzelparagraph und das Jesuitengesetz 1
20. Kapitel. Der Ermländer Konflikt. Das Schulaufsichtsgesetz . 39
21. Kapitel. Drei Bischöfe im Konflikte mit dem Staate . . 79
22. Kapitel. Bismarck und der Heilige Stuhl 1872/1873 . . 99
23. Kapitel. Die leitenden Kreise Preußens und ihre Stellung zu dem kommenden Kirchenkampfe 118

Sechstes Buch.

Die Maigesetzgebung 1873.

24. Kapitel. Die kirchenpolitischen Vorlagen und Bismarcks Anteil an ihnen. Stimmen zur Beurteilung der Vorlagen . 138
25. Kapitel. Die erste Beratung der Kirchengesetze im Abgeordnetenhause. Die Verfassungsänderung 165
26. Kapitel. Die weiteren parlamentarischen Verhandlungen über die vier kirchenpolitischen Vorlagen 188
27. Kapitel. Der Ausbruch des allgemeinen Kirchenkonfliktes . 226
28. Kapitel. Altkatholiken und Staatskatholiken 243
29. Kapitel. Der Anteil der deutschen Freimaurerei am Kulturkampfe 259
30. Kapitel. Der Kulturkampf als Weltanschauungskampf. Presse und Literatur in der Frühzeit des Kirchenkonfliktes . 272
31. Kapitel. Der Mainzer Verein deutscher Katholiken und seine ersten Schicksale 309

Siebtes Buch.

Die Verschärfung des Kirchenkonfliktes in Preußen.

Seite

32. Kapitel. Der Appell an den politischen Protestantismus. Die auswärtige Politik und der Kulturkampf . . . 326
33. Kapitel. Neue kirchenpolitische Vorlagen und Anträge . . 349
34. Kapitel. Eine neue Reichskulturkampfvorlage: das Verbannungsgesetz 375
35. Kapitel. Die Beratung der preußischen Gesetzesvorlagen über die Deklaration und Ergänzung der Maigesetze und die Verwaltung erledigter Bistümer in den beiden Häusern des Landtages 388
36. Kapitel. Die Inhaftierung und Strafverfolgung preußischer Bischöfe 400

Achtes Buch.

Die Kulturkampfereignisse in außerpreußischen Staaten des Deutschen Reiches 1871—1874.

37. Kapitel. Die Gefahr eines akuten Kulturkampfs im Königreiche Bayern 412
38. Kapitel. Der Fortgang des badischen Kirchenstreites . . 427
39. Kapitel. Kulturkampfregungen in Elsaß-Lothringen und im Großherzogtum Hessen; die kirchliche Lage in Württemberg 445

Anhang 460
Register 484

Fünftes Buch.

Die ersten kirchenpolitischen Ausnahmegesetze und Konflikte.

Neunzehntes Kapitel.

Zwei Reichsgesetze: Der Kanzelparagraph und das Jesuitengesetz.

Einen vollständigen Sieg über den „Ultramontanismus" hatten die parteipolitischen Berechnungen des bayrischen Liberalismus von der Gründung des Deutschen Reiches erwartet. Aber die Bedeutung, welche die patriotische Partei in Bayern trotz ihres Mangels an innerer Geschlossenheit immerhin besaß, ließ dem liberalen Ministerium Hegnenberg-Dux den Besitz seiner Macht als sehr unsicher erscheinen. Der Regierung, besonders dem Kultusminister Johann von Lutz, war daher die Bereitwilligkeit Bismarcks[1], den bayrischen Liberalen in ihren angeblich gegen „katholische Umtriebe" gerichteten Bemühungen Hilfe leisten zu wollen, eine Erlösung aus schwerer Furcht[2].

Um die Hilfsaktion des Reiches einzuleiten, übersandte der bayrische Ministerpräsident dem Mitbegründer der „liberalen Reichspartei" des Reichstages Fürsten Chlodwig von Hohenlohe-Schillingsfürst den Entwurf einer Novelle zum Reichsstrafgesetzbuch, die sich gegen die „maßlose Agitation" wenden sollte, „welche die bayrische Regierung von seiten des Klerus, und zwar vor allem durch die Kanzelvorträge desselben", zu beklagen habe. Er ersuchte

[1] Vgl. Bd I, S. 430.

[2] M. Busch, Tagebuchblätter II, Leipzig 1899, 286.

den Fürsten, festzustellen, ob ein derartiger Entwurf auf eine Mehrheit im Reichstag und Bundesrat rechnen könne, sonst wolle die bayrische Regierung viel lieber auf den ganzen Entwurf verzichten, als ihn der Möglichkeit des Scheiterns aussetzen. Wenn eine Mehrheit für den Antrag sicher erscheine, so möge der Fürst diesen durch eine seinem politischen Standpunkte nahestehende Persönlichkeit einbringen lassen (24. Oktober 1871).

Als Hohenlohe dieserhalb beim Reichskanzler sondierte, zeigte sich Fürst Bismarck sehr entgegenkommend: es werde der Haltung der Ultramontanen gegenüber mehr und mehr nötig, ernste Stellung zu nehmen. Der bayrische Antrag erschien dem Kanzler ganz zweckentsprechend, nur solle er im Bundesrat durch keinen andern als den bayrischen Bevollmächtigten eingebracht werden. Es empfehle sich nicht, daß in dem Entwurf Geldstrafen angedroht würden, dergleichen eigneten sich nicht für solche Vergehen. Jedenfalls aber werde der Bundesrat den Antrag günstig aufnehmen. Es sei jedoch gut, „das Publikum durch solche Anträge, wenn sie von der Regierung ausgingen, nicht zu überraschen, sondern durch die Presse vorbereiten zu lassen“ [1].

Innerhalb der liberalen Fraktionen wurde um Mitte November über die bayrische Anfrage verhandelt. Ablehnend verhielten sich vor allem einzelne Nationalliberale, deren Ansichten Eduard Lasker in den folgenden Worten zusammengefaßt hat: „Man widersprach, weil man es nicht für angemessen hielt, den großartigen geschichtlichen Kampf um die Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche mit den kleinlichen Hilfsmitteln einer Gelegenheitsgesetzgebung zu eröffnen, da diese Kampfesweise noch mehr Erbitterung erregen würde als der in sachwürdigen Formen geführte Streit um den Inhalt. Auch schien es dem Beruf der Staatsgesetzgebung nicht entsprechend, gelegentlich herbeigezogen zu werden, um für das politische Tagesbedürfnis Waffen zu schmieden. Warum

[1] Chlodwig Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst Denkwürdigkeiten II, Stuttgart 1907, 71 ff.

sollte man auch den agitatorischen Mißbrauch des geistlichen Amtes mit Strafandrohung unterdrücken, wenn man nicht daran dachte, gegen den gefährlichen Mißbrauch des politischen Verwaltungsamtes, namentlich gegen die rechtswidrige Beeinflussung der Wahlen, dasselbe Mittel in analoge Anwendung zu bringen?“[1]

Rudolf von Bennigsen, der Führer der Nationalliberalen, hoffte, durch Stellung des bayrischen Antrages werde es gelingen, „die Ultramontanen aus ihrer defensiven Stellung herauszubringen“. Auch Miquel hielt „einen Schlag gegen die Ultramontanen“ für notwendig, nur müßten alle Liberalen unter sich darüber einig sein. Die Freikonservativen waren bereit, für die Novelle einzutreten. Es regten sich aber bald wieder so viele Bedenken innerhalb der liberalen Fraktionen, daß Minister von Lutz sich entschloß, den Antrag selber im Bundesrat wie im Reichstage einzubringen[2].

In der Plenarsitzung des Bundesrates vom 16. November 1871 überreichte der bayrische Kultusminister, von seinem Monarchen telegraphisch autorisiert, seinen Antrag gegen Mißbrauch der Kanzel zu politischen Zwecken. Als über den Antrag verhandelt wurde, war es besonders der Reichskanzler, der eifrig für die Annahme eintrat; er halte es, sobald eine Regierung, zumal eine größere, einen Notstand anzeige und beim Reiche Hilfe suche, für Bundespflicht, diese zu gewähren. Nur die beiden Mecklenburg und das Königreich Sachsen hatten ihre Bevollmächtigten zur Abstimmung gegen den Antrag instruiert. Die Erklärung der sächsischen Regierung wünschte ein allgemeiner gehaltenes Gesetz, durch das öffentliche Schmähungen der Verfassungen und Gesetze des Deutschen Reiches und der Bundesstaaten mit Strafen bedroht würden. „Die Herausgreifung einer einzelnen Klasse, der Geistlichen und Religionsdiener, um gegen sie und sie allein die Strafgesetze in dieser Richtung zu verschärfen, schiene ihr dagegen nicht

[1] Aus E. Laskers Nachlaß, herausgeg. von Wilh. Cahn, Tl 1, Berlin 1902, 81 f.

[2] Chl. v. Hohenlohe a. a. O. 73 ff.

empfehlenswert; eine solche einseitige Behandlung der Geistlichen, die doch nur in einzelnen Gegenden Deutschlands durch die Verhältnisse erklärlich werden dürfte, schien ihr weder dem Prinzipe der Gerechtigkeit entsprechend noch politisch unbedenklich zu sein." Die Ausschreitungen der sozialistischen Agitation riefen viel eher nach einer Abänderung der Strafgesetze; auf jeden Fall wollte die königlich sächsische Regierung, wie der Ministerpräsident von Friesen berichtet, den „überaus gehässigen Anschein vermieden" haben, „als wolle das Deutsche Reich wegen einiger, allerdings strafwürdiger Ausschreitungen einzelner katholischer Geistlichen Bayerns sämtliche Geistlichen und Kirchendiener aller Konfessionen in Deutschland als Leute behandeln, von denen man sich ein Gleiches versehen und gegen die man sich durch strenge Ausnahmegesetze schützen müsse"[1]. Die Mehrheit des Bundesrates verschloß sich gegen diese sehr beachtenswerten Ausführungen und stimmte für den Antrag Lutz.

Dem Reichstage ging sofort der folgende Gesetzentwurf zu: „Hinter § 130 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich wird folgender neue § 130[a] eingestellt: „Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge oder welcher in einer Kirche oder an einem andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor mehreren Angelegenheiten des Staates in einer Weise, welche den öffentlichen Frieden zu stören geeignet erscheint, zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft."

Beichtstuhl und Kanzel und deren Ausnützung in der Wahlagitation waren im Reichstag bereits vieldiskutierte Themen gewesen anläßlich zahlreicher Wahlprüfungen. Der unausrottbare protestantische Aberglaube, daß in der Beicht unter Androhung der Absolutionsverweigerung von dem Geistlichen Einflußnahme

[1] R. Frhr v. Friesen, Erinnerungen aus meinem Leben III, Dresden 1910, 241 f. H. v. Poschinger, Fürst Bismarck und der Bundesrat II, Stuttgart 1897, 220 ff.

auf die politische Haltung des Pönitenten versucht werde, hatte freilich trotz emsigster Suche seine Nahrung nicht finden können. Eduard Lasker mußte gestehen, daß er die ihm zugegangenen Anzeigen über Mißbrauch des Beichtstuhles „für völlig unmitteilbar" halte: jeder, der derartige Dinge zur öffentlichen Kenntnis bringe, ohne dafür mit seinem Namen hervorzutreten, sei als ein glaubwürdiger Zeuge nicht anzusehen[1].

Wie bei den Wahlprüfungen in einigen Fällen nachgewiesen wurde, hatten allerdings hier und da Geistliche in wenig angemessener Weise und in persönlicher Polemik von der Kanzel aus Wahlagitation betrieben. In der Verurteilung dieses Gebarens war das Zentrum mit den Liberalen einig; aber die Ruhe und Objektivität, welche für die Beurteilung der vorgekommenen Fehlgriffe wäre geboten gewesen, ließen die Gegner des Zentrums vollständig vermissen. Das war um so auffallender, als unmittelbare, von gewisser Seite, z. B. von Großgrundbesitzern, Landräten u. a., geübte Wahlbeeinflussungen keineswegs von der Mehrheit mit demselben Maße gebührenden Abscheus bedacht wurden. Man suchte eben eine ganz spezifische „katholische" Unfreiheit in Wahlfragen zu konstruieren; derart unfrei sollten alle Katholiken gewesen sein, denen gegenüber der Pfarrer sich bezüglich der Wahl irgendwie geäußert habe. Die Heftigkeit der liberalen Redner in ihren Anklagen gegen den katholischen Klerus überschritt alles Maß, so daß selbst protestantische Abgeordnete zur Besonnenheit zu rufen sich veranlaßt sahen. Alles spreche von ungesetzlicher Wahlbeeinflussung von seiten der katholischen Pfarrer, so führte der sächsische Gutsbesitzer Günther aus, aber niemand wisse anzugeben, wo die Grenze des in dieser Hinsicht Ungesetzlichen beginne. Und Moritz von Blanckenburg sprach es unumwunden aus, daß die von einzelnen Liberalen bei den Wahlprüfungen verkündeten Grundsätze notwendig zu dem Beschlusse führen müßten:

[1] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1871, I. Session, I 173.

die Zentrumspartei hat ihre Sitze in diesem Hause zu verlassen. „Meine Herren", rief er den Liberalen zu, „vermeiden Sie den Schein, als machten wir eine Koalition gegen diese Partei. . . . Machen wir nicht ganz unnötig, ohne allen Grund, die Herren dort zu Märtyrern." Wolle man gegen die Einflußnahme der Kirche bei Wahlen vorgehen, so müsse man gerecht sein und die gleichen Grundsätze auch auf andere Korporationen ausdehnen; speziell wies er auf die Loge und auf Aktiengesellschaften hin: dann müsse auch wegen eines von dorther geübten Einflusses manche Wahl beanstandet werden[1]. Aber der Liberalismus wollte nicht belehrt werden.

Das zeigte sich sofort, als am 23. November 1871 die Debatten über den Kanzelparagraphen begannen. Daß diese Debatten im Geiste größter Feindseligkeit gegen die Kirche verlaufen würden, verhieß schon die Rede, die der bayrische Bundesratbevollmächtigte Minister von Lutz zur Begründung des Antrages hielt. Das Charakteristische an der Rede war, daß nicht mehr von einzelnen Übergriffen des Klerus gesprochen wurde, sondern das ganze Lehrsystem der katholischen Kirche als mit dem modernen Staate unvereinbar hingestellt ward. Offenbar hatte der Minister eifrigst die Lektüre antivatikanischer, altkatholischer Schriften gepflegt. Es war die Argumentation der Altkatholiken, mit der er die Staatsgefährlichkeit der die päpstliche Unfehlbarkeit lehrenden Kirche zu begründen suchte. Man werde, so führte er aus, ultramontanerseits „alle Angelegenheiten, auch die Staatsangelegenheiten vom reinsten Wasser, für Dinge erklären, die dem Gebiete der Sitten anheimfallen und daher dem Kirchenregiment unterstellt sind; man sagt, daß man das Recht habe, alle diese Sachen nach Bedarf als Glaubenssätze festzustellen, tut dies nach Bedarf, verlangt dann von der Regierung, daß sie einfach den Standpunkt der Unterordnung unter die Gesetze der Religion einnehme, . . . man denunziert die Regierung als irreligiös, als der Exkommunikation ver-

[1] Stenographischer Bericht 1871, I. Session, I 322 ff.

fallen, wenn sie nicht auch in weltlichen Angelegenheiten den kirchlichen Standpunkt einnimmt, und hofft es dahin zu bringen, daß die Regierung einfach nicht den neuen Glaubenssatz allein, sondern auch im voraus die künftigen annehme und nötigenfalls zum Exekutor an sich selbst würde"[1]. Hier wurde an falschen Prämissen die absurdeste Konsequenzenmacherei geübt.

Demselben unwürdigen Tone und derselben Beweismethode verfielen auch einzelne bayrische Liberale, die bereits jetzt eine Fülle der im Kulturkampf zu unverdienten Ehren gekommenen antikirchlichen Schlagwörter ins Treffen führten. Der Abgeordnete Fischer aus Augsburg sprach von den „Ultramontanen" als einer „kosmopolitisch-revolutionären", den Staat regierenden Partei; der Münchener Advokat Dr von Schauß machte vor der Wiederkehr von Autodafes graulich, und Dr Völk-Immenstadt schloß seine Rede voll bajuwarischer Derbheit mit dem Ausdruck des Vertrauens, daß der „germanische Geist gegen das Welschtum und gegen das Romanentum" siegreich sein werde. Über die Maßen dürftig und armselig war das Tatsachenmaterial, mit dem die Notwendigkeit des odiösen Ausnahmegesetzes zu begründen versucht wurde. Um ein Gesetz gegen Mißbrauch der Kanzel zu rechtfertigen, mußten vielfach Entgleisungen obskurer süddeutscher Blättlein die Beweisstücke liefern. Die ganze Argumentation der bayrischen Liberalen krankte an dem Fehler, daß sie zuviel und damit nichts bewiesen. Gebe es wirklich, so führte Bischof von Ketteler aus, so gefährliche Grundsätze bei den Katholiken, wie sie von der Tribüne waren geschildert worden, dann dürfe der Staat nicht mit solchen Palliativmitteln vorgehen, sondern müsse ein Gesetz erlassen, durch das die katholische Kirche in Deutschland ein für allemal verboten werde.

Sehr der Beachtung würdig sind einzelne Äußerungen der Kritik, die liberale Redner gegen die Vorlage richteten. Heinrich von Treitschke, der in dem bayrischen Hilferuf ein erfreuliches Zeichen der Stärkung des Reichsgedankens sah und diesen Ruf

[1] Stenographischer Bericht 1871, II. Session, I 464 ff.

zu erhören freudig bereit war, mußte über die Schwächen des Antrages doch manches scharfe Urteil aussprechen. Eugen Richter erhob die liberale Forderung der Trennung von Kirche und Staat unter strenger Ablehnung des Antrages, der nur die Machtmittel des Staates zu vermehren, nur die Waffe des Staatsanwaltes zu schärfen beabsichtige. Nicht die Rechtswidrigkeit der unter Strafe gestellten Handlungen werde zu beweisen gesucht, sondern nur die Staatsgefährlichkeit. „Und wie gelangt man zum Beweise der Staatsgefährlichkeit? Indem man als Notwendigkeit für das Bestehen des Staates hinstellt die Notwendigkeit, daß eine bestimmte Richtung das Staatsruder in der Hand behält." Wenn man rede von dem „notwendigen Ansehen der Regierung", von der „maßvollen Opposition", vom „Terrorismus einer Parteiregierung", wenn man zu scheiden suche zwischen Parteien, die im Staate stehen, und solchen, die außerhalb des Staates stehen, zwischen nationalen und internationalen, kosmopolitischen Parteien, so erinnere all das an die schlimmsten Zeiten der Reaktion. „Das kann mich nicht trösten, daß der reaktionäre Spieß, nachdem er bisher mehr gegen links gekehrt war, nun gegen das Zentrum gerichtet wird; dieselbe Hand, die ihn nach rechts gedreht hat, kann ihn auch wieder nach links drehen." [1]

Von den Konservativen sprachen Freiherr von Maltzahn gegen, Graf Kleist für den Antrag der Regierungen. Die Vorlage[2] wurde am 28. November 1871 mit großer Mehrheit angenommen; ein wichtiges Amendement stellte neben die Gefängnisstrafe Festungsstrafe. Die Redner des Zentrums, P. Reichensperger, Mallinckrodt, Bischof von Ketteler, Windthorst, Dr Christoph Moufang, hatten der Reichstagsmehrheit gegenüber eine große und achtunggebietende Arbeit vergeblich geleistet. Aber mit außerordentlicher Teilnahme und Spannung war das katholische Volk dem Gange der Reichs-

[1] Stenographischer Bericht 1871, II. Session (16. Oktober bis 1. Dezember), I 518 ff. Vgl. E. Richter, Im alten Reichstag I, Berlin 1894, 43.

[2] S. Anhang Nr I.

tagsverhandlungen gefolgt. Wessen sich die katholische Kirche von der liberalen Majorität zu versehen haben werde, war offenbar geworden; auch die indolentesten Katholiken waren durch diese Vorgänge wachgerufen worden: das blindwütige Vorgehen der Liberalen bedeutete einen Erfolg des Zentrums[1].

Die beste Kritik des neuen Strafgesetzparagraphen bietet übrigens die Tatsache, daß dieser selbst im Kulturkampf nicht eben häufig angerufen worden ist, noch den Klerus verhindert hat, während des Konfliktes vollauf seine Pflicht zu tun. Die Entbehrlichkeit des Paragraphen ist längst von den kompetentesten Stellen anerkannt worden. Die für den Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch 1906 berufene Sachverständigenkommission hat sich für das Wegfallen des Paragraphen entschieden. In dem Jahrzehnt 1894 bis 1904 sind im Deutschen Reiche im ganzen vier Verurteilungen auf Grund des Paragraphen erfolgt; die seltene Anwendung des Gesetzes ließ nicht auf ein Bedürfnis seiner Aufrechterhaltung schließen. Nachdem die kirchenpolitischen Kämpfe beendigt seien, sagt der Kommissionsbericht, könne auf den Paragraphen verzichtet werden, „zumal er eine Art von Ausnahmerecht gegenüber den Geistlichen und Religionsdienern eingeführt hat, welches diese in weitergehendem Maße beschränkt als andere Staatsangehörige und in manchen Kreisen der Bevölkerung als drückend empfunden wird". Die Rückkehr zum allgemeinen Rechte erscheine um so mehr angezeigt, als dieses das Bedürfnis nach Schutz vor staatsgefährlichen Ausschreitungen von der Kanzel herab vollständig decke, zumal nach der im Entwurf vorgesehenen neuen Fassung des § 131 (bisher § 110)[2].

Die Hauptbedeutung des neuen Strafrechtsparagraphen lag darin, daß die gesetzgebenden Faktoren damit begonnen hatten,

[1] Vgl. L. v. Pastor, A. Reichensperger II, Freiburg 1899, 51.

[2] Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Begründung. Besonderer Teil. Bearbeitet von der hierzu bestellten Sachverständigenkommission, Berlin 1909, 494 f. Vgl. O. Elble, Der Kanzelparagraph (Heidelberger Dissertation, 1908) 14 f 61 ff.

den Weg der Ausnahmegesetzgebung gegenüber der Geistlichkeit zu betreten. Daß sie auf dem einmal betretenen Wege unaufhaltsam würden weitergedrängt werden, war fortan zweifellos. „Die ultramontane Frage", so schrieb der freikonservative Führer Graf Bethusy-Huc am 6. Dezember 1871 an Professor Nippold, „ist gottlob nunmehr akut geworden. Die Art der Inszenierung zwar halte ich nicht für geschickt. Das Strafgesetz, wie immer innerlich gerechtfertigt [!], wird in seinen Wirkungen, wie ich fürchte, mehr erbittern als vernichten. Immerhin hat sich die Regierung mit Verbrennung der Schiffe in dem Kampfe engagiert, der nun auf der ganzen Linie wird aufgenommen werden müssen. Im preußischen Landtag liegt sein natürlicher Schwerpunkt, obgleich Mühler und Herrenhaus etwas viel Impediment ist."[1]

Ein neues kirchenpolitisches Ausnahmegesetz sollte in der Tat dem ersten schon binnen weniger Monate folgen.

Als hochtönendes Programm hatte Heinrich von Treitschke am 17. November im Reichstage den Satz verkündet: „Ein Reich wie das unserige ist nicht zu regieren und soll nicht regiert werden durch den Mißbrauch der Macht der Mehrheit; wir sollen nicht bloß zählen auf die Mehrheit der Stimmen im Bundesrate und Reichstage; wir sollen uns nicht begnügen mit dem äußerlichen Gehorsam der Bundesmitglieder, wir rechnen auf die freie, freiwillige und freudige Zustimmung aller Glieder des Reiches."[2] So wenig der Liberalismus dieses in seinem Namen abgelegte Gelöbnis bei seinen Abstimmungen über den Kanzelparagraphen respektiert hatte, so sehr handelte er diesem Versprechen auch entgegen in einer andern Angelegenheit, der Jesuitenfrage.

Der Protestantismus aller Nuancen war darin mit dem Liberalismus einig, daß es sich mit dem kraftlosen, rationalistisch durchsetzten, zum Teil indifferentistischen und nationalkirchlichen Katholizismus,

---

[1] Fr. Nippold, Führende Persönlichkeiten zur Zeit der Gründung des Deutschen Reiches, Berlin 1911, 142.

[2] Stenographischer Bericht 1871, II. Session, I 338.

wie er in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts zu finden war, recht wohl hätte leben lassen. Daß die katholische Kirche in Deutschland seitdem den Weg zur echten Katholizität in Lehre, Disziplin und Frömmigkeit zurückgefunden hatte, daß insbesondere wiederum ein kräftiges Band katholischer Einheit zwischen dem Heiligen Stuhle und der deutschen Kirche geknüpft war, das war eine Tatsache, mit der sich das nichtkatholische Deutschland nicht abfinden wollte. Eine Anerkennung der historischen Wahrheit war es, daß für die katholische Wiedergeburt Deutschlands in besonderer Weise die Tätigkeit des Ordens der Gesellschaft Jesu verantwortlich gemacht wurde. Großartiges hatten die deutschen Jesuitenpatres nach der deutschen Revolution von 1848 durch Abhaltung von Volksmissionen, Erteilung von Exerzitien an Priester und Laien, durch Leitung von Kongregationen und andere Arbeiten der Seelsorge, nicht minder auch durch wissenschaftliche und publizistische Tätigkeit geleistet. Das katholische Volk wetteiferte mit dem Klerus in der dankbaren Verehrung der Jesuitenpatres. Auch Protestanten haben der im eminenten Sinne staatserhaltenden Tätigkeit der Gesellschaft Jesu ihre Anerkennung nicht vorenthalten und insbesondere betont, mit welch feinem Zartgefühl die Jesuiten bei ihren Volksmissionen in der Regel alles vermieden haben, was den Frieden unter den Konfessionen stören konnte[1]. In den beiden Kriegen von 1866 und 1870/1871 hatten die deutschen Jesuiten auf allen Gebieten der Nächstenliebe, auf den Schlachtfeldern wie in den Lazaretten eine aufopferungsvolle, auch von Ärzten, Offizieren und protestantischen Predigern mit hohem Lob ausgezeichnete Tätigkeit geübt; ohne ihre und der Mitglieder des Franziskanerordens Aufopferung, so äußerte der Bericht der Johanniter-Malteser in Rheinland, wäre es unmöglich gewesen, dem Bedürfnis auch nur annähernd zu entsprechen. Derselbe Bericht schildert die Tätigkeit der Ordensleute im Kriege: „Die Studien

[1] Vgl. B. Duhr, Aktenstücke zur Geschichte der Jesuitenmissionen in Deutschland 1848/1872, Freiburg 1903, 43 ff 120 f 282 f u. a.

wurden geschlossen und der ungewohnte Krankendienst geübt, auch selbst von Priestern, und zwar mit solchem Erfolge, daß es bald den Anschein gewann, als kennten auch sie keine andere Berufstätigkeit. Opferwilligkeit und Gehorsam bewirkten, was bloße Übung nicht vermocht haben würde." [1]

Der liberale Protestantenverein wußte recht wohl, daß dem nationalkirchlichen Programm, das er den Katholiken Deutschlands zu oktroyieren gesonnen war [2], kein stärkeres Bollwerk entgegenstehe als der Jesuitenorden. Der deutsche Protestantentag beschloß denn auch bereits im Dezember 1871 zu Darmstadt unter Berufung auf die seit Jahrhunderten protestantischerseits immerfort behauptete „Gemeingefährlichkeit" der Jesuiten die Resolution: „Die Sicherheit der Rechtsordnung und die Autorität der Gesetze und der Staatsgewalt, die Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft, die Wahrung des konfessionellen Friedens und der Schutz der Geistesfreiheit und Geisteskultur erfordern das staatliche Verbot des Jesuitenordens in Deutschland; man betrachtet es als eine ernste Pflicht der deutschen Protestanten und der ganzen deutschen Nation, mit aller Kraft dahin zu wirken, daß jede Wirksamkeit in Schule und Kirche den Angehörigen und Affiliierten des Jesuitenordens verschlossen werde." Nach einem Gesetze unerhörter Vergewaltigung rief hier ein Verein, der in demselben Atem versicherte, sein Schild und Schwert sei die altprotestantische Rüstung, das freie öffentliche Wort in Rede und Schrift [3].

In der Folge organisierte der Zentralausschuß des Protestantenvereins zu Berlin das Übersenden von Petitionen an den Reichstag, in denen die Vertreibung der Jesuiten gefordert wurde. Die „öffentliche Meinung" arbeitete fortan mit Hochdruck an der anti-

[1] M. Rist, Die deutschen Jesuiten auf den Schlachtfeldern und in den Lazaretten 1866 und 1870/71, Freiburg 1904, XI f; neue Volksausgabe (1913) XII.

[2] Vgl. Bd I, S. 305 ff.

[3] Schultheß, Europäischer Geschichtskalender 1871, 206 ff. Christoph Moufang, Aktenstücke, betreffend die Jesuiten in Deutschland, Mainz 1872, 1 ff.

jesuitischen Agitation, zu den ungeheuerlichsten Verleumdungen ihre Zuflucht nehmend.

Auch viele positive Protestanten verließen den Standpunkt der Gerechtigkeit, obwohl ihnen klar war, daß gerade die destruktivsten Elemente eine Jesuitenverfolgung verlangten und daß Haß gegen alle Religion vielfach die geheime Triebfeder war. Bezeichnend für die Stimmung, in der die protestantische Orthodoxie sich in den Kampf gegen die Jesuiten begab, ist ein Artikel der Kreuzzeitung vom 24. Mai 1872. Dort hieß es: „Man hat uns in den letzten Tagen mehrfach interpelliert, wie wir denn uns eigentlich zu der Jesuitenfrage stellten. Darauf diene vorläufig folgendes zur Antwort. Unsere Gesinnung und Anschauung hat ihre Wurzel im Evangelium; deshalb können wir nicht anders als Gegner des Jesuitismus sein. Als preußische und deutsche Patrioten ... begleiten wir mit den besten Wünschen die Regierung des Deutschen Reiches auf dem geistigen Römerzuge, den sie eröffnet hat. Wir haben auch das Zutrauen, daß die Regierung den Kampf mit Hilfe der auf religiös-sittlichem Boden erwachsenen geistigen Volkskraft zu führen und nicht bloß die Gewalt der Staatsomnipotenz zur Verwendung zu bringen gedenkt."

„Man wird es aber uns nicht verargen, wenn wir eine gewisse Scheu tragen, mit Lasker und Genossen einen Kreuzzug anzutreten, und wenn wir uns der Besorgnis nicht entziehen können, das innerste Geistesleben des deutschen Volkes werde schließlich dabei Schaden leiden. ... Wir sehen, das gestehen wir offen, mit einiger Sorge dem Verlaufe eines Kampfes entgegen, für dessen Durchführung das richtige Rüstzeug nötig ist, wenn nicht selbst der Sieger schwere, bis ans Leben gehende Wunden davontragen soll." [1]

Eine überaus lebhafte gegen die Jesuiten gerichtete Agitation, deren psychologische Grundlage zu erkennen nicht schwer ist, ging schließlich noch von den Kreisen des Altkatholizismus aus. Auf

[1] Neue Preußische (Kreuz-) Zeitung, 24. Mai 1872.

dem Altkatholikenkongreß zu München, 22.—24. September 1871, versprach man sich, daß Friede und Gedeihen, Eintracht in der Kirche, Friede zwischen Kirche und Staat dann wiederkehrten, wenn „der gemeinschädlichen Wirksamkeit" des Jesuitenordens ein Ende gemacht werde, der „seine Machtstellung dazu mißbrauche, um in Hierarchie, Klerus und Volk kulturfeindliche, staatsgefährliche und antinationale Tendenzen zu verbreiten und zu nähren"[1].

Auch die Freimaurerei beteiligte sich angelegentlich an der Verbreitung von Adressen gegen die Jesuiten; ein Bundesorgan[2] sprach die Erwartung aus, daß alle Brüder die Unterzeichnung und Verbreitung der Adresse gegen „die schlimmsten Feinde der Toleranz und Zivilisation, die Verderber des Friedens und der Freiheit und des Vaterlandes, die geschworenen Feinde der Freimaurerei" alle Wege fördern würden.

Welchen Charakter die aus solchen Kreisen an den Reichstag gerichteten Petitionen um Vertreibung der Jesuiten tragen würden, war unschwer zu erraten. Dem Altkatholizismus angehörende oder nahestehende Agitatoren in Schlesien und am Rhein behaupteten in ihren Eingaben, zu einer einigen, starken und freien Nation könnten die Deutschen sich nicht entwickeln, solange der Jesuitenorden in Deutschland bestehe. Der Jesuit müsse seiner Ordenspflicht entsprechend unpatriotisch, inhuman, rücksichtslos, gewissenlos handeln. In jüngster Zeit habe der Jesuitismus auf dem Vatikanum den Sieg über seine katholischen Gegner davongetragen, er fahre nun fort, „die innersten Grundlagen des deutschen Volkstums zu unterwühlen". Protestantenvereinliche Petitionen forderten die Vertreibung der Jesuiten hauptsächlich wegen des unbedingten Gehorsams, den der Ordensangehörige seinen Obern versprechen müsse, und wegen der „laxen Moral" des Ordens.

---

[1] Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des (Alt-) Katholikenkongresses in München, München 1871, 223.

[2] Die Bauhütte 1872, Nr 15.

Dieser sei der „Erbfeind deutscher Freiheit und Gewissenhaftigkeit, der auf geistigem und geistlichem Gebiete das deutsche Einheitswerk zu untergraben drohe". Es waren im ganzen 93 jesuitenfeindliche Kundgebungen beim Reichstag eingelaufen.

Zur notwendigen Gegenwehr reichten alsbald mehr als 1725 katholische Korporationen und Gemeinden ihre Petitionen bei dem Reichstage ein; sie sprachen über das außerordentlich segensreiche Wirken und vorbildliche Leben der Jesuitenpatres wohlbegründetes und begeistertes Lob aus. „Die Katholiken", so wurde mit Recht gesagt, „können niemand, am wenigsten ihren erklärten Feinden, ein maßgebendes Urteil darüber gestatten, welche Anstalten, Vereine oder Orden in ihrer Kirche ihrem religiösen Interesse und kirchlichen Leben förderlich seien oder nicht." Dies zu beurteilen sei Sache ihrer kirchlichen Autorität und innere Angelegenheit ihrer Kirche. Ein etwaiges Ausnahmegesetz gegen die Gesellschaft Jesu würde die religiöse Freiheit der Einzelnen wie aller Katholiken aufs tiefste verletzen, das Prinzip der Intoleranz in die Gesetzgebung einführen, der anerkannten Selbständigkeit der katholischen Kirche widersprechen[1].

Die Petitionskommission des Reichstages verhandelte vom 8. bis zum 10. Mai 1872 über die eingegangenen Schriftstücke hinsichtlich des Jesuitenordens. Die vom Zentrum entsandten Kommissionsmitglieder Dr Karl Grimm und Hermann von Mallinckrodt bekämpften vor allem die jesuitenfeindlichen Anträge durch den Hinweis auf die mangelnde Kompetenz des Reichstages zu einem strafgesetzlichen Vorgehen gegen den Orden; die angebliche „Bedrohung des Reiches" durch die dermaligen 220 deutschen Jesuiten sei eine agitatorische Verleumdung, ein „Notstand des Staates" nicht erwiesen noch erweisbar[2]. Mallinckrodt warnte dringend davor, auf Grund vager, phrasenhafter Anklagen hin die Gerechtigkeit zu verletzen, die man den Jesuiten schulde.

---

[1] Deutscher Reichstag 1872, III. Session, Drucksache Nr 64.

[2] O. Pfülf, H. v. Mallinckrodt², Freiburg 1901, 353 f.

Dr Grimm hatte beantragt, über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen. Angesichts der höchst unfreundlichen Haltung der Kommissionsmehrheit stellte Mallinckrodt den Eventualantrag: im Falle der Ablehnung des Grimmschen Antrages die sämtlichen Petitionen dem Herrn Reichskanzler zu überreichen mit dem Anheimgeben: 1. über die Haltung und Wirksamkeit der Jesuiten während des mehr als zwanzigjährigen Aufenthalts derselben in den verschiedenen Gegenden des Reiches die eingehendsten Erhebungen zu veranlassen, auf daß jede Beschuldigung wegen gesetzwidrigen oder staatsfeindlichen oder den Frieden der Konfessionen störenden oder die Sittlichkeit gefährdenden Verhaltens auf ihre etwaigen tatsächlichen Unterlagen gestellt und über die behaupteten Tatsachen Beweis und Gegenbeweis erhalten werde; 2. je nach dem Ergebnisse der Ermittelungen die Bestrafung der Schuldigen herbeizuführen oder die zur Sicherung der Reichsinteressen etwa weiter erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen vorzubereiten oder aber zur Genugtuung für schuldlos Angeklagte den Ungrund der Beschuldigungen zu konstatieren.

Die weitaus überwiegende Mehrheit der Kommission aber forderte zunächst reichsgesetzliche Maßnahmen hinsichtlich „der Zulassung religiöser Orden in Betreff der Erhaltung des Friedens der Glaubensbekenntnisse unter sich und gegen die Verkümmerung staatsbürgerlicher Rechte durch die geistliche Gewalt", insbesondere baldigste Vorlegung eines Gesetzentwurfes, „durch welchen die Niederlassung von Mitgliedern der Gesellschaft Jesu und der ihr verwandten Kongregationen ohne ausdrückliche Zulassung der betreffenden Landesregierung unter Strafe gestellt wird". Berichterstatter der Kommission war Rudolf Gneist.

Für das Plenum des Reichstages stand bereits am 15. Mai 1872 der Gneistsche Bericht auf der Tagesordnung. Mallinckrodt hatte seinen Eventualantrag eingebracht, außerdem lag ein von dem badischen Politiker A. Lamey und dem Fürsten Chlodwig von Hohenlohe gestellter Antrag vor, in dem ein Gesetz verlangt wurde, das den Jesuiten und den ihnen verwandten Kongregationen

die Errichtung von Niederlassungen sowie die Ausübung geistlicher Funktionen und der Lehrtätigkeit unter Androhung von Strafe verbieten sollte. Ferner stellten die Demokraten Gravenhorst und Sonnemann einen Antrag auf Trennung von Kirche und Staat sowie von Kirche und Schule; konservativerseits war zu dem Kommissionsantrag ein Abänderungsvorschlag eingebracht worden, durch den die Tätigkeit der Gesellschaft Jesu, „insoweit sie sich als eine staatsgefährliche darstellt oder sonst gegen die Reichs- und Staatsgesetze verstößt", unter Strafe gestellt werden sollte (Antrag Wagener).

Um den Gang der ersten Jesuitendebatte im deutschen Reichstage würdigen zu können, muß man sich zunächst vergegenwärtigen, wie groß die Schwierigkeiten sind, die einer gerechten Beurteilung des Jesuitenordens in den Kreisen des Protestantismus entgegenstehen. Vor wenigen Jahren hat ein liberal-protestantischer Gelehrter mit anerkennenswerter Ehrlichkeit und Sachlichkeit nachgewiesen, welche Berge von Verleumdungen gegen die Gesellschaft Jesu die protestantische, mit Rücksicht auf den erstrebten Zweck in ihren Mitteln so gar nicht wählerische Polemik in einer viele hundert Nummern umfassenden Schmähliteratur aufgehäuft hat[1]. Es könnte fast scheinen, als ob der Protestantismus aus der Tatsache, daß die Stiftung des hl. Ignatius zum Fundament der katholisch-kirchlichen Restauration geworden ist, ein Recht herleiten wolle, den Jesuiten gegenüber auch auf das bescheidenste Maß von Gerechtigkeit und Objektivität verzichten zu dürfen. Mag auch noch so oft nachgewiesen worden sein, daß die vom Jansenismus geschaffenen Waffen vom Parteihaß vergiftet sind, — im Arsenal der protestantischen Jesuitengegner finden sie noch heute ihre Stelle. Noch unverantwortlicher ist der Brauch, die aus der

[1] Pilatus (Viktor Naumann), Der Jesuitismus. Eine kritische Würdigung der Grundsätze, Verfassung und geistigen Entwicklung der Gesellschaft Jesu mit besonderer Beziehung auf die wissenschaftlichen Kämpfe und auf die Darstellungen von antijesuitischer Seite. Regensburg 1905.

dunkelsten Romanliteratur stammenden Schlagwörter „Giftmörder", „Erbschleicher", „im Dunkeln schleichende Verschwörung gegen Staat und Gesellschaft" usw. als „populärwissenschaftliches" Kampfmittel gegen die Jesuiten zu benützen.

Den spezifisch protestantischen Anschauungen hinsichtlich der Gesellschaft Jesu hatte sich der Altkatholizismus in schnell wachsendem Maße genähert. Sein Hauptorgan, der „Rheinische Merkur", fand sein tägliches Brot in der Jesuitenhetze; seine Spezialität war es, aus Zeitungen und Zeitschriften besonders des Auslandes unfreundliche Urteile katholischer Politiker, zumal aber politisierender Dilettanten über das Deutsche Reich zusammenzutragen und dafür den „Jesuitismus" verantwortlich zu machen. Überhaupt gefiel sich die antikirchliche Taktik auf einmal in dem Spiele, überall da, wo sie seit Jahren das Wort „Ultramontanismus" gebraucht hatte, nun den Ausdruck „Jesuitismus" zu verwenden. Die katholischen Bruderschaften, Vereine, Kasinos galten nun als furchtbare Machtmittel in der Hand des „Jesuitismus"; dieser nehme, so hieß es im Kommissionsberichte, „die ungebundene Bewegung der Privatassoziation und zugleich die Autorität der Gesamtkirche für sich" in Anspruch: „Einer in dieser Weise begonnenen Parteiorganisation gegenüber erscheine das kirchliche und Privatleben Andersdenkender und anderer Bekenntnisse in der Tat schutz- und wehrlos." Die Jesuiten seien eben „Glieder einer geschlossenen staatsartigen Organisation, welche den kirchlichen Universalstaat umfasse, in welchen Deutschland nur als Provinz eingereiht sei". Die systematische Einwirkung des Ordens auf die „einzelnen Glieder des Staats- und des Kirchenregimentes wie die Leitung von verschiedenen Vereinen" entziehe sich der „zusammenhängenden Kenntnis und Kontrolle des Staates". Jeder, der außerhalb der Jesuitenpartei stehe, finde sich „einer unsichtbaren Macht gegenüber, welche überall tätig und doch nirgends in einem verantwortlichen Organ zu finden sei".

Die letzten Ziele der neuesten Jesuitenhetze, die vom Liberalismus ebenso leidenschaftlich betrieben wurde als von konfessionell inter-

essierten Protestanten, konnten keinem Scharfblickenden verborgen bleiben. Ein liberales enfant terrible hat sie auch in aller Deutlichkeit ausgeplaudert. „Es ist der richtige Weg", sagte der Abgeordnete Dr Löwe-Kalbe am 17. Juni 1872 im Reichstage, „. . . daß wir jene Teile der ecclesia militans in des Wortes verwegenster Bedeutung gerade in dem Augenblicke, wo wir die schwierige Auseinandersetzung mit der Kirche machen wollen, beseitigen." Daß es sich nicht um eine Schwächung der Kirche, sondern nur um eine Bekämpfung der „verderblichen jesuitischen Grundsätze" handle, haben die von den Liberalen vorgeschickten Redner, Fürst Chlodwig Hohenlohe, Eduard Windthorst, der in einem Berliner Wahlkreise gewählte „freisinnige" Neffe des Zentrumsführers, Dr Lucius-Erfurt, Fischer-Augsburg — sämtlich Inhaber eines katholischen Taufscheines — nicht darzutun vermocht. Es war sehr treffend, wenn der Demokrat Gravenhorst resümierte, daß die von diesen Rednern vorgetragene Beweisführung konsequenterweise zu Radikalverboten und Strafgesetzen „fast gegen die ganze katholische Kirche" führen werde und müsse.

„Es handelt sich in dieser Frage", so betonte Gravenhorst, „die hier debattiert wird, nicht bloß um den Jesuitenorden, auch nicht bloß um die katholischen Orden, sondern es handelt sich in dieser Frage, die uns hier bewegt, um das gesamte Verhältnis zwischen Staat und Kirche überhaupt."[1] Bemerkenswert war die durch den Abgeordneten H. Wagener ausgesprochene Verwahrung der Konservativen gegenüber den Exzessen der liberalen Agitation: „Wir wollen unverworren sein mit allen den Bestrebungen, die ‚Jesuiten' rufen und Kirche und Religion meinen."[2] Dementsprechend wollte Wagener sich bemühen, in der Jesuitenfrage einen „staatsmännischen" Standpunkt zu gewinnen. Das Resultat dieser Bemühungen war aber, daß der konservative Abgeordnete finden wollte, die gesamte katholische Kirche sei seit

[1] Deutscher Reichstag 1872, Stenographische Berichte, III. Session, I 401.
[2] Ebd. I 378.

Erlaß des Syllabus von 1864 und der Erklärung der päpstlichen Unfehlbarkeit eminent staatsgefährlich geworden.

Die Reichstagsmehrheit, die neun Anklägern der Jesuiten das Wort bewilligt hatte, stellte nach der glänzenden Verteidigungsrede Peter Reichenspergers den Antrag auf Schluß der Debatte. Außer Reichensperger hatte nur noch der Mainzer Theolog Dr Christoph Moufang zur Zurückweisung zumal der Schiefheiten im Kommissionsbericht das Wort erhalten können. Dr Moufang hatte besonders betont, welch glänzende und unumstößliche Zeugnisse für das untadelige und höchst segensreiche Wirken der Jesuiten in den Petitionen des katholischen Volkes niedergelegt seien. Die Gerechtigkeit verlange, daß man mindestens den Eventualantrag des Zentrums annehme. Die in diesem geforderte richterliche Untersuchung über die Tätigkeit der Jesuiten fürchte man im katholischen Lager nicht im allergeringsten. Daß aber die liberale Mehrheit dieser Forderung der Gerechtigkeit auch den Jesuiten gegenüber sich verschließen werde, hatte der Verlauf der Debatten deutlichst gezeigt. „Ich habe", so sagte Peter Reichensperger mit begreiflicher Bitterkeit, „in einer langen öffentlichen Tätigkeit zu den wiederholtesten Malen die Erfahrung gemacht, daß die Prinzipien des Rechtes und der Freiheit nur als relative Begriffe aufgefaßt werden, daß diese Prinzipien des Rechtes und der Freiheit, auf die man sich durchweg stützt, in demselben Augenblicke aufgegeben werden, wo sie von einem Gegner angerufen werden. Es ist eben immer wieder die einfache Tatsache, daß man unter Freiheit nur das versteht, was einem selbst und den eigenen Freunden konveniert, die Unfreiheit der andern dagegen als etwas gar nicht so Erschreckliches, als etwas vielleicht sehr zu Erstrebendes bei gewissen sich liberal nennenden Parteien betrachtet." Es sei etwas Ungeheuerliches, daß man den Jesuiten das einzige Grundrecht, das in der Reichsverfassung enthalten sei, das Grundrecht des Indigenats und der Niederlassung, entziehen und an eine Vertreibung ins Ausland denken könne; man setze also voraus, „daß der fremde Staat mehr

Menschheits- und Pflichtgefühl hat als das eigene Vaterland für seine eigenen Söhne".

In seinem Schlußwort suchte Professor Gneist den schon 1869 von ihm eingenommenen Standpunkt zu verteidigen, daß die Existenz der Orden in Preußen gesetzwidrig sei. Gegenüber den „schrankenlosen Ansprüchen auf äußere Geltung und Macht", wie sie von der katholischen Kirche gerade in den letzten Jahren erhoben worden seien, müsse man endlich die „Majestät des Staates" anrufen. Das Recht und der Friede der Kirche sei nicht zu suchen „in Assoziationen jenseits der Berge", sondern in dem eigenen Schoß des verjüngten Reiches und im Vertrauen auf das Einheitsgefühl und das Gerechtigkeitsgefühl des deutschen Volkes.

In der Abstimmung ergab sich eine große Majorität für einen neu formulierten Antrag Marquardsen-Blanckenburg; in dem Beschlusse wurde der Reichskanzler ersucht, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Stellung der religiösen Genossenschaften geregelt, „sowie die staatsgefährliche Tätigkeit derselben, namentlich der Gesellschaft Jesu", unter Strafe gestellt wird.

Für die politische Konsequenz mancher Parteien hatte dieser Gang der Verhandlungen ein äußerst beschämendes Zeugnis geboten. Im Namen seiner konservativen „politischen Freunde" hatte Hermann Wagener zuerst erklärt, daß man im dortigen Lager „einer Austreibung des Jesuitenordens als solchem" nicht das Wort rede: „Ich würde eine solche Maßregel für vollkommen aussichts- und wirkungslos halten, nicht allein, weil man ja überhaupt noch kein Kennzeichen hat, ein äußerliches Kennzeichen, woran man einen Jesuiten erkennen kann, und man also schließlich dahin kommen müßte, sie vor der Ausweisung zu stempeln, um sie bei der Rückkehr wieder zu erkennen, sondern auch eben, weil ich immer daran festhalte, daß es immer Jesuiten gegeben hat, selbst damals, wo der Orden aufgehoben und verboten war. . . . Meine Freunde und ich, wir weisen auch zurück, überhaupt auf den Standpunkt zu treten, irgendwie eine kirchliche Bezeichnung oder eine kirchliche Denomination als Angriffspunkt für die Straf-

und Staatsgesetzgebung des Deutschen Reiches zu akzeptieren." Trotz dieser deutlichen Erklärung entschlossen sich die Konservativen, dem Antrag Marquardsen beizutreten. Das gleiche taten die Freikonservativen, jedoch, wie Chlodwig von Hohenlohe erzählt, „widerstrebend, da sie sich in ihrem Programm zu Gunsten der freien Bewegung der religiösen Genossenschaften engagiert hatten"[1]. Dem Abgeordneten Karl Lucius von der Reichspartei wurde die undankbare Aufgabe zuteil, die ihm nahestehende Fraktion vom Vorwurfe der Inkonsequenz zu reinigen.

Die Regierung hatte während der Verhandlungen über die Jesuitenfrage sowohl in der Kommission wie im Plenum ein vollständiges Stillschweigen beobachtet. Welche Wendung die Debatten nehmen würden, war dem Reichskanzler keineswegs von vornherein klar. Hatte er doch noch 1869 der Konsequenz des Liberalismus es zugetraut, dieser würde dem Palladium der Vereinsfreiheit zuliebe selbst für die Jesuiten eintreten[2]. Als sich die Stimmung der Majorität des Hauses deutlicher offenbarte, trat auch Bismarck aus seiner Reserve heraus. Dem Fürsten Chlodwig Hohenlohe, der in seiner Rede die Grundlinien zu einem Jesuitengesetze vorgezeichnet hatte, sagte der leitende Staatsmann sofort: „Ja, so ein Gesetzentwurf wird ja wohl kommen müssen, wie Sie ihn angedeutet haben."[3] Auch fand es Beachtung, daß der Kanzler den Professor Gneist, der soeben sein Referat vorgetragen hatte, „mit einem warmen Händedruck beglückte" und sich mit dem Politiker in ein lange währendes Gespräch einließ[4]. Am 16. Mai sprachen sowohl Bismarck wie auch der Geheimrat Heinrich Friedberg dem Fürsten Hohenlohe ihre Bereitwilligkeit aus, „noch diesem Reichstag" einen Gesetzentwurf gegen die Jesuiten vorzulegen[5].

---

[1] Chl. v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten II 84.

[2] Siehe Bd I, S. 349.

[3] Chl. v. Hohenlohe a. a. O. II 81.

[4] H. v. Poschinger, Bismarck und die Parlamentarier III, Breslau 1896, 249.

[5] Chl. v. Hohenlohe a. a. O. II 84.

Übrigens hatte der Reichskanzler schon am 7. April 1872 eine schroffe Maßregel gegen die Jesuiten in Posen ausführen lassen. Dem Ordenshause in Schrimm wurde an dem genannten Tage eröffnet, daß alle Mitglieder, die nicht dem preußischen oder deutschen Untertanenverband angehörten, das preußische Staatsgebiet innerhalb sechs Wochen zu verlassen hätten. Die Maßregel richtete sich gegen eine größere Anzahl von Ordensmitgliedern, die in Galizien heimatberechtigt waren. In Schrimm blieben nur etwa sieben Priester und Kleriker zurück.

Es war also klar ersichtlich, daß Bismarck mit der gegen die katholischen Ordensleute gerichteten Bewegung vollständig einverstanden war.

Um der liberalen Reichstagsmehrheit die ganze Tragweite der geplanten Ausnahmegesetzgebung gegen die Jesuiten vor das Auge zu führen, verfaßte Peter Reichensperger in der zweiten Hälfte des Mai 1872 eine Broschüre „Über das Verhältnis des Staates zur Kirche im Hinblick auf die Jesuitendebatte im deutschen Reichstag“ [1] und ließ das Büchlein an sämtliche Abgeordnete verteilen. Für die augenblickliche, der Kirche so ungünstige Lage, so führte er aus, könnten nicht ausschließlich „die momentane Stimmung oder Mißstimmung dieses oder jenes Staatsmannes“ verantwortlich gemacht werden, sondern vorzugsweise die materialistische Strömung in allen Schichten des Volkes und die Rückkehr zu der antik-heidnischen, alles absorbierenden Staats- und Rechtsauffassung. Die weiteren Darlegungen Reichenspergers wandten sich hauptsächlich gegen die Reden Hermann Wageners und des Professors Gneist anläßlich der letzten Debatten. Gegen Gneist verteidigte er in überzeugender Beweisführung die Legalität des Bestehens katholischer kirchlicher Genossenschaften in Preußen; die Gesetzmäßigkeit sei sowohl durch die Kirchenparagraphen (Art. 12—18) wie die Art. 30 und 31 der Verfassung über das Vereinsrecht unwiderlegbar gegeben. Dies wurde von dem Autor,

[1] Berlin 1872.

der selber an der Wiege der preußischen Verfassung gestanden hatte, aus der Entstehung und der durch zwanzig Jahre geübten Interpretation der einschlägigen Bestimmungen nachgewiesen.

Am 11. Juni wurde vom Bundesrat dem Reichstage ein in Varzin von Bismarck und H. Wagener redigierter Entwurf eines Jesuitengesetzes zugestellt. Der Entwurf enthielt als Hauptbestimmung den Satz: Den Mitgliedern des Ordens der Gesellschaft Jesu oder einer mit diesem Orden verwandten Kongregation kann, auch wenn sie das deutsche Indigenat besitzen, an jedem Orte des Bundesgebietes der Aufenthalt von der Landes-Polizeibehörde versagt werden. Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen, so sah § 2 vor, werden vom Bundesrat erlassen.

Die Vorlage wurde durch den preußischen Bevollmächtigten zum Bundesrate Heinrich Friedberg bei der Eröffnung der Debatten (14. Juni 1872)[1] dem Reichstage als Gesetz der „Notwehr" gegen den „Reichsfeind" warm empfohlen. Friedberg bat zugleich, daß die Beratung über dieses „Gesetz des Friedens" mit der vornehmen Ruhe geführt werden möge, die an der Broschüre Peter Reichenspergers bewundert und gerühmt werden müsse.

Hermann von Mallinckrodt erwiderte sofort, wenn man ohne den geringsten Versuch einer Begründung ehrenrührige Anklagen gegen einen Orden erhebe, der soeben noch im Kriege herrliche Beweise aufopfernder Vaterlandsliebe gegeben habe, so kleide es schlecht, mit dem guten Rate zu schließen, man möge doch ja die Sache mit vornehmer Ruhe betrachten. Gesetzlich sei selbst dem verkommensten Subjekte gegenüber das Recht der freien Bewegung so weit sicher gestellt, daß erst mit der Verurteilung zur Zuchthausstrafe die Befugnis eintrete, ihm an einzelnen Orten den Aufenthalt zu versagen. „Die Jesuiten sind noch nicht zu Zuchthaus verurteilt, sind überhaupt noch nicht bestraft, es ist auch noch nicht einmal angedeutet, daß in 25 Jahren ein einziger eine gesetzwidrige Handlung begangen hätte, und nun hat die Reichs-

[1] Deutscher Reichstag 1872, Stenographische Berichte, III. Session, II 1004 ff.

regierung, ich darf wohl sagen, die Stirn, ein Ausnahmegesetz vorzuschlagen, wodurch diese Männer, die von Hunderttausenden, die von Millionen im Lande verehrt werden wegen ihrer hervorragenden Tugenden und ihrer hervorragenden gemeinnützigen Wirksamkeit, gestellt werden unter den Sträfling, ein Gesetz, wodurch man ihnen das Recht weigert, das man sonst niemand in der ganzen Welt verweigert, das Recht auf Untersuchung, bevor bestraft wird." Die Vorlage beabsichtige, dem Reichskanzler eine neue Diktatur zu übertragen, für diese Art gesetzlicher Bevollmächtigung habe der leitende Staatsmann ja eine begreifliche Vorliebe. In technischer Hinsicht sei die Vorlage ein horrendum, eine wahre Mißgeburt von einem Gesetze.

Windthorst warnte die Mehrheit davor, „vor Deutschland, vor Europa, vor der Welt das traurige Schauspiel aufzuführen, daß eine protestantische Majorität die katholische Minorität überstimmt, einfach überstimmt in einer Sache, die nach meiner Überzeugung die Protestanten gar nichts angeht". Ohne eine in facto et iure festbegrenzte Anklage, ohne Untersuchung, ohne Gehör, ohne Verteidigung, ja ohne Gericht wolle man eine ganze Klasse von Mitbürgern ausweisen wegen des unbewiesenen Vorwurfs der Staatsgefährlichkeit. „Ein Staat von 40 Millionen, von einer Million Soldaten, von einer Million Polizisten geheimer und öffentlicher Ordnung, der ist besorgt wegen der Tätigkeit von 200 Jesuiten, deren erste Aufgabe es ist, zu lehren, daß man der Autorität zu gehorchen hat." Warum habe die Regierung in der Vorlage die angeblich mit den Jesuiten verwandten Kongregationen nicht namentlich aufgeführt? Wolle man sich etwa einen Sack sichern, in den man jeden stecken könne, den man fassen wolle? „Ich frage Sie, ob es in dem neuen Staatswesen, welches wir begründen wollen und welches nach den Ausführungen verschiedener Mitglieder immer und von neuem als ein zu bauender Rechtsstaat hingestellt wird, ob es in dem neuen Staatswesen ratsam und nützlich sein kann, so täglich die Gewalt der Polizei zu vermehren?"

Die Kritik der Vorlage wurde vervollständigt durch Professor Dr Gerstner, der als Vertreter einer kleinen fortschrittlichen Gruppe sprach. Gerstner stellte sich als überzeugten Gegner des Jesuitismus vor; trotzdem sei er, so führte er aus, an die Beurteilung des neuen Gesetzentwurfes „mit großem politischen Widerwillen, um nicht zu sagen Ekel", herangetreten. Die Vorlage sei ein Werk der Reaktion und den Machwerken des alten Deutschen Bundes vollkommen ähnlich. Wie groß sei die Gehässigkeit des neuen Gesetzes im Verhältnis zu dem geringen Erfolg, der zu erwarten sei: „Denken Sie, daß in manchen Ländern die Jesuiten das Aufenthaltsrecht 10—20 Jahre lang ungestört geübt haben, — und nun kommt plötzlich die Austreibung ohne greifbar strafbare Tat. Das muß den Eindruck der Ungerechtigkeit hervorrufen, und dadurch wird die Parteinahme des Volkes um so lebhafter für sie angeregt." Wenn man die Jesuiten auch aus dem Heimatsort, dem Unterstützungswohnsitz vertreibe, so beraube man sie des ersten und unentbehrlichsten Grundrechtes, das man auch dem letzten Staatsangehörigen einräumen müsse. Auch sei der Zeitpunkt zur Bekämpfung der Jesuiten ganz unglücklich gewählt. „Man sagt, es sei jetzt ein Notstand, als ob die Jesuiten je anders und zahmer gewesen wären als jetzt; sie haben immer mit der gleichen Kraft und mit gleicher Unabläßigkeit und Zähigkeit gearbeitet. Ich möchte im Gegenteil behaupten, der Staat ist jetzt besser daran denn je, — wir müßten uns sehr täuschen über die glückliche geschichtliche Entwicklung des Reiches. Meines Erachtens hat der Staatsbegriff mehr an Ansehen und Macht gewonnen, steht die Macht des Staates höher und größer als je dem Jesuitismus gegenüber, der Jesuitismus aber ist derselbe geblieben, und man kommt zu dem Schluß, daß die Not des Staates geringer ist als früher." Durch das neue Gesetz jage man das gesamte katholische Volk in das ultramontane Lager wie die nächsten Wahlen ja zeigen würden. Wolle man aber um jeden Preis Polizeimaßregeln ergreifen, so müsse man doch wenigstens die Spur einer rechtsstaatlichen Forderung dadurch wahren,

daß man den Jesuiten die Berufung an den Richter gestatte. In Wahrheit gebe es aber nur ein einziges Mittel zur Überwindung des Jesuitismus, die Macht der Bildung und der Freiheit.

Die Freunde des Gesetzentwurfs versuchten auf den verschiedensten Wegen den Nachweis zu führen, daß es sich bei der Jesuitenverfolgung darum handle, „die allerdringendste, brennendste und nächste Gefahr von dem Deutschen Reiche abzuwenden". Der angeblich unter dem Einfluß der Jesuiten entstandene Syllabus von 1864 und die Erklärung der päpstlichen Unfehlbarkeit sollten die hauptsächlichsten Verkörperungen dieser Gefahr darstellen. Durch die immer wiederkehrende Variierung dieses Themas bewiesen die liberalen Redner gerade das, was sie so sorgsam zu verhüllen strebten, daß der Kampf sich nicht gegen einen einzelnen Orden, sondern gegen Papst und Kirche richtete. In klarer Erkenntnis dieser Sachlage glaubte der Präsident des Reichskanzleramts, Rudolf Delbrück, eigens konstatieren zu müssen, daß die Regierungen eine Identifizierung des Jesuitismus mit der katholischen Kirche weder anerkennen könnten noch wollten. Aber schon der nächste Redner, Rudolf Gneist, beging in seiner an den ungeheuerlichsten Konstruktionen reichen Darlegung den Fehler, die augenblickliche Lage so zu präzisieren: „Die Lage der Sache ist so, wie sie in Deutschland schon mehrmals gewesen ist. Seit Jahrzehnten haben wir den römischen Geist in unser Volksleben hinein vorschreiten sehen, scheinbar siegreich und scheinbar unwiderstehlich auf dem Weg der Selbsthilfe, der Selbstinterpretation und der Falschheit. Dann aber tritt stets eine Periode ein, in der die gesunde Reaktion des deutschen Volksgeistes diese Schlange von sich wirft. In diese Periode rücken wir ein, allerdings erst in den ersten Stadien. Aber es wird nicht aus dem politisierenden Leben heraus mit kleinen Vereinen und Volksblättern ein solcher Gegner bekämpft, sondern wir werden ihn nur so überwinden, wie die große Sache des Protestantismus gesiegt hat, in Anlehnung an den Staat und durch das Vertrauen auf das Gesetz."

Sofort stellte Peter Reichensperger fest, daß Gneist nicht ein einziges Wort gegen den Jesuitenorden oder seine einzelnen Mitglieder gesprochen, sondern seine Angriffe gegen die Organisation, ja gegen die Existenz der katholischen Kirche an sich gerichtet habe.

Der Darlegung des Grafen Balleſtrem, daß die Reichsregierung die Jesuiten in einen Zustand „permanenter Zwangszügigkeit" versetzen wolle, hatte Gneist mit der Versicherung begegnen wollen, daß ein „Herumhetzen" der Jesuiten nicht zu befürchten sei, die Regierung werde die Ordensleute nicht quälen. Der Däne Krüger-Hadersleben zeigte alsbald am Beispiele seiner nordschleswigschen Heimat, was es mit Ausnahmegesetzen und Polizeiwillkür in Preußen auf sich habe. „Wir wissen genau, was eine Ausweisung, eine plötzliche Verhaftung, eine unvermutete polizeiliche Abführung, eine polizeilich verfügte Strafe bedeutet, aber was wir gar nicht wissen, das sind die Rechtsgrundsätze und die Rechtsvollmachten, nach welchen die Polizei hierbei verfährt."

Den Versuch Gneists, den Widerspruch, der zwischen dem neuen Gesetze und der preußischen Verfassung bestehe, durch die Behauptung aufzulösen, daß die angeblich verfassungsmäßige Stellung der katholischen Kirche in Preußen auf einer kirchlichen Usurpation beruhe, wies Peter Reichensperger mit tiefster Indignation zurück: „Was die 25jährige Staatspraxis in Preußen aufgestellt hat, das soll heute als ein Phantasiegebilde, als eine Schimäre, die wir uns zurechtlegten, hingestellt werden dürfen? Nein, meine Herren, das ist eine ganz unerhörte Überhebung eines Individuums über die großen weltgeschichtlichen Tatsachen."

Aus Beratungen innerhalb der liberalen Fraktion gingen Abänderungsanträge hervor, die am 16. Juni dem Plenum vorgelegt wurden. Von der Stimmung, die sich bei den Vorbesprechungen bei einzelnen liberalen Parlamentariern kundgegeben hatte, empfing ein eifriger Freund des Jesuitengesetzes, Fürst Chlodwig von Hohenlohe, den Eindruck, „als hätten alle Redner keine rechte Courage und suchten nach Mitteln, um sich die

unbequeme Jesuitensache vom Hals zu schaffen"[1]. Der von den Nationalliberalen eingebrachte neue Antrag, der alsbald Gesetz werden sollte, lautete:

§ 1. Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind vom Gebiet des Deutschen Reiches ausgeschlossen. Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrat zu bestimmenden Frist, welche sechs Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.

§ 2. Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden[2].

Bei der Beratung über diesen Entwurf sagte der Abgeordnete Eduard Lasker, zum höchsten Verdrusse seiner nationalliberalen Freunde, sich von diesen „für dieses Mal" vollständig los und unterzog die Vorlage, besonders aber die Äußerungen des seine ganze Stellung während der Konfliktszeit verleugnenden Professors Gneist einer vernichtenden Kritik. Es könne nicht die Absicht sein, im Deutschen Reich die kirchlichen Streitigkeiten durch eine gewaltsame Unterdrückung entgegenstehender Meinungen zu Ende zu bringen. Die Regierung habe, anstatt den allgemeinen Direktiven zu folgen, die in der Reichstagsresolution vom 16. Mai ausgesprochen seien, nur den einen Gegenstand ausgewählt, der eine Verfolgung deutscher Bürger bezwecke. Unbedingt müsse er, auch bei Maßregeln der Präventivpolizei, Rechtskontrollen verlangen; diese aber seien in dem Entwurf nicht vorgesehen. „Auch die Wahrung des Rechtsweges, auch die Wahrung desjenigen, was zur Sitte geworden ist unter allen zivilisierten Staaten, daß

[1] Chl. v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten II 85.

[2] Deutscher Reichstag 1872, III. Session, Drucksache Nr 191.

überall, wo die Verfolgung eines Bürgers stattfinden soll, Rechtsgarantien notwendig seien, gehört zu den höchsten Staatsaufgaben, die wir nicht außer acht lassen dürfen." Der von der Mehrheit behauptete „Notstand", der ihr Vorgehen rechtfertigen solle, sei nicht vorhanden. Die vorgeschlagene Maßregel werde die Gemüter nicht versöhnen, sondern nur erbittern. Wenn die Reichsregierung ein streng geregeltes Verfahren gegen die Jesuiten abgelehnt habe, weil sie selbst glaube, daß sie eine solche Prüfung nicht ertragen könne, „da sind ihre Waffen nicht majestätisch, sondern sie mischt sich in den Kampf der Parteien und wendet sich an die Leidenschaften". Im Namen weniger liberaler Gesinnungsgenossen habe er geglaubt, dies ausführen zu müssen: „Man soll von uns nicht sagen: während sie über Verfolgung von Personen beraten, haben sie über das nächste Ziel vergessen diejenigen Lehren, für welche sie ihr Leben lang mit dem größten Eifer gekämpft haben." [1]

Professor Dove beeilte sich, den Nachweis zu versuchen, der von dem Vorredner geleugnete Notstand sei doch vorhanden: Die Jesuiten erstrebten nichts anderes als die Herstellung der geistlichen Universalmonarchie, „die Einfügung des Deutschen Reiches unter die Autorität des geistlichen Universalmonarchen". Aber das deutsche Volk, „soweit es berührt ist von den Einflüssen der Reformation", habe noch ein Bewußtsein von der Hoheit und Majestät der Staatsgewalt; „wie es Paris bezwungen hat, wird es auch die Jesuiten und den Vatikan überwinden".

Daß man zur physischen Gewalt im Kampfe gegen die Kirche seine Zuflucht nehme, bezeichnete August Reichensperger als eine Bankrotterklärung des Liberalismus auf geistigem Gebiete. Das junge Deutsche Reich habe sich in die Ära der Karlsbader Beschlüsse zurückbegeben. Wie man damals in der Verfolgung der Studenten keinerlei Unterschied gemacht, sondern gesagt habe: Burschenschaft ist Burschenschaft, so rufe auch heute der Libera-

[1] Stenographische Berichte 1872, III. Session, II 1124 ff.

lismus: Jesuit ist Jesuit, ohne die „Staatsgefährlichkeit" jener Ordensleute beweisen zu können. Nun wolle man diese der „hohen Polizei" überliefern, das gleiche Verfahren werde man demnächst konsequenterweise auch auf die „einzelnen Klerikalen oder Ultramontanen" ausdehnen: „Sind wir doch schon mehrfach in dieser hohen Versammlung, in der Presse mit tausend und abertausend Stimmen als Reichsfeinde, als Vaterlandslose erklärt worden. Und Reichsfeinde sollte man im Innern des Landes dulden, Affiliierte der Jesuiten, Geisteknechte, wie wir gestern genannt wurden, — alle diese Leute, die in blinder Abhängigkeit von Jesuiten stehen, soll man im Reiche noch länger dulden? Auch sie müssen Sie nach der Theorie des Herrn Abgeordneten Gneist notwendig der hohen Polizei überweisen." Die überstürzende Hast, mit der das neue Gesetz behandelt werde, wurde von dem Redner besonders scharf getadelt. Es sei keine Kommission eingesetzt worden; jeder, der die Tribüne betrete, ziehe irgend ein Zeitungsblatt aus der Tasche und lese etwas vor; diese Zitate nachzuprüfen, sei der Minorität unmöglich. Eine Majorität sei ja sicher, auf dem Weg „der Gesetzesfabrikation per Dampf" würden die Jesuiten „an die Luft gesetzt".

In der Schlußabstimmung vom 19. Juni wurde die Vorlage mit 181 gegen 93 Stimmen angenommen.

Das „Gesetz betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu" wurde am 4. Juli 1872 verkündet. Eine „Bekanntmachung" vom gleichen Tage veröffentlichte einen Bundesratsbeschluß, dem zufolge den Angehörigen des Jesuitenordens „die Ausübung einer Ordenstätigkeit, insbesondere in Kirche und Schule, sowie die Abhaltung von Missionen" nicht gestattet, die Niederlassungen des Ordens binnen sechs Monaten aufzulösen waren. Die zur Vollziehung des Gesetzes in den einzelnen Fällen zu treffenden Anordnungen sollten von den Landespolizeibehörden verfügt werden[1].

---

[1] Reichsgesetzblatt 1872, 253 f.

Ein preußisches Ministerialreskript vom 28. September 1872 präzisierte: „als Ausübung der Ordenstätigkeit sei anzusehen jede priesterliche und seelsorgerische Tätigkeit, insbesondere Predigt, Beichte, Absolution, Messe und Sakramentsverwaltungen". Die Regierung, die eine solche aller Logik bare Aufzählung veröffentlichen konnte, verriet einen höchst beschämenden Mangel an Sachkenntnis. Wie konnte die „Beicht" von der „Absolution" getrennt werden und beide gar von den „Sakramentsverwaltungen"? Wie konnten diese Tätigkeiten, die jeder Priester ohne Ausnahme, ob Welt- oder Ordenspriester, verrichten kann und nach Erfordernis der Lage um des Gewissens willen verrichten muß, als spezifische „Ordenstätigkeit" bezeichnet werden? Gab überhaupt der Wortlaut des Gesetzes, das nur die „staatsgefährlichen" Ordensniederlassungen der Jesuiten aufheben wollte, ein Recht zu solcher Interpretation? Alle diese Einwände kamen sofort in der katholischen Presse zu ausführlicher Erörterung, und die Offiziösen wußten nichts zu erwidern. Die Willkür, mit der die Regierungen bei der Ausführung des Gesetzes verfuhren, konnte eben nicht verteidigt werden. „Wem es möglich ist", so schrieb Bischof von Ketteler, „aus dem Wort des Gesetzes ‚Ordensniederlassungen' sogar ein Verbot jeder priesterlichen Tätigkeit herauszudeuten, für den gibt es natürlich keine Schranken mehr; der kann den Jesuiten vollkommen rechtlos machen und nicht bloß jede priesterliche Tätigkeit, sondern zuletzt jegliche Tätigkeit verbieten unter dem Vorwande, daß alles, was ein Jesuit tut, Ordenstätigkeit sei, und daß überall, wo ein Jesuit existiert, eine Ordensniederlassung verwirklicht werde. Mit dieser Deutung sind die Jesuiten rechtlos und jeder Willkür hingegeben."[1] Die Ausführung des Gesetzes, so führte der Bischof weiter aus, bedeute aber auch einen „tiefsten Eingriff in das Recht und in das Gewissen des ganzen katholischen Volkes". „Wenn man uns erst verbieten kann, unsern

[1] W. E. v. Ketteler, Das Reichsgesetz betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, Mainz 1872, 13 f.

Beichtvater frei zu wählen, dann kann man uns ebensogut die Beicht überhaupt verbieten oder uns von Staats wegen einen Beichtvater vorschreiben. Das sind Ungeheuerlichkeiten, zu denen aber diese ungerechtfertigte Auslegung des Reichsgesetzes folgerichtig führt."

Für die ganze Kulturkampfgesetzgebung war es charakteristisch, daß sie von einer liberalen Mehrheit beschlossen wurde, die mit katholischem Wesen sehr wenig Fühlung besaß und die Wirkungen, die diese Gesetze auf den katholischen Volksteil ausüben mußten, nicht im entferntesten beurteilen konnte. Liberale Protestanten, die in katholischer Umgebung lebten, haben diese Tatsache deutlich erkannt und ihre Parteigenossen darüber zu unterrichten gesucht, — meist vergebens. Den Liberalen in den katholischen Rheinlanden wurde es sofort nach Erlaß des Jesuitengesetzes klar bewußt, daß das Gesetz „ein schwer wieder gutzumachender Mißgriff" sei. Eine Zuschrift, die der liberalen Zeitschrift „Im neuen Reich"[1] aus Bonn zuging, belehrte deren Leserkreis in diesem Sinne. Der Jesuitismus sei vollständig Eigentum des katholischen Volkes am Rhein geworden, der Jesuit sei „Prototyp und Ideal des Geistlichen", und so werde er auch vom Volke aufgefaßt. „Wollte man einer derartig eingenommenen Gemeinde gegenüber im Ernst behaupten, daß die Jesuiten gemeinschädlich, im einzelnen gar unmoralisch seien, so wäre das einzig mögliche Resultat davon hierzulande eine solide Tracht Prügel." Die Überzeugungen, die das Volk hinsichtlich der Jesuiten habe, werde kein Reichsgesetz zu beugen imstande sein. „Noch nie in der Weltgeschichte hat ein Gesetz Glauben und Überzeugung der Menschen ausrotten können, so wenig die edle Überzeugung des Weisen als die idiotische des religiösen Fanatikers." Die katholischen Kreise am Rhein und in Westfalen würden künftig die Jesuiten als Märtyrer erst recht „bewundern und heilig halten", die „jesuitisch gesinnte Pfarrgeistlichkeit" werde das volle Erbe der vertriebenen Ordens-

[1] Im neuen Reich II, Leipzig 1872, 123 ff.

leute antreten. Kurzum, die liberalen Elemente am Rhein hätten gewünscht, „das erste Geschütz, welches für die Wahrung deutscher Interessen in den Kampf vorgeführt ist, wäre ein anderes gewesen als das Jesuitengesetz".

Die „Westfälische Zeitung" schrieb: „Täuschen wir uns doch darüber nicht, daß, selbst die rücksichtsloseste Anwendung des neuen Gesetzes von seiten der Landespolizeibehörden vorausgesetzt, die Wirkung eine rein illusorische sein muß." Auch die gleichfalls liberale „Kölnische Zeitung" bemängelte das Gesetz: es entbehre solcher Bürgschaften hinsichtlich des Verfahrens, wie wir sie im deutschen Rechtsstaate mehr und mehr allgemein anstreben. „Es ist eine subjektive Gewissensfrage, ob jemand in Erwägung aller Umstände hier eine das Gesetz rechtfertigende Notlage oder Notwehr findet oder nicht." [1]

Noch im Juli 1872 wurde mit der Ausführung des neuen Gesetzes begonnen. Zu Schrimm erklärte der Landrat Böhm den Jesuitenpatres am 31. Juli, daß ihre Kongregation mit dem gleichen Tage aufhöre zu bestehen, daß sie sich sofort aller kirchlichen Funktionen, selbst des Lesens einer stillen Messe zu enthalten hätten. Den übrigen Ordenshäusern wurde alsbald der Termin bekannt gegeben, bis wann sie sich aufzulösen hätten. In Maria-Laach gestattete die Regierung das Messelesen bis zum 1. Januar 1873. An den Rektor des Hauses in Paderborn, P. Behrens, richtete die Regierung die Anfrage, an welchen Orten er und seine Mitbrüder Aufenthalt zu nehmen gedächten. Als der Pater antwortete, daß bei einer Trennung der Ordensleute und bei den Hindernissen, welche ihnen bereitet würden, es dem einzelnen unmöglich sein werde, seinen Unterhalt zu finden, wurde ihm der Bescheid, daß sie schlimmsten Falles den Armenverbänden zur Last fallen würden. Dieser Eventualität zogen die Ordensleute das Leben in der Verbannung vor, sie begaben sich zum Teil nach Holland und Belgien, zum Teil nach England. Bischöfe,

[1] Kölnische Zeitung 20. Juni 1872 (Nr 170, 2).

Geistlichkeit und Volk nahmen von ihnen in tiefster Trauer Abschied, die Scheidenden empfingen aus allen Kreisen der katholischen Bevölkerung Bezeigungen herzlichen Dankes und aufrichtigster Verehrung[1].

Um dem so ganz illiberalen Vorgehen gegen die Gesellschaft Jesu einen Schein von Recht zu verleihen, fuhr die liberale Presse fort, die Waffen der Verleumdung gegen die Jesuiten zu führen. Die „Grenzboten", die sich damals eines halb offiziösen Charakters rühmen durften, schienen in ihrer Artikelserie „Die Jesuiten

[1] Vgl. H. Rolfus und K. Sickinger, Kirchengeschichtliches in chronologischer Reihenfolge II, Mainz 1880, 156 ff. Ein schlichter Mann aus Essen schrieb (27. Juli 1872) an den Landtagsabgeordneten Freiherrn v. Loe: „Wenn ich auf die Wirksamkeit der Jesuitenpatres zurückblicke und sehe, was in den zwei Jahren ihres Hierseins unter uns geschehen ist, so möchte einem das Herz brechen bei dem Gedanken, daß alle diese schönen Einrichtungen zu Grunde gehen. Es bestehen hier unter der Leitung der hochwürdigen Väter eine Männerkongregation mit über 1300, eine Jünglingskongregation mit zirka 200 und eine Schülerkongregation mit über 300 Mitgliedern, ferner zwei Gesangvereine und ein Musikverein. Dann ist seit Mai vorigen Jahres ein katholisches Arbeiterkasino gegründet worden, welches in schönster Blüte steht. . . . Ich bitte, uns mit geeigneten Ratschlägen an die Hand zu gehen und helfen zu wollen, daß diese blühenden katholischen Einrichtungen bestehen bleiben können."

Besonders ehrend für die Jesuitenpatres war eine Adresse, welche die edelsten Namen des katholischen Deutschland als Unterzeichner enthielt. Der katholische Adel wollte den Ordenspriestern Zeugnis geben für ihr segensreiches Wirken und sich zugleich feierlich verwahren „vor jeder Mitschuld an den Taten des Undanks und des Vorurteils, welche das Deutsche Reich an Ihnen begeht". . . . „Wir vertrauen, daß Gott die gerechte Sache zum endlichen Siege führt, daß auch Sie wieder zu der gedeihlichen und segensreichen Wirksamkeit unter uns zurückkehren, die wir mit Schmerz entbehren, deren Aussaat in glaubenstreuem Dulden wir bewahren und pflegen werden."

Wie aus Briefen des Grafen Ludwig v. Arco-Zinneberg an Freiherrn Felix v. Loe hervorgeht, wurde in den Kreisen des katholischen Adels die Frage beraten, ob den Jesuiten vielleicht die Tätigkeit in der Seelsorge weiterhin dadurch ermöglicht werden könnte, daß den einzelnen Patres auf den Schlössern der großen katholischen Familien Asyle geboten würden.

und die zehn Gebote" den Rekord zu schlagen, übertrafen aber alsbald sich selber in der Abhandlung „Zur Affiliation mit dem Jesuitenorden"[1]. Die von dem Organ neu entdeckten jesuitischen „Affiliierten" sind „die weltlichen Mitglieder des Jesuitenordens", die „Jesuiten im Frack", „im Damenkleid". Diese haben dem Jesuitenorden „das Gelübde des blinden Gehorsams" geschworen, ferner daß sie das Geheimnis des Ordens wahren und all ihre Kräfte zum Gedeihen und zeitlichen Vorteil des Ordens verwenden wollen. Ein solcher „Affiliierter" erhält durch den Orden, was sein Herz nur begehren kann: „Er mag sein durch Jesuitengunst erworbenes oder vermehrtes Vermögen, seine Stellung weise verwenden oder unklug mißbrauchen, er mag in sinnlichen Vergnügungen schwelgen oder ehrgeizigen Plänen nachjagen, er mag sich in allen Leidenschaften und Lastern wälzen, mag betrügen, Privat- oder öffentliche Kassen bestehlen, er mag in Kot oder Blut wandeln: der Orden wird ihn unterstützen, verteidigen, mit den Flügeln seiner Macht decken, vorausgesetzt, daß er willenlos gehorcht." Durch ihre in „Bruderschaften" und „Schwesterschaften" organisierten Affiliierten versuchen die Jesuiten die Presse, die Armeen, Staaten, Ministerien zu beherrschen, um im Namen des unfehlbaren Papstes ihrem General „die Alleinherrschaft über den Erdkreis in die habgierigen Hände zu spielen". Mit dem Satze: Ceterum censeo, papatum esse delendum, schließt der die Phantasie eines Tollhäuslers beschämende Artikel.

Mit solchen Waffen hat selbst die sich als anständig betrachtende Presse den „Kulturkampf" gegen Jesuiten und Papsttum geführt; das protestantische Vorurteil gegen die Kirche mußte durch solche skrupellose verleumderische Hetze ins Maßlose gesteigert werden.

Der Artikel über die „Affiliation" sollte wohl zur Verteidigung weiterer großer Willkürlichkeiten der verbündeten Regierungen dienen. Durch einen preußischen Erlaß vom 4. Juli wurden die schon lange von der Regierung ohne allen Grund beargw-

[1] Die Grenzboten 1873, I 176 ff 201 ff, IV 132 ff.

wöhnten, vom katholischen Volk aber wegen ihres großen Segens für die studierende Jugend hochgeschätzten marianischen Studentenkongregationen verboten[1]. Mit der Feststellung der weiteren, angeblich den Jesuiten verwandten Kongregationen und Orden war der Bundesratsausschuß für Justizwesen betraut worden. Als „Zweig" des Jesuitenordens wurden allen geschichtlichen Tatsachen zum Trotz vor allem die Redemptoristen bezeichnet. In schönem Wetteifer bemühten sich einzelne Regierungen, eine möglichst große Anzahl von „Affiliierten" herauszufinden. So kam es denn in dem Ausschuß zu einem wahren Chaos von Auffassungen, die sich an Unrichtigkeit einander überboten. Preußen und Elsaß-Lothringen hielten die Redemptoristen für „affiliiert", Bayern aber nicht. Preußen nahm die Verwandtschaft als zweifellos an hinsichtlich der Lazaristen und der Kongregation vom Heiligen Geist, der Frauen vom Herzen Jesu und der marianischen Akademikerkongregation. Die hessische Regierung rechnete die Schulbrüder in Mainz nicht zu den Verwandtschaften, auch nicht die Schulschwestern, Bayern war derselben, der Oberpräsident von Elsaß-Lothringen der entgegengesetzten Ansicht. Bayern hatte erklärt, daß kein Grund vorliege, die Auflösung der marianischen Kongregationen zu verfügen[2].

Die geschilderte Sachkenntnis des Ausschusses führte zu dem Beschlusse vom 20. Mai 1873, demzufolge vier Kongregationen als affiliiert erklärt und ihre Niederlassungen aufgelöst wurden: die Redemptoristen, Lazaristen, die Priester vom Heiligen Geist und die Gesellschaft vom heiligsten Herzen Jesu.

In Bayern wollte die Regierung im Hinblick auf den großen Mangel an Seelsorgern den einzelnen Redemptoristen gestatten, nach erfolgtem Austritt aus ihrer Kongregation als Weltpriester zu wirken. Die Bedingungen aber, die von den Behörden ge-

[1] N. Siegfried, Aktenstücke betreffend den preußischen Kulturkampf, Freiburg 1882, 39 106.

[2] Archiv für katholisches Kirchenrecht XXX (1873) 263.

stellt waren, fanden die Ordenspriester so entwürdigend, daß sie um ihrer Ehre und ihres Gewissens wegen auf diese einzugehen für unmöglich ansahen. Schon im August 1872, als noch gar nichts darüber bekannt war, welche Kongregationen die Regierungen als jesuitenverwandt zu betrachten belieben würden, verbot der Regierungspräsident zu Trier den Redemptoristen das Abhalten von Missionen. Der Triersche Klerus sprach in einer Adresse seine Entrüstung über diese Willkür aus; 41 Unterzeichner wurden vor den Strafrichter gestellt, aber sämtlich freigesprochen, in zweiter Instanz jedoch zu je 45 Mark Geldstrafe verurteilt[1].

Die Väter vom Heiligen Geiste verloren ihre zwei Niederlassungen in der Erzdiözese Köln und im Bistum Limburg[2], die Lazaristen ihre acht Häuser mit 80 Mitgliedern.

Die Ordensfrauen vom heiligsten Herzen Jesu zu Marienthal bei Münster erhielten ein Ausweisungsdekret, in dem ihre Verbannung damit begründet war, „daß die Schwestern der ihnen anvertrauten Jugend nicht nur Liebe zur katholischen Kirche, sondern auch Gehorsam gegen den Papst als Stellvertreter Christi einpflanzen, ja daß sie an der Vergötterung des Papstes arbeiten"[3]. Auch die Niederlassung zu Wilda bei Posen wurde aufgehoben; die kleine Schar von Ordensfrauen, denen in ihren Häusern zu Metz, Montigny und Kienzheim bei Kolmar zu bleiben gestattet wurde, mußte auf alle erziehliche Tätigkeit verzichten.

Gar zu gern hätte es Bismarck gesehen, wenn auch das Ausland gegen die Jesuiten vexatorische Maßregeln ergriffen hätte. Aber die Hoffnungen, die er dieserhalb besonders auf Österreich und den Grafen Andrassy gesetzt hatte, sollten sich nicht erfüllen. Immerhin hatte er die Genugtuung, zu erfahren, daß Andrassy

---

[1] Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXI (1874) 171.

[2] Matthias Höhler, Geschichte des Bistums Limburg II, Limburg 1908, 325.

[3] Die selige Magdalena Sophie Barat und ihre Stiftung, Freiburg 1911, 524 ff.

nichts zu Gunsten der Gesellschaft Jesu tun werde. Doch daß in Ungarn die alten, die Existenz dieses Ordens verbietenden Gesetze aus dem Staube der Vergessenheit gezogen würden oder gar Österreich zu Zwangsmaßregeln gegen die von einzelnen Mitgliedern des Kaiserhauses sehr hoch geschätzten Jesuiten greifen werde, schien um so mehr ausgeschlossen, als die österreichische Regierung sogar die von den gelehrten Ordenspriestern geleitete theologische Fakultät zu Innsbruck ostentativ gegen liberale Vergewaltigungspläne in Schutz nahm. Zwar fehlte es auch in Österreich nicht an Publizisten, die die Bruderschaft vom heiligsten Herzen Jesu oder das Gebetsapostolat als erschreckliche Waffen in der Hand der Jesuiten zu bezeichnen nicht müde wurden, aber diese Agitation scheiterte am gesunden Sinne österreichischer Staatsmänner und an deren Kenntnis katholischer Einrichtungen[1].

Zwanzigstes Kapitel.

Der Ermländer Konflikt. Das Schulaufsichtsgesetz.

Am 30. Januar 1872 äußerte sich Fürst Bismarck im Abgeordnetenhause programmatisch über die Stellung, die die Regierung hinsichtlich des Dogmas von der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes einzunehmen gedenke: „Dogmatische Streitigkeiten über die Wandlungen oder Deklarationen, welche innerhalb des Dogmas der katholischen Kirche vorgegangen sein können, zu beginnen, liegt der Regierung sehr fern und muß ihr fern liegen; jedes Dogma, auch das von uns nicht geglaubte, welches so und soviel Millionen Landsleute teilen, muß für ihre Mitbürger und für die Regierung jedenfalls heilig sein.“[2]

Damit wiederholte der Staatsmann nur, was er schon früher ausgesprochen hatte. Im November 1871 hatte er dem Bischof

[1] Vgl. E. Wertheimer, Andrassy und Bismarcks Kulturkampf, in Deutsche Revue I (1913) 157 ff.

[2] Stenographischer Bericht des Abgeordnetenhauses 1871/72 (16. November 1871 bis 1. November 1872), I 537.

von Ketteler gesagt, das Unfehlbarkeitsdogma sei in seinen Augen durchaus Nebensache; „er wisse sehr wohl, daß das Konzil nur einen längst schon sehr verbreitet gewesenen Glauben kodifiziert habe“ [1]. Nur wenn die dogmatischen Entscheidungen des Vatikanums sich „in Fragen der inneren Politik bei uns übersetzten und darstellten“, sei er zu einem Einschreiten entschlossen gewesen, aber stets sei „die Infallibilität ihm gleichgültig gewesen“, behauptete er noch am Ende des Kulturkampfs.

Wie so viele seiner retrospektiven Bemerkungen ist auch diese unrichtig, wie an Bismarcks Haltung gegenüber dem Altkatholizismus zu erläutern sein wird.

Noch weniger als der Ministerpräsident haben die Mitglieder der von ihm geführten Regierung den vom Premier bezeichneten Standpunkt festgehalten. Die vielbehauptete „Staatsgefährlichkeit“ des Unfehlbarkeitsdogmas war in keiner Weise, zumal nicht in Fragen der inneren Politik Preußens in die Erscheinung getreten, als schon Kultusminister von Mühler die das Dogma leugnende Bonner Professorengruppe gegen den Erzbischof von Köln in Schutz nahm mit der Begründung: „Die statutarische professio fidei dürfe ohne Zustimmung des Staates nicht verändert werden [2]. Der Minister wollte zweifelsohne die längst verrostete Waffe des „Placets“ gegen ein Dogma der katholischen Kirche wieder in Gebrauch nehmen. Dieser seiner Absicht sollte auch ein für die Gymnasien der Rheinprovinz bestimmter Erlaß vom 18. März 1871 dienen, demzufolge die Religionslehrer „Erlasse oder Bekanntmachungen ihrer kirchlichen Oberbehörde in den Schulklassen nur nach vorheriger Genehmigung des Vorstehers der Anstalt mitteilen“ durften [3].

Seine Neigung, zu einzelnen Grundsätzen des preußischen Landrechtes zurückzukehren, zeigte der Kultusminister am lebhaftesten in dem sog. Braunsberger Schulstreite. Besonders lehrreich sind

---

[1] L. v. Pastor, A. Reichensperger II 49.

[2] R. Siegfried, Aktenstücke 38. [3] Ebd. 39.

diese Vorgänge in ihrem ersten Stadium dadurch, daß sie sich abspielten zu einer Zeit, wo die „Katholische Abteilung" im Kultusministerium noch bestand und Minister von Mühler nach den offiziösen Auslassungen noch in der Umstrickung der angeblich so gefährlichen Abteilung lag.

Zwei Geistliche, der Religionslehrer Dr Wollmann am Gymnasium zu Braunsberg und Dr Treibel, Direktor des Lehrerseminars in der gleichen Stadt, wurden durch das Kultusministerium in ihrem offenen Widerstande gegen das Dogma von der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes bestärkt; als Bischof Dr Krementz von Ermland den beiden Geistlichen die Erteilung des Religionsunterrichtes verboten hatte, wollte der Minister „eine rechtliche Wirkung in Beziehung auf das von den Beteiligten bekleidete Staatsamt nicht zugestehen", wie er dem Bischof am 27. März 1871 mitteilte. Diese ministerielle Entscheidung verletzte offensichtlich das Recht der Katholiken auf religiösen Unterricht an katholischen Lehranstalten; dieser Unterricht konnte und durfte nicht anders als im Einklang mit den Lehrentscheidungen der Kirche erteilt werden. Deswegen erbot sich der Bischof, da der Staat die zwei der missio canonica sich nicht mehr erfreuenden Religionslehrer in Stellung und Einkommen zu erhalten entschlossen sei, persönlich die Mittel aufbringen zu wollen, um die Forterteilung des Religionsunterrichtes durch geeignete katholische Priester zu ermöglichen. Dieses Mittel, einem Konflikte vorzubeugen, wurde nicht akzeptiert, vielmehr erklärte der Kultusminister, daß er der Erteilung des religiösen Unterrichtes durch Wollmann und Treibel keine Hindernisse in den Weg zu legen gesonnen sei. Und am 29. Juni 1871 schrieb von Mühler auf eine neue Beschwerde des Bischofs hin: „Der Umstand, daß Ew. Bischöfliche Hochwürden dem Dr Wollmann die missio canonica entzogen haben, würde für den Staat nur dann von Bedeutung sein, wenn für diese Maßregel Gründe nachgewiesen würden, welche auch der Staat als zureichend anerkennt. Das ist nicht der Fall. Denn der pp. Wollmann ist seiner Zeit mit Zustimmung der Kirche ordnungsmäßig zum Religionslehrer

berufen und lehrt heute noch dasselbe, was er vor dem 18. Juli 1870 mit Zustimmung der Kirche gelehrt hat. Ihn zu nötigen, daß er etwas anderes lehren soll, oder ihn, weil er sich dessen weigert, in seinem Amte zu beunruhigen, hat der Staat keine Veranlassung." Dem Antrage des Bischofs, die katholischen Schüler vom Besuch des Unterrichtes Dr Wollmanns zu dispensieren, könne nicht entsprochen werden; mit Unrecht sehe der Bischof hierin eine Verkümmerung der Gewissensfreiheit: es bestehe ja keine gesetzliche Nötigung zum Besuch des Gymnasiums in Braunsberg oder eines Gymnasiums überhaupt. Aber daß die Katholiken ein gesetzliches Recht auf den Besuch einer aus katholischen Fonds unterhaltenen Lehranstalt besaßen, verschwieg der Minister. Der eingehenden Rechtsverwahrung des Bischofs setzte er die Antwort entgegen, daß von weiteren Verhandlungen ein Erfolg nicht abzusehen sei.

Der Bischof von Ermland hatte sich inzwischen gezwungen gesehen, den renitenten Dr Wollmann mit der großen Exkommunikation zu belegen (4. Juli 1871). Davon gab er seiner Diözese in einem Hirtenschreiben vom 22. Juli Kenntnis und beleuchtete im Anschluß daran die Härte, die in der Ministerialentscheidung enthalten sei: Wollmann „ist kein Glied der katholischen Kirche mehr, er ist durch freie und hartnäckige Leugnung ihrer Autorität und ihrer Lehrentscheidungen aus ihrem Verbande ausgeschieden, und diese Ausscheidung ist amtlich konstatiert und verkündigt. Katholische Eltern können nun nicht mehr ohne schwere Versündigung ihre Kinder in den Religionsunterricht eines wegen Abfalls vom katholischen Glauben exkommunizierten Priesters schicken, katholische Schüler können, ohne schwere Schuld und ohne sich den verhängten kirchlichen Strafen auszusetzen, diesen Unterricht nicht mehr besuchen. Jene Entscheidung aber verlangt, daß sie Glauben und Gewissen einer ungesetzlichen Forderung opfern sollen!"

Das gute Recht ihres bischöflichen Mitbruders vertraten die preußischen Bischöfe in einer Immediateingabe an den König

(7. September 1871), erhielten aber (18. Oktober) eine auffallend unfreundliche Antwort: „Es ist Mir unerwartet gewesen, in einer Eingabe preußischer Bischöfe Anklänge an die Sprache zu finden, durch welche auf publizistischem und parlamentarischem Wege versucht worden ist, das berechtigte Vertrauen zu erschüttern, mit welchem Meine katholischen Untertanen bisher auf Meine Regierung blickten. . . . Wenn innerhalb der katholischen Kirche Vorgänge stattgefunden haben, infolge deren die bisher in Preußen so befriedigenden Beziehungen derselben zum Staate tatsächlich mit einer Störung bedroht erscheinen, so liegt es Mir fern, Mich zu einem auf Würdigung dogmatischer Fragen eingehenden Urteile über diese Erscheinung berufen zu finden; es wird vielmehr die Aufgabe Meiner Regierung sein, im Wege der Gesetzgebung dahin zu wirken, daß die neuerlich vorgekommenen Konflikte zwischen weltlichen und geistlichen Behörden, soweit sie nicht verhütet werden können, ihre gesetzliche Lösung finden."

Im Fortgange der Korrespondenz mit dem Bischof von Ermland wagte sich Minister von Mühler dennoch auf das theologische Gebiet und versuchte nachzuweisen, daß jemand auch noch nach dem 18. Juli 1870 wahrer Katholik sein könne, wenn er nur das glaube, was vor jenem Tage hingereicht hätte, um katholisch zu sein. Die auf diesem Standpunkte Stehenden seien nicht als Abtrünnige zu behandeln. „Sie sind ihres Anspruches auf den Schutz des Staates nicht dadurch verlustig geworden, daß die Kirche den Inhalt ihrer Lehre verändert hat, und dieser Schutz wird ihnen nach wie vor gewährt werden."[1] Es war offenbar verfassungswidrig, daß der Minister sich eine Entscheidung darüber anmaßte, was katholisch-kirchliche Lehre sei. Wenn den Absichten der Regierung nach Wollmanns „Beamtenqualität" staatlich geschützt werden sollte, so war doch vor allem zu erwägen, daß diese lediglich auf die Voraussetzung kirchlicher Orthodoxie hin ihm verliehen war. Wegen ihrer Weigerung, dem Unterricht

[1] Die Nachweise s. bei Siegfried, Aktenstücke 40 ff.

des abgefallenen Theologen anzuwohnen, wurden 33 Schüler relegiert, 35 traten freiwillig aus. Eine Hilfsaktion des katholischen Deutschland zu Gunsten der glaubenstreuen Schüler brachte den stattlichen Betrag von über 1700 Talern ein[1].

In einer ausführlichen Denkschrift widerlegte Bischof Dr Krementz die Argumentation des Ministers; aber die das katholische Gewissen so sehr verletzende Entscheidung in der Frage des Religionsunterrichtes am Gymnasium zu Braunsberg zu widerrufen, fand sich von Mühler nicht bereit. Übrigens war diese Entscheidung nicht das geistige Eigentum des Ministers, sie trug nur seine Unterschrift. Bezüglich ihres Ursprungs aber ist nicht zu bezweifeln, daß sie „aus einem Beschluß des gesamten Staatsministeriums hervorgegangen ist“[2]. Die Regierung mußte indes bald einsehen, daß sie mit dem vielberufenen Bescheide eine nicht zu rechtfertigende Maßregel getroffen hatte. Auch von der liberalen Presse hatte sie dieserhalb manche Angriffe zu erleiden. So schrieb z. B. die „National-Zeitung“: „Die dialektische Abwehr des Kultusministeriums können wir nicht gelten lassen, daß ein eigentlicher Zwang nicht vorliege, weil jeder Vater seine Söhne aus dem Gymnasium entfernen könne; das Bedürfnis nach einer tüchtigen Ausbildung der Kinder in Verbindung mit den Vermögensverhältnissen oder mit der lobenswerten Lust, den Sohn im eigenen Hause zu erziehen, übt tatsächlich einen erheblichen Druck aus. Mancher Vater entschließt sich gegen seinen Willen, das Kind auf dem bestimmten Gymnasium zu lassen, weil er die Wohltat einer höheren Bildung ihm nicht entziehen will und die Kosten für den auswärtigen Gymnasialbesuch nicht bestreiten kann. Wollen die ultramontanen Katholiken diesem Übelstand allgemein abhelfen, so werden sie die Mitwirkung der Liberalen finden. Diese kommen ihnen mit dem Antrage entgegen, daß mindestens

[1] Schreiben des Bischofs von Ermland an Freiherrn v. Loe vom 22. Januar 1873.

[2] (Wagener), Bismarck nach dem Kriege, Leipzig 1883, 48.

an den höheren Schulen allgemein der obligatorische Religionsunterricht aufgehoben werde." An einer solchen Lösung des Konfliktes hätte das Zentrum nicht mitarbeiten können; dem Fürsten Bismarck aber erschien der Artikel sehr wichtig, er ließ ihn im Staatsanzeiger als „bemerkenswert" abdrucken[1]. Dem Ministerpräsidenten schwebte damals eine Zeitlang der Gedanke vor, es ließe sich auf dem von der National-Zeitung bezeichneten Wege eine Lösung der Verwicklung finden, ohne daß sich die Regierung zum Geständnis, einen Fehlgriff begangen zu haben, zu bequemen brauchte. Aber er mußte von vornherein damit rechnen, daß die Religiosität des Königs der Abschaffung des religiösen Unterrichtes an den höheren Schulen unüberwindliche Schwierigkeiten entgegensetzen würde. So kam es denn auch; in der Folge sah sich die Regierung gezwungen, in der Braunsberger Sache einen Schritt rückwärts zu machen. Aber das geschah erst nach einem Wechsel im Kultusministerium.

Durch den Braunsberger Fall war die Schulfrage in den Vordergrund des öffentlichen Interesses getreten. Die Diskussion über dieses Thema beschäftigte lange Zeit die Presse, zumal die liberale. Dabei wurde den Schulverhältnissen des deutschen Ostens besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Diese Erörterungen führten zu heftigen Anklagen liberalerseits gegen die Schulpolitik, wie sie innerhalb des preußischen Kultusministeriums seit der Ära des Ministers von Raumer verfolgt worden war. Die Behörde war seit Jahrzehnten bemüht, im Osten eine strenge konfessionelle Scheidung der Volksschulen durchzuführen. Die katholischen Schulen des Ostens seien dadurch, so war nun häufig zu lesen, völlig unter die Herrschaft des angeblich preußen- und reichsfeindlichen Klerus gekommen. Deutsch und protestantisch und gesittet galt in den liberalen Blättern als identisch; so wurde es denn bedauert, daß durch die Trennung der Schulen „der Einfluß der deutschen gesitteten Eltern und Schüler" auf die polnischen „ver-

[1] Ebd. 46 ff.

rotteten Schulen" unmöglich geworden sei. Auf der andern Seite konnte man sich nicht genug tun, die „ganz enorme" kulturelle Hebung, die der polnische Volksteil letzthin — also doch unter der Leitung des „verdummenden Pfaffentums" — sich errungen habe[1], wegen der damit verbundenen Steigerung des polnischen Nationalgefühls als ungeheure Gefahr für das Deutschtum zu kennzeichnen. Dazu komme, daß die deutschen Katholiken des Ostens gleich den Polen im „ultramontanen Sinne" die Kirche über den Staat stellten und bereit seien, ins polnische Lager überzugehen. Gegen die katholischen Schulinspektoren wurde unaufhörlich die Anklage wegen Polonisierung der Schulen erhoben, ohne daß man irgend welches brauchbare statistische Material beigebracht hätte. Schließlich wurde selbst in liberalen Zeitungen der Vorwurf gegen die Schulinspektion im Osten dahin beschränkt, daß in zahlreichen polnischen Schulen die Schüler bei der Entlassung „nicht ordentlich deutsch" verständen. Daß es sich bei der ganzen Bewegung mindestens ebensosehr um die Verwirklichung „liberaler" als „nationaler" Ziele handelte, war unschwer zu erkennen. Zur Abhilfe der geschilderten Mißstände werde es genügen, so schrieb die National-Zeitung am 12. März 1872, wenn überall, wo eine gemischte Bevölkerung und arme Gemeinden vorhanden seien, „Gemeinde- oder Staatsschulen im paritätischen oder simultanen Sinne" gegründet würden. „Es dürfte nicht immer die Absetzung der geistlichen Schulinspektoren, welche sich solchen Anordnungen widersetzen, allein genügen, sondern es müßte auch für die Versetzung derjenigen orthodoxen katholischen wie evangelischen Schulräte bei der Regierung wie bei dem Kultusministerium Sorge getragen werden, welche, um ihre einseitige Anschauung zur Geltung zu bringen, die Erziehung und den Unterricht des größten Teils der aufwachsenden Jugend der Provinz Posen in die Hände deutsch- und staatsfeindlich gesinnter Männer gelegt haben." In eingeweihten Kreisen wußte man, daß das Kultus-

[1] Vgl. National-Zeitung, 5. Januar 1872.

ministerium gegen diese „liberale" Forderung sich nicht ganz ablehnend verhalten wolle.

Hatte der Braunsberger Konflikt erwiesen, wie sehr Kultusminister von Mühler in eine antikatholische Strömung hineingeraten war, so war es doch überraschend, daß der von Hause aus konservative Staatsmann sich selbst bereit zeigte, im eigentlichen „Kulturkampf" gegen die katholische Kirche eine führende Rolle zu übernehmen. Bereits im Oktober 1871 übersandte er dem Fürsten Bismarck das Programm der schul- und kirchenpolitischen Maßnahmen, die augenblicklich notwendig seien und für die er „energisch vorzugehen wünsche". Unter diesen Maßnahmen befand sich die Einführung der subsidiären Zivilehe, ferner die „Ablösung der Aufsicht über die Schulen von den kirchlichen Organen und Unterordnung unter die staatlichen Behörden"; zwei „speziell gegen die Übergriffe der katholischen Kirche" gerichtete Schritte wurden außerdem namhaft gemacht: es sollte ein Gesetz erlassen werden, das die Plazetierung von Hirtenbriefen und ähnlichen Bekanntmachungen kirchlicher Obern, sofern sie politische Gegenstände berührten, zur Pflicht machen und die Umgehung dieses Plazets unter Strafe stellen werde; schließlich solle der Jesuitenorden für das ganze Reich verboten werden. Die Liberalen wären wohl hocherstaunt gewesen, wenn diese Pläne des „konservativen" Ministers ihnen bekannt geworden wären. Es genüge aber nicht, so fuhr der Bericht von Mühlers fort, „nur polemisch gegen eine in der katholischen Kirche übermächtig gewordene Partei aufzutreten", sondern es sei unerläßlich, zu gleicher Zeit auch die Interessen der evangelischen Kirche in großem Maßstabe zu fördern. „Diese Fürsorge zu übernehmen, ist die positive Seite in dem Berufe eines preußischen Kultusministers." Es wurde u. a. die Schaffung einer Reichssynode, die Dotierung der evangelischen Kirche, Herstellung eines Gemeinschaftsbandes zwischen den evangelischen Landeskirchen vorgeschlagen [1].

[1] (Georgine v. Mühler), Heinrich v. Mühler, Berlin 1909, 217 ff.

Im Einklang mit dem Drängen des Ministerpräsidenten, der ein „Spezialgesetz" in der Schulaufsichtsfrage für so notwendig hielt „wie das liebe Brot, um dem Gebaren der katholischen Geistlichkeit Einhalt zu tun", verzichtete Mühler darauf, das Projekt eines längst notwendigen vollständigen Unterrichtsgesetzes zu verwirklichen. Am 4. Dezember 1871 legte er dem Abgeordnetenhause lediglich den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens vor. Sowohl die Lokal- wie die Kreisschulinspektion sollte fortan nach dem diskretionären Ermessen der Regierung den katholischen Geistlichen entzogen oder, wie die Motive sich ausdrückten, „den Organen der eigenen freien Wahl" der Regierung überwiesen werden[1].

Der Liberalismus ersah sofort aus dem Entwurfe die Absicht der Staatsregierung, „endlich den Unterricht frei zu machen von der selbständigen Herrschaft einer unduldsamen Geistlichkeit". Weil es also gegen die Kirche gehen sollte, wollten die liberalen Parteien selbst ein Palladium preisgeben und der Regierung die geforderte, sonst so verpönte diskretionäre Vollmacht erteilen. Sorgenvoll gestand die National-Zeitung (4. Januar 1872): „Es ist weder eine glückliche, noch eine freudige Aufgabe, mit einem Minister, welchem jedes Zutrauen fehlt, ein Gesetz zu vereinbaren, welches der von ihm geleiteten Verwaltung so weite, so sehr des Mißbrauches fähige Vollmachten in die Hand gibt." Aber man sagte sich, daß „alles, was die Herrschaft der Kirche in weltlichen Dingen liebe", gegen die Vorlage sei, also mußte sie unbedingt durch den Liberalismus befürwortet werden. Nur durfte Heinrich von Mühler nicht länger am Ruder bleiben. Die vereinigten liberalen Fraktionen des Abgeordnetenhauses beschlossen daher im Januar 1872 ein neuerliches gemeinsames Vorgehen gegen den verhaßten Kultusminister. Es kam indes nicht zur Ausführung des Planes, denn schon am 17. Januar erhielt Mühler die

[1] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1871/72, Anlagen, I 270 f.

Entlassung. Die Konservativen konstatierten bei seinem Rücktritte, daß er den festen inneren Halt verloren und sich um augenblicklicher Erfordernisse der Politik willen zur Verleugnung von Grundsätzen habe verleiten lassen, die über alle Zeitströmungen erhaben sein müßten. Und die offiziösen „Grenzboten" meinten, die letzten Vorlagen des Ministers könnten das Urteil über ihn nicht ändern. Sehr interessant ist aus dem Epiloge, den die „grünen Hefte" dem Ministerium Mühler widmeten, der auch auf Vorgänge im Braunsberger Konflikt zutreffende Satz: „In einzelnen Fällen behandelte er delikate Dinge mit plumper Faust und erlitt tragikomische Blamagen."[1]

Wie Bismarck[2] erzählt, wurde zur „dekorativen Platierung" des Abgangs Mühlers eine die Verwaltung der Museen betreffende Personalfrage benutzt. Gestürzt sei er aber, so meint der Kanzler, „über Krätzig und den Polonismus, trotz des Rückhaltes, den er und seine Frau durch Damenverbindungen am Hofe hatten". Die von Bismarck hartnäckig verteidigte Annahme, daß Mühlers Gattin Adelheid ihre politische Direktion von der Kaiserin Augusta erhalten und in diesem Sinne ihren Gatten beeinflußt, der letztere aber dem Hausfrieden Konzessionen auf Kosten der Staatspolitik gemacht habe[3], ist neuerdings als völlig haltlos bezeichnet worden[4]. Da Mühler, wenn auch nach anfänglichem Widerstreben, sich in die Aufhebung der „Katholischen Abteilung" gefunden hat, ist es auch schwierig einzusehen, wie der Kultusminister dennoch wegen des angeblichen Polonismus des Dr Krätzig gefallen sein soll.

Der Hauptgrund für die Dienstentlassung Mühlers war vielmehr die energische Schwenkung nach links, die der Ministerpräsident zu vollziehen entschlossen war. Dem Hasse der Liberalen ist der Kultusminister geopfert worden. Die Absicht, die liberale

---

[1] Allgemeine Deutsche Biographie, H. v. Mühler, XXII 474.
[2] Gedanken und Erinnerungen, Volksausgabe, Stuttgart 1905, II 156 f.
[3] v. Bismarck a. a. O. I 330 f.
[4] G. v. Mühler, Heinrich v. Mühler 215.

Parteigefolgschaft sich zu sichern, hatte den Premierminister dazu verleitet, zunächst auf dem Gebiete der Schulpolitik liberale Zugeständnisse zu machen. Die von ihm geplante Aktion sollte zunächst als eigentliche Kulturkampfmaßregel die Beseitigung der Schulaufsicht durch katholische Geistliche anstreben; in liberalem Sinne sollte aber eventuell selbst allen Schulen, den höheren wie den niederen, der konfessionelle Charakter entzogen werden; damit hätte man auch für den Braunsberger Konflikt einen Ausweg gefunden. Eine Andeutung hierüber machte O. Camphausen, der 1869 aus Rücksicht auf die Liberalen das Portefeuille des Finanzministers erhalten hatte, in Gegenwart von Mühlers, aber Bismarck schnitt sofort eine weitere Erörterung der Angelegenheit in der Sitzung des Staatsministeriums ab. Schon damals dachte Bismarck gegen alle sich nicht unbedingt der Staatsraison unterwerfenden Geistlichen vorzugehen; „die lutherischen Pastoren seien auch nicht besser als die katholischen", hatte er Ende 1871 zu Hans von Kleist gesagt. So war es denn nicht ganz unbegründet, wenn Mühler die Ansicht äußerte, daß Bismarck wo möglich auch selbst die Konfessionalität des Religionsunterrichtes zu beseitigen trachte, aber darüber „den Kaiser im unklaren lasse"[1].

Für solche Projekte hätte Mühler keinesfalls gewonnen werden können. Der geeignete „Kampfminister" mußte gesucht werden. Als hervorragend qualifiziert wurde in der liberalen Presse der badische Minister Julius Jolly genannt. Bismarck dachte eine Zeitlang daran, seinen Studienfreund Alexander Grafen von Keyserling, Kurator der Universität Dorpat, auf den vakanten Posten zu befördern. Hellen Jubel aber erregte es im liberalen Lager, als verlautbarte, daß der Geheime Oberjustizrat Dr Adalbert Falk der Erkorene sein werde.

Als Sohn eines rationalistisch gerichteten Predigers am 10. August 1827 zu Metschkau in Schlesien geboren, hatte Adal-

[1] Die Nachweise s. bei H. v. Petersdorff, Kleist-Retzow, Stuttgart 1907, 420 f.

bert Falk mancherlei Sympathien für die im Protestantenverein vertretenen Bestrebungen, woraus sich denn notwendig für ihn eine starke Abneigung wie gegen die protestantische Orthodoxie, so besonders gegen die katholische Kirche ergab. Stärker noch als dieses Vorurteil beeinflußte die durchaus unhistorische, liberaldoktrinäre Denkungsart Falks seine staatsmännische Wirksamkeit. Auf die Hegelsche Auffassung von der Omnipotenz des Staates eingeschworen und von Bismarck für das Werk der angeblichen „Grenzberichtigung" zwischen Staat und Kirche berufen, glaubte er, dem Vaterlande durch den „Kampf gegen Rom" einen wahren und eigentlichen Dienst zu leisten. Gleich Bismarck hat auch Falk nach dem Urteile eines Mannes, der ihn gut kannte, des späteren Kultusministers Robert Bosse, „die ungeheure Gewalt der katholischen Kirche über die Herzen der Menschen unterschätzt und gegenüber diesen Imponderabilien der brutalen Macht des Staates eine siegreiche Überlegenheit beigemessen, die sie nicht hatte und nicht haben konnte.... Die eingeschlagenen Wege waren im Grunde ungeschichtlich", so fährt dieser protestantische Beurteiler Falks fort, „und so gab es einen Kampf der blassen, wenn auch wohlgemeinten Theorie gegen die tiefsten, realen, religiösen Mächte, die im Menschenherzen wirksam sind.... Die Mächte des Geistes wurden bei der Eröffnung und Weiterführung des Kulturkampfs in einer heute auch für einen liberalen Politiker kaum noch verständlichen Verblendung gering geachtet und beiseite geschoben."[1]

In ähnlichem Sinne urteilte der Altkatholikenführer v. Schulte über den Minister: „Der größte Fehler Falks ist der landrechtliche Jurist, er glaubt mit den Gesetzesparagraphen den archimedischen Punkt zu besitzen.... Übrigens ist mir aus einigen Äußerungen klar geworden, daß seine tiefste Ansicht dahin geht, die Altkatholiken hätten protestantisch werden müssen. Ihm ist's nicht um die bloße Vernichtung des Ultramontanis-

[1] Rob. Bosse, Erinnerungen, in Grenzboten 1904, II 41.

mus in der katholischen Kirche zu tun, sondern auch um den Sieg des Protestantismus über die römische Kirche."[1]

Das konservative Preußen war sich klar bewußt, welche folgenreiche Bedeutung die Kandidatur Falks besitze. Höhnisch schrieb die Magdeburger Zeitung am 23. Januar 1872: „Es kommt unsern Muckern und deren guten Freunden vor, als würde ganz Preußen und Deutschland untergehen, wenn Falk Minister würde. Man hat richtige Witterung dafür, daß, wenn Bismarck seinen Willen durchsetzt, allerdings nicht ein bloßer Personen-, sondern ein gründlicher Systemwechsel vor sich geht.... Die Nichternennung Falks würde eine Niederlage des Ministerpräsidenten sein."[2]

Der König vollzog, seine „antiliberalen Velleitäten" hintansetzend, am 22. Januar 1872 Falks Berufung. Niemand war erstaunt, daß es sofort zum Bruch zwischen der Regierung und den Altkonservativen kam.

Schon das Jahr 1866 hatte für die konservative Partei in Preußen und ihre Prinzipientreue eine schwere Krisis gebracht. Die politische Welt sah mit Spannung zu, wie die bisher legitimistische, auch die Fragen der Politik nach dem Dekaloge richtende Junkerpartei zu der „realistischen" Annexionspolitik des aus ihren Reihen hervorgegangenen leitenden Staatsmannes sich stellen werde. Frühzeitig identifizierte sich die Kreuzzeitung mit der Politik Bismarcks, von liberaler Seite mußte sie sich die bittersten Verhöhnungen wegen ihrer Prinzipienlosigkeit gefallen lassen. Nach dem Kriege beugten sich die meisten der Konservativen vor dem Erfolge, zum größten Schmerze für die Charaktervollen der Partei. Mit herbem Weh schaute Ernst Ludwig von Gerlach im Advent 1866 auf die Ereignisse des Jahres zurück, sein Herz blutete, wie er schrieb, „über der tiefen sittlichen Befleckung Preußens,

[1] v. Schulte, Lebenserinnerungen I[2] 327.
[2] Magdeburger Zeitung, 23. Januar 1872.

über der noch tieferen sittlichen Befleckung der Evangelischen, besonders der gläubigen, und am meisten der Geistlichen, über der Zertretung und Zerfleischung Deutschlands, . . . über dem schmählichen Fallissement der Unsern als Partei, . . . über der gesamten uns umgebenden Atmosphäre von Lüge, List und Gewalt". Der König sei zu dieser Politik „systematisch verführt worden", „die abscheuliche fromme Schmeichelei mit christlichen Redensarten" habe dann „vollends sein Gewissen hart gemacht". „Dies Prahlen mit Gebeten und Choralsingen ist ein besonders häßlicher Zug dieser ganzen Aktion. . . . Leider hat unser Hans Kleist diesen Ton auf die Tribüne gebracht."[1]

Solche Stimmen fanden vorerst in der Partei nur wenig Gehör. Aber mit wachsender Beklemmung sahen die Konservativen in den folgenden Jahren dem Werben Bismarcks um die Gunst der Liberalen zu; sie fanden, daß er die Junkerpartei, die ihm so unbedingt ergeben sei, die so viel von ihm halte, mit unbegreiflicher Schroffheit behandele; mit ihr könne er doch, „wenn er sich nur herablassen wollte, sie halb so gut zu behandeln wie die Nationalliberalen, alles machen". Eine völlige Entzweiung zwischen Partei und Regierung drohte bereits 1868 bei den Beratungen über den hannöverschen Provinzialfonds einzutreten. Den Versicherungen konservativerseits nach hat Bismarck in dem Falle es unterlassen, den Getreuen Direktiven zu geben; „statt dessen drohte er ihnen fortwährend öffentlich und durch Zwischenträger mit seiner Ungnade, brüskierte sie, indem er sagte, sie müßten mit ihm stimmen, in allen Fragen unbedingt, dazu wären sie gewählt, er würde sich sonst auf die Liberalen stützen, würde eine liberale Kreisordnung einbringen. . . ."[2] Kurzum, die Konservativen fanden Bismarcks Wesen „provozierend und schwer zu ertragen". Bei dieser Sachlage konnte der Konflikt zwischen dem leitenden Staatsmann und

[1] Deutsche Revue, 36. Jahrg. II (1911) 115 ff.

[2] Alb. v. Roon, Denkwürdigkeiten, herausgeg. von W. v. Roon, Breslau 1897, III[4] 62 ff.

den Konservativen „nicht beseitigt, nur verkleistert werden", er „dauerte mehr oder weniger latent fort"[1]. Bismarck hat seiner Eigenart entsprechend für die veränderte Stellungnahme der Konservativen zu ihm nur bei einer Anzahl derselben „achtbare prinzipielle Gründe" angenommen; bei andern sei „Strebertum" die Triebfeder gewesen; und als dritte Klasse seiner konservativen Gegner wollte er die Standesgenossen bezeichnen, die sich ärgerten, weil er in seinem exzeptionellen Lebenslauf aus dem Begriff der „traditionellen Landadelsgleichheit herausgewachsen war"; die „Durchlaucht" habe die Kritik gereizt[2]. Diese „Mißgunst" der früheren Freunde, so meinte Bismarck, habe besonders bei der Beratung des Schulaufsichtsgesetzes ihren Ausdruck gefunden. Als den durchschlagenden Grund für die Entzweischneidung des Tafeltuches zwischen dem Kanzler und den Altkonservativen bezeichneten diese ihrerseits Bismarcks Allianz mit den Liberalen; sie sahen in diesem Verhältnisse die Wurzel einer künftigen, allen konservativen Grundsätzen zuwiderlaufenden „parlamentarischen Majoritätswirtschaft" und einen Anfang zur Preisgabe des christlichen Charakters der preußischen Monarchie. Diesen Gedanken hat der den Bruch öffentlich verkündende, berühmt gewordene Artikel der Kreuzzeitung vom 11. Februar 1872 in aller Deutlichkeit dargelegt.

Für die Gestaltung des großen Kampfes gegen die katholische Kirche waren diese Ereignisse von weittragendem Einflusse, wie Bismarck versichert. „Der ganze Kampf mit dem Zentrum", so sagte er am 15. Mai 1883 zu Moritz Busch, „hätte sich anders gestaltet, wenn ich ihn an der Spitze der konservativen Partei hätte durchfechten können. Ich war aus dieser Partei hervorgegangen, konnte aber, wenn ich dem Bedürfnisse der Zeit gerecht werden wollte, nicht durchweg mit ihr weitergehen. Dies und auch sehr bald der lang verhaltene Haß und Neid der alten Standes- und Glaubensgenossen drückte mich hinüber auf die

[1] v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen II 174.
[2] Ebd. II 175.

liberale Seite. Wenn das Reich festwachsen sollte, mußte es zu einer Verständigung mit dieser kommen, ich mußte mit der stärksten Partei zu einer Einigung gelangen. . . ."[1] Über die „landesfeindliche Desertion der konservativen Partei", „die Fahnenflucht unserer Junker von Thron und Evangelium" und die damit gegebene schwere Schädigung seines „Rüstzeuges" hat Bismarck im Briefwechsel mit Roon die beweglichsten Klagen angestimmt[2]; als der greise Freiherr von Senfft-Pilsach den Kanzler brieflich hinsichtlich des Kulturkampfes zur Umkehr und Bußfertigkeit mahnte, schrieb dieser die leidenschaftlichen Worte: „. . . Gern hätte ich die Überzeugung, daß Ihre mahnende Stimme auch den Ihnen nahestehenden Gegnern der Regierung Sr Majestät des Königs nicht vorenthalten werde, welchen die Demut unseres Erlösers, den Sie mir mit Recht vorhalten, so fremd geworden ist, daß sie im zornigen Dünkel eigener Weisheit und in heidnischer Parteiherrschaft es als ihre Aufgabe ansehen, das Land und die Kirche zu meistern und die Grundlagen beider zum Vorteil ausländischer und dem Evangelium feindlicher Gewalten tatsächlich zu erschüttern. In ehrlicher Buße tue ich mein Tagewerk ohne Ermahnung; aber wenn ich in Furcht und Liebe Gottes meinem angestammten Könige in Treue und mit erschöpfender Arbeit diene, so wird der pharisäische Mißbrauch, den die pommerschen wie die römischen Gegner mit Gottes Wort treiben, mich in meinem Vertrauen auf Christi Verdienst dabei nicht irre machen. . . ."[3] Noch in seinen Memoiren kommt er auf den Fanatismus zurück, mit dem die Konservativen ihn bekämpft hätten; wären sie anstatt dessen bemüht gewesen, „in ehrlicher, gemeinsamer Arbeit die Reichsgesetzgebung auszubauen, so würde der Ausbau nicht ohne tiefe Spuren solcher konservativer Mitarbeit geblieben sein"[4].

[1] M. Busch, Tagebuchblätter III 149.
[2] v. Roon, Denkwürdigkeiten III[4] 334 369.
[3] Bismarck-Jahrbuch I (1894) 85 ff.
[4] v. Bismarck a. a. O. II 178.

Aus allen diesen Äußerungen des Kanzlers spricht ein starkes Bedürfnis, für seine Annäherung an die Liberalen und den gehässigen Charakter des Kulturkampfes soviel immer möglich die „Fahnenflucht" der Konservativen verantwortlich zu machen. Erfolgreich ist der Staatsmann mit dieser seiner Argumentation nicht gewesen. Immerhin wird man ihm zugestehen, daß durch die Allianz zwischen dem Liberalismus und der Regierung in den Kulturkampf Elemente hineingetragen worden sind, die, dem liberalen Doktrinarismus entstammend, von Hause aus dem Kanzler fremd waren.

Um über das Verhältnis Bismarcks zu den Nationalliberalen ein Wort zu sagen, so stach der Hohn, mit dem der große Menschenverächter oftmals von deren Fraktion sowohl wie von ihren Koryphäen gesprochen hat, höchst seltsam von dem Heroenkult und der Vergötterung ab, den die Nationalliberalen mit ihm trieben. Die prinzipienlose Kompromißpolitik der Partei war wenig danach angetan, in ihm Respekt zu erwecken, sie blieb ihm die Partei der „Karlchen Miesnick-Tertianer", der „dummen Kerle"[1]. „Ihre Doktrinen", so meinte er einmal, wirkten auf einen Teil der Nationalliberalen „wie Scheuklappen"; „es sei zu bedauern, daß ein Mann wie Lasker eine solche Rolle spielen könne; Lasker sei doch die eigentliche Staatskrankheit, viel mehr Reblaus wie Windhorst"[2]. „Gar keine Sympathie habe er für den Liberalismus und die Liberalen", erklärte er im April 1874 dem sächsischen (konservativen) Minister von Friesen. Da aber die Konservativen ihn schmählich verlassen hätten, „müsse er sich mit dem Feinde verständigen und von Leuten Unterstützung annehmen, die ihm eigentlich ganz unsympathisch wären und auf einem ganz andern Standpunkt ständen wie er. Diese verlangten natürlich Gegenkonzessionen von ihm, wenn sie ihm helfen sollten, letztere seien aber nur auf Kosten der konservativen Interessen möglich. Wenn

[1] Vgl. Chl. v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten II 297 f.
[2] Chr. v. Tiedemann, Aus sieben Jahrzehnten II, Leipzig 1909, 16.

er daher solche Konzessionen gemacht habe, so sei es lediglich Schuld der konservativen Partei, daß dieselben unvermeidlich für ihn geworden seien." [1]

Die Kluft zwischen den Konservativen und der Regierung immer mehr zu vertiefen und unüberbrückbar zu machen, war in der Folge die immer klarer hervortretende Tendenz des Nationalliberalismus. In den Spalten der liberalen Blätter begann alsbald ein Kampf gegen die kleine altkonservative Schar, der fast so skrupellos geführt wurde wie der gegen die „Ultramontanen". Die Konservativen wurden nun auch zu den „Reichsfeinden" gezählt, von denen sie sich nur durch einen geringeren Grad von Einsicht unterschieden. Sie seien überhaupt nicht mehr Träger eines politischen Gedankens, wenn sie sich, wie geschehen, mit den Todfeinden des Staates „zusammenrotteten". Diese Partei, so prophezeite die National-Zeitung am 25. Februar 1872, werde ihrem Untergang nicht entgehen, an ihre Stelle würden die staatstreuen Freikonservativen treten. „Die konservativen Parteifreunde und Genossen der Jesuiten und der Polen wird das Volk bei den Landtags- und Reichstagswahlen übergehen. Sie können sich dann nach Belieben an den Angriffen auf ihr Vaterland beteiligen oder in Zurückgezogenheit grollen und aussterben. Aber Männer, die den Jesuiten, gleichviel ob mit oder ohne Absicht, Vorschub leisten bei deren Anschlägen wider das Deutsche Reich, werden nimmermehr in Preußen als konservative Partei anerkannt werden."

Kultusminister Falk debütierte vor dem Abgeordnetenhause am 31. Januar 1872; an diesem Tage begann die Beratung des Kultusetats [2]. Falks Ankündigung, daß er die Mühlersche Schulaufsichtsvorlage aufrecht erhalten werde, mußte August Reichensperger sofort als „Sturmsignal" bezeichnen. H. v. Mallinckrodt besprach bei dieser ersten sich bietenden Gelegenheit eingehend

---

[1] v. Friesen, Erinnerungen III 286 f.
[2] Stenographischer Bericht 1871/72 I 517 ff.

die Aufhebung der „Katholischen Abteilung“[1]. „Wir haben“, so führte er aus, „jetzt nicht mehr ein möglichst unparteiisches, paritätisch gegliedertes Ministerium, von dem die Bearbeitung der katholischen Angelegenheiten ressortiert, sondern im Gegenteile, wir haben jetzt erst recht eine konfessionell einseitig zusammengesetzte Behörde, nur mit dem Unterschied, daß sie derjenigen Konfession angehört, die der katholischen Konfession als Gegnerin gegenübersteht.“ Dann berührte der Redner die Imparität, durch die es gekommen sei, daß faktisch die Katholiken von allen leitenden Stellungen in Preußen ausgeschlossen seien. Sehr treffend sagte in der gleichen Debatte Windthorst, die protestantischen Abgeordneten möchten sich einmal denken, daß neben dem protestantischen Kultusminister elf katholische Räte die evangelischen Angelegenheiten bearbeiteten, dann würden sie begreifen, wie es jetzt den Katholiken zu Mute sei.

Von großer Bedeutung wurde die Debatte dadurch, daß der Ministerpräsident eingriff und offen zur Aggressive gegen das Zentrum schritt. Die neue Fraktion habe einen großen politischen Fehler begangen, daß sie sich als rein konfessionelle Fraktion auf rein politischem Boden gebildet und ein so streitbares, kampfbereites und leidenschaftliches Mitglied wie Windthorst, der gegen Preußen und das Reich einen Widerwillen empfinde, an ihre Spitze berufen habe. Er könne die Fraktion nur im Lichte einer Mobilmachung gegen den Staat betrachten. Daß kein Katholik im Ministerium sei, bedauere auch er in hohem Grade. Aber im konstitutionellen Staate bedürften die Ministerien einer Majorität, die ihre Richtung im ganzen unterstütze; mit dem Zentrum sei eine Mehrheit nicht herzustellen.

„Wenn der Herr Ministerpräsident annimmt“, replizierte Windthorst, „daß jede Bekämpfung seiner Maßregeln und seiner Politik ein Kampf gegen den Staat ist, dann hat er vielleicht in diesem oder jenem Punkte recht; aber ich bin so frei, anzunehmen, daß es noch

[1] Siehe Bd I, S. 376 ff.

nicht richtig ist, daß der Herr Ministerpräsident der Staat sei. Ich kann ein eifriger Anhänger des Staates und des Vaterlandes sein und doch mich in meinem innersten Gewissen genötigt finden, viele Maßregeln zu bekämpfen, und zwar energisch zu bekämpfen, welche der Herr Ministerpräsident einzuleiten für gut findet. . . . Die Fraktion des Zentrums, welcher ich angehöre, ist keine konfessionelle. Das Programm derselben ist öffentlich bekannt gemacht, wir haben auf Grund desselben jeden eingeladen, der diese Grundsätze akzeptieren kann und will, und wer darauf akzeptierend eintritt, ist uns willkommen, welcher Konfession immer er angehört. . . . Der Herr Ministerpräsident hat behauptet, in meiner Rede eine Leidenschaftlichkeit entdeckt zu haben. Ich habe viele Fehler, aber den der Leidenschaftlichkeit in parlamentarischer Debatte habe ich nicht. Mein Puls schlägt 60 Schläge jetzt wie außer dem Parlamente. Ich will ruhig der Beurteilung der Leser meiner Rede und der des Herrn Ministerpräsidenten überlassen, wo ihrer Ansicht nach die meisten Pulsschläge waren." Wenn die Regierung in so bedenklich raschem Tempo nach links rücke — heute habe der Fürst die unbedingte Herrschaft der Majorität proklamiert —, so werde das Zentrum der Regierung nicht folgen. Der Ministerpräsident habe dem Zentrum einen ganz besondern Vorwurf gemacht, daß des Redners kleine Person zu ihm gehöre. „Die Gründe", so führte Windthorst aus, „weshalb das getadelt ist, weise ich entschieden zurück. Wenn ich nicht so leicht wie andere die Vergangenheit vergesse und vergessen kann, so werde ich das hier jederzeit offen und ehrlich gestehen; ich habe das zu jeder Stunde auch gestanden, und darüber ist und kann kein Zweifel sein. Nur nicht vergessen, was man einst geliebt. Dann aber, sage ich, ich stehe hier auf dem Boden der Verfassung, und im Reiche stehe ich auf dem Boden der Reichsverfassung; wenn ich da stehe und nach meiner besten Weise kämpfe für das, was ich für recht halte, so hat kein Minister, auch ein Fürst nicht, das Recht, irgend einen Zweifel gegen mich zu erheben." Der Redner schloß mit den Worten: „Wenn die

brennenden Beschwerden der Katholiken endlich beseitigt sind, wenn der Angriff, der konzentrisch auf die katholische Kirche gemacht ist, nachgelassen hat, dann wird das Zentrum sich sehr gern auflösen, weil es in der Tat der Ruhe bedarf, die der nun schon so lange dauernde Kampf täglich mehr wünschenswert macht. Solange aber dieser Angriff dauert, und zwar dauert unter den Auspizien der Regierung, so lange wird das Zentrum auf seinem Platze sein, — nie aggressiv, immer verteidigend, aber mit Energie verteidigend."

Am folgenden Tage kam es noch einmal zu Waffengängen zwischen Rudolf Virchow, der eine sehr umfangreiche Kulturkampfrede hielt gegen Syllabus, Infallibilität, das „klerikale Belgien", die Klöster, und Hermann v. Mallinckrodt, sowie zwischen Bismarck und August Reichensperger. Aber die Höhe des Interesses wie am ersten Tage der Debatte wurde nicht mehr erreicht.

Inzwischen waren beim Abgeordnetenhause ganze Berge von Petitionen mit Hunderttausenden von Unterschriften gegen das Schulaufsichtsgesetz eingelaufen. Der Mehrzahl nach stammten die Schriftstücke aus katholischen Gegenden, aber auch positive Protestanten hatten sich in sehr bemerkenswerter Weise an der Bewegung beteiligt. Auch sämtliche preußischen Bischöfe hatten eine Eingabe an die beiden Häuser der Volksvertretung eingereicht und diese gebeten, dem Gesetzentwurfe, der ein wesentlicher Schritt auf dem Wege zur konfessionslosen Schule und für die christliche Erziehung und Bildung der Jugend in hohem Grade gefährlich sei, die Genehmigung nicht erteilen zu wollen[1].

Die Debatten[2] über die Vorlage eröffnete das Abgeordnetenhaus am 8. Februar 1872. Der Gesetzentwurf sprach dem Staate allein die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts-

---

[1] N. Siegfried, Aktenstücke 93.

[2] Stenographischer Bericht 1871/72 II 654 ff. Vgl. die ausgezeichnete Übersicht bei Jos. Heß, Der Kampf um die Schule in Preußen, Köln 1912, 15 ff.

und Erziehungsanstalten zu, ebenso auch die Ernennung der Lokal- und Kreisschulinspektoren. „Der vom Staate den Inspektoren der Volksschule erteilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich. Diejenigen Personen, welchen die bisherigen Vorschriften die Inspektion über die Volksschulen zuwiesen, sind verpflichtet, dies Amt gegen die etwaigen Dienstbezüge im Auftrage des Staates fortzuführen oder auf Erfordern zu übernehmen." Zuerst also wurde prinzipiell die Kirche von der Schulaufsicht ausgeschlossen, im Nachsatz aber wurde den Geistlichen zur Pflicht gemacht, solange es dem Staat gefiele, diese Aufsicht zu führen. Daß die Vorlage ohne jedes Einvernehmen mit den Kirchenbehörden eingebracht war, erregte auch in protestantischen Kreisen helle Entrüstung. Nach dem bisherigen Stande der Gesetzgebung hatten die Ortsgeistlichen sowie die Superintendenten und Dekane nicht nur die Pflicht, sondern auch das Recht zur Beaufsichtigung der Volksschulen; sie waren die „gebornen" Lokal- und Kreisschulinspektoren. Den angeblich staatsgefährlich gewordenen katholischen Geistlichen sollte dieses Recht entzogen werden.

Schon der erste Redner der Generaldebatte, der liberale Prediger Richter, gab zu, daß es sich vorzugsweise um ein Ausnahmegesetz gegen die katholischen Pfarrer handle; er begründete nämlich den Entwurf mit der Behauptung, daß es unleidlich sei, wenn über das, was in katholischen Volksschulen, die doch Staatsanstalten seien, gelehrt werden dürfe, das Oberhaupt in Rom das letzte Wort spreche, wenn das deutsche Volk katholischen Bekenntnisses genötigt werde, „in seiner geistigen Bildung . . . sich einem fremden Souverän, einer römischen Autorität" zu unterwerfen. In ähnlicher Argumentation legte Virchow dar, daß die katholische Kirche heute keine Kulturmission mehr habe. Die Schule dürfe nicht mehr weiter unter dem Drucke der Geistlichkeit stehen, davor warne besonders die Zahl der Analphabeten in Spanien. Diese Gründe bewogen den Kulturkämpfer zur Annahme der Vorlage, trotzdem er gestehen mußte, daß diese eine ministerielle Diktatur

schaffen wolle. E. Lasker betonte, daß alles Recht vom Staate allein abgeleitet werde, er votiere daher für den Kampf gegen diejenigen, die sich außerhalb des Staates stellten und dem Staate Gesetze geben wollten.

Der unvermeidliche Professor Gneist trat für den Entwurf ein, da das Gesamtsystem der wissenschaftlichen Bildung der Nation es so verlange; dieses System dürfe nicht den „souveränen Befehlen von Rom oder jeder einzelnen Kirche in Deutschland" untergeordnet werden. Das Zentrum habe nicht bloß die Regierung gegen sich, „nicht bloß den Namen Bismarck, der heute eine Macht ist, nicht bloß die Wissenschaft, die sich einheitlich fühlt den Angriffen der Jesuiten gegenüber", sondern alle diese Mächte ständen vereint ihm gegenüber. Preußen werde und könne nicht abdanken zu Gunsten des Vatikanums und des Syllabus.

Die Redner des Zentrums, Peter Reichensperger, Mallinckrodt und Windthorst, wiesen nachdrucksvoll darauf hin, wie sehr die Vorlage den Grundsätzen des wahren Liberalismus widerspreche. Denn die Vorlage enthalte nichts anderes als eine Verletzung der Verfassungsurkunde; verfassungsmäßig (Art. 24) sei nämlich der Kirche in Schulsachen ein organisches Mitbeaufsichtigungsrecht gesichert. Die Ordnung eines einzelnen Punktes, so führte treffend H. v. Mallinckrodt aus, „muß jedenfalls innerhalb des Systems der Verfassung bleiben; das System der Verfassung aber ist das, allen Faktoren, die bei der Schule interessiert sind, gerecht zu werden und die verschiedenen Ansprüche miteinander auszugleichen". Des Staates, der Religionsgesellschaften, der Gemeinden sei in der Verfassung hinsichtlich ihrer Rechte auf die Schule ausdrücklich gedacht; nun beanspruche der Staat im Widerspruch zum bisherigen Rechtsstande ein ausschließliches Aufsichtsrecht, das es von der freien Willkür der Regierung abhängig sein lasse, inwieweit sie die seit alters bestehenden Bestimmungen beachten oder nicht beachten wolle. Um alle diese Bedenken kümmerte sich der Liberalismus nicht, er sah vor allem in der Vorlage nach dem Eingeständnisse Virchows einen verheißungsvollen Anfang zur völligen

Trennung von Kirche und Schule. Karl Strosser, der altkonservative Protestant, wandte sich mit Glück gegen die liberale Behauptung, das Gesetz sei nicht gegen die Katholiken, sondern nur gegen die „Ultramontanen" gerichtet. „Was hat nun", fragte er, „das Wort ‚ultramontan' zu bedeuten? Die Wortübersetzung kennen wir alle; aber es ist auch eines der Schlagwörter der Zeit, wie sie so in kurzen Perioden immer eines nach dem andern auftauchen, und womit namentlich die liberalen Parteien in Kirche und Staat ihre Gegner zu beglücken pflegen, die eine Zeitlang wie eine Schaumünze von Hand zu Hand gehen. Jeder läßt von dem Schmutze seiner Hände etwas davon hängen, und wenn das eine Reihe von Jahren fortgegangen und die Münze zu schmutzig geworden ist, dann schämen sich auch die einigermaßen gebildeten Leute, sie noch weiter auszugeben, dann verschwindet sie. . . . Man macht, solange das Wort im Kurs ist und man davon Gebrauch machen will, sich eine Schreckgestalt, eine Mißgeburt, stattet sie reich mit allerlei Ingredienzien aus, um damit politische Kindermädchen und ihre Kleinen ins Bett zu jagen und ihnen das Gruseln beizubringen oder spießbürgerliche Naturen ein wenig mit einer Gänsehaut zu versehen." Gewiß seien nationalpolnische Bestrebungen gefahrvoll, und sollten sich wirklich geistliche Schulinspektoren in den Dienst einer solchen Bewegung stellen, so seien sie dem Strafrichter zu übergeben. Aber mit diesem Gesetze werde die Regierung nichts ausrichten; ein weltlicher Schulinspektor werde nur eine so unbedeutende Wirksamkeit entfalten können, daß es sich nicht lohne, eine Maßregel zu treffen, welche die gesamte katholische und evangelische Kirche schädigen werde. Heute handle es sich nur um einen ersten Schritt, die Fortentwicklung auf der liberalen Bahn werde unausbleiblich sein; deswegen müßten alle gläubigen Protestanten gegen die Vorlage entschieden Front machen.

Historische Bedeutung erlangten die Debatten dadurch, daß Fürst Bismarck neuerdings eine scharfe Attacke namentlich gegen Windthorst ritt. Er ging aus von dem Bedürfnisse nach einer weiteren

Diagnose des vorhandenen kirchenpolitischen Krankheitszustandes. Jüngst habe er sein Erstaunen darüber ausgesprochen, daß sich auf rein politischem Gebiete eine konfessionelle Fraktion gebildet habe. Aber wäre das Zentrum eine rein konfessionelle Partei geblieben, so müßte er das noch als einen Vorteil betrachten. Indes habe sich die Fraktion mit Elementen belastet, die nur auf den Kampf und die Unsicherheit der jetzigen Zustände ihre Hoffnung setzten. Das Zentrum habe die ihm obliegende Mission des Friedens besonders erschwert durch die Wahl seines „welfischen geschäftsführenden Mitgliedes". Dieses beteilige sich viel an den Debatten, aber das Öl seiner Worte sei nicht von der Sorte, die Wunden heile, sondern von der, die Flammen nährt, Flammen des Zornes. Windthorsts Stellung zu dem hannöverschen König und zu den neuen Verhältnissen sei zweifelhaft. Dann verriet der Redner, wie vortrefflich ein Hieb getroffen hatte, der jüngst von Windthorst geführt worden war: „Er hat mit einiger Geringschätzung von den Majoritäten gesprochen, auf die ich mich zu stützen bemüht wäre; er hat mich in die Lage gebracht, bei meinen früheren Freunden für einen Mann zu gelten, der blindlings einer Majoritätsherrschaft folgt." Wenn das Staatswohl es verlange, vermöge er auch Mehrheiten Widerstand zu leisten. Sicher werde das Zentrum leichter zum Frieden mit dem Staate gelangen, wenn es sich der welfischen Führung entziehe und wenn es nicht welfische Protestanten rezipiere. Ferner müsse es sich trennen von den publizistischen Klopffechtern, von agitatorischen Blättern, schließlich auch von seiner Verbindung mit dem polnischen Adel. Wenn die Fraktion von alledem sich loslösen wolle, so hoffe er, mit ihr bald zum Frieden zu gelangen.

Den Konservativen gab der Fürst zu bedenken, daß sie durch ihre Furcht vor dem Parlamentarismus die Bewegungsfreiheit der Regierung lähmten; würde eine künftige Regierung sich zu weit links stellen, so könne sie anderseits in den Parlamenten durch wenige Auflösungen weitgehende Änderungen nach rechts herbeiführen: bei den Wahlen sei sie zunächst unwiderstehlich.

„Gestern und heute", erwiderte Windthorst noch in derselben Sitzung, „ist ein solches Übermaß von persönlichen Angriffen, und zwar in einer Heftigkeit, die ich nicht verstehe, gegen mich gerichtet worden, daß ich in der Tat anfange zu glauben, ich besitze eine Bedeutung, von der ich bisher nicht geträumt habe. Meine Herren, ich bin nichts und ich kann nichts; Sie aber scheinen aus mir etwas machen zu wollen. Die Angriffe, welche von den Mitgliedern dieses Hauses ausgegangen sind, lasse ich heute auf sich beruhen; es wird sich im Fortgang der Debatte für mich Gelegenheit ergeben, darauf zurückzukommen.

„Heute beschäftige ich mich nur mit den Angriffen, welche der Herr Ministerpräsident gegen mich richten zu müssen geglaubt hat. Ich qualifiziere diese Angriffe nicht. Ich unterstehe unbedingt der diskretionären Gewalt des Präsidenten, in Bezug auf die Minister ist diese diskretionäre Gewalt bekanntlich nicht völlig klar. Deshalb sind die Waffen nicht völlig gleich. Man könnte diese Ungleichheit noch weiter verfolgen. Inzwischen ich trete auch so vor keinem zurück.

„Der Herr Ministerpräsident hat mich verdächtigen wollen, um, wie er sich ausdrückt, so meine Loslösung vom Zentrum herbeizuführen. Er spricht damit nur aus, was seine Journale implicite bereits verkündigt haben. Der geehrte Herr fragt mich, ob ich noch die Anhänglichkeit an die hannöversche Königsfamilie bewahre, welche ich gezeigt habe bei den Verhandlungen, die ich mit ihm zu führen die Ehre hatte. Ich antworte dem Herrn Ministerpräsidenten, daß diese Anhänglichkeit voll und ganz fortdauert; sie wird fortdauern bis in mein Grab, und nichts in der Welt, auch nicht der gewaltige Minister Deutschlands, wird mich darin irre machen.

„Aber, meine Herren, ich bin eingedenk des Satzes der Heiligen Schrift: Du sollst untertan sein der Obrigkeit, die Gewalt über dich hat, und in Befolgung dieser Vorschrift der Heiligen Schrift glaube ich meine Untertanenpflicht nach bestem Wissen und Gewissen bisher geübt zu haben. Ich stehe, das habe ich wieder-

holt gesagt, voll und ganz auf dem Boden der Verfassung, ich interpretiere die Verfassung wie jeder andere Untertan der Krone, und wenn ich hier im Hause bin und mich an den Verhandlungen beteilige, mehr, als der Herr Ministerpräsident es zu wünschen scheint, so tue ich das in Erfüllung einer Pflicht, die mir von meinen Wählern auferlegt ist, und in deren Erfüllung kein Minister den Abgeordneten in irgend einer Weise zu beeinträchtigen das Recht hat.

„Dann aber wird mir in allerlei versteckten Wendungen diplomatischer Art gleichsam angedeutet, als ob ich in der Zentrumsfraktion Pläne verfolge, die nicht ausgesprochen seien. Ich möchte wissen, was den Herrn Ministerpräsidenten zu solchen Äußerungen veranlassen kann. Es sind ihm überreichliche Mittel zu Gebote, eine weitverzweigte geheime Polizei zu unterhalten, und ich denke, wenn mir irgendwo und irgendwie etwas zur Last fiele, so würde das wohl schon irgendwo und irgendwie zutage gekommen sein. Meine Herren, wenn solche Verdächtigungen erlaubt sind, wenn man damit die Wirksamkeit eines Abgeordneten einschüchtern will, dann, glaube ich, sind wir sehr nahe an einem Terrorismus, der das freie Wort unterdrückt. Ich meinesteils, davon dürfen Sie versichert sein, würde nicht unter diesem Drucke erliegen. Aber es ist doch etwas in der parlamentarischen Geschichte noch nicht Dagewesenes, daß ein Mann von dieser Bedeutung beinahe eine Stunde verwendet hat, um mich persönlich anzugreifen.

„Wenn der verehrte Herr Ministerpräsident sodann gesagt hat, ich habe ihm vorgeworfen, daß er das monarchische Prinzip verlasse, so will ich heute nicht mit ihm darüber streiten, inwiefern der Gang seiner großen Staatsaktionen das monarchische Prinzip gestärkt hat. Aber das möchte ich dem geehrten Herrn doch sagen: im Glück dem monarchischen Prinzip nahe zu stehen, ist nicht schwer, schwerer ist es im Unglück ....

„Meine Herren, da der verehrte Herr Ministerpräsident diesen Angriff gegen mich zur Motivierung des zur Beratung vorliegenden Gesetzes gebraucht hat, so nehme ich an, daß mein Ver-

hältnis hier im Hause ein Grund zu diesem Gesetzentwurf ist. Sonst würde ich die Ideenassoziation mir nicht klar machen können, aus welcher die Äußerungen des verehrten Herrn gegen mich bei diesem Anlaß hervorgegangen sind. Wenn das der Fall ist, so erkläre ich meinesteils, daß ich sofort aus der Zentrumsfraktion treten will, wenn der verehrte Herr den Anfang der Versöhnung damit macht, diesen Gesetzentwurf, den ich veranlaßt haben soll, zurückzuziehen ....

„Schließlich aber kann ich nicht umhin, mein tiefes Bedauern auszusprechen über diesen Zwischenfall. Ich bin mir bewußt, ihn nicht veranlaßt zu haben. Ich gäbe vieles darum, ihn ganz beseitigen zu können. Auch mir liegt nichts näher als der dringende Wunsch, daß Friede sein möge. Auch mir liegt nichts näher als der Wunsch, mich insbesondere wegen der Interessen, die ich vertrete, mit dem Herrn Ministerpräsidenten verständigen zu können. Ich weiß sehr wohl, daß aus dem Verhältnisse eines Gegensatzes schwerlich gedeihliche Resultate entstehen können. Deshalb werde ich meinesteils immer offen und klar dem Herrn Ministerpräsidenten, wo immer er mir Gelegenheit dazu gibt, sagen, was ich wünsche und wie nach meiner Ansicht zum Frieden zu gelangen ist. Ich würde sehr glücklich sein, wenn ich in dieser Weise beitragen könnte, eine Verständigung herbeizuführen, die in diesem Augenblicke leider nicht besteht."

In der folgenden Sitzung (10. Februar) kam auch Hermann von Mallinckrodt auf den Angriff des Fürsten Bismarck gegen Windthorst zurück. Er konstatierte zunächst, daß das Zentrum kein „geschäftsführendes Mitglied", sondern einen Vorstand von acht Mitgliedern habe. Im Namen der Fraktion erklärte er ferner: „Wir wünschen den Frieden so aufrichtig wie jemand; wenn man uns aber den Frieden bietet unter der Bedingung, daß wir ein einziges Mitglied, auch nur *einen* unserer Kampfgenossen preisgeben und ausliefern, das halten wir für eine Beleidigung, und eine solche Proposition weisen wir ohne alles Bedenken sofort und entschieden ab. Die Versuchung ist nicht stark

genug, damit wir unterliegen. Wir sind stolz darauf, in unserer Mitte ein so hervorragendes Mitglied zu haben wie den Abgeordneten von Meppen; man hat eine Perle annektiert, und wir haben die Perle in die richtige Fassung gebracht. Und glauben Sie nicht, daß dieser unser Geschmack so vereinzelt sei im Lande. Lassen Sie sich versichert sein, daß es wenige Namen gibt, die in weiten Kreisen des Landes, auch der altpreußischen Provinzen, so populär sind wie der Name des Abgeordneten für Meppen."

Die „welfischen Protestanten" hätten sich, so fuhr Mallinckrodt in seiner Erwiderung auf die Rede des Ministerpräsidenten fort, deshalb dem Zentrum angeschlossen, weil dieses der treue Vertreter wahrhaft konservativer Gedanken sei; diese Männer von echt deutscher Gesinnung habe das Zentrum herzlich willkommen geheißen. Wenn der Ministerpräsident auf Entgleisungen katholischer Blätter hinweise, so möge er auch einmal auf den Ton achten, den die unter der Verantwortung der Regierung erscheinende Provinzialkorrespondenz dem Zentrum gegenüber anschlage. Das fernere fremde Element, das von dem hohen Redner als Bestandteil der Zentrumsfraktion erwähnt worden sei, der polnische Adel, sei in dieser überhaupt nicht vertreten. Mit der Fraktion der Polen habe das Zentrum viele Sympathien, aber identifizieren könnte es sich nicht mit diesen seinen Nachbarn.

Bismarck replizierte, hinsichtlich der „Perle von Meppen" müsse er bemerken, daß für ihn der Wert einer Perle sehr von ihrer Farbe abhänge, darin sei er etwas wählerisch.

Die erste Abstimmung ergab 197 Stimmen für, 171 gegen das Gesetz. Bei der Schlußberatung zeigte sich wiederum die innere Uneinigkeit der Konservativen, deren linker Flügel einen Kompromißantrag von Rauchhaupt befürwortet hatte. Vor der Schlußabstimmung entfernten sich etwa 20 Konservative aus dem Hause; die Liberalen hatten inzwischen gesucht, möglichst alle auswärts weilenden Parteimitglieder einzuberufen. So erhielt die Vorlage der Regierung schließlich eine Mehrheit von 52 Stimmen; es wurden 207 für, 155 gegen das Gesetz abgegeben.

Aus der Kommissionsberatung des Herrenhauses[1] ging der von dem Abgeordnetenhause angenommene Entwurf in konservativem Sinne verändert hervor. Im Entwurfe des Herrenhauses war bestimmt: „In der Regel haben die Superintendenten, Erzpriester und Dekane das Amt eines Kreisschulinspektors zu verwalten. In besondern Fällen jedoch können die vorgesetzten Behörden auch einen andern Geistlichen derselben Kirchengemeinschaft, insofern es nötig ist, auch einen Nichtgeistlichen damit beauftragen. Die Lokalschulinspektion der Volksschule wird von dem Ortsgeistlichen im Auftrage des Staates wahrgenommen. Der den Kreis- und den Lokalschulinspektoren erteilte Auftrag kann, sofern sie die ihnen obliegenden Pflichten nicht erfüllen, durch Beschluß der vorgesetzten Behörde zurückgezogen und an andere Geistliche derselben Kirchengemeinschaft, sofern es nötig ist, auch an Nichtgeistliche übertragen werden." Der konservative Landrat von Wedell trat für den Entwurf der Kommission ein, indem er besonders darauf hinwies, in welchem Lager die Hauptfreunde des Regierungsentwurfes zu finden seien; dem ersten Redner sekundierte vom katholischen Standpunkte aus Graf von Galen. Ferner sprachen konservativerseits Landrat von Waldaw-Steinhöfel, Graf von Bninski im Namen der polnischen Katholiken Preußens, außerdem Baron Senfft von Pilsach, Geheimrat von Kröcher und Hans von Kleist-Retzow, der ehemalige Oberpräsident der Rheinlande. Auf den Standpunkt der Mehrheit des Abgeordnetenhauses stellten sich Graf Münster, Freiherr von Manteuffel, Hasselbach, Oberbürgermeister von Magdeburg, Kohleis, Oberbürgermeister von Posen, der Kronsyndikus Dr von Goßler, der ehemalige Minister von Bernuth, der Geheime Kommerzienrat Mevissen aus Köln, Professor Hinschius. Einen ganz unbewachten Moment hatte der neue Kultusminister Dr Falk, als er die Konsequenzen des Gesetzes bloßlegte mit den Worten, es sei nicht möglich, die staat-

[1] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Herrenhauses 1871/72 (1. November bis 20. Mai), I 185 ff.

lichen Maßregeln hinsichtlich der Schulaufsicht auf die Provinzen zu beschränken, wo dem Staate Gefahr drohe: „Es geht doch wohl nicht an, einzelne Provinzen des Staates in Schulbelagerungszustand zu erklären." Der konservative Graf Krassow nahm sofort diesen Vergleich auf und führte aus: „Der Belagerungszustand hat den Zweck, Ruhe und Ordnung im Lande aufrecht zu erhalten, und er wird nur da proklamiert, wo dieselbe gestört ist. Hier wird er durch das ganze Land proklamiert mit der Verheißung, daß nur ausnahmsweise davon Gebrauch gemacht werden solle, im übrigen solle er latent bleiben. Der Kommissionsentwurf dreht die Sache um, räumt der Regierung das Recht ein, in ausnahmsweisen Fällen allerdings von der ihr gegebenen Befugnis Gebrauch zu machen, aber in der Regel soll es beim Alten bleiben. Ich gestehe, daß ich nicht einzusehen vermag, weshalb der Regierung hierdurch nicht alle die Machtbefugnis gegeben wird, deren sie bedarf. . . ."

Fürst Bismarck wandte sich zuerst gegen den Grafen Bninski; ihn halte er für einen loyalen Untertanen, aber das gelte nicht von der Mehrzahl seiner Landsleute. Es sei übrigens leichter, den Standpunkt eines unter beichtväterlichem Einflusse stehenden katholischen Politikers zu verstehen, als die Stellungnahme der alles besser wissenden, rechthaberischen konservativen Partei. „Keine Regierung hat je ein Interesse, mit einer konservativen Partei zu brechen, aber die Partei besorgt das mitunter selbst. . . ." „Diese Herren übertreiben meines Erachtens in einer ungerechtfertigten und mit dem Charakter einer konservativen Opposition nicht mehr verträglichen Weise in dem Kommissionsbericht die Übel, welche sich an dieses Gesetz knüpfen können, und mit denen die Regierung wohlbedachterweise das Land bedrohe." Die Regierung brauche das Gesetz aus Gründen des Staatsinteresses im großen und ganzen. „Was uns bestimmt hat, dieses Gesetz vorweg zu nehmen aus dem Unterrichtsgesetze und gerade jetzt die Geduld nicht mehr zu haben, die wir hatten, das war die Erwägung, daß wir früher in einem von ganz Europa beneideten

konfessionellen Frieden gelebt haben. Es war das ein Verdienst, welches die preußische Staatsregierung hatte, auch mit derjenigen Konfession, mit welcher für eine evangelische Dynastie es am schwierigsten zu leben ist, mit der römisch-katholischen Konfession, in einem von dieser unumwunden anerkannten guten Vernehmen zu leben. Dieser Friede begann aber minder sicher für uns zu werden von dem Augenblicke an, wo Preußen mit seiner evangelischen Dynastie eine stärkere politische Entwicklung nahm. Solange neben Preußen zwei katholische Hauptmächte in Europa waren, von denen jede, einzeln gedacht, für die katholische Kirche eine stärkere Basis zu sein schien als Preußen, das kleinere Land, da haben wir diesen Frieden gehabt; er wurde schon bedenklich und angefochten nach dem österreichischen Kriege, nachdem die Macht, welche in Deutschland eigentlich den Hort des römischen Einflusses bildete im Jahre 1866, im Kriege unterlag und die Zukunft eines evangelischen Kaisertums in Deutschland sich deutlich am Horizont zeigte.

„Aber man verlor die Ruhe auf der andern Seite vollständig, als auch die zweite katholische Hauptmacht in Europa denselben Weg ging und Deutschland einstweilen anerkannt die größte Militärmacht und einstweilen, und vielleicht, je nachdem es Gott will, auf längere Zeit hin, die größte Schwerkraft in der politischen Wage wurde, ohne unter einer katholischen Dynastie zu stehen. Ich will den ganzen Kausalzusammenhang nicht entwickeln. Gleichmäßig mit dem Wachstum Preußens haben wir die Beeinträchtigung des konfessionellen Friedens von Hause aus gespürt, und man hat nach vielen Mitteln gegriffen, um Waffen gegen uns in die Hand zu bekommen. . . .“ Wie ein diplomatischer Berichterstatter aus dem Ausland schreibe, plane der von Paris, Rom, Genf, Brüssel geleitete Klerus nichts anderes, als in Deutschland kirchliche Zerwürfnisse herbeizuführen, um dadurch den doppelten Zweck der französischen Revanche und mit Hilfe Frankreichs die Restaurierung des Kirchenstaates zu erreichen. In dem Lichte dieser diplomatischen Korrespondenz seien die Maßregeln der

Regierung zu beurteilen. „Es kann nicht die Aufgabe der Regierung sein, Leute niederzuschlagen, wir wünschen vielmehr, sie nicht so zu erziehen, daß wir sie niederschlagen müssen, wenn sie erwachsen sind, sondern wir wünschen die Keime des Verderbens nicht in die Kinder gelegt zu sehen. Der Beichtstuhl bleibt ja immer ein Hauptmittel für einen katholischen Geistlichen, der einer andern nationalen Richtung und einer andern Ordnung der Dinge anhängt wie die Regierung, unter der er lebt. Auch die Tätigkeit im Beichtstuhl kann eine solche sein, daß wenn man etwas davon erfährt, sie dazu führt, sich einen andern Schulinspektor zu wünschen, damit die Gemüter der Kinder nicht von Hause aus vergiftet werden."

Mit solchen ungeheuerlichen Verdächtigungen und solcher Mißachtung des historischen Tatbestandes hatte der Redner zu operieren gewagt. Der von Bismarck angezogene diplomatische Bericht stammte höchst wahrscheinlich aus Frankreich und zwar aus der Feder des Grafen Harry von Arnim, desselben Arnim, über dessen Unzuverlässigkeit und Unglaubwürdigkeit in des Kanzlers „Gedanken und Erinnerungen"[1] sehr scharfe Worte stehen. Die Phantasien des diplomatischen Berichterstatters — mag dieser nun gewesen sein, wer er wolle — kamen dem Minister sehr gelegen; seinen Zweck erreichte der Staatsmann mit seiner über alle Maßen leidenschaftlichen Rede vollkommen: die Abstimmung des Herrenhauses (8. März 1872) ergab eine Mehrheit von fünfzig Stimmen für den vom Abgeordnetenhause angenommenen Regierungsentwurf.

Die preußischen Bischöfe machten noch einen letzten Versuch, den schweren der christlichen Schule drohenden Nachteil abzuwenden, und richteten am 13. März 1872 an den König eine Immediateingabe[2], in der Hoffnung, den Monarchen bewegen zu können, daß er dem Gesetzentwurfe die allerhöchste Sanktion versage. Doch war diese bereits am 11. März gegeben worden.

---

[1] v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen II 193.

[2] N. Siegfried, Aktenstücke 94.

Das neue Gesetz in die Praxis überzuführen, erließ der Kultusminister am 13. März 1872 ein Rundschreiben[1], in dem die königliche Regierung zunächst die jetzt fungierenden Lokal- und Kreisschulinspektoren zur Fortführung ihres Amtes im Namen des Staates bestätigte, gleichzeitig aber die Schulbehörden aufforderte, schleunigst zu berichten, welche Schulinspektoren das Vertrauen der Regierung nicht besäßen, unter Angabe der Gründe und Bezeichnung von Persönlichkeiten, die bereit und geeignet seien, an die Stelle solcher Inspektoren zu treten. Als allgemeiner Grund zum Widerruf des erteilten Auftrags der Schulinspektion wurde angegeben „Mangel der treuen Hingebung an die Interessen des Staates und einer denselben entsprechenden Erziehung der Jugend", als spezieller Grund Vernachlässigung des deutschen Sprachunterrichtes in polnischen Bezirken. Der angegebene „allgemeine Grund" mußte tatsächlich die Schulinspektion dem diskretionären Ermessen der einzelnen Behörden ausliefern.

Die Bischöfe reichten unterm 11. April 1872 bei dem Staatsministerium die Erklärung ein, daß sie durch das neue Gesetz die Rechte der Kirche auf die Schule beeinträchtigt erkennen müßten, aber fortfahren würden, ihre Pflicht der Wahrung des Friedens zwischen Kirche und Staat sowie die Pflicht der Hirtensorge gegenüber der katholischen Schuljugend zu erfüllen. Der Klerus wurde in einem Pastorale instruiert, in den an ihn herantretenden Fragen der Schulaufsicht nicht ohne Vorwissen der bischöflichen Behörde vorzugehen[2].

Finanzielle Gründe machten es dem Kultusminister nicht möglich, ständige Kreisschulinspektoren in größerer Anzahl zu ernennen. Es wurden solche — zumeist waren es Gymnasiallehrer — fast ausschließlich in katholischen Gegenden angestellt, in protestantischen Bezirken blieb, wie der Kultusminister es schon bei den Beratungen über die Schulaufsichtsfrage in Aussicht gestellt hatte, beinahe ausnahmslos der Superintendent Kreisschulinspektor. Die

[1] Ebd. 95 f. [2] Ebd. 96 ff.

Tatsache, daß der Pfarrer der geborene Lokalschulinspektor ist, wurde anschaulichst illustriert durch die Mühen, die es die Regierung kostete, für die katholischen Pfarrer Ersatz zu finden; Förster, Wirtschaftsinspektoren, Güterdirektoren, Rendanten und ähnliche „Fachleute" wurden, hauptsächlich in Schlesien, zur Lokalschulinspektion berufen[1]; am Rheine beauftragte man vielfach den Bürgermeister, dessen Machtbefugnis damit wuchs, — keineswegs immer zur Freude der Dorfeingesessenen. Ein Kenner der rheinischen Verhältnisse[2] urteilte treffend: „Mit der autoritativen Entscheidung in Schulangelegenheiten, der autoritativen Entscheidung in Militärangelegenheiten, der maßgebenden Tätigkeit in Steuerangelegenheiten, sowie endlich mit der ihm übertragenen Ortspolizeigewalt hat der von der Regierung einseitig ernannte Dorfbürgermeister vier Waffen in der Hand, womit er bei gutem Willen mißliebigen Staatsbürgern das Leben sauer machen kann." Kurz, es machten nach dem Worte eines Fachmannes „die durch die Amtsblätter veröffentlichten Listen der neu angestellten Lokalschulinspektoren wirklich mitunter einen fast komischen Eindruck für den Mann, der des Glaubens lebte, es sei der Staatsregierung mit der Hebung der Schule heiliger Ernst."[3]

Als eine weitere ungeheure Schädigung des Volksschulwesens empfanden die Katholiken den Erlaß des Kultusministers vom 15. Juni 1872. In diesem war bestimmt, „daß die Mitglieder einer geistlichen Kongregation oder eines geistlichen Ordens in Zukunft als Lehrer oder Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen nicht mehr zuzulassen und zu bestätigen sind". Wo zwischen geistlichen Genossenschaften und Gemeinden bezüglich des Schuldienstes Verträge bestünden, sei auf tunlichst baldige Lösung dieser Verträge Bedacht zu nehmen[4].

---

[1] Vgl. Ernst Deutschmann (pseudonym für Joseph Müllermeister), Die Schulära Falk, Frankfurt a. M. 1884, 35.

[2] P. J. Röckerath, Die preußische Volksschule unter Dr Falk, Köln 1877, 15.

[3] Ernst Deutschmann a. a. O. 35.

[4] N. Siegfried, Aktenstücke 106.

Es wurden durch diesen Erlaß hauptsächlich die von Schulschwestern geleiteten Mädchenschulen betroffen. Diese Schulschwestern hatten sämtlich staatliche Examina abgelegt und waren als für den Schuldienst befähigt anerkannt worden. Sie besaßen daher unleugbar das verfassungsmäßige Recht zum Unterrichten; nach Art. 4 der Verfassung sind die „öffentlichen Ämter unter Einhaltung der von den Gesetzen gestellten Bedingungen für alle dazu Befähigten gleich zugänglich". Die Leistungen der Ordensleute in den Schulen hatten sehr oft hohe Anerkennungen gefunden; bezeichnenderweise antwortete ein höherer Schulbeamter, über die Gründe für die Vertreibung der Schulschwestern befragt: „Nicht ihre Leistungen waren maßgebend, sondern das Prinzip."[1]

Hermann von Mallinckrodt brachte am 15. November 1872 im Abgeordnetenhause einen Antrag ein: Das Haus wolle beschließen, der königlichen Staatsregierung gegenüber auszusprechen, daß das Reskript vom 15. Juni l. J. betreffend die Ausschließung der Mitglieder geistlicher Kongregationen oder Orden von der Lehrtätigkeit an öffentlichen Volksschulen mit Art. 4 der Verfassungsurkunde unvereinbar ist." Ein liberaler Abänderungsantrag ging auf motivierte Tagesordnung.

In der Sitzung vom 28. November 1872[2] begründete Mallinckrodt seinen Antrag, indem er zunächst auf den Mangel an Sachkenntnis hinwies, den das ministerielle Reskript an der Stirne trage; in dem Erlasse selber sei anerkannt, daß die Regierung über die Verhältnisse, auf die sich die Maßregel beziehe, keine Übersicht besitze. Dann wies er auf die Ungerechtigkeit hin, die von der Regierung den Schulschwestern gegenüber begangen worden sei; mit einem Federstrich, ohne Urteil, ohne Recht, ohne sichtbare Veranlassung habe man den Lehrerinnen ihre Nahrungs- und Subsistenzquelle wegdekretiert, die Gemeinden aber zu erheb-

[1] Ernst Deutschmann a. a. O. 19.

[2] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1872/73 (1. November bis 20. Mai), I 183 ff.

lichen Mehrausgaben für Gehälter u. a. gezwungen. Daß man den notorisch befähigten Schwestern den Zugang zum Schulamt versperre, verstoße offensichtlich gegen die Verfassung, nicht minder auch gegen die Rechtsanschauung aller früheren preußischen Kultusminister. Der von so vielen Seiten ausgesprochenen treuen Pflichterfüllung der Schwestern schulde man die volle Gewährung ihrer Rechte. Den Liberalen, die der Gewaltmaßregel des Unterrichtsministers Beifall zollten, sagte der Redner bittere Wahrheiten.

Dr Falk suchte darzutun, daß seine Maßregel nicht gegen die Verfassung verstoße: „Ich glaube, man kann sagen, die Maßregel ist ungerecht, und man kann ausführen: Die Maßregel hat keinen Grund für sich; aber man kann nicht ausführen, die Maßregel ist gegen Verfassung und Gesetz"; damit sei der Antrag Mallinckrodt seiner Substanz nach zurückgewiesen. Gewiß, den Schulschwestern sei vieles und gutes Lob gezollt worden, aber es sei auch hervorgehoben worden, daß da und dort eine weichlich-frömmelnde Richtung wahrgenommen worden sei, z. B. von einem katholischen Schulmann im Jahre 1857. Daß pädagogische Gründe im engeren Sinne den Ausschlag gegeben hätten für den Erlaß vom 15. Juni, sei von der Regierung nicht behauptet worden. „Ich habe müssen fragen", so legte der Minister dar, „können Schulschwestern die ihnen durch das Gesetz gestellte Aufgabe lösen? Gewähren sie eine Bürgschaft dafür, daß sie die ihnen zur Erziehung Anvertrauten zu solcher Freiheit, zu solcher Treue zum Vaterland, zu solchem Gehorsam gegen die Gesetze des Vaterlandes, zu solchem Bewußtsein der Angehörigkeit, der Hingebung an das Vaterland erziehen werden, daß dereinst der Schwerpunkt für ihre Anschauungen und Gesinnungen, der entscheidende Bestimmungsgrund für ihr Streben und Wirken innerhalb der Grenzen des Vaterlandes liege und nicht außerhalb? . . . Ich habe alle diese Fragen nicht bejahen können, ich habe mir vergegenwärtigt, daß ein feierliches Gelübde die betreffenden Personen an ihre Gemeinsamkeit bindet, sie bindet zum unbedingten Gehorsam gegen die

Obern, und ich habe mir sogar sagen müssen, manche der Obern sind nicht einmal Angehörige dieses Staates, sie haben nicht aus unmittelbarer Anschauung und aus unmittelbarem Mitleben ein rechtes Verständnis für das Wesen dieses Staates, und ich habe mir weiter sagen müssen, andere Obern nehmen für sich das Recht in Anspruch, zu entscheiden, wie weit sie den Staatsgesetzen unterwürfig seien. . . ." Ein weiterer Grund zum Einschreiten sei für ihn das Anwachsen der geistlichen Kongregationen gewesen. Last not least: Die Verfügung vom 15. Juni sei ein Schritt in dem schweren Kampfe, welcher der Regierung aufgedrungen worden sei.

An diesen Schluß knüpfte mit großem Geschicke der Abgeordnete Strosser an, der leider nicht ermächtigt war, auch im Namen seiner konservativen Fraktionsgenossen zu sprechen; die Mehrheit der Fraktion war vielmehr entschlossen, gegen den Antrag Mallinckrodt zu stimmen. Von einer Kampfesmaßregel habe der Minister gesprochen. In der Tat handle es sich um eine neue Ausnahmeverordnung gegen die Kirche, wie deren seit Jahresfrist so viele ergangen seien. Gerade die Liberalen hätten allen Grund, gegen derartige Ausnahmebestimmungen entschieden Front zu machen, zumal auch im Kampfe zwischen Staat und Kirche die bestehenden allgemeinen Gesetze völlig ausreichten. Der Kampf könne nicht vom Unfehlbarkeitsdogma hergeleitet werden, denn fast ein ganzes Jahr nach dessen Erklärung sei zwischen Staat und Kirche noch das beste Einvernehmen gewesen. Eine Trübung sei erst eingetreten, als das liberale bayrische Ministerium in seinem Kampfe gegen die Katholiken Bayerns eine Unterstützung des Reiches notwendig machte. . . . Der Kampf ziehe übrigens auch die evangelische Kirche in Mitleidenschaft; besonders bedauerlich sei er aber um deswillen, weil durch die rasch aufeinanderfolgenden Schläge die Gemüter der Katholiken Preußens in unerhörter Weise in Verstimmung und Mißstimmung versetzt würden. Die weitaus überwiegende Mehrzahl der Katholiken sei weit entfernt, die Maßnahmen der Regierung zu billigen, sei vielmehr aufs tiefste in

allen ihren Herzensbeziehungen gekränkt. In seinen weiteren Ausführungen bot der konservative Redner eine glänzende Apologie der so schwer angegriffenen Schulschwestern; den Segen ihrer Wirksamkeit habe man jahrzehntelang beobachten können, für eine unpatriotische Haltung der Schwestern sei nicht der geringste Beweis erbracht worden. Eminent hart sei es, daß man über tausend qualifizierten Personen die Berechtigung zum Lehramte entziehe, ohne daß man ihnen einen andern Vorwurf machen könne, „als daß sie zufällig katholische Christen und Ordensschwestern sind und in einem Momente wirken, wo der Staat sich zufällig mit der katholischen Kirche und ihren Häuptern in einem Kampfe befindet".

Auch Hermann von Mallinckrodt wandte sich noch einmal mit scharfer Logik gegen die Ausführungen des Kultusministers, ohne indessen die Mehrheit des Hauses umstimmen zu können. Der liberale Antrag auf Übergang zur Tagesordnung wurde mit großer Mehrheit gegen 83 Stimmen angenommen.

Das Ministerialdekret vom 15. Juni 1872 sollte also auch weiterhin ausgeführt werden. Es fehlte nicht an Stimmen im katholischen Lager, die die Ansicht vertraten, die Schulorden sollten sofort ihre Tätigkeit einstellen; der notorische Mangel an Lehrkräften, der erst in langen Jahren zum völligen Ausgleich kommen konnte, werde die Regierung zur Nachgiebigkeit zwingen. Auf der andern Seite besaßen Organe der Regierung den Mut, die von der Staatsräson mißhandelten Lehrschwestern zu bitten, sie möchten doch nicht dem Staate durch vorzeitiges Einstellen des Unterrichtes Verlegenheiten schaffen. Im gleichen Interesse wurde auch den Ordensfrauen angesonnen, ihr Ordenskleid und ihre Gelübde preiszugeben und als weltliche Lehrerinnen zu unterrichten. Dieses Ansinnen wurde mit Entrüstung von der Hand gewiesen. Gott und den ihnen anvertrauten Kinderseelen zuliebe fanden sich die Lehrorden bereit, die von ihnen in so hingebender Liebe gepflegten Schulen an vielen Orten noch weiter zu führen, bis ein Ersatz geschaffen war. Die Gemeinden bezeigten hierfür

freudigen Dank, beim endgültigen Scheiden der Ordensfrauen wurden zumeist ihnen anerkennende Adressen überreicht[1].

Viele Hunderte katholischer Ordensleute waren durch die harte Faust der Bureaukratie aus dem ihnen verfassungsmäßig zustehenden Wirkungskreis vertrieben worden, in dem sie sich im höchsten Sinne um das Vaterland verdient gemacht hatten. Die Schulschwestern sahen sich in der Folge genötigt, im europäischen und selbst transatlantischen Auslande neue Stätten des Wirkens zu suchen. Diese ihre Bemühungen kosteten große Opfer an Geld, Gesundheit und Kraft, das Scheiden aus der Heimat brachte das bitterste Herzeleid, die Trauer von Schülern und Eltern war allgemein, das Empfinden des katholischen Volksteiles war aufs tiefste verletzt. Dafür schmeichelte sich aber die Regierung mit der Hoffnung, nach Vertreibung der Lehrorden werde ein Geschlecht von Katholiken heranwachsen, für dessen „Streben und Wirken der entscheidende Bestimmungsgrund innerhalb der Grenzen des Vaterlandes liege und nicht außerhalb", — nicht in Rom.

Einundzwanzigstes Kapitel.

Drei Bischöfe im Konflikte mit dem Staate.

Im ganzen Sommer 1872 unterhielt die liberale Presse ihre Leser in unendlichen Variationen über das Thema von der „Keckheit der katholischen Hierarchie", der „exorbitanten Anmaßung der katholischen Geistlichkeit", dem „beispiellosen Übermut des katholischen Klerus", vom „Hochmutsteufel, von dem die obersten katholischen Kirchenfürsten besessen sind" usw. „Die klerikale Auflehnung des preußischen Bischofs gegen den preußischen Staat

[1] Viele interessante Einzelheiten über die Schicksale der Lehrorden finden sich in Alfr. Hüffer, Pauline v. Mallinckrodt, Münster 1892, 90 ff. O. Pfülf, M. Clara Fey vom armen Kinde Jesus und ihre Stiftung, Freiburg 1907, 402 ff. Maria Paula Münster, Geschichte der Kongregation der Franziskanerinnen von der Buße und der christlichen Liebe, Freiburg 1910, 151 ff.

und seine Gesetze", so stand am 11. Mai 1872 in der National-Zeitung zu lesen, „ist die bewußte Empörung gegen das sittliche Recht des Staates, wie gegen das sittliche, staatliche, religiöse Bewußtsein aller unbefangen denkenden und wirklich gebildeten Elemente der gegenwärtigen Zeit überhaupt, vorzugsweise aber des deutschen Volkes".

Was war geschehen? Welche ungeheuerlichen Taten hatten die Oberhirten begangen, deren Namen tagtäglich mit Schmutz beworfen wurden? War wirklich auf der Seite des Staates in all diesen Konflikten das volle Recht? Hatten die Bischöfe aus Übermut so gehandelt oder weil sie um ihres Gewissens willen nicht anders handeln konnten?

Der eine der vielverleumdeten Bischöfe war Adolf Namszanowski, Bischof von Agathopolis i. p. i., seit 1868 Inhaber der katholischen Feldpropststelle in Preußen; diese Stelle war in dem gleichen Jahre nach erfolgter Verständigung zwischen Preußen und dem Heiligen Stuhl als selbständiges kirchliches Amt errichtet worden — scharfblickenden Katholiken nicht ganz zur Freude. Der Feldpropst hatte durch päpstliches Breve über die der Marine und der Armee angehörenden Katholiken alle Rechte und die volle Selbständigkeit eines Diözesanbischofs erhalten und war in Fragen der Jurisdiktion von den Diözesanbischöfen der einzelnen Garnisonen unabhängig[1].

Daß dem Armeebischof eine äußerst schwierige Stellung, besonders den Militärbehörden gegenüber, zuteil geworden war, sollte sich alsbald zeigen. Ein erster Konflikt entstand[2], als im Herbst 1871 auf Antrag des Gouverneurs von Köln der Kriegsminister ohne jedes Einvernehmen mit dem Feldpropste in der

[1] Jul. Langhäuser, Das Militärkirchenwesen im kurbrandenburgischen und königlich preußischen Heere, Metz 1912, 204 ff. Vgl. O. Pfülf, Bischof v. Ketteler II 412 ff; Jos. Freisen, Das Militärkirchenrecht in Heer und Marine des Deutschen Reiches, Paderborn 1913, 111 ff.

[2] Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXII (1873) 106 ff.

simultanen Garnisonskirche St Pantaleon in Köln den dortigen Altkatholiken einen Mitgebrauch einräumte. Die Abhaltung katholischen Gottesdienstes war von der Stunde an, wo die neugebildete Sekte die Kirche benützt hatte, nach dem kanonischen Rechte verboten; dem katholischen Militärpfarrer Lünnemann ließ der Armeebischof die entsprechenden Weisungen zugehen, zugleich den Erzbischof von Köln um Einräumung einer andern Kirche für den Militärgottesdienst ersuchen.

Nachdem die Altkatholiken von der ihnen gewordenen Erlaubnis Gebrauch gemacht hatten, mußte sich der Garnisonspfarrer vorerst darauf beschränken, in einer Kapelle bei St Pantaleon die Sonntagsmesse zu zelebrieren. Doch schon am 1. März 1872 erhielt der Gouverneur von Frankenberg einen Erlaß des Kriegsministers Grafen von Roon: er solle den früher üblichen katholischen Militärgottesdienst in der St Pantaleonskirche wieder anordnen und den Divisionspfarrer Lünnemann „mit dem erforderlichen Befehle" alsbald versehen. Gleichzeitig ersuchte Graf Roon den Feldpropst, sein Verbot „unverzüglich" wieder zurückzunehmen: „als Militärbeamter" sei der Bischof verpflichtet, „den Befehlen des Kriegsministers als seines unmittelbaren Vorgesetzten nachzukommen".

Bischof Namszanowski teilte am 4. März 1872 dem Kriegsministerium mit, daß er den obschwebenden Fall an den Heiligen Stuhl berichtet habe, worauf ihm Graf Roon antwortete, man erwarte, daß der Feldpropst bis nach Empfang der römischen Entscheidung sich aller weiteren Schritte enthalten werde. Der Bescheid, den Kardinal Antonelli am 16. März 1872 ausfertigte, trat in allen Punkten der Auffassung des Bischofs bei. Sofort verständigte der Feldpropst den Kriegsminister von dieser Entscheidung sowie von der ihm durch den Heiligen Stuhl aufs neue eingeschärften Pflicht, unverzüglich dafür zu sorgen, „daß die durch Überweisung der Pantaleonskirche an die Protestkatholiken für die katholische Militärgemeinde drohende Gefahr der communicatio in divinis, perversionis et scandali aufhöre".

Mittlerweile hatte Bischof Namszanowski dem Kuraten Grunert in Insterburg, der das Dogma der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes leugnete, die Ausübung der Militärseelsorge verbieten müssen, der Kriegsminister aber schützte den Kuraten in seiner Stellung, weil der Bischof nicht vorher der Behörde Anzeige erstattet habe. Dagegen reichte der Feldpropst eine Rechtsverwahrung ein: „Wo mir die Vorschriften der Kirche gebieten, den mir unterstellten Geistlichen die Jurisdiktion zu entziehen, kann ich diese meine oberhirtliche Entscheidung nicht von der Zustimmung des Königlichen Staatsministeriums abhängig machen." In militärischen Angelegenheiten den Befehlen des Kriegsministeriums zu gehorchen, sei er gern bereit; aber als „zur Kategorie der Militärbeamten" gehörig könne er sich nicht betrachten, eine solche Auffassung sei mit dem Amte eines katholischen Feldpropstes unvereinbar.

Den Unwillen des Ministers zog sich der Armeebischof aufs neue zu, als er im April 1872 sich auf zwei Tage ohne förmlichen Urlaub von Berlin entfernte, um der Konferenz der preußischen Bischöfe zu Fulda anzuwohnen. Graf Roon wollte darin ein unstatthaftes Verlassen Berlins „in außerdienstlichen Angelegenheiten" (!) sehen.

Ein von den Ministern Roon und Falk gezeichnetes Schreiben hielt dem Armeebischof diese zwei angeblichen Delikte vor und „suspendierte" ihn vom Amte des Feldpropstes, bis das über ihn verhängte Disziplinarverfahren erledigt sei. In seiner prinzipiellen Erwiderung führte Namszanowski zunächst aus, daß seine Stellung ein Kirchenamt sei, bezüglich dessen die Staatsregierung ihm weder Weisungen noch Inhibierungen könne zukommen lassen, wie er auch nicht wegen Ausübung kirchlicher Pflichten der staatlichen Disziplinargewalt unterstellt werden könne. In allen rein militärischen Anordnungen sei er bereit, die unverbrüchlichste Folge zu leisten.

Daß der Feldpropst die Militärgeistlichen von dem gegen ihn schwebenden Verfahren benachrichtigte, wurde von der Regierung als Verstoß gegen die verhängte „Suspension" betrachtet. Dieser

Punkt wurde als dritter in die Anklageschrift aufgenommen. Der Disziplinarhof erkannte sich aber nur wegen des zweiten, die Teilnahme an der Fuldaer Konferenz betreffenden Klagepunktes als kompetent an; wegen dieses Punktes „von geringer Erheblichkeit" verurteilte der Gerichtshof den Angeklagten zur niedrigsten Ordnungsstrafe, einer Warnung[1].

Sowohl die Staatsregierung wie der Verurteilte appellierten; als zweite Instanz hatte nun das Staatsministerium die Entscheidung. Noch vor dem Erlaß eines Urteiles hob die königliche Kabinettsordre vom 15. März 1873 „das Amt eines katholischen Feldpropstes bis auf weiteres" auf. Das Staatsministerium verurteilte am 26. Juni 1873 den Feldpropst zur Versetzung in den Ruhestand; die Hälfte seines bisherigen Gehaltes wurde ihm als „Wartegeld" belassen.

Selbstverständlich unterließ die offiziöse Presse es nicht, den „Fall Namszanowski" in einem großen und höchst bedeutsamen Zusammenhang zu zeigen. Demgemäß sollte es sich bei dem Vorgehen des Feldpropstes darum gehandelt haben, „auf dem Wege angeblich religiöser Interessen die Disziplinlosigkeit in die Armee zu tragen". „Die hierarchischen Bestrebungen wollten die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, auch auf dem militärischen Gebiete den Kampf zu eröffnen."[2]

Eine noch mehr phantastische Auffassung des Falles beliebte Fürst Bismarck vorzutragen. „In Bezug auf das Heer", so sagte er am 20. April 1872 zu August Reichensperger, „sei sorgsam darüber zu wachen, daß jedem undeutschen Einflusse begegnet werde. Sollte es etwa zu einem Kriege kommen, so erfordere das Interesse Deutschlands, es mit Italien zu halten, dessen Regierung, wie unsere deutsche, mit dem Papste gespannt sei; im Beichtstuhl könnten da leicht unsere Soldaten beeinflußt werden."[3]

---

[1] Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXII 324 ff.

[2] Preußische Jahrbücher XXIX (1872) 762 f.

[3] L. v. Pastor, A. Reichensperger II 64.

Das katholische Deutschland widmete dem Armeebischof die wärmste Sympathie; zahlreiche anerkennende Adressen liefen bei ihm ein. Als die Regierung dem Bischof die Insignien der bischöflichen Würde entzogen hatte, überreichte eine Deputation des Vereins katholischer Edelleute dem Schwergeprüften Mitra und Stab als Ehrengabe. Auch Papst Pius IX. ließ dem Bekenner seine volle Anerkennung aussprechen[1].

Bischof Namszanowski lebte fortan in größter Zurückgezogenheit in seiner Kurie zu Frauenburg, woselbst er ein Kanonikat innehatte; er starb am 22. März 1900 zu Oliva bei Danzig.

In einem Erlaß vom 29. Mai 1872 suchte Kriegsminister von Roon die Verhältnisse der Militärseelsorge neu zu „regeln". Es wurde von den Militärgeistlichen vor allem der strammste Gehorsam verlangt; sehr auffallend war die folgende Maßnahme: „Sollte ein katholischer Militärgeistlicher oder ein beauftragter Zivilgeistlicher zu den Altkatholiken übertreten, so findet zunächst im Verhältnis der Militärbehörde zu ihm keine Änderung statt."[2]

In kirchlicher Hinsicht stellten sich die Militärpfarrer unter die Jurisdiktion der Diözesanbischöfe; die Militärseelsorge blieb im großen und ganzen bestehen; aber einige zur altkatholischen Sekte abgefallene Geistliche wurden durch das Kriegsministerium in Amt und Einkommen erhalten[3].

Eine kurze Zeit lang mochte es scheinen, als ob ein anderer obschwebender Konflikt seine Lösung finden werde. Daß die von Minister Mühler im Ermländer Schulkonflikte eingenommene Haltung nicht zu rechtfertigen war, konnte sich der Nachfolger Mühlers, Dr Falk, nicht verhehlen. Am 29. Februar 1872 reskribierte[4] Falk an sämtliche königlichen Provinzialschulkollegien,

---

[1] O. Pfülf, H. v. Mallinckrodt[2] 368.

[2] R. Siegfried, Aktenstücke 107 f.

[3] Jul. Langhäuser, Militärkirchenwesen 223 ff.

[4] F. X. Schulte, Geschichte des Kulturkampfes in Preußen, Essen 1882, 129 f.

daß hinsichtlich des Religionsunterrichtes „zur Vermeidung drückender Übelstände" schon vor Erlaß des kommenden Unterrichtsgesetzes es geboten erscheine, in den öffentlichen höheren Lehranstalten Dispensation vom Religionsunterricht zu gewähren, wenn für diesen ein genügender Ersatz nachgewiesen und von den Erziehungsberechtigten die entsprechenden Anträge gestellt würden. Die Schulbehörden „haben darüber zu befinden, ob der für den Religionsunterricht der Schule nachgewiesene Ersatz genügend ist. Ein von einem ordinierten Geistlichen oder qualifizierten Lehrer erteilter, der betreffenden Konfession entsprechender Unterricht wird in der Regel dafür angesehen werden können".

Der Erlaß gewährte die Möglichkeit, für die katholischen Schüler des Braunsberger Gymnasiums den ärgsten Gewissenszwang zu beseitigen und für sie einen katholischen Religionsunterricht einzurichten. Aber angreifbar war das Reskript, so befriedigend es für den ersten Blick sich ausnahm, in hohem Grade. Das mußte der Kultusminister erfahren, als am 27. November 1872 Peter Reichensperger im Abgeordnetenhause die Verordnung einer eingehenden Kritik unterzog und darlegte, wie die königlichen Behörden wieder um diskretionäre Vollmachten reicher geworden seien in Fragen, die gesetzlich (Allg. Landrecht § 10, Teil II, Titel 11) bereits, und zwar zu Gunsten der Katholiken, geregelt seien. Gesetzlich stehe fest, „daß kein Schüler einer preußischen Lehranstalt gezwungen werden dürfe, an dem in der öffentlichen Schule erteilten Religionsunterrichte, welcher nicht seinem Religionsbekenntnisse entspricht, teilzunehmen". Das Mühlersche Reskript sei deswegen eine flagrante Rechtsverletzung gewesen. Die in dem Falkschen Erlasse den Schulkollegien gewährten Fakultäten entsprächen aber keineswegs der Rechtsforderung des angezogenen § 11. Diesem zufolge müßte es genügen, wenn die Eltern der katholischen Gymnasiasten zu Braunsberg erklärten, der im Gymnasium gebotene Religionsunterricht entspreche nicht ihrem religiösen Bekenntnisse, dann habe die Regierung sofort die Befreiung von diesem Religionsunterrichte herbeizuführen und den Besuch

des Gymnasiums unbedingt zu öffnen. Wie die Mittel für den Ersatzreligionsunterricht — an einem stiftungsgemäß katholischen Gymnasium! — zu beschaffen seien, lasse Dr Falk unerörtert; daß man Dr Wollmann noch immer in der Stellung eines katholischen Religionslehrers erhalten wolle, sei unerhört.

Kultusminister Dr Falk erwiderte, er erachte noch immer den Dr Wollmann für katholisch, trotz der kanonischen Exkommunikation; über deren Berechtigung müsse sich der Staat „das volle freie Recht der Prüfung" vorbehalten. Dem Minister entgegnete Freiherr von Schorlemer-Alst, daß die Regierung aus ihrer Inkonsequenz nicht eher herauskomme, bis sie die Entscheidung darüber, wer ein Katholik sei, den legitimen Organen der katholischen Kirche, den Bischöfen, überlasse, das allein sei verfassungsmäßig[1].

Dr Falk „erachtete" also den von Bischof Dr Krementz exkommunizierten Religionslehrer Dr Wollmann noch „für katholisch"; auch die über den Lyzealprofessor Friedrich Michelis verhängte Exkommunikationssentenz hielt der Minister für eine „Überschreitung der nach preußischem Landesrecht gesetzlichen Grenzen der bischöflichen Amtsbefugnis". Die große Exkommunikation habe neben der kirchlichen auch eine große bürgerliche Bedeutung, da sie den damit Betroffenen im sozialen Verkehr mit Katholiken „ächte". So stehe das bischöfliche Zensurdekret im Widerspruch zu dem Allgemeinen Landrechte; durch Schreiben vom 11. März 1872 ersuchte der Minister den Bischof, diesen Widerspruch zu beseitigen[2].

Wenn ein solcher Widerspruch wirklich bestehe, erklärte in seinem Antwortschreiben vom 30. März der Bischof von Ermland, so wäre er nicht im stande, ihn zu lösen. „Denn bei der Ausschließung der beiden Herren Wollmann und Michelis habe ich mich streng an die Vorschriften der katholischen Kirche in Betreff hartnäckiger Häretiker gehalten. Das kanonische Recht ist

[1] Stenographischer Bericht 1872/73 (1. November bis 20. Mai), I 165 ff.
[2] N. Siegfried, Aktenstücke 109.

aber in seiner kirchlichen Gültigkeit für Katholiken durch Staatsverträge, durch die Gesetzgebung und die Verfassungsurkunde staatlich anerkannt. Glauben die gegenwärtigen Staatsbehörden nun, daß ein Dissensus zwischen den Vorschriften des Kirchenrechtes und denen des Staates vorhanden sei, so wird es die Sache der obersten Staats- und der obersten Kirchenbehörde sein, eine Beseitigung des Widerspruchs herbeizuführen, da es dem einzelnen Bischof ebensowenig zusteht, ein allgemeines Kirchengesetz als ein zu Recht bestehendes Staatsgesetz außer Kraft zu setzen, er aber in Glaubenssachen, wie sie hier vorliegen, zunächst darauf angewiesen ist, nach den kirchlichen Normen zu handeln."

In Wirklichkeit aber sei die bürgerliche Ehre der Ausgeschlossenen nicht beeinträchtigt worden, die Publikation des Ausschließungsdekretes sei ohne jeden die Personen oder ihre Ehre berührenden Beisatz geschehen; was das Ermländer Pastoralblatt über die Wirkungen der Exkommunikation geschrieben habe, sei eine bloße Privatarbeit und keineswegs von der bischöflichen Behörde ausgegangen. Sein verfassungsmäßiges Recht, Exkommunikationen zu verhängen, bewies der Bischof in ausführlicher Argumentation; er konnte sich auf ein Urteil des Obertribunals berufen, das anerkannte, daß die landrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der kirchlichen Exkommunikation durch Art. 15 der Verfassung aufgehoben seien, denn sonst, so hatte das Obertribunal entschieden, „wäre die dort garantierte Freiheit und Selbständigkeit der Kirche eine illusorische und würde ihr damit das Recht bestritten, welches man jeder andern Gesellschaft oder Vereinigung zugesteht, nämlich die Befugnis, unfügsame Mitglieder aus ihrer Mitte zu entlassen". Das kanonische Verbot des Verkehrs mit Exkommunizierten habe ein höchst richterliches Urteil als eine „nur kirchliche Strafe" bezeichnet, „die nicht über das Gebiet der betreffenden Kirchengesellschaft hinausgehe"[1].

[1] Ebd. 111.

Was Minister Dr Falk auf dieses würdige und überzeugende Schriftstück antwortete, mußte in katholischen Kreisen die Befürchtung erwecken, daß die Regierung um jeden Preis Händel suche. Nur mit höchstem Befremden habe die Regierung von der Erklärung des Bischofs Kenntnis genommen. Denn die Erklärung „stelle die kirchlichen Verordnungen über die Staatsgesetze und die Frage, ob den letzteren zu gehorchen oder nicht, in das persönliche Ermessen der geistlichen Obern". „Ein solcher Anspruch ist mit der Staatshoheit unverträglich", der Staat habe das größte Interesse, seine von dem Bischof „bestrittene Souveränität zweifellos zu stellen". Die „bürgerliche Ehre" der beiden exkommunizierten Geistlichen sei verletzt worden, diese Beeinträchtigung müsse durch eine bischöfliche Erklärung behoben werden. Außerdem erwarte man eine Erklärung des Oberhirten, daß er „gewillt sei, fortan die Staatsgesetze in ihrem vollen Umfang zu befolgen". Andernfalls werde es zum Bruche der amtlichen Beziehungen zwischen Staatsregierung und Bischof kommen, die Regierung werde eventuell, wenn die Gesetzgebung „zur Wahrung der staatlichen Rechte gegen Beeinträchtigung der Staatshoheit und des bürgerlichen Friedens nicht ausreichende Mittel gewähren sollte, der Landesvertretung die zu diesem Zweck erforderlichen Vorlagen machen".

Bischof Dr Krementz wies in seinem Antwortschreiben vom 15. Juni 1872 darauf hin, daß der Minister einen Beweis dafür, daß die Zensurierung der beiden Geistlichen im Widerspruch zu den Staatsgesetzen erfolgt sei, nicht erbracht und die Argumentation des bischöflichen Schreibens zu widerlegen nicht einmal versucht habe. Auch sei eine Beeinträchtigung der bürgerlichen Ehre Wollmanns und Michelis' in dem ministeriellen Schreiben nicht nachgewiesen worden: „Ich bin darum auch einstweilen außer stande, dem Ersuchen Ew. Exzellenz zu entsprechen und eine Beeinträchtigung zu beseitigen, die ich nicht erkenne und die mir weder nachgewiesen, noch auch selbst näher bezeichnet ist." Aus Liebe zum Frieden sei er aber bereit, seine Diözesanen darüber

zu belehren, daß eine Exkommunikation die bürgerliche Ehre der Betroffenen nicht beeinträchtige, noch überhaupt bürgerliche Rechtsfolgen hervorrufe. Da ein Widerspruch zwischen seinem Vorgehen gegen die abtrünnigen Geistlichen und dem Staatsgesetze erwiesenermaßen nicht bestehe, fehle auch der Anlaß, die Frage der Über- und Unterordnung hinsichtlich der staatlichen und der kirchlichen Gesetze zu behandeln[1]. Von diesem Schreiben gab der Bischof auch dem Könige in einer Immediatvorstellung Kenntnis. Der Monarch hatte in gnädiger Weise am 27. März 1872 für herzliche Wünsche zum Geburtsfeste dem Bischof verbindlichst gedankt und den Wunsch ausgesprochen, daß „die Bewegung, welche sich vieler Gemüter bemächtigt hat, zum gemeinsamen Heile der Kirche und des Vaterlandes sich wieder ausgleiche"[2].

Ob eine Begegnung zwischen König und Bischof, wie sie anläßlich der im Herbste 1872 zu begehenden Feier zum hundertjährigen Gedächtnis der Vereinigung Ermlands mit der Krone Preußen so selbstverständlich gewesen wäre, auch wirklich zustandekommen werde, war eine Frage, die das katholische Deutschland lebhaft beschäftigte. Der Bischof von Ermland hatte bei dem Hofmarschallamt angefragt, ob es ihm gestattet sein werde, bei der Jahrhundertfeier eine Ergebenheitsadresse des gesamten ermländischen Klerus dem König zu überreichen. In einem konziliant gehaltenen Handschreiben[3] machte der Monarch dem Bischof zur Bedingung eines persönlichen Empfanges, daß er erkläre, den Staatsgesetzen im vollen Umfang Gehorsam leisten zu wollen. Dieser Aufforderung entsprach der Oberhirt am 5. September mit der Formulierung, daß er die volle Souveränität der weltlichen Obrigkeit auf staatlichem Gebiete anerkenne und demgemäß den Staatsgesetzen im vollen Umfang Gehorsam zu leisten bereit sei,

---

[1] N. Siegfried, Aktenstücke 118 ff.

[2] Kaiser Wilhelm I., Briefe, Reden und Schriften, herausgeg. von E. Berner, Berlin 1906, II[3] 275.

[3] Ebd. 281 f.

mit derselben Gewissenhaftigkeit, mit der er in Sachen des Glaubens der Autorität der Kirche sich unterwerfe. Wie Fürst Bismarck am 9. September 1872 dem Bischof mitteilte, genügte diese Erklärung dem Könige nicht; als amtlicher Ratgeber Sr Majestät, so schrieb der Ministerpräsident, könne er erst dann einen persönlichen Empfang als mit der Würde der Krone verträglich halten, „wenn jeder Zweifel darüber gehoben ist, daß Sie die Autorität der von unsern Königen gegebenen Gesetze dieses Landes unbedingt und vollständig anerkennen“[1]. Dem Bischof war es nun unmöglich, bei der Jubelfeier zu Marienburg vor dem Könige zu erscheinen. Daß aber der Monarch die Vertreter der westpreußischen Freimaurerlogen auf dem alten Ordensschlosse empfing und ihnen als „Protektor“ huldvolle Worte widmete, wurde von den Katholiken Preußens sehr schmerzlich empfunden.

Im Fortgang seiner Korrespondenz mit dem Ministerpräsidenten konnte der Bischof nicht umhin, sein Erstaunen darüber auszusprechen, daß seine so loyale Erklärung dem Könige nicht genügt habe. „Es dürfte nicht leicht sein, wie ich glaube, aus dem Satze, daß ich die volle staatliche Souveränität des Staates anerkenne, den Versuch herauszulesen, mich meinen Verpflichtungen gegen den Staat zu entziehen, indem doch dem Anerkenntnis der vollen staatlichen Souveränität des Staates die Anerkennung der Verpflichtung zum vollen Gehorsam gegen die von dieser staatlichen Souveränität erlassenen Gesetze als notwendiges Korrelat entspricht, es sei denn, daß man die Souveränität des Staates auf alle Gebiete, auch auf das der Religion oder der Wissenschaft ausdehnen will, eine Auffassung, gegen welche ich allerdings mich entschieden verwahre.“[2]

Die von dem Bischof ausgegangenen Schriftstücke waren von aufrichtigem Streben nach Verständigung diktiert, wie auch Kultusminister Dr Falk in einem Schreiben vom 25. September an-

[1] Die ganze Korrespondenz s. bei N. Siegfried, Aktenstücke 122 ff.
[2] Ebd. 125.

erkannte. Aber gerade dieses Schreiben des Ministers bedeutete eine neue Phase in dem Konflikte: die Staatsregierung sperrte dem überzeugungstreuen Bischof den Gehalt; sie könne es, so schrieb Dr Falk, nicht verantworten, daß aus Mitteln des Staates Zahlungen für einen Bischof erfolgten, der den Gesetzen dieses Staates sich nicht unbedingt unterwerfe.

Der Kultusminister hatte ursprünglich beabsichtigt, dem Bischof vollständig die staatliche Anerkennung zu entziehen; Bismarck hatte sich anheischig gemacht, die Sache bei dem Könige durchzusetzen. Dr Falk hielt dem Monarchen in Homburg Vortrag, konnte aber nicht durchdringen. Nun appellierte er an das Versprechen des Premiers, „aber dieser gab klein bei und beschränkte sich auf die Temporaliensperre“ [1].

Diese „Unzuverlässigkeit“ Bismarcks erregte bei Falk auch noch in andern Fällen schweren Verdruß.

Die die Subsistenz und amtliche Stellung des Oberhirten empfindlich schädigende Maßregel der Regierung war „ohne richterlichen Spruch und ohne Angabe eines dieselbe bestimmenden Gesetzes von einer Behörde, die hierbei zugleich als Gesetzesausleger, Ankläger und Richter auftritt, angeordnet und in Vollzug gesetzt worden“. In der Hauptfrage, ob der Bischof die bürgerliche Ehre zweier Geistlichen durch die Exkommunikationssentenz geschädigt habe, war zudem eine dem Bischof günstige Entscheidung erfolgt: Staatsanwalt, Oberstaatsanwalt und Justizminister hatten den Antrag des Dr Michelis, den Bischof wegen Ehrverletzung unter Anklage zu setzen, als ungerechtfertigt abgewiesen. Und nun doch diese Verfügung, die selbst einem Staatsbeamten gegenüber erst nach Erwirkung eines Disziplinarerkenntnisses vollzogen werden durfte. Die den Bischöfen zu zahlenden Dotationen beruhten zudem auf einem zwischen dem Papste und der preußischen Krone abgeschlossenen Staatsvertrage: „Sie bilden eine bei der Säkularisation der geistlichen Güter formell kontrahierte Staats-

[1] v. Schulte, Lebenserinnerungen I³ 328 f.

schuld und eine vom Fiskus zu zahlende Rente, solange nicht das bei der Publikation der Bulle De salute animarum eingegangene Versprechen der Radizierung dieser Dotation in liegenden Gründen verwirklicht ist." Alle diese Gründe führte Bischof Dr Krementz in seinem Proteste vom 6. Oktober 1872 an und behielt sich die Beschreitung des Rechtsweges vor[1].

Das Berliner Stadtgericht wies die Klage ab, weil die Gerichtsordnung eine Ausdehnung seiner Kompetenz auf Staatsverträge nicht gestatte. Auch in zweiter und dritter Instanz wurde die Klage abgewiesen, da es dem Bistum an einem Privatrechtstitel fehle, um die fraglichen Einkünfte einzuklagen. Die Tatsache, daß der Staat dem in einem internationalen Vertrag mit dem Heiligen Stuhle gegebenen Versprechen, die Bistümer mit Privateigentum auszustatten, nicht nachgekommen war, betrachteten also die Gerichte als einen Rechtsgrund, dem Episkopat ein Klagerecht streitig zu machen. Auch die liberale Allgemeine Zeitung (1873, Nr 216) brachte eine ablehnende Kritik des letztinstanzlichen Erkenntnisses des königlichen Obertribunals: „So viel steht fest, daß weder in dem Erkenntnis irgend ausgeführt noch irgend einzusehen ist, warum aus der Vereinbarung zwischen Staat und Kirche, daß ersterer Kontrahent bis zur Konstituierung jenes ‚Privateigentums' Renten aus den Regierungshauptkassen pünktlich auszahlen wolle und solle, kein klagbares Recht folgen soll, oder mit andern Worten: warum nach der Auffassung des Obertribunals ein Forderungsrecht der Kirche plötzlich weniger ein Privatrecht sein soll als ein in das Währschafts- oder Hypothekenbuch eingetragenes dingliches Recht."[2]

Wenn man der offiziösen Presse, die es ja wissen konnte, glauben darf, handelte es sich bei der Verhängung der Temporaliensperre gegen den Bischof von Ermland um einen ersten Versuch, durch das demoralisierende Mittel des Hungers den Klerus

[1] Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXI (1874) 113 ff.
[2] Ebd. XXXII (1874) 127 ff.

gefügig zu machen. Der Staat könne, so schrieben die Preußischen Jahrbücher[1], hier einmal exemplifizieren, daß er noch nicht abgedankt habe. „Es ist ein Erfahrungssatz, der mit zahlreichen Beispielen belegt werden kann [?], daß an dem Punkte der vermögensrechtlichen Verhältnisse die Kirche stets auf das höchste empfindlich war. Die Vorstellungen, die von der Opferbereitwilligkeit der Gläubigen gemacht werden, sind in der Tat vielfach übertrieben, und wenn es auch möglich ist, größere Summen für kirchliche Zwecke fortwährend flüssig zu machen, so darf dabei nicht übersehen werden, daß die Leistungsfähigkeit der Gläubigen bereits bis zum höchsten Maße angespannt ist. . . . Wenn auch vielleicht dem Bischof die Mittel nicht entgehen werden, die der Staat bis jetzt ihm zur Verfügung gestellt hat, so wird doch die mitbetroffene Kuratgeistlichkeit eine Entschädigung nicht so leicht finden und von ihr aus ein Druck nach oben ausgeübt werden, dessen Bedeutung nicht unterschätzt werden kann." Dieser Plan, durch Hunger den Klerus zur Kündigung des Gehorsams gegen seine Obern zu bringen, sollte nachmals noch große Bedeutung erlangen.

Der bestgehaßte unter den Bischöfen Preußens war zweifellos der Erzbischof von Gnesen-Posen, Mieczislaw Halka Graf von Ledochowski. Was sich gegen ihn die liberale Presse gestatten zu dürfen glaubte, übersteigt alle Vorstellungen. Es war noch vergleichsweise zurückhaltend, wenn Heinrich von Treitschke ihn in den Preußischen Jahrbüchern[2] als den „Fremden" beschimpfte, „der durch kein Band der Scham und der Ehrfurcht dem deutschen Staat sich verpflichtet fühlt", „der mit pharisäischem Behagen" ein Martyrium erstrebe.

Den abgrundtiefen Haß der „nationalen" und „liberalen" Welt hatte sich der Erzbischof zunächst durch den Widerstand zugezogen, den er den gegen die Polen gerichteten Germanisationsbestrebungen entgegensetzte. Das seit den Siegen von 1866 und 1870 so hoch

[1] Preußische Jahrbücher XXIX (1872) 760 ff.
[2] Ebd. XXXII (1873) 705.

gestiegene deutsche Nationalitätsbewußtsein besaß nicht den Takt und das Zartgefühl, gegen das Empfinden einer andern Nationalität die gebührende Rücksicht zu üben. Auch auf seiten der Regierung machte sich immer deutlicher die Tendenz erkennbar, die sich nach dem Ausdruck Hermanns von Mallinckrodt darauf richtete, „mehr und mehr die polnische Sprache zu verdrängen und die polnische Nationalität in einer keineswegs naturgemäßen und freien, sondern — wenigstens indirekt — zwingenden Weise zu germanisieren".

Als die Krone Preußen im Jahre 1815 vom Großherzogtum Posen Besitz ergriff, erklärte Friedrich Wilhelm III. in einem königlichen Patente den neuen Untertanen: „Auch *ihr* habt ein Vaterland, ihr werdet Meiner Monarchie einverleibt, *ohne* eure Nationalität verleugnen zu dürfen. . . . Eure Sprache soll neben der deutschen in allen öffentlichen Verhandlungen gebraucht werden, und jedem unter euch soll nach Maßgabe seiner Fähigkeiten der Zutritt zu den öffentlichen Ämtern des Großherzogtums sowie zu allen Ehren, Ämtern und Würden Meines Reiches offen stehen."

In der Sprachenfrage war 1842 eine Ministerialinstruktion ergangen, die sich auf die höheren Lehranstalten bezog und speziell die Frage der Unterrichtssprache regelte. Für die unteren Gymnasialklassen im Großherzogtum sollten Lehrer angestellt werden, die sowohl der polnischen wie der deutschen Sprache mächtig seien, von Untersekunda an aber sollte das Deutsche Unterrichtssprache sein. Ausdrücklich aber war gesagt: „Den Religionsunterricht erhält jeder Schüler in seiner Muttersprache." Diese Bestimmung mußte jedem gerecht Denkenden als einzig den Forderungen der Pädagogik entsprechend erscheinen.

Ohne der erzbischöflichen Behörde auch nur eine Nachricht zu geben, ordnete das Provinzialschulkollegium im Einverständnis mit dem Kultusminister am 16. November 1872 an, daß „hinfort in den höheren Schulen der dortigen Provinz der Religionsunterricht nicht anders behandelt werden soll als die übrigen Lehr-

gegenstände". Einer ganz geringen Anzahl von Deutschen wegen, die posensche Gymnasien besuchten und die bisher getrennten Religionsunterricht genossen hatten, sollten die polnischen Schüler den wichtigsten Unterricht in einer ihnen fremden Sprache erhalten; zumal hinsichtlich der Schüler in den unteren Klassen, die unmöglich ausreichende Kenntnis des Deutschen besitzen konnten, war dies eine ungeheuerliche Anordnung. Außerdem verletzte die Polen eine weitere behördliche Anweisung, derzufolge der Betrieb der polnischen Sprache für deutsche Schüler nicht mehr obligatorisch sein, sondern diese Sprache nur noch fakultativ gelehrt werden sollte[1].

Wie der Abgeordnete von Wierzbinski bei Begründung seiner Interpellation[2] über diesen Sprachenerlaß (7. Februar 1873) im Abgeordnetenhause ausführte, stand diese letztere Maßregel im Widerspruche nicht allein zum polnischen, sondern auch zu dem preußischen Interesse. Denn der Staat mußte darauf halten, daß im Osten immer Deutsche in größerer Anzahl sich vorfänden, die des Polnischen mächtig seien. Was der Kultusminister darauf antwortete, erschien wirklich sehr schwach: Der Unterricht im Polnischen sei für die deutschen Schüler im wesentlichen erfolglos und sogar nachteilig. Schüler mittlerer Klassen, die erst das Studium dieser Sprache begännen, könnten die Schwierigkeiten nicht mehr überwinden, „daraus ergebe sich eine — noch aus andern Gründen vorhandene — Abneigung gegen die polnische Sprache, und bei abgeneigten Schülern sei außerordentlich wenig vorwärts zu kommen . . ." So beliebte der Kultusminister des klassischen Landes der „strammen Zucht" auf einmal zu argumentieren.

Die Anordnung hinsichtlich des Religionsunterrichtes verteidigte Dr Falk mit dem Satze, es sei kein pädagogisches Dogma, daß dieser Unterricht in der Muttersprache erteilt werden müsse, zumal

[1] Archiv für katholisches Kirchenrecht XXX (1873) 308 ff.
[2] Stenographischer Bericht 1872/73 II 925 ff.

er in erster Linie nicht Erbauungs-, sondern Lernstunde sei. „Auch auf dem hehren Gebiete der Religion dürfen die Schüler polnischer Nationalität nicht ausgeschlossen sein von dem Geist und der Kraft der deutschen Sprache."

Treffend erwiderte Hermann von Mallinckrodt: „Der Religionsunterricht ist an und für sich Selbstzweck, und es kann daher die Bemerkung des Herrn Ministers, daß auch auf diesem Gebiete Geist und Kraft der deutschen Sprache zur Geltung kommen solle, nicht Platz greifen. Dazu bleibt Raum genug bei den übrigen Unterrichtsgegenständen. Es kommt außerdem in Betracht, daß der Religionsunterricht sowohl seiner Natur nach als auch nach unsern Verfassungsbestimmungen zu denjenigen Gegenständen gehört, die in erster Linie von der betreffenden Religionsgesellschaft zu leiten sind, und ich dächte, es wäre deshalb die Regierung vor allen Dingen veranlaßt, bevor sie auf eine Änderung in den bestehenden Verhältnissen eingeht, sich davon zu vergewissern, daß die geistlichen Behörden mit einer solchen Veränderung einverstanden seien."

Vergebens hatte Erzbischof Ledochowski den König in einem Immediatgesuche um Abänderung des Erlasses gebeten; es wurde ihm als Antwort im königlichen Auftrage mitgeteilt, daß der Kultusminister durch Kabinettsorder zum Erlaß der Verordnung ermächtigt worden sei. Der Oberhirt erhielt zahlreiche Bittgesuche aus der Erzdiözese: er möge doch Sorge tragen, daß die Schüler nicht in einer „ihnen teils unverständlichen teils weniger zugänglichen Sprache" den Unterricht in der Religionslehre erhielten. In der Folge verordnete der Erzbischof, daß die geistlichen Religionslehrer den Unterricht für polnische Schüler bis hin zur Sekunda in deren Muttersprache, für die Minorität deutscher Schüler aber in deutscher Sprache zu erteilen hätten; in den oberen Klassen solle Deutsch die ausschließliche Unterrichtssprache sein.

Damit war der Konflikt gegeben. Die Regierung ließ am 18. März 1873 bei sämtlichen Religionslehrern anfragen, ob sie dem diesseitigen Erlasse oder dem Erzbischof Folge leisten wollten;

gegen Ungehorsam werde sie sofortige Amtsentsetzung verfügen. Sämtliche geistliche Lehrer erklärten, daß sie dem Erzbischof zum kanonischen Gehorsam verpflichtet seien; alle wurden am 1. April ihres Amtes enthoben. Den Lehrern weltlichen Standes, die von der Regierung mit dem Abhalten des Religionsunterrichtes beauftragt worden waren, verweigerte der Erzbischof die missio canonica und ließ sog. Privatreligionsschulen einrichten. „Auf die staatsfeindliche Tendenz" (!) dieser Schulen richtete der Oberpräsident Günther von Posen seine ganze Aufmerksamkeit; solchen „Winkelschulen" sollte die Genehmigung immer versagt bleiben. So wurden denn diese Schulen wieder geschlossen, der Erzbischof protestierte unter Billigung des Heiligen Stuhles. Die Schüler, die solche Schulen besuchten, wurden aus den staatlichen Lehranstalten entlassen [1].

Bei einer zweiten Interpellation [2], die von dem Abgeordneten von Lubienski am 16. Dezember 1873 begründet wurde, mußte Kultusminister Falk gestehen, daß tatsächlich das Gegenteil von dem erreicht worden war, was die Regierung mit ihrem einseitigen Erlasse erzielen wollte: die spezifisch polnisch-nationale Tendenz entwickle sich nicht bloß bei den Schülern der oberen Klassen, „sondern selbst in den Köpfen der Quartaner mache die letztere aufsässige Tendenz sich deutlich". Die Verantwortung aber mußte der Minister sich zuschreiben und nicht dem Erzbischof; denn dieser hatte, wie der Abgeordnete von Jazdzewski treffend ausführte, „die Überzeugung, daß die Schüler dem Religionslehrer im Vortrage in der deutschen Sprache nicht folgen können, und daher die Gewissenspflicht, alles mögliche aufzubieten, um derartige Verordnungen zu beseitigen". Für Beilegung des Konfliktes ergab die neue Interpellation nicht die geringste Hoffnung.

Es war angesichts all der kirchenpolitischen Verwicklungen, welche seit Jahresfrist zu Tage getreten waren, für die Katholiken

[1] N. Siegfried, Aktenstücke 203 f.

[2] Stenographischer Bericht 1873/74 I 359 ff.

Deutschlands ein großer Trost, daß der deutsche Gesamtepiskopat[1] (18.—20. September 1872) sich zu Fulda am Grabe des hl. Bonifatius zusammenfand, um sich in eingehenden Beratungen über die dem kommenden Sturm gegenüber zu ergreifenden Maßregeln zu einigen. Das Resultat der Beratungen war die Denkschrift[2], die, mit den Unterschriften aller deutschen Oberhirten versehen, im Oktober 1872 veröffentlicht wurde.

Der Episkopat stellte zunächst fest, daß für die ausgebrochenen Wirren nicht ihn die Verantwortung treffe. Seine nächste Aufgabe sei es, die Rechte der Kirche zu verteidigen und die Wiederherstellung des Friedens zwischen Staat und Kirche anzustreben.

Daß die katholische Kirche in Deutschland völkerrechtlich und staatsrechtlich anerkannt sei und in ihrer ganzen Integrität zu Recht bestehe, wurde an Hand der einschlägigen Urkunden nachgewiesen. Das evangelische Bekenntnis des deutschen Kaisers sei für die Katholiken ein Grund gewesen, mit um so größerer Zuversicht die Sicherstellung ihrer kirchlichen Rechte zu erwarten. Aber diese Rechte seien alsbald schwer verletzt worden, insbesondere durch die Begünstigungen, die einzelne Regierungen der altkatholischen Sekte zugewandt hätten, durch das Verbot der maßlos verleumdeten Gesellschaft Jesu und der angeblich verwandten Genossenschaften, die Schulgesetzgebung, den kränkenden Kanzelparagraphen.

Mit aller Entschiedenheit wandten sich die Oberhirten wider den modernen Grundsatz, „daß das Recht der Kirche und ihrer Bekenner lediglich auf der stets widerruflichen Konzession der Staatsgewalt beruhe und schlechthin von der jeweiligen Staatsgesetzgebung abhänge"; dieser Grundsatz stehe „mit allem christlichen und positiven, insbesondere mit dem in Deutschland geltenden Rechte in Widerspruch". Der Versuch, ihn zu verwirklichen,

[1] O. Pfülf, Bischof v. Ketteler III 178 f.
[2] N. Siegfried, Aktenstücke 133 ff.

würde zu einem Umsturz des gesamten positiven Rechtes und zu einer Verfolgung des Christentums führen.

In sorgfältiger und überzeugender Beweisführung widerlegten die Bischöfe schließlich noch die gegen die Kirche geschleuderten Anklagen der Reichsfeindlichkeit und Staatsgefährlichkeit.

Dieses hochwichtige, eine wahre und bleibende Verständigung anstrebende Dokument wurde alsbald von der preußisch-offiziellen Provinzialkorrespondenz[1] mit einer Flut von Schmähungen und Verdrehungen beantwortet. Die Folge der Denkschrift werde sein, daß die Regierung auch den Ansprüchen geistlicher Untertanen Sr Majestät gegenüber „die volle einheitliche Souveränität mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln aufrecht zu erhalten" entschlossen und dabei der Unterstützung durch die Mehrheiten beider Konfessionen sicher sein werde.

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Bismarck und der Heilige Stuhl 1872/1873.

„Man rühmt mit Recht", so schrieben die bismarck-offiziösen „Grenzboten"[2] im Hinblick auf den „Fall Kardinal Hohenlohe", „als einen hervorragenden Zug der Bismarckschen Staatskunst ihre Fähigkeit, den jeweiligen Gegner ins Unrecht zu versetzen und die Entrüstung der gesitteten Welt über das Haupt seiner Feinde herauszufordern durch eine beispiellose Offenheit in Darlegung der gesamten politischen und diplomatischen Aktion des einzelnen Falles." Über die „Offenheit", mit der der Reichskanzler im Falle Hohenlohe verfuhr, darf man seine eigenen Gedanken haben. Durchaus zutreffend ist aber die Auffassung, daß die in Frage stehende Aktion des Staatsmannes den Zweck hatte, den Papst „ins Unrecht zu versetzen und die Entrüstung der gesitteten Welt" über sein Haupt herauszufordern.

---

[1] Vgl. Schultheß, Europäischer Geschichtskalender 1872, 208 ff.

[2] Die Grenzboten 1873 I 2 f.

Gustav Adolf, Prinz von Hohenlohe-Schillingsfürst (geb. 26. Februar 1823), ein Bruder des Fürsten Chlodwig Hohenlohe, hatte seine theologische Ausbildung in München und Rom gefunden; er war von Papst Pius IX. zum Großalmosenier, 1866 zum Kardinal ernannt worden. Verschiedenemal war er Kandidat für deutsche Bischofstühle gewesen[1], 1864 auch für Köln. Bismarck hatte damals seinen „Herzenskandidaten" in Hohenlohe nicht sehen können, er glaubte auch, daß der Heilige Stuhl wegen der Charakterschwäche des Prälaten für Köln eine andere Wahl wünschen werde. Hohenlohes „Schwäche des Charakters", so schrieb der preußische Ministerpräsident an den Kultusminister von Mühler (4. Oktober 1864), „hat zwei Seiten, sie wird sich dem Kapitel gegenüber ebenso fühlbar machen wie Hof und Regierung gegenüber"[2].

Während des Vatikanischen Konzils berief der Kardinal den Münchener Professor Johann Friedrich, bekannt wegen seiner rücksichtslosen Bekämpfung von Konzil und Papst, zu seinem theologischen Berater. Der Definition des Unfehlbarkeitsdogmas trat Hohenlohe nachträglich bei, verließ aber am 22. September 1870 die ewige Stadt; erst am 26. Januar 1876 kehrte er aus Deutschland zurück.

Im Frühling 1872 weilte Kardinal Hohenlohe am Berliner Hofe, Bismarck hatte mit ihm, in dem er einen „konsequenten Gegner der Jesuiten" sah, verschiedene Besprechungen. Bald tauchte auch das Gerücht auf, der Kardinal sei zum Botschafter des Deutschen Reiches beim Heiligen Stuhle ausersehen. Seine Ernennung sollte, wie die offiziöse Presse sofort verkündete, „ein Zeugnis ablegen dafür, daß der Reichskanzler nicht die Kirche oder auch nur das neue Dogma bekämpft, sondern lediglich den

[1] Über seine Bemühungen, 1853 Fürstbischof von Breslau zu werden, s. den Brief A. Reichenspergers an den Grafen Montalembert vom 27. Februar 1853 bei L. v. Pastor, A. Reichensperger I 350 f.

[2] H. v. Mühler 128 f.

jesuitischen politischen Katholizismus mit seinen Plänen gegen die Unabhängigkeit der Staatsgewalt überhaupt und seine Zettelungen gegen das Deutsche Reich im besondern“ [1].

Natürlich wußte der Leiter der deutschen Politik recht wohl — um seine eigenen späteren Worte zu gebrauchen —, „daß wenn ein Souverän seine Wahl zu einem Gesandten, zu einem Botschafter getroffen hat, er dann aus Courtoisie an den Souverän, bei dem der Gesandte akkrediditert werden soll, die Frage richtet, ob dieser ihm persona grata sei“. Er mußte auch wissen, daß es für den Heiligen Stuhl sehr verletzend war, wenn die deutsche Regierung, diesem Brauche entgegen, nicht eine vertrauliche Anfrage über die Genehmheit, sondern die Anzeige der vollzogenen Ernennung Hohenlohes nach Rom richtete (25. April 1872). Der Kardinal, so hieß es in dem Schreiben, werde sich nächstens nach Rom begeben, um sich persönlich zu versichern, ob seine Ernennung dem Heiligen Vater angenehm sei, und eventuell seine Kreditive vorzulegen [2].

Von großer Wichtigkeit erscheint die Frage, ob Bismarck ernstlich damit gerechnet hat, daß der Heilige Stuhl die von Berlin aus

---

[1] Kölnische Zeitung, 3. Mai 1872, 2. Blatt. Wie man innerhalb des Reichstagszentrums über das Vorhaben der Regierung urteilte, lehrt ein Brief Dr Chr. Monfangs, der am 30. April aus Berlin an den Freiherrn v. Loe schrieb: „Was die erwähnte Botschafterfrage betrifft, so muß man hierbei, glaube ich, die Absichten des Kaisers und die seines Kanzlers genau unterscheiden. Sicherlich sieht der Kaiser in dieser Maßregel einen Beweis, daß er es gut mit den Katholiken und ihren Interessen meine, und würde über Undank klagen, wenn der von ihm erhoffte Effekt nicht erreicht wird. Solange aber der Kanzler die Feindseligkeiten im Reiche nicht einstellt, kann der Purpur [des Kardinals] uns die Verhältnisse nicht rosenfarbig erscheinen lassen. Mir ist die Sache sehr bedenklich. Solange Pio IX. lebt, wird der neue Botschafter nicht viel vollbringen; wenn aber Pio stirbt, wird er vielleicht das Werkzeug von viel Bösem. Jedenfalls gilt auch für den vorliegenden Fall der Ausspruch des Herrn von der Schwierigkeit, zwei Herren zu dienen.“

[2] Das Staatsarchiv, herausgeg. von H. v. Kremer-Auenrode, Leipzig 1872, XXII 158.

vorgeschlagene, so sehr ungewöhnliche Kandidatur eines Kardinals für einen deutschen diplomatischen Posten akzeptieren werde. Daß Hohenlohe seiner neuen Stellung ohne ein großes Maß von Charakterstärke nicht gewachsen sein werde, konnte sich der Kanzler nicht verhehlen; über die betreffende Voraussetzung seines Kandidaten aber hatte Bismarck die bekannte geringe Meinung. Bezüglich der kirchlichen Haltung Hohenlohes hatte man noch kurz zuvor in Berlin die Anschauung oder Hoffnung gehegt, daß der Kardinal sich an die Spitze des Altkatholizismus stellen werde[1]. Konnte der Reichskanzler in Erwägung alles dessen sich der begründeten Hoffnung hingeben, daß der Botschafter in Rom willkommen sein werde? Alle Welt wußte ferner, daß das Deutsche Reich vor dem Ausbruch eines gewaltigen Kirchenkonfliktes stand. Hatte Bismarck bei dieser seiner neuesten Aktion wirklich den Frieden im Auge, so mußte er unbedingt die Ernennung Hohenlohes geheim halten, bis Rom sich bejahend geäußert hatte. Aber er tat das genaue Gegenteil. Die Berliner Diplomaten, so erzählt Chlodwig von Hohenlohe, räsonierten, daß „Bismarck die Ernennung des Kardinals ebruitiert habe, ehe die Antwort von Rom da war“[2].

Am 25. April 1872 hatte der Kanzler dem Kardinalstaatssekretär mitteilen lassen, daß Hohenlohe sich über seine Genehmheit in Rom persönlich erkundigen werde. Dies hinderte die deutsche Regierung nicht, schon am 1. Mai, ehe Hohenlohe auch nur Deutschland verlassen hatte, neue Schritte in der Angelegenheit zu tun und die Anfrage an den Heiligen Stuhl zu richten, ob die Wahl des Kaisers Sr Heiligkeit genehm sei. Diesen Umstand berührte Kardinalstaatssekretär Antonelli zunächst in seiner Antwortnote vom folgenden Tage und gab dann den Bescheid, „daß während Se Heiligkeit für den Gedanken Sr Majestät des Kaisers und Königs empfänglich

[1] Äußerung des Kronprinzen Friedrich Wilhelm (Juli 1871) gegenüber dem Grafen Karl Moy de Sons (v. Schulte, Lebenserinnerungen I[3] 378).

[2] Chl. v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten II 79.

ist, Sie doch bedauert, einen Kardinal der heiligen römischen Kirche, auch wegen der augenblicklichen Umstände des Heiligen Stuhles, nicht autorisieren zu können zur Annahme eines so delikaten und wichtigen Amtes“[1].

Dieses Aktenstück wurde von Berlin aus durch die Presse bekannt gegeben. Die Inszenierung der ganzen Bismarckschen Aktion war aber doch nicht geschickt genug gewesen; auch die liberale Presse sprach sofort die Befürchtung aus, es werde auf katholischer Seite „nicht an Insinuationen fehlen, als ob das Ganze ein berechneter Schachzug gewesen wäre und den ultramontanen Klerus in der Voraussicht der Ablehnung in sein Unrecht setzen sollte“[2]. Boshaft fragte die „National-Zeitung“ (4. Mai 1872): „Was würde wohl im Frühjahr 1866 Graf Bismarck dazu gesagt haben, wenn es Österreich eingefallen wäre, den Grafen Lippe oder Herrn von Bodelschwingh (damalige preußische Minister) zu seinem Gesandten in Berlin zu bestellen? Die Analogie der beiden Fälle ist, wie uns scheint, eine ziemlich weit durchzuführende.“ Die offiziöse Provinzialkorrespondenz beeilte sich jedoch, den Schritt der Regierung als von reiner Versöhnlichkeit und von zuversichtlichem Entgegenkommen diktiert hinzustellen; leider aber müsse die Regierung in der Ablehnung Hohenlohes „ein Anzeichen erkennen, daß in Rom auf gegenseitige vertrauensvolle Beziehungen nicht ein gleich hoher Wert gelegt wird wie von ihrer Seite“. Damit war für die gesinnungstüchtige Presse der erwartete Wink gegeben. Sofort wurde die Entscheidung des Papstes als ein Werk der Jesuiten hingestellt und gegen diese wie die gesamte „ultramontane Universalmonarchie“ zum unbedingten Kampfe aufgerufen.

In diesen Ton stimmte auch der nationalliberale Führer Rudolf von Bennigsen ein, als der Reichstag am 14. Mai 1872 in zweiter Lesung den Etat des Auswärtigen Amtes beriet. Er glaubte, in Übereinstimmung mit seinen politischen Freunden die Streichung des Gesandtenpostens beim Heiligen Stuhl beantragen zu sollen.

[1] Das Staatsarchiv XXII 160. [2] Kölnische Zeitung, 5. Mai 1872.

Die Art, wie der Vatikan die Ernennung Hohenlohes zurückgewiesen habe, sei verletzend nicht nur gegen die Regierung, sondern auch gegen das Oberhaupt des Reiches gewesen. Eine Botschaft bei dem Papste, der kein weltliches Territorium mehr besitze, sei überflüssig; nicht auf dem Wege eines Konkordats, sondern selbständig und allein habe die Reichsregierung die kommende Grenzregulierung zwischen Staat und Kirche zu ordnen.

Fürst Bismarck trat für die Erhaltung der in Frage stehenden Budgetposition ein. Es gebe bei der bisherigen Lage der Gesetzgebung keinen auswärtigen Souverän, der in dem Grade wie der Papst berufen sei, so ausgedehnte, der Souveränität nahekommende Rechte innerhalb des Deutschen Reiches auszuüben. Mit dieser Macht zu einem Konkordat zu gelangen, sei freilich nach der neuesten katholischen kirchlichen Entwicklung nicht möglich, wenn nicht die abschließende weltliche Macht „bis zu einem Grade und in einer Weise effaziert würde, die das Deutsche Reich wenigstens nicht annehmen kann". „Seien Sie außer Sorge, nach Canossa gehen wir nicht, weder körperlich noch geistig."

Die Regierung sei aber angelegentlich bemüht, aus dem Zustand des getrübten konfessionellen Friedens herauszukommen; das werde freilich nur auf dem Wege der allgemeinen Reichsgesetzgebung möglich sein. Es sei nun bei dieser Sachlage von großer Wichtigkeit, daß die römische Kurie über die wahren Intentionen der Reichsregierung objektiv unterrichtet werde. Dafür wäre Kardinal Hohenlohe der rechte Mann gewesen, aber aus Gründen, die noch nicht bekannt seien, habe die Kurie den ernannten Botschafter kurzerhand abgelehnt. „Mein Bedauern über diese Ablehnung ist ein außerordentlich lebhaftes; ich bin aber nicht berechtigt, dieses Bedauern in die Farbe der Empfindlichkeit zu übersetzen, denn die Regierung schuldet unsern katholischen Mitbürgern, daß sie nicht müde werde, die Wege aufzusuchen, auf denen die Regelung der Grenze zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt, der wir im Interesse unseres inneren

Friedens absolut bedürfen, in der schonendsten und konfessionell am wenigsten verstimmenden Weise gefunden werden könne. . . . Daß diese Aufgabe durch das Geschehene wesentlich erschwert ist, kann ich allerdings nicht verhehlen." [1]

In seiner Erwiderung hob Windthorst zunächst hervor, wie unmöglich es sei, über die Angelegenheit ein zutreffendes Urteil zu haben ohne Kenntnis aller Aktenstücke; jedenfalls müsse man, wenn man nicht voreilig urteilen wolle, abwarten, wie der Heilige Stuhl zu den Auslassungen der offiziösen Presse sich äußern werde. Es bedürfe vor allem der Aufklärung, aus welchem Grunde Kardinal Hohenlohe zwei Tage nach der Einnahme Roms die ewige Stadt verlassen, warum er ohne vorhergehende Erlaubnis des Heiligen Vaters ein Amt von einem andern Staate zu akzeptieren bereit gewesen sei. Wenn der Reichskanzler behaupte, in seiner langen Dienstzeit sei ihm kein Fall vorgekommen, daß die Person eines Gesandten beanstandet und zurückgewiesen worden sei, so sei sicher, daß früher auch nicht von ihm der Versuch gemacht worden sei, den Diener eines fremden Herrn zu seinem Diener zu machen. Wie komme es ferner, daß die dem Auswärtigen Amte so notwendige Diskretion in diesem Falle vollständig versagte? Die friedlichen Wendungen in der Rede des Reichskanzlers anerkenne er dankbar. Aber er müsse betonen, daß man zu einer gedeihlichen Ordnung der kirchenpolitischen Verhältnisse nur im Einverständnis mit dem Papste gelangen werde, da es sich nicht um rein staatliche, sondern gemischte, kirchlich-staatliche Verhältnisse handele. Den Papst könne man nicht völlig ignorieren, selbst wenn man der freiheitlichen amerikanischen Kirchenpolitik folgen wolle. „Meine Herren", so rief der Redner den Liberalen zu, „ich weiß sehr genau, daß Sie die Freiheit hier ganz anders verstehen wie in Nordamerika. . . . Sie verstehen die Freiheit so, daß man den Staat mit allen möglichen Rechten ausstattet,

[1] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1872 I 355 ff.

daß man dann strebt, an die Staatsgewalt zu kommen, alsdann aber alle übrigen, die anderer Meinung sind, mit der Macht der Staatsgewalt zerquetscht. Das ist Ihre Ansicht von der Freiheit."

Fürst Bismarck replizierte, er könne den aktenmäßigen Nachweis führen, daß das Auswärtige Amt erst dann von den Verhandlungen mit dem Vatikan etwas bekannt gegeben habe, als von Rom die Entscheidung eingetroffen sei. „Ich glaube auch, daß das Geheimnis bis dahin der Presse gegenüber gewahrt worden ist." Wenn eine Indiskretion vorgekommen sei, so wisse Windthorst davon wohl mehr als er. Die künftige Neuregelung in kirchenpolitischer Hinsicht werde nur eine Souveränität kennen, die Souveränität der Gesetzgebung.

Der Kardinal Hohenlohe, so führte zu dessen Verteidigung Fürst Chlodwig von Hohenlohe aus, sei bis zur Eroberung Roms dort geblieben und dann erst abgereist, wohl weil ihm in Rom nicht diejenige Wirksamkeit zu Gebote gestanden habe, „die seinen Fähigkeiten und Wünschen entsprach".

„Im Interesse der Würde des Deutschen Reiches" glaubte der Abgeordnete Löwe die Aufhebung des Gesandtenpostens beim Heiligen Stuhle fordern zu müssen. Die liberalen Kreise seien letzthin sehr beunruhigt worden durch den Gedanken, daß Hohenlohes Ernennung die Entstehung einer Nuntiatur in Berlin zur Folge haben werde. Es sei höchste Zeit, daß die „schreckliche Allianz zwischen Staat und Kirche, zwischen Priester und Gendarm", unter der Deutschland so schwer gelitten habe, endlich beseitigt werde. Dem Redner gab August Reichensperger zur Antwort, er sei höchst erstaunt gewesen, von den Gewalttaten zu hören, die die Kirche gegen Löwe und seine Gesinnungsgenossen verübt habe. Kein einziges Beispiel, daß einem Liberalen von der Kirche ein Haar gekrümmt worden sei, habe man angeführt, sondern nur tönende Schlagworte gebraucht von Schwertern, die die Kirche führe usw. Die angegriffene Position wurde von der Mehrheit des Hauses auf dem Etat belassen.

Bismarck hatte an diesem denkwürdigen 14. Mai in dem Satze: „Nach Canossa gehen wir nicht", ein agitatorisches Schlagwort in die Welt hinausgeworfen, das seine vergiftende Wirkung noch heute nicht verloren hat. Jeder Unterrichtete weiß, daß eine gewisse Art von Geschichtsdarstellung in den Ereignissen von Canossa (25. bis 28. Januar 1077) im vollen Gegensatze zur historischen Wahrheit die „tiefste Erniedrigung" des Königs Heinrich IV., ein „Erblassen des Glanzes des deutschen Kaisertums", einen „unerhörten Sieg päpstlicher Überhebung" zu sehen sich gewöhnt hat. Der Unterlegene von Canossa war in Wahrheit der große Papst Gregor VII.; ihm hatte der Schachzug des listenreichen Königs den nahen Sieg in seinem Kampfe gegen das Staatskirchentum geraubt.

Es waren also historisch unhaltbare Anschauungen, die in dem Ausspruche des Reichskanzlers zum Ausdruck gekommen waren. Aber in Hunderten und Tausenden von Festreden der Kulturkampfsära gehörte das stolze Wort zum oratorischen Fundus. Es bildete sich gar ein Komitee zur Errichtung einer Canossasäule. Diese wurde am 26. August 1877 auf dem Burgberge bei Harzburg unter dem Jubel der Kulturkämpfer enthüllt. Eines der Festlieder hatte die sinnigen Anfangszeilen: „Als die Pfaffen frech geworden, zogen sie nach Deutschlands Norden" usw. Fürst Bismarck war bei der Enthüllung nicht zugegen, hatte aber telegraphiert, er werde „das Fest im Sinne der Unabhängigkeit deutschen Geistes von jeder Fremdherrschaft" mitfeiern. —

An demselben 14. Mai 1872, an dem der Reichskanzler in so friedfertigen Ausdrücken von der kirchenpolitischen Lage gesprochen hatte, unterzeichnete er eine Zirkulardepesche, die äußerst feindselig gegen den Heiligen Stuhl war. Das Schreiben ersuchte die diplomatischen Vertreter des Reiches, bei den verschiedenen fremden Regierungen Schritte in Anregung zu bringen, die bei einer eventuellen Neubesetzung des Heiligen Stuhles zu geschehen hätten; insbesondere hätten die Regierungen sich zu fragen, ob die Wahl und die Person des Gewählten die Garantien dar-

böten, die sie gegen den Mißbrauch der so großen päpstlichen Gewalt zu fordern berechtigt seien. Den vatikanischen Beschlüssen zufolge sei der Papst „im Prinzip an die Stelle jedes einzelnen Bischofs getreten, und es hängt nur von ihm ab, sich auch in der Praxis in jedem einzelnen Augenblick an die Stelle desselben gegenüber den Regierungen zu setzen. Die Bischöfe sind nur noch seine Werkzeuge, seine Beamten ohne eigene Verantwortlichkeit; sie sind den Regierungen gegenüber Beamte eines fremden Souveräns geworden, und zwar eines Souveräns, der vermöge seiner Unfehlbarkeit ein vollkommen absoluter ist — mehr als irgend ein absoluter Monarch der Welt." Deshalb müssen die Regierungen sich verständigen, wie sie gegenüber der nächsten Papstwahl sich verhalten und welche Bedingungen sie für die Anerkennung des Neugewählten festsetzen wollen[1].

Es war offenbar ein schlechter Kanonist und Dogmatiker, der den Fürsten bei der Abfassung dieses Aktenstückes beraten hatte. Die in der Depesche noch nicht ausgesprochenen Ziele der Reichsregierung kamen in den gleichzeitigen Erörterungen der offiziösen Presse zu klarer Aussprache. Dort war es eine Zeitlang ein ständiges Thema, daß Deutschland nun der mächtigste Staat der Welt geworden sei und ihm daher unbedingt das „Recht" der Exklusive bei der Papstwahl zustehen müsse. Eine von Berlin aus vertriebene Broschüre[2], welche diese Ansprüche zu beweisen suchte, galt in eingeweihten Kreisen als offiziös. Von München aus wurde eine von dem italienischen Gesandten Grafen Greppi verfaßte Broschüre verbreitet, welche die Hoffnungen beleuchtete, die das junge Italien auf das nächste Konklave setzte[3].

Der Wortlaut der Papstwahldepesche Bismarcks wurde vorerst der Öffentlichkeit nicht bekannt, wohl aber der ungefähre Inhalt. Der Schritt der deutschen Reichsregierung blieb übrigens ohne

[1] R. Siegfried, Aktenstücke 99 f.

[2] Ein Wort über die Papstwahl, Berlin 1872. Vgl. Adolfo Giobbio, Austria, Francia e Spagna e l'Exclusiva nel Conclave, Roma 1903, 20.

[3] Über die Rechte der Regierungen beim Konklave, München 1872.

den erwünschten Erfolg, er wurde nur von zwei größeren Regierungen mit Entgegenkommen aufgenommen. „Die Zurückhaltung der übrigen", so ließ der Kanzler verlauten, „wird bei manchen damit zu erklären sein, daß sie ihr Verhältnis zur katholischen Kirche für staatsrechtlich so geordnet und gesichert halten, daß sie dem Gebaren der Kurie mit Gleichgültigkeit zusehen zu können glauben, bei andern vielleicht mit der Vorstellung, daß Deutschland sich in größerer Verlegenheit befinde als sie selbst." Tatsächlich gehe augenblicklich gegen Deutschland die ecclesia militans „mit besonderer Furie angriffsweise vor". Aber die Regierung wünsche den Frieden mit den Katholiken[1].

Um auf die unschlüssigen deutschfreundlichen Regierungen des Auslands aufmunternd zu wirken, brachte am 19. Juni 1872 die sich guter offiziöser Verbindungen erfreuende „Spenersche Zeitung" eine pure und blanke Erfindung in die Öffentlichkeit: Der Papst habe angeordnet, daß sofort nach seinem Tode, praesente cadavere, die in Rom weilenden Kardinäle die Papstwahl vorzunehmen hätten, ohne die Ankunft ihrer auswärts residierenden Kollegen abzuwarten. „Die Sache", so fuhr der Artikel fort, „ist von größter Bedeutung. Denn es handelt sich für die Feinde des Deutschen Reiches darum, nach dem Hinscheiden des Papstes, welches vielleicht in einer Reihe von Monaten, vielleicht auch morgen eintritt, einen Franzosen oder einen französisch gesinnten Italiener zum Papst zu machen." Dieser würde dann alle Mittel, die in der festen, über die ganze Welt ausgedehnten Organisation der römischen Hierarchie geboten seien, benützen, „um die Koalition der feindlichen europäischen Kräfte zusammenzukitten, welche das Deutsche Reich wieder umstürzen sollen". Deswegen dürfen die Regierungen die vorgeblichen neuen Maßnahmen Pius' IX. hinsichtlich des Konklave auf keinen Fall dulden, sie müssen zudem unbedingt verlangen, daß keine persona minus grata zum Papst gewählt werde, sonst werde das deutsche Vaterland alsbald

[1] M. Busch, Tagebuchblätter II 365 f.

„durch die Herrschaft römischer Intriganten zum Opfer der verheerendsten Völkerkämpfe gemacht".

Als der deutsche Botschafter in Wien, General Schweinitz, derartige Phantasien dem Grafen Andrassy vortrug, konzedierte ihm der österreichische Staatsmann zwar, die künftige Papstwahl dürfe nicht außerhalb Roms und nicht praesente cadavere vorgenommen werden, es sei ferner auf die Wahl eines gemäßigten Papstes zu sehen; in diesem Sinne wolle nötigenfalls Österreich sein „Recht" der Exklusive anwenden. In innerstem Herzen aber mißtraute Andrassy dem deutschen Kanzler und glaubte nicht, daß diesem aufrichtig an einem korrekten Vollzug der Papstwahl etwas liege; als viel angenehmer werde es, so glaubte er, in Berlin betrachtet werden, wenn die Wahl außerhalb Roms getätigt werde, dann besitze man eine Handhabe, gegen die Wahl zu protestieren und dem Neugewählten die Anerkennung des Deutschen Reiches zu versagen. Gegenüber den Plänen, welche die Regierung von Frankreich, die italienischen Radikalen und im Vatikan die „Jesuiten" hinsichtlich der Papstwahl etwa haben könnten, bemühte sich Andrassy, für die Sicherheit des künftigen Konklave von der italienischen Regierung Garantien zu erlangen[1].

Dem Heiligen Vater waren die auf sein baldiges Ableben gegründeten Pläne des deutschen Reichskanzlers nicht verborgen geblieben. Am 24. Juni, wenige Tage nach der Annahme des Jesuitengesetzes durch den Reichstag, hielt Pius IX. bei einem Empfang des Deutschen Lesevereins zu Rom eine Ansprache, in der er den deutschen Katholiken mit starker Betonung seinen Dank aussprach für die guten Wünsche, die sie für die Verlängerung seines Lebens und seines Pontifikates hegten. „Was nun", so fuhr der hohe Redner fort, „die Verfolgung angeht, die jetzt in eurem Vaterlande ausgebrochen ist, so stellt ihr entgegen das Gebet und die Standhaftigkeit; gebraucht die Mittel der Presse wie des öffentlichen Wortes; handelt mit ebensoviel Besonnenheit als Festigkeit. Gott

[1] Ed. v. Wertheimer, Graf Julius Andrassy und Bismarcks Kulturkampf, in Deutsche Revue 1913 I 161 ff. Derſ., Graf Andrassy II, Stuttgart 1913, 212 ff.

will, daß man die Landesobrigkeit achte und ihr gehorche; allein er will auch, daß man die Wahrheit sage und den Irrtum bekämpfe.

„Wir haben es mit einer Verfolgung zu tun, die von weitem vorbereitet und jetzt ausgebrochen ist. Es ist der erste Minister einer mächtigen Regierung, der nach seinem siegreichen Erfolg im Felde nun sich an die Spitze dieser Verfolgung stellt. Ich habe ihn wissen lassen — und es soll dies kein Geheimnis sein, alle Welt mag es erfahren —, daß ein Triumph ohne Mäßigung nicht von Dauer ist; daß ein Triumph, der sich in einen Kampf gegen die Wahrheit und die Kirche einläßt, der größte Wahnsinn ist. Diese Verfolgungen werden unfehlbar den Glanz jener Erfolge wie ihre Dauer gefährden. Ich habe ihm vorhalten lassen, wie die Katholiken bis auf diesen Augenblick ihrer Regierung ergeben gewesen seien; immer und immer wieder hätten die Bischöfe, Priester und hervorragende Laien Mir es ausgesprochen, wie sie das Wohlwollen der Regierung und die Freiheit, der sich die Kirche erfreue, zu schätzen wußten. Ebenso habe die Regierung ihrer Zufriedenheit mit der Haltung der Katholiken wiederholt Ausdruck gegeben. Angesichts dieser amtlichen Erklärungen und Zugeständnisse nun, wie ließe es sich begreifen, daß jetzt auf einmal die Katholiken sich in Leute verwandelt hätten, die den Gehorsam verweigern, die sich in gefährliche Umtriebe einließen, die auf den Untergang des Staates sännen? Diese Frage habe Ich an den Minister gerichtet; die Antwort erwarte Ich noch immer — vielleicht, weil es auf die Wahrheit keine Antwort gibt.

„Erheben wir im übrigen unsern Blick zu Gott! Stehen wir fest im Vertrauen, halten wir in Eintracht zusammen! Wer weiß, ob nicht bald sich das Steinchen von der Höhe loslöst, das den Fuß des Kolosses zerschmettert? Aber wenn Gott auch zulassen will, daß weitere Verfolgung kommt, — die Kirche hat keine Furcht. Im Gegenteil! In der Verfolgung wird sie ja geläutert, gekräftigt, mit neuer Schöne umkleidet. Ohne Zweifel bedarf es auch in der Kirche hier und da der Reinigung, und eine solche wird am besten ausgeführt durch Verfolgungen, die von mächtigen politischen Ge-

walten kommen. Da wird das Unkraut vom Weizen gesondert und alle Halbheit gesichtet. Warten wir voll Zuversicht ab, was Gott bestimmt. Erweisen wir der Regierung Ehrfurcht und Unterwürfigkeit, solange sie nichts gegen das Gebot Gottes und der Kirche befiehlt."[1]

Die Wendung von dem „Steinchen, das den Fuß des Kolosses zerschmettert", war eine Anlehnung an den biblischen Bericht vom Traume Nabuchodonosors (Dan 2, 45); sie wollte nichts anderes sagen, als daß jede Regierung, die gegen die Wahrheit und die Kirche sich erhebt, in diesem ihrem Beginnen nichts anderes stiften könne als Verderben und schließlich ihren eigenen Untergang. Aber die Phantasie kirchenfeindlicher Journalisten interpretierte die Stelle als eine Drohung des Papstes, der unter dem „Steinchen" nichts anderes verstanden habe als — die Franzosen, mit deren Revanchegelüsten er sich verbünden werde. Mit einem Male redete die liberale Presse nicht mehr von deutschen „Ultramontanen", sondern nur noch von der „im Dienste Frankreichs stehenden Kirchenpartei". Die Provinzialkorrespondenz wollte gar aus der Rede des Papstes schließen, „daß es sich bei den kirchlichen Fragen nicht um die Meinungen und Handlungen der einzelnen Bischöfe, sondern um einen einheitlich geleiteten Kampf handelt, daß daher auch die Abwehr nicht auf den einzelnen Fall gerichtet sein darf, sondern stets den großen Zusammenhang der antinationalen kirchlichen Bewegung im Auge behalten muß". Das Treiben der antikatholischen Agitation veranlaßte die „Kreuzzeitung"[2], die damals nicht im mindesten als papstfreundlich gelten konnte, zu der Feststellung, daß die richtig interpretierte Rede Pius' IX. nichts anderes enthalte als „christlich-biblische Grundsätze, die auch für den entschiedensten Gegner Roms und der von ihm vertretenen Kirchenweltmacht dadurch nichts an ihrer Richtigkeit verlieren können, daß der Papst sie ausspricht".

Ein halbes Jahr später (23. Dezember), als die Gewitterwolken über der katholischen Kirche Deutschlands sich immer drohender

[1] N. Siegfried, Aktenstücke 132 f. [2] 4. Juli 1872.

zusammengezogen hatten, sprach der Papst sich noch einmal über die Lage der Katholiken im Deutschen Reiche aus; dortselbst, so sagte er, werde nicht allein mit geheimen Machinationen, sondern selbst mit offener Gewalt daran gearbeitet, die Kirche von Grund aus umzustürzen. „Männer, die nicht allein unsere heiligste Religion nicht bekennen, sondern sie nicht einmal kennen, nehmen die Macht in Anspruch, Dogmen und Rechte der Kirche abzugrenzen. Und während sie diese rücksichtslos mißhandeln, schämen sie sich nicht, zu versichern, daß ihr durch sie kein Schaden zugefügt werde; ja indem sie Verleumdung und Hohn zum Unrecht fügen, scheuen sie sich nicht, die Schuld an der leidenschaftlichen Verfolgung den Katholiken zur Last zu legen, weil nämlich deren Oberhirten und Geistlichen im Verein mit dem gläubigen Volke es ablehnen, den Gesetzen und Anordnungen der weltlichen Macht vor den heiligsten Gesetzen der Kirche Gottes den Vorzug zu geben, und sich weigern, um dessentwillen von ihrer religiösen Pflicht abzufallen. Möchten doch die Leiter der öffentlichen Angelegenheiten sich, durch lange Erfahrung belehrt, endlich davon überzeugen, daß von ihren Untergebenen niemand sorgfältiger als die Katholiken dem Kaiser gibt, was des Kaisers ist, und zwar vorzüglich deshalb, weil sie sich gewissenhaft bestreben, Gott zu geben, was Gottes ist.“ [1]

In dieser kraftvollen, für die Katholiken Deutschlands nichts anderes als Gerechtigkeit fordernden Ansprache wußte die offiziöse Presse, voran die Norddeutsche Allgemeine Zeitung, einen nicht wiederzugebenden „Zynismus“, „eine Ehrenkränkung des deutschen Kaisers“, „eine unverzeihliche Beleidigung unserer Nation“ zu finden und die Nutzanwendung daran zu knüpfen, „daß im Wege der Gesetzgebung unverzüglich die Grenzen gesteckt werden müssen zwischen Staat und Kirche: diese Gesetzgebung ist eine Lebensfrage für das Deutsche Reich“. Der Minister des Innern, Graf zu Eulenburg, ersuchte am 29. Dezember 1872 die Oberpräsidenten, „daß die Publikation der in Rede stehenden Stelle der Weih-

[1] Schulte, Geschichte des Kulturkampfes 200.

nachtsallokution namentlich in Blättern, welche zur Verbreitung in katholischen Kreisen bestimmt sind, unterbleibe, eintretenden Falles aber mit Beschlagnahme gegen dieselben vorgegangen werde". Die Absicht, in der der Erlaß ergangen war, war darauf gerichtet, „den Inhalt der Allokution zum Gegenstand eines richterlichen Ausspruches zu machen". Die Regierung sah nun auch einen längst gewünschten Vorwand für gekommen, die diplomatischen Beziehungen zum Heiligen Stuhle abzubrechen; deshalb das Streben der offiziösen Presse, eine Beleidigung des deutschen Kaisers in die Ansprache hineinzuinterpretieren. Der stellvertretende Geschäftsträger des Deutschen Reiches beim Vatikan, Leutnant Stumm, erhielt am 30. Dezember 1872 den Befehl, in Urlaub zu gehen, die deutsche Regierung war fortan beim Heiligen Stuhle faktisch ohne Vertretung. Die liberale Presse forderte ungestüm, daß nun auch der bayrische Gesandte von seiner Regierung zurückberufen werde.

Am 10. Januar 1873 stand die von Hermann von Mallinckrodt eingereichte Interpellation betreffend das ministerielle Verbot hinsichtlich der Veröffentlichung der päpstlichen Weihnachtsallokution auf der Tagesordnung des Abgeordnetenhauses. Mallinckrodt hatte ein aufmerksames Haus, als er unter Anführung aller Gewaltsamkeiten gegen die Kirche, die das Jahr 1872 gebracht hatte, darlegte, daß der Heilige Vater in seiner Beurteilung der Maßnahmen Preußens und des Deutschen Reiches nichts anderes ausgesprochen habe als die vollständige Wahrheit. Der Redner fühlte sich versucht, an ein System der offiziösen Presse zu glauben, mit der Tendenz, zuerst die Allokution als Beleidigung des Kaisers hinzustellen, die nur mit einer einschneidenden Kirchengesetzgebung beantwortet werden dürfe, dann aber den eigentlichen Wortlaut der Allokution dem Leserkreis vorzuenthalten; besonders aber verfolge man das Ziel, den höchsten Regionen an der Stelle des Wahren das Unwahre erscheinen zu lassen, auf den Kaiser mit unwahren Aussprengungen einzuwirken. Die Regierungspresse bemühe sich in der augenscheinlichsten Weise, die Gegensätze zu verschärfen, den Frieden des Landes zu stören. Der Erlaß des Ministers

verstoße gegen die Verfassung, die die Zensur abgeschafft habe und Präventivmaßnahmen gegen die Presse nicht kenne.

Von liberaler Seite aus wurde der ministerielle Erlaß als ein „großartiger politischer Fehler" bezeichnet, die Lächerlichkeit, die er mit sich bringe, werde nur noch überboten durch die tragikomische Ausführung seitens der untergeordneten Stellen. Lasker sah sich seinem Geständnisse nach außer stande, „die Schritte, welche die Regierung in Bezug auf die Presse getan hat, zu verteidigen, weder als gesetzmäßige, noch als kluge, noch als solche, die der Sache, der sie dienen sollen, wirklich einen Nutzen leisten".

Dem Minister blieb nichts übrig, als sich gegen diese Anklagen hinter die Autorität des Fürsten Bismarck zu verschanzen; die Anregung zu dem Erlasse, so sagte er mit Emphase, sei vom Auswärtigen Amte ausgegangen.

Mochten auch alle Parteien in der Verurteilung der ministeriellen Maßregel einig sein, so entwickelte sich doch die Interpellation zu einer hitzigen Kulturkampfdebatte; der Liberalismus bemühte sich angelegentlichst, festzustellen, daß der Kampf ihm „aufgedrungen" sei, ein Kampf, nicht gegen die Mehrheit der Katholiken, sondern „nur gegen eine fanatisierte Geistlichkeit und einen ebenso bornierten Adel — par nobile fratrum". E. Lasker sah sich bemüßigt, vom „nationalen" Standpunkt aus gegen die Katholiken aufzutreten, „die entweder geteilten Herzens die Nation nur halb lieben können oder ganz losgelöst von der nationalen Bildung . . . mit Mächten außerhalb der Nation in Verbindung stehen".

Schlagfertig erwiderte Ludwig Windthorst, daß die Katholiken im rechten Sinne des Wortes so national seien wie die Herren, die dieses Wort besonders auf ihr Schild schrieben. „Sobald es sich aber um die Fragen der Religion handelt, hört die Nationalität auf. Das Christentum ist nicht gekommen, um allein den Nationalliberalen gepredigt zu werden, dann wäre es vielleicht überhaupt nicht gekommen, denn sie wollen es doch nicht hören, sondern um allen Nationen gepredigt zu werden. Keine Kirche, die nicht abdanken will, kann diese Universalität von sich abweisen. . . . Ich

meine also, daß wegen ihrer Tendenz zur Universalität keiner Kirche ein Vorwurf gemacht werden kann, darin liegt ihre Aufgabe und ihr Leben. Zur Verfassung der katholischen Kirche gehört die Autorität des Papstes. An dem wollen wir festhalten und müssen wir festhalten; wenn wir darum gescholten werden, wir seien nicht national, so weise ich solchen Vorwurf zurück und erkläre Ihnen: das himmlische Vaterland wird mir doch immer noch höher stehen als das hier auf Erden." [1]

Bismarck empfand die Niederlage, die die Regierung in der Debatte erlitten hatte, recht schmerzlich. „Eulenburgs Allokutionsrede", so schrieb er am 15. Januar 1873 an Roon, „machte von meiner Konzession, sich auf mich beziehen zu können, einen Gebrauch, der meine Erwartungen weit übertraf. Danach sieht es aus, als hätte ich den ganzen Unsinn mit der generellen Beschlagnahme und Verwarnung veranlaßt, während mir ein gerichtliches Urteil genügt hätte[2]. Ich werde künftig in Privatmitteilungen vorsichtiger sein. . . ." [3]

---

[1] Stenographischer Bericht des Abgeordnetenhauses 1872/73 I 457 ff.

[2] Um ein gerichtliches Urteil in Sachen der päpstlichen Allokution herbeizuführen, erhob der Staatsanwalt zu Bonn Anklage gegen den Baron Karl v. Böselager und den Grafen Ferdinand v. Hompesch-Bollheim, die am 21. Dezember 1872 im Namen einer Katholikenversammlung zu Bonn an den Kardinal Antonelli eine Depesche abgesandt und darin dem Heiligen Vater ihre Ehrfurcht und ihren Dank für die Worte der Allokution ausgesprochen hatten. Die Angeklagten sollten damit den Deutschen Kaiser und die deutsche Reichsregierung verleumderisch beleidigt und „dem Verfasser der Allokution wissentlich Beistand geleistet haben, um demselben die Vorteile des Vergehens gegen § 131 St.G.B. zu sichern". Der Staatsanwalt beantragte bei der Verhandlung (28. Februar 1873) je drei Monate Gefängnis, das Landgericht kam aber zu einem freisprechenden Erkenntnis, weil die Worte der Allokution unbestimmt seien und den Zweifel zuließen, „ob die inkriminierten Worte nicht gegen die angeblich auf den Umsturz der katholischen Kirche arbeitenden Parteien oder andere gerichtet sind". Die Berufung des Staatsanwaltes wurde in zweiter und dritter Instanz verworfen. (Akten im Nachlaß des Freiherrn Felix von Loe.)

[3] v. Roon, Denkwürdigkeiten III[4] 343.

Im Reichsetat war die Position für die Gesandtschaft beim Heiligen Stuhle auch für das Jahr 1874 wieder eingesetzt worden. Bei der Etatsberatung (9. Juni 1873) beantragte Dr Löwe wiederum Streichung des Postens: „Wir haben uns in den Einzelstaaten und besonders in Preußen entschlossen, das Verhältnis zwischen Staat und Kirche neu zu ordnen, und zwar so weit als möglich derart zu lösen, daß wir keine Ursache mehr haben können, eine besondere amtliche Beziehung zu dem Oberhaupt einer Religionsgesellschaft zu haben." Dem Redner trat August Reichensperger entgegen und betonte besonders, daß die katholische Welt sich jede diplomatische Einwirkung in eine künftige Papstwahl verbitte.

Der Reichskanzler führte aus, daß das Bedürfnis nach einer Vertretung des Reiches beim Heiligen Stuhle fortdaure, wenn auch weniger praktisch, so doch dem Prinzip nach. Wenn augenblicklich eine römische Vertretung nicht vorhanden sei, so habe das Gründe äußerlicher und vorübergehender Natur. Es sei ja nicht nötig, „daß die Sache des Friedens und der Demut stets mit stolzen und zornigen Worten vertreten werde. . . . In dieser Hoffnung möchte ich gern einen Faden, der sich wieder anknüpfen läßt, nicht abschneiden, eine Fühlung, die augenblicklich praktisch erloschen ist, doch nicht vollständig zu den Toten werfen. Die verbündeten Regierungen, so fest sie auch entschlossen sind, die Unabhängigkeit des Reiches von einer jeden ausländischen Gewalt zu wahren, so bereitwillig sind sie doch, dahin zu wirken, daß nicht nur die Mehrheit der katholischen Deutschen wie heutzutage, sondern wo möglich sämtliche katholischen Deutschen mit ihren Regierungen in Frieden leben mögen". Dem Wunsche des Fürsten nach Belassung der Position entsprach die Mehrheit. Nachträglich erklärte Bismarck hinsichtlich des kommenden Konklave: „Wir wollen uns jeder Einwirkung auf die Papstwahl enthalten und eine solche gar nicht versuchen." Wünschenswert sei es, daß die nächste Papstwahl im Sinn der Mäßigung ausfallen möge; „unsere Aufgabe" werde es sein, späterhin nach-

zuprüfen, ob die neue Wahl vollständig legitim vollzogen worden sei; dann erst könne man dem Gewählten die Ausübung seiner Rechte in Deutschland verstatten[1].

Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Die leitenden Kreise Preußens und ihre Stellung zu dem kommenden Kirchenkampfe 1872/1873.

Wie sich die liberale Reichstagsmehrheit den Fortgang der kirchenpolitischen Gesetzgebung dachte, hatte die letzte Sitzung vor Schluß der Session (19. Juni 1872) gezeigt. Mit 51 Stimmen Majorität war ein Antrag Dr Völks angenommen worden: es sei dem Reichskanzler gegenüber die Erwartung auszusprechen, daß dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt Gesetzentwürfe vorgelegt werden 1. über Einführung der obligatorischen Zivilehe, 2. über Ordnung der Zivilstandesregister.

An die Einführung der fakultativen Zivilehe hatte Fürst Bismarck schon in den ersten Anfängen des Kulturkampfes gedacht. Aber daß seine liberalen Verbündeten nun die obligatorische Zivil-trauung forderten, war dem leitenden Staatsmann außerordentlich peinlich. Es war ihm klar bewußt, daß der Kaiser und dessen theologische Berater dieser Forderung einen sehr nachhaltigen Widerstand entgegensetzen würden. Eine Hauptschwierigkeit aber sah Bismarck auch in der Stellung, die er selber seinerzeit der Zivilehe gegenüber eingenommen hatte. Man kann in der Tat nicht leicht eine wirkungsvollere Zusammenfassung von Gründen finden, die gegen die fragliche Institution sprechen als in einer von Bismarcks Reden: „Indem Sie die Zivilehe einführen", so hatte er seinerzeit ausgerufen, „ordnen Sie an, daß der kirchliche Segen, der bisher die Gültigkeit der Ehe allein vollständig (?) bewirkte, als unnützes Zubehör beiseite geschoben werden soll;

[1] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Deutschen Reichstags 1873 II 108 ff.

Sie verordnen, daß der Pfarrer dem Schreiber, der Altar dem Polizeibureau Platz machen soll.... Ich glaube nicht, daß es Aufgabe der Gesetzgebung sein kann, das, was dem Volke heilig ist, zu ignorieren. Ich glaube im Gegenteil, daß, wenn die Gesetzgebung das Volk lehren und leiten will, es ihre Aufgabe ist, dahin zu wirken, daß das Volksleben sich in allen Verhältnissen fest auf den Stab des Glaubens an die Segnungen der Religion stütze, nicht aber diesen Stab da, wo er vorhanden ist, als ein unnützes Zubehör von Obrigkeits wegen verwerfe und so die Achtung vor der Kirche und den religiösen Einrichtungen untergrabe...." Der Redner hatte die obligatorische Zivilehe im weiteren „eine Knechtung im Namen der Freiheit" genannt; das Volk werde sich sein Recht, „sich auf die Weise christlich zu verehelichen, welche sein Glaube von jedem fordert, ohne von konstitutionellen Zeremonien abhängig zu sein", nicht rauben lassen. Der Schluß jener Rede hatte gelautet: „Ich hoffe es noch zu erleben, daß das Narrenschiff der Zeit an dem Felsen der christlichen Kirche scheitert, denn noch steht der Glaube an das geoffenbarte Wort Gottes im Volke fester als der Glaube an die seligmachende Kraft irgend eines Artikels der Verfassung." Diese Rede hatte der Abgeordnete Otto von Bismarck-Schönhausen am 15. November 1849 in der Zweiten Kammer gehalten[1].

Wenn der Reichskanzler seine damalige Rede nun wieder las und die Wandlungen überdachte, die sich seitdem in seinem politischen und religiösen Denken vollzogen hatten, so mochte ihm eigentümlich zu Mute werden. Auf jeden Fall ist verständlich, daß der Staatsmann, wie von kundiger Seite versichert wird, angesichts der neuesten liberalen Forderung den Wunsch hegte, „eher hinter die Kulissen zu treten, jedoch wohlverstanden nur für die Außenwelt". Wenn er jetzt auch prinzipiell für die Zivilehe einzutreten entschlossen war, so hielt er es doch „für eine

[1] Die Reden des Abgeordneten v. Bismarck in den Parlamenten 1847 bis 1852, herausgeg. von Th. Riedel, 2. Aufl., Berlin 1885, 62 ff.

Schicklichkeitsfrage, wie weit und wie lebhaft er sich ... persönlich an diesem Gesetze beteiligen würde". „Den Wandel in seiner Auffassung zu motivieren, würde ihn nicht in Verlegenheit setzen, indessen bedinge das Dekorum, sich nicht schärfer als absolut notwendig seiner früheren Äußerung gegenüberzustellen." [1]

Die Verlegenheit des Staatsmannes war trotz aller gegenteiligen Versicherungen offenbar groß, und daß die Gegner, zumal die früheren konservativen Parteigenossen, bei den kommenden Debatten ihm peinliche Reminiszenzen auftischen würden, konnte ihm nicht zweifelhaft sein. All diesen Dingen sah er nicht ohne lebhaftes Mißbehagen entgegen. Blieb somit der Elan, den der Kanzler zum Kulturkampf mitbrachte, einstweilen hinter den Wünschen seiner liberalen Verbündeten beträchtlich zurück, so war auch bei Kaiser Wilhelm I. zeitweilig ein Nachlassen der antirömischen Kampfesstimmung wahrzunehmen.

Aber daß die Liberalen sich von ihrer Forderung der Zivilehe durch des Kaisers und des Kanzlers Abneigung gegen diese Institution würden abbringen lassen, schien bei dem Ungestüm, mit dem seit Monaten die Propaganda für die Neuordnung des Eherechtes betrieben worden war, völlig ausgeschlossen.

So sind denn die Velleitäten verständlich, von denen der Kanzler manchmal heimgesucht war und in denen er wünschte, mit dem Zentrum zum Frieden zu kommen. Einen solchen Versuch hatte er jüngst im Abgeordnetenhause gemacht und vom Zentrum die Auslieferung seines Führers Dr Windthorst verlangt. Einen neuen Annäherungsversuch sehen wir ihn am 20. April 1872 unternehmen. Bei einer parlamentarischen Soiree nahm der Fürst den rheinischen Abgeordneten August Reichensperger zur Seite, um ihm zunächst zu versichern, daß er ihn sowohl wie seinen Bruder Peter „trotz ihres Ultramontanismus" für loyale Deutsche halte. Ein Hauptstein des Anstoßes für die Regierung sei die Aufnahme von Welfen in die Zentrumsfraktion. Die Organisation der deutschen

[1] H. v. Poschinger im Neuen Bismarck-Jahrbuch I, Wien 1911, 171 f.

Katholiken sei bewundernswert, wie sich dies bei den Wahlen gezeigt habe. Dagegen müsse er rüsten. „Meine Zugehörigkeit zum Zentrum betreffend", so berichtet A. Reichensperger weiter, „meinte er, Windthorst werde dasselbe führen, wohin mein Bruder und ich nicht wollten. Derselbe sei ein besonders feiner Kopf; durch und durch Welfe, halte er nur die katholische Maske vor." Hiergegen nahm ich Windthorst auf das entschiedenste in Schutz. Seit einer langen Reihe von Jahren habe ich zu ihm schon in Beziehung gestanden und ihn stets als glaubenstreuen Katholiken befunden; aus seiner Anhänglichkeit an die Welfendynastie mache er kein Hehl, was im Hinblick auf sein früheres, so nahes Verhältnis zu derselben nicht zu verdenken sei .... Ich könne nur wünschen, daß der Fürst einen Spion bei unsern Fraktionssitzungen gehabt habe, gewiß würde er aus derselben irgend Strafbares nicht vernommen haben[1]. Die Unterredung endete ohne ein positives Ergebnis. Die Aggressive des Reichskanzlers dauerte trotz solcher Episoden in unverminderter Heftigkeit fort.

Im April 1872 brachte der Pester Lloyd einen Artikel, von dem der kundige Geheimrat Bucher „bestimmt glaubte", daß er auf Bismarcks Veranlassung geschrieben sei[2]. Denn Bucher hatte, wie er gestand, im Auftrage des „Chefs" „auch schon einmal so etwas gegen Augusta lanziert". Diesem Artikel zufolge fühlte man in Berlin „den Arm, der sich so kräftig gegen die zelotischen Umtriebe erheben zu wollen schien, bereits wieder erlahmen"; man sei darauf bedacht, „einen Waffenstillstand mit dieser Reaktion einzugehen, die Fürst Bismarck eben noch als Todfeindin des Deutschen Reiches gebrandmarkt. Die Thronrede bei Eröffnung des Reichstages habe von der kirchlichen Frage geschwiegen. „Da man weiß, mit wie schwerem Herzen sich Wilhelm zu dieser Kampagne entschlossen habe und wie unangenehm Bismarck mit den konservativen Junkern und Pietisten gewesen

[1] L. v. Pastor, A. Reichensperger II 63 f.
[2] M. Busch, Tagebuchblätter II 347 f.

sei, mag das ominöse Schweigen der Thronrede über diesen Punkt immerhin als eine Bestätigung obiger Gerüchte gedeutet werden." „Authentische Berichte" stellten die Kaiserin Augusta „als den Mittelpunkt jener Koalition dar, die Bismarck in den schon schlagfertig erhobenen Arm fallen will". Bei der alternden hohen Frau habe sich „das Bedürfnis der Frömmigkeit" eingestellt, nicht minder aber auch die Sucht nach „realem Machtgenuß"; hohen und ehrgeizigen Sinnes von jeher, sei Kaiserin Augusta dennoch jedes bedeutenden politischen Einflusses auf ihren Gemahl bar geblieben. Um politische Macht zu erlangen, sei nun die erlauchte Dame an die Spitze des pietistischen Konventikelwesens geraten.

Wenige Wochen später kursierte in Berlin das Gerücht, „Bismarck sei wieder so unwohl, daß er auf ein halbes Jahr aufs Land gehen müsse". Der immer gut informierte Fürst Chlodwig von Hohenlohe vermutete sofort, daß es sich bei dem Leiden des Kanzlers nur um eine „Schulkrankheit" handle. Diese seine Vermutung bestätigte sich, die „Krankheit" Bismarcks hatte ihren Hauptgrund in den Schwierigkeiten, die Kaiser Wilhelm hinsichtlich des kirchenpolitischen Kampfes machte. „In der kirchlichen Frage", so schrieb Hohenlohe[1], „will Bismarck entschieden vorgehen, der Kaiser fürchtet aber den Kampf, oder besser gesagt, er will sich seine letzten Lebensjahre nicht durch einen Kampf verbittern lassen, der ihm wenig Ruhm zu bringen verspricht."

Die Besorgnisse, die sich in dem Monarchen regten, waren in der Tat auf die flehentlichen Vorstellungen der Kaiserin Augusta zurückzuführen, die einen Kirchenkonflikt zu verhüten außerordentliche Anstrengungen machte. Die edle Fürstin betrachtete es überhaupt als die Aufgabe der Frau, durch ausgleichendes Wirken die Schroffheiten der Männer zu mildern. „Wo ich Männer kräftig handeln sehe, halte ich es für meine Pflicht, mildernd und ausgleichend zu wirken", sagte sie einmal zur Gräfin A. Schimmel-

[1] Denkwürdigkeiten II 78.

mann[1]. Dieses ihr Streben hatte sie seit Jahren veranlaßt, angesichts der Disparität, die in Preußen unleugbar den Katholiken gegenüber Grundsatz war, katholischen Persönlichkeiten und Institutionen mit einer herzlichen, selbst ostentativen Sympathie zu begegnen. Die fürstliche Familie Radziwill erfreute sich des besondern Vertrauens der Kaiserin. Das genügte für Bismarck, den Radziwills das entsprechende Maß von Antipathie entgegenzubringen. Aller historischen Wahrheit entgegen sollten sie es gewesen sein, die unter Friedrich Wilhelm IV. der katholischen Kirche in Preußen „eine bevorzugte Stellung" verschafften. Immer wieder operierte der Kanzler mit dem Vorwurf, daß die Radziwills die Katholische Abteilung im Kultusministerium vollständig beherrscht und deren Mitglieder als „leibeigen" betrachtet hätten usw.[2]

Im Hofstaate der Kaiserin nahmen einzelne Katholiken hohe Stellungen ein. Im katholischen Rheinlande weilte sie mit großer Vorliebe und den dortigen katholischen Anstalten für Krankenpflege und Jugenderziehung widmete sie wärmstes Interesse. Bald wollten die protestantischen Kreise am Rhein selbst wissen, daß die Fürstin ihnen „weniger wohlwolle"[3]. Gegner der hohen Frau haben ihr durch Verbreitung der vollständig unbegründeten Nachricht von ihrem Übertritt zur katholischen Kirche immer wieder zu schaden, ihre Popularität zu mindern gesucht; es wird versichert, daß dieser Gerüchte wegen „viele evangelische Patrioten eine wahre Herzensangst ausgestanden hätten"[4].

Bereits die im Jahre 1869 liberalerseits geplante Aktion gegen die katholischen Klöster brachte der Königin sorgenvolle Stunden; handelte es sich doch um die Bedrohung von Interessen, die sie „aus treuer Gesinnung vertreten oder empfehlen zu dürfen

---

[1] A. v. Schimmelmann, Streiflichter aus meinem Leben am Hofe, Berlin 1906, 23.

[2] Vgl. die Ansprachen des Fürsten Bismarck 1848/1894, herausgeg. von H. v. Poschinger I², Stuttgart 1895, 39 f. v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen II 158 160 197 199 216.

[3] Allgemeine Deutsche Biographie XLVI 117. [4] Ebd. 113.

glaubte". Im August 1871 beklagte sie „die überraschend frühe Trübung der Stimmung im Inlande" und meinte: „Was man tun kann, um die Spuren der Reichstagskonflikte zu mildern und um die konfessionelle Eintracht zu schützen, sollte nicht unterlassen werden, namentlich in der Presse und im persönlichen Verkehr."[1] Die weitere Entwicklung gab der Kaiserin nur zu sehr Anlaß, „in einer steten Angst vor konfessionellen Streitigkeiten zu leben" und „unablässig nach Frieden und Versöhnung zu seufzen"[2]. Die Alarmrufe, die Bismarck in seiner Presse anstimmen ließ, schienen anzudeuten, als ob die Friedensaktion der hohen Frau von einem Erfolge gekrönt sein werde; der Reichskanzler selber wollte finden, daß er „nachgerade in Ungnade bei allen Gliedern des königlichen Hauses" und daß „das Vertrauen des Königs zu ihm im Abnehmen sei"[3]. Gegen die Intrigen der Kaiserin, die „weibliche Einbläserei", schrieb der leitende Staatsmann gelegentlich seinem Kollegen Roon, könne er nicht bestehen: „Ich habe seit sechsunddreißig Stunden nicht geschlafen, die ganze Nacht Galle gespien, und mein Kopf ist wie ein Glühofen, trotz Umschläge. Es ist aber auch um den Verstand zu verlieren."[4] Für die übergroße nervöse Reizbarkeit, die der Kanzler hier schildert und die ihn während des Anfangsjahres des Kulturkampfes heftig plagte, liegen noch zahlreiche charakteristische Zeugnisse vor. Wenn er im Mai 1872 über „den Druck aufs Gehirn" klagte, der es ihm unmöglich mache, einen Gedanken dauernd festzuhalten, wenn er meinte, seine „Nerven seien am Reißen", wenn er klagte, die Vorträge beim König machten bei dessen Mangel an Entscheidungskraft ihn „völlig kaput", so schilderte er damit ein hochwichtiges Imponderabile, das beim Urteile über Bismarcks Stellung im Kulturkampfe niemals unberücksichtigt bleiben darf.

[1] Aus dem Leben des Wirkl. Geheimen Rates O. Wehrmann, Stuttgart 1910, 90 108.

[2] Chl. v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten II 49 94.

[3] v. Roon, Denkwürdigkeiten III[4] 334.

[4] Allgemeine Deutsche Biographie XLVI 133.

Neben der Kaiserin Augusta war der Minister des königlichen Hauses Alexander von Schleinitz ein offener Gegner des Kulturkampfes[1]. In ihm sah Bismarck den ehrgeizigen Streber, der, mit seiner Stellung als minister in partibus unzufrieden, auf die Stellung des Reichskanzlers spekuliere oder doch von seiner hohen Gönnerin dafür bereit gehalten werde[2]. Außer Schleinitz galten in der Bismarckpresse Hans von Kleist-Retzow, Graf Lippe, Ernst Ludwig von Gerlach, Freiherr von Senfft-Pilsach als Mitverschworene der Kaiserin im Widerstande gegen die kirchenpolitischen Pläne der Regierung. Den ganzen Kreis nannte Bismarck „die Bonbonniere der Kaiserin" und widmete ihm ein volles Maß erbitterter Abneigung. Malitiöse Leute haben sich gewundert, daß der Fürst, der der Bonbonniere so viel Schlimmes nachzureden wußte, diese nicht auch für die Entstehung des Kulturkampfes verantwortlich gemacht habe[3]. Welches Maß „realen Machtgenusses" die Kaiserin aus der Gefolgschaft der wenigen Getreuen zu schöpfen vermochte, hat Bismarck niemals erläutert.

Gleich der Kaiserin war auch die Kronprinzessin Viktoria den Kulturkampfsplänen abhold, aber von einem ganz andern Standpunkt aus. Sie wünschte nur eine indirekte Bekämpfung von Kirche und Klerus: „man sollte nur die Volksbildung wirken lassen, das werde die Leute von selbst unabhängig von der Hierarchie machen"[4]. Kronprinz Friedrich Wilhelm dagegen war, entsprechend seinem politischen Ideal, dem „bürgerlichen Liberalismus", schon in den sechziger Jahren bei verschiedenen Gelegenheiten als Bekämpfer der katholischen Kirchenfreiheit aufgetreten. Aber das Eintreten des Kampfes bedauerte er. „Mir ist's leid", so schrieb er 1874, „daß es dazu kommen mußte, aber vorhergesehen habe ich es, weil die seit dreißig Jahren eingerissene

[1] Aus den Papieren der Familie Schleinitz, Berlin 1905, 295.
[2] M. Busch, Tagebuchblätter II 420 441 ff.
[3] Aus den Papieren der Familie Schleinitz 297.
[4] Chl. v. Hohenlohe a. a. O. II 94.

Art, sich auf die Forderungen Roms lieber nachgiebig als fest zu verhalten, nicht länger fortdauern konnte. . . . Da jedoch der Kampf einmal unternommen ist, müssen wir ihn durchführen."[1] Später sehen wir ihn sich die vulgäre liberale Auffassung hinsichtlich der Zentrumspartei aneignen. „Ein Parlament", so sagte er dem Abgeordneten Bamberger, „worin hundert Mitglieder sitzen, die nicht als Deutsche, sondern als Fremde zu betrachten sind, das ist das größte Unglück und das unleidlichste von allen."[2] Lange Zeit hindurch blieb der Kronprinz überzeugter Kulturkämpfer, seine Beziehungen zum Freimaurertum und zum liberalen Protestantenverein haben schwerlich dazu dienen können, seine Stimmung gegen die katholische Kirche zu bessern. Über seine Stimmung im Kampfjahre 1875 gar berichtet ein Vertrauter: „Er wünscht im allgemeinen dem Katholizismus alles Schlimme."[3]

Den Sommer und Herbst 1872 verbrachte der Kanzler auf seinem Landgute Varzin. Im Anblicke einer Darstellung Heinrichs IV. vor Canossa, die er dort in seinem Arbeitszimmer hängen hatte[4], mochte er sich in seiner Kulturkampfstimmung festigen. Wohl in der gleichen Absicht, sich in die geeignete Stimmung zu versetzen, pflegte er in jenem Jahre auch fleißig die Lektüre von Martin Luthers Schriften. „Tun Sie mir den Gefallen", so sagte er im Frühjahr 1873 zu dem Konservativen Gustav von Diest, „und lesen Sie einmal wieder Luthers Schriften, wie ich es jetzt getan, lesen Sie vor allem Luthers Brief an den Adel deutscher Nation, und Sie werden finden, daß ich nur einen kleinen Bruchteil von dem, was Luther gegen Rom und den Papst durch die Staatsgewalt ausgeführt wissen will, jetzt durch die Kirchen-

[1] (M. Kremnitz), Aus dem Leben König Karols von Rumänien II, Stuttgart 1894, 357.

[2] Allgemeine Deutsche Biographie XLIX 67.

[3] M. Philippson, Das Leben Kaiser Friedrichs III., Wiesbaden 1900, 319 ff.

[4] Deutsche Revue 1898, IV 298.

gesetze erstrebe. Und dann erklären Sie mir den Widerstand derer gegen die Kirchengesetze, die sich mit Vorliebe ‚lutherisch' nennen."[1]

Während seines Landaufenthaltes verließen den Kanzler keineswegs die Besorgnisse hinsichtlich einer etwaigen unglücklichen Entwicklung des geplanten Kampfes und der Möglichkeit einer staatlichen Niederlage. Es mußte ihm daher im Interesse seines persönlichen Prestiges als vorteilhaft erscheinen, von der Verantwortlichkeit für den heraufbeschworenen Kirchenkonflikt so viel als nur immer möglich auf fremde Schultern abzuwälzen. Das Ende des Jahres 1872 brachte eine partielle Ministerkrise.

Ihren Ausgangspunkt hatte die Krise in der liberalisierenden Kreisordnung, die trotz des Widerspruches einer Anzahl von Konservativen und des Zentrums im Abgeordnetenhause angenommen, im Herrenhause aber (31. Oktober 1872) mit 125 gegen 18 Stimmen abgelehnt worden war. Bismarck suchte diese Gelegenheit zu benützen, um endlich die Opposition der Konservativen durch eine Radikalkur zu brechen, das Herrenhaus auf das Niveau „eines Senates oder Staatsrates" herabzudrücken, wenn möglich auch den ihm verhaßten Minister von Eulenburg zu stürzen[2]. Diesen Plan aber, der nach Roons[3] treffender Bemerkung die Regierung „gleichsam mit gebundenen Händen dem Abgeordnetenhause und seiner liberalisierenden Majorität" überliefert hätte, konnte der Ministerpräsident nicht verwirklichen. Die Mehrheit des Ministeriums beschloß vielmehr nur einen Pairsschub[4]; bei der Berufung von fünfundzwanzig neuen Mitgliedern des Herrenhauses ließ die Regierung offiziös verlautbaren, der Schritt bedeute, daß die Regierung entschlossen sei, „die weitere notwendige Entwick-

[1] Gustav v. Diest, Aus dem Leben eines Glücklichen, Berlin 1904, 440.

[2] M. Busch, Tagebuchblätter II 380.

[3] Denkwürdigkeiten III[4] 324.

[4] Über die Vorgänge bei diesem Pairsschub s. Näheres in „Bismarck und die Konservativen", Deutsche Rundschau CXLIX (1911) 381 ff. Vgl. P. Schmitz, Die Entstehung der preußischen Kreisordnung (Berliner Dissertation 1910) 73 ff.

lung der preußischen Einrichtungen nicht zum Stillstand bringen zu lassen". Die modifizierte Kreisordnungsvorlage wurde am 7. Dezember 1872 im Herrenhause mit 116 gegen 91 Stimmen angenommen. Daß das liberalisierte hohe Haus auch die kommenden kirchenpolitischen Vorlagen annehmen werde, war nun nicht mehr zweifelhaft.

Entsprechend seiner konservativen Grundrichtung fand der Kriegsminister von Roon die von der Regierung „beliebte Kadenze zu schnell, zu springend" und bat den König um seine Entlassung; er gab alsbald auch dem Ministerpräsidenten von diesem Schritte Nachricht. Am 13. Dezember 1872 schrieb Bismarck von Varzin aus an Roon einen ausführlichen Brief[1], der für die Beurteilung der Situation von großer Wichtigkeit ist: „Mein Gefühl sagt mir seit Monaten, daß ich die alte Gesundheit nicht wieder erlange und also auch den alten Geschäftskreis nicht wieder übernehmen kann. Solange der König es befiehlt, will ich ihm als auswärtiger Minister gern weiter dienen, da ich die mehr als 20jährige Erfahrung in der europäischen Politik und das Vertrauen fremder Höfe nicht auf einen andern übertragen kann. Aber die auswärtigen Angelegenheiten der stärksten Großmacht nehmen einen vollen Mannesdienst in Anspruch, und es ist eine unerhörte Anomalie, daß der auswärtige Minister eines großen Reiches daneben die Verantwortung für die innere Politik desselben tragen soll. Mein Gewerbe ist ein solches, in dem man viele Feinde gewinnt, aber keine neuen Freunde, sondern die alten verliert, wenn man es zehn Jahre lang ehrlich und furchtlos betreibt. . . . Im Innern habe ich den Boden, der mir annehmbar ist, verloren durch die landesfeindliche Desertion der konservativen Partei in der katholischen [der Schulaufsichts-] Frage. . . . Ich kann des Königs preußischer Ministerpräsident nicht bleiben; will Se Majestät mich als Reichskanzler und auswärtigen Minister behalten, so will ich versuchen, diesen Zweig weiter zu besorgen. . . .

[1] v. Roon, Denkwürdigkeiten III[4] 333 ff.

Die meine Bestrebungen kreuzenden Einflüsse sind mir zu mächtig, und die ruchlose Überhebung und politische Unbrauchbarkeit der Konservativen hat meine Freudigkeit im Kampfe seit letztem Frühjahr gebrochen."

Nun geschah etwas für die Wandelbarkeit der Politik Bismarcks sehr Bezeichnendes: der Staatsmann trug dem konservativen Führer Moritz von Blanckenburg das bisher von Herrn von Selchow geführte Landwirtschaftsministerium an, er verlangte „einen konservativen Coup zur Beruhigung der Getreuen im Lande". Roon sollte einen General (von Kameke) zum Adlatus mit Sitz und Stimme im Staatsministerium haben. So wäre denn, falls Graf Eulenburg und Bismarck sich wieder auf die konservative Seite gestellt hätten, eine liberale Mehrheit im Staatsministerium verhütet worden. Die Kandidatur Blanckenburgs war dem König zunächst nicht genehm. „Warum gleich so weit rechts?" fragte er. Aber, so wird versichert, „er hat sich doch gegeben, und es wäre wohl durchzusetzen gewesen; denn auch er fühlte die Notwendigkeit eines konservativen Tons aus der Posaune und einer konservativ gesicherten Majorität im Ministerium".

Das Projekt kam aber zu Fall durch den Widerstand und die Unentbehrlichkeit Falks. Dieser drohte mit seinem Abschied. Selchow sei zwar konservativ, aber „eine Null" gewesen; wenn nun an dessen Stelle ein Mann von der Bedeutung und dem Einflusse Blanckenburgs trete, sei sein Verbleiben im Kultusministerium undenkbar[1].

Die Frage, ob es Bismarck damals mit der Rehabilitation der Konservativen Ernst war, oder ob das Intermezzo lediglich die Unmöglichkeit einer solchen konservativen Rückbildung dartun sollte, wird einstweilen offen bleiben müssen.

Roon nahm auf ausdrückliches Ansuchen des Königs, der ihn als „Gegenhalt" gegen die liberalen Mitglieder des Kabinetts

[1] Vgl. die Berichte Marie v. Thaddens, der Schwägerin M. v. Blanckenburgs, in Deutsche Rundschau CXLIX (1911) 382 ff.

nötig hatte, sein Gesuch zurück und wurde am 1. Januar 1873 zum Ministerpräsidenten ernannt; Bismarck ließ sofort durch den offiziösen Konstantin Rößler die Ereignisse kommentieren. Für die Handlungen oder Unterlassungen außerhalb seines nunmehr verengerten Geschäftsbereiches sei der Fürst nicht verantwortlich. Er werde sich jetzt auch nicht mehr verpflichtet halten, „diejenigen inneren Maßregeln, die außer seiner besondern Verwaltung liegen, bei seinen Kollegen in der Weise zu betreiben, wie er bei fortdauernder Verantwortlichkeit sich dazu hätte gedrungen sehen müssen. Das wird viel persönlichen Kraftaufwand, der doch oft vergeblich war, ersparen. . . . Wer Friktion und Widerstand nach wie vor für unvermeidlich hält, der wird einräumen müssen, daß Fürst Bismarck als einfaches Mitglied des Ministeriums gerade nur so viel Verantwortlichkeit auf seine Schultern zu nehmen verbunden ist, als ihn für seinen besondern Verwaltungsbereich trifft."

Im gleichen Sinne ließ Bismarck später in seiner Presse verkünden: „Die preußische Kirchengesetzgebung ist ein Zweig der innerstaatlichen preußischen Politik auf einem Gebiet, dessen Bearbeitung dem Kultusminister in erster Linie obliegt. Es ist demnach ein vergebliches Bemühen, den deutschen Reichskanzler als den alleinigen oder auch nur hauptsächlichen Träger einer Verantwortlichkeit hinstellen zu wollen, welche wesentlich auf andern Schultern ruht."[1]

Faßt man zusammen, wie oft und nachdrücklich Bismarck in derartigen Wendungen auf die Tatsache zurückkam, daß er bei Erlaß der Kirchengesetze nicht Ministerpräsident gewesen sei und für diese nur eine beschränkte Verantwortung zu tragen habe, so dürfte einer der Hauptzwecke, die ihm bei der Ministerkrise vom Dezember 1872 vorschwebten, klar herausgestellt sein. Mochten nun die Kulturkampfpläne an höfischen Widerständen scheitern, mochte das gigantische Unternehmen zwar zustandekommen, aber

[1] (Wagener), Bismarck nach dem Kriege 73.

einen unerwünschten Ausgang nehmen — für alle Fälle glaubte der Staatsmann zu Gunsten seines Prestiges Vorsorge getroffen zu haben.

Für die komplizierten Stimmungen, die den Kanzler nach Beendigung der Krise plagten, ist ein Gespräch aufschlußreich, das er um diese Zeit mit Gustav von Diest hatte[1]: „Ich sage Ihnen, mit mir ist's aus; ich sehe auch nicht ein, weshalb ich länger im Amte bleiben soll; es ist ja jetzt gerade die beste Gelegenheit, ein vortreffliches neues Ministerium an meine Stelle zu setzen. Sie wollen ja alle wieder ans Ruder, Manteuffel, Mühler, Lippe, Bodelschwingh, es sind ja alle Ministerien vortrefflich mit ihnen wieder zu besetzen, und nun der geborene neue Ministerpräsident: General Manteuffel! Ich kann nicht mehr und habe alle Lust verloren. In der Konfliktszeit, da habe ich freudig gekämpft, als ich viele Feinde hatte, jetzt aber, da ich von den Meinigen verlassen bin, lege ich mein Schwert an die Seite. Grausames Verlangen, wenn Sie meinen, daß ich angesichts der Wahlen und des mit dem Unglauben vereinigten und erstarkten Liberalismus noch bleiben soll; ich werde vielmehr die Kreise meiner Tätigkeit immer enger ziehen. Es mag das Wettrennen dann ohne mich weitergehen. Roon, Eulenburg, Camphausen, sie mögen sehen, wer dem andern zuvorkommt. Camphausen hat viele Chancen für sich; es mag sein, daß er mit einigen Nasenlängen Sieger bleibt."

Schwerlich hat sich Bismarck verhehlen können, daß der neugeschaffene Zustand nicht von langer Dauer sein werde. Roon war ein tiefkranker, reizbarer Mann, dem es unmöglich war, mit seinen Kollegen konziliant zu verkehren; er behandelte nach Bismarcks Wort die Minister „wie ein ausmarschiertes Regiment"[2]. Wenn der Kanzler gar äußerte, die andern Minister möchten nun einmal ohne ihn weiter bauen, es werde sich ja zeigen, welche

[1] Gustav v. Diest, Aus dem Leben eines Glücklichen 437 f.

[2] H. v. Poschinger, Stunden bei Bismarck, Wien 1910, 226.

Folgen das haben werde, so war wohl der Wunsch, daß seine Unersetzlichkeit durch den jüngsten Schachzug sich glänzend erweisen werde, Vater dieses Gedankens.

Späterhin behauptete Bismarck gelegentlich, daß er es bedauere, die damalige Krise nicht zum Abgang aus dem preußischen Ministerium benützt zu haben. Lediglich durch Roons Schuld sei ihm dies unmöglich geworden: „Camphausen sei ein ganz geeigneter Premierminister gewesen, nun habe aber Roon die ‚lächerliche Eitelkeit' gehabt, selbst Premierminister zu werden, und da er älter gewesen als Camphausen, so hätte er nicht von diesem übersprungen werden können. Nun wolle er, Bismarck, gar nicht bezweifeln, daß Roon früher vollkommen das Zeug gehabt habe, ein vortrefflicher Premierminister zu werden." Zur Zeit der Krise sei dies aber entschieden nicht mehr der Fall gewesen, schon deshalb nicht, weil Roon sich schon damals seit längerer Zeit das Arbeiten „ganz abgewöhnt" habe, „er machte ja gar nichts mehr". „Einen solchen Premierminister habe er nicht können allein wirtschaften lassen, und deshalb sei er im Ministerium geblieben und habe nur den Vorsitz abgegeben." [1]

Es verlohnt sich, auf die nunmehrige Zusammensetzung des Ministeriums einen Blick zu werfen. Auch jetzt noch meinte man im liberalen Lager, daß das Kabinett nichts weniger als homogen sei. Man sagte dort, daß im Ministerium „zwei Richtungen einander gegenüberständen, . . . daß darin zwei Seelen walteten, eine freisinnige und also weiße, gute, und eine reaktionäre, schwarze, böse". Zu den Vertretern des bösen, konservativen Prinzips wurden die Minister für Landwirtschaft und Handel, von Selchow und von Itzenplitz, dazu noch Graf von Roon gerechnet. Der letztere aber sollte den offiziösen Ausstreuungen nach neuerdings sich bekehrt haben. Gleichfalls zu den Bekehrten wünschte der Minister des Innern Graf Fritz von Eulenburg gerechnet zu werden; anläßlich der Beratung der Kreisordnung habe er „die feudale

[1] v. Friesen, Erinnerungen III 283.

Raupenhülle" abgeworfen. Die eigentlichen Männer des liberalen Vertrauens aber waren in allererster Linie Fürst Bismarck, sodann der Finanzminister Otto Camphausen, Dr Falk und der Justizminister Leonhardt[1]. Das Portefeuille Selchows ging am 12. Januar 1873 auf den Grafen Königsmarck über.

Die liberale Welt hatte von den Veränderungen im Ministerium mit begreiflicher Beklemmung Notiz genommen. Bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit fragte Lasker bei der Regierung an (7. Januar 1873), ob die Ernennung des Grafen Roon, der sich so kräftig auf der Seite der Konservativen im Widerstande gegen die Kreisordnung gezeigt habe, eine „andere Art des Vorgehens" von seiten der Regierung in Aussicht stelle. Er hoffe, die Regierung werde bald, nicht auf dem Wege programmatischer Äußerungen, sondern durch faktisches Vorgehen zeigen, „daß die Umwandlung keineswegs eine Hemmung auf derjenigen Bahn sein soll, die bisher unter vielen Hindernissen beschritten worden ist". Noch deutlicher sprach sich Professor Virchow aus. Es handle sich bei den neuesten Veränderungen „nicht allein um die Frage des Feudalismus", sondern auch um die „des Ultramontanismus", „um die Position, welche Preußen und Deutschland in der Kulturbewegung unserer Tage überhaupt einnehmen sollen". Wenn die Regierung keine Erklärungen gebe, sei die Fortschrittspartei genötigt, wieder „in eine offene Opposition zu treten". Die gewünschten Erklärungen wurden sofort vom Minister des Innern Grafen Eulenburg abgegeben. Das Ministerium werde auch unter Roons Vorsitz ganz im Bismarckschen Geiste handeln. Das werde sich deutlich in den Gesetzesvorlagen zeigen, die demnächst durch die Regierung zur Beratung vorgelegt würden. Das Ergebnis der Debatte wurde von Windthorst in den treffenden Worten zusammengefaßt: „Die Veränderungen, die im Ministerium stattgefunden haben, haben mich vollkommen kalt gelassen, haben mich nach keiner Richtung hin bewegt, denn ich habe mir selbst gesagt,

[1] Vgl. Preußische Jahrbücher XXXI (1873) 95 ff.

was der Herr Minister des Innern eben gesagt hat: es bleibt alles beim Alten." Eine große Bedeutung aber hätten die jüngsten Ereignisse in Hinsicht auf die Frage, wie das preußische Staatsministerium zu der Leitung und Regierung des Reiches sich verhalte[1].

Wie Minister Graf Eulenburg angedeutet hatte, war die Regierung inzwischen in Sachen des Kirchenkampfes schlüssig geworden.

König Wilhelm I. war wohl den ganzen Sommer 1872 hindurch hinsichtlich der Kulturkampfpläne schwankend geblieben. Einmal, während seines Kuraufenthaltes in Ems, hatte er eine Probe der Stimmungen kundgegeben, die Bismarck als „sehr antirömisch und sehr protestantisch" zu bezeichnen pflegte. Als im Emser Kurtheater durch ein freches Couplet Papst Pius IX. in gröblichster Weise verhöhnt wurde, stimmte der anwesende Kaiser, wie die liberale Presse berichtete, „in den demonstrativen Beifallssturm in heiterster Laune händeklatschend ein". Im katholischen Volke weckte dieser Vorgang sehr peinliche Empfindungen[2].

Zusammen mit dem Großherzog von Baden ließ sich der König im Herbste 1872 durch den protestantischen Theologen und Historiker Heinrich Gelzer eine Reihe von Vorträgen über die kirchenpolitische Frage halten. Den Auffassungen Gelzers nach war von der Gesetzgebung, den Maßnahmen „einer selbstzufriedenen und selbstgewissen Bureaukratie, welche für die Tiefe und Tragweite der hier zu entscheidenden Fragen kein Verständnis hat", nicht viel zu erhoffen. Er glaubte, „die direkte Einwirkung der Staatsgewalt durch Gesetzgebung und administrative Maßregeln auf ein kleines, bestimmt abgegrenztes Gebiet beschränken zu müssen, und legte das Hauptgewicht auf die mittelbare Einwirkung auf Gesinnung, Grundsätze und Bildung". Die „jesuitische" Erziehung

[1] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1872/73 I 418 ff.

[2] S. Der deutsche Kaiser in Ems und die Verhöhnung des Papstes, Historisch-politische Blätter LXX (1872) 308 ff.

des Klerus sollte aufhören, auf das katholische Volk sollte durch Kolportage eingewirkt, überall der „jesuitische, politische Ultramontanismus" sorgfältig unterschieden werden von dem „religiösen Katholizismus", und dem letzteren durch Beförderung „gemäßigter" Geistlichen aller Vorschub geleistet werden[1].

Auch einen Katholiken, den Fürsten Karl Anton von Hohenzollern, zog der König zu Rate. Karl Anton besaß starke „antiultramontane" Neigungen und hielt den Kampf für unvermeidlich. Seine Ratschläge empfahlen Energie in Lösung konkreter Fälle, aber der Staat solle sich nicht in die kirchlichen Dogmen einmischen, die allein „vom Gewissen der Katholiken abhängen" müßten[2].

Ausschlaggebend war, daß die Motive konfessionell protestantischer Art, die den König schon im Jahre 1869 zu einem Einschreiten gegen die Katholiken bewogen hatten, mittlerweile, alles in allem genommen, von ihrem Einflusse nichts verloren hatten. Der Zauber der Überredungskunst Bismarcks, der gegen Weihnachten 1872 wieder nach Berlin zurückgekehrt war, hatte es leicht vermocht, den Monarchen über die letzten Bedenklichkeiten hinüberzuführen, zumal der Kanzler versprach, von dem Projekte der obligatorischen Zivilehe vorerst abzusehen. So wurde denn zwischen dem Minister und dem Inhaber der Krone das „Kompromiß" geschlossen, über das Bismarck am 25. Januar 1873 mit Hans von Unruh sprach: „Der Kaiser sei ganz fest und zuverlässig in Betreff der Kirchengesetze, aber die Zivilehe müsse zurückgestellt werden. Nur durch solche Kompromisse komme man weiter."[3] Der Einfluß der Kaiserin Augusta war, wie in so manchem andern Falle, nur verzögernd, aber nicht letztlich verhindernd wirksam gewesen. „Bei dem Kaiser", so spöttelte Bismarck, „ist das

[1] Friedrich Curtius, Heinrich Gelzer, Gotha 1892, 33 ff.

[2] (M. Kremnitz), Aus dem Leben König Karls von Rumänien II, Stuttgart 1894, 292.

[3] Erinnerungen aus dem Leben von Hans Viktor v. Unruh, herausgeg. von H. v. Poschinger, Stuttgart 1895, 346.

vulgäre Sprichwort: ‚Es tut dem Hunde weher, den Schwanz stückweise als auf einmal abzuschneiden', nicht am Platze; ihm tut's weniger weh, ihn stückweise abzuschneiden. Wäre der Kronprinz am Ruder, so würde es leicht sein, sofort große organische Neuerungen zu machen." [1]

Das Ministerium Roon war also berufen, den Kampf gegen die katholische Kirche aufzunehmen, die konservative Vergangenheit des neuen Ministerpräsidenten sollte kein Hindernis sein. Bismarck und Roon, so verkündete die diesmal sehr gut orientierte „Kölnische Zeitung" am 21. Januar 1873, würden in der Kirchenfrage Hand in Hand gehen. Roon, der schon als Kriegsminister seine Entschiedenheit im Kampfe mit dem Klerus an den Tag gelegt habe, werde „das Programm des scheidenden preußischen Ministerpräsidenten im Kampfe wider Rom in allen Teilen ausnahmslos adoptieren". „Die Vorlage wegen der Zivilehe mußte ohne näheres Eingehen zurückgelegt werden, weil man noch nicht im klaren war, welche Kompensation der evangelischen Geistlichkeit für die entfallenden Trau- und Stolgebühren anzubieten sei.... Kurzum, es kam ein intimes Bündnis und eine herzliche Verständigung zustande, die einen Teil des ursprünglichen Programms Bismarcks sofort verwirklichte und einen andern Teil ohne Präjudiz für die Zukunft aufbehielt." [2]

Daß in dem Artikel die Intimität zwischen den beiden Männern allzu rosig geschildert war, zeigte alsbald ein Brief Roons (27. Februar 1873), in dem dieser unter Hinweis auf die in seiner „Explosivität liegenden Chancen" es sich verbat, von dem Kollegen „rücksichtlos und feindselig oder gar wie ein renitenter oder saumseliger Untergebener" behandelt zu werden [3]. Wie in den allgemeinen amtlichen Beziehungen, so ergab sich auch bald hinsichtlich des Kirchenkampfes die Unmöglichkeit eines Zusammen-

[1] Fr. v. Schulte, Lebenserinnerungen I², Gießen 1908, 318.
[2] M. Busch, Tagebuchblätter II 388 f.
[3] v. Roon, Denkwürdigkeiten III⁴ 351 f.

wirkens von Roon und Bismarck. Zwar glaubte Roon durch sein Eintreten für die Kirchengesetze dargetan zu haben, daß er „den konservativen Standpunkt von 1848 überwunden habe und vernünftige Fortentwicklung aufrichtig wolle“[1], aber das Tempo der Bismarckschen Evolutionen war ihm doch zu rapid, er fand, „zu einer überstürzenden cadence fehle ihm der Atem in physischem und bildlichem Sinne“: „Es schneidet mir ins Herz, daß ich nicht mehr steuern und wehren kann, aber der Wille allein tut's nicht.“ Die gegen die katholische Kirche gerichteten Gesetze gingen in den Augen Roons „in einigen Punkten erheblich weiter, als für ihren politischen Zweck notwendig und nach den anfänglichen Intentionen des Staatsministeriums ins Auge gefaßt war“, aber er sah sich außer stande, den rollenden Wagen aufzuhalten. „Das alles“, so berichtet sein Biograph, „versetzte ihn in einen peinlichen inneren Zwiespalt, zumal manches geschah, was auch seinen eigenen persönlichen und kirchlichen Ansichten widersprach, das mehr oder minder politisch notwendig, aber dennoch nicht zu verhindern war, sondern sogar noch von seiner Mitverantwortlichkeit gedeckt werden mußte.“[2]

[1] Ebd. 363. [2] Ebd. 346.

Sechstes Buch.

Die Maigesetzgebung 1873.

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Die kirchenpolitischen Vorlagen und Bismarcks Anteil an ihnen. Stimmen zur Beurteilung der Vorlagen.

Mit sehr bestimmtem Nachdruck hatten der Reichskanzler und seine Organe verkündigt, daß die große Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche auf dem Boden der Reichsgesetzgebung erfolgen werde. Daß die verfassungsmäßige Kompetenz des Reiches für die einschlägigen Fragen trotz alles aufgewandten guten Willens in keiner Weise hatte nachgewiesen werden können, verschlug in den liberalen Kreisen sehr wenig. Mit lebhafter Sorge aber schauten die für einen Reichskulturkampf Interessierten nach Bayern. Immer deutlicher zeigte dort König Ludwig II. eine dem Reiche weniger freundliche, bewußt partikularistische Haltung. So bekam z. B. die Gemeindeverwaltung des Städtchens Füssen im Herbste 1872 aus dem Munde des Monarchen sehr ungnädige Worte zu hören wegen einer Ovation, die sie dem deutschen Kronprinzen dargebracht hatte.

„Die Zustände in Bayern und Württemberg, namentlich in den dynastischen Sphären", so schrieb Fürst Karl Anton von Hohenzollern am 26. November 1872, „sind noch nicht durchsichtig. Der Partikularismus ist so hartnäckig wie möglich."[1]

[1] (M. Kremnitz), Aus dem Leben König Karls von Rumänien II, Stuttgart 1894, 292. Vgl. Chl. v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten II 95.

Ja, es wurde im Herbste 1872 in Bayern ernstlich mit der Möglichkeit eines partikularistischen Ministeriums von Gasser gerechnet, den „Patrioten" kamen von seiten des Königs ermunternde Worte zu[1]. Sollte in Bayern das liberale Regime erhalten bleiben, so durfte vor allem der Patriotenpartei keine neue Angriffsfläche geboten werden; es war der bayrischen Regierung aus diesem Grunde völlig unmöglich, die Kompetenz des Reiches für eine Kulturkampfgesetzgebung anzuerkennen, und die preußische Regierung mußte sich wohl oder übel mit dieser Tatsache abfinden. Recht lehrreich ist, was über diese Dinge der einflußreiche Rat im preußischen Justizministerium Heinrich Friedberg dem Fürsten Chlodwig von Hohenlohe gegenüber ausführte: „Wir sind immer bemüht, die Stellung der bayrischen Minister nicht zu gefährden, und kommen nicht einen Schritt weiter. Das wissen auch die bayrischen Minister, daß sie nur hier ihre Stütze haben und daß sie verloren sind, wenn wir sie nicht halten."[2]

So mußte denn ein System kirchenpolitischer Gesetze zunächst für Preußen allein ausgearbeitet werden.

Die Grundzüge der späteren sog. „Maigesetze" wurden bereits im Frühjahr 1872 im Ministerkonseil beraten. Mit der genaueren Formulierung des Einzelnen betraute man den Kultusminister. Daß für die leitenden Ideen der Maigesetzgebung die gesamte Staatsregierung, insbesondere auch Bismarck, verantwortlich gemacht werden muß, kann angesichts der ausdrücklichen Erklärung Dr Falks nicht bezweifelt werden; „in freier, voller und ganzer Einmütigkeit sind diese Gesetzentwürfe der Allerhöchsten Sanktion unterbreitet worden", sagte der Kultusminister am 9. Januar 1873 im Abgeordnetenhaus, von einer Spaltung innerhalb der Staatsregierung könne keine Rede sein. Seine persönliche Verantwortung an den Gesetzen sehr wesentlich einzuschränken, hat Bismarck schon im Jahre 1875 und noch oftmals späterhin große

[1] G. Goyau, Bismarck et l'église I, Paris 1911, 328 f.
[2] Chl. v. Hohenlohe a. a. O. II 94.

Anstrengungen gemacht; aber alsbald trat Graf Roon, der den Hergang ja wissen mußte, dem entgegen: „Bismarcks Unzufriedenheit mit den Maigesetzen", so schrieb er an Moritz von Blankenburg, „halte ich für ungerecht. Denn Falk führt nur mit Geschick und Mut alles aus, was sein Meister — eben Bismarck — will; und wenn die Maigesetze nichts taugen, oder wenigstens nicht so viel, als zu wünschen wäre, so ist Bismarck mindestens ebenso verantwortlich dafür als Falk."[1]

Intime Kenner des ersten Reichskanzlers haben über dessen starke Neigung, für eine Sache nur dann die Verantwortung vor der Geschichte tragen zu wollen, wenn der Erfolg sich auf seine Seite geschlagen hatte, die wichtigsten Zeugnisse hinterlassen. So schrieb z. B. Christoph von Tiedemann über diese Gepflogenheit des „Chefs": „An den Leistungen seiner Ministerkollegen übte er eine Kritik, die der Objektivität häufig entbehrte. Bei jeder größeren politischen Aktion pflegte er die Erfolge sich selbst zuzuschreiben, während er jeden Mißerfolg dem dabei beteiligten Ressortminister zur Last legte. Zur Zeit des Kulturkampfs klagte er wiederholt darüber, daß er Falk nicht vorwärts bringen könne, daß er zu jedem Kampfgesetze den Impuls geben müsse, und als der Friede mit Rom geschlossen worden war, verleugnete er manche dieser Kampfgesetze schlankweg und behauptete, sie seien ohne seine vorherige Zustimmung, ja teilweise ohne sein Wissen ausgearbeitet. . . ."[2] Und der den Dingen so nahestehende Ministerialrat und Hofprediger Kögel meinte bezüglich der Verantwortung für die Maigesetze: „Bismarck soufflierte, und Falk deklamierte. Bismarck verschrieb die Pulver, und Falk drehte die Pillen."[3]

Diesen Zeugnissen scheint entgegenzustehen, daß Falk selber später erklärte, „die Initiative" zu den kirchenpolitischen Gesetzentwürfen

---

[1] v. Roon, Denkwürdigkeiten III[4] 424.

[2] Chr. v. Tiedemann, Sechs Jahre Chef der Reichskanzlei (Aus sieben Jahrzehnten Bd II), Leipzig 1909, 477 f.

[3] Gottfr. Kögel, Rudolf Kögel, sein Werden und Wirken III, Berlin 1904, 111.

sei von ihm und nicht von Bismarck ausgegangen. Aber Falk unterstrich in derselben Erklärung die Tatsache, daß „selbstverständlich" vorher innerhalb der Staatsregierung Besprechungen stattgefunden hätten[1]. Es entbehrt nicht des humoristischen Interesses zu sehen, wie Bismarck im Gegensatz zu seinem Streben, die Verantwortung für die Kirchengesetze so viel wie immer möglich abzuschwächen, gelegentlich, wenn es sein Vorteil zu erheischen schien, das ganze Verdienst, den Kulturkampfapparat geschaffen zu haben, für sich in Anspruch nahm. Als er 1880 sich veranlaßt sah, den Vorwurf der liberalen Welt, von der inneren Politik verstehe er nichts, gründlich zurückzuweisen, bestellte er bei Moritz Busch einen Zeitungsartikel, der ein Hauptverdienst des Kanzlers in die folgende Frage kleiden sollte: „Wer hat denn die Maigesetze angeregt und sie Falk abgewonnen, der allerhand juristische Bedenken dagegen hatte und sich nur nach langem Widerstreben fügte? ... Als dekretierender und verwaltender Minister ist er keineswegs so schneidig gegen die Klerikalen vorgegangen wie jetzt als Kammerredner .... Dann das Zentrum und seine Auftraggeber, gegen die habe ich und nur ich den Kampf aufgenommen und trotz aller Intrigen des Hofes fortgesetzt."[2]

Als beachtenswert erscheint, daß Bismarck in den „Gedanken und Erinnerungen" nur für die „juristische Detailarbeit" an den Maigesetzen die Verantwortung ablehnt. In mündlichen Äußerungen ist er in der Ableugnung sehr erheblich weiter gegangen. Den zwischen den verschiedenen Äußerungen des Kanzlers bestehenden Widerspruch zu lösen, wird eine dankbare Aufgabe für die Bismarckphilologen sein. Sicher ist einstweilen, daß Falk die Kulturkampfspläne des „Chefs" nicht ohne Prüfung annahm und in Einzelheiten Schwierigkeiten machte. So wollte er z. B. nicht, daß die neuen Gesetze als gegen die katholische Kirche allein

[1] Näheres s. bei Brück-Kißling, Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert IV 1^2, Münster 1907, 196.

[2] M. Busch, Tagebuchblätter II 587 f.

gerichtet erschienen, und Bismarck mußte sich dieser Auffassung beugen, weil auch die andern Minister Falk beipflichteten[1]. Last not least bestand selbst in den grundlegenden kirchenpolitischen Intentionen Bismarcks und Falks keine vollständige Übereinstimmung. Viele Zeichen deuten darauf hin, daß es dem Fürsten vor allem auf eine freilich möglichst eindrucksvolle Demonstration gegen Rom und das Zentrum ankam, der sobald als möglich der Friedensschluß folgen sollte; seine Ziele waren durchaus aufs Naheliegende und Praktische gerichtet. Falk aber seinerseits hatte viel von dem an sich, was der Chef einen „theoretischen Narren" zu nennen beliebte. Die paragraphenmäßige Darstellung der Staatsomnipotenz auch in kirchlichen Dingen, die Falk erstrebte, war eine Sache, für die Bismarcks realistischer Sinn sich schwerlich erwärmen konnte. So erscheint es denn auch glaublich, daß Falks „juristischer Fangapparat für widerstrebende Priester" dem Kanzler[2] von vornherein wenig sympathisch war. Ob aber der leitende Staatsmann in seinem Verhältnis zu Falk die „verfassungsmäßige Unabhängigkeit des Ressorts" so sakrosankt hielt, als er später wahr haben wollte, ist den bekannten Zeugnissen nach recht unwahrscheinlich.

Den Mitarbeitern Dr Falks innerhalb des Kultusministeriums und ihrer Eigenart haben wir ein gewisses Maß von Aufmerksamkeit zu schenken, da nach Bismarcks Angaben die „kulturkampfgewohnten Räte", „das Schwergewicht der vom Zorne des Kulturkampfs erregten Räte" auf den Gang der Ereignisse nicht ohne bedeutenden Einfluß waren[3].

Bis 1873 fungierte Heinrich Achenbach unter Falk als Unterstaatssekretär. Sein Nachfolger, Unterstaatssekretär Sydow, wird als „idealer" Kampfgenosse Falks geschildert. Um dem Minister für die kirchenpolitische Kampagne Zeit und Freiheit zu gewinnen,

---

[1] v. Schulte, Lebenserinnerungen I[2] 322.
[2] v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen II 161.
[3] Ebd. II 160.

übernahm Sydow die gesamten laufenden Geschäfte; er identifizierte sich vollständig mit seinem Chef. Seine Tätigkeit wird von R. Kögel als geradezu verhängnisvoll bezeichnet. Dieser schreibt: „Den Rest der Falkschen Besonnenheit untergrub der von Falk aus Münster herbeigerufene Unterstaatssekretär Sydow, ein kluger Kopf, solange nichts Religiöses im Spiele war.“[1] Die Abteilung der „geistlichen Angelegenheiten“ wurde von Ministerialdirektor Förster geleitet. Dieser „galt als ausgesprochen liberal und war die den Konservativen und dem Zentrum am wenigsten genehme Persönlichkeit im Ministerium“[2]. Die Mehrzahl der Ministerialräte stand auf dem Boden der Falk-Sydowschen Kampfpolitik und betrieb den Kulturkampf „mit einer gewissen Begeisterung“. Diese Gruppe gab im Kultusministerium den Ton an; eine Minderheit verhielt sich der Falkschen Politik gegenüber schwankend; einige wenige Räte, die aus dem Ministerium Mühler übernommen worden waren, unter ihnen Joseph Linhoff, machten aus ihren christlichen und konservativen Grundsätzen kein Hehl und wurden nur mit Bagatellen oder gar nicht beschäftigt, „man ließ sie spazieren gehen“. Für die speziellen Zwecke der kirchenpolitischen Gesetzgebung war 1872 der Berliner Professor Bernhard Hübler in das Ministerium berufen worden. In ihm sah Windthorst „den Hauptarbeiter des Ministers Falk“, den er an Abneigung gegen die katholische Kirche noch übertreffe[3].

In die Hände dieser Männer war die Bearbeitung der katholisch-kirchenpolitischen Fragen gelegt; die Tatsache, daß sie Protestanten waren und von katholischen Dingen die unvollkommensten Vorstellungen hatten, ist in ihrem amtlichen Wirken deutlichst zutage getreten. Auch Freunde der Regierung und ihrer Politik haben frühzeitig eingesehen, daß diese Beamtenschaft den Staat nicht zum Siege führen werde. „Ganz entschieden und zweckmäßig“,

[1] G. Kögel, Rudolf Kögel III 111.
[2] R. Bosse, Erinnerungen, Grenzboten 1904, II 31.
[3] Vgl. Stimmen aus Maria-Laach LXXXII (1912) 268.

so meinte der Altkatholikenführer von Schulte, werde erst dann vorgegangen werden, wenn das Ministerium eine altkatholische, antiinfallibilistische Kraft gewonnen habe, „die alles genau kennt“[1]. Die Bescheidenheit verbot dem Professor nicht, sich selber als eine solche Kraft zu betrachten.

Aber zu den entscheidenden Sitzungen im Kultusministerium wurde Schulte nicht beigezogen. Nur Protestanten nahmen an den im August 1872 zur Formulierung der kirchenpolitischen Vorlagen anberaumten Konferenzen teil, nämlich außer Hübler und einigen andern Ministerialräten die Professoren Dove, Friedberg, Hinschius und Otto Mejer. Die antikatholischen Neigungen all dieser Gelehrten waren notorisch. Nachträglich wurde doch auch Schulte zur schriftlichen Äußerung über die zu ergreifenden Maßregeln eingeladen. Die von der Konferenz ausgearbeiteten Projekte konnten das Wohlgefallen des altkatholischen Parteiführers nicht finden, wiewohl sie staatspolizeiliche Fesseln in Fülle für die katholische Kirche vorsahen. Was Schulte in seinem Gutachten[2] forderte, war die entschiedene Begünstigung einer innerkirchlichen Revolution im altkatholischen Interesse und eine Systematisierung der ganzen Aktion in diesem Sinne. Aber Schultes Wünsche blieben unerhört.

Bekanntlich hat auch Graf Harry von Arnim in der Richtung dieser und der früheren Schulteschen Projekte eine für die Regierung günstige Lösung des Kulturkampfproblems finden zu können geglaubt. Diesem Zusammenhang entstammt die Würdigung, die Bismarck über die auf Ausnützung des Altkatholizismus abzielenden Vorschläge niedergeschrieben hat[3]: „Ich habe dieses Mittel früher als er (Arnim) erwogen, glaube aber nicht, daß es eine stärkere Wirkung auf den Austrag des Streits geübt haben würde, als die Gründung der altkatholischen Kirche es vermochte, deren Berechtigung logisch und juristisch noch einleuchtender und gerechtfertigter war (so!), als es die angeratene Lossagung der preußischen

[1] v. Schulte, Lebenserinnerungen I³ 326 f. [2] Ebd. I³ 395 ff.
[3] v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen II 192.

Regierung von ihren Beziehungen zur römischen Kirche gewesen sein würde. Die Zahl der Altkatholiken gibt das Maß für die Wirkung, welche dieser Schachzug auf den Bestand der Anhänger des Papstes und des Neokatholizismus [so!] geübt haben würde."

Die von der kirchenpolitischen Kommission fertiggestellten Gesetzentwürfe wurden dem Fürsten Bismarck nach Varzin übersandt. Das Ministerium, so erzählte der Fürst später dem sächsischen Minister von Friesen den Hergang, habe ihm die „dicken Entwürfe" der Maigesetze mit noch viel dickeren Motiven und Erläuterungen auf das Land geschickt; er sei gerade sehr unwohl und gar nicht aufgelegt und kräftig genug zu einer solchen Arbeit gewesen, auch wäre ihm die ganze Sache sehr bedenklich vorgekommen. Er habe daher Einwendungen gemacht. Hier aber habe das ganze Ministerium — Camphausen und Falk immer voran — mit dem sofortigen Abgange gedroht, wenn er sich nicht füge. Da er den Zerfall dieses Ministeriums damals für ein großes Unglück für Preußen gehalten hätte, so habe er nachgegeben und die Entwürfe unterzeichnet, ohne sie gelesen zu haben. „Jetzt", so sagte er im April 1874 zu dem sächsischen Staatsmann, „bedauere ich freilich, daß ich jene Gesetze, ehe ich sie unterschrieb, nicht wenigstens gelesen habe, es steht doch gar zu viel dummes Zeug darin, was ich gewiß herausgestrichen hätte.... Ich bitte Sie dringend, dies alles Ihrem Könige zu sagen und ihn zu bitten, daß er mich nicht für das verantwortlich machen wolle, was in den letzten zwei Jahren in Preußen geschehen ist; ich bin daran ganz unschuldig." Der Kampf gegen die katholische Kirche sei ganz gegen seine Absicht entstanden, er sei mit ihm gar nicht einverstanden. „Ich wollte die Zentrumsfraktion als politische Partei bekämpfen, weiter nichts! Wenn man sich darauf beschränkt hätte, so wäre es gewiß von Erfolg gewesen. Daran, daß man weiter gegangen ist und die ganze katholische Bevölkerung aufgeregt hat, bin ich ganz unschuldig."[1]

[1] v. Friesen, Erinnerungen III 284 ff.

In langer Reihe sind uns im Laufe unserer Erzählung die von Bismarck persönlich getroffenen kulturkämpferischen, antikatholischen Maßnahmen, Äußerungen aus seinem Munde und Zeugnisse Mitlebender über solche begegnet: angesichts dieses gewaltigen Beweismaterials schrumpft der Wahrheitsgehalt der soeben mitgeteilten Auseinandersetzungen des Fürsten auf ein Nichts zusammen, abgesehen allenfalls von der Tatsache, daß der „Einsiedler von Varzin" nicht Zeit oder Lust fand, die Gesetzentwürfe zu lesen, deren wesentlicher Inhalt ihm ja ganz vertraut sein mußte. Sollte das letztere nicht zutreffen, so wäre das Bekenntnis Bismarcks eine gewaltige Selbstanklage: Konnte denn der Staatsmann so bar alles Verantwortungsgefühles sein, daß er es vermochte, die unendlich tief in das Volks- und Staatsleben eingreifenden Vorlagen zu unterzeichnen, ohne auch nur von ihnen Kenntnis zu nehmen? Die ganze Unterhaltung mit dem Minister von Friesen, der übrigens über die ihm gewordene Enthüllung nicht wenig erstaunt war, kann nur als der Versuch einer Mystifikation betrachtet werden, die an das Ohr des katholischen Königs von Sachsen weitergegeben werden sollte.

Daß Bismarck in der Zeit vor der Einbringung der entscheidenden Kirchengesetze sich als mit den Entwürfen durchaus vertraut zeigte und mit ganzer Seele beim Kulturkampf war, lehrt die Konferenz, die er am 2. Januar 1873 mit dem Altkatholikenführer Ritter von Schulte hatte. Diesem gegenüber äußerte er seine Entschlossenheit, an den Gesetzesvorlagen trotz der verfassungsmäßigen Bedenken, die im Staatsministerium oder im Abgeordnetenhause dagegen vorgetragen werden könnten, unbedingt festzuhalten, eventuell ihnen „eine andere Tournüre zu geben", „damit die Welt unsere Entschiedenheit sieht"[1].

Wer die von altkatholischen Agitatoren und staatskirchlich gerichteten Kanonisten in der Zeit vor und nach dem Vatikanischen Konzile publizierten Schriften kannte, mußte sofort den Mangel

[1] v. Schulte, Lebenserinnerungen I³ 322.

an originalen Gedanken feststellen können, den die als Ausfluß höchster staatskirchenrechtlicher Weisheit belobten vier Gesetzentwürfe an der Stirne trugen. Es hatte den Anschein, als ob die Regierung sich damit begnügt hätte, die von erklärten Gegnern der katholischen Kirche ausgearbeiteten Projekte in Paragraphen zu formulieren. Als später dem Minister Falk von konservativer Seite aus dieser Mangel an Ursprünglichkeit vorgehalten wurde, erklärte er, seine Absicht sei gewesen, „daß dem Staate ein wackeres, tüchtiges Gesetz gegeben werde, unter dem er sich selbst erhalten und verteidigen kann gegen Elemente, die geeignet sind, ihn zu zerstören. Ob ich dabei andere Gedanken verfolgt und wie weit ich diese Gedanken ausgeführt habe im einzelnen, ob bei dem einen oder andern Punkte mir die Originalität zuzusprechen ist, das ist einerlei, wenn das Gesetz nur wirksam ist“ [1].

Als erste Vorlage war von der Regierung am 22. November 1872 der „Entwurf eines Gesetzes betreffend die Grenzen des Rechtes zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel“ im Abgeordnetenhause eingebracht worden. Die Motive begründeten die Notwendigkeit eines derartigen Gesetzes mit „der Bewegung, welche während der letzten beiden Jahre innerhalb der katholischen Kirche hervorgetreten ist, der Haltung, welche ein einflußreicher Teil des katholischen Klerus neuerdings dem Staate gegenüber eingenommen hat, der Bildung einer aggressiven katholischen Partei im Lande, deren staatsfeindliche Tendenz je länger desto deutlicher und energischer sich geltend macht“.

Die wichtigste Bestimmung der Vorlage erinnerte an Vorgänge im Braunsberger Konflikte: Der katholischen Kirche sollte es fortan verwehrt sein, die excommunicatio maior zu verhängen. „Kein Religionsdiener ist befugt“, so lautete § 1, „Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, welche weder dem rein religiösen Gebiete angehören, noch lediglich die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesell-

[1] Stenographische Berichte des Herrenhauses 1872/73 I 473.

schaft wirksamen Rechts oder die Ausschließung aus den letzteren betreffen." Nach § 4 darf ein gesetzlich zulässiges Straf- oder Zuchtmittel nicht unter Bezeichnung der davon betroffenen Person öffentlich bekannt gemacht werden. Die §§ 2 und 3 wollen verhüten, daß kirchliche Strafen angewandt werden, um Mitglieder einer Kirche von Erfüllung staatlicher Verpflichtungen abzuhalten. Gegen Übertretung dieser Bestimmungen werden in § 5 Geldstrafen bis zu 1000 Talern oder Gefängnis bis zu zwei Jahren angedroht. „Daneben kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, einschließlich der Kirchenämter, auf die Dauer von 1 bis 5 Jahren erkannt werden."

Die Bedeutung dieses Entwurfes als Kampfgesetz lag auf offener Hand. „Wenn dieser Entwurf durchgeht", so schrieb alsbald (14. Dezember 1872) triumphierend die Neue evangelische Kirchenzeitung, „wird man einen Bischof, der wie Philipp Krementz handelt, auf fünf Jahre absetzen können." Als besonders auffallend fand man auch in protestantischen Kreisen die Bestimmung, daß die öffentliche Nennung der von einer kirchlichen Strafsentenz betroffenen Person verboten sei. Die katholischen Blätter sahen hierin eine von der Regierung intendierte Unterstützung der altkatholischen Bewegung und fragten, wenn den Motiven nach die Verkündigung einer Exkommunikation den Betroffenen kränken und in weiteren Kreisen Anstoß erregen solle, wie könne dann der Staat noch irgend einem weltlichen oder geistlichen Vereine gestatten, die verhängte Ausschließung eines ungeeigneten Mitgliedes bekanntzugeben.

Nach langer Pause, am 9. Januar 1873, wurden dem Abgeordnetenhause drei weitere Vorlagen, diesmal durch den Kultusminister persönlich, zugestellt. Die lange Verzögerung wurde in der Presse, und nicht zu Unrecht, damit erklärt, daß der König die Vollmacht zur Vorlegung der Entwürfe zu erteilen immer wieder aufgeschoben hatte.

Die sehr umfangreiche Rede, in der Dr Falk die drei neuen Gesetzentwürfe einbrachte, fand naturgemäß bei allen Parteien

die aufmerksamsten Hörer. Als die Aufgabe der neuen Vorlagen bezeichnete er die Zurückweisung „mächtiger Angriffe, die die freie Entwicklung des Staates zu seinen nationalen Zielen hindern, die Erhaltung und das Gedeihen und in ihren Konsequenzen den Bestand des Deutschen Reiches gefährden, das errungen worden ist nach den heftigsten Kämpfen jeglicher Art und mit den allerschwersten Opfern". Wenn irgendwo, hätte der Minister an dieser Stelle die dringende Pflicht gehabt, diese angeblichen schweren Gefahren aufs deutlichste zu präzisieren, wenn er nicht den Vorwurf sich zuziehen wollte, Phrasen an Stelle von Beweisen vorzutragen. Bischof von Ketteler charakterisierte die Rede Falks treffend als ein „Konglomerat von konfessioneller Befangenheit, von Unkenntnis bezüglich des Wesens der katholischen Kirche und von landläufigen Schlagwörtern"; „sie entbehrt so gänzlich der Präzision, welche notwendig ist, um die Gedanken zu fassen, daß es schwer ist zu sagen, ob protestantische Vorurteile oder Unkenntnis oder wirkliche Ungunst ihn im letzten Grunde bestimmt haben" [1].

Der Ministerpräsident Graf Roon wollte dem „tiefdurchdachten Vortrage" seines Kollegen nichts weiteres hinzufügen, sondern nur dem Hause sich vorstellen als Mitglied „der Partei der ehrlichen Leute". Nach ihm ergriff Hermann von Mallinckrodt zur Geschäftsordnung das Wort, indem er an den von Falk ausgesprochenen Wunsch anknüpfte, daß die Beratungen möglichst beeilt würden: „Ich wünsche", so sagte er, „daß das Haus sich nicht übereilt, sondern sich die nötige Muße gönnt, um das, was die Regierung von so weitem vorbereitet hat, nun auch in eine gründliche Erwägung zu nehmen."

Die erste der drei neuen Vorlagen hatte „den Austritt aus der Kirche" zum Gegenstande; eine einfache Erklärung vor dem Richter sollte künftig den Austritt aus einer Kirchengemeinschaft

[1] W. E. v. Ketteler, Die preußischen Gesetzentwürfe über die Stellung der Kirche zum Staat, Mainz 1873, 27.

und die Befreiung von persönlichen Verpflichtungen zu Abgaben an die bisherige Kirchengemeinde bewirken. Für die Bescheinigung des Austrittes aus der Kirche ist eine Schreibgebühr von fünf Silbergroschen zu erheben. Der Gedanke, daß durch die Bestimmungen dieses Entwurfes der Austritt aus der Kirche aufs äußerste erleichtert werde, brachte auch vielen Protestanten schwere Beklemmungen; eine so unbezweifelt staatstreue Körperschaft wie der evangelische Oberkirchenrat durfte selbst Einzelheiten der Vorlage als zum Austritt provozierend bezeichnen.

Von ungleich verhängnisvollerer Wirkung aber mußte, wenn sie Gesetz wurde, die Vorlage „über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen" werden. Drei Punkte sind für die Beurteilung des Entwurfs von entscheidender Wichtigkeit, einmal der Versuch, die Bildung der Geistlichen im „nationalen", „antiultramontanen" Sinne zu beeinflussen, sodann das Streben, die Entscheidung über die Anstellung der Geistlichen vollständig in die Hand des Staates zu geben, und schließlich die Absicht, den niederen Klerus möglichst unabhängig von seinen kirchlichen Obern zu machen.

Ein geistliches Amt oder die Stellvertretung in einem solchen darf nur an einen Deutschen übertragen werden, der seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften des Gesetzes nachgewiesen hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von seiten der Staatsregierung erhoben worden ist. Die gesetzlich erforderte Vorbildung besteht in Ablegung der Entlassungsprüfung an einem deutschen Gymnasium, dreijährigem Studium auf einer deutschen Universität und der Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung. In dem „Kulturexamen" hat der Kandidat dar zutun, daß er die für seinen Beruf erforderliche allgemein wissenschaftliche Bildung auf dem Gebiete der Philosophie, der Geschichte, der deutschen Literatur und der klassischen Sprachen erworben hat. Für die Gegenden, in denen eine Staatsuniversität nicht besteht, kann der Kultusminister die bestehenden bischöflichen Seminarien als Ersatz der theologischen Fakultäten anerkennen, aber nur für die Angehörigen des betreffenden Bistums. Knabenseminarien oder

Knabenkonvikte dürfen nicht neu errichtet, in die bestehenden Anstalten dieser Art Schüler nicht mehr aufgenommen werden.

Nach der sehr merkwürdigen Auffassung der „Motive" beruht „der mächtige Einfluß, den die Geistlichen als Lehrer und Führer ihrer Gemeinden üben, nicht zum kleinsten Teil auf der bevorzugten Stellung, welche der Staat dem geistlichen Amt im öffentlichen Leben eingeräumt hat". Damit in diese mit solchen „Vorrechten" ausgestatteten Stellungen nicht Feinde des Staates berufen werden, muß dieser die Bedingungen aufstellen, von denen die Zulassung zum geistlichen Amte abhängig zu machen ist. Vor allem darf den Klerikern keine „Erziehung gegeben werden, die eine selbständige Charakterentwicklung unmöglich macht oder gar zur Folge hat, daß ihnen die Aufgaben und Interessen des Staates, dem sie angehören, gleichgültig, vielleicht sogar als zu bekämpfende erscheinen". Daher müssen sie auf „öffentlichen und nationalen Bildungsstätten" ihre Bildung erhalten. Besonders bedenklich erscheinen die Knabenkonvikte, die den Studierenden „einer völlig klösterlichen Zucht übergeben und ihn vom Verkehr mit der Jugend der Nation abschließen". Wegen dieses auf vollständiger Unkenntnis der katholischen Gymnasialkonvikte beruhenden Grundes müssen diese so wohltätigen, besonders für die ärmeren Studierenden ganz unentbehrlichen kirchlichen Anstalten fallen.

Das keinem andern akademischen Berufsstande als den Theologen aufgezwungene „Kulturexamen" soll diese nötigen, mit einer großen Anzahl von profanen Fächern sich zu beschäftigen in einer Zeit, die voll dem theologischen Fachstudium gehören sollte, nachdem die Studierenden im Maturitätsexamen den Nachweis der standesgemäßen „allgemeinen Bildung" bereits erbracht haben. Auch protestantischerseits betrachtete man sofort das Kulturexamen als zu dem Zwecke geschaffen, „der dogmatischen und politischen Gesinnung der Geistlichen die dem Staate gefällige Richtung zu geben".

Damit die vielerstrebte „Selbständigkeit" der Geistlichen noch vollständiger werde, soll künftig der Staat in der Besetzung geistlicher Stellen das entscheidende und letzte Wort reden. „Die geist-

lichen Obern sind verpflichtet, diejenigen Kandidaten, denen ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Oberpräsidenten zu benennen. Dasselbe gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes geistliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde. Innerhalb 30 Tagen nach der Benennung kann Einspruch gegen die Anstellung erhoben werden. Die Erhebung des Einspruchs steht dem Oberpräsidenten zu. Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb 30 Tagen bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Beschwerde erhoben werden, bei dessen Entscheidung es bewendet."

„Der Einspruch findet statt, wenn dafür erachtet wird, daß der Anzustellende aus einem Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet sei, insbesondere wenn seine Vorbildung den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht. Die Gründe für den Einspruch sind anzugeben." Eine diesen Vorschriften nicht entsprechende Stellenbesetzung gilt als nicht geschehen. Die Sukkursalpfarreien im Gebiete des französischen Rechtes müssen künftig dauernd verliehen werden. „Jedes Pfarramt ist innerhalb eines Jahres dauernd zu besetzen. Die Frist ist vom Oberpräsidenten im Fall des Bedürfnisses auf Antrag angemessen zu verlängern. Nach Ablauf der Frist ist der Oberpräsident befugt, die Wiederbesetzung der Stelle durch Geldstrafen bis zum Betrag von 1000 Talern zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist." Der geistliche Obere, der entgegen diesen Bestimmungen eine Anstellung vornimmt, wird mit Geldstrafen von 200 bis 1000 Talern bestraft, der gesetzwidrig Angestellte, der Amtshandlungen vornimmt, mit Geldstrafe bis zu 100 Talern. Mit diesen Bestimmungen hoffte man den Motiven zufolge, „die nahezu absolute Abhängigkeit der katholischen Geistlichen von ihren Obern", wie sie sich zumal durch das übrigens von Napoleon I. ausgebildete System der amoviblen (nichtdefinitiven) Sukkursalpfarrer im Westen ausgebildet haben sollte, zu sprengen. In Wirklichkeit waren in den westlichen Diözesen

die Sukkursalpfarrer zumeist gleich den kanonisch vollberechtigten Pfarrern behandelt worden.

So sollte denn erzwungen werden, daß der Klerus nicht mehr mit dem Episkopate, sondern mit den Tendenzen der jeweiligen weltlichen Machthaber sich identifiziere. Die notwendige Folge mußte eine vollständige Korruption des geistlichen Standes sein. Treffend beleuchtete der konservative Protestant Bruno Freiherr von Schrötter[1] die Tragweite dieser Bestimmungen: „Die Kandidaten des geistlichen Amtes werden unter einer solchen Gesetzgebung nicht mehr allein auf die kirchlichen Autoritäten, auf ihre geistlichen Obern, auf ihren Bischof sehen, sondern wenn sie mit dem einen Auge nach der Kirche blicken, mit dem andern nach dem Staate und seinen Organen ausschauen. Es wird ein solches Verhältnis vielleicht nicht sofort hervortreten, aber ausbleiben wird es mit der Zeit nicht. Durch weltliche Erziehung und unkirchlichen Unterricht vorbereitet, schon durch das Staatsexamen in Abhängigkeit von dem Staat und seinen kirchenfeindlichen Vertretern gebracht, schließlich, um zu einem Amte zu gelangen, auf das Wohlgefallen der bürgerlichen Obrigkeit verwiesen — wie viele werden stark genug sein, solche Anfechtungen und Versuchungen zu überwinden?

Der letzte der kirchenpolitischen Gesetzentwürfe, „betreffend die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten" begann gleich mit einem Horrendum: „Die kirchliche Disziplinargewalt darf nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden"; hiermit war die höchste Jurisdiktionsgewalt des Papstes über die katholische Kirche in Preußen mit einem Schriftzuge beseitigt. Wenn die Motive betonen, daß auch das Tridentinum die Rechtssachen möglichst an Ort und Stelle und nicht in Rom verhandelt wissen wolle, so entzog sich die Regierung damit doch nicht dem Vorwurf, das katholische Dogma zu verletzen. Die Bestimmung des Tridentinums war auf ein kleines Spezialgebiet beschränkt und aus freier Ent-

[1] Gedanken eines Christen zu den Gesetzentwürfen..., Aachen 1873, 79.

schließung der Kirche geflossen, hier aber wollte der Staat in einer unzweifelhaft kirchlichen Angelegenheit ersten Ranges mit einseitigem Zwang vorgehen. Die folgenden Paragraphen wollen von einseitig staatlichem Standpunkte aus das kirchliche Disziplinarverfahren gegen strafwürdige Kleriker regeln, die Demeritenhäuser unter schärfste Kontrolle stellen. § 10 statuiert das Recht, gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden Berufung an den Staat anzumelden, also die von der Kirche so verpönte appellatio tamquam ab abusu. Zur Entgegennahme der Berufung ist der neuzubildende „königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten" berechtigt. „Die Anmeldung und die Rechtfertigungsschrift wird der kirchlichen Behörde zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung und Einreichung der Akten innerhalb vier Wochen zugefertigt. Die Einreichung der Akten kann geeignetenfalls durch Geldstrafen bis zum Betrag von 1000 Talern erzwungen werden." „Bei der Entscheidung hat der Gerichtshof, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu entscheiden. In dem Urteil ist entweder die Verwerfung der Berufung oder die Vernichtung der angefochtenen Entscheidung auszusprechen." In einzelnen Fällen kann der königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten ohne stattgehabte Berufung einschreiten. „Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen verletzen, können auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urteil aus ihrem Amte entlassen werden, wenn ihr Verbleiben in demselben mit der öffentlichen Ordnung unverträglich ist. Dem Antrag muß eine Aufforderung an die vorgesetzte kirchliche Behörde vorausgehen, gegen den Angeschuldigten die kirchliche Untersuchung auf Entlassung aus dem Amte einzuleiten. Steht der Angeschuldigte unter keiner kirchlichen Behörde innerhalb des Deutschen Reiches, so ist derselbe zur Niederlegung seines Amtes aufzufordern. Die Aufforderung erfolgt

schriftlich unter Angabe des Grundes von dem Oberpräsidenten der Provinz. Wird der Aufforderung nicht binnen gesetzter Frist Folge gegeben, oder führt die kirchliche Untersuchung nicht binnen gesetzter Frist zur Entlassung des Angeschuldigten aus dem Amt, so stellt der Oberpräsident bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten den Antrag auf Einleitung des Verfahrens." Über den Gang des Verfahrens, die Zusammensetzung des Gerichtshofes handeln die weiteren Paragraphen. Der Gerichtshof soll endgültig, mit Ausschluß jeder weiteren Berufung entscheiden; mit Recht wurde diese zu schaffende Institution auch in protestantischen Blättern als der eigentliche preußische Papst bezeichnet.

Als die folgenreichste und einschneidendste Kritik der Vorlagen ist die Denkschrift[1] anzusehen, die im Namen der sämtlichen Bischöfe Preußens die Erzbischöfe von Köln und Posen am 30. Januar 1873 der Regierung überreichten. Die Bischöfe betonten zunächst, daß nach positivem wie natürlichem Recht sie hätten erwarten müssen, man werde, nicht ohne sie zu hören, so weittragende Gesetzentwürfe dem Parlamente vorlegen. Einzelne Bestimmungen hätten akzeptiert, über andere ein Übereinkommen mit dem Heiligen Stuhle getroffen werden können. „Da nunmehr aber die Gesetzvorlagen, obgleich sie in das innerste Leben der Kirche einschneiden, von der königlichen Staatsregierung kraft der von derselben in Anspruch genommenen Machtvollkommenheit einseitig und ohne alle vorgängige Verständigung und Verhandlung mit den berechtigten kirchlichen Organen erlassen worden sind, so bleibt für diese nichts übrig, als von vornherein gegen alle die natürlichen und wohlerworbenen Rechte der katholischen Kirche und die Gewissens- und Religionsfreiheit der Katholiken verletzenden Bestimmungen dieser Entwürfe und der etwa auf Grund derselben zu erlassenden Gesetze förmliche und feierliche Verwahrung einzulegen."

[1] Die Denkschrift der Bischöfe ist abgedruckt bei Schulte, Kulturkampf in Preußen 209 ff. N. Siegfried, Aktenstücke 163 ff.

Das unbestreitbare und unveräußerliche Recht der katholischen Kirche, in der ganzen Integrität ihrer Glaubens- und Sittenlehre, ihrer Verfassung und Disziplin in Preußen zu bestehen, sei durch die Vorlagen aufs äußerste gefährdet: „Der Bischof kann die katholische Glaubens- und Sittenlehre nicht rein bewahren und verkünden, er kann die Gnadenmittel Christi nicht recht und würdig verwalten und den Gläubigen spenden, wenn er nicht die Geistlichen, die in seinem Auftrage beides tun, erziehen, beaufsichtigen, senden und nach ihrer Würdigkeit und Fähigkeit anstellen kann. Und er vermag beides nicht, am allerwenigsten vermag er die katholische Religion vor Verfälschung zu schützen und die Verfassung der Kirche vor Zerstörung zu bewahren, wenn er nicht häretisch oder schismatisch gewordene oder sonst unwürdige Geistliche von ihrem geistlichen Amte entfernen und beharrliche Leugner des kirchlichen Glaubens und Verletzer und Gegner der Verfassung und der Gesetze der Kirche von deren Gemeinschaft ausschließen kann." Die Gefahren, die der Kirche durch diese Gesetzesvorlagen drohen, werden in zahlreichen Einzelheiten nachgewiesen. Insbesondere wenden sich die Bischöfe gegen die Strafandrohungen der Vorlagen: „Wir können nicht unterlassen, es auszusprechen, daß uns die so häufige Androhung von Geldstrafen im Gesetzentwurf, und zwar mit sichtlicher Richtung gegen die Bischöfe, tief gekränkt hat. Wahrlich, das wäre ein unwürdiger Bischof, der durch Rücksicht auf Geldverlust auch nur einen Augenblick in Erfüllung seiner Pflicht wankend gemacht werden könnte." Am Schlusse des Schreibens bitten und beschwören die Oberhirten die Regierung und die beiden Häuser der Volksvertretung, der Kirche nicht zwangsweise Gesetze auflegen zu wollen, „deren Beobachtung für jeden Bischof unvereinbar mit den von ihm beschworenen Amtspflichten und für ihn sowohl als für jeden Priester und jeden Katholiken mit dem Gewissen in Widerspruch, moralisch unmöglich ist, deren gewaltsame Durchführung aber namenloses Unglück über unser treues katholisches Volk und unser geliebtes Vaterland bringen würde".

Die nationalliberale Presse begrüßte die kirchenpolitischen Gesetzentwürfe mit großer Befriedigung. In einer sie sehr schlecht kleidenden Anwandlung von Frömmelei schrieb die Kölnische Zeitung am 12. Januar 1873: „Wir zweifeln nicht, daß Gottes Segen auf dem guten Anfang ruhen, und daß hier der rechte Weg zur Herstellung eines dauernden Friedens zwischen dem Staat und den verschiedenen Kirchen in Deutschland beschritten wird." Die Magdeburger Zeitung (11. Januar) rühmte angesichts der Vorlagen die „strenge Objektivität" Dr Falks. „Er kennt nur die Interessen des Staates, und diesen muß alles sich unterwerfen, wie jede Korporation, so auch die Kirche; denn wenn sie etwas der Staatsidee Fremdes oder Feindliches verfolgt, so befindet sie sich auf falschem Wege und muß wie jede andere Instanz, die ihre Kompetenz überschreitet, zur Ordnung gerufen werden. Nicht schon sind wir mit den Gesetzentwürfen beim wichtigen Ziele angelangt, aber der Weg dazu wird geebnet." Daß die Zivilehe in den Entwürfen fehlte, ward in den liberalen Kreisen als schwerer Mangel empfunden. Aber man tröstete sich, daß doch wenigstens zwei Hauptziele bald erreicht würden: der katholische Klerus werde freier gegen seine Obern gestellt und anderseits in eine innigere Verbindung mit der „Volksbildung" gebracht. Diese doppelte Aufgabe sei, so meinte die National-Zeitung (14. Januar), in den Entwürfen gelöst.

In der nationalliberalen Zeitschrift „Im neuen Reich"[1] stimmte Emil Friedberg einen lauten Sieges- und Jubelhymnus an. „Den Gesetzen", so rief er begeistert, „welche die preußische Staatsregierung vorgelegt hat, muß vor allen Dingen nachgerühmt werden, daß sie die kirchliche Frage systematisch zu bewältigen trachten. Sehr zum Vorteil unterscheiden sie sich in dieser Beziehung von den Reichskirchengesetzen (dem Kanzelparagraphen und dem Jesuitengesetz) . . ., welche dem kirchlichen Gegner bald hier bald da eine kleine Wunde beibrachten, die ihn aber nicht

[1] Im neuen Reich 1873 I 220 ff.

verbluten ließen[1], sondern nur heftiger seinen Unwillen gegen den Staat schürten."

Das System, das in den Entwürfen verwirklicht werde, sei das der „kirchlichen Freiheit des Individuums". Der Staat werde der Kirche nun nicht mehr die schrankenlose Freiheit belassen, die sich aus der Mißdeutung der Verfassungsurkunde ergeben habe. „Denn das Wesen dieser Korporation besteht in der despotischen [!] Alleinherrschaft eines einzelnen jetzt mit göttlichen Attributionen [sic!] geschmückten Menschen und als Korrelat dazu in der sklavischen [!] Unfreiheit aller übrigen Mitglieder." Nun werde vor allem der Staat jedem Bürger die Gelegenheit geben, sich der kirchlichen Genossenschaft zu entziehen, ohne daß seine bürgerliche Rechtssphäre dadurch beeinträchtigt werde.

Ein weiteres Moment sei die Heranbildung eines nationalen Klerus. Die Einrede, daß der Klerus in den beiden letzten großen Kriegen sich als durchaus national bewährt habe, ist dem Professor sehr unbequem, aber er weiß sich zu helfen: „Möchte man doch nicht beständig", so ruft er aus, „diese Kriegstätigkeit hervorheben! War sie denn eine nationale? Wir können nur eine humane in ihr erblicken, welche dem leidenden Menschen beispringt, ohne Rücksicht auf seine Volksangehörigkeit." So war denn der Professor zum Ergründer von Herzen und Nieren geworden und wußte unfehlbar, welche Motive den katholischen Klerus bei den Werken heldenmütiger Nächstenliebe geleitet hatten und welche nicht. Mit derselben beneidenswerten Bestimmtheit verkündete Friedberg: „Der Geistliche fühlt sich nicht als Bürger des deutschen Staates. Für ihn ist die Kirche der Staat, und nur deren Bürger ist er."

Dadurch, daß der Staat sich bei Anstellung der Geistlichen ein auf bürgerliche und politische Gründe zu begründendes Veto vorbehalte, gewinne er einen weiteren wichtigen Einfluß. Vor Mißbrauch und Verwaltungswillkür brauche man sich nicht zu

[1] Von uns gesperrt.

fürchten, denn die Behörde werde im Fall eines Einspruches ihre Gründe angeben.

Weiterhin werde durch die Abschaffung der Sukkursalen und die Errichtung des kirchlichen Gerichtshofes der Klerus freier gestellt; aber auf einen baldigen Nutzen sei bei dem Korpsgeist der katholischen Priester nicht zu rechnen. Dem Gerichtshofe werde es an Schwierigkeiten nicht mangeln. Man nehme den Fall an, daß ein Geistlicher aus dogmatischen Gründen, etwa wegen Altkatholizismus, abgesetzt wird. „Wird da der Staat nicht in den dogmatischen Zwiespalt hineingezogen? Und wie soll er entscheiden? Erkennt er die Absetzung an, so auch gleichzeitig die Konsequenzen des Konzils. Verwirft er sie, wie kann er dann die auf dem Boden des Konzils stehende Hierarchie noch in Preußen amtlich fungieren lassen?" Noch fehlten Entwürfe über Zivilehe, Kirchenvermögen, geistliche Kongregationen; aber sofort beruhigt sich Friedberg: Die Zeit, wo man im preußischen Kultusministerium die Forderungen der Wissenschaft nicht gelesen habe, sei ja vorüber. Wie sehr die Vorlagen Kinder seines Geistes seien, gibt der Verfasser nicht ohne die gewohnte Selbstgefälligkeit zu verstehen.

Eine rechte Verlegenheit entstand für die liberale Presse dadurch, daß die im übrigen immer noch dem abgeschmacktesten Religionshasse dienende demokratische Berliner Volkszeitung (14. Januar) gegen die Vorlagen auftrat, die man als direkte Fahrstraße zum Religionsfrieden, als die Rettung vor den „ultramontanen Verschwörungen", als Erweis höchster Staatsweisheit allenthalben preise.

„Dieser Schönfärberei gegenüber müssen wir nachweisen, daß diese Gesetzentwürfe das Gegenteil von alledem sind. Sie sind die Rückkehr in den nacktesten Religionsabsolutismus. Sie sind die Quelle eines Kampfes, der jetzt bloß künstlich aufgeregt (?), sehr bald einen ernsten und leider einen berechtigteren Charakter annehmen wird. Sie vernichten jede Hoffnung auf wahre Religionsfreiheit. Sie sind Ausgeburten einer bureaukratischen Phantasie, die die letzten Spuren eines verfassungsmäßigen Grundrechtes

zertrümmert, aus dem sich noch die Verwirklichung eines Volksrechtes entwickeln könnte und entwickeln müßte. . . ." In den „Dunst", den ein schnellfertiger Enthusiasmus über alles verbreite, was man ihm als Kampfmittel gegen die Ultramontanen in die Hand gebe, glaubte die Volkszeitung mit dem Lichte der Kritik hineinleuchten zu müssen. Die Verfassung sei altmodisch geworden. „Neueste Mode ist liberales Aushängeschild, Hetze gegen Ultramontane und schmeichelhafte Aussicht auf aufgeklärte Regierungsreligion. Der Oberpräsident, der Minister der geistlichen Angelegenheiten und in höchster Instanz ein ganz neuer Sondergerichtshof in kirchlichen Angelegenheiten, die werden schon für die ‚Freiheit' der Kirche sorgen." Die diskretionären Vollmachten, die die Regierung für den Kirchenkampf in Anspruch nehme, könnten die schönsten Handhaben für eine folgende Reaktion bieten.

Solche kritische Bemerkungen verfehlten nicht ganz ihren Zweck. Die nationalliberale Berliner Autographische Korrespondenz (27. Januar) bequemte sich zu dem Geständnisse, „daß Einzelheiten der Gesetzentwürfe zu der mißverständlichen Auffassung verleiten könnten, als ob es sich im Gegensatz zu Gesetz und Recht um eine Stärkung der Polizei- und bureaukratischen Willkür handle". Die Strafandrohungen, die nicht unter die Kontrolle eines richterlichen Verfahrens gestellt seien, werden als Beispiel angeführt; auch müßten die Bedingungen, an die das Einspruchsrecht des Staates bei kirchlichen Anstellungen geknüpft sei, „objektiv genug sein, um einem richterlichen Ausspruche unterworfen zu werden". Der Zweck des Kulturexamens dürfe schließlich nicht sein, das theologische Wissen der Geistlichen in einer bestimmten Weise zu kontrollieren. Die Entwürfe seien in diesem Sinne zu amendieren.

Eine eingehende Kritik der Entwürfe von protestantisch-kirchlichem Standpunkte aus bot die Denkschrift[1], die der evangelische Oberkirchenrat dem Abgeordnetenhause übersandte. Die Tatsache, daß sie „bis dahin keinerlei Gelegenheit zu einer Kenntnisnahme

[1] Abgedruckt in der Kreuzzeitung, 30. Januar 1873, Beilage.

von dem Inhalt erhalten hatte", wurde von dieser Behörde eingangs mit einer gewissen Schärfe betont. Die liberale Presse erklärte und entschuldigte diese Unterlassung der Regierung: sobald diese den evangelischen Oberkirchenrat befragt hätte, hätte sie notwendig auch die kompetenten katholischen Kirchenbehörden befragen müssen.

Daß in dem Entwurfe betreffend den Austritt aus der Kirche die früher übliche nach vier Wochen und nach voraufgegangener pfarramtlicher Vermahnung vorzunehmende Wiederholung der ersten Austrittserklärung nun nicht mehr gefordert werde, wurde in der Denkschrift ganz besonders beklagt. Wenn nur „Deutsche" ein geistliches Amt in Preußen erlangen könnten, so sei dies eine Härte gegen die französisch-reformierten Gemeinden und gegen die Geistlichen, die zum Zweck der Pastorierung Deutscher im Auslande dortselbst sich müßten naturalisieren lassen. Ob das Studium der Theologie an schweizerischen und holländischen Fakultäten fortan verboten sei, bedürfe einer Erläuterung. Angesichts des im „Kulturexamen" geforderten Prüfungsstoffes werde das gesetzliche „dreijährige Studium" nicht ausreichen. Viele und belangreiche Einzelheiten wurden in den Entwürfen über die Anstellung der Geistlichen und die kirchliche Disziplinargewalt von der evangelischen Kirchenbehörde beanstandet; daß dem letztgenannten Entwurf eine Ausdehnung und Wirkung auf die evangelische Kirche, die er in ihrem inneren Lebensgebiete recht empfindlich schädigen werde, überhaupt nicht zugestanden werde, wurde als dringend wünschenswert bezeichnet.

Gegen das Kulturexamen wandten sich in drastischen Ausführungen die im übrigen dem Kulturkampf wohlgeneigten Deutschen Blätter[1]. Wenn so viel Gewicht auf die Kenntnisse der Examinanden in der modernen Philosophie gelegt werde, so sei doch sehr zu beachten, in welch traurigem Zustande sich heute die Philosophie befände: „Heute treibt in ihr ein Epigonen-

[1] Deutsche Blätter, herausgeg. von Füllner, Gotha 1873, 126 f.

geschlecht sein Wesen, dessen durchgehender Charakter ist, daß jeder die Lösung des Welträtsels aus der Pistole schießt, daß jeder weder die großen Vorgänger noch die kleinen Nebengänger sonderlich beachtet. Wo soll bei solcher Anarchie der philosophischen Meinungen der Maßstab der philosophischen Bildung hergenommen werden? Mancher heutige Professor der Philosophie möchte das Examen nicht bestehen, das ihm sein Kollege abnehmen würde; bis zu solchem Grade ist fast jede Gemeinschaft des Bodens verschwunden."

Eifrige Erörterung fand in der Presse die Frage nach der Stellung der neuen Kirchengesetze in dem Rahmen der überkommenen preußischen Kirchenpolitik. „Die Staatsregierung", so hatte Minister Falk bei Vorlegung der Gesetzentwürfe gesagt, „glaubt Ihnen empfehlen zu können, diese Gesetzenwürfe so zu behandeln, als ob es sich dabei auch um eine Modifikation der Verfassung handle", nicht als ob eine Änderung der Verfassungsurkunde bezweckt werde, insbesondere nicht eine Abänderung des die Kirchenfreiheit statuierenden § 15, sondern die Regierung stelle sich „auf den praktischen Standpunkt". Ein Zusatz zu dem einen oder andern Artikel werde von geringer Bedeutung sein, der Kampf um allgemeine Sätze führe immer wieder zu allgemeinen Sätzen und damit zu immer neuen Streitigkeiten. Es sollten also lediglich die Abstimmungen über die Vorlagen entsprechend dem die Änderungen der Verfassung regelnden § 107 vorgenommen werden.

In diese überaus sonderbare Form hatte die Regierung ihren Entschluß gekleidet, mit der seit zwei Jahrzehnten im Einklang mit der Verfassung befolgten Kirchenpolitik vollständig zu brechen und zu der altpreußischen Tradition zurückzukehren. Deutlicher sprachen sich die Motive aus; hier wurde zugegeben, daß die Staatsregierung bei Handhabung der Verfassungsurkunde der katholischen Kirche gegenüber eine Praxis geübt habe, „welche in wesentlichen Stücken nicht im Einklang steht mit den Grundsätzen, denen der vorliegende Gesetzentwurf folgt". Dieses neuerliche Vorgehen zu rechtfertigen, trugen die Motive einfachhin eine

unbewiesene Behauptung vor: Die bisherige Praxis wäre nur so lange ohne ernste Gefährdung staatlicher Interessen möglich gewesen, als dem Staate ein selbständiger Episkopat gegenübergestanden hätte, durch das Vatikanum aber sei alle Macht, sowohl die des Regiments als auch die der Gesetzgebung, auf den „unfehlbaren" Papst in Rom übertragen worden. Nachdem so die katholische Kirche ihre Verfassung geändert habe, sei auch der Staat berechtigt, seine Stellung zur Kirche neu zu ordnen. Selbstverständlich werde die Regierung nicht wieder den Standpunkt des 18. Jahrhunderts einnehmen und dem Staate keine Befugnisse zuerkennen, „welche begriffsmäßig als Ausfluß der Kirchengewalt anzusehen sind", sondern sich nur darauf beschränken, „daß das obersthoheitliche Aufsichtsrecht des Staates zu voller Anerkennung und Geltung gebracht werde".

Dieses Aufsichtsrecht schließe in sich, daß der Staat auch dort, wo die kirchliche Selbständigkeit verfassungsmäßig gewährleistet sei, Bedingungen für die Zulassung zum geistlichen Amte aufstellen könne; ein unzulässiger Eingriff in das eigene Lebensgebiet der Kirchen sei in solchen Bestimmungen nicht zu erblicken, wie die „Wissenschaft" anerkenne und die staatskirchenrechtliche Gesetzgebung, besonders in Württemberg und Baden, auch praktisch zur Geltung gebracht habe.

Wie schwach diese Beweisführung war, mußte jeder Unbefangene sofort erkennen. Es waren unbestreitbar primär innerkirchliche Gegenstände hervorragendster Art, die der Staat okkupierte, wenn er auf die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, die kanonische Disziplin, das Obedienzverhältnis des Klerus usw. einen entscheidenden Einfluß zu gewinnen suchte zugunsten der „nationalen" Interessen. Daß man auf die älteren staatskirchenregimentlichen Traditionen Preußens zurückzugreifen bestrebt war, konnte nicht geleugnet werden. Das wurde sofort von den verschiedensten Seiten aus konstatiert. Nach seinen großen Erfolgen nach außen wolle Bismarck, so urteilte Bischof von Ketteler, „das innere preußische Staatsrecht wieder von allen freiheitlichen Elementen,

welche sich seit den Jahren 1837 und 1848 eingeschlichen haben, vollständig säubern und das alte monarchisch-absolutistisch-militärische Preußentum, wie es vor jener Periode bestand, in seiner ganzen Integrität wieder herstellen. . . . Das erste nun sei, daß wieder das Verhältnis von Kirche und Staat in den Stand zurückversetzt werde, wie es in dem Allgemeinen Landrechte normiert ist." [1]

Auch die Kreuzzeitung (14. Januar 1873) fand die Entwicklung auffällig, die in den Vorlagen angebahnt sei. „Wir würden damit in Preußen nicht etwa nur hinter die Entwicklung unseres jetzigen Verfassungslebens zurückgeschraubt werden, nicht nur hinter die Geschichte der Jahre 1840 und 1821, sondern auch weit hinter die Entwicklung des absoluten Regimentes unter Friedrich Wilhelm III., Friedrich dem Großen, dem großen Kurfürsten."

Eingehend beleuchtete die Kreuzzeitung das Streben des älteren Liberalismus nach wahrer Selbständigkeit der Kirche und verglich damit diese neueste „liberale" Leistung. Dem Kultusministerium fehle offenbar jeder Sinn für das Wesen der Kirche, für die damit notwendig gegebene Forderung kirchlicher Freiheit und somit auch für die eigentliche Tragweite der Vorlagen. Augenscheinlich sei die Regierung entschlossen, „selbst nach den bisherigen Erfahrungen das gefährliche Spiel mit den 14 Millionen deutscher Katholiken auf die Spitze zu treiben und, mag nun dieser Vernichtungskampf gegen die katholische Kirche ausfallen wie er will, auf jeden Fall die selbständige Weiterentwicklung der evangelischen Kirche nicht nur abzuschneiden, sondern diese Kirche auch in ihrer jetzigen Gestalt zusammenbrechen zu lassen".

In einem späteren Artikel (15. Februar 1873) untersuchte die Kreuzzeitung die Zielpunkte, die dem Fürsten Bismarck und dem preußischen Staatsministerium bei Abfassung dieser Vorlagen vorgeschwebt haben mochten, und kam zu dem Resultate, daß die Idee einer deutschen Nationalkirche der leitende Gesichtspunkt

[1] O. Pfülf, Bischof v. Ketteler III 166 f.

gewesen sein dürfe. In den Motiven sei es als offene Frage behandelt, ob nach dem Vatikanum die katholische Kirche noch als diejenige anzusehen sei, mit der die alten Verträge abgeschlossen worden waren; sehr stark werde immer wieder das „nationale Element" in den Vorlagen betont, die Disziplinargewalt einer nichtdeutschen Kirchenbehörde ausgeschlossen und die appellatio tamquam ab abusu eingeführt, die erwiesenermaßen in Frankreich zur Stärkung nationalkirchlicher Bestrebungen habe dienen müssen: so ergebe sich denn aus alledem „Grund zu der Annahme, daß die gegenwärtigen Gesetzesvorlagen, namentlich die Institution des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten, dazu dienen sollen, die katholische Kirche in Preußen und im Reich von Rom abzulösen und einer deutschen Nationalkirche die Wege zu bereiten". Durch Unterstützung des Altkatholizismus und weitere Unterjochung der evangelischen Kirche plane die Regierung möglicherweise, wenn auch nicht eine Verschmelzung, so doch eine Koordination von katholischem und protestantischem Kirchentum unter der Herrschaft eines gemeinsamen Staatsregimentes.

Fünfundzwanzigstes Kapitel.

Die erste Beratung der Kirchengesetze im Abgeordnetenhause. Die Verfassungsänderung.

Die Generaldebatte[1] über die kirchenpolitischen Vorlagen begann am 16. Januar 1873 und zog sich durch eine ganze Reihe von Sitzungen hindurch. Bei der großen Bedeutung, die diese Debatten für den Verlauf und die Beurteilung der ganzen Kulturkampfsaktion besitzen, obliegt es uns, die Verhandlungen sorgfältig zu analysieren, und zwar so, daß wir die von den einzelnen Parteien vorgetragenen hauptsächlichsten Gesichtspunkte möglichst deutlich hervorheben.

[1] Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1872/73 I 578 ff.

Daß es sich bei den Vorlagen um eine Angelegenheit ersten Ranges handelte, bezeugten auch die Nationalliberalen, indem sie ihren anerkannten Prinzipienredner, Rudolf von Bennigsen, auf die Tribüne entsandten. Als große leitende Idee des kommenden Kampfes wollte Bennigsen die Tendenz angesehen wissen, „Kräfte frei zu machen". Diese „Kräfte" sind die bislang von der „hierarchisch-klerikalen Partei" niedergehaltenen deutschen Katholiken. Nur den relativ wenigen, aber allmächtigen „Ultramontanen" also soll der Kampf gelten. Wenn alle nichtklerikalen Parteien zusammenstehen, so sei der Sieg schon sicher. „Das gerade, daß man zweifelte, daß es unmöglich wäre, die Stellung der klerikalen Partei niederzuwerfen, daß es unmöglich wäre, die Regierung und die verschiedenen politischen Parteien nachhaltig dafür zu vereinigen, hat das Schwanken, die Unsicherheit, den Zweifel und zuletzt diese unglückliche Entwicklung bislang unerschüttert gelassen." Das Unglück habe 1840 und 1848 begonnen, wo der Staat seine „notwendige Autorität über die Rechte und Freiheit der Staatsbürger den Oberen einer Religionsgenossenschaft" ausgeliefert habe. Die Fortschritte der klerikalen Machtansprüche hätten sich besonders im Syllabus und im Vatikanum gezeigt. „Sie werden", so rief er dem Zentrum zu, „alles das bestreiten, Sie werden jede einzelne Bulle, jeden einzelnen Artikel bestreiten oder beschönigen können oder sie für ungefährlich auslegen. Aber die Tatsachen sind zu deutlich, der Gegensatz ist zu offenbar, das Recht des Staates wird zu unumwunden bekämpft." Der Kirche dürfe nur für ihre *inneren* Angelegenheiten Freiheit belassen werden, der nationale Staat müsse wieder sein Recht der Souveränität statuieren „auch gegenüber solchen Genossenschaften, welche von außen her ihre Befehle annehmen". Die ecclesia militans und die von ihr gegründete „kirchlich-politische Partei" müssen ihren Einfluß verlieren, der Staat hat die Grenzregulierung der Kirche gegenüber in den Formen seiner Gesetzgebung und Verfassung zu treffen. Durch Zusätze zu den Artikeln 15 und 18, die nur zu Zweideutigkeiten geführt hätten, sei das neue Verhältnis auszudrücken.

Daß der größere Teil der ehemals konservativen Partei für die Kirchengesetze stimmen werde, offenbarte die Rede des „neukonservativen" Grafen Limburg-Stirum, der ehedem Legationsrat in Rom gewesen war und demgemäß die internationale Bedeutung der Vorlagen darzulegen sich berufen fühlte. In Deutschland herrschten unter den Katholiken lebhafte religiöse Interessen, in Rom aber sei die politische Richtung der Kirche die vorwiegende; Roms Lehren seien von jeher staatsgefährlich gewesen. Nach dem Vatikanum hätten die deutschen Bischöfe keine kirchlichen Revolutionäre sein wollen und sich deshalb der Entscheidung des Konzils unterworfen, aber dem Staate gegenüber seien sie „charakterlos und unzuverlässig" gewesen. So liege denn die ganze große Organisation der katholischen Kirche „in den Händen der in Rom herrschenden Partei". Der politische Katholizismus wolle sich Frankreichs bedienen, um den Kirchenstaat wiederzuerlangen; deshalb sei es nötig, dafür zu sorgen, daß im Falle eines Krieges Frankreichs gegen Italien Deutschland nicht durch innere Bewegungen daran gehindert werde, dem befreundeten italienischen Königreiche Hilfe zu bringen. Das könne aber nur erreicht werden, wenn den Katholiken Deutschlands ein unbedingtes Nationalgefühl eingepflanzt werde.

Graf Bethusy-Huc, der Mitbegründer der freikonservativen Fraktion, verteidigte warm die Vorlagen, die ja nur eine Wiederherstellung oder Anerkennung der landrechtlichen Grundsätze seien. Das eigentliche Dogma anzugreifen, falle dem Staate nicht ein, wiewohl die der Sittlichkeit und dem Nationalvermögen so schädlichen katholischen Feiertage ein solches Einschreiten ebenso wünschenswert machten als der Syllabus und die katholische Praxis hinsichtlich der gemischten Ehen. Es handle sich nicht um Kirchenfragen, sondern nur um eine Herrschaftsfrage. Das Evangelium und die aus dem — wie der Redner mit einem vielbelachten lapsus linguae sagte — „göttlichen Urgott" fließende Moral teilten die Evangelischen mit den Katholiken; nur wollten die letzteren nicht dem Kaiser geben, was des Kaisers ist, sonst würden sie aus-

nahmslos die Gesetze des Staates zu befolgen bereit sein. Des Papstes Gebot sei nur Menschengebot.

Als Sprecher der Fortschrittspartei erklärte Professor Virchow, daß trotz erheblicher Bedenken der Fortschritt für die Vorlagen stimmen werde. Gewiß würden die neuen Gesetze einer absoluten Regierung eine außerordentliche und des Mißbrauchs fähige Gewalt in die Hände geben. Aber er tröstete sofort: „Schlimmer als das, was die evangelische Kirche uns gegenwärtig darbietet in Beziehung auf Patrimonialherrschaft der Regierung, kann es in der katholischen Kirche mit einem solchen Gesetze mindestens nicht werden." Seine Frage sei nur: Wieviel gewinne die Freiheit, die Möglichkeit einer freien Entwicklung aus einem solchen Gesetze? Die alte Kirche sei eine humanitäre Kulturkirche gewesen, die jetzige aber könne nur als Ultramontanismus bezeichnet werden, der das Deutsche Reich verabscheue. Der Staat werde auch ohne die Kirche die ihm nötige Sittlichkeit seinen Untertanen einpflanzen können. Hätten denn die Bischöfe auf dem Konzil eine wahrhafte Sittlichkeit beobachtet? Seiner Überzeugung nach gehöre die Hierarchie nicht zum Inbegriff des Glaubens. Wenn der Staat die Hierarchie als berechtigtes Dogma anerkenne, so negiere er sich selbst, sanktioniere er die Möglichkeit eines Aufruhrs. Das Judentum habe sich ohne Hierarchie erhalten, das Christentum müsse fürderhin sich gleichfalls auf das Prinzip der Einzelgemeinde gründen. Weil die neuen Gesetze die wirkliche Verweltlichung des Staates erstrebten, werde er sie freudig begrüßen.

Als Außenseiter der Fortschrittspartei ergriff Franz Duncker das Wort zu einer die Vorlagen vollständig ablehnenden Rede. Über Preußen sei eine neue Ära der Reaktion gekommen; wie man nach 1848 die Demokraten verfolgt habe, so führe man jetzt die „Schwarzen" als Schreckbilder vor und verlange Abänderung der Verfassung. Die Übelstände, die aus den Verfassungsbestimmungen sich sollten ergeben haben, würden übertrieben. Bennigsen habe sich auf die Notorietät der Tatsachen berufen, aber was liege denn in Wirklichkeit an solchen vor? Nichts anderes

als die Bildung des Zentrums und einzelne theoretische oder faktische Erklärungen von Bischöfen, daß sie den geistlichen Gesetzen mehr gehorchen wollten als den weltlichen. Aber befinde man sich dieser Punkte wegen in einem Kriegszustande, der jedes Mittel der Gewalt rechtfertige? Ob der Staat in eine innere kirchliche Angelegenheit, den Bildungsgang der Geistlichen, eingreifen dürfe, erscheine ihm zweifelhaft. Die Knabenseminarien müßten freilich verschwinden, damit aber auch die Kadettenhäuser. Wenn zufällig ein Kultusminister am Ruder sei, der das liberale Vertrauen verdiene, so sei das kein Grund, in die Hände dieses Ministers eine so exorbitante Machtbefugnis zu legen, wie sie die Vorlagen hinsichtlich der Anstellung der Geistlichen in Aussicht nähmen. Vergesse man denn, daß die Weise, in der die Regierung das Bestätigungsrecht bei Bürgermeister- und Stadtratswahlen gebrauche, zu den trüben Erinnerungen der Liberalen gehöre? „Ich glaube, bei so einschneidenden Bestimmungen müssen wir unsere Hoffnung und unsere Stärke immer in den Institutionen und nicht in den wechselnden Personen suchen." In den Augen des Ministers können bei Anstellung eines Geistlichen dessen etwaige Zugehörigkeit zur Zentrumspartei schon ein gesetzlicher Grund zum Einspruch sein; daß ein solcher aber niemals frivol oder aus reiner Tendenzpolitik ausgesprochen werde, müsse unbedingt durch Gesetzesbestimmungen gewährleistet sein. Als sein kirchenpolitisches Ideal bezeichnete der Redner die Trennung von Kirche und Staat, von diesem Ideale seien die neuen Vorlagen aber weit entfernt. Durch sie werde man nur erreichen, das Gefühl der Solidarität in alle katholischen Kreise zu bringen, und den Kriegszustand stärken, anstatt ihn zu mildern.

„Nur in seinem eigenen Namen" und nicht im Namen seiner (der altkonservativen) Fraktion sprach der Strafanstaltsdirektor Karl Strosser gegen die Vorlagen, indem er zunächst sehr geschickt gegen einzelne Aufstellungen R. von Bennigsens operierte. Die Entwürfe bezeichnete er als den Versuch des Staates, die Kirche zu einer polizeilich sehr faßbaren Unterabteilung des ge-

samten Staatsregiments zu machen. Wenn Bennigsen sich auf das Kirchenstaatsrecht einzelner süddeutscher Staaten berufe, so könne Baden wahrlich nicht ein Muster für Preußen sein, in Bayern aber sei in Fragen von gemischt kirchlichem und staatlichem Charakter dem Bischof ein ganz anderes Recht der Mitwirkung eingeräumt als etwa in der preußischen Vorlage betr. den neuen kirchlichen Gerichtshof. Der Staat habe das Kampfgebiet immer mehr erweitert: das Schulaufsichtsgesetz sollte angeblich nur gegen eine ganz kleine Koterie in der katholischen Kirche gerichtet gewesen sein, dann habe man sich gegen den „Jesuitismus" gewandt, jetzt handle es sich um den Kampf nicht nur gegen die klerikale Partei, sondern gegen den Klerus und die katholische Kirche überhaupt. Nach dem Kriege sei über alle Beamten des Staates ein Regen von Wohltaten niedergegangen, nur die Geistlichen seien leer ausgegangen, würden dafür jetzt mit Strafparagraphen und ganz exorbitanten Strafandrohungen bedacht. Die parlamentarische Linke habe sich ehedem darüber entsetzt, daß Polizeibehörden Exekutionsstrafen von 5 Talern aussprechen dürften, nun lege man dem Oberpräsidenten die Befugnis bei, solche Strafen im Betrag bis zu 1000 Talern zu verhängen. Wenn man sich zur Begründung dieser Vorlagen darauf berufe, daß der Staat so große Summen für die Kirche zahle, so sei zu bedenken, daß es sich nicht um staatliche Geschenke handle, sondern um eine seit den Säkularisationen bestehende Rechtspflicht des Staates. „Ich fürchte sehr", so schloß Stroßer, „daß aus dieser Saat die Frucht aufgehen wird, die in dem Samen gelegen hat: Krieg und Streit, und wenn die Pastoren und Bischöfe abgesetzt werden, wie sie nach diesem Gesetz abgesetzt werden können, dann will ich mir den Frieden ansehen, der unser preußisches und unser deutsches Volk durchzieht."

Der Hospitant des Zentrums Ludwig Brüel wandte sich besonders der Betrachtung des ungeheuern Schadens zu, den diese Gesetze der lutherischen Kirche zufügen würden.

Wie kein anderer war Peter Reichensperger berufen, von den Bestimmungen der Verfassung aus den Standpunkt des

Zentrums gegenüber den neuen Vorlagen, „dieser Kodifikation der kirchlichen Unfreiheit", zu verteidigen. Die Staatsregierung habe gewiß, so sage sie sich, nur die Absicht, die Kirchen in ihre Schranken zurückzuweisen, die Souveränität des Staates gegenüber angeblich kirchlichen Übergriffen aufrecht zu erhalten. Aber wenn man von oben herab zur Bedrückung kirchlicher Interessen schreite, so habe das zwei Folgen: die kirchlich Gesinnten werden sich aufs engste an die bedrängte Kirche anschließen, „bei den andern aber wird jede von oben inaugurierte Aktion als eine Rechtfertigung, ja sogar als eine Aufforderung zur Abwendung von der Kirche aufgefaßt werden", und damit werde nur eine Schwächung der sittlichen Volkskraft erzielt. Das sei in der Zeit des aufstrebenden Sozialismus doch sehr bedenklich. Aber man habe wohl bei den Entwürfen hauptsächlich an die wohlgenährte philosophierende Bourgeoisie gedacht; die Vorlagen entsprächen dem Grundsatz des falschen Liberalismus: „Recht und Freiheit für mich und meine Freunde, nicht aber für die andern!" Gegen die Kirche, die Mutter der gesamten Zivilisation, plane man eine Gewalttat, man wolle sie zum Staatsmandarinentum herabziehen. Das einzig bewährte kirchenpolitische Prinzip, das der Nebenordnung von Kirche und Staat, solle dem antiken Ideal der Verstaatlichung des religiösen Glaubens geopfert werden. Seit zwei Jahren habe man die Kirche in Belagerungszustand versetzt und geschwächt, und da wage man noch von ihren Übergriffen zu reden: „Ich sehe keinen Kampf und keinen Krieg, sondern ich sehe überall nur die einseitige Unterdrückung kirchlicher, widerstandslos preisgegebener Interessen durch einen mit allen Mitteln der äußeren Gewalt ausgestatteten Staat. . . . Wir, eine Minorität, ohne jede materielle Hilfe und Unterstützung, sollen einen Krieg oder eine Mobilmachung gegen den eben großmächtig und siegreich aus dem französischen Kriege hervorgegangenen Staat Preußen proklamieren? Natürlich, wer das einem zutraut, der muß sogleich einen Interdiktionsprozeß einleiten."

Der Widerspruch zwischen den Vorlagen und den Kirchenparagraphen der Verfassung, über deren Entstehung der Redner wertvolle Aufschlüsse gab, sei ein vollständiger. Deshalb sei der von der Regierung gewiesene Weg zur Beratung der Entwürfe ohne eine entsprechende Änderung der Verfassungsurkunde durchaus ungangbar.

Die Debatten hatten nach alledem eine große Anzahl wichtiger und durchaus greifbarer Gründe gegen die Vorlage zu Tage gebracht. Es wäre nun die Pflicht des Kultusministers gewesen, alle die gemachten Einwürfe zu widerlegen. Anstatt dessen hielt es Dr Falk für taktisch klüger, sich hinter das Imponderabile seiner Welt- und Staatsauffassung zurückzuziehen. Ein Darlegen von Gründen und Gegengründen hinsichtlich der Grundlagen der Vorlagen, so führte er aus, werde schwerlich irgendwen von der Überzeugung, die er bereits gewonnen habe, abbringen. „Es ist meiner Meinung nach nicht möglich, das Urteil über diese Vorlagen anders zu gewinnen als aus seiner eigenen ganzen Individualität heraus, aus seiner eigenen Lebensentwicklung überhaupt, aus seiner Entwicklung in politischen Dingen, insbesondere aus den Anschauungen, die der einzelne im Laufe der Jahre gegenüber diesen Fragen gewonnen hat. Ich bin deshalb auch vollkommen überzeugt, daß ich durchaus unkräftig bin, beispielsweise mich mit dem Herrn Abgeordneten Reichensperger darüber zu einigen, wie die historische Entwicklung war, die uns zu den heutigen Verhältnissen geführt hat, oder mit ihm zum Einverständnis darüber zu gelangen: was ist eine innere Angelegenheit der Kirche?“ Die Gesetzentwürfe hätten den Zweck, „die Macht des Ultramontanismus zu brechen“, nicht den christlichen Sinn und die sittliche Macht zu brechen. Wenn die Bischöfe gegen rechtsgültig zustande gekommene Staatsgesetze protestierten, wenn man in katholischen Kirchen bete um Abwendung des Bösen, das die Staatsgesetze angeblich gebracht haben sollten, heiße das dem Staate geben, was des Staates ist? „Den Staatsgesetzen gegenüber hat man zu gehorchen!“ Der Staat und die Kirche seien

auf ethischem Gebiete gleichberechtigte und sittlich gleichgestellte Mächte, aber auf dem Rechtsgebiete stehe der Staat über der Kirche, die hier nur die Stellung einer Korporation habe. Aufgabe des Staates sei es, dem Geistlichen eine solche Erziehung zu vermitteln, „die dem jugendlichen Gemüte die Möglichkeit gibt, in allen verschiedenen Lebensaltern berührt zu werden von dem Leben der Nation, wie es eben dem jedesmaligen Lebensalter entspricht; eine Erziehung, die bekannt sei mit den Verhältnissen der Nation und auch für den, der nicht bestimmt ist, dereinst eine Familie zu gründen, den Kreis vollständig kennen zu lernen, in dem er vorzugsweise zu wirken berufen ist, ihn in seiner ganzen Bedeutung zu würdigen und festzuhalten, zu würdigen den Kreis der Familie; eine Erziehung, die von Mächten geleitet wird, die im Staatsleben stehen und nicht *draußen*". Die römische Kirche könne eine solche Erziehung nicht geben, denn sie sei nicht national, sondern universell, kosmopolitisch. Die Regierung werde die Erziehung des Klerus nicht willkürlich leiten, sondern „abhängig von dem Geiste, der die Nation in Wahrheit trägt". Die evangelische Kirche werde zusammen mit der katholischen nur des Prinzips wegen in diese Gesetze einbezogen, „faktisch ist das Resultat bei der inneren Verschiedenheit der beiden Gestaltungen doch immer ein verschiedenes".

Windthorst hielt sofort mit dem Minister scharfe Abrechnung. Wenn Dr Falk darauf verzichte, sich mit den Gegnern der Vorlagen auseinanderzusetzen, weil doch jeder in seiner Individualität sich entwickelt habe, so sei zu schließen, daß fürderhin nach der fest entwickelten individualisierten Persönlichkeit des Ministers die ganze Erziehung des Klerus geleitet werden solle: „Da haben Sie den *unfehlbaren* Kultusminister Preußens." Vom Gehorsam gegen die Gesetze sei die Kritik dieser scharf zu trennen. „Seit wann ist die Kritik von Gesetzen untersagt, und seit wann ist sie angewiesen, die Beurteilung der Gesetze aus dem Kultusministerium zu holen? ... Die Kämpfe sind traurig und schmerzlich, und die katholische Kirche — darüber täusche ich mich nicht —

wird schwere, sehr schwere Tage haben; die Grundsätze, welche proklamiert werden, sind erschreckend, und die Personen, welche sie ausführen sollen, geben für jede Rücksichtslosigkeit Garantie. Aber wir wollen" — das ging an die Adresse des Grafen Limburg-Stirum — „doch diese Kämpfe in unserem Hause ausmachen, und wir werden nicht erleben, daß die Katholiken in ähnlicher Weise bei den Franzosen Hilfe suchen, wie es zu andern Zeiten von andern geschehen ist." Wenn man sage, Dogma und Kultus würden unberührt bleiben, so sei das unrichtig, wie ein Blick auf die Vorlagen zeige, unrichtig aber auch um deswillen, weil vor allem die Korrumpierung des Klerus geplant sei: „Denn wenn die Geistlichkeit korrumpiert ist, dann wird sich das Dogma und der Kultus und der Ritus nach dem Wunsche der Herren ganz von selbst ergeben."

Auf die Einzelheiten der Vorlage betreffend die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen eingehend, verteidigte Windthorst besonders eifrig die Knabenseminarien, d. h. die zur Wohnung katholischer, die Staatsgymnasien besuchender Schüler bestimmten Konvikte, aus denen man während der Debatten ein wahrhaft ungeheuerliches Zerrbild gemacht hatte. Er stellte diesen Konvikten die staatlichen Kadettenhäuser gegenüber, die man gleichzeitig schließen müsse, wolle man konsequent sein. Windthorst forderte den Kultusminister auf, Berichte über die Wirksamkeit der Konvikte vorzulegen; er sei überzeugt, als Resultat ergebe sich, daß gerade die Schüler der Konvikte sich in den Gymnasien besonders auszeichneten: „Es ist nichts anderes als eine brutale Gewalttat, wenn man diese durch lange Arbeit und Sorgfalt begründeten Institute schließen will." Für die weniger begüterten Katholiken sei es nur durch die Existenz solcher billiger Pensionen möglich, ihre Söhne dem theologischen, aber auch jedem andern Studium zuzuführen. Überhaupt sei es notwendig, daß derartige Angelegenheiten nicht nach Theorien und Phrasen geregelt würden, sondern durch Leute aus dem praktischen Leben ihre Behandlung fänden.

Die Anstellung der Geistlichen solle künftig von einem auf staatsbürgerlichen Motiven begründeten Einspruch des Staates abhängig werden. Wohin werde man mit der jetzt beliebten Ausdehnung der Wirksamkeit des Staates kommen? Jedermann könne auf dieser Basis als politisch anrüchig bezeichnet werden: „Die eine Fraktion findet die andere bedenklich, und die andere wieder die gegenüberstehende. Ist der Kandidat von der nationalliberalen Partei und der Oberpräsident von der neukonservativen, so bestätigt er ihn nicht, und so umgekehrt, und zwar aus staatsbürgerlichen Rücksichten. Wenn darauf die Dinge gestellt werden, so sind wir in der reinsten und absolutesten Willkür."

Hatte schon bei der Beratung dieser Vorlage die liberale Mehrheit durch Stellung von Schlußanträgen eine bemerkenswerte Eilfertigkeit gezeigt, so wiederholte sich dieser Vorgang beim weiteren Gang der Debatten in immer mehr auffallender Weise; der altkonservative Abgeordnete Holtz gab der Majorität zu bedenken, daß sie durch ihre große Eile den Schein nicht vermeide, als fürchte man ein zu frühes Erwachen im Lande. Diese Worte sprach Holtz am 20. Januar 1873, als die Vorlage über die kirchliche Disziplinargewalt und den königlichen Gerichtshof zur Beratung stand. Alle Mittel, so erklärte er, die der Regierung wirklich nötig seien, um Übergriffen der katholischen Kirche zu begegnen, werde er gern gewähren, aber nie werde er Gesetzen zustimmen, die wie das vorliegende imstande seien, „den Lebensodem der katholischen Kirchen zu unterbinden, ihre Existenz zu vernichten". Fasse man ins Auge, daß nach § 1 nur deutsche kirchliche Behörden Disziplinargewalt ausüben dürften, und berücksichtige man die ganze Tendenz der Vorlage, so müsse man schließen, es handle sich hier um die Gründung einer deutschen katholischen, von Rom losgelösten und unter der Disziplinargewalt des Staates stehenden Kirche, um eine Reformation durch Gewalt. Noch ein weiterer Protestant, Ernst Ludwig von Gerlach, der soeben in einem überwiegend katholischen Wahlkreise zum Abgeordnetenhause gewählt worden war, sprach ausführlich gegen

die Vorlage, während der Altkatholik Eduard Windthorst und der aus dem Jahre 1848 bekannte Abgeordnete Jung leidenschaftlich für den Entwurf eintraten.

Die Debatte zum Gesetzentwurf über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel führte wiederum Peter Reichensperger auf die Tribüne. Er kritisierte die Einzelheiten der Vorlage treffend damit, daß es ihm vorkomme, als ob der unbestimmte Drang, möglichst viel Feindseliges gegen die Kirchen zu leisten, diese Bestimmungen diktiert und den Blick getrübt habe für das, was Billigkeit und Recht als Norm für alle hinstellt. Durch Einbringung eines Vertagungsantrags wußte Mallinckrodt es zu verhindern, daß diesmal wieder die Debatte vorzeitig geschlossen wurde.

Bei der Weiterberatung trat der neukonservative Abgeordnete von Wedel-Behlingsdorf auf das Wort Dr Falks hin, daß es sich nicht um einen Kampf gegen die Kirche handle, für die Vorlage ein, wurde aber sofort von seinem Fraktionsnachbarn Strosser erfolgreich bekämpft. Durch die weitläufige Entschuldigung, die Eduard Lasker seiner Rede voraufschickte, und durch die Wahl seines Ausgangspunktes — er schilderte in abschreckender Weise die Exkommunizierung eines jüdischen Glaubensgenossen — gab dieser Parlamentarier zu verstehen, daß er sich über die Frage der Schicklichkeit, in Kirchenfragen mitzureden, doch nicht ganz beruhigt hatte. Aber seine unerschöpfliche Redelust, die nun schon einige Tage gefastet hatte, besiegte alle seine Bedenken. Mit tiefster Ergriffenheit, so führte er aus, habe er den letzten Debatten mit ihrer so großen Bitterkeit der Gegensätze angewohnt. Aber bei dem vorliegenden Entwurfe sei er ganz ruhig, denn hier handle es sich um einen Akt der Humanität, um die Einschränkung unerträglicher religiöser Zucht- und Strafmittel, die eine Quelle religiöser Heuchelei seien. Die Formen des Entwurfs erschienen zwar anstößig, aber aus ihm ertöne die Stimme der neuen Zeit, nach deren Tendenz nur die innere Macht der Sittlichkeit die Menschen zusammenhalten müsse, soweit es sich um Glaubens- und Gewissensfragen handle.

Auf die Debatten im ganzen kurz zurückblickend, sagte Hermann von Mallinckrodt, die Verteidiger der Vorlagen hätten sehr viel geredet, aber ungemein wenig gesagt; vielfach habe man nicht Gründe, sondern Phrasen, Redensarten vorgetragen. Er entsinne sich, daß von der Tribüne aus einmal gesagt worden sei, wenn man gar keine Gründe wisse, so sage man: das ist selbstredend. Mit großem Pathos habe man vom Nationalstaat, von der großen systematischen Grenzberichtigung zwischen Kirche und Staat geredet, einer Regelung, die faktisch kulminiere im Ermessen des Herrn Kultusministers: es sei ein erbauliches Bild zu sehen, wie die Liberalen jetzt die Polizei anbeteten. Eine ganze Serie kritischer Bemerkungen zu Einzelheiten aus den letzten Debatten wollte Mallinckrodt gerade beginnen, als er vom Präsidenten ersucht wurde, sich eng an den zur Diskussion stehenden Entwurf zu halten. Die „Nachsicht" des Präsidenten gestattete ihm aber noch, sich gegen eine Äußerung Dr Falks zu wenden, der es als einen Bruch mit den „großen reformatorischen Gedanken" bezeichnet hatte, wenn den Theologen ein anderes als das Universitätsstudium vorgeschrieben werde. „Ich, meine Herren", so rief der Zentrumsredner aus, „habe von meinem Standpunkte aus mit den großen reformatorischen Gedanken gar nichts zu schaffen, die weise ich schlechthin ab und verwahre mich auf das entschiedenste, daß die Staatsregierung der katholischen Kirche gegenüber mit reformatorischen Gedanken ihre Beweise führt." Lasker gegenüber betonte er, daß das kirchliche, biblisch begründete Strafsystem nicht die Förderung der Heuchelei zur Folge habe, sondern die Ausscheidung der Heuchler bezwecke.

Zur Vorlage betreffend den Austritt aus der Kirche ergriff August Reichensperger das Wort; wenn er auch das System, in das diese Vorlage hineingehöre, nicht billigen könne, so habe er gegen die einzelnen Bestimmungen keine Einwendung zu machen. Er konstatierte eine Lücke in dem Entwurfe; dieser gebe keine Antwort auf die Frage, wohin denn die Leute gingen, die aus der Kirche austräten; ob sie wohl „ins Freie" fielen? Die Sache

sei bedenklich, wenn etwa solche Leute minderjährige Kinder hätten, über deren religiöse Erziehung nichts vorgesehen sei. Welche Eidesformel sollte ferner gefunden werden für die, die sich als Atheisten erklärten? Etwa die folgende: Ich schwöre . . . so wahr ich Furcht vor dem Strafgesetzbuch habe?

Die skizzierten Debatten hatten sämtlich damit geendet, daß der jeweils vorliegende Entwurf zur Beratung an eine Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen wurde.

Die Kommission behandelte zunächst die Vorfrage, ob die kirchenpolitischen Vorlagen mit der Verfassung vereinbar seien. Der Berichterstatter, Professor Gneist, bewies zwar mit gewohnter Gewandtheit, daß es einer Deklaration der Verfassung nicht bedürfe, verhehlte aber nicht, daß von „Parteistandpunkten aus" der Wortlaut der Kirchenparagraphen sich als „ein unerschöpfliches Feld der Agitation" gegen derartige Vorlagen darstelle; eine neue Fassung der Paragraphen sei deshalb dringend ratsam. Für ein treues Festhalten an dem bisherigen kirchlichen Rechtsstande traten August Reichensperger und Hermann von Mallinckrodt ein: durch Änderungen werde man die Zustände, die seit zwanzig Jahren friedlich beigelegt und festgestellt seien, nur verwirren; nicht irgendwelche Tatsachen auf kirchlicher Seite, sondern die derzeitige äußere Politik der preußischen Regierung bildeten den Hintergrund der geplanten Maßnahmen. Mit 14 gegen 6 Stimmen aber wurde folgende Änderung des Art. 15 der Verfassung angenommen:

„Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen. Mit der gleichen Maßgabe bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds."

Ferner schlug die Kommission folgenden Zusatz zu dem die Bestimmungen über die freie kirchliche Anstellung der Geistlichen

enthaltenden Art. 18 vor: „Im übrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disziplinargewalt fest."

Diese Vorlage stand bereits am 30. Januar 1873 zur erstmaligen Beratung vor dem Plenum des Abgeordnetenhauses. Die Diskussion bot das Bild, das sich schon im voraus hätte zeichnen lassen. Für die Vorlage sprach wiederum Professor Virchow, obschon er nicht der Überzeugung zu sein erklärte, die Maßregeln der Regierung seien „die besten" oder „ganz korrekt"; aber der Weg zur Herstellung der „Gemeindefreiheit" werde mit diesen Abänderungen betreten, die wirkliche religiöse Befreiung des Individuums werde erstrebt. Ihm sei es unmöglich anzuerkennen, daß irgend eine Kirche die Verkünderin der göttlichen Ordnung sei, maßgebend könne nur das Individuum und dessen freie Entwicklung sein.

Dr Roepell, Professor der Geschichte zu Breslau, bemühte sich, aus dem, was er Geschichte des Ultramontanismus zu nennen beliebte, die Notwendigkeit der Verfassungsänderung nachzuweisen.

Natürlich suchte der Berichterstatter, Professor Gneist, sein Werk zu verteidigen: was die Kommission in ihrer Mehrheit proponiere, sei keineswegs, wie das Zentrum glaube, „sündliches Menschenwerk". Eine höhere Gerechtigkeit, so wagt der Professor zu prophezeien, werde den Kampf entscheiden: „Ist's Menschenwerk, wird's untergehen, ist's Gotteswerk, so wird's bestehen." Professor Gneist hat den Ausgang des Kulturkampfes noch erlebt und wohl noch gelernt, welch mißliche Sache es mit dem Prophezeien Unberufener ist.

Die Verteidigung der Verfassungsparagraphen wurde zunächst durch den Konservativen Dr Glaser geführt, sodann durch Peter Reichensperger, dem seine lange parlamentarische Erfahrung die Mittel an die Hand gab, in gründlicher genetischer Darlegung die Geschichte der Kirchenfreiheit in Preußen ebensowohl wie die

Wandlungen innerhalb des Liberalismus zu beleuchten. Der Redner erinnerte den Referenten Dr Gneist an alle starken und dröhnenden Worte, die dieser während des Konfliktes (1862 bis 1866) über Geltung und Unantastbarkeit der Verfassungsurkunde gesagt habe, an die nicht „Sophistik und Macht beliebig herantreten" dürfe: nolumus mutari legem terrae.

Eine großangelegte historische Übersicht über das Verhältnis von Kirche und Staat und eine pragmatische Darlegung der Entwicklungsphasen, die der neueste Kirchenkonflikt bisher genommen hatte, war der Inhalt einer meisterhaften Rede Hermanns von Mallinckrodt. Er legte klar die Ziele dar, nach denen die einzelnen Parteien in dem Kirchenkampfe strebten. Der Fortschrittspartei gab er zu bedenken, wenn sie die Gewissensfreiheit des Individuums verwirklichen wolle, so möge sie nicht übersehen, daß der Katholiken individuelle Gewissensfreiheit gerade und allein ihre Befriedigung dadurch finde, daß die Autorität der Kirche anerkannt werde. Die Verwirklichung der fortschrittlichen Ideale wäre die Vernichtung der katholischen Kirche.

Über die Ziele, die der Regierung vorschwebten, wollte sich Mallinckrodt nicht aussprechen, er äußerte: „Mögen die politischen Gedanken sein, welche immer sie wollen — indem der Leiter der Politik das Signal zum Streite gegen die Kirchen gegeben hat, in dem Augenblicke hat er die Pferde hinter seinen Wagen gespannt. Die Zukunft wird es lehren. Einstweilen bin ich der Überzeugung, daß nur Schwierigkeiten dadurch entstehen, Vorteile gar nicht, Vorteile nur etwa insofern, als man persönliche Befriedigung darin finden kann, einen Gegner zeitweise niederzurennen; aber eine ruhige, sachliche Erörterung und Prüfung, wie sie dem besonnenen Staatsmanne geziemt, wird sicher zu dem Ergebnisse kommen, daß die Pferde nicht richtig angespannt sind." Der Liberalismus spanne sich vor den Wagen des Absolutismus, bald werde sich das Volk von den Liberalen abwenden mit dem Rufe: „Da haben wir uns doch unter Fortschritt etwas anderes gedacht."

Scharfe Worte rief am folgenden Tage Windthorst der Mehrheit zu. Die Abänderung der Kirchenparagraphen werde den christlichen Kirchen schwere Kämpfe und Leiden bringen, zugleich aber auch das Staatswesen aufs tiefste erschüttern. In persönlicher Angelegenheit mußte Windthorst sich gegen den Altkatholiken Petri wenden, der es für statthaft gefunden hatte, weit zurückliegende, vertraulichste Äußerungen katholischer Deputierter zu deren Bekämpfung auf die Tribüne zu bringen. Dr Falk nahm zu den von verschiedener Seite zu Art. 15 beantragten Amendements Stellung und empfahl Beitritt zu dem Kommissionsantrag. In dieser Fassung wurde auch der Artikel mit 262 gegen 117 Stimmen angenommen. Für den abgeänderten Art. 18 wurden 255, gegen die Abänderung 114 Stimmen abgegeben.

Die dritte Beratung des Abänderungsentwurfes stand am 4. Februar 1873 auf der Tagesordnung. Die Diskussion zeigte die Erscheinung, daß der konservative Landrat von Brauchitsch für die Vorlage eintrat, während ein anderer Konservativer, von Mitschke-Collande, dagegen sprach. Der Freikonservative Wilhelm von Kardorff hatte bei seiner Verteidigung der Vorlage rednerisch sehr wenig Glück. Von seiten des Zentrums sprachen Ludwig von Gerlach und Burkard Freiherr von Schorlemer-Alst — der letztere in besonders packender und temperamentvoller Weise. „Preußens Rühmen", so rief er mit gehobener Stimme, „daß es einst die vertriebenen Salzburger, Hugenotten und Kalvinisten aufgenommen hat, könnte sich noch einmal in die Schmach verkehren, daß Preußen im 19. Jahrhundert, im Jahrhundert der Aufklärung, seine eigenen Landeskinder durch Vexation ihrer Religion vom vaterländischen Boden vertrieben hat; an den Jesuiten haben Sie ja schon das Beispiel, da ist es ja schon ausgeführt." Mit ungefähr der gleichen Mehrheit wie bei der ersten Abstimmung wurden die Abänderungen angenommen (245 gegen 110 Stimmen).

Das Herrenhaus begann am 10. März 1873 die Beratung über die von dem Abgeordnetenhause erstmalig angenommene Vor-

lage. Von der liberalen Seite des hohen Hauses wurde als erster Redner Gobbin, Oberbürgermeister von Görlitz, zur Empfehlung des Antrages, der nur ein Akt der Not- und Abwehr gegen die hierarchischen Bestrebungen der katholischen Geistlichkeit sei, in das Redeturnier entsandt. Ihm trat der westfälische Graf Friedrich von Landsberg-Velen entgegen, der den Abänderungsentwurf aus formalen und besonders aus materiellen Gründen bekämpfte. Treffend sagte er, mit diesem Entwurfe sei der Weg von Varzin nach Canossa bereits betreten, diese Gesetzgebung werde mit Mißerfolg und Schmach enden. Der Breslauer Professor Tellkampf rief zur Abwehr gegen die Bestrebungen der „römischen Kirchengewalt, die wider die höchsten menschlichen Güter, Wahrheit, Bildung und Recht", gerichtet seien. Der orthodoxe Protestant Freiherr von Zedlitz-Neukirch sah in den kirchenpolitischen Plänen der Regierung eine schwere Gefahr für die katholische Kirche. Aber diese werde wegen ihrer „strammen Disziplin" der Zukunft viel ruhiger entgegensehen können als die evangelisch-lutherische Kirche, die bereits durch die jüngsten staatlichen Maßnahmen eine große Einbuße erlitten habe.

Nun ergriff Fürst Bismarck das Wort zu einer seiner gerühmtesten Reden. Da es trotz des Pairsschubs vom 30. November 1872 sehr zweifelhaft erschien, ob das Herrenhaus die der Regierung notwendige Mehrheit stellen würde, mochte er sich entschlossen haben, aus der bisher geübten Zurückhaltung herauszutreten und die Wucht seiner Persönlichkeit wirken zu lassen, zumal gegen die Konservativen.

Wenn jüngst die Fortschritte des Liberalismus, so begann der Redner, beklagt wurden, so habe vor allem die so sehr desorganisierte konservative Partei die Verantwortung für diese Erscheinung zu tragen. „Wie dürfen Sie", so rief er der Rechten zu, „dafür die Regierung und ihre Vorlagen anklagen? Wir leben nicht in einer Verfassung, in der Se Majestät nach voller Willkür ohne Rücksicht auf die verfassungsmäßige Gestaltung des Landtags seine Politik führt. Sie, meine Herren, haben wesentlich

dazu beigetragen, mich, der ich glaubte, die Geschäfte an der Spitze einer konservativen Partei von einiger Bedeutung und einigem Gewichte führen zu können, herauszudrängen aus meiner darauf berechneten Stellung im Ministerium. . . . Machen Sie doch nun für Ihr eigenes Werk, welches Ihr eigener Übereifer geschaffen hat, Ihr eigener Anspruch, allein Ihre persönliche Überzeugung in staatlichen Fragen, welche für die Regierung Kabinettsfragen sind, für maßgebend zu halten — machen Sie dafür nicht die Regierung Sr Majestät verantwortlich und beklagen Sie sich nicht über Dinge, die ein wesentlicher Teil von Ihnen und der konservativen Partei im andern Hause meiner Meinung nach verschuldet hat."

Es handle sich bei den Vorlagen nicht um den Kampf einer evangelischen Dynastie gegen die katholische Kirche, nicht um den Kampf zwischen Glauben und Unglauben, sondern um den uralten Machtstreit zwischen Königtum und Priestertum, wie er schon zwischen Agamemnon und Kalchas, dem mittelalterlichen Kaisertum und dem Papsttum sich abgespielt habe. Das Papsttum sei nicht als Hohepriestertum, sondern als politische Macht zu betrachten, welche nur die Unterwerfung der weltlichen Gewalt unter die geistliche erstrebe. Die Päpste behaupteten, den Willen Gottes genauer zu kennen als die übrigen Menschen, und leiteten daher ihre Ansprüche auf Herrschaft ab. Dieser Machtstreit zwischen Kirche und Staat unterliege denselben Bedingungen wie jeder andere politische Kampf, es sei irreführend, wenn man von einer geplanten Unterdrückung der Kirche rede. Der Staat, der im Reiche dieser Welt den Vortritt habe, müsse die Grenze gegenüber der Priesterherrschaft so ziehen, daß er bestehen könne.

Lange Zeit sei nicht Preußen von der Kurie als Hauptgegner betrachtet worden, ja der seinem Glauben nach so „antikatholische" König Friedrich Wilhelm III. habe wesentlich zur Wiedererrichtung des Kirchenstaates mitgeholfen. Weil im Jahre 1848 viele vorwiegend katholische Gegenden im Unterschiede von überwiegend protestantischen Kreisen Freunde der Ordnung gewählt hätten,

habe man in der Verfassung mit der Kirche einen ihr vorteilhaften modus vivendi getroffen, obwohl in letzter Linie nicht die Kirche, sondern die Armee und das Ministerium Brandenburg den Staat „herausgerissen" hätten. Die Nachgiebigkeit der Regierung sei schließlich so weit gegangen, daß die „Katholische Abteilung" im Kultusministerium sich in den Dienst des Papstes zur Wahrnehmung der kirchlichen Rechte gegen den Staat habe stellen können.

Dazu sei nun gekommen, daß man katholischerseits eine konfessionelle Fraktion gegründet habe, die anfangs wegen ihrer Gründer, des Bischofs von Ketteler (so!) und Karls von Savigny, ihm nicht allzu bedenklich vorgekommen sei. Die Größe der Gefahr sei ihm erst klar geworden, als er nach seiner Rückkehr aus Frankreich die Macht der neuen Organisation, die Art ihrer Agitation und die Fortschritte des Polentums gesehen habe. Die Pläne, die das Zentrum verfolge, seien nichts anderes als die Herstellung eines Dualismus konfessioneller Art; der katholische Staat im Staate würde einem ausländischen Kirchenfürsten unterstehen, dessen Macht sich neuerdings wesentlich erhöht hätte, während der andere (protestantische) Teil im weltlichen Prinzip und im Kaiser gipfelte. So sei es denn wahrhaft konservativ, wenn gegen solche Angriffe und Unterwühlungen das Herrenhaus seine Hilfe leihe und für die Abänderung der Kirchenparagraphen votiere.

Nur durch Zuhilfenahme kühner dialektischer Kunstgriffe hatte Bismarck sich diesen historischen Pragmatismus zurechtlegen können; die geschichtliche Wahrheit über die Entstehung und die Ziele des lediglich zur Abwehr der liberalen Gefahr gegründeten Zentrums, ferner hinsichtlich der Ursachen des Niedergangs der Konservativen, über den Einfluß der „Katholischen Abteilung" und die eigentliche Grundlage der Allianz zwischen Regierung und Liberalismus zu verhüllen, konnte dem Staatsmann doch nur für den Augenblick gelingen.

Die Kritik der Bismarckschen Rede setzte sofort ein. Treffend wies der ehemalige Minister Graf zur Lippe nach, daß die Des-

organisation der konservativen Partei bis in das Jahr 1866 zurückgehe, wo der leitende Staatsmann es für gut gefunden habe, mit der liberalen Mehrheit des Abgeordnetenhauses sich ins Einvernehmen zu setzen. Liberal und konservativ zugleich könne kein Staatsmann regieren, es sei denn, daß die Konservativen ihre Überzeugung preisgäben. „Nicht wir sind es gewesen", so rief der ehedem Bismarck so befreundete Hans von Kleist-Retzow aus, „welche ihre Grundsätze aufgegeben haben, sondern wir haben in Bezug auf die Kirche die Treue und unsere Grundsätze bewahrt; nicht wir sind die Ursachen gewesen, daß die Staatsregierung nach links gedrängt worden ist, sondern — kein Unbefangener kann ein anderes Urteil fällen — die Staatsregierung hat ihrerseits ihre früheren Grundsätze aufgegeben, uns verlassen und sich freiwillig nach links gewendet." Wenn die Bildung des Zentrums als Grund für die neue Gesetzgebung hingestellt werde, so frage er: Wie könne man wegen der Existenz dieser kleinen Minorität die ganze katholische Kirche einer Strafbehandlung unterwerfen? Das weitere angebliche Motiv zum Kirchenstreite sei das Vorgehen des Bischofs Krementz; aber der Bischof dürfe von seinem Standpunkte aus gerade so wie jeder evangelische Christ sagen: Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen, und eine evangelische Kirchenbehörde werde pflichtgemäß hinsichtlich eines exkommunizierten Religionslehrers gerade so handeln müssen wie der katholische Oberhirte.

Wenn schließlich Syllabus und Vatikanum für die Entstehung des Kirchenkonfliktes verantwortlich gemacht würden, so sei zu betonen, daß nicht theoretische, angeblich staatsgefährliche Sätze, sondern das praktische Leben das Entscheidende seien. „Das Leben ist weit entfernt, solche Konsequenzen so leicht zu ziehen, am allerwenigsten derartige staatsgefährliche Angriffe gegen die Staatsgewalt als solche. Deswegen ist selbst von seiten des Reichskanzlers früher ausgesprochen, daß die Wandlung des Dogmas als solchen nicht irgendwie die Staatsregierung veranlassen könnte, die Rechtsstellung des Staates gegen die Kirche zu

verändern, und deswegen ist ein Vorgehen in einer Gesetzgebung, welche nach meiner Überzeugung in der Tat ein Krieg auf Leben und Tod mit einem Teile der Untertanen der katholischen Kirche ist, durchaus nicht durch das bloße Vatikanum erklärlich." Wenn protestantische Freunde sagten, es sei die Pflicht eines guten evangelischen Christen und treuen Patrioten, sofort auf die Seite des Staates zu treten und „tapfer auf die Katholischen einzuhauen", so hätte vor allem der Nachweis geführt werden müssen, daß ein wirklicher tatsächlicher Angriff auf den Staat von seiten der Kirche geführt worden sei. Und wenn man schließlich darauf rekurriere, die katholische Kirche sei überhaupt staatsfeindlich, dann hätte man ihr niemals Rechte garantieren dürfen und müsse sie noch gegenwärtig aus Deutschland vertreiben. „Können Sie das nicht und wollen Sie das nicht, dann muß man ihr ein Leben gewähren, ihrem Wesen entsprechend, in ihrem bestimmten Rechtskreise."

Dem mannhaften Zeugnisse, das dieser protestantische Edelmann für seine christliche Gesinnung abgelegt hatte, fehlte es nicht an Parallelen aus Kreisen des katholischen Adels. Die Grafen Galen, Landsberg-Velen, Brühl und besonders der Freiherr von Landsberg-Ossenbeck nahmen mit wärmstem Eifer ihre schwer verleumdete Kirche in Schutz. Die trefflichen tatsächlichen Berichtigungen, die der letztgenannte Redner zu den Ausführungen des Fürsten Bismarck gab, fanden auch auf seiten der konservativen Protestanten den verdienten Beifall.

Ein sehr unbedachtsames Wort entschlüpfte dem Ministerpräsidenten Grafen Roon. Er wollte die protestantischen Standesgenossen beruhigen: kein evangelisches Interesse werde durch die Gesetzgebung bedroht. „Ich begreife", so drückte er sich aus, „die Zionswache von seiten der katholischen Kirche vollkommen, nicht aber von seiten der evangelischen Kirche. Ich meine, die evangelische Kirche hat von diesen Gesetzen keine Art von Gefahr zu erwarten." Für die katholische Kirche also lauerten Gefahren im Hinterhalt. Weil es sich um rein politische Gesetze handle,

glaubte Roon es als unangebracht bezeichnen zu dürfen, daß man kirchliche Momente in die Debatte ziehe, „fromme Sprüche einflicht, die von der Gesetzgebung nicht angefochten werden".

Die Rede, in der Dr Falk in beinahe unangemessener Weise das Herrenhaus zur Beschleunigung der Sache aufforderte und einzelne Mitglieder christlich-konservativer Gesinnung mahnte, doch nicht durch Deklamationen über Gefährdung der evangelischen Kirche „so außerordentlich viel Unruhe im Lande zu erregen", verfehlte ihre Wirkung fast vollständig.

Als persönliches Bekenntnis sowohl wie wegen ihres Inhaltes war die Rede des ehemaligen Ministerpräsidenten Otto von Manteuffel von ganz besonderer Bedeutung. Er betonte zunächst, wie sehr in den kirchenpolitischen Vorlagen auf kirchliche Momente, zumal auf die Irrungen innerhalb der katholischen Kirche, hingewiesen werde, und trotzdem habe Fürst Bismarck erklärt, es handle sich um rein politische Gesetze. Bewiesen habe Bismarck mit seinem Zurückgehen bis auf Kalchas nichts; wenn man die katholische wie die evangelische Kirche betrachte, so erschienen sie als ecclesiae pressae, die an nichts weniger dächten als an Angriffe auf den Staat. Wegen der Existenz des Zentrums könne man doch nicht die Verfassung ändern, man könne sich nur über diese Partei ärgern oder sich mit ihr zanken. Auch verletze es den Stolz eines evangelischen Mannes, wenn wegen eines römischen Dogmas die Verfassung geändert werde. Die Gefahr der Zeit sei nicht zu formulieren: Priesterregiment oder Königtum, sondern Proletariat oder Königtum. Und angesichts dieser Zeitlage denke man daran, eine capitis diminutio der Kirche vorzunehmen. Er schloß mit den Worten: „Ich weiß wohl, daß mir mein Votum verdacht werden wird an Stellen, wo es für mich recht schmerzlich sein wird, und ich könnte mich auch wohl mit dem Troste trösten: ich werde wohl die Erfolge nicht erleben. Das ist aber ein schlechter Trost für einen alten Mann, der muß auch daran denken, daß die Zeit nicht fern ist, wo er für alles, was er getan, wird Rechenschaft ablegen müssen, auch für dieses Votum, und mit

Rücksicht darauf werde ich gegen die Verfassungsänderung stimmen, in der ich eine Schädigung unserer Kirche erkenne."

Ein Amendement des Grafen Krassow wollte die vom Staate zu übende Aufsicht über die Kirche einschränken auf den Zweck der „Sicherung gegen Eingriffe in dessen Rechte sowie in staatliche Rechte der einzelnen". Dieses Amendement wurde mit 99 gegen 62 Stimmen abgelehnt und die Vorlage in der Fassung des Abgeordnetenhauses am 13. März 1873 mit 93 gegen 63 Stimmen angenommen; bei der zweiten Abstimmung (4. April) standen 87 gegen 53 Stimmen. Achtzehn der für die Vorlage votierenden Mitglieder des Hauses waren durch den Pairsschub vom 30. November 1872 berufen worden und hatten also „dem allerhöchsten Vertrauen" entsprochen, die übrigen Neuberufenen hatten gefehlt.

Sechsundzwanzigstes Kapitel.

Die weiteren parlamentarischen Verhandlungen über die vier kirchenpolitischen Vorlagen.

Während die kirchenpolitischen Vorlagen in der Kommission beraten wurden, schrieb ein Mitglied dieser, August Reichensperger, in sein Tagebuch[1]: „Seit meiner Rückkehr hierher hat die Regierung in Verbindung mit der linken und einem großen Teil der rechten Seite des Hauses einen offenen, systematischen Krieg gegen die Kirche durch die Gesetzentwürfe über die Vorbildung der Geistlichen, die Disziplin und das Austrittsgesetz begonnen, wozu der schon früher eingebrachte Gesetzentwurf über den Mißbrauch des kirchlichen Amts präludiert hatte. Zugleich mit Mallinckrodt bekämpfe ich in der betreffenden Kommission die feste Majorität von durchweg 15 Stimmen. Auf unserer Seite stehen Brüel, Sack, Holtz, Prinz Czartoryski, mitunter noch Graf Schweinitz aus Schlesien. Die ein- und ausleitenden Vorträge Gneists sind

[1] L. v. Pastor, A. Reichensperger II 97.

Muster politischer Heuchelei und sich aufbauschender Aftergelehrsamkeit und giftiger Stiche auf die Kirche zwischen oratorischen Blumen hindurch und scheinbar streng abgewogenen Sprüchen, welche dartun sollen, daß ihm nichts ferner liege, als in das innere Leben der Kirche eingreifen zu wollen — nur müsse die Kirche ihrerseits alles respektieren und befolgen, was der ‚Staat' zur Wahrung seiner Interessen und des nationalen Gedankens anzuordnen sich veranlaßt sehe — also die unverhüllte Staatsomnipotenz, der Zäsaropapismus." Das Urteil über Professor Gneist mag als hart erscheinen. Aber selbst ganz panegyrische Zeichnungen des Charakterbildes Gneists können nicht verhehlen, daß dieser „sich nicht immer von Spitzfindigkeiten freihielt, daß es ihm nicht immer gelang, seinen Gedanken einen klaren und unzweideutigen Ausdruck zu geben, so daß Mißverständnisse sich bilden konnten". Nicht minder wird zugestanden, daß Gneist „im politischen Leben eine Neigung zu einer Parteidiplomatie hatte, die oft ihr Ziel erreichte, aber auch nicht selten bei den verschiedenen Parteien Mißtrauen erweckte"[1].

Reichensperger hätte gewünscht, daß die Kommissionssitzungen öffentlich wären, da die dortigen Vorkommnisse sich als charakteristischer erwiesen als die Debatten im Hause, die sich weniger frei bewegen könnten: „Es muß einen eigentümlichen Eindruck machen, wenn achtzehn nichtkatholische Abgeordnete mit drei gleichfalls protestantischen Regierungskommissaren an der zeitgemäßen Reform der Einrichtungen der katholischen Kirche und des Verhältnisses derselben zum Staate arbeiten."

Während die Kommissionsmehrheit sich vollständig den Anschauungen des Professor Gneist anpaßte, verteidigten die vom Zentrum und den Altkonservativen entsandten Abgeordneten jeden Zoll des Besitzstandes der Kirche mit dem Aufgebote aller Kräfte. So gewiegte Juristen wie Dr Brüel und A. Reichensperger und

[1] E. Löning, Rudolf v. Gneist, Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1895, Nr 180, 2.

gar ein Mann von solcher Sachkenntnis und solchem Scharfsinn wie H. von Mallinckrodt waren selbst von der Dialektik Gneists nicht niederzuwerfen. Das große Verdienst, das diese drei Vorkämpfer des Zentrums während der überaus aufreibenden und mühseligen Kommissionsberatungen um die Sache der kirchlichen Freiheit sich gesichert haben, entzog sich naturgemäß der Kenntnis weiterer Kreise, fand aber um so größere Anerkennung bei allen, welche die ganze Schwierigkeit der Verhältnisse zu würdigen wußten.

Wie intensiv der Kampf innerhalb der Kommission geführt wurde, wie schlagfertig die Minorität argumentierte, lassen die von Professor Dr Gneist erstatteten Berichte[1] (vom 18. und 26. Februar 1873) deutlich erkennen. Was praktisch erreicht worden war, ließ sich freilich nicht als sehr belangreich bezeichnen. Immerhin war in den Kommissionsbeschlüssen das Bestreben erkennbar, manche Bestimmungen der ursprünglichen Vorlage präziser zu fassen und in einzelnen Punkten die von der Regierung in Anspruch genommenen diskretionären Vollmachten einzuschränken.

Die Spezialdebatte im Plenum des Abgeordnetenhauses sollte am 7. März beginnen. Bei Feststellung der Tagesordnung hatte Windthorst sehr energisch darauf hingewiesen, daß zur Verfassungsänderung, ohne die eine Beratung der Vorlagen nicht stattfinden könne, weder das Herrenhaus noch die Krone sich bislang geäußert hätten. Deshalb sei der Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen; sonst würde den beiden andern Faktoren der Gesetzgebung die nötige Freiheit für ihre Entschließungen nicht belassen.

Dementgegen wies der Kultusminister darauf hin, welch großen Wert die Regierung auf eine schleunige Erledigung der obschwebenden Verhandlungen lege; es genüge, wenn die der Verfassung widersprechenden Gesetze nicht eher publiziert würden, bis die legale

[1] Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses 1872/73, Anlagen II 643 ff 986 ff 1119 ff.

Publikation der Verfassungsänderung erfolgt sei; an der Zustimmung der Krone zu einer solchen sei nicht zu zweifeln. Der Auffassung Dr Falks trat die Mehrheit bei.

Im Eingang der Debatte[1] berichtete Dr Gneist zunächst über zahlreiche Petitionen katholischer Gemeinden und Korporationen, die um Ablehnung der Kirchengesetzentwürfe ersuchten. Es lagen auch Petitionen von protestantischen Theologiestudierenden vor, die gegen das beabsichtigte Kulturexamen Stellung nahmen: Der Umfang ihres Fachstudiums sei bereits so ausgedehnt, daß die Stellung neuer Anforderungen dasselbe stören und die Gefahr der Verflachung herbeiführen werde. Große Heiterkeit erregte eine Petition aus Groß-Kleeberg in Ermland: wenn künftig der Oberpräsident der wahre und eigentliche Bischof sein solle, so sei er auch anzuhalten, Kirche und Klerus zu dotieren und vor allem selber in die Kirche zu gehen.

Zur Vorlage über die Vorbildung der Geistlichen ergriff zuerst Peter Reichensperger das Wort und fragte, wie es mit der noch verfassungsmäßig bestehenden Selbständigkeit der Kirche in Einklang zu bringen sei, wenn fortan jedes kirchliche Amt, vom untersten angefangen, nur nach dem Belieben der Staatsbehörden übertragen werden könne. Daß man die Erklärung der päpstlichen Unfehlbarkeit als Motiv für diese Vorlage angeführt habe, sei doch ein recht fadenscheiniger Vorwand: auch bei sehr vielen Protestanten habe man seit Jahrhunderten lesen können, nach katholischer Lehre sei der Papst unfehlbar. Für nationale Bildung trete das Zentrum gern ein, nicht aber für nackten Byzantinismus.

Der schlesische Graf Renard fühlte sich gedrängt, „die Meinung einer andern Schattierung von Katholiken als der, die sich in der Mitte des Hauses befinden", zum Ausdruck zu bringen. Darum begrüßte er die Vorlage, weil sie „die endliche Befreiung von den altgeschmiedeten und drückenden Fesseln der pfäffischen Herrschaft über die Geister und Gemüter deutscher Nation" bringen

[1] Stenographische Berichte 1872/73 III 1488 ff.

werde. Die angebliche „Verfolgung der Kirche“ sei nur eine Erfindung für Dumme, berechnet auf die spezifisch katholische Leichtgläubigkeit. Seine Polemik gegen die Zentrumsabgeordneten bewegte sich auf einem für einen Aristokraten auffallend niedrigen Niveau; er sprach von Leuten, „die jede freie Meinung ächten, weil sie nur einen blinden, toten Gehorsam dulden wollen, weil die Sache, der sie dienen, nur über Knechte herrschen kann“. Nach ihm beschwerte sich Minister Falk über die Angriffe, die er in der katholischen Presse erfahre, Julianus Apostata sei noch einer der milderen Vergleiche, die gegen ihn gebraucht würden.

Vom Standpunkt des evangelischen Kirchenrechtes aus polemisierte in sehr wirkungsvoller Weise der Abgeordnete Brüel gegen die Rechtskränkung, deren sich der Staat schuldig mache, wenn er eine so wesentlich innerkirchliche Angelegenheit wie die Ausbildung der Geistlichen an sich reiße, „annektiere“. Ihm trat der protestantenvereinliche Prediger Richter entgegen, um zu zeigen, ein evangelischer Geistlicher könne nicht nur für dieses Gesetz stimmen, sondern auch seine Abstimmung motivieren. Seine Motivierung entfernte sich in nichts von den üblichen liberalen Gemeinplätzen. Ludwig von Gerlach sprach dem Vorredner seine Verwunderung darüber aus, was ein evangelischer Pfarrer dem nach liberaler Doktrin religionslosen Staat nicht alles einzuräumen vermöge, während er der Kirche nur ein höchst kümmerliches Dasein belasse.

Auf eine Verständigung mit Ludwig von Gerlach glaubte Virchow nicht rechnen zu dürfen. Der Professor ritt wieder sein Lieblingssteckenpferd, seine Theorie von der Selbständigmachung der Kirchengemeinden, vor. Diesem Ideale entspreche der vorliegende Entwurf zwar nicht, aber er enthalte immerhin einige Mittel, den hierarchischen Bestrebungen entgegenzuarbeiten.

Gegen das in der Vorlage (§ 2) vorgesehene staatliche Einspruchsrecht bei Stellenbesetzungen sprachen nur zwei Redner, die beiden Zentrumsabgeordneten von Kesseler und von Mallinckrodt; dieser konstatierte, die Vorlage sei mit großer Sorgfalt und

Umsicht gearbeitet, „soweit es sich darum handelt, die Netze mit Sicherheit so zu stellen, daß nirgends Lücken bleiben". Er rügte besonders an dem § 2, daß er für die Fälle der plötzlich eintretenden Notwendigkeit seelsorglicher Aushilfe nicht die erforderliche Freiheit belasse. Professor Gneist sah in dem Bedenken Mallinckrodts nur einen Versuch „der omnipotenten Kirche", derartige Fragen „unfehlbar" lösen zu wollen; der Oberpräsident müsse die Frage nach der Notwendigkeit einer Aushilfe entscheiden, nicht die Kirche, da diese sonst eine Möglichkeit gewänne, die Bestimmung vollständig zu umgehen.

Wider das Kulturexamen (§ 4) sprach sehr eingehend der altkonservative Holtz. Die sehr erheblichen Gefahren, die dieser von seiten der neuen Einrichtung für das theologische Studium befürchtete, stellte der rheinische Nationalliberale Dr Nasse einfachhin in Abrede, er glaubte im Gegenteil eine Steigerung des kirchlichen Ansehens von dem Paragraphen erhoffen zu sollen. Die traurigen kirchlichen Zustände im protestantischen Osten seien schwerlich ohne Verschulden der Geistlichen entstanden.

Es hatten nur diese zwei Redner zu der tiefeingreifenden Bestimmung gesprochen, als der Liberalismus bereits wieder einen seiner beliebten Schlußanträge stellte. In tiefster Indignation verlangte Hermann von Mallinckrodt, daß über den Schlußantrag eine namentliche Abstimmung vorgenommen werde. Bennigsen berief sich darauf, daß ein solcher Fall noch nicht vorgekommen sei. Dementgegen brandmarkte Windthorst das liberale Operieren mit Schlußanträgen und befürwortete den Antrag Mallinckrodts: „Außerordentlichen Angriffen gegenüber sind eben außerordentliche Verteidigungsmittel nötig." Mallinckrodt verteidigte sodann die Zulässigkeit seines Antrages aus der Geschäftsordnung selber und erlangte wenigstens so viel, daß der Schlußantrag zurückgezogen wurde.

So konnte denn noch der Altkonservative Strosser gegen den Paragraphen das Wort ergreifen und die Frage stellen, warum denn nicht um der Gleichmäßigkeit willen auch den Medizinern

und Juristen ein theologisches Sonderexamen abverlangt werde, beide Stände könnten ein wenig Theologie sehr notwendig gebrauchen.

Das Amendement Brüel auf Streichung des Kulturexamens fand in dem Referenten Professor Gneist einen unerbittlichen Gegner. Die vielerörterte Notwendigkeit, dem Klerus eine „nationale" Bildung zu geben, schien dem Gedächtnis des vielbeschäftigten Gelehrten ganz entfallen zu sein. Das Kulturexamen sollte seiner Beweisführung nach nichts anderes erzielen wollen als die Hebung des Bibelstudiums. „Es wird", so führte er aus, „von dem Geistlichen an allgemeiner Bildung eben das verlangt, was der geistliche Beruf zur gründlichen Kenntnis der Heiligen Schrift voraussetzt; es wird das verlangt, was der gebildete Geistliche zum Verständnis der Heiligen Schrift doch sicherlich braucht: Sprachkenntnis, Geschichte und Philosophie." Das Amendement wurde abgelehnt, § 4 mit großer Majorität angenommen, ebenso auch am folgenden Tage § 5, der einzelne Ausnahmen zu den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen festlegte.

Über § 6, der das Theologiestudium an den Universitäten bzw. in den „anerkannten" bischöflichen Seminarien regeln wollte, entspann sich eine sehr lebhafte Debatte, in der der Abgeordnete Jung in seiner gehässigen Weise den Antrag zu verteidigen suchte, der den „Fetischismus" und den „Aberglauben" bei den Katholiken abzustellen berufen sei. Jung fand eine sehr humorvolle und feine Abfertigung durch Mallinckrodt. Dieser tadelte sodann scharf den Mangel an Sachkenntnis innerhalb des Kultusministeriums, das nicht einmal Konvikte von Klerikalseminarien zu unterscheiden vermöge. Überaus bedauerlich sei es, daß Dr Falk, wie er sich fast niemals zu den Kommissionsberatungen eingefunden habe, nun auch diesen wichtigen sein Ressort angehenden Verhandlungen so häufig fernbleibe. Den Unterschied zwischen den Konvikten und den Seminarien legte der Redner nun mit aller Bestimmtheit dar und knüpfte eine eingehende Schilderung der erzieherischen und wissenschaftlichen Bedeutung dieser kirchlichen Anstalten daran.

Unterstaatssekretär Achenbach suchte den Minister zu entschuldigen; nach ihm verteidigte der Abgeordnete Götting den § 6. Gern akzeptierte Mallinckrodt die Entschuldigung, die Dr Achenbach ausgesprochen hatte: der Kultusminister befinde sich im Herrenhause, wo gerade über die Verfassungsänderung debattiert werde. Zu § 7 bemerkte Mallinckrodt im Anschluß an seine ersten Ausführungen, daß bei keiner Universität ein diesem Paragraphen entsprechendes „kirchliches Seminar" bestehe.

Einzelheiten hinsichtlich des Kulturexamens waren in § 8 geregelt. Gegen diesen sprach von seiten des Zentrums August Reichensperger. Er bemängelte besonders, daß nicht die Kirche, sondern eine staatliche Behörde zu befinden haben solle, welches Maß von Bildung einem Kandidaten des Priestertums abzuverlangen sei, und kritisierte eingehend den Studienbetrieb an den Universitäten. Er fragte das hohe Haus: „Wer von uns kann von sich sagen, daß er in der Lage wäre, in dieser allgemeinwissenschaftlichen Bildung, wie sie hier vorgeschrieben ist, ein Examen zu bestehen? Ich glaube, keiner von Ihnen tritt mit der Erklärung hervor: ich bin in der Philosophie, der Literatur und der Geschichte soweit Meister, daß ich eine solche Prüfung bestehen kann. Das aber sollen wir den jungen Leuten zumuten, die vor allem doch Theologie studieren müssen!" Daß nicht Mangel an Hochschätzung für die höchsten Kulturziele diese seine Stellungnahme diktiere, führte der Redner im weiteren trefflich aus. Eine Anzahl fernerer Argumente gegen die Vorlage trug der Abgeordnete Dr Peters vor.

Virchow konzedierte dem Vorredner A. Reichensperger, daß man auf dem naturwissenschaftlichen Gebiete die allertiefsten Studien machen und dennoch in dogmatischer Beziehung vollkommen zuverlässig sein könne. Was ihn veranlasse, für das Kulturexamen zu stimmen, das sei das Verlangen, der geistlichen Bildung das nötige Verständnis für die weltliche Wissenschaft zu vermitteln.

Die im § 9 geforderte Staatsaufsicht über alle geistlichen Bildungsanstalten wurde von Dr Kirch scharf bekämpft; die an-

gebliche Rückständigkeit dieser Einrichtungen, die als Motiv für die neue Bestimmung hatte dienen müssen, konnte der Redner mit vielen wertvollen Details als agitatorische Phrase kennzeichnen. Auf die Anfrage Mallinckrodts hin erklärte Dr Achenbach, die Regierung verstehe unter den zur Diskussion stehenden Anstalten sowohl die dem Unterricht als die der Erziehung dienenden Häuser.

Die Fassung des § 10 fand einen scharfen Kritiker in Hermann von Mallinckrodt. Der Vorsteher eines Konviktes, so führte er aus, dessen Zöglinge bekanntlich die Staatsgymnasien besuchen, soll bei seiner Anstellung „den Bedingungen unterliegen, welche maßgebend sind für entsprechende Anstellungen an einem preußischen Gymnasium. Nun frage ich, ob es denn in einem preußischen Gymnasium eine entsprechende Stellung gibt. Das ist offenbar nicht der Fall, es gibt schlechterdings kein königlich preußisches Gymnasium, wo Stellen zu besetzen sind, die eine Analogie haben mit den Stellen an einem Knabenseminar." Die Auskunft des Regierungskommissars befriedigte Mallinckrodt keineswegs; Unterricht werde eben in den Konvikten nicht erteilt, stellte er noch einmal fest. Ihm pflichtete Graf Schweinitz bei, der besonders darauf hinwies, daß die Inspektion in Kadettenhäusern gewöhnlich von evangelischen Theologiekandidaten geführt werde; die gleiche Vorbildung müsse man auch für das Amt eines Konviktsdirektors als ausreichend ansehen.

Obschon die Frage nichts weniger als geklärt erschien, nahm die Majorität den Paragraphen an.

Zu den §§ 13 und 14, welche das Aussterben der Konvikte dekretierten, hielten sowohl Mallinckrodt wie Windthorst wohlmotivierte Reden. Mallinckrodt sprach mit tiefgefühlter Entrüstung gegen die Willkür, mit der man diese mit Liebe gepflegten, aus den freiwilligen Beiträgen der Katholiken errichteten Häuser verfolge. Und daß gar der Regierungskommissar Dr Lucanus sich zur Verteidigung der Maßregel auf eine anonyme Schrift berief, erregte besondern Unwillen im Zentrum. „Wenn man", so rief Windthorst aus, „anonyme Schriften und solche, die voll Gift

und Galle gegen die Kirche sind, zur Grundlage der Gesetze macht, dann ist es weit mit uns gekommen. . . ." „Glauben Sie mir, wir kommen in die Gefahr, durch derartiges Vorgehen uns von den Anschauungen des Volkes zu trennen. Wir kommen hier in einen gewissen Furor des Streites, der anfängt, uns die Dinge nicht mehr klar sehen zu lassen."

In namentlicher Abstimmung wurde § 14 mit 224 gegen 118 Stimmen angenommen.

Den von der Anzeigepflicht bei kirchlichen Stellenbesetzungen handelnden § 16 bezeichnete Windthorst als für beide Kirchen unerträglich, weil er die Möglichkeit biete, die Anstellung der Geistlichen von den individuellen Anschauungen des jeweiligen Kultusministers abhängig zu machen. „Ich begreife", so sagte er, „wie ein hervorragendes Mitglied aus der neukonservativen Partei mir hat sagen können, als ich mit ihm über diese Gesetze sprach: ‚Nun, es ist nicht zu leugnen, es liegt darin der Versuch der Durchführung der Reformation auf dem Wege der Gesetzgebung.' Diesem Versuch können wir unserseits nicht nachgeben und müssen — das ist ohne weiteres klar — allen Widerstand dagegen geltend machen, der innerhalb der Gesetze möglich ist." August Reichensperger erinnerte die Linke daran, wie gefährlich das Spiel mit dem Niedervotieren sei, wie diese Praxis sich eines Tages auch einmal gegen den Liberalismus richten könne. Er zitierte aus der Kölnischen Zeitung, deren Liberalismus ja wohl hieb- und stichfest sei, eine besonders auf den zur Beratung stehenden Paragraphen bezügliche Hoffnung: „An die Stelle des klerikalen Despotismus der Bischöfe einen bureaukratischen Despotismus des Oberpräsidenten zu setzen, dazu werden die liberalen Parteien niemals die Hand bieten, so blind wird die ultramontane Angst sie doch nicht machen." Die Linke bot dennoch ihre Hand, unter Ablehnung verschiedener Amendements wurde diese so ausnehmend kulturkämpferische Maßregel angenommen.

Wenn es wahr sei, so fragte Hermann von Mallinckrodt bei der Diskussion über § 17, was die Regierung so oft wiederhole,

daß die Gesetze durchaus nicht in das Innere der Kirche eingreifen, sondern nur vor kirchlichen Übergriffen schützen sollten: „wie kann denn der Staat sich anmaßen, die gesetzwidrige Übertragung eines kirchlichen Amtes in allen Beziehungen, nicht bloß in Beziehung auf bürgerliche Wirkungen oder Wirkungen bezüglich des Staates, sondern auch in ihren inneren kirchlichen Beziehungen als nicht geschehen zu bezeichnen? Ist das nicht ein ganz flagranter Eingriff in das innere Gebiet der Kirche?"

Wie so oft vorher und nachher, beschränkte sich die Linke auf bequemes Stillschweigen. Mallinckrodt nahm einmal die Gelegenheit wahr, die Methode zu beleuchten, nach der die kirchenpolitischen Gesetze votiert wurden. Der Regierungskommissar und der Referent Dr Gneist, so führte er aus, genießen eines kleinen taktischen Vorteils bei der Diskussion. Man warte immer ab, bis zwei Gegner der Vorlagen gesprochen hätten, anstatt jeden einzelnen sofort zu widerlegen. Dann werde der Versuch einer Replik gemacht, und für das übrige sorge der Präsident durch Handhabung des „eisernen Schlußantrages" — die Möglichkeit einer Erwiderung bleibe oftmals dem Zentrum benommen. Der Referent zeige gar keine Neigung, auf konkrete Dinge einzugehen und durch Rede und Gegenrede die Sache selbst schließlich klarer zu stellen; aber er besitze dafür eine außerordentliche Neigung, „irgend ein anderes Moment aus seiner reichen Phantasie herauszugreifen und mit großer Beredsamkeit darüber vorzutragen".

Die Forderung des § 18, nach dem die Besetzung einer kirchlichen Stelle innerhalb eines Jahres durch den Staat erzwungen werden sollte, hatte Dr Gneist damit zu verteidigen gesucht, daß andernfalls die Pfarreien der kirchlichen Zentralisation schutzlos preisgegeben seien. Das solle doch wohl heißen, so replizierte Mallinckrodt, daß kirchlicherseits die Absicht bestehe, die durch Vakanzen abmassierten Geldmittel etwa in der Form von Peterspfennigen nach Rom wandern zu lassen. Irgend einen Beweis für diese Insinuation habe Gneist nicht geliefert. Durch die Voll-

machten des § 18 werde die Regierung tatsächlich in den Besitz einer Zwickmühle kommen, sie könne durch immer neue Strafen die geistliche Behörde zwingen, eine Stelle mit dem Kandidaten zu besetzen, der allein der Regierung genehm sei.

Zu § 19 gab der gleiche Redner bezüglich der Sukkursalpfarreien, um deren Aufhebung es sich handelte, wertvolle historische Aufschlüsse. Er wies die Einrichtung der amoviblen Seelsorgestellen auf ehemals französischem Gebiete als Schöpfung Napoleons I. nach und befürwortete, daß die Regierung zusammen mit den Kirchenbehörden die Beseitigung der Amovibilität herbeiführe, dann aber auch den bisher mit 132 Talern besoldeten Sukkursalpfarrern ein entsprechendes Gehalt auswerfe. Die Einrichtung habe sich übrigens in gewisser Hinsicht bewährt und auch auf dem rechten Rheinufer mit Einwilligung der Regierung Eingang gefunden, weil auf diesem Wege Missionsstellen an Orten errichtet werden konnten, wo ein ausreichendes Pfarrvermögen nicht vorhanden war.

Dem gleichen angeblichen Interesse des Staates an der dauernden Besetzung der Pfarrämter sollte die gehässige Ausnahmebestimmung des § 20 dienen, gegen die Mallinckrodt scharf polemisierte und besonders nachwies, daß dieser Paragraph durch das äußerste Mißtrauen des Staates gegen die Kirche diktiert sei, und keine Tatsache angeführt werden könne, welche eine solche Bestimmung rechtfertige. Diese wurde dennoch angenommen: Anordnungen oder Vereinbarungen, welche die durch das Gesetz begründete Klagbarkeit der aus dem geistlichen Amtsverhältnisse entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche ausschließen oder beschränken, sollten also nur mit Genehmigung der Staatsregierung zulässig sein.

In § 21 war bestimmt, daß Verurteilung zur Zuchthausstrafe die Erledigung der geistlichen Stelle und die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes zur Folge haben solle. Der Abgeordnete Simon von Zastrow, der sich als Anhänger der neuen Gesetzgebung bekannte, hatte eine Anzahl formeller und Kompetenz-

bedenken und wollte es dabei belassen haben, daß die zuständige Kirchenbehörde den zu Zuchthaus verurteilten Geistlichen im Disziplinarwege aus dem Dienste entlasse. Diese und die von Mallinckrodt vorgetragenen Bedenken blieben von der Mehrheit unberücksichtigt.

Zu § 22, der über den geistlichen Obern, welcher eine gesetzwidrige Anstellung vornimmt, eine Geldstrafe von 200 bis 1000 Talern verhängt, nahm August Reichensperger das Wort. Diesen Strafbestimmungen liege die Ansicht zu Grunde, „wenn man den geistlichen Obern nur recht tief in die Taschen greife, könne man sie zu allem vermögen. . . .“ „Es deutet dieses Vorgehen darauf hin, daß man der Meinung ist, gewichtige Gewissensbedenken bekämpfen zu müssen, und in der Tat, um solche handelt es sich hier; in der Regel handelt es sich voraussichtlich um einen Konflikt zwischen Menschenfurcht und Gottesfurcht; damit die erstere prävaliere, glaubt man, daß so hohe Strafen angedroht werden müssen. Der Stempel, welchen diese Strafandrohung im Verhältnis zu den gewöhnlichen im Strafgesetzbuch angedrohten Geldstrafen an sich trägt, beweist mir, daß der Gesetzgeber von der Voraussetzung ausgegangen ist, er stelle Anmutungen, deren Erfüllung außerordentlich schwer ist. Dann, meine Herren, möchte ich Ihnen doch auch anheimgeben zu überlegen, wohin es führt, wenn ein geistlicher Oberer eine solche Strafe nicht bezahlen kann. Es führt zunächst zur Auspfändung. Die privilegierte hohe Ehrenstellung der geistlichen Obern wird demnach dadurch gewahrt, daß man seine Möbel auf den Markt bringt und dort verkaufen läßt. . . . Wenn aber auch die Auspfändung nicht mehr helfen will, was dann? Dann wird eingesperrt. Ich weiß nicht, ob es dem Staate Preußen zum Vorteil und zur Ehre gereichen kann, gegen Bischöfe, die nur ihren Berufspflichten und ihrem Eide getreu bleiben wollen, mit Gefängnisstrafe vorzugehen.“

Gneist erwiderte, solche Strafen seien nötig, weil es der Staat mit einer selbständigen Körperschaft zu tun habe, mildere zwingende Mittel gebe es nicht.

§ 23 lautete: „Wer geistliche Amtshandlungen in einem Amte vornimmt, welches ihm den Vorschriften der §§ 1—3 zuwider übertragen worden ist, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Talern bestraft. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der geistliche Amtshandlungen in einem von ihm nicht dauernd verwalteten Pfarramte vornimmt, nachdem er von dem Oberpräsidenten benachrichtigt worden ist, daß das Zwangsverfahren behufs Wiederbesetzung der Stelle in Gemäßheit der Vorschrift in § 18, Absatz 2 eingeleitet sei." Dieser Paragraph werde, so führte der protestantische Graf Schweinitz aus, in der ganzen katholischen Bevölkerung die größte Erbitterung erregen. Die ganze Spendung der Sakramente werde in einzelnen Gemeinden aufhören müssen; Kranke, die sich auf dem Totenbette befänden, würden den letzten Trost für ihr Seelenheil vergeblich verlangen: „Wenn solche Fälle eintreten, dann sollen die Leute ohne diesen Trost hinscheiden, weil der Staat untersagt, daß in solcher Gemeinde eine Amtshandlung vorgenommen wird?" „Wenn ich darauf hinschaue, daß diese Gesetze gegeben werden nach einem Kriege, wo die katholische Bevölkerung mit uns gewetteifert hat in Treue und Aufopferung für das Vaterland, dann wundere ich mich doch, daß man keinen Anstand nimmt, solche Bestimmungen vorzuschlagen. Ich sehe aber auch gar nicht ein, wozu der Staat dieser ganz eigentümlichen Bestimmung bedarf; denn es kann doch wahrlich bei dem großen und weitgehenden Konflikte, der unabwendbar jetzt über dieses Land hereinbricht, nicht darauf ankommen, ob nun in einzelnen Gemeinden interimistisch die Seelsorge verwaltet oder in diesen Gemeinden gar keine Seelsorge geübt wird. Die Entscheidung dieses gewaltigen Konfliktes wird wahrlich nicht von diesen einzelnen Gemeinden abhängen, die Entscheidung wird eben daran liegen, ob man mit Geld zwingen kann oder nicht."

Mallinckrodt beleuchtete den Paragraphen von einer andern Seite. Es sei undenkbar, so führte er aus, daß ein militärischer Untergebener, bevor er einen Befehl des Vorgesetzten ausführen dürfe, erst von diesem den Nachweis verlangen müsse, ob auch

dessen vorgesetzte Behörde mit dem Befehle einverstanden sei. Hier aber verlange man von dem geistlichen Untergebenen, daß er, wenn er nicht der Strafe verfallen wolle, von seiner Behörde den Nachweis darüber fordere, ob die Behörde ihrerseits den Bestimmungen des Gesetzes hinsichtlich der Anstellung nachgekommen sei.

Professor Gneist bezeichnete diese gewichtigen Einwände als Ausgeburten „unerschöpflicher Kasuistik". Was er an dem Gesetze auffallend finde, das sei nur „die beispiellose Milde".

Bei Beratung des § 24, der demjenigen, der durch gerichtliches Strafurteil die Fähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes verloren hat, geistliche Amtshandlungen unter Strafe bis zu 100 Talern verbietet, ergriff auch endlich einmal wieder ein Mitglied der Linken, Dr Hammacher, das Wort. Die Majorität, die das Ziel wolle, müsse auch die Mittel wollen. Voraussichtlich würde ein großer Teil der Priester gegen das Gesetz zu handeln versuchen, deswegen sei eine solche Strafbestimmung notwendig.

Die Debatten über die Übergangs- und Schlußbestimmungen (§§ 25—30) verliefen verhältnismäßig schnell und lieferten keine erheblich neuen Gesichtspunkte.

Unmittelbar an diese Debatten schloß sich (vom 14. März 1873 an) die zweite Beratung des Gesetzentwurfes über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten[1].

Nach § 1 der Kommissionsvorschläge sollte die kirchliche Disziplinargewalt über Kirchendiener nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden dürfen. Der der konservativen Fraktion angehörende Abgeordnete von Donat bezeichnete diese Bestimmung als eine entschiedene Beeinträchtigung der päpstlichen Gewalt, die dem Katholiken doch etwas anderes sei als ein beliebiger Gerichtshof, der heute eingesetzt und morgen kassiert werden könne. Wenn man einwende, der Papst könne ja seine Gewalt auf einen deutschen Bischof delegieren, das sei nichts Neues, so bleibe zu antworten:

[1] Stenographische Berichte III 1645 ff.

neu sei jedenfalls die Stellung, in der sich der betreffende Bischof befinde, welcher vom päpstlichen Stuhle zum Delegatus ernannt werden könnte, denn „der steht dann auf dem Boden und in dem Rahmen, in welchen dieses Gesetz unser Priestertum zwingen will". Höchst bemerkenswert war der Schluß der Rede von Donats. Er führte aus, daß die Regierung öfters erklärt habe, ihr Kampf richte sich nur gegen den Ultramontanismus und seine „antinationalen" Bestrebungen; dadurch habe sie die nicht auf dem Boden des Zentrums stehenden Katholiken zu beruhigen gesucht. Vergebens aber habe er erwartet, „daß sie dieses selbe Mitgefühl, dieselbe Besorgnis für die gesamten Angehörigen der christlichen Kirche haben würde. Ich habe erwartet, daß nach dieser Richtung hin auch einmal vom Ministertische aus beruhigend, tröstend, versöhnend an diejenigen ein Wort ergehen würde, deren Inneres durch den gegenwärtigen Streit, durch die vorliegenden Gesetze tatsächlich aufs tiefste bewegt und ergriffen ist. Meine Herren, ich habe nach dieser Richtung hin nichts vernommen."

Wie unverträglich die Bestimmung des Paragraphen mit dem Dogma und der Disziplin der katholischen Kirche sei, legte Peter Reichensperger in ausführlicher Beweisführung dar. „Wenn man", so führte Freiherr von Schorlemer-Alst aus, „nach § 1 das Oberhaupt der Kirche in seiner kirchlichen Stellung für die Katholiken in Deutschland beseitigen will, so läßt sich gar nichts anderes erkennen als das Bestreben, eine Nationalkirche zu gründen. Aber, meine Herren, ich glaube: kein vergeblicheres Bemühen als dieses. Seien Sie überzeugt, der Papst bleibt; seine Autorität ist in die Herzen und Gewissen der Katholiken geschrieben; seien Sie überzeugt, wenn ein Bischof oder Priester oder Kirchendiener vom Papste abgesetzt wird, so ist er abgesetzt und bleibt abgesetzt für alle Gläubigen der katholischen Kirche, und wenn die ganze Reichsarmee hinter ihnen steht, sie zu schützen. Denn das ist eine Gewissensfrage, und da stößt man auf einen passiven Widerstand, gegen den mit Gewaltmitteln nichts zu machen ist. . . ." „Wenn man bei der Stellung, die man nach diesem Gesetze dem Oberhaupte der katho-

lischen Kirche und dem Bischof gibt, noch von einer unverletzten Suprematie des Papstes und der kirchlichen Hierarchie spricht, so macht das geradezu den Eindruck des Hohnes. Ich wundere mich, daß man nicht einfach einen Paragraphen gemacht hat, wonach in Zukunft die Oberpräsidenten Bischöfe sind und der Ministerpräsident kleiner Papst von Deutschland, oder daß er Generalvikar wird.... Man könnte vielleicht ad hoc noch einen Kriegsminister ernennen, denn Krieg ist ja doch einmal nach der Erklärung des Herrn Ministerpräsidenten."

Der Referent legte dar, die neue Maßregel entspreche der heutigen konstitutionellen Regierungsform: „Wie kann die Regierung verantwortlich sein für die Aufrechterhaltung der Verfassung, wenn neben ihr und ihr gegenüber eine souveräne Gewalt besteht, die hier in Deutschland eine Bevölkerung von acht Millionen Menschen zu regieren beansprucht, und zwar auf Gebieten, die zur vollen Hälfte (!) dem Staate gehören?"

Es würde zu weit führen, wenn die Debatten über die §§ 2 bis 10 (Arten der zugelassenen kirchlichen Disziplinarstrafen, Staatsaufsicht über Demeritenhäuser, Rekurs an die Staatsbehörden) hier ausführlich analysiert würden. Zu großen prinzipiellen Erklärungen gaben dem Zentrum hauptsächlich die Bestimmungen der Vorlage über den Rekurs und die Einrichtung des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten Anlaß. Nach §§ 10 und 11 sollte gegen eine Entscheidung des kirchlichen Gerichtes die Berufung an die Staatsbehörde u. a. offen stehen, wenn die Strafe verhängt sei wegen einer Handlung oder Unterlassung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten, ferner wegen Ausübung oder Nichtausübung eines öffentlichen Wahl- und Stimmrechtes, schließlich wegen Gebrauchs der Berufung an die Staatsbehörde. Außerdem sollte die Berufung statthaben können, wenn die Entfernung aus dem kirchlichen Amte als Disziplinarstrafe oder sonst wider den Willen des davon Betroffenen ausgesprochen worden ist, und die Entscheidung der klaren

tatsächlichen Lage widerspricht oder die Gesetze des Staates oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt, oder wenn nach erfolgter vorläufiger Suspension vom Amt das weitere Verfahren ungebührlich verzögert wird.

Der Kampfcharakter dieser Bestimmungen lag auf der Hand. Windthorst bezeichnete sie als die völlige Beseitigung der kirchlichen Disziplinargewalt. § 12 verordnet, daß vor allem der, gegen den eine kirchliche Entscheidung ergangen ist, zur Berufung an den Staat berechtigt ist; Berufung einlegen kann aber auch, sofern ein öffentliches Interesse vorliegt, der Oberpräsident, aber erst dann, wenn die bei den kirchlichen Behörden angebrachten Rechtsmittel ohne Erfolg geblieben sind oder die Frist zur Einlegung derselben versäumt ist. „Hier ist offenbar", so führte Windthorst aus, „eine der Maßregeln, von denen man behaupten kann, daß sie in das Gesetz gelegt sind, um die Subordinationsverhältnisse in den kirchlichen Stellungen zu zerstören." Wenn der kirchlicherseits Verurteilte, der ja wohl einer Vormundschaft nicht bedürfe, denn es handle sich um erwachsene Männer, keine Berufung einlege, welches öffentliche Interesse könne dann der Staat an dem Falle haben außer etwa dem, die kirchliche Subordination zu beseitigen? Der Redner machte die Linke dann noch besonders auf das bureaukratische Willkürwesen aufmerksam, das entstehe, wenn die neueste Gesetzgebung so ausgebreitete Vollmachten in die Hand des Oberpräsidenten lege. Mit Recht fragte August Reichensperger die Mehrheit, ob sie denn den uralten Rechtsgrundsatz Volenti non fit iniuria aufzuheben gedenke. Gneist entgegnete darauf, es könne nicht vom Belieben des Betroffenen abhängen, ob ein auswärtiger Gerichtshof Disziplinarurteile spreche oder ob das Urteil im Widerspruch mit den Staatsgesetzen erfolge; da der Oberpräsident nur den Antrag beim Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten zu stellen habe, handle es sich offenbar nicht um neue Bureaukratisierung, sondern um Ersetzung der Bureaukratie durch die Rechtsprechung.

Den in §§ 13 ff festgelegten Prozeßgang beim Königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten kritisierte Windthorst aufs gründlichste. Der Prozeßgang enthalte Stücke aus dem Anklageprozeß, aus dem Inquisitions- und dem Verhandlungsprozeß, ein solches Durcheinander, daß er nur als Prozeßgang der Willkür bezeichnet werden könne. Eine feste Ordnung sei gar nicht vorhanden, ja es sei vorgesehen, daß der neue Gerichtshof das Prozeßrecht bei sich selbst erzeuge.

Hermann von Mallinckrodt bemerkte im Fortgang der Debatte: „Ich habe mir schon öfter die Frage vorgelegt, woher es sich wohl erkläre, daß aus der Majorität heraus so selten das Wort über die Vorlagen genommen wird, und es ist mir soeben recht interessant gewesen, darüber aufgeklärt zu werden. Ein geehrtes Mitglied der Majorität bemerkte nämlich, es betrachte sich in dieser Sache als gemeinen Soldaten, und wies darauf hin, daß die Verantwortlichkeit für die ganze Vorlage eben an einem andern Orte ruhe. Wenn das wahr wäre, dann würde allerdings das bekannte militärische Gesetz Platz greifen, daß man in Reih und Glied nicht zu reden hat."

Wieviel in der ganzen Prozeßordnung in die Willkür des Gerichtshofes gelegt war, wiesen Windthorst, Mallinckrodt und August Reichensperger an der Hand zahlreicher Einzelbestimmungen nach, die ungeduldige Mehrheit aber stimmte immer wieder für Schlußanträge und votierte unbedenklich für die Vorlagen.

Daß nach § 21 der Gerichtshof eine Entscheidung des kirchlichen Gerichtes einfachhin „vernichten" konnte, war nach den treffenden Ausführungen Dr Brüels eine Ungeheuerlichkeit. „Der Hauptfall, der hier in Betracht kommt", so legte er dar, „und überhaupt der wichtigste bei dem ganzen Gesetze ist der der Entlassung aus dem geistlichen Amte. Dabei kommt allerdings als Sekundäres, als Akzessorium in Betracht die Entziehung der Vermögensbezüge des Amts und der etwa mit dem Amt verbundenen staatlichen Funktionen, das Prinzipale ist aber doch immer das geistliche Amt als solches, die Befähigung für das Amt, die Würdig-

keit für das Amt, die kirchliche Vollmacht für das Amt, und also wird es wohl richtig sein, daß wir zunächst fragen: wie steht es nun mit diesen Dingen? Das kirchliche Urteil, welches auf Entlassung lautet, geht eben davon aus, daß der Mann kirchlich nicht mehr würdig ist, daß er geistig nicht mehr für fähig gehalten wird, daß darum seine kirchliche Vollmacht für dieses Amt erlischt. Ist es nun juristisch denkbar, daß das staatliche Vernichtungsurteil diese kirchliche Qualifikation, diese kirchliche Vollmacht direkt wiederherstellt?" Wenn das Urteil des Staatsgerichtshofs dem Appellanten nur die staatlichen Nebenfunktionen und den Gehalt zurückgebe, ohne die rein kirchliche Seite seiner Stellung zu berücksichtigen, so sei schon das ein höchst inkongruenter Zustand. Wolle aber der Gerichtshof gar die Kirchenbehörde zwingen, den entlassenen Geistlichen wieder einzusetzen, so sei das der reinste Gewissenszwang.

Professor Gneist erwiderte, das seien Doktorfragen, über die die rechtsprechenden Richter nicht straucheln würden.

Von größter Tragweite war § 24, nach dem die Staatsbehörde Kirchendiener, deren Verbleiben im Amte als mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, durch gerichtliches Urteil aus ihrem Amte entlassen kann. „Ich glaube", so sagte Windthorst, „wir sind bei dem Paragraphen angelangt, auf welchen es der Regierung eigentlich ankommt .... Daß hier nicht die Grenzen der kirchlichen Disziplinargewalt festgesetzt werden, daß man vielmehr die Disziplinargewalt des Staates über die Kirchendiener darin festsetzt, ist jedem klar, der den Paragraphen lesen will." Windthorst wandte sich in seinen Ausführungen besonders gegen die Rede, die Fürst Bismarck im Herrenhause zur Verfassungsänderung gehalten und in der er seine Auffassung über den neuesten Kampf des Priestertums gegen das Königtum und über die Regierungsfeindlichkeit des Zentrums zum Ausdruck gebracht hatte. Diese Äußerungen über den Charakter des Zentrums bezeichnete Windthorst als „reine Verleumdung" und — auf den Ordnungsruf des Präsidenten hin — mit dem parlamentarisch zulässigen

Ausdruck „Unwahrheit". Bei derartigen Auffassungen innerhalb der Regierung sei es möglich, daß jeder Priester, der dem Zentrum angehöre, vor den Staatsgerichtshof zitiert und sein Verbleiben im Amte als mit der öffentlichen Ordnung unverträglich bezeichnet werde.

Der Referent erkannte den Ernst dieser Frage an. „Es handelt sich hier um eine Bestimmung, die bisher überhaupt nicht auf dem geordneten Boden des Rechtes lag. Es sind die Fälle des offenen Kriegszustandes zwischen Kirche und Staat." In solchen Konflikten könne nur die Gewalt entscheiden: „Ein Stück Faustrecht lebt auf diesem Gebiete wieder auf." Gneist exemplifizierte in historisch unzutreffender Weise auf das „Kölner Ereignis" von 1837. Der Staat als der Träger der physischen Gewalt werde in solchen Fällen ja in der Regel die Oberhand gewinnen, freilich aber an moralischem Ansehen eine Einbuße erleiden. So sei denn das vorgeschlagene richterliche Verfahren ein bedeutsamer Fortschritt.

Eine großartige Rede hielt Hermann von Mallinckrodt bei Beratung des die staatliche „Dienstentlassung" katholischer Bischöfe und Priester regelnden § 25. Er apostrophierte zuerst die Majorität, die ihm leid tue, da sie so lange sitzen und so viele Paragraphen votieren müsse, während das Zentrum doch wenigstens die unterhaltende Arbeit der Verteidigung zu besorgen habe. Er wandte sich dann besonders der Frage zu, wie sich die Regierung das Verhalten von Erzbischöfen und exemten Bischöfen, gegen die staatlicherseits auf Dienstentlassung erkannt sei, vorstelle. Wie und in wessen Hände könnten denn solche Oberhirten ihr Amt niederlegen, da man in dem neuen Gesetz dekretiert habe, daß die kirchliche Disziplinargewalt nur von deutschen Kirchenbehörden ausgeübt werden könne? „Denken Sie sich doch einen Offizier, dem von irgend einem Dritten die Zumutung gestellt würde, er solle sein Amt niederlegen — was würden Sie wohl von dem halten, wenn er sagte: Ja wohl, hier ist mein Degen, ich lege mein Amt nieder; ich habe zwar einmal einen Fahneneid geschworen, ich habe zwar einen Kriegsherrn, dem ich zum Gehorsam

verpflichtet bin, und ich darf zwar die Armee nicht verlassen, ohne die Entlassung seitens des Kriegsherrn zu haben, — aber das tut nichts, ich will der Aufforderung Folge leisten. — Ich denke, das wäre denn doch wohl in aller Welt Augen ein außerordentlich pflichtuntreuer Offizier. Nun machen Sie die Nutzanwendung auf die genannten Bischöfe. Glauben Sie etwa, daß es so in deren Hand läge, ohne weiteres zu erklären, jetzt lege ich mein Amt nieder, oder bedürfen sie zur Niederlegung ihres Amtes nicht gerade so gut einer höheren Erlaubnis wie ein Beamter oder Offizier? . . ."

Der konservative Graf Schweinitz hatte zu dem § 25 ein Amendement vorgeschlagen, bei dessen Begründung er der Regierung wie der Mehrheit bittere Wahrheiten sagte. Im Herrenhause sei gesagt worden, der Staat befinde sich im Kriegszustande mit der Kirche. Die Wahrheit dieses Satzes wolle er nicht untersuchen, aber er gebe zu bedenken, wenn man Krieg führe, dann sei es nicht Zeit, Gesetze zu geben: „Gesetze sollen in nüchternen, friedlichen Zeiten gegeben werden; denn in Kriegszeiten schießt man über das Ziel hinaus, man kommt in die Gefahr, mit der Gesetzgebung das zu verletzen, was der Gesetzgeber mit dem Richter teilen soll als oberste Richtschnur für sein Verfahren, die strengste und unparteiischste Gerechtigkeit. . . . Ich habe noch nie gehört, daß vor dem Beginn eines Krieges oder im Kriege ein Gesetz gemacht worden ist, das den Krieg mit dem feindlichen Staate für einen ewigen erklärt." Er bitte um Annahme seines Amendements, das die Abwendung einer für die Bischöfe höchst verletzenden Bestimmung bezwecke.

Das Amendement des Grafen wurde selbstverständlich abgelehnt. Gegen die weiteren Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Kompetenz des „endgültig mit Ausschluß jeder weiteren Berufung" entscheidenden Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten führten Windthorst, Ludwig von Gerlach und August Reichensperger einen gleichfalls ergebnislosen Kampf. Eine Abstimmung über das ganze Gesetz fand gemäß der Geschäftsordnung in der zweiten Beratung nicht statt.

Die Spezialdebatten über den Gesetzentwurf betreffend die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel zeigten insofern ein neues Bild, als endlich die Mehrheit wieder einige Redner vorsandte und selbst der Kultusminister einmal das Wort ergriff. In ausführlicher Darlegung wandte sich Freiherr von Schorlemer-Alst gegen § 1, der die kirchlichen Straf- oder Zuchtmittel bezeichnet, die allein noch anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden künftig erlaubt sein soll. Der Redner beleuchtete vor allem vom katholischen Standpunkte aus einige Fälle von Exkommunikationen, welche in den Motiven angezogen worden waren. Wie könne man behaupten, daß die Verkündigung kirchlicher Strafsentenzen den Betroffenen schädige, da doch gerade exkommunizierte altkatholische Professoren erklärte und gehätschelte Lieblinge des Staates und der öffentlichen Meinung seien, ohne Vorlesung zu halten ihr Gehalt verzehrten und agitatorisch im Lande herumreisten? Wenn ein „ultramontaner" Professor desgleichen tun wollte, würden ihm sicher die Temporalien gesperrt. Zweifellos habe ein von der Loge exkommunizierter Freimaurer größere bürgerliche Nachteile zu ertragen als ein ausgeschlossener Katholik, warum gehe man nicht gegen die Loge vor? Wie sei es ferner statthaft, daß die Motive sich auf einige angebliche Fälle von Absolutionsverweigerung zu stützen suchten, da solche Fälle wegen des Beichtsiegels niemals ihre volle Aufklärung finden könnten?

Minister Falk bewunderte, wie er sofort erklärte, die Gewandtheit der Dialektik Schorlemers, beschränkte aber seine Widerlegung darauf, ein Zitat des Redners als irrtümlich zu erweisen. „Ich glaube", so schloß er seine kurzen Ausführungen, „Sie dürfen hieraus einen Rückschluß machen auf die Bedeutung der übrigen Gründe." Während der Altkatholik Petri dem Minister sekundierte, trat der fortschrittliche Abgeordnete Dr Eberty gegen den Paragraphen auf.

Dem Kultusminister und dem Herrn von Saucken-Tarputschen, der die Linke gegen den Vorwurf verteidigen wollte, daß sie für

freiheitswidrige, illiberale Gesetze stimme, gab Windthorst die gebührende Antwort.

Kirchliche Strafmittel dürfen nach § 2 nicht verhängt werden über ein Mitglied einer Kirche oder Religionsgesellschaft, weil dieses „eine Handlung vorgenommen hat, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten, oder weil dasselbe öffentliche Wahl- oder Stimmrechte in einer bestimmten Richtung ausgeübt oder nicht ausgeübt hat". „Wenn Sie dem Staate", so rief August Reichensperger der Mehrheit zu, „keinen Kreis seiner Wirksamkeit mehr zuschreiben, wenn Sie ihm die absolute Herrschaft über alles und jedes, über die Gewissen, über alle religiösen Verhältnisse und Pflichten, wenn Sie ihm das alles zuerkennen", dann sei der Staatsabsolutismus vollendet.

Einem Angriff des Abgeordneten Dr Hammacher begegnete Hermann von Mallinckrodt mit der Aufforderung, die Linke möge doch nicht, anstatt die Argumente des Zentrums zu widerlegen, ihre Zuflucht zum Verlesen von diesen oder jenen Zeitungsartikeln nehmen. Gegen die Logik des § 3, der die horrende Voraussetzung enthielt, die Kirche werde Strafmittel androhen, verhängen und verkünden, um Unterlassung einer Handlung oder Ausübung bzw. Nichtausübung eines Stimmrechtes in bestimmter Richtung herbeizuführen, wandte sich Mallinckrodt mit beißendem Spotte. Gneist antwortete, die Vorlage sei von einem Rechtsverständigen entworfen, von Rechtsverständigen beraten, sie werde von einem rechtsverständigen Kultusminister vertreten — die sehr geringe Meinung des Herrn von Mallinckrodt über diese Rechtsbildung im besondern und die Universitätsbildung im allgemeinen wisse er zu ertragen.

§ 4 bestimmt, daß die Verhängung eines kirchlichen Strafmittels nicht öffentlich bekannt gemacht werden dürfe, eine auf die Gemeindemitglieder beschränkte Mitteilung sollte „nicht ausgeschlossen" sein. Im Namen des Zentrums verlangte Alfred Hüffer die volle Öffentlichkeit für derartige Verkündigungen. Zu § 5, der

die Strafsanktion enthält, nahmen Graf Schweinitz und Windthorst das Wort.

Bei der zweiten Beratung des Gesetzes über den Austritt aus der Kirche (19. März 1873) legte Mallinckrodt den Standpunkt des Zentrums dar, indem er erklärte, er sei mit allen Bestimmungen einverstanden, die den Übertritt von einer Kirche zur andern erleichterten. Für das Gesetz zu stimmen, sei er nicht in der Lage, weil das Bedürfnis für eine solche Vorlage nicht vorhanden sei, und er nicht die Absicht haben könne, ohne alles Bedürfnis, „bloß aus Vergnügen an der Gesetzmacherei", neue Gesetze zu geben.

Bei der dritten Lesung (20. März 1873) wurden gegen den Entwurf des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen 100, für denselben 222 Stimmen abgegeben; bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf betreffend die kirchliche Disziplinargewalt war das Verhältnis 119 : 205 Stimmen; hinsichtlich der beiden andern Vorlagen war eine namentliche Abstimmung nicht beantragt worden.

Die Debatten bei der Beratung über die Verfassungsänderung hatten keinen Zweifel darüber belassen, daß die konservative Fraktion des Herrenhauses auch den kirchenpolitischen Gesetzen einen energischen Widerstand entgegensetzen und es zu sehr aufgeregten und unliebsamen Verhandlungen kommen werde. In Voraussicht dessen sah sich die Regierung veranlaßt, in der offiziellen Provinzialkorrespondenz unmittelbar vor dem Beginn der kirchenpolitischen Debatten im Herrenhause die Fahne des politischen Protestantismus zu entfalten. Spätere evangelische Geschlechter, so hieß es in dem Artikel, würden es nicht verstehen, daß ernste evangelische Männer dieser Zeit auf die Seite der Jesuiten sich hätten stellen können, zumal es sich ebensowohl um den Schutz der evangelischen Kirche wie um das Staatswohl handle. Da müßten denn doch alle „untergeordneten Bedenken" zurücktreten: „Wenn Männer, welchen vorzugsweise die Pflicht zufällt, die Fahne des königlichen und protestantischen Preußentums hochzuhalten, mit dem unversöhnlichen

Widersacher desselben Hand in Hand gehen, so vergessen sie ihren Beruf und ihre Überlieferung."

Daß die Befürchtungen, welche die Regierung hinsichtlich der Behandlung der Vorlagen im Herrenhause hegte, berechtigt waren, zeigten die Vorgänge in der dieserhalb von dem hohen Hause eingesetzten Kommission. Es waren zehn Freunde und ebenso viele Gegner der kirchenpolitischen Gesetze gewählt worden, die Kommissionsberatungen nahmen einen äußerst langsamen Fortgang; eine tiefgreifende Amendierung der Entwürfe wurde von konservativer Seite versucht. Die liberale Mehrheit brachte in der Folge einen Antrag ein, die Verhandlungen ins Plenum zurückzuverlegen[1]. Für diesen Antrag trat am 5. April 1873 sehr lebhaft Fürst Bismarck ein. Er drohte, die Sitzungen der beiden Häuser bis tief in den Sommer hinein verlängern zu wollen. Er werde es als eine Erleichterung der politischen Situation betrachten, wenn man von Amendierungsversuchen absehe und die Sache tunlichst beschleunige: „Wir kommen so schneller zu dem Ziele, welches doch wahrscheinlich dasselbe bleiben wird; denn ich glaube, die meisten von uns sind bei diesen Gesetzen, welche die heiligsten und wichtigsten Interessen des Individuums sowohl wie des Landes berühren, mit sich vollständig einig und auch der langatmigsten Beredsamkeit unzugänglich." Eine arge Entgleisung begegnete bei der Beratung dieses Antrages dem Professor Zachariä[2]; er warf der Rechten vor, sie trete für die Kirche in jeder Beziehung ein, habe aber keinen Sinn und kein Herz für den Staat. Der Präsident, Graf Otto zu Stolberg-Wernigerode, nötigte den Redner, diese Äußerung zurückzunehmen.

Der Antrag wurde mit 74 gegen 38 Stimmen angenommen. Die Vorberatung der kirchenpolitischen Vorlagen begann am 24. April und setzte sich bis zum 30. fort.

---

[1] Stenographische Berichte des Herrenhauses 1872/73 I 345 ff.

[2] Über ihn vgl. Bd I, S. 293 f.

Herr von Witzleben, der zuerst das Wort ergriff, vertrat die Anschauung, daß der Staat durch die römische Hierarchie herausgefordert sei; aber die evangelische Kirche um der Parität willen in diese Vorlagen einzubeziehen, sei kein Anlaß vorhanden. Dem in den Vorlagen gemachten Versuch, die Kirchen zu Territorial- und Nationalkirchen zu machen, trat Freiherr von Manteuffel-Krossen, der ehemalige Staatsminister, mit treffenden Ausführungen entgegen. Die richtigen Grenzen zwischen Staat und Kirche könnten nur auf dem Wege freier Verständigung gefunden werden; von einer solchen seien die Entwürfe weit entfernt, sie stellten im Gegenteil einen gegen die Kirche eröffneten Feldzug dar.

Graf Münster betrachtete das neue Gesetzgebungswerk nicht ohne Beklemmung, wollte aber doch dafür votieren, damit nicht „mittelalterliche Zustände" wiederkehrten. Mit begeisterten Worten entwickelte Graf Skorzewski seine Überzeugung von der großen sozialen Mission der katholischen Kirche, gegen die die moderne kosmopolitische Revolution vergebens ankämpfe.

Als Wortführer rheinisch-westfälischer Protestanten berichtete Herr von Rath über die in den dortigen Kreisen herrschende Begeisterung für den Kampf gegen Rom und „römische Übergriffe".

Der ehemalige Unterstaatssekretär J. von Gruner, bekannt wegen seiner unabhängigen Stellung gegenüber der Regierungspolitik seit 1866, hielt eine überaus wirkungsvolle Rede. Ein freiheitliches Prinzip solle jetzt geopfert, ein System bureaukratischer Einmischung stabiliert, die Kirchenpolitik in die Zeit des entschiedensten Absolutismus zurückgelenkt werden. Die prinzipiell Regierungstreuen seien gewillt, gegen die Vorlagen zu stimmen, während die Liberalen ihr vielgefeiertes Prinzip der Freiheit preisgäben. Die altliberalen Grundsätze auch heute noch zu verteidigen, bezeichnete der Redner als seine dringende Pflicht.

Nach dem Kölner Ereignis, so führte Justus von Gruner weiter aus, hätten alle denkenden Köpfe sich mit dem Probleme Kirche und Staat beschäftigt, die Folge sei die Aufnahme der freiheitlichen Kirchenparagraphen in die Verfassungsurkunde gewesen.

Es sei vollkommen unrichtig, wenn heute gesagt werde, die damaligen Kirchenpolitiker hätten noch in den Kinderschuhen gestanden. Ob man denn glaube, alle diese Intelligenzen hätten keine Ahnung gehabt von der Tragweite ihrer freiheitlichen Kirchenpolitik? Nein, der Liberalismus sei einfach neuerdings von seinen alten Prinzipien abgefallen. Dieselbe Fortschrittspartei, die vordem die Losung „Trennung von Kirche und Staat" ausgegeben habe, stimme heute für Vorlagen, die dieses Ziel weit hinausschöben.

Die Regierung habe nach dem Erlaß des Syllabus und der Proklamierung der päpstlichen Unfehlbarkeit korrekte Zurückhaltung geübt, bis sie 1871, um die streng katholischen Elemente, vorab die Zentrumspartei, niederzuhalten, ihre Politik völlig gewechselt habe. Einer Regierung, die so ungeheure Erfolge hinter sich habe, sei es unleidlich geworden, auf eine Opposition zu stoßen. Als regierungsfeindlich werde das Zentrum bezeichnet; habe man denn jemals von einer regierungsfreundlichen Opposition gehört? Wenn aber eine auf Überzeugung gegründete Opposition heute als Verbrechen behandelt werde, dann könne man den Totenschein des konstitutionellen Lebens unterschreiben, dann komme man zur persönlichen Diktatur mit parlamentarischen Formen. Während in Holland, Belgien, Italien die Liberalen nach Trennung von Kirche und Staat riefen, werde in Deutschland der Liberalismus, nachdem er einmal den schlüpfrigen Boden betreten, einem Ausnahmegesetz nach dem andern beistimmen müssen.

Der Kultusminister erwiderte, 1848 habe es den Liberalen noch an Erfahrung gefehlt; in Belgien wüchsen dem Liberalismus die kirchenpolitischen Verhältnisse über den Kopf. Damit dies nicht auch in Preußen geschehe, sei es notwendig zu statuieren, daß die der Kirche gewährte Freiheit nicht eine absolute nach ihrer subjektiven Meinung sei, sondern die Freiheit, die verträglich sei mit der Existenz des Staates. Wenn die liberale Partei nunmehr gleich der Regierung hinzugelernt habe, so sei das doch sehr anerkennenswert. Gruner möge sich angesichts der kompakten

Haltung der Liberalen gegenüber den Kirchengesetzen fragen, ob denn er noch sich als Glied der liberalen Partei betrachten könne.

Auch Oberbürgermeister Gobbin bat die Linke, durch die Gruner-schen „Scheingründe" sich nicht blenden zu lassen.

Graf Krassow, der konfessionell lutherischen Richtung angehörig, bezweifelte die Opportunität einer Grenzregulierung zwischem dem Staat und der Kirche, zumal der evangelischen Kirche. Wenn von der Regierung den Protestanten immer wieder versichert werde, die Ausführung der Kirchengesetze werde ohne Härte erfolgen, so dürfe man nicht vergessen, daß Prinzipien sich in ihren Konsequenzen auch wider den Willen derer geltend machten, die an der Spitze stehen. „Die ganzen Gesetze atmen ein ganz auffallendes Mißtrauen gegen die Kirche und ihre Diener, als wäre sie wirklich ein gemeingefährliches Institut, ein Mißtrauen, welches sich namentlich auch ausspricht in den ungeheuer hohen Strafen, während das deutsche Strafgesetzbuch die Strafe für wirkliche Verbrechen in einer Weise gemildert hat, die ich nicht gerade für die Moralität und öffentliche Sicherheit für heilsam halte. Es ist dieses Mißtrauen gegen die Kirche, die doch eine Hüterin der Geheimnisse Gottes, eine Verkündigerin des Heiles und eine Verwalterin der Sakramente sein soll, um so bedenklicher der öffentlichen Meinung gegenüber, als ich meine, man hätte alle Veranlassung, jegliche Autorität zu schützen und zu stützen, und namentlich auch die Kirche gegenüber der offen zutage tretenden und täglich mehr um sich greifenden Richtung des Sozialismus, der darauf ausgeht, alle Autorität, weltliche wie kirchliche, alles, was dem Menschen heilig ist, zu vernichten. . . ."

Fürst Bismarck wollte sich in „Konjekturalpolitik" hinsichtlich etwaiger nachteiliger Folgen der Kirchengesetze nicht einlassen. Der Staatsmann wandte sich in seiner Rede hauptsächlich gegen die Ausführungen von Gruners. Wenn die Regierung so plötzlich einen Systemwechsel in der Kirchenpolitik vollzogen habe, so sei das aus dem Prinzip der Notwehr zu erklären. Der Staat sei plötzlich angefallen, plötzlich in seinen Fundamenten bedroht

worden. Fast zu spät habe die Regierung den Kampf aufgenommen. Wenn es trotz der friedlichsten Gesinnungen des leitenden Staatsmannes zu Streitigkeiten gekommen sei, so müsse das zurückgeführt werden auf die Tätigkeit „nicht der katholischen Kirche, sondern der nach weltlicher Priesterherrschaft strebenden Partei innerhalb der katholischen Kirche, welche die Grundlagen unseres Staates in einer Weise anfaßte bzw. erschütterte oder bedrohte, daß ich als Minister die Verantwortlichkeit für längeres Zuwarten nicht mehr tragen konnte". Auch in diesem Stadium wolle er alles konfessionell Verletzende vermeiden, „weil es außerordentlich schwer ist, diese Dinge zu berühren, ohne daß einem stets die Volte geschlagen wird, daß, wenn man eine Partei meinte, man die ganze Institution der katholischen Kirche meinte, ja das Kirchliche überhaupt — es ist das sehr schwer zu unterscheiden, da bei der außerordentlichen Geschlossenheit der katholischen Kirche eine sehr genaue Kenntnis nötig ist und Beobachtung der Verhältnisse für den Nachweis, daß dort Unterströmungen sind, die mit der christlichen Institution der katholischen Kirche gar nichts zu tun haben — und ich fürchte da verletzend zu wirken." Bis zur Bildung der Zentrumspartei und bis „zur systematischen Herstellung der hetzenden Kaplanspresse, bis zur Bildung einer polnischen Partei in Schlesien, bis zum Mißbrauch der Kirchengewalt zu nationalpolnischen Zwecken unter der Mitwirkung der Geistlichen" habe eine wohlwollende, versöhnliche Stimmung geherrscht. Dem deutschen Interesse, besonders der evangelischen Mehrheit Deutschlands sei er es schuldig gewesen, in die italienischen Angelegenheiten nicht einzugreifen. Der Redner berührte sodann die „dreiste Erfindung, wir hätten mit Garibaldi Beziehungen gehabt, um die damalige Stellung des Papstes zu erschüttern". Was Bismarck hier als „Erfindung" brandmarkte, ist mittlerweile als historische Wahrheit erwiesen worden[1]. „Die Regierung und Se Majestät der König mit ihr haben die Überzeugung, daß der Staat

[1] Den Nachweis s. Bd I, S. 268 ff.

in seinen Fundamenten bedroht und gefährdet ist von zwei Parteien, die beide das gemeinsam haben, daß sie ihre Gegnerschaft gegen die nationale Entwicklung in internationaler Weise betätigen, daß sie Nation und nationale Staatsbildung bekämpfen." Also auch der Kanzler machte sich das Schlagwort von der schwarzen und der roten Internationale zu eigen! In den kommenden Wahlen, so fuhr der Redner fort, würden alle Parteien, „welche ohne Nebenzwecke, ohne Zorn und ohne Verstimmung den Staat als solchen wollen, sich um uns scharen und von ihrer Phalanx die Parteien fernhalten, von denen sie mit mir überzeugt sind, daß sie mit Wissen und unwissentlich Feinde dieses Staates sind". Schmerzlich sei es wahrzunehmen, daß Träger so mancher Namen, deren Vorfahren in glorreicher Weise zur Begründung des preußischen Staates beigetragen hätten, nicht auf der Seite des Staates sich befänden, „den wir verteidigen gegen Bedrohungen und Untergrabungen".

Graf Brühl konstatierte in seiner Antwortrede, daß Fürst Bismarck die Zentrumsfraktion und alle Katholiken, die mit ihr übereinstimmten, Feinde des Staates genannt habe; der Fürst bekräftigte sofort diese Konstatierung mit dem Zwischenrufe „ja". „Ich danke", so rief Graf Brühl aus, „für dieses ‚ja'. Ich erkläre mich für den treuesten Untertan Sr Majestät des Kaisers, ich erkläre mich aber auch für einen treuen Untertan der katholischen Kirche, und ich habe die feste Überzeugung gewonnen, daß es wohl möglich ist, beiden zu dienen. Ich habe aber allerdings die Überzeugung gewonnen, daß es nicht möglich ist, seiner Kirche treu zu dienen, indem man die Politik des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten unterstützt, und ich glaube, daß man sehr wohl die Krone und den preußischen Staat unterstützen kann, wenn man die jetzige Politik des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten auf das kräftigste bekämpft. . . . Ich schließe mit der Bitte, fest überzeugt zu sein, daß ich mit vollstem, wärmstem Interesse für den Staat gegen diese Gesetze stimme, mit noch lebendigerem Interesse für den Staat wie für die Kirche,

weil ich für den Staat größere Gefahren darin sehe wie für die Kirche."

„Ich glaube", so replizierte sofort der leitende Staatsmann, „daß ich mich ausdrücklich verwahrte gegen das übliche Manöver, sobald jemand gegen eine herrschsüchtige Partei in der katholischen Priesterschaft spricht, zu sagen, er hat die katholische Kirche gelästert." Wenn auch einzelne Zentrumsleute nicht bewußt den Staat schädigen wollten, so seien doch faktisch die Wirkungen der Zentrumspolitik und die der roten Internationale dieselben. Zentrumsleute sprächen in ihren „Privatunterredungen" das Wort „Bürgerkrieg" gelassen aus, sie seien Feinde des Staates, und er habe das Recht, sie so zu bezeichnen. Die neugebildete „konfessionelle" Partei sei eine Breschbatterie, aufgeführt gegen den Staat, sie fordere als Gegenmittel eine konfessionelle Gesamtpartei aller Nichtkatholischen. Aber im Namen aller Katholiken zu reden sei das Zentrum gar nicht berechtigt, die Mehrzahl der Katholiken gehöre gar nicht „zur Farbe der Eiferer". „Zu einer Zeit, wo tiefer konfessioneller Friede im Lande war, da haben sie — die bewußten Gründer der Zentrumspartei — diesen Zündstoff des Zerwürfnisses und Kampfes sorgfältig gesammelt, in der Absicht, sich einer erheblichen Macht im Staate zu bemächtigen, die für oder gegen die Regierung nach dem Willen der Fraktionsleiter den Ausschlag gegeben hätte, es auf 70—80 Stimmen, wo möglich auf 140 zu bringen. Wenn man das mit Erfolg organisieren kann, ist man der Herr im Staate; der Staat aber tut wohl, daß er sich vorsieht, auf daß der König Herr im Staate bleibe und nicht die Zentrumspartei."

Auch ein Bewunderer Bismarcks wird die Art, in der dieser Staatsmann in die Debatten des Herrenhauses eingriff, nicht als wahrhaft staatsmännisch, noch weniger als gerecht und objektiv bezeichnen können. Wo waren die überzeugenden und substantiierten Beweise für die wahrhaft furchtbaren Anklagen geblieben, die der Minister gegen die ihm mißliebige Partei und ihre Führer zu schleudern kein Bedenken getragen hatte? — Windthorst hatte bei

der Beratung des Jesuitengesetzes der Mehrheit zugerufen: „Sie wollen den Krieg, Sie sollen ihn haben." Damit war ein Kampf mit politischen Mitteln gemeint; aus der Äußerung einen „Bürgerkrieg" in dem für seine persönlichen Zwecke verwendbaren Sinne zu konstruieren, war dem Fürsten Bismarck vorbehalten.

Treffend erwiderte konservativerseits Hans von Kleist-Retzow, wenn das Zentrum nach den Ausführungen des Vorredners durchaus kein Recht habe, sich mit der katholischen Kirche zu identifizieren, warum gebe man denn nun Gesetze, welche beide Kirchen schädigen müßten? „Es zeigt das erst recht, daß nicht sachliche Gründe, sondern nur persönliche Erwägungen die Quelle und der Grund dieser Gesetze gewesen sind. Es ist gesagt worden, es handle sich nur um eine politische Machtfrage; aber hat denn die evangelische Kirche irgend eine politische Macht? Ich meine, auch die katholische Kirche hat gegenwärtig keine politische Macht mehr. Aber allerdings haben die evangelische und die katholische Kirche eine Macht über die Gewissen; der omnipotente Staat kann auch das nicht leiden, daß eine Macht über die Gewissen unabhängig von ihm gehandhabt werde. Die Macht der Kirche über die Gewissen soll ihm dienstbar gemacht werden. Darum aber erweisen sich alle dazu gebrauchten Waffen als stumpf, folgt vielmehr mit Notwendigkeit die Erregung der Gewissen gegen die Gesetze."

Dieser Rede Kleist-Retzows folgte ein äußerst leidenschaftlicher neuer Erguß von seiten Bismarcks. Von Kleist sei ihm vorgeworfen worden, er habe sich von der konservativen Partei losgerissen. Sei denn die Kleistsche Fraktion die konservative Partei? Eine kleine Fraktion habe sich, das sei die historische Wahrheit, von der großen konservativen Partei getrennt und die Regierung in einem entscheidenden Momente im Stiche gelassen. Bezeichnend, so fuhr Bismarck fort, für die ganze Anschauungsweise des Herrn Vorredners und seiner Fraktionsgenossen sei der Ausdruck „losgerissen". „Das Kleine reißt sich von dem Größeren los, das Bewegliche von der Basis, ein angewachsenes Schaltier

von dem Schiff." „Er betrachtet als Basis und als konservative Partei seine Fraktion; von der hat sich, nach seiner Meinung, Se Majestät der König mit der königlichen Staatsregierung losgerissen und schwimmt nun steuerlos in dem Meere umher. Diese außerordentliche Überschätzung der Richtigkeit der eigenen persönlichen Ansichten ist ja gerade das staatszerstörende Element, verbunden mit dieser Unfähigkeit, sich unterzuordnen, mit diesem außerordentlichen Überfluß an Zeit, um nachzudenken über das, was die Regierung tut, und über die Kritik, die daran zu üben, während man den Beruf nicht hat und nicht fühlt, seinerseits für die Verteidigung des Staates gegen dessen Feinde einzutreten, sich aber monatelang zu Hause mit den Waffen oppositioneller Kritik lädt und ausrüstet, dann hierher kommt, die Regierung abzukanzeln."

In dieser überaus denkwürdigen und hochcharakteristischen Rede hat der erste Reichskanzler nichts anderes proklamiert als die Identifizierung seiner Persönlichkeit mit dem Staate, seine eigene Unfehlbarkeit und absolute Diktatur. Ebenso unparlamentarisch wie dieses Gebaren war das von dem Staatsmann wiederholt beliebte Hereinziehen des Monarchen in die Debatte. Es schien auf einmal, wie konservativerseits bemerkt wurde, als sei der König dazu da, um die Minister zu decken, und nicht umgekehrt.

Nachdem noch Graf Roon einige kurze Ausführungen zugunsten seines Ministerkollegen gemacht hatte, wurde Schluß der Generaldebatte beantragt und angenommen.

Für die Spezialdebatte waren von der konservativen Seite des Hauses Amendements in größerer Anzahl gestellt worden, die einzelne Härten der Gesetze beseitigen, die gesetzlichen Garantien bei Entscheidungen auf dem Verwaltungswege verstärken, im Einzelfall die Gewissensfreiheit so gut als möglich beschützen sollten. Nur zwei von Oberbürgermeister Gobbin gestellte Amendements zum Gesetzentwurf über die Vorbildung der Geistlichen (§§ 16 und 26) erlangten eine Mehrheit, so lebhaft auch von protestantischen Konservativen die Grafen Krassow, zur Lippe,

von der Schulenburg-Beetzendorf, die Freiherren von Manteuffel und Senfft-Pilsach und Hans von Kleist-Retzow für die Verbesserungsvorschläge der Rechten eintraten, aufs bereitwilligste unterstützt durch eine große Schar katholischer Herrenhausmitglieder, u. a. die Grafen Galen, Brühl, Hompesch, Mielzyński, Landsberg-Gemen, den Freiherrn Landsberg-Steinfurt, den Münsterer Oberbürgermeister Offenberg. Die Majorität, gesichert durch die große Anzahl der durch „allerhöchstes Vertrauen" Berufenen, erlag auch hier manchmal der Neigung, durch frühzeitige Schlußanträge zu versuchen, wie Hans von Kleist-Retzow klagte, die Minorität „ohne Gehör totzustimmen".

Vom Regierungstische aus griffen verschiedenemal der Kultusminister und Geheimer Regierungsrat Lucanus in die Debatten ein. Die Ausführungen dieser hochgestellten Männer charakterisierte einmal Graf Landsberg dahin, daß sie von einer bedauerlichen Unkenntnis der katholischen Kirche und katholischer Verhältnisse getragen seien; der Minister besitze eine gewisse unglückliche Vorliebe für die revolutionären Elemente auf kirchlichem Gebiete.

Die Generaldiskussion über den Gesetzentwurf betreffend die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten stand am 29. April auf der Tagesordnung. Der neue Gerichtshof fand einen begeisterten Lobredner in dem Breslauer Professor Dr Schulze, einen scharfen Bekämpfer aber im Grafen Krassow, der der Regierung vorausssagte, gerade die katholisch-kirchliche Richtung, gegen die sie den Feldzug eröffnet habe, werde durch den Kampf gestärkt werden; wie wolle sie denn „Ultramontane" von „Katholiken" unterscheiden können! Wie könne man daran denken, dem Papst in § 1 ein solches Mißtrauen auszusprechen, „den Wühlereien gegenüber, die mit mehr Kraft als je zuvor betrieben werden, um jegliche Autorität in Kirche und Staat zu untergraben"? Graf zur Lippe geißelte die Vorlage als ein Produkt politischer Intoleranz. Wenn die Staatsgewalt, so führte Hans von Kleist-Retzow aus, die Disziplin über die Kirche übe, so sei das eine wahre Knechtschaft der

Kirche. Graf Brühl sprach dem Kultusminister, dem Erfinder der neuesten „Folterinstrumente", in aller Form ein Mißtrauensvotum aus; das veranlaßte den Ministerpräsidenten Grafen Roon, sich und das ganze Staatsministerium als mit Dr Falk solidarisch zu erklären: „Nicht weil wir die bisherigen Rechte der katholischen, ich will sagen der römischen Kirche schmälern wollen, sondern weil wir uns gegen die Übergriffe der römischen Kirche schützen wollen, darum haben wir diese Gesetze eingebracht." Dem Premier erwiderte Graf Hompesch, daß die Unterscheidung zwischen römischer und katholischer Kirche unzulässig sei. Freiherr von Manteuffel richtete an die Regierung die Frage, warum die Kirchen hinsichtlich dieser Gesetze nicht gefragt worden seien, und warnte, mit der starken Hand des Staates in die zartesten Angelegenheiten der Kirche einzugreifen.

Die Spezialdebatte ergab die Ablehnung aller Amendements. Bei der Beratung über den Gesetzentwurf betreffend die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel bezweifelte Graf Krassow, ob die Kenntnis des innersten Wesens der Kirche, ohne die das vorliegende Gesetz nicht vorurteilsfrei ausgeführt werden könne, bei allen, zumal den jüdischen Kreisrichtern vorhanden sei. Dann fragte er, warum denn die Liberalen, die immer für die Öffentlichkeit des Strafverfahrens geschwärmt hätten, nun bei kirchlichen Strafen die Öffentlichkeit ausschließen wollten. Graf zur Lippe legte dar, daß in dem vielberufenen Ermländer Konflikt, wegen dessen die ganze Vorlage eingebracht sei, der Bischof Dr Krementz innerhalb des verfassungsmäßigen Rechtes gehandelt habe. Nachdem noch Graf Brühl und H. von Kleist-Retzow die Vorlage scharf kritisiert hatten, erwuchs dieser ein Verteidiger in Oberbürgermeister Gobbin, der behauptete, durch die Erklärung der päpstlichen Unfehlbarkeit sei die katholische Kirchenverfassung geändert und die Vorlage notwendig geworden.

In der Spezialdebatte wurden von der Mehrheit alle Artikel der Vorlage unverändert angenommen; das gleiche Los hatte der

Entwurf betreffend den Austritt aus der Kirche. Die Schlußberatung über die vier Vorlagen erfolgte am 1. Mai.

Nachdem die Vorlagen in der Fassung des Herrenhauses an das Abgeordnetenhaus zurückgegangen waren, diskutierte dieses am 9. Mai 1873 die Entwürfe aufs neue[1]. Das Zentrum benützte den Anlaß, um die schweren Vorwürfe, die Fürst Bismarck in dem andern Hause gegen die Fraktion geschleudert hatte, mit allem Nachdrucke zurückzuweisen. Mallinckrodt richtete sich zunächst noch einmal gegen den Liberalismus, der nur dem Individuum religiöse Freiheit zubilligen wolle: der einzelne dürfe glauben, was immer er mag, „aber die Freiheit hat er nicht, an eine von Gott gestiftete Kirche zu glauben, sich deren Autorität aus freier Überzeugung zu unterwerfen und für die gesamte Kirche die gleiche Freiheit zu beanspruchen, die dem Individuum gewährt wird".

An die Adresse des Fürsten Bismarck sich wendend, sagte Mallinckrodt, die Nationalliberalen mit ihren 120 Stimmen und mit der gleichen Tendenz wie das Zentrum, es auf 140 Stimmen und damit zu parlamentarischem Einfluß zu bringen, seien in den Augen des Kanzlers auch staatsgefährlich, d. h. „in ein allgemeines Prinzip übersetzt: das konstitutionelle Wesen gefällt ihm nicht, es ist sehr unbequem, mit Parlamenten und Parteien zu tun zu haben, die auf die Regierung einen maßgebenden Einfluß äußern; das ist staatsgefährlich, da regiert nicht mehr der König, das kann nicht geduldet werden". Als Staatsgefährlichkeit habe ja der Fürst ganz deutlich bezeichnet die „Überschätzung der Richtigkeit der eigenen Ansichten, verbunden mit der Unfähigkeit, sich unterzuordnen", nach dieser Definition müsse auch der Herr Reichskanzler als staatszerstörend betrachtet werden. „Wir sind keine Bresche*batterien*, aber wir stehen *in* der Bresche, wir verteidigen das christliche Staatsprinzip gegen das heidnische Staatsprinzip, die kirchliche Freiheit gegen die Übergriffe der weltlichen

[1] Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses 1872/73 III 1852 ff.

Staatsmacht, das historische Recht gegen revolutionäres Unrecht, und es ist nicht zuviel, wenn ich sage, wir verteidigen die Krone von Gottes Gnaden gegen die eigenen Ratgeber der Krone. . . ." „Die Würfel sind geworfen! Wir können gegen Gewissen und gegen Überzeugung das nicht verleugnen, was für uns das Heiligste ist, und wir rechnen darauf, daß der höchste Herr auf unserer Seite steht: Wenn die Not am größten, dann ist die Hilfe am nächsten."

In überaus scharfen Worten griff Freiherr von Schorlemer-Alst die Behauptungen des Fürsten Bismarck über die Zentrumspartei an. „Ich möchte fragen, ob wohl je irgendwo in einem Parlament ein Staatsmann es gewagt hat, ohne einen Beweis, ohne Angabe irgend einer Tatsache, in solcher Weise eine Partei anzugreifen, ohne daß ein Schrei der Entrüstung aus allen andern Parteien sich erhoben hätte." Daß im Zentrum das Wort „Bürgerkrieg" gelassen ausgesprochen werde, wie Fürst Bismarck behauptet habe, weise er als unwahr mit aller Entschiedenheit zurück. „Ich weiß nicht, welcher geheime Polizist bei irgend einer Gelegenheit Privatgespräche belauscht und hinter welcher Türe er gestanden hat." Eine Partei, die immer auf strenges Beobachten der gesetzlichen Ordnung gehalten, in der Weise, wie es geschehen, zu verunglimpfen, das heiße theoretisch den Bürgerkrieg provozieren. „Sie erinnern sich, meine Herren, daß in den ersten Jahren des Ministeriums Bismarck der Fürst, damaliger Herr von Bismarck, in den Unterredungen, in welchen er seine Theorie von Blut und Eisen entwickelte, auch darauf hinwies, daß wir das Unglück hätten, in Preußen zu viele katilinarische Existenzen zu besitzen. Ich glaube, das war damals vorzugsweise gegen die liberalen Parteien gerichtet, und ich erinnere mich, daß ein Schrei der Entrüstung durch die liberalen Kreise und Blätter ging. Ich bezweifle nicht, daß *wir* jetzt diejenigen sind, die seinerseits zu den katilinarischen Existenzen gerechnet werden als Staatsfeinde; aber das muß ich sagen, nach meiner Ansicht haben wir vorzugsweise *eine* katilinarische Existenz, welche den Frieden unseres Vaterlandes bedroht."

Ludwig Windthorst erklärte sich über die Stellung, welche die Katholiken den neuen Gesetzen gegenüber einzunehmen gedächten. Sie würden niemals irgend etwas Ungesetzliches tun. „An dem Tage, wo die Katholiken sich verführen ließen, irgendwie die Gesetze zu übertreten, würden sie den Sieg, der schon sehr nahe ist — weil es anfängt, in den Geistern zu dämmern —, auf das allerbedenklichste gefährden. Ich kenne auf der Gegenseite Männer, die nichts sehnlicher wünschen, als daß die Katholiken irgend welche ungesetzliche Mittel ergreifen. Aber es gibt einen durchaus berechtigten passiven Widerstand, und diesen müssen, diesen werden, diesen wollen wir üben. An diesem passiven Widerstande wird früher oder später alles das zerschellen, was in diesen Gesetzen beabsichtigt wird. Gebe Gott, daß das Vaterland dabei keinen Schaden leide."

Siebenundzwanzigstes Kapitel.

Der Ausbruch des allgemeinen Kirchenkonfliktes.

Die vier kirchenpolitischen Gesetze, alsbald Maigesetze genannt, wurden am 11., 12., 13., 14. Mai 1873 nach erfolgter königlicher Bestätigung veröffentlicht[1]. Die Frage, ob der Episkopat zur Ausführung dieser Gesetze mitwirken werde, hatte bereits Anfang Mai ihre selbstverständliche Lösung gefunden.

Die folgenreichen Beschlüsse der Bischöfe wurden auf einer Konferenz zu Fulda (29. April bis 2. Mai) gefaßt. Alle Mitglieder des preußischen Episkopates mit Ausnahme des hochbetagten Bischofs von Kulm waren persönlich erschienen, außerdem noch Bischof von Ketteler, zu dessen Diözese einige preußische Pfarreien gehörten.

Der hohen Versammlung lag ein Promemoria vor, das im Auftrage des Mainzer Oberhirten Dr Christoph Moufang verfaßt hatte. Es hieß darin[2]:

---

[1] Anhang Nr V. [2] O. Pfülf, Bischof v. Ketteler III 183 f.

„Von äußerster Wichtigkeit ist, daß der gesamte Episkopat wie in seinem Urteile so in seiner Haltung diesen Gesetzen gegenüber in vollständigster Übereinstimmung sei und dazu eine Position einnehme, welche die Einheit für jetzt und für die Zukunft sichert, die einzelnen stärkt und die Gegner zwingt, stets gegen die Gesamtheit der Bischöfe und gegen die katholischen Prinzipien vorzugehen. Diese Position ist:

„Der engste Anschluß an den Apostolischen Stuhl und die gemeinsame Erklärung, daß die Regierung, wenn sie an den bestehenden Rechtsverhältnissen etwas ändern will, sich mit dem Papste . . . zu benehmen habe. . . . So gewiß einige Bestimmungen sich in den Gesetzen finden, die man auf dem Wege der Vereinbarung hätte zulassen können, so kann sowohl wegen des Standpunktes, den die Staatsgewalt eingenommen hat, als auch wegen der Zielpunkte, welche durch diese Gesetze erstrebt werden, von Annahme auch nur einzelner Punkte nicht die Rede sein. Auch die Erwägung, daß solche oder ähnliche Bestimmungen früher in Kraft waren und auch hie und da in süddeutschen Diözesen noch in Geltung stehen, kann nicht dazu führen, daß die preußischen Bischöfe sich zu diesen Unfreiheiten verstehen.

„Es würde hiermit auch gar nichts gewonnen, da der heutige Kampf gegen die Kirche sich nicht um das Mehr oder Weniger ihrer Freiheit dreht, sondern um ihre Existenz als eine selbständige und übernatürliche Ordnung, und nicht lokaler Natur ist, sondern in nie dagewesener Erbitterung gegen Haupt und Glieder, gegen Dogma und Disziplin in der ganzen Welt geführt wird. Nur in der unerschütterlichen Verteidigung der Prinzipien liegt, menschlich gesprochen, die Rettung der Kirche in den einzelnen Ländern und die Beschleunigung ihres Sieges in der Welt."

Entsprechend dieser von allen Bischöfen gebilligten prinzipiellen Stellungnahme wurde beschlossen, der staatlichen Ausführung der kirchenpolitischen Gesetze einen passiven Widerstand entgegenzu-

stellen; alle Einzelheiten für ihr Vorgehen wurden von den Oberhirten sorgfältig erörtert und festgestellt[1].

Ausgedehnte Beratungen wurden über die Frage gepflogen, ob den Katholiken fortan den Eid auf die abgeänderte Verfassung abzulegen von Gewissens wegen erlaubt sei. Man entschied sich dafür, die Frage dem Heiligen Stuhle vorzulegen und dabei zu bemerken, daß die Regierung einen Vorbehalt bei der Eidesleistung, etwa die Formel salvis Ecclesiae iuribus, voraussichtlich nicht zulassen werde, sowie daß ein Teil der versammelten Bischöfe der Ansicht sei, der Eid könne geleistet werden, indem eine Interpretation der Verfassungsbestimmungen zulässig sei, nach welcher diese Bestimmungen die Rechte der Kirche nicht ausschlössen. Entgegen dem Votum der Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten trat der Heilige Stuhl dieser von einem Teil der Bischöfe vertretenen Auffassung bei. Später (10. Dezember 1873) machte der Kultusminister Dr Falk[2] im Abgeordnetenhause Mitteilungen aus dem betreffenden Briefwechsel zwischen dem Erzbischof Melchers und Kardinal Antonelli, um „die Abhängigkeit der Bischöfe von Rom" daran zu erläutern; woher ihm die Kenntnis der Korrespondenz geworden war, sagte der Minister nicht.

In einem an die Geistlichen und Gläubigen gerichteten Sendschreiben[3] vom 2. Mai erklärte der Episkopat, für die Grundsätze des Christentums und der ewigen Gerechtigkeit standhaft und einmütig eintreten zu wollen. Der Regierung überreichten die Bischöfe, nachdem die Maigesetze publiziert waren, am 26. Mai 1873 die Erklärung, daß sie nicht im stande seien, zum Vollzuge der neuen Gesetze mitzuwirken. Sie könnten das der ganzen christlichen Tradition widersprechende Bestreben des Staates nicht unterstützen, einseitig vorzugehen und der Kirche eigenmächtig

[1] Die Beschlüsse s. bei A. Ditscheid, Matthias Eberhard, Bischof von Trier, im Kulturkampf², Trier 1911, 17 ff.

[2] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1873/74 I 279.

[3] N. Siegfried, Aktenstücke 174 ff.

Grenzen und Schranken zu setzen, ferner das Prinzip des heidnischen Staates, daß die staatliche Gesetzgebung die einzige Quelle des Rechtes sei, unmöglich anerkennen, ohne das Christentum von der Willkür der Menschen abhängig zu machen. „Auch denjenigen einzelnen Bestimmungen der gedachten Gesetze, welche von der Kirche an verschiedene Staaten kraft eines Übereinkommens derselben mit dem Heiligen Stuhle zugestanden sind, vermögen wir nicht Folge zu geben; sonst würden wir die Kompetenz des Staates, über kirchliche Dinge einseitig zu verfügen, anerkennen."[1]

Die Regierung glaubte, die verweigerte Mitwirkung der Bischöfe erzwingen zu können.

Behufs Ausführung des Gesetzes über die Vorbildung der Geistlichen (§ 6) erhielten die Oberpräsidenten noch im Mai 1873 vom Kultusminister die Weisung, sich mit den in Frage kommenden Bischöfen zu benehmen, ob diese eine staatliche Anerkennung ihrer philosophisch-theologischen Lehranstalt herbeizuführen gewillt seien. Bischof Dr Konrad Martin antwortete bereits am 5. Juni dem Oberpräsidenten von Westfalen, daß er sich nicht in der Lage sehe, zur Ausführung des fraglichen Gesetzes die Hand zu bieten. Schmerzlich werde er es bedauern, wenn die blühende Paderborner theologische Bildungsanstalt die staatliche Anerkennung, deren sie sich so lange erfreut habe, verlieren werde; unberechenbare Nachteile und Mißstände würden daraus hervorgehen. Gleichwohl erscheine ihm die prinzipielle Beeinträchtigung der Freiheit und Selbständigkeit der Kirche in Erziehung ihres Klerus als das größere Übel. „Hierzu irgend mitzuwirken", so schloß das bischöfliche Schreiben, „würde ich als einen Verrat an meinem Hirtenamte ansehen und als eine eidbrüchige Verletzung der Treue, die ich bei Übernahme dieses Amtes feierlich vor Gott und der Welt, auch angesichts der staatlichen Behörden, der Kirche angelobt habe."[2] Schon am 28. Juni wurde von der Regierung

[1] Archiv für katholisches Kirchenrecht XXX (1873) 140 f.
[2] Ebd. 142 f.

erklärt, das Seminarium Theodorianum zu Paderborn sei nicht geeignet, das maigesetzlich vorgeschriebene Universitätsstudium zu ersetzen; zugleich wurden die Zahlungen sistiert, die bislang aus Studienfonds dieser Anstalt zugeflossen waren[1].

Das gleiche Resultat hatte die Korrespondenz, die das Oberpräsidium von Hessen-Nassau mit dem Bischof von Fulda und der Oberpräsident der Rheinprovinz mit dem Bischof Dr Matthias Eberhard von Trier in derselben Angelegenheit geführt hatten. Als am 8. Juli 1873 eine staatliche Revision des Trierer Seminars versucht wurde, erklärte Regens Dr B. Eberhard, daß er eine solche nach Weisung des Bischofs nur in sanitärer und baupolizeilicher Hinsicht zulassen, keinesfalls aber den Kommissaren den Besuch der theologischen Vorlesungen und die Einsicht in die inneren Angelegenheiten des Hauses verstatten werde. Die Schließung der Anstalt wurde am 31. Dezember 1873 verfügt; die Professoren des Seminars wurden am 9. März 1874 gewaltsam aus ihren bisherigen Wohnungen ausgewiesen[2].

Zweimal wurde auch in Limburg eine Revision des Seminars versucht; ein Erlaß Dr Falks vom 8. April 1876 ordnete die Schließung des Hauses an[3]. Die theologische Lehranstalt zu Hildesheim war bereits am 4. Dezember 1873[4], die zu Posen am 23. August desselben Jahres geschlossen worden.

Dem Priesterseminar zu Braunsberg wurde der staatlicherseits aus katholisch-kirchlichen Stiftungsfonds zu zahlende Zuschuß von 2471 Talern am 24. September 1873 gesperrt, nachdem die Regierung — mitten in den Seminarferien — den Versuch einer Revision gemacht hatte. Zugleich wurde den Theologiestudierenden des Lyzeum Hosianum verboten, im Seminar zu wohnen. Gegen

---

[1] Näheres s. bei Joh. Schäfers, Geschichte des bischöflichen Priesterseminars zu Paderborn, Paderborn 1902, 148 ff.

[2] Ausführliches s. bei A. Ditscheid, Matthias Eberhard[2] 49 ff.

[3] M. Höhler, Geschichte des Bistums Limburg, Limburg 1908, 329.

[4] L. Sommer, Der Kulturkampf und seine Wirkungen in der Diözese Hildesheim, Hildesheim 1911, 32.

diese beiden selbst maigesetzlich nicht zu rechtfertigenden Maßregeln protestierte (29. September) Bischof Dr Krementz bei dem Oberpräsidenten von Horn, und da dieser Protest wirkungslos blieb, beim Kultusminister. Die Regierung zu Königsberg verbot selbst den aus dem Seminar ausgewiesenen jungen Theologen, an dem Mittags- und Abendtisch in der kirchlichen Anstalt teilzunehmen, wie sich versteht, aus Gründen der „Staatssicherheit". Dr Falk verwies den Bischof wegen der dieserhalb vorgetragenen Beschwerden, statt Rechtsgründe für die staatlichen Maßnahmen anzuführen, an den Gerichtshof für die kirchlichen Angelegenheiten. Diesen Gerichtshof anerkennen, erwiderte der Oberhirte, bedeute Verrat an der katholischen Kirche; wenn man ihn auf diesen Weg verweise, so sei das gleichbedeutend mit der Verweigerung des Rechtsschutzes für die katholische Kirche[1].

In keinem der Klerikalseminare sollte es der Regierung gelingen, die in der kirchenpolitischen Gesetzgebung vorgeschriebene Revision durchzuführen, alle diese Anstalten wurden staatlich geschlossen.

Die jungen Theologen der ihrer Seminarien beraubten Bistümer studierten fortan zumeist in den bayrischen Lyzeen bzw. dem bischöflichen Seminare zu Eichstätt, konnten aber nach ihrer Ordination eine Anstellung in der Heimatdiözese nicht finden. Gegen das Studium an der Universität Innsbruck richtete Dr Falk am 20. Februar 1874 einen Erlaß: weder die „Lebensweise" [!] der dortigen Theologen noch der „Inhalt und die Tendenz" des dortigen theologischen Unterrichtes ließen das Studium in Innsbruck als Ersatz für den maigesetzlich vorgeschriebenen Bildungsgang erscheinen[2].

Die Regierung hoffte, die Theologiestudierenden wenigstens zur faktischen Anerkennung des Gesetzes über die Vorbildung der Geistlichen bewegen zu können. Dr Falk beauftragte (31. Mai 1873) die Universitätskuratoren, den vor dem Abschluß ihrer Studien

[1] F. Dittrich, Der Kulturkampf im Ermlande, Berlin 1913, 85 ff.
[2] R. Siegfried, Aktenstücke 219.

stehenden Theologen bekannt zu geben, „daß es ihnen unbenommen sei, Gesuche um gänzlichen oder teilweisen Erlaß des Nachweises der vom Gesetze vorgeschriebenen Vorbildung auch schon jetzt und nicht erst, wenn es sich dereinst um ihre Beschäftigung im geistlichen Amte handeln wird, anzubringen“[1]. Wie sich kein katholischer Theologe bereit fand, das „Kulturexamen“ abzulegen, so wurde auch von keinem einzigen um die angebotene Dispens nachgesucht. Die Verordnung, die die Einzelheiten dieses Examens näher bestimmte, erschien erst am 26. Juli 1873; sie stellte das Maß von Kenntnissen aus der Philosophie, der Geschichte und der deutschen Literatur fest, welche der Staat von den Kandidaten des geistlichen Amtes aus nationalen Gründen verlangen zu müssen glaubte[2].

Daß übrigens für das Kulturexamen, diese Ausgeburt des grauesten Doktrinarismus, überhaupt kein Berechtigungsgrund nachgewiesen werden konnte, zeigt treffend die Art und Weise, in der das Examen bei den evangelischen Theologen in der Übergangszeit zur Ausführung gelangte und wie diese Handhabung motiviert wurde. Darüber berichtete (9. April 1874) die Magdeburger Zeitung, daß bei den Konsistorien sich der Brauch herausbilde, die Kandidaten an den Kultusminister zu weisen mit der Bitte um Dispens von dem neuen Examen; auf Grund des Maturitätszeugnisses werde dann für gewöhnlich den Kandidaten das Examen erlassen. „Dies ist“, so fuhr das liberale Blatt fort, „auch ganz in Ordnung, denn die Staatsprüfung soll nur ermitteln, ob der um ein geistliches Amt sich Bewerbende eine allgemeine Bildung sich angeeignet hat, und selbstredend ist das ebenso der Fall bei den Theologen wie bei den Juristen, Medizinern und Philologen, welche alle zusammen die gleiche Gymnasialbildung erhielten. Es hieße die Theologen geradezu mit einem Zeugnisse geistiger Armut belasten, wollte man sie unter ihre akademischen Kommilitonen stellen, und darum ist die mini-

[1] Archiv für katholisches Kirchenrecht XXX 147 f.
[2] Ebd. XXX 422 ff.

sterielle Dispensation von dem Staatsexamen eine korrekte Milderung der Maigesetze, unter welche die evangelischen Theologen eigentlich nur aus formellen Gründen gestellt sind. Die katholischen Geistlichen nehmen einen wesentlich andern Bildungsgang, und deshalb ist bei ihnen die Staatsprüfung mehr berechtigt."

In dem letzten Satze operierte das Blatt mit einer notorischen Unrichtigkeit: auch für die katholischen Theologen war längst die das Maß allgemeiner Bildung für alle akademischen Berufsstände normierende Maturitätsprüfung kirchlich vorgeschrieben. Mit welchem Rechte konnte das Abiturientenzeugnis eines katholischen Theologen disqualifiziert, der katholische Kandidat „mit einem Zeugnisse geistiger Armut belastet" werden? Oder sollte das „Kulturexamen" der katholischen Theologen vielleicht vor allem den Zweck erfüllen, nicht über die „Bildung", sondern die „Gesinnung" der künftigen Geistlichen die Staatsbehörde zu beruhigen?

Ergebnislos verliefen auch die Versuche der Regierung, die kirchlichen Demeritenanstalten einer maigesetzlichen Revision zu unterziehen. Selbst Insassen derartiger Anstalten gaben solche Proben priesterlich würdigen Verhaltens, daß die liberalen Kreise, die so romanhaft abenteuerliche Vorstellungen von den katholischen Besserungsanstalten gehegt hatten, eines andern belehrt wurden[1].

Die durch die Maigesetze zum langsamen Aussterben verurteilten Gymnasialkonvikte zu revidieren, war Gegenstand weiterer Bemühungen der Regierung. Die Vorsteher der Anstalten legten die von den Kommissarien verlangten Schülerlisten und Statuten unter Verwahrung hinsichtlich der kirchlichen Rechte zur einfachen Kenntnisnahme vor. Den Eltern der Schüler, die dem Knabenseminar zu Fulda angehörten, wurde auf dem Verwaltungswege eröffnet, daß sie die studierenden Söhne „auf jede beliebige Staatsanstalt" schicken könnten. In Hildesheim vermieden es die Kommissare, ihrem Besuch des bischöflichen Knabenkonviktes einen amtlichen Charakter zu geben. Sie befragten die Schüler der

[1] Vgl. A. Ditscheid, Bischof Eberhard[2] 75 ff.

Prima, welchen Beruf sie zu ergreifen gedächten und ob ihnen in der Berufswahl volle Freiheit belassen werde[1]. Als Bischof Dr Martin ersucht wurde, das staatliche Aufsichtsrecht über das Paderborner Knabenseminar anzuerkennen, begründete er seine ablehnende Antwort besonders mit dem Gedanken, daß diese Anstalt einzig und allein durch die Liebesgaben der Gläubigen gegründet und unterhalten worden sei. Sicher hätten die Schenkgeber ihre Gaben nur in der Voraussicht gespendet, daß die Schüler — denen übrigens der Austritt immer freistehe — ganz im Geiste der Kirche und unabhängig von jeder andern Beeinflussung erzogen würden. „Es hieße mithin die von so vielen frommen, treu kirchlich gesinnten Wohltätern gespendeten Almosen dem Zwecke, wozu sie gespendet sind, entfremden, wenn ich mitwirken würde, daß jene Anstalt, aus der bisher so viele treue und verdienstvolle Diener der Kirche wie des Staates hervorgegangen sind, unter staatliche Aufsicht gestellt werde. Und ich würde glauben, mich dadurch einer Ungerechtigkeit schuldig zu machen, die ich vor Gott dereinst nicht verantworten könnte."[2]

Die bischöflichen Konvikte bei den Gymnasien zu Hadamar und Montabaur wurden nicht behelligt. Ihr Eingehen hätte die beiden Staatsgymnasien ruiniert[3].

Ebensowenig wie die Bestimmungen über Vorbildung der Geistlichen halfen die Bischöfe, die über die kirchlichen Stellenbesetzungen geltenden Paragraphen auszuführen. Sie gingen via facti vor, indem sie wie bisher erledigte Stellen besetzten und es unterließen, dem Oberpräsidenten die maigesetzliche Anzeige zu erstatten. Der Erzbischof Graf Ledochowski von Posen und Bischof Kött von Fulda waren die ersten Oberhirten, die wegen Übertretung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen vor Gericht gezogen

[1] L. Sommer, Kulturkampf in Hildesheim 32.

[2] Chr. Stamm, Dr Konrad Martin, Bischof von Paderborn, Paderborn 1892, II 146.

[3] M. Höhler, Bistum Limburg 329.

wurden. Beide erschienen nicht zu dem Termin. In einem Schreiben vom 6. August erklärte Erzbischof Ledochowski dem Kreisgerichte, in Sachen kirchlicher Anstellungen sei es ihm nicht möglich, die Kompetenz einer andern Behörde als die des Heiligen Stuhles anzuerkennen. Die Stellenbesetzung, wegen deren er angeklagt sei, habe er, als Diözesanbischof völlig dazu berechtigt, vorgenommen. Sein Gewissen gestatte es ihm nicht, zu dem angezeigten Termin zu erscheinen. Der Erzbischof wurde zu 200 Talern, der Bischof von Fulda, der zwei Stellenbesetzungen vorgenommen hatte, zu dem doppelten Betrage verurteilt (28. August 1873).

Im Herbste 1873 ernannte Bischof Eberhard von Trier eine große Anzahl von Pfarrern und Kaplänen, ohne der Anzeigepflicht zu genügen. Die opferfreudigen Geistlichen bezogen ihre Stellen, nicht im mindesten zweifelhaft über das, was sie erwartete. Die Regierungsstellen, Landräte und Bürgermeister, ließen den Gemeinden mitteilen, daß die Anstellungen gesetzwidrig und ungültig, Zahlungen an die Neuernannten ebenso unzulässig seien als deren sämtliche Amtshandlungen. Regelmäßig kehrten sich die Gemeinden nicht an das staatliche Verbot und betrachteten den vom Bischof gesandten Geistlichen als den rechtmäßigen Seelsorger.

Wegen der vollzogenen Anstellungen wurde der Trierer Oberhirt alsbald zu 10400 Talern Geldstrafe, im Unvermögensfalle zu 4 Jahren 3 Monaten Gefängnis verurteilt. Noch ehe diese Urteile rechtskräftig geworden waren, sperrte die Regierung das bischöfliche Gehalt. Da dieses zur Bezahlung der Straffumme nicht ausreichte und der Bischof sich aus prinzipiellen Gründen auf eine freiwillige Zahlung nicht einließ, schritt das Gericht zur Pfändung. Die zur Versteigerung gelangten Möbel des Bischofs wurden durch wohltätige Hand ihm wieder zur Verfügung gestellt[1].

Im Bistum Hildesheim kam es im Herbst 1873 zum Konflikte weil Bischof Dr Wilhelm Sommerwerck für die Pfarreien Seulingen

[1] A. Ditscheid, Bischof Eberhard[2] 92 ff.

und Grasdorf Administratoren bestellt hatte. Die beiden Geistlichen wurden sofort unter Strafverfolgung gesetzt, die Amtssiegel gewaltsam eingezogen, die Amtssperre staatlicherseits ausgesprochen. Der Bischof erhielt die Aufforderung, die erledigten Stellen zu besetzen oder ein Gesuch um Fristbewilligung einzureichen; beides lehnte er ab, „wie dornenvoll auch sein fernerer Lebensweg sich gestalten werde“ [1].

In der gleichen Weise verhielten sich die Bischöfe der übrigen Diözesen. Den gesetzwidrig angestellten Geistlichen wurde allenthalben von den Behörden das Recht abgesprochen, Gehaltszahlungen anzunehmen, die Kirchenbücher zu führen, überhaupt irgendwelche Amtshandlungen vorzunehmen; die Pfarrsiegel und Kirchenbücher wurden ihnen abverlangt, den Gläubigen wurde eröffnet, daß die vor derartigen Geistlichen abgeschlossenen Ehen staatliche Gültigkeit nicht besäßen [2].

Bedenklich wurde man in katholischen Kreisen, als verlautete, in Breslau seien einige pfarrliche Anstellungen unter Zustimmung des Oberpräsidenten erfolgt. Wie man bald erfuhr, war von der bischöflichen Behörde nicht eine „Anzeige“ der vollzogenen Anstellungen in den maigesetzlich vorgeschriebenen Formen erstattet worden. So wenig Fürstbischof Dr Förster gewillt war, die neue Kirchengesetzgebung anzuerkennen, so waren die vielbesprochenen Vorgänge doch sehr der Mißdeutung fähig. Aufschlußreich ist die Tatsache, daß der schlesische Oberpräsident von Nordenflycht alsbald seiner Stellung enthoben und seinem Nachfolger bedeutet wurde, „sich bezüglich der Ausführung der Maigesetze auf keinerlei Transaktionen mit der kirchlichen Behörde einzulassen“ [3].

---

[1] L. Sommer, Kulturkampf in Hildesheim 32 ff.

[2] Vgl. J. Schürmann, Johann Bernhard Brinkmann, Bischof von Münster, im Kulturkampf [5], Münster 1906, 8 ff; L. Sommer, Kulturkampf in Hildesheim 32 ff; Rolfus-Sickinger, Kirchengeschichtliches in chronologischer Reihenfolge, Jahrgang 1873, Mainz 1881, 307 ff 318 327.

[3] P. Majunke, Geschichte des Kulturkampfes in Preußen-Deutschland [2], Volksausgabe, Paderborn 1902, 107.

Eine weitere maigesetzliche Vorschrift wollte erzwingen, daß erledigte geistliche Stellen innerhalb eines Jahres dauernd wieder besetzt würden. In dieser Bestimmung war ganz übersehen, daß für einzelne Stellen, die so karg dotiert waren, daß sie nicht den nötigsten Lebensunterhalt gewährten, Bewerber nicht zu finden waren. Nach den kirchlichen Gesetzen war es den Bischöfen unmöglich, Priestern zwangsweise derartige Stellen definitiv zu übertragen. Aber die Regierung bestand auf dem Buchstaben des Gesetzes und führte so viele weitere Konflikte herbei. Lehrreich ist die Korrespondenz, die wegen solcher Fälle zwischen Bischof Dr Martin und dem westfälischen Oberpräsidenten von Kühlwetter gewechselt wurde. Der Oberpräsident hatte für sechs sehr gering dotierte, seit Jahren durch Vikare verwaltete Stellen baldige definitive Besetzung verlangt, widrigenfalls gegen den Bischof für jeden einzelnen Fall eine Strafe von 200 Talern verhängt werde. „Mit der Strafe", so antwortete der Oberhirt, „würden Ew. Exzellenz mich nur bedrohen können, wenn Hochdieselben mich entweder dafür verantwortlich machen wollten, daß kein Geistlicher um diese Stellen bei mir sich bewirbt — woran ich doch wahrlich nicht schuld bin —, oder wenn Ew. Exzellenz mir zumuten wollten, daß ich die Geistlichen zur definitiven Übernahme dieser Stellen zwingen solle. Daß aber in dieser Hinsicht gegen die Geistlichen vom Bischofe Zwang angewendet werde, liegt offenbar nicht in dem Sinn des § 18 des angezogenen Gesetzes. Die Vorschrift, daß jedes Pfarramt innerhalb der Frist eines Jahres dauernd besetzt werden solle, ist zu Gunsten der Geistlichen erlassen, um sie gegen ihren Bischof freier und unabhängiger hinzustellen, um das Band zwischen den Priestern und dem Bischof zu lockern, nicht aber, damit den Geistlichen Gewalt angetan werde. Ohne daher zur Ausführung der Maigesetze meine Hand bieten zu wollen, kann ich selbst von deren Standpunkt aus Ew. Exzellenz Strafandrohung gegen mich für eine gerechte nicht anerkennen. Ohnehin würde, nachdem der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die Temporaliensperre über

mich verfügt hat, die Zahlung der angedrohten Strafgelder mir nicht möglich sein."[1]

Im weiteren ersuchte der Bischof den Oberpräsidenten, daß die über die sechs Pfarrstellen verhängte Sperre aufgehoben, das Verbot des seelsorglichen Religionsunterrichtes zurückgenommen werde. Am empfindlichsten seien durch die Maßregeln der Regierung die armen Gemeinden betroffen, die doch an dem Verhängnisse, das sie heimgesucht, so wenig Schuld trügen als der Bischof.

Aber der Oberpräsident war weder zu belehren noch zu erweichen. Der Bischof machte noch einmal darauf aufmerksam, daß er die sechs Pfarrverweser nicht zwingen könne, die definitive Verwaltung jener Pfarreien zu übernehmen. Der dahin abzielende Antrag des Oberpräsidenten, verbunden mit der Strafandrohung, sei im Sinne des Gesetzes eine Verhöhnung aller Vernunft.

Übrigens habe die hohe Stelle selber für eine Pfarrei königlichen Patronates, die schon seit 1871 provisorisch verwaltet werde, bislang keinen Kandidaten präsentieren können, da sich ein solcher nicht meldete. „Nach Ihrer Interpretation des § 18 des oft erwähnten Gesetzes würden Ew. Exzellenz, da Sie durch Nichtpräsentation die dauernde Besetzung der Stelle bis jetzt verhindert, ebenfalls straffällig sein. In der Tat sind aber Ew. Exzellenz nicht straffällig, weil Sie sich wegen Mangels eines Bewerbers in der Unmöglichkeit befinden, mir einen geeigneten Priester zu präsentieren. . . . Ew. Exzellenz können unmöglich in Anwendung des Gesetzes mich und sich selbst mit ungleichem Maße messen wollen."

Der Oberpräsident lenkte nun etwas ein und ersuchte den Bischof, zu beantragen, daß die Frist für die Wiederbesetzung der sechs Pfarreien verlängert werde. Diesem Ansinnen konnte der Bischof nicht entsprechen, zumal die Frage über die rückwirkende Kraft der Maigesetze nicht geklärt war. In der Folge verhängte Herr von Kühlwetter über den Oberhirten sechs weitere Geldstrafen im Betrage von 2400 Talern.

---

[1] Chr. Stamm, Bischof Martin II 193 f.

Der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten wurde am 23. Juni 1873 konstituiert. Sieben Protestanten und vier Katholiken waren zu dem Richterkollegium berufen. Das Kollegium bekam — wohl zu seiner eigenen großen Verwunderung — bald Gelegenheit, einen recursus tamquam ab abusu entgegenzunehmen. Der Rechtsuchende war ein unbotmäßiger Paderborner Priester Mönikes, der 1870 hatte suspendiert werden müssen; die Staatsgewalt hatte damals das kirchliche Urteil anerkannt und den kirchlich Verurteilten gezwungen, seine Amtswohnung zu räumen.

Es war von selber einleuchtend, daß eine längst vor Erlaß der Maigesetze von dem Bischof kraft seiner auch staatlicherseits voll anerkannten Jurisdiktionsgewalt erflossene Entscheidung nicht Gegenstand einer Berufung an den kürzlich gebildeten Königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten sein konnte. Nichtsdestoweniger nahm dieser die Berufung an und „vernichtete" durch Urteil vom 7. Januar 1874 die gegen Mönikes erflossenen kirchlichen Urteile, „insoweit dadurch die Suspension ab ordine et officio verhängt worden".

Oberpräsident von Kühlwetter ersuchte alsbald unter Androhung einer Geldstrafe von 500 Talern den Bischof von Paderborn, die Suspension des Mönikes binnen vier Wochen aufzuheben. Der Bischof gab zur Antwort, daß er die Kompetenz des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten in der Sache des gedachten suspendierten und exkommunizierten Priesters nicht anerkennen und daher auch nicht zur Ausführung jener Entscheidung mitwirken könne. Nachdem der Oberpräsident die bezeichnete Geldstrafe verhängt hatte, forderte er den Bischof erneut auf, das Urteil des Gerichtshofes auszuführen, widrigenfalls eine anderweite Geldstrafe von 800 Talern zur Einziehung gelangen werde. Der Bischof lehnte es ab, in weitere Verhandlungen einzutreten, da er, ohne meineidig zu werden, der behördlichen Aufforderung nicht entsprechen könne[1].

[1] Zum Ganzen vgl. die Akten ebd. II 255 ff; Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXII (1874) 349 ff.

Das Gesetz betreffend die Grenzen des Rechtes zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel erfuhr die erste Anwendung gegenüber dem Erzbischof Melchers von Köln, der am 14. Mai 1873 zwei Vikare, die zum Altkatholizismus abgefallen waren, exkommuniziert und das betreffende Dekret in lateinischer Sprache im Amtsblatt der Erzdiözese publiziert hatte. In erster Instanz wurde die gegen den Erzbischof und den Generalvikar Weihbischof Baudri gerichtete Anklage abgewiesen; die Appellation des Staatsanwaltes aber hatte zur Folge, daß das Zuchtpolizeigericht den Oberhirten und dessen Stellvertreter für schuldig erklärte, die Exkommunikationssentenz „öffentlich und in beschimpfender Weise bekannt gemacht zu haben", und Strafen von 50 bzw. 25 Talern verhängte (12. November 1873). Wie vollständig durch die Maigesetze die Ausübung der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt unterbunden werden konnte, war durch diesen Fall deutlichst gezeigt.

Die Regierung machte immer noch neue Versuche, die Durchführung dieser Gesetze zu erzwingen. Durch Kgl. Verordnung vom 6. Dezember wurde die Formel des von den Bischöfen vor ihrem Amtsantritt abgeforderten Eides dahin abgeändert, daß der Schwörende versichern mußte, „die Gesetze des Staates gewissenhaft beobachten" zu wollen; gestrichen war bezeichnenderweise aus der alten Eidesformel der Satz: „Ich bin gewiß, daß ich mich durch den Eid, welchen ich Sr Päpstlichen Heiligkeit und der Kirche geleistet habe, zu nichts verpflichte, was dem Eide der Treue und Untertänigkeit gegen Se Königliche Majestät entgegen sein kann." [1]

Gleiche Tendenz hatte die Anordnung, daß den Domherren ihr Gehalt nicht mehr durch die bischöflichen Kassen, sondern direkt durch die Regierungshauptkassen und zwar für jeden besonders gegen Quittung ausbezahlt werden sollte; das widersprach offensichtlich den Bestimmungen der Bulle De salute animarum; nach

[1] Die beiden Eidesformeln s. im Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXI (1874) 345 ff.

dieser waren die Bistümer als juristische Personen zum Bezug der als Einheit gefaßten Dotation berechtigt, zu deren Zahlung der Staat sich verpflichtet hatte, nachdem ihm durch die Säkularisation der ganze große Besitz der Kirche zugefallen war. Gleich widerrechtlich war die in immer größerem Umfang ausgesprochene Einbehaltung der an die bischöflichen Unterrichtsanstalten zu zahlenden Beträge.

Von verhängnisvollster Wirkung mußte der Erlaß werden, den Kultusminister Falk am 24. Oktober 1873 an die Oberpräsidenten richtete. Wir teilen das denkwürdige Aktenstück seinem ganzen Wortlaute nach mit:

„Die gesetzwidrigen Anstellungen katholischer Geistlichen mehren sich fortgesetzt derartig, daß es dringend geboten ist, mit der vollen Strenge des Gesetzes dagegen einzuschreiten. Soweit es hierbei auf eine strafrechtliche Verfolgung der geistlichen Obern ankommt, darf ich vertrauen, daß kein Fall einer gesetzwidrigen Anstellung vorkommen wird, ohne daß die Einleitung der Untersuchung herbeigeführt würde. In Betreff der Geistlichen hingegen, denen ein geistliches Amt gegen die Vorschriften der Gesetze übertragen ist, und welche gleichwohl nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung fortfahren, in diesem Amte zu fungieren, ist ein schärferes Vorgehen, als bisher beobachtet zu sein scheint, notwendig. In dieser Beziehung ist zu beachten, daß jede einzelne Amtshandlung, und zwar ohne Unterschied, ob sie mit bürgerlichen Folgen verbunden ist oder nicht, den Tatbestand des im § 23 des Gesetzes vom 11. Mai d. J. vorgesehenen Vergehens bildet. Um daher jene gesetzwidrig angestellten Geistlichen zu zwingen, ihre Funktionen einzustellen, ist es unerläßlich, daß *jede einzelne Amtshandlung* derselben, sobald sie zur Kenntnis der Behörden gelangt, sofort zum Gegenstande einer strafrechtlichen Untersuchung gemacht und die Geistlichen auf diese Weise unausgesetzt mit immer neuen Strafanträgen verfolgt werden, bis sie dem Gesetze sich fügen. Würde dies alsbald dahin führen, daß jene Geistlichen, weil sie die sich vermehrenden Geldstrafen nicht zu erlegen vermögen, zur Haft gebracht würden, so

ist dies eine Eventualität, vor welcher bei dem Ernste der Sache und den schweren Folgen, welche sich an das Funktionieren der gesetzwidrig angestellten Geistlichen knüpfen, in keiner Weise zurückzuschrecken ist. Vielmehr ist es zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung durchaus erforderlich, jene Geistlichen die volle Strenge des Gesetzes empfinden zu lassen. Ew. pp. ersuche ich demgemäß ergebenst, die Landräte resp. Amtmänner und die Ortspolizeibehörden mit Anweisung gefälligst zu versehen, daß sie jede einzelne Amtshandlung, welche ein gesetzwidrig angestellter Geistlicher vornimmt, sofort und direkt bei der Königlichen Staatsanwaltschaft zur Anzeige bringen, Ihnen aber gleichzeitig Mitteilung davon machen. Von den einzelnen Bestrafungen wollen Ew. pp. mir alsdann gefälligst Anzeige erstatten." [1]

Wenige Wochen später beschäftigte ein Schriftstück ganz anderer Art das öffentliche Interesse; es war die Enzyklika des Papstes vom 21. November, in der der Heilige Vater in seiner eindringlichen Sprache gegen die Bedrückungen Beschwerde erhob, welche die Kirche zumal in der kulturkämpferischen Schweiz und in Preußen-Deutschland zu beklagen hatte. Von den Bischöfen Preußens sagte der Papst, daß sie ein Schauspiel für die Welt, für die Engel und die Menschen geworden seien, mit Tapferkeit die Kämpfe des Herrn ausfechtend. Wenn die preußische Regierung, nicht zufrieden, die weltlichen Angelegenheiten zu beherrschen, sich anschicke, auch die Dinge übernatürlicher Ordnung ihrer Gewalt zu unterwerfen, so sei es nicht zu verwundern, wenn der religiöse Friede gestört werde. Die Kirche halte daran fest, daß es außer den Gesetzen der weltlichen Regierung noch andere höherer Ordnung gebe, das hätten die Apostel und die Märtyrer der Vorzeit bewiesen. „Wenn die Klosterbrüder und die gottgeweihten Jungfrauen der allen Bürgern gemeinsamen Freiheit beraubt und mit unmenschlicher Härte vertrieben werden; wenn die öffentlichen Schulen, in denen man die katholische Jugend

[1] N. Siegfried, Aktenstücke 207.

unterrichtet, täglich mehr und mehr der heilsamen Leitung und der Aufsicht der Kirche entzogen werden; wenn die zur Pflege der Frömmigkeit eingerichteten Bruderschaften und die Seminarien selbst geschlossen werden; wenn die Freiheit der evangelischen Predigt untersagt ist; wenn man in gewissen Teilen des Königreiches verbietet, die Elemente der religiösen Unterweisung in der Muttersprache zu geben; wenn man den Pfarreien die Pfarrer entreißt, die von den Bischöfen dort angestellt worden sind; wenn diese Bischöfe selbst ihrer Einkünfte beraubt werden; wenn sie mit Geldstrafen überhäuft und mit Gefängnis bedroht werden; wenn die Katholiken mit Quälereien jeder Art verfolgt werden: ist es dann möglich, alles, was sich Uns aufdrängt, in Unsere Seele zu verschließen und nicht die Religion Jesu Christi und die Wahrheit anzurufen?" Am Schlusse des apostolischen Schreibens rief der Heilige Vater die Bischöfe auf, als gute Streiter Jesu Christi niemals den Mut zu verlieren. „Himmel und Erde werden vergehen", sagt Jesus Christus, „aber meine Worte werden nicht vergehen." Unter diesen Worten stehe obenan: „Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen."[1]

Achtundzwanzigstes Kapitel.

Altkatholiken und Staatskatholiken.

Die Beweisführung, welche die kleine Schar der deutschen Altkatholiken mit nicht versiegendem Eifer hinsichtlich ihrer kirchlichen und rechtlichen Stellung vorzutragen beliebte, lautete folgendermaßen: Kein Staat kennt einen „unfehlbaren" Papst, hat mit einem solchen völkerrechtliche Verträge abgeschlossen. Der Papst vor dem 18. Juli 1870 ist ein wesentlich anderer als der nach diesem Datum. Der Papst, mit dem die alten Verträge abgeschlossen worden sind, existiert nicht mehr. Weder der jetzige Papst noch

[1] F. X. Schulte, Geschichte des Kulturkampfs 292 ff.

die mit ihm in Verbindung stehenden Bischöfe haben ein Recht, die katholische Kirche zu repräsentieren, die katholische Kirche in Deutschland besteht vielmehr nur noch aus den paar Professoren, die gegen die Unfehlbarkeit protestieren, und den wenigen Klerikern und Laien, die ihnen anhängen. Dieses Häuflein allein besitzt alle Rechtstitel und Prärogative, die seinerzeit der katholischen Kirche von den Staaten eingeräumt worden sind.

Das Fundament all dieser Konstruktionen war die von den Altkatholiken kühnlich aufgestellte, aber nie bewiesene Behauptung von der Unfreiheit und Unrechtmäßigkeit des Vatikanischen Konzils und seiner „staatsgefährlichen" Beschlüsse. Die altkatholischen Wortführer mußten den herben Schmerz erleben, daß einer ihrer wärmsten Gönner, der preußische Kanonist Paul Hinschius, die von den Sektierern erhobenen Klagen gegen das Konzil in glänzender Beweisführung als vollständig unberechtigt zurückwies[1]. Hinschius vermochte auch in dem Unfehlbarkeitsdogma keine wesentliche Änderung der Lehre zu entdecken, sondern sah darin nur „den Abschluß einer seit Jahrhunderten datierenden Entwicklung in der katholischen Kirche". Nicht minder wichtig war eine weitere Feststellung dieses protestantischen Kirchenrechtslehrers: er bestritt dem Staat schon im Jahre 1871 jegliche Kompetenz in der Frage nach der Gültigkeit des Konzils. Er konnte auch keinen Grund finden, den Altkatholiken die der katholischen Kirche früher zugestandenen Privilegien einzuräumen. Denn die Tatsache lasse sich nicht aus der Welt schaffen, daß die altkatholische Lehre, „welche etwas durchaus Unfertiges besitzt, nicht vom Staate mit weitgehenden Privilegien versehen werden, und daß derselbe sich nicht der Möglichkeit aussetzen kann, wenn eine Einigung unter den Altkatholiken nicht erreicht wird, nunmehr wieder vor die Frage gestellt zu sein, welche Partei als die der bevorrechteten Altkatholiken anzusehen ist, und

[1] P. Hinschius, Die Stellung der deutschen Staatsregierungen gegenüber den Beschlüssen des Vatikanischen Konzils, Berlin 1871, 4 ff; vgl. Derſ., System des Kirchenrechtes III, Berlin 1883, 471 ff.

welcher diesen gegenüber nur die Stellung von Dissidenten zukommt“[1]. Im ganzen jedoch vertrat Hinschius die wenig konsequente Anschauung, „daß keine der beiden Parteien vom Staate als die bisher berechtigte katholische Kirche anerkannt werden soll“, den Altkatholiken aber von Staats wegen weitestgehende Stärkung zuteil werden möge.

Auch Minister Falk, der so gern den „Juristen“ hervorkehrte, hätte sich darüber klar werden müssen, daß die juristischen Deduktionen, mit denen die Altkatholiken ihre Ansprüche begründeten, ganz unhaltbar waren. Ein einziger Blick auf die Definition der katholischen Kirche, wie sie in jedem kirchenrechtlichen Handbuch gegeben wird, hätte ihn belehren müssen, daß die vom Papste und den katholischen Bischöfen getrennten, auch im Glaubensbekenntnis verschiedenen Altkatholiken unmöglich noch als Mitglieder der katholischen Kirche bezeichnet und behandelt werden konnten. Doch beides tat Minister Falk mit der Hartnäckigkeit des Doktrinärs. Den tiefsten Grund dieser seiner Stellungnahme hat er selber am 29. Januar 1874 im Abgeordnetenhause verraten: er sah im Altkatholizismus „ein Moment, welches mit den Intentionen der Staatsregierung übereinstimmt, *das ist der Kampf gegen Rom*“[2].

Mit der ganzen Wucht seiner Beredsamkeit trat damals Hermann von Mallinckrodt dem Minister entgegen: „Daß es sich nicht um zwei Gruppen in einer und derselben kirchlichen Gemeinschaft handelt, sondern daß es sich um zwei Gruppen handelt, die einander als getrennte Gemeinschaften mit völlig divergierenden religiösen Überzeugungen gegenüberstehen, das muß man anerkennen, und daraus muß die Regierung ihre Konsequenzen ziehen. Aber das ist kein anerkennenswertes Verfahren für eine Staatsregierung, wenn sie sich auf solche Zweideutigkeiten einläßt in

[1] Hinschius, Die Stellung 84 ff.

[2] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1873/74 I 917.

dem schlecht versteckten Vorhaben, die katholische Kirche, wie sie in der ungeheuren Mehrzahl des Volkes und in ihrer geschichtlichen Vergangenheit und Entwicklung vor ihr steht, durch eine Begünstigung einer vom politischen Gesichtspunkte aus revolutionären kirchlichen Bewegung allmählich zu vernichten, sie mehr und mehr zu vergiften, um sie so allmählich der Vernichtung entgegenzuführen." [1]

Die hauptsächlichsten widerrechtlichen Begünstigungen, die Dr Falk unter offenbarer Schädigung der katholischen Kirche im Anfang seiner ministeriellen Tätigkeit den Sektierern zugute kommen ließ, haben wir in einer kurzen Übersicht darzulegen.

Schon im Braunsberger Konflikte hatte er die Absicht verraten, die heterodoxen Geistlichen, die ein Staatsamt bekleideten, in ihren Ämtern zu erhalten. Dr Treibel behielt seine Stellung; im Herbste 1876 trat er zum Protestantismus über und wurde Direktor der Taubstummenanstalt in Berlin. Bis zu dem gleichen Jahre blieb Dr Wollmann am Gymnasium zu Braunsberg; er wurde sodann als verheirateter Oberlehrer nach Köln versetzt, wo er sich aber der altkatholischen Gemeinschaft nicht anschloß. Die Bonner Professoren Reusch und Langen durften ihre Lehrstühle behalten; als weitere altkatholische Lehrkraft wurde der Braunsberger Professor Andreas Menzel nach Bonn versetzt. So kam es, daß bis 1882 die Mehrheit der Bonner theologischen Fakultät sich in den Händen der Heterodoxie befand. Einem weiteren Braunsberger Theologen, Friedrich Michelis, der die Vermessenheit gehabt hatte, den Papst Pius IX. der Häresie anzuklagen, beließ die Regierung seine Professur, bis er 1875 die altkatholische Pfarrei zu Freiburg i. Br. übernahm [2].

Als der geistig ganz von protestantischen Verwandten und altkatholischen Freunden abhängige Breslauer Domherr Karl von Richt-

[1] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1873/74 I 919.

[2] Allgemeine Deutsche Biographie LII 382.

hofen durch seinen Widerspruch gegen das Vatikanische Konzil sich die Strafe der Exkommunikation zugezogen hatte, ließ ihm Minister Falk mitteilen, daß die Regierung ihn nach wie vor als wirklichen Domherrn betrachte; sie werde ihn im Besitze seiner Kurie und seines Staatsgehaltes schützen und den Akten der Diözesanregierung, die Sache des Domkapitels seien und zu denen er nicht zugezogen werde, die Anerkennung versagen. Das dauerte auch fort, als Richthofen altkatholischer Prediger geworden war. Erst am 8. Mai 1875 verzichtete er auf seine Einkünfte und starb kurz darauf, nachdem er seinen Übertritt zum Protestantismus erklärt hatte.

Über die Erfahrungen, die er innerhalb des Altkatholizismus gemacht hatte, urteilte Richthofen sehr pessimistisch: „Aus so luftigen Elementen, wie sie unter den Leuten, die mir Beifall zollen, sich zusammenfinden, bildet man keine christlichen Gemeinden." [1] Ein gleichfalls altkatholischer Freund klagte bei ihm über das „trostlose Gerede von Toleranz, Menschenwürde und ähnlichen Dingen in vielen altkatholischen Reden". „Nach meiner Überzeugung", so fuhr der Briefschreiber fort, „liegt die größte, ja die einzige Gefahr für unsere Sache darin, daß wir dem Drange der liberalen Elemente nachgebend auf den Weg des Rongeanismus und des französischen Katholizismus des Abbé Châtel geraten und das positiv Christliche mit allgemeinen Humanitätsphrasen vertauschen." Konstituierende Merkmale der neuen Sekte waren der reformsüchtige Radikalismus des gebildeten Laientums, die kühle Gelehrtenart der Führer, die Spektakelsucht der Gemeinden, ein wirklich religiöses Moment war in der Bewegung kaum zu finden. Auch in staatlichen und protestantischen Kreisen wurden mehr und mehr Stimmen der Enttäuschung laut, die Hoffnung, daß der Altkatholizismus als mächtig wirkender Sauerteig die katholische Kirche Deutschlands durchsetzen werde, hatte bald jede Grundlage verloren.

[1] Karl Freiherr v. Richthofen, ein Lebensbild, Leipzig 1877, 375.

Das Fiasko, das der Altkatholizismus schon in den ersten Jahren seiner Existenz immer weniger verbergen konnte, ist aus den soeben angedeuteten Momenten völlig erklärt. Es kann nur Heiterkeit oder Mitleid erwecken, wenn noch heute auf altkatholischer Seite die Verantwortung für das Scheitern der Sekte auf einen ganz andern Faktor geschoben wird. „Der Ultramontanismus", so liest man nicht ohne großes Erstaunen in den Memoiren J. F. von Schultes[1], „hat es nur den Regierungen zu verdanken, daß die altkatholische Bewegung keine denselben vernichtende numerische Macht entwickeln konnte." Wir werden sofort sehen, wie die neue Sekte in noch größerem Maße, als es in der Zeit ihrer Entstehung geschehen war, der freundlichsten Unterstützung durch die preußische Staatsregierung teilhaftig wurde.

Um vor dem Stigma der „Sekte" sich zu bewahren und als angeblich noch der katholischen Kirche angehörende Christen den Mitgebrauch der katholischen gottesdienstlichen Gebäude und den Mitgenuß des Kirchenvermögens sich zu sichern, strebten die Altkatholiken nach staatlicher Anerkennung. Auf einem Kongreß zu Köln (September 1872) wurde die Organisation der Seelsorge dadurch ihrem Abschlusse zugeführt, daß man eine Kommission zur Wahl eines Bischofs bestimmte. Vorsitzender wurde Professor von Schulte, der auch versprach, die staatliche Anerkennung des Bischofs erwirken zu wollen. In Preußen suchte Schulte das Terrain durch ein Promemoria vorzubereiten, das er dem Fürsten Bismarck übersandte[2]. Am 2. Januar 1873 hatte er seine erste Audienz bei dem Kanzler. Dieser erklärte sofort, daß er den Standpunkt Schultes vollständig teile: „Ich halte die Altkatholiken für die einzigen Katholiken, denen eigentlich alles gebührt." Die Regierung habe diesen Standpunkt zwar nicht praktisch durchgeführt, aber ihn auch nicht aufgegeben. „Ich habe bisher verhindert, daß das Geringste geschehen ist, wodurch diesem Standpunkt präjudiziert würde; man kann daher in jedem Augenblicke sich auf

[1] Lebenserinnerungen I[3] 309. [2] Ebd. I[3] 321 ff.

ihn stellen." Er rate den Altkatholiken, einen Bischof zu wählen und dann um die staatliche Anerkennung einzukommen. Diese werde sicher erfolgen, denn mit dem Vatikanum sei alles hinfällig geworden. Mittel aus dem hessischen und dem Welfenfonds könne er leider nicht zur Verfügung stellen. Aber budgetmäßige Mittel zur Unterhaltung des altkatholischen Bischofs und seines Klerus ließen sich flüssig machen. „Ihnen gehört ja eigentlich alles. Will die Regierung diesen Standpunkt nicht durchführen, so muß sie Ihnen das Notwendige geben."

Der Minister entließ den Altkatholikenführer mit den Worten: „Seien Sie überzeugt, daß ich aufs wärmste zu Ihnen stehe, persönlich in Sie das größte Vertrauen setze, daß ich niemals zurückweichen werde und alles tun werde, eine Sache zu fördern, von der ich fest überzeugt bin, daß sie dem Staate und der Gesellschaft nützt."

Schon am folgenden Tage stellte Bismarck im Ministerkonseil die entsprechenden Anträge. Aber schon damals tauchte in hohen Regierungskreisen die Vermutung auf, der leitende Staatsmann benütze den Altkatholizismus nur als Schachfigur, um in dem Vatikan eine starke Wirkung hervorzurufen, „die Kurie zum vollen Rückzug zu bewegen"; sei das erreicht, so werde er die Sekte wieder fallen lassen.

Daß der Kanzler, der noch wenige Tage zuvor in der Altkatholikensache zu vorsichtigem Vorgehen entschlossen war und suchen wollte, „die Sachen ohne Eklat zu applanieren", nun mit einemmal als enthusiastischer Freund der Protestler auftrat, kam auch dem Minister Falk überraschend. Dieser äußerte sich Schulte gegenüber, bei Bismarck müsse man immer auf große Sprünge gefaßt sein, man dürfe auch nicht bei einem Staatsmann von solcher Bedeutung jedes Bindeglied verlangen. Möglich sei es, daß der Kanzler den Altkatholizismus nur als zeitweiligen Kampfgenossen benützen und später preisgeben wolle. Falk selber versprach unwandelbare Treue: „Ich bitte Sie und wünsche, daß Sie sich immer mehr konstituieren, ich werde sofort ohne Verzug

das Gesetz über das Kirchenvermögen vorbereiten und vorlegen; ich gebe Ihnen mein Wort, daß ich nicht nachlasse. Ich kann gegen die Bischofswahl nichts haben und muß nach dem Vorausgegangenen annehmen, daß sie keinem Anstand unterliegt, glaube auch, daß sie sich vollkommen rechtfertigen läßt. Ich werde auch bezüglich des Budgets keinen Anstand nehmen, zumal es sich noch nicht um große Summen handelt, obwohl es dann leicht sein kann, daß um soviel weniger der andern Seite zufällt. Ich werde alles für Sie tun, was ich kann."[1]

Die Bischofswahl fand am 4. Juni 1873 zu Köln statt und fiel auf den Breslauer Professor Joseph Hubert Reinkens. Dieser wurde durch den dem jansenistischen Schisma von Utrecht angehörenden Bischof H. Heykamp von Deventer am 11. August konsekriert. Schon am 29. Juni war ein Schreiben der Altkatholiken an die Staatsregierung abgegangen, in dem um die Anerkennung des gewählten Bischofs nachgesucht wurde. Der Kultusminister beauftragte Professor Hinschius mit der Abfassung eines Gutachtens, ob diese Anerkennung auf dem Wege der Verwaltung geschehen könne. Der Referent äußerte sich bejahend. Nachdem Dr Reinkens am 7. Oktober 1873 in die Hände des Kultusministers den Homagialeid abgeleistet und insbesondere versprochen hatte, falls er mit seinem Eide in Widerspruch geraten solle, werde er im selben Augenblick eher sein Amt niederlegen als im geringsten gegen den Eid verstoßen, erhielt er in einer königlichen Urkunde die staatliche Anerkennung als „katholischer Bischof"[2].

Daß die preußische Gesetzgebung und Verfassung nur katholische Bischöfe kannte, welche die Autorität und Jurisdiktion des Papstes anerkennen und mit diesem in Verbindung stehen und die gesamten katholischen Glaubenssätze lehren, blieb bei dieser Ernennung eines „katholischen" Bischofs unberücksichtigt.

---

[1] v. Schulte, Lebenserinnerungen I[3] 328 ff.

[2] J. F. v. Schulte, Der Altkatholizismus, Gießen 1887, 402 ff.

Gerechte Entrüstung erregte bei den Katholiken auch die Weise, in der die offiziöse „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" den neuen Bischof begrüßte. Der Artikelschreiber sah in der Erwählung des Dr Reinkens zum „Missionsbischof für Deutschland" einen tiefbedeutenden Ratschluß der Vorsehung. Die ganze Zeitlage lasse erhoffen, daß durch Reinkens bald „eine religiöse Einheit Deutschlands" herbeigeführt werde: „In gar nicht vielen Jahren", so hieß es wörtlich, „werden infolge des Ungehorsams der Bischöfe und des energischen Vorgehens der Regierung zahlreiche katholische Gemeinden ohne Seelsorger sein. Das Volk muß Priester haben und wird sie schließlich vom Bischof Reinkens erbitten, und der sendet mit Genehmigung des Staates Männer seines Geistes, die in dem bestehenden Weinberge der deutschen Kirche nach seinem Sinne wirken und arbeiten, mit einem Wort reformieren. Und wenn endlich nach langer, mühevoller Arbeit alle religiösen Fanatiker, alle vaterlandslosen und vaterlandsfeindlichen Römlinge verdrängt und durch deutsche Priester ersetzt sind, dann werden unsere Kinder und Enkel ihren evangelischen Brüdern die Hand zum Bruderbunde, zur deutschen Kirche ohne Dogmenzwang und ohne Formelkram reichen, das weise Walten der göttlichen Vorsehung erkennen und in stiller Anbetung loben und preisen."

Katholischerseits sah man in dieser Stilübung den Ausdruck der Hoffnungen und Wünsche, die hohe Kreise der Regierung an das Ereignis knüpften.

Als Folge der staatlichen Anerkennung des Bischofs Reinkens erschien im Etat 1874/75 die Position „für einen neuen katholischen Bischof" 16000 Taler, und zwar unter der Rubrik „Katholische Geistliche und Kirchen". Bei der Etatberatung (29. Januar 1874) geißelte Peter Reichensperger die Inkonsequenz der Regierung, die bald die altkatholische Sekte als besondere und selbständige Kirchengemeinschaft, bald als Teil der katholischen Kirche behandle und betrachtet wissen wolle. In den Ton, den der altkatholische Abgeordnete Petri anschlug: unser Kampf gilt Rom, unser Kampf gilt der Fessel, in welche Rom die ganze katholische

Christenheit geschlagen hat, stimmte auch der Kultusminister Dr Falk ein. Hermann von Mallinckrodt hielt bei dem Anlaß eine von edelster Entrüstung durchglühte Rede. Dem Minister hielt er vor, daß es eine ganz erstaunliche Erscheinung sei, wenn Staatsregierungen eine kirchliche Revolution „aufzupäppeln" suchten. „Vor der Landesvertretung und vor dem ganzen Lande" erhob Mallinckrodt gegen Dr Falk die feierliche Anklage wegen Gesetzesbruches. Die Bulle De salute animarum sei in der Gesetzessammlung als bindendes Statut veröffentlicht worden und besitze Gesetzeskraft. In der Bulle seien die preußischen Bistümer aufs genaueste aufgezählt und umgrenzt, und wenn nun Falk auf dem Verordnungswege einen weiteren „katholischen Bischof" anerkenne, so handle er gesetzwidrig. Die logischen Verkehrtheiten, denen die Regierung sich durch ihre Annahme, die Altkatholiken seien wahrhaft Katholiken, unaufhörlich aussetzte, wurden von dem Redner unter die schärfste Beleuchtung gestellt.

Auf den Antrag Miquels hin, der erklärte, das Haus könne und wolle bei dem Gegensatze zwischen Katholiken und Altkatholiken nicht entscheiden, „wer der wahre Ketzer sei", wurde die Position genehmigt[1].

Die staatsrechtliche Stellung der altkatholischen Sekte zu verstärken, war auch eine angelegentliche Sorge der Gruppe deutscher Kanonisten, die von ihrer Kulturkampfbegeisterung zu immer neuen Taten aufgerufen wurden. Zu Kassel traten auf Einladung des Professors J. F. von Schulte am 13. August 1873 die Juristen Berchtold-München, Dove-Göttingen, Groß-Graz, Hermann-Jena, Hinschius-Berlin, Mejer-Rostock, Meibom und von Schulte aus Bonn und Sohm-Straßburg zu einer Konferenz zusammen[2]. Eine der Hauptfragen, die besprochen werden sollten, war dem Einladungsschreiben zufolge die, „wie der Staat sein Verhältnis zu

[1] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1873/74 I 906 ff.

[2] v. Schulte, Lebenserinnerungen I[2] 217 ff.

den Altkatholiken und zu den Vatikanisten zu regeln habe, damit eine gedeihliche Entwicklung in Staat und Gesellschaft möglich bleibe". Das Einladungsschreiben war von der Erwartung diktiert, daß der Kongreß einen maßgebenden Einfluß der Wissenschaft auf die Gesetzgebung und die Praxis herbeiführen werde, daß seine Voten von den Kammern und Ministerien beachtet, ihm künftige kirchenpolitische Vorlagen zur Begutachtung vorgelegt würden.

Auf Antrag des Professors Hinschius wurde zuerst die Frage erörtert, ob die Altkatholiken als Mitglieder der katholischen Kirche anzusehen und die Regierungen berechtigt seien, im Verwaltungswege den Bischof Reinkens anzuerkennen. Beide Fragen wurden trotz sehr erheblicher Meinungsverschiedenheiten, die in der Diskussion zutage getreten war, schließlich einstimmig bejaht.

Dann wandte sich die Diskussion der Frage zu, ob die Regierungen die konkordatmäßigen Dotationen der Diözesen im Falle eines Konfliktes einbehalten könnten. Die Antwort, auf die man sich einigte, war wieder bejahend, da bei Abschließung der völkerrechtlichen Verträge ein den Staatsgesetzen entsprechendes Verhalten der Bischöfe vorausgesetzt worden sei. Professor Sohm hatte die Meinung ausgesprochen, eine solche conditio tacita sei bei Abschließung nicht angenommen worden, eine Willenseinigung beider Kontrahenten, Staat und Kirche, liege nicht in allen Konkordaten vor.

Ferner wurde der Satz angenommen, daß die Bischöfe, Domherren usw. bezüglich ihrer konkordatmäßigen Dotation kein Zivilklagerecht besäßen. Sodann einigte man sich auf die Zulässigkeit staatlicher Präventivmaßregeln hinsichtlich kirchlicher Erlasse und des recursus tamquam ab abusu.

Ein weiterer Kongreß sollte im folgenden Jahre zu Nürnberg abgehalten werden, kam aber nicht zustande.

Auch von seiten der preußischen Justiz erhielten die altkatholischen Sektierer eine ihnen sehr willkommene Hilfe. Als die Krefelder „Niederrheinische Volkszeitung" einen Artikel gegen die Gegner

des Infallibilitätsdogmas gebracht und ihren Gottesdienst als sakrilegisch bezeichnet hatte, erhob der Staatsanwalt Anklage wegen Beschimpfung der katholischen Kirche (§ 166 Str.G.B.). In erster und zweiter Instanz wurde die Klage abgewiesen, weil die Altkatholiken als Leugner eines katholischen Dogmas nicht als Katholiken, sondern als besondere Religionsgesellschaft anzusehen seien. Das Obertribunal kassierte jedoch dieses Urteil und entschied (24. Mai 1873), daß die Sektierer mit den Katholiken die römisch-katholische Kirche bildeten und nicht eher als aus der Kirche ausgeschieden zu betrachten seien, bis sie ihren Austritt erklärt hätten[1].

Dieses allem Rechte hohnsprechende Urteil führte dazu, daß nun auch der Erzbischof von Köln wegen Beschimpfung der katholischen Kirche angeklagt wurde; der Erzbischof hatte ebenfalls in einem Erlasse von sakrilegischen Messen altkatholischer Geistlichen gesprochen. Indes entschied die Ratskammer des Landgerichtes, daß kein Grund zu strafrechtlicher Verfolgung vorliege[2].

Den überschwenglichsten Hoffnungen gaben sich die Altkatholiken hin, als im Sommer 1873 die ersten Nachrichten von einer Kundgebung schlesischer Notabeln zu Gunsten der Kirchengesetze verbreitet wurden; sie glaubten, ein ebenso numerisch wie besonders moralisch bedeutsamer Zuwachs werde ihrer kleinen Herde zuteil werden. Eine Anzahl adeliger Herren im Osten fühlte sich gedrungen, in einer großen Manifestation zu erklären, daß ihre Stellungnahme zu der kirchenpolitischen Gesetzgebung Preußens von der Auffassung des Episkopates und der überwältigenden Mehrheit der Katholiken vollständig abweiche. Die Gruppe erhielt alsbald den Namen „Staatskatholiken". An sie erging aus dem altkatholischen Lager sofort die Einladung zu einem Zusammenschluß der beiden Parteien, der „altkatholischen" und der „staatskatholischen", da beide, wie gesagt wurde, „nicht nur gegen einen

[1] Archiv für katholisches Kirchenrecht XXX (1873) 329 ff.
[2] Rolfus-Sickinger, Kirchengeschichtliches (1873) 286 322.

gemeinsamen Feind kämpfen, sondern auch in ihrer kirchlichen Gesinnung so übereinstimmend sind, daß eine Vereinigung der beiderseitigen Kräfte zu einem gemeinsamen Kampfe und zum Erreichen eines gemeinsamen Zieles nicht außer der Möglichkeit zu liegen scheint". Diese Hoffnung erfüllte sich nicht; seine Enttäuschung kleidete Bischof Reinkens in die Worte, daß die Staatskatholischen „zu wenig Religion und zu viel Politik haben" [1].

Führer der „staatskatholischen" Aktion war der Herzog Viktor von Ratibor, Chef des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Schillingsfürst. Seine wiederholt erlittenen Wahlniederlagen hatten den Herzog mit lebhafter Abneigung gegen die siegreichen „Klerikalen" erfüllt; durch seine Angehörigkeit zur freikonservativen Partei hatte er seine katholischen Anhänger in Schlesien fast vollständig verloren.

Die Stimmung, in der die „Staatskatholiken" ihre vielberufene Aktion unternahmen, kam zum deutlichsten Ausdruck in einem Aufruf, der den Grafen Fred von Frankenberg zum Urheber hatte. In dem Schriftstücke wurde unterschieden zwischen „ultramontanen" und „deutschgesinnten" Katholiken. Die ersteren seien „fest organisiert, wohl diszipliniert und von den Jesuiten klug geführt", alles das aber fehle der „ohnmächtigen Masse" der „Reichstreuen". Diese hätten untätig zugesehen, wie die „extremen Elemente" die Oberhand gewannen: „Wir überließen den allerdings unbequemen und widerwärtigen Kampf den Nichtkatholiken und der Staatsgewalt. Diese aber haben nicht in gleichem Maße das Recht und auch nicht das Geschick, den Ultramontanismus zu bekämpfen, als wir Katholiken selber." Daher müssen die „Reichstreuen" sich endlich zusammenschließen, „ihre Anzahl ist ungeheuer groß, wir fühlen, wir empfinden es, es handelt sich nur, sie kennbar und greifbar zu machen". Dieser Zweck sollte durch eine Adresse, die der Herzog von Ratibor dem Kaiser überreichte, verwirklicht werden; die Überreichung erfolgte am 14. Juni 1873.

---

[1] K. v. Richthofen 385 f.

Die Adresse betonte, daß die Unterzeichner nicht den konfessionellen Frieden durch die Agitationen einer extremen Partei gestört sehen wollten. „Wir wollen nicht, daß bestehende Gesetze bestritten und mißachtet werden; denn mit der Autorität der Gesetzgebung wird die Grundlage des Staates, der Schutz des Rechtes aller untergraben. Wir wollen nicht durch Nachgeben an unberechtigte Ansprüche, welche neuerdings erhoben werden, nachdem sie lange Zeit geruht hatten, einen unheilvollen Streit zwischen Staat und Kirche im Deutschen Reiche, dessen segensreiche Fortentwicklung wir als Deutsche mit Hingabe und Aufopferung aller unserer Kräfte erstreben, geschürt und verewigt sehen. Von der Überzeugung ausgehend, daß die Ziele von Ew. Majestät Regierung nicht gegen die Gewissensfreiheit der Katholiken und gegen deren paritätische Stellung im Staate und gegen die Betätigung des religiösen Lebens der Kirchen des Landes gerichtet sind, stehen wir, den Anklagen des Mißverständnisses und der Leidenschaft gegenüber, fest zu dem Reiche und der Regierung."[1]

In einem Schreiben vom 22. Juni 1873 ließ der König den Unterzeichnern seinen Dank aussprechen für die Adresse, die seinem Herzen wohlgetan habe: „Je dringender Mir der Wunsch am Herzen liegt, dem Vaterlande den inneren Frieden zu sichern, um so höher veranschlage Ich die Stimmen und die berechtigten Wünsche Meiner Untertanen, welche, unbeirrt von Anfechtungen, an ihrem aufrichtigen Streben nach friedfertiger Verständigung auf dem Boden der Gesetze festhalten."

Die Unterzeichner, an die sich der königliche Dank wandte, waren 172 schlesische und 12 außerschlesische Katholiken; davon waren 34 Adelige, die übrigen meist abhängige Leute, Lehrer, Förster, Gendarmen, dazu zwei Geistliche. Vergebens hatte sich Kaiser Wilhelm I. darum bemüht, daß der katholische Fürst Karl Anton von Hohenzollern sich an die Spitze der ganzen Bewegung stelle[1].

---

[1] Rolfus-Sickinger, Kirchengeschichtliches (1873) 278 f.
[2] L. v. Pastor, A. Reichensperger II 127.

Bismarck war über die Aktion „hoch erfreut" und hoffte, „daß das gute Folgen haben werde"[1]. Die Adresse wurde im Staatsanzeiger veröffentlicht und mußte dann in allen Amtsblättern abgedruckt werden. Und die offizielle Provinzialkorrespondenz mußte verkünden: „Das Bedeutsame bei diesen Vorgängen ist, daß es sich nicht etwa um eine Ausscheidung solcher Elemente aus dem Schoße der römischen Kirche handelt, welche sich den vatikanischen Glaubenssätzen nicht unterwerfen mögen, nicht um den Glaubensstreit der sog. Altkatholiken mit den Gläubigen der päpstlichen Unfehlbarkeit; nein, die Männer, welche jetzt mit den Anmaßungen der ultramontanen Partei in Gegensatz treten, haben sich auch noch nach den vatikanischen Beschlüssen als gläubige Mitglieder der römischen Kirche zu erkennen gegeben, sie sind zum Teil bis in die neueste Zeit hinein von Rom aus als treue Anhänger der Kirche anerkannt und geehrt worden; — auch ihr jetziges Hervortreten gilt nicht den Glaubenssätzen der Kirche, sondern nur dem verderblichen Gebaren einer kirchenpolitischen Partei, welche durch ihr schroffes Auftreten gegen die weltliche Macht unheilbare Verwirrung in die Beziehungen von Staat und Kirche zu bringen und die wahrhaften kirchlichen Interessen selbst aufs schwerste zu schädigen droht. Es beginnt hiermit eine Scheidung der Geister innerhalb der deutsch-katholischen (!) Kirche im Gegensatze zu der bisherigen absoluten Herrschaft fremdartiger Machteinflüsse." Die liberale Presse knüpfte an den Vorgang die ausschweifendsten Erwartungen und wünschte besonders, daß die „Zustimmungserklärungen der gebildeteren Katholiken jetzt aus ganz Deutschland um so mehr in mächtigen Strömen sich ergießen"!

Man versprach sich einen großen Erfolg, wenn die Adresse nunmehr aufs neue in Umlauf gesetzt und auch süddeutsche Katholiken zur Unterzeichnung aufgefordert würden. Über die Mittel, mit denen zahlreiche Angehörige der unteren Schichten über den wahren Charakter der Aktion getäuscht oder zum Beitritt genötigt

[1] Chl. v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten II 102.

wurden, brachte die katholische Presse die aufschlußreichsten Enthüllungen. Was aber mit dem Aufgebot des ganzen Apparates erzielt wurde, war beschämend genug. Die Zahl der gesammelten Unterschriften wurde auf 6000—7000 geschätzt. Um die Kläglichkeit dieses Resultates zu verbergen, brachte die Regierungspresse ihre Mitteilungen über neu Beitretende lediglich „in Auswahl".

Daß eine Anzahl der Gebildeten unter den Unterzeichnern in gutem Glauben handelte, darf billigerweise nicht bezweifelt werden. Aber vielfach war auch schnödes Strebertum am Werke. Dieses wurde ja von der Regierung recht eigentlich gezüchtet. Denn den „Staatskatholiken" wurden in auffallendster Weise wirtschaftliche Vorteile zugewendet. „Die Katholiken", so schrieb am 1. Januar 1876 der altkatholische „Deutsche Merkur", „denen die meisten Staatsmänner und Beamten über das strenge Recht hinaus ihr Wohlwollen bekunden, sind nicht die Altkatholiken, sondern die Staatskatholiken.... In diesen glauben einflußreiche Staatsmänner die beste Stütze in dem Kulturkampf gegen den Ultramontanismus zu finden, und ein Katholik, welcher im Staatsdienst Karriere machen will, handelt gegenwärtig in den meisten Fällen am klügsten, wenn er sich als einen Katholiken der oben bezeichneten Art darstellt. Jener „liberale Katholizismus" gibt keine Unpopularität, sondern ist eine Empfehlung, wo es sich um die Ernennung von Regierungs- und Provinzialschulräten, Schulinspektoren, von Landräten und Oberamtmännern, von Direktoren und Professoren der Gymnasien usw. handelt."

Verglich man in den ernst katholischen Kreisen die Staatskatholiken mit den tepidi und den traditores aus der Zeit der Christenverfolgungen, so begrüßte man es mit aufrichtiger Freude, wenn einzelne Irregeleitete, wie z. B. Graf Franz von Hatzfeldt-Trachenberg, mutvoll Widerruf leisteten. „Nachdem ich eingesehen", so erklärte der Graf 1874, „daß in dieser Adresse Grundsätze ausgesprochen worden sind, welche mit den Satzungen der römisch-katholischen Kirche, in welcher ich leben und sterben will, nicht vereinigt werden können, trage ich kein Bedenken,

meine Unterschrift zurückzuziehen — unbeschadet meiner fortdauernden Ergebenheit und opferwilligen Treue zu Sr Majestät, meinem allergnädigsten Kaiser und Herrn."[1]

Eine sehr bedauerliche Folge der „staatskatholischen" Bewegung war, daß in dem charitativen Zwecken gewidmeten Vereine der schlesischen Malteser eine Spaltung eintrat; die „staatskatholischen" Sezessionisten wurden vom königlichen Hofe sehr ostentativ ausgezeichnet. Erst das Ende des Kulturkampfes brachte den Riß unter den schlesischen Maltesern zur Heilung.

Neunundzwanzigstes Kapitel.

Der Anteil der deutschen Freimaurerei am Kulturkampfe.

Die Freimaurerei hat entsprechend ihren Prinzipien des Indifferentismus, naturalistischen Humanismus und dogmenlosen Aufklärung[2] während der letzten Jahrhunderte sich als unentwegten Gegner alles positiven Christentums, zumal der katholischen Kirche erwiesen. Obschon sie behauptet, ihre Statuten verhinderten sie, auf religiösem und politischem Gebiete tätig zu sein, hat sie gerade auf dem Boden der Religion und Politik von jeher eine sehr umfassende Tätigkeit ausgeübt. Dieser Widerspruch zwischen der maurerischen Theorie und ihrer Praxis trat auch in der Frühzeit der deutschen Einigung deutlichst zutage. Die angeblich so ganz unpolitische Freimaurerei nahm bereits nach den Ereignissen des Jahres 1866 ein namhaftes Verdienst um das Werk der politischen Wiedergeburt Deutschlands in Anspruch, *sie* wollte es gewesen sein, die die Deutschen geeinigt habe. Die Tatsache, daß ein eifriger Maurer, der preußische Gesandte in Florenz, Graf von Usedom, der Träger des so folgenreichen Einverständnisses zwischen den Kabinetten Wilhelms I. und Viktor Emanuels war,

[1] H. Rust, Fürst Hohenlohe und seine Brüder, Düsseldorf 1897, 664.

[2] Zur Charakteristik der Loge s. Ad. Franz, Klerus und Freimaurerei, Katholik 1895, I 509 ff; vgl. dazu Hugo Lissauer, Freimaurerische Gedanken, Berlin 1900, 54.

konnte immerhin zur Begründung eines kleinen Bruchteils der maurerischen Ansprüche angeführt werden. Graf Usedom posierte nach Bismarcks Bericht „gern als Stratege, auch als ‚verfluchter Kerl' und tief eingeweihter Verschwörer, hatte Verkehr mit Garibaldi und Mazzini und tat sich etwas darauf zugute. In der Neigung zu unterirdischen Verbindungen nahm er in Turin einen angeblichen Mazzinisten, in der Tat österreichischen Spitzel, als Privatsekretär an, gab ihm die Akten zu lesen und die Chiffre in die Hände."[1] Die Loge säumte nicht lange, die vorgebliche Dankesschuld der preußischen Regierung einzufordern. Professor Bluntschli, der sich soeben als Regenerator der Großloge zu Bayreuth erwiesen hatte, erinnerte bereits im Jahre 1868 (30. April) den Grafen Bismarck „an die Notwendigkeit, der Nation auch eine geistige Befriedigung zu verschaffen". Bismarck erklärte sich, wie Bluntschli erzählt, „einverstanden", „aber dieser Punkt", so setzt er hinzu, „wurde nicht näher besprochen, bleibt daher für später vorbehalten"[2].

Die Saat war noch nicht reif, das war der Gesamteindruck, den Bluntschli aus Berlin mitnahm. Er schreibt: „Noch wird in Berlin bei durchaus politischen Anstellungen sehr auf kirchliche Rechtgläubigkeit gesehen. Das geschieht noch im 19. Jahrhundert und in dem Staate Friedrichs des Großen. Der König ist nicht exklusiv, aber seine Umgebung größtenteils; der Kronprinz denkt freier. Die Kronprinzessin wird von der Heuchelei abgestoßen und durchschaut sie." Sehr unzufrieden war der Professor, wie sich begreift, mit dem damals noch hochkonservativen Kultusminister von Mühler: „Die Leitung des Kultus ist blödsinnig borniert." Ohne einige Minister aus den Reihen der Liberalen sei eine Allianz zwischen Nationalliberalen und Bismarck unmöglich. „Es ist", so glaubte der höchst einflußreiche Logenbruder den

---

[1] v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen I 228 f.

[2] J. K. Bluntschli, Denkwürdiges aus meinem Leben III, Nördlingen 1884, 203.

leitenden Staatsmann Preußens schildern zu dürfen, „in dem antediluvianischen Manne eine seltsame Verbindung von lautester Offenheit und tiefster Verschlagenheit, von rückhaltloser Wahrhaftigkeit und bewußter Täuschung. Er muß die Diplomaten fürchterlich angelogen haben.“ [1]

Über den Anteil der Loge an der Inaugurierung des Kulturkampfes sind gelegentlich in katholischen Organen Ansichten vertreten worden, die wir als legendenhaft zurückzuweisen haben [2]. Daß in Berlin eine maurerische geheime Nebenregierung bestanden habe, deren Seele die angeblichen Logenbrüder Professor Gneist und Geheimrat Lothar Bucher gewesen seien, daß die Minister Graf Eulenburg und Falk gleichfalls der Loge angehört, diese somit an leitender Stelle ihre Vertretung gehabt habe, ist nicht zu erweisen. Unsere Nachforschungen in Mitgliederlisten der Loge haben über diese Punkte ein negatives Resultat ergeben. Aus der Reihe namhafter Parlamentarier haben wir nur E. Lasker [3] und Schulze-Delitzsch als Freimaurer feststellen können. Ob die Zugehörigkeit Kaiser Wilhelms I. und des Kronprinzen zur Loge einen bestimmenden Einfluß auf die Entstehung des Kulturkampfs geübt hat, muß nicht minder als sehr zweifelhaft bezeichnet werden. Durch Bismarck ist bezeugt, daß Wilhelms I. „Maurerglaube“ sich besonders in Personenfragen recht deutlich offenbart habe, daß er „die Pflichten gegen die Brüder mit einer fast religiösen Treue erfüllte“ [4]. Daß der königliche Einfluß innerhalb der Loge sich zumeist auf Personalien, weniger aber auf innere maurerische Angelegenheiten erstreckt habe, ist auch aus der Würdigung zu ersehen, die das Freimaurerorgan „Die Bauhütte“ [5] dem Projekte,

---

[1] Derſ., Denkwürdiges III 209 215 218.

[2] Vgl. z. B. Freimaurerei und Kulturkampf, Hiſtoriſch-politiſche Blätter CXIX (1897, I) 100 ff.

[3] Siehe Allgemeines Handbuch der Freimaurerei I³, Leipzig 1900, 594.

[4] v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen I 229.

[5] Die Bauhütte, Organ des Vereins deutſcher Freimaurer, herausgeg. von J. G. Findel, 1872, 27 ff.

dem Kaiser das Protektorat über den geplanten deutschen Großlogenbund zu übertragen, angedeihen ließ. Dem demokratisch-fortschrittlichen Charakter der Loge widerspreche die Erwählung eines allerdurchlauchtigsten Protektors, die leicht zu einem Mißbrauch des Maurertums zu politischen Zwecken führen könne und für viele Fragen die letzte Entscheidung in die Hände des „oligarchisch-hierarchischen, konfessionell beschränkten" Berliner Großmeistervereins lege: „Das königliche Protektorat ist in Preußen keineswegs eine bloße Form, sondern eine sehr ernste Sache. Alle höheren Beamten werden nur mit Zustimmung des Protektors ernannt und alle einschneidenden Gesetze und Veränderungen unterliegen seiner Sanktion. Dieselben Rechte wird der Protektor naturgemäß auch den nichtpreußischen Großlogen gegenüber beanspruchen, und man wird sie ihm nicht verweigern können. Der Protektor lebt aber nicht in der Loge und kennt deren Bedürfnisse nicht hinlänglich, um ein selbständiges Urteil über wichtige Fragen, die ihm vorgelegt werden, haben zu können." Wie wenig eigentliche Subordination unter die Wünsche höchster Stellen in der Loge zu finden war, zeigen die bekannten Vorgänge, die den Kronprinzen Friedrich Wilhelm bewogen, am 1. März 1874 sein Ordensmeisteramt niederzulegen; sein Name, so sagte der Prinz damals, „sollte nicht dazu dienen, Unhaltbares mit diesem Schilde zu decken"[1]. Und als in schwerer Zeit, während des Verfassungskonfliktes, von Berlin aus ein Hilferuf an die Logen erging und diese aufgefordert wurden, für die Wahlen in konservativem Sinne zu wirken, gab man schnöde zur Antwort, die Freimaurerei dürfe sich nicht mit Politik beschäftigen[2].

---

[1] Näheres s. bei Hermann Gruber, Der „giftige Kern" oder die wahren Bestrebungen der Freimaurerei, Berlin 1899, 191 ff.

[2] Die Bauhütte 1873, 26. Viele Zeugnisse dafür, daß Kaiser Wilhelm nicht mit allen Tendenzen der Loge vertraut war, finden sich in dem Artikel „Kaiser Wilhelm I. und die Freimaurerei", Historisch-politische Blätter CXLVI II (1910) 85 ff 172 ff.

Damit war eigentlich ein Präzedenzfall geschaffen, der für die vielerörterte Frage, ob die Freimaurerei sich als solche an den kirchenpolitischen Kämpfen beteiligen dürfe, die richtige, negative Antwort festlegte. Aber Konsequenz war nie die Stärke der Maurerei, zu allen Zeiten „konnte sie auch anders".

Um die Brüder zum kirchenpolitischen Kampfe mobil zu machen, versandte Professor Bluntschli, der Vorsitzende des deutschen Großlogenbundes, am 13. August 1873 ein „Kreisschreiben". Dort hieß es: „Der uralte Kampf zwischen Nacht und Licht ist lebhafter entbrannt als seit lange, und es ist unverkennbar, daß die Entscheidung schwankt; es ist an der Zeit, daß die Maurerei vollen Bewußtseins mit allen ihren Kräften für ihr innerstes Lebenselement, für das Licht, eintrete und somit zugleich um ihr Dasein kämpfe. . . . Dieser notwendige Kampf ist seiner Natur nach zwar ein Einzelkampf; nicht die Loge kann als Kämpfer hervortreten, sondern nur jeder einzelne Maurer; indes hat die Loge diesen wichtigen Kampf vorzubereiten. Geeignete Vorträge mögen die Brüder anregen und befähigen, als Apostel der Wahrheit zu wirken, soweit ihre Stimme schallt, und als entschlossene Männer zu handeln, soweit ihr Arm reicht. Daß bei Vorträgen innerhalb der Loge das eigentlich religiöse Gebiet nicht berührt zu werden braucht, bedarf keiner Erörterung. Notwendig ist dieser Kampf nicht allein in unserem deutschen Vaterland, sondern überall, wo Maurer arbeiten, wie verschieden auch die Umgebung und die Verhältnisse geartet sein mögen. Ich bin fest überzeugt, meine Brüder, daß die Freimaurer-Brüderschaft, je mehr Tatkraft sie entwickelt, namentlich wenn sie es versteht, in geräuschloser, ja geheimnisvoller Weise die größten Wirkungen zu erzielen, um so mehr Ansehen und auch Umfang gewinnen, und daß sie zu einer Macht heranwachsen wird, während sie sich bisher mit einem vorzugsweise beschaulichen Dasein begnügt hat." Diese Ausführungen entstammten der Feder des Hamburger Großmeisters Gliza. Sie waren von Bluntschli adoptiert worden; dieser fuhr nun seiner seits fort, indem er zunächst auf die Wirkungen hinwies, welche

die Anregung des Hamburger Bruders bereits gezeitigt habe. Als Mittel, welche die Maurerei im Kulturkampf anzuwenden habe, bezeichnete Bluntschli Benützung der „profanen" Presse, das Abhalten von Vorträgen, Gründung einer rationalistischen Schule, Überwachung der Jesuiten, intellektuelle Bildung der Frauenwelt, der maurerischen „Schwestern"[1].

Um die Diskussion, die sich an dieses „Kreisschreiben" knüpfte, würdigen zu können, bedarf es eines kurzen Eingehens auf die geistigen Zustände innerhalb der deutschen Freimaurerei zur Zeit der Reichsgründung. Immer deutlicher zeigte sich dort die Tendenz, die Loge möglichst zu radikalisieren. Wer die in großer Zahl gedruckt vorliegenden Produkte maurerischer Beredsamkeit jener Periode durchmustert, ist überrascht, zu finden, wie viele Stimmen hier zugunsten materialistischer Grundsätze ertönten, wie lauter Beifall dem „alten und dem neuen Glauben" des Atheisten David Friedrich Strauß gezollt wurde, wie zahlreiche Maurer es unerträglich fanden, daß die Ihrigen noch auf zwei Grundwahrheiten, die Existenz Gottes und die Unsterblichkeit der Seele, bei der Aufnahme verpflichtet werden sollten; eine andere Klasse von Ergüssen entstammt deutlichst einer durchaus pantheistischen Naturphilosophie. Hatten ehedem hauptsächlich Zitate aus Schiller — „Worte des Glaubens" — dazu dienen müssen, den dünnen Trank maurerischer Erbauungsreden kräftiger und schmackhafter zu machen, so treten nunmehr ungeniert poetische Verklärungen des Skeptizismus als Schmuck der Rede auf, etwa Goethes: „Wer darf ihn nennen?" oder Heines „Fragen". Es entsprach auch diesen Tendenzen, wenn in einer ungenannten deutschen Loge die Bibel, die vordem als „das erste unserer drei großen Lichter" gegolten hatte, durch einen Band unbedruckten Papieres ersetzt wurde[2]. Die ausgesprochen materialistisch Ge-

[1] H. Gruber, Einigungsbestrebungen und innere Kämpfe in der deutschen Freimaurerei seit 1866, Berlin 1898, 14 ff.

[2] Die Bauhütte 1874, 261.

sinnten fühlten sich zwar zugestandenermaßen als Minorität innerhalb der Loge[1]. Wenn aber doch schließlich eine große Majorität der Maurerbrüder in Verbindung mit diesen ganz glaubenslosen Elementen in den Kampf gegen die katholische Kirche einzutreten beschloß, so lag das daran, daß auch den „konservativen" Maurern das Kulturkampfprogramm im Einklang mit den naturalistischen Grundtendenzen ihres Geheimbundes erscheinen mußte. Man sah es eben in diesen Kreisen als ausgemacht an, daß die „auf Wahn und Aberglauben aufgebaute jesuitische Zwingburg" ganz bald fallen müsse. „Dann wird ein neues Leben erstehen", so träumte man, „ein auf natürlichen Grundlagen ruhendes, von den herrlichen Errungenschaften des Geistes, den süßen Blüten des Gemütes getragenes Leben. Und die Glücklichen, denen dieses Leben beschieden, werden mit dankerfülltem Herzen auf jene Männer hinblicken, die unablässig auf Herbeiführung desselben hinarbeiteten, die trotz Verleumdung, trotz Spott und Hohn und Verfolgung (!) den Weg der Wahrheit niemals verleugneten. O schöne Zeit, wenn jene privilegierte Zunft der Geist- und Herzensveröder unschädlich gemacht sein wird."[2]

Der Bruder Emil Rittershaus dichtete den Kriegsgesang gegen „das Pfaffentum".

„Gott auf den Lippen, in der Brust
Den Satanas, der Herrschsucht Streben,
So möcht' es nun mit Teufelslust
Den Tod dem freien Denken geben. . . .
Es hebt sich aus dem Leichentuch
Das Nachtgespenst des Mittelalters,
Bald mit Tonsur, bald glatzenfrei,
Hier in Talaren, dort in Kutten!
Frisch auf, du deutsche Maurerei,
Ergreif das Schwert des Ritters Hutten."[3]

War dies die Grundstimmung innerhalb der Logenkreise, so war es nicht verwunderlich, daß die Aufforderung des Großmeisters

[1] Ebd. 1873, 107. [2] Ebd. 1872, 302. [3] Ebd. 1873, 65.

Bluntschli zur maurerischen Beteiligung an der Kulturkampfsarbeit nur sehr geringen Widerspruch fand. Ablehnend äußerte sich die Mainzer Loge „Freunde zur Eintracht"; sie meinte, die Maurerei solle sich nicht an religiösen und politischen Parteikämpfen beteiligen, um den inneren Frieden unter den Brüdern zu erhalten. Hohnvoll fragte der Wormser Bruder Dr G. Münch, ob denn in der Mainzer Loge sich Anhänger des Jesuitismus befänden, die durch einen Kampf gegen diesen sich gekränkt fühlen könnten; seiner Ansicht nach seien alle Maurer ohne Ausnahme Feinde der Jesuiten[1].

Zu den wenigen, die sich der Kulturkampfstimmung innerhalb des Maurertums entgegenstellten, gehörte auch Professor O. Marbach[2], der am 2. März 1873 in der Leipziger Loge „Balduin zur Linde" einen Vortrag hielt und ausführte, in die Tagesvorgänge sich einzumischen, sei nicht Aufgabe der Loge. Diese solle Männer aus den verschiedensten Parteistellungen in sich sammeln, selbst wenn möglich „Ultramontane": „Wir können aus solchen noch rechtschaffene Maurer machen, auch ohne daß sie ihre Partei verlassen, und derart können wir eine Verständigung unter sonst feindlichen Parteien herbeiführen. Denn als Korporation haben wir nichts gemein mit den Parteiungen unter den Menschen."

Noch in einer rückschauenden Betrachtung (1889) wurden von freimaurerischer Seite aus derartige Argumentationen als „fadenscheiniger Deckmantel für das Bewußtsein der Hilflosigkeit" bezeichnet; Uneinigkeit in der Loge sei aus der Beteiligung an aktuellen kirchenpolitischen Fragen nicht zu befürchten, „denn die, welche ein Recht haben, hier zu sein, stimmen in den Grundanschauungen überein"[3].

---

[1] Die Bauhütte 1874, 226.

[2] Die Freimaurerei und der Streit der Parteien um Tagesfragen, Leipzig 1873.

[3] O. Hesse, Der Kulturkampf im Lichte der Freimaurerei, Latomia, Neue Zeitschrift für Freimaurerei, XII (1889) 113 ff.

Die aggressive Richtung sollte also die Oberhand gewinnen. Nicht wenig hatte dazu eine Anregung des Freiburger Meisters vom Stuhle August Ficke beigetragen, der am 8. Dezember 1872 alle deutschen Maurer aufrief, sich zu zentralisieren — solche Gelüste waren ja in der Frühzeit des Reiches überaus verbreitet — und sich einem auf drei Jahre zu wählenden Freimaurergeneral zu unterstellen, analog der Verfassung des Jesuitenordens. Besonders freudigen Widerhall fand dieser Aufruf in der Gießener Loge „Ludwig zur Treue". Dort rief der Bruder Professor W. Oncken begeistert aus: „Das ist ein Wort zu seiner Zeit.... Wir haben Elemente der Macht, mit denen sich Ungeheures ausrichten ließe, wenn wir sie benutzen wollten. Ein ungeheures Element der Macht liegt in der Ausbreitung der Logen über das ganze Erdenrund, in dem Zusammenhang der Bruderkreise, in dem allgegenwärtigen Geheimnis, das uns schützt gegen die profane Welt. Was uns nottut, das ist ... ein Moltke für die Armee der deutschen Logen." Als den geborenen General und Oberbefehlshaber der deutschen Freimaurerei bezeichnete sofort ein anderer Redner, wie naheliegend, den Großmeister Bluntschli[1].

Zustimmend äußerten sich auch u. a. Logen zu Worms, Alzey, Leipzig. Aber Bluntschli, der einsehen mochte, daß die preußischen Großlogen einem radikalen Systemwechsel abhold sein würden, fand es mit einemmal opportun, einer maßvolleren Auffassung das Wort zu reden. Am 26. April 1873 richtete er an die Brüder zu Freiburg i. Br. ein Schreiben, in dem er den Grundsatz belobte, daß die Maurerei den großen Kämpfen der Zeit nicht teilnahmlos gegenüberstehen dürfe. Aber festzuhalten bleibe doch, „daß immerhin die erste und hauptsächlichste Aufgabe der Loge die innere Arbeit an der sittlichen Vervollkommnung ihrer Mitglieder sein und bleiben müsse, und daß die Logen selber die äußerlichen Taten in der Regel den einzelnen Brüdern überlassen müssen, und sich als Logen nicht an den politischen und kirchlichen

[1] Vgl. H. Gruber, Einigungsbestrebungen 18 f.

Parteikämpfen handelnd beteiligen, sondern nur insoweit sich öffentlich äußern und nach außen handeln dürfen, als sie die fruchtbaren Ideen ausstreuen und die humanen Prinzipien bekennen, welche den geistigen Schatz ihres Tempels bilden, und die Menschenliebe üben, welche ihr Herz erfüllt“[1].

Demgemäß votierte auch der deutsche Großlogentag zu Berlin vom 24. Mai 1874[2]. Über den auf Zentralisierung des deutschen Maurertums abzielenden Antrag Ficke beschloß man Übergang zur Tagesordnung, betreffs der Beteiligung an Tagesfragen kam folgende Fassung zur Annahme: „Die Logen sind berufen, ihre Beziehungen zu den ethischen Lebenskreisen und Kulturbestrebungen in den Brüdern zum klaren Bewußtsein zu bringen. Die Freimaurer sind verpflichtet, die Grundsätze der Freimaurerei im Leben zu betätigen, und die sittlichen Grundlagen der Gesellschaft da, wo sie angegriffen werden, zu verteidigen.“

So war denn trotz aller Vorsicht der Redaktion in diesem Beschluß die Basis für ein maurerisches Wirken im Kulturkampf geschaffen. Ihre Wirksamkeit zeigte die Loge vor allem, wie auch von vornherein geplant war, im „gesprochenen Wort“. Wie in jenen Jahren im „Tempel der Menschenliebe“ gedonnert und gewettert worden ist gegen „jene grausigen Dämonen, die in der Gegenwart einherschreiten in fragwürdiger Gestalt“, gegen den Papst „scheinheiligen Antlitzes, drapiert mit glänzender priesterlicher Tiara“, gegen den „blinden Autoritätsglauben“, gegen das „mächtige Pfaffentum, das Recht und Freiheit in ewige Fesseln schlagen möchte“ usw., braucht hier auch nicht andeutungsweise geschildert zu werden. Einzelne Kreise der Maurerei identifizierten sich förmlich mit den Kulturkämpfern und dem Staate. Innerhalb der Loge wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht von jedem aufzunehmenden Katholiken ein Revers etwa dergestalt zu fordern sei: „Ich Unterschriebener erkläre hiermit bei meinem

[1] H. Gruber, Einigungsbestrebungen 20.
[2] Die Bauhütte 1874, 312.

Gewissen und bei meiner Ehre, daß ich, ein Katholik, die neuen vatikanischen Dogmen und Lehren nicht anerkenne und nie anerkennen werde, daß ich vielmehr die verfassungsmäßigen Gesetze des Staates als zu Recht bestehend ansehe, auch wenn diese dem Papste, den kirchlichen Obern oder sonstigen Geistlichen nicht genehm sein sollten."[1] Es war ein von vielen geträumter schöner Traum, wenn der Wormser Bruder Dr Münch, dessen Ceterum censeo immer wieder der Zerstörung der katholischen Kirche galt, in der Festloge an Kaisers Geburtstag 1875 ausrief: „Wenn wir am Kampfe gegen die Feinde der Wahrheit, der geistigen Entwicklung und der nationalen Größe unseres Vaterlandes teilnehmen, wenn, hoffentlich nicht in zu ferner Zeit, das Karthago zerstört sein wird, dann haben auch wir teil an dem Ruhme des Sieges. Dann haben wir nicht notwendig, uns schweigend zu verhalten, wenn die Welt deutsche Kraft und deutschen Geist im Kampfe der Wahrheit gegen die Lüge rühmt."[2]

Ein Hauptgebiet mittelbarer Arbeit zu Gunsten des Kulturkampfs sah die Loge in der Förderung dessen, was sie als „Volksaufklärung" bezeichnete. Die leitende Tendenz war eine ausgesprochen „antiultramontane": es sollte ein Zeitalter emporgeführt werden, „in welchem der Bürger sich allseitig in bewußter Freiheit unter die Gesetze stellt, in welchem er mit dem Götzendienst des Unfehlbaren und der modernen Wundererscheinungen gleichzeitig den krassen Materialismus und den schnöden Indifferentismus unseres Zeitalters verbannt". In diesem Interesse schlossen sich zahlreiche Logen der auf liberaler, teilweise ganz ungläubiger Grundlage basierten „Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung", einige auch dem „Dresdener Erziehungsverein" an[3].

Aus ähnlichen Motiven wurde von der Berliner Großloge „Zu den drei Weltkugeln" der Plan zur Gründung von Arbeiterlogen[4] angeregt. Daß die Maurerei, so ganz aus der Bourgeoisie

[1] Ebd. 1875, 133. [2] Ebd. 1876, 98. [3] Ebd. 1875, 245.
[4] Freimaurerzeitung 1873, 233.

sich rekrutierend, bei dem Unternehmen ein klägliches Fiasko erleiden müßte, konnte vorausgesehen werden. Humorvoll war an der Sache, daß einzelne Logen die Ablehnung des Projektes damit begründeten, durch die Gründung solcher Logen würden Debatten kirchlicher und politischer Art in das Freimaurertum getragen[1]. Hier und da wurde auch aus maurerischen Mitteln eine Volksbibliothek gegründet, der Schenkgeber sorgfältig geheimgehalten.

Man wird sich davor hüten müssen, diese „werktätigen" Bestrebungen der Brüder zu überschätzen. Die Summen, die für solche Zwecke aufgebracht wurden, erscheinen dem „Profanen" als kläglich gering, und wer heute die einschlägigen Listen und Abrechnungen liest, ist versucht zu glauben, das maurerische Geheimnis sei hauptsächlich dazu ersonnen, die Geringfügigkeit des Wohltuns der Brüder zu verbergen. —

Zur Abwehr der der Kirche von seiten des Geheimbundes drohenden Gefahr entstand in der Frühzeit des Kulturkampfes eine ziemlich umfangreiche Literatur; die Schriften von P. G. M. Pachtler[2], Domkapitular Thissen[3], H. G. Rütjes[4] haben heute noch ihren Wert. Daneben ging eine intensive Bekämpfung der Maurerei durch die katholische Presse. In Einzelheiten kamen während dieses Kampfes bedauerliche Fehlgriffe vor; besonders war es mißlich, daß das Maurertum aller Zeiten und aller Länder als Einheit genommen, zumal daß die so ganz radikalen Geheimbünde in den romanischen Ländern nicht genügend von den deutschen Logen geschieden wurden[5]. Aus dieser Erscheinung leitete die maurerische

[1] Die Bauhütte 1874, 43.

[2] Der stille Krieg der Freimaurerei gegen Thron und Altar (anonym), Freiburg 1873. G. M. Pachtler, Der Götze der Humanität oder das Positive der Freimaurerei, Freiburg 1875, 2. Aufl. 1876.

[3] Jesuitenorden und Freimaurerei, Paderborn 1872.

[4] Wider die Freimaurer, Emmerich 1872. Weiteres s. bei A. Wolfstieg, Bibliographie der freimaurerischen Literatur II, Burg 1912, 164 f 168 ff.

[5] Eine Verbrüderung zwischen der deutschen und der italienischen Maurerei erfolgte erst im Jahre 1875. Die bei der Gelegenheit gewechselten Trink-

Presse den Vorwand ab, ihre Beteiligung am Kulturkampf erweise sich nötig als „Notwehr" gegen „ultramontane Verleumdungen". Wie unsere Darlegungen bewiesen haben, lagen die letzten Motive für die Stellungnahme der „Brüder" denn doch viel tiefer, auch anerkannte die Logenpresse sehr oft, wie vortrefflich die katholischen Publizisten über die Bestrebungen im Lager dieser „unterirdischen" Gegner unterrichtet waren.

Ein weiterer Vorstoß katholischerseits war die im einzelnen wohl motivierte Petition, die Friedrich von Kehler 1876 im Namen der Berliner Zentrumspartei an das Abgeordnetenhaus richtete; der Antrag ging dahin, „die Regierung zu veranlassen, daß sie untersuche, welche Logen oder Versammlungen von Freimaurern eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten oder eine Erörterung politischer Gegenstände bezwecken oder den Bestimmungen des § 128 des Reichsstrafgesetzbuches zuwiderlaufen, und daß sie auf die betreffenden Verbindungen und Versammlungen den § 128 des Reichsstrafgesetzbuches und die Bestimmungen des bestehenden Vereinsgesetzes in Betreff der Überwachung der eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten oder die Erörterung politischer Gegenstände bezweckenden Vereine, sowie der Beschränkung der Verbindung der politischen Vereine untereinander zur Anwendung bringe". Die Motivierung der Petition schloß mit den Worten: „Da in jüngster Zeit die preußische Regierung unter Zustimmung des Landtages es für nötig gehalten hat, gegen einen großen Teil der Staatsbürger nicht allein die volle Strenge der Gesetze ohne Rücksicht zur Anwendung zu bringen, sondern sogar durch Ausnahmegesetze die von der jetzigen Politik erstrebten Ziele zu unterstützen, so dürfen die ergebenst Unterzeichneten wohl

---

sprüche hatten einen überaus kirchenfeindlichen Charakter; Garibaldi, „der Ehrengroßmeister und das Muster aller Tugenden", wurde ganz besonders gefeiert. Am 22. Oktober 1875 empfing Kaiser Wilhelm I. allerhuldvollst zu Mailand, wo er bei dem Könige Viktor Emanuel zu Gast war, eine Deputation des bekanntlich so radikalen Großorientes von Italien. Näheres s. in Kaiser Wilhelm I. und die Freimaurerei 172 ff.

um so eher hoffen, daß man den Orden der Freimaurerei wenigstens unter das gemeine Straf- und Vereinsrecht stelle."

Unbehaglich war den Brüdern die Petition in hohem Grade, so sehr sie überzeugt waren, sie werde durch Übergang zur Tagesordnung erledigt werden. „Aber gesetzt auch", so schrieb „Die Bauhütte", „es geschehe etwas Unbenkliches (ein ‚Wunder', um mit Majunke zu reden), wir würden nicht allein politisch unter Kontrolle gestellt, sondern unser Bund würde auch vollständig aufgelöst: die geistlichen Herren würden entschieden nicht dabei gewinnen, denn die Kirche ginge leer dabei aus." Die Zeiten, wo nach Aufhebung von Logen in deren Gebäuden Jesuitenkonvikte eingerichtet worden seien, kehrten nicht wieder[1].

Die Petition kam, da der Schluß der Session nahe war, nicht einmal zur Verhandlung innerhalb der Petitionskommission.

Dreißigstes Kapitel.

Der Kulturkampf als Weltanschauungskampf. Presse und Literatur in der Frühzeit des Kirchenkonfliktes.

Mit großer Sorgfalt haben in der Kulturkampfzeit die offiziösen Kundgebungen der liberalen Parteien als „unverrückbaren" Ausgangspunkt den Satz festzuhalten gesucht, daß es sich in dem Streite nicht um eine Bekämpfung von Christentum und Kirche handle; von einer gegen religiöse Überzeugungen gerichteten Aktion dürfe nie und nimmer geredet werden. Es handle sich nur um die Niederwerfung einer kleinen extremen Partei innerhalb der katholischen Kirche, des Ultramontanismus.

So wahr es aber ist, daß Presse und Literatur eines Zeitalters dessen geistige Physiognomie aufs treueste widerspiegeln, so unzweifelhaft ist auch, daß nach schier unzählbaren Äußerungen der Presse der Kulturkampf keineswegs als einheitliche, lediglich den offiziös benannten Zweck verfolgende Aktion aufgefaßt werden

[1] Die Bauhütte 1876, 21.

kann. Eine große Zahl von Neben- und Unterströmungen war vorhanden; ja es konnte oft scheinen, als ob während des Kampfes das angeblich ursprüngliche Ziel fast vollständig in Vergessenheit geraten sei.

Wer die in der Frühzeit des Kulturkampfes ausschlaggebenden geistigen und politischen Strömungen zu erforschen sucht, wird vor allem auf die in dem damaligen Deutschland alle liberalen Kreise beherrschende Überspannung des National- und Staatsgefühles aufmerksam. Die Hegelsche Lehre vom Staate als dem „wirklichen Gott" schien die Hörsäle und Studierstuben verlassen zu haben, um das Schibboleth aller „Reichstreuen" und „Vaterlandsfreunde" zu werden. Unsere deutschen Staaten und unser Deutsches Reich, so war am 31. Januar 1872 im Hauptblatt des Nationalliberalismus, der National-Zeitung, zu lesen, sind „eine wirklich sittliche und darum in weit höherem Grade eine religiöse Gemeinschaft als die von römischen Ultramontanen und sog. evangelischen Orthodoxen mißleiteten Kirchengesellschaften". „Diese Gesellschaften, so weit in ihnen nicht etwa eine sittlich-religiöse Erkenntnis und Gesinnung, sondern vielmehr der blinde Glaube an unbegreifliche Dogmen als das Wesentliche der Religion angepriesen oder gar als notwendig zur ewigen Seligkeit anbefohlen wird, wirken das genaue Gegenteil von dem, was zu wirken eine religiöse Genossenschaft berufen ist." Dem Staat obliege es unter solchen Umständen, die religiöse Erziehung des Volkes und der Jugend zu übernehmen. Da die Kirchen nicht als selbständige Körperschaften zu betrachten, vielmehr die kirchlichen Angelegenheiten nichts anderes seien als innere Angelegenheiten des Staates, zieme es sich ganz besonders nicht, über dergleichen Dinge „mit irgend einer fremden, weltlichen oder geistlichen Macht durch Gesandtschaften oder sonstwie diplomatisch zu verhandeln". Diese Rechts- und Staatsphilosophie war das Gemeingut einer übergroßen Zahl von Kulturkämpfern, namentlich solcher in staatlichen Stellungen aller Art. Hier fand der von Professor Gneist gepredigte Satz: „Wenn der Staat uns das Höchste auf Erden ist,

so fragt man billig, welchen Sinn ein Schutz gegen die Staatsgewalt haben soll", überaus zahlreiche Gläubige.

Die Apotheose des neuen Deutschen Reiches erstreckte sich naturgemäß auf alle Gebiete des öffentlichen Lebens. Es war nicht eine „ultramontane" Zeitung, sondern die sehr liberale „Gegenwart" Paul Lindaus, welche (21. Juni 1873) den deutschen Chauvinismus und seine Auswüchse in der folgenden Weise gegeißelt hat: „Was lesen wir nicht", so fragt sie, „in denjenigen Blättern, die das Privilegium, national zu sein, für sich in Anspruch nehmen? Da ist es ein feststehender Glaubenssatz, daß die romanische Welt völlig im Versinken begriffen ist; von der germanischen Welt aber, der das Zepter zugefallen ist, stellt sich Amerika als ein Chaos verrotteter Zustände, England als eine einzige große Krämerbude dar, während die skandinavischen Völker ein Stilleben führen, das nicht in Betracht kommt. Bleibt also nur Deutschland übrig, ganz dementsprechend, was von anderem Standpunkt aus schon vor mehreren Jahren der Berliner Hofprediger Hoffmann deduzierte, daß nämlich das deutsche Volk in Zukunft die Rolle zu spielen habe, die im Alten Bunde das Volk Israel spielte, nämlich die, das auserwählte Volk Gottes zu sein." [1]

Dieser Staat nun muß den Stimmen seiner Anbeter zufolge „jede erfinnliche Macht beweisen", vor allem das Religions- und Kirchenwesen so viel als nur immer möglich in den Bereich seiner Einflußnahme ziehen. „Über den Nationalstaat", so schrieb das Hauptorgan des süddeutschen Liberalismus, die Allgemeine Zeitung (29. März 1873), „nach heutigem französischem, italienischem und deutschem Begriff geht schlechterdings nichts, weder ein weltliches noch ein geistliches Universalreich, keine Autorität, und wenn sie sich zehnmal auf göttliche Einsetzung beriefe." Das neugeeinte Deutschland müsse darauf bestehen, daß die Bedingungen der Existenz seines Volkes ausnahmslos in ihm selbst und nicht draußen gefunden werden. So sei es denn

[1] Die Gegenwart, herausgeg. von P. Lindau, 1873, I 399.

gekommen, daß Staatsgewalt und Hierarchie, Deutschtum und Romanismus, freie deutsche Wissenschaft und „römische Dogmenprägung" in einen Ringkampf eintreten mußten. Alle Denkenden seien es müde, daß eine kleine Minderheit durch hierarchische Künste der Nation entfremdet würde. Die Lösung dieser Minderheit von Rom, „von dem fremden Pontifex", solle nicht durch eine plötzliche Grenzsperre, sondern dadurch erzielt werden, daß dem ultramontanen Häuflein „wachsende Einsicht und gesteigertes Selbstbewußtsein" zugeführt werde. „Der Hierarchie wird Zwang geschehen, indem ihren jüngeren Priestern ungewohnte und deshalb unbequeme Bedingungen auferlegt werden; aber die gestellten Anforderungen bezwecken nichts, als zur Selbstbestimmung und einem Deutschlands würdigen Vernunftgebrauch zu führen. Der Druck wird aufhören, sobald die Mündigkeit katholischer Geistlichen und katholischer Gemeinden Fortschritte macht."

Noch deutlicher offenbarte die National-Zeitung vom 25. Februar 1872 die vom nationalistischen Liberalismus verfolgten nationalkirchlich-synkretistischen Tendenzen. Der Deutsche wolle sich nicht von Ausländern, die schlechter seien als er, nicht von römischen Priestern „herabdrücken lassen". „Er will auch nicht in seinem eigenen Volke und in keiner seiner Kirchen einen dem römischen verwandten Geist dulden, er will keinerlei Priesterherrschaft und keine Volksverdummung, sondern Aufklärung, ehrliches Gewissen und Arbeit. Eine neue, noch nie betretene Stufe sittlicher Freiheit zu erreichen, eine volkstümliche Sittlichkeit, die den Kirchen und Bekenntnissen Deutschlands gemeinsam sei, neu zu begründen, das ist der Beruf im ersten Zeitalter des verjüngten Reiches."

Derartige Expektorationen waren nicht etwa nur Träume unreifer Tagesschriftsteller und Soldschreiber; auch die „deutsche Wissenschaft" verkündete in prätentiösem Orakelton die gleichen Forderungen und begründete sie mit der gewohnten spekulativen Willkür. Als Zusammenfassung und Systematisierung der gegen die Selbständigkeit der katholischen Kirche gerichteten Tendenzen ist ein Werk des Münchener Philosophen Adolf Zeising besonders

merkwürdig, das 1873 erschien und den Titel führte: „Religion und Wissenschaft, Staat und Kirche.“[1]

Da der Staat, so argumentiert dieser Denker, die ethischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Ideale zu verwirklichen, die höchsten Aufgaben der Menschheit zu lösen hat, muß er innerhalb seines Gebietes durchaus autonom und omnipotent sein. „Es darf innerhalb seines Bereiches schlechterdings keine Lebensrichtung und Macht existieren, welche berechtigt wäre, ihre Angelegenheiten völlig unabhängig von der gesetzmäßigen Staatsgewalt zu ordnen.“ Der Staat hat den einzelnen Korporationen die Grenzen ihrer Freiheit selbständig zu bestimmen, zumal den Kirchen ihren Wirkungskreis abzugrenzen. Aus dem Prinzip der Staatsomnipotenz folgt, daß die Trennung von Staat und Kirche nicht erstrebt, der Kirche die Bedeutung einer dem Staate koordinierten, in ihrer Sphäre unabhängigen Macht nicht verliehen werden darf: das wäre „der gefährlichste und verderblichste Blödsinn, in den man vom liberalen Standpunkte aus verfallen könnte“. Überdies sei eine Scheidung zwischen rein kirchlichen und rein staatlichen Angelegenheiten nicht möglich. So erhebt sich denn die Forderung, daß dem Staate auch die oberste Leitung der kirchlichen und religiösen Angelegenheiten zustehen muß. In absolut regierten Staaten könnte das zur Glaubenstyrannei führen, nicht so aber in einem konstitutionellen Staatswesen. In einem solchen wirke ja der Bürger an der Gesetzgebung mit; wenn es dem Einzelnen nicht gelinge, seine Überzeugung auch in den Landesgesetzen zur Geltung zu bringen, so habe er sich zu sagen, daß seine Anschauungen den herrschenden Ideen gegenüber noch nicht oder nicht mehr zeitgemäß seien, und sich in Demut zu fügen oder auszuwandern.

Allen Konflikten zwischen Kirche und Staat ist vorgebeugt, wenn in die Verfassung des Deutschen Reiches der folgende Paragraph aufgenommen wird: „Anspruch auf den Vollgenuß

[1] Wien 1873.

der staatsbürgerlichen Rechte, namentlich auf die Fähigkeit, öffentliche Ämter und Würden zu erlangen, sowie in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben, hat nur, wer ohne Rückhalt und Vorbehalt eidlich erklärt, den Staatsgesetzen und der verfassungsmäßigen Staatsgewalt den vollen, unbedingten Gehorsam leisten und außer ihr keinerlei andere Macht als für sein Tun und Lassen maßgebend anerkennen zu wollen. Wer unter Berufung auf irgend eine andere, gleichviel ob weltliche oder geistliche Autorität diese Erklärung verweigert oder ihr zuwiderhandelt, geht damit des Anspruches auf die genannten Rechte verlustig."

Alle Religionsgesellschaften, die sich auf dieses Prinzip verpflichten, bilden zusammen die Nationalkirche, die die wesentlichen Grundzüge des Glaubens aller Konfessionen feststellt und so auch den divergierenden Gemeinschaften die Möglichkeit bietet, ihr beizutreten. Die nicht beitretenden Kirchen sind fortan nur geduldet und haben so viel Freiheit, als die Gesetzgebung ihnen einräumt. Innerhalb der Nationalkirche ist durch schärfste staatliche Reglementierung darauf zu sehen, daß die kirchlichen Organe sich keine Übergriffe gestatten.

Die Altkatholiken sind als die zu Recht bestehende katholische Kirche zu betrachten, die „Neukatholiken" gelten nur noch als geduldet. Dem Einwand, daß die Infallibilisten sich voraussichtlich nicht bereit finden würden zur Nationalisierung ihrer Kirche, begegnet der Gelehrte mit dem Gedanken, daß die Hierarchie schwerlich den Mut und die Macht besitzen werde, sich der Staatsgesetzung zu widersetzen oder gar mit dieser den Kampf auf Tod und Leben aufzunehmen. An irgend einem auswärtigen Staate einen Bundesgenossen zu finden, werde dem Episkopate unmöglich sein. Freilich bleibe die Möglichkeit bestehen, daß die Bischöfe suchen würden, das Volk zur Revolution aufzureizen, um durch Anarchie zur Herrschaft der Hierarchie zu gelangen. Wenn nun auch das katholische Volk noch blind dem Klerus folge, so sei doch angesichts der deutschen Militärmacht von einem Aufstande

nichts zu befürchten. Überdies werde die Volksaufklärung dazu helfen, daß auch die Katholiken sich offen und entschieden gegen Rom und für ihr Vaterland erklären und sich nicht ihre Kulturgüter „durch Jesuitenkniffe und Pfaffenschwindel" würden entreißen lassen.

Edmund Jörg nahm in den „Zeitläufen" der Historisch-politischen Blätter[1] Stellung zu diesem Programm und urteilte aus seiner tiefen Kenntnis der geistigen Bewegung heraus, daß es bei derartigen Vorschlägen sich keineswegs um Ideen einiger fanatisierter Köpfe handle. Er zweifle gar nicht, daß das von Professor Zeising vorgeschlagene Ausnahmegesetz, das die Katholiken einfachhin zur Auswanderung nötigen wolle, bei der „öffentlichen Meinung" reichlichen Anklang finden werde. Ein solches Gesetz wäre ja schließlich nur eine konsequente Weiterbildung des Jesuitengesetzes; die Liberalen mit ihrer Auffassung des Staates und seiner Allmacht würden ohne Scham und Gram auch ein solches weiteres Ausnahmegesetz votieren. Indessen, so meinte Jörg, habe die Sache doch ihren Haken. Die liberalen Parteimänner würden sich schließlich doch nicht verhehlen können, „daß der neue preußische Staatsbegriff die Fähigkeit und den Drang besitze, nicht nur gegen die ‚Ultramontanen', sondern auch je nach Umständen gegen andere Leute verwendet zu werden, sofern dieselben nicht allen seinen Konsequenzen sich willig unterwerfen". „In solchem Falle wären diese andern Leute sogar die ärgeren ‚Staatsfeinde', weil sie sich nicht auf einen objektiven Gotteswillen, sondern nur auf ihren lüsternen Eigenwillen berufen könnten."

Daß die katholische Kirche Deutschlands ihr eigenes Todesurteil zu vollziehen sich nicht bereit fand, sondern dem vergötterten modernen Staate und seinen Bestrebungen einen passiven Widerstand entgegensetzte, wurde unaufhörlich vom Liberalismus als voller Hochverrat hingestellt. Damit stachelte man naturnotwendig die politischen Leidenschaften in verhängnisvollster Weise auf. „Es

[1] 1873, II 145 ff.

ist", so klagte der freisinnige Politiker Ludwig Bamberger in einem sehr lesenswerten Rückblick auf die Ära Bismarck, „ein Geschlecht herangewachsen, dem der Patriotismus unter dem Zeichen des Hasses erscheint, Haß gegen alles, was sich nicht blind unterwirft, daheim oder draußen, und durch die Schärfe der Tonart glaubt es an die Schärfe des deutschen Schwertes erinnern zu müssen. . . . Wir hätten nicht nötig gehabt, uns das Leben zu erschweren durch die im Innern auf Achtung, nach außen auf Anfeindungen nach allen Seiten hin erschallende Losung." [1]

Der vom Patriotismus geforderte Haß gegen die „Ultramontanen" wurde ein Hauptthema der Festreden bei Sedansfeiern. Deshalb sah sich Bischof von Ketteler genötigt, bezüglich der Teilnahme von Diözesanen an solchen Feiern einschränkende bzw. verbietende Anordnungen zu treffen. „An der Sedansfeier", so schrieb er in dem Pastorale, „wie sie jetzt von unsern Gegnern betrieben wird, können wir uns nicht beteiligen, ohne die Religion zu entwürdigen und ohne unsern Charakter und unsere Ehre zu verletzen." Zu sehen, wie die liberale Presse die Maßregel des Bischofs deutete, ist besonders lehrreich. „Mit jesuitischem Kunstgriff" hänge er einem vaterländischen Fest die Makel einer Parteidemonstration an, wolle bewirken, daß Deutsche sich „feindselig" zur Seite stellen, „sich selbst ausschließen aus dem deutschen Volkstum" [2].

Die Tatsache, daß überhaupt der Episkopat noch Gehorsam im katholischen Volke fand, wurde unablässig als die bloße Frucht des finstersten Aberglaubens hingestellt. Denn die „Wir", in deren Namen die liberalen Blätter reden, sind religiös ungläubig oder huldigen einem „dogmenlosen Christentum". Mit „Glaubensbekenntnissen" dieser Art, wie sie in der Frühzeit des Kulturkampfs in großer Menge in liberalen Organen zu finden waren, könnten wir viele Bogen anfüllen. Nur Heuchler oder Streber oder Dummköpfe, so konnte man, so oft man nur wollte, lesen,

[1] L. Bamberger, Die Nachfolge Bismarcks[6], Berlin 1889, 41 f.
[2] Preußische Jahrbücher 1874, 2, 314 f.

redeten noch von Religion, außer wenn es sich darum handelte, einen neuen „Fall" „klerikaler Intoleranz" oder „bornierten Aberglaubens" oder „Heuchelei" mit tiefster sittlicher Entrüstung „festzunageln". Aber im allgemeinen zeigte man sich beruhigt in dem Bewußtsein, daß die fortschreitende Aufklärung den Kirchen ein sehr baldiges Ende bereiten werde.

Zur Zeit, als die kirchenpolitischen Gesetze im Abgeordnetenhause zur Beratung standen, veröffentlichte die National-Zeitung (16. Februar 1873) eine Betrachtung über „die Zukunft der katholischen Kirche"; dieser wurde das denkbar ungünstigste Prognostikon gestellt. Der Katholizismus sei an dieselbe Stelle gedrängt, die vor 1500 Jahren das absterbende Heidentum eingenommen habe. „Halbwegs ist er eine Religion der Ungebildeten. An seiner Spitze hat er die Priester, einige Fürsten und Edelleute, dahinter ein Gefolge von Rednern, Sophisten und Wundertätern [!]: die große Menge seiner Anhänger sind Arbeiter und Bauern." Den Kampf mit der modernen Bildung vermöge er nicht aufzunehmen. Die Liberalen überschätzten die Kraft des Gegners, in der Schlacht der Geister würden die Jesuiten mit allen ihren Dogmen und Wundern den kürzeren ziehen. „Auch ohne jedes Eintreten des Staates würde die allgemeine Bildung den römischen Widerspruch früher oder später beseitigt haben. Aber viele Jahre hindurch verhinderte gerade der Staat die Wirkung des modernen Geistes, er fürchtete die auflösende Kraft desselben." Doch die Erwartungen auf die Macht der Kirche im Kampfe gegen die moderne Welt seien enttäuscht worden: „Eher verfällt das ‚christliche' als das ‚jüdisch-liberale' Kapital dem schmählichsten Bankrott. Und dabei unterhöhlen die unsichtbaren und ungreifbaren Mächte mit jedem Tage stärker den Boden, auf dem nicht nur die römische Kirche, sondern das Dogmengebäude des Christentums überhaupt ruht." Eine neue Fassung der Religion sei im Werden. Ein weltkluger neuer Papst könne die Entwicklung verzögern, aber nicht aufhalten. „Wenn Macaulays Neuseeländer einst melancholisch den Geschicken der Reiche und Völker nachsinnend auf den

Trümmern der Londoner Brücke sitzt, wird auch das universale Papsttum längst zur Mythe geworden sein." Aber „eine solche Welteinrichtung, an der mehr als tausend Jahre gearbeitet, stürzt nicht in der Eile, die unsere Ungeduld wünscht: noch im Zusammenbruch erlebt sie Siege und Triumphe". Vielleicht würden sich, nachdem nun der Felsen Petri ins Rollen gekommen sei, zunächst Nationalkirchen bilden, „da in den alten Formen das Ganze nicht mehr bestehen und gedeihen kann".

Dem Protestantismus wurde übrigens dasselbe Los baldiger Auflösung prophezeit. Während des langwierigen Verfahrens gegen den Berliner Prediger Adolf Sydow[1], der wegen eines ganz und gar unchristlichen Vortrages über „die wunderbare Geburt Jesu" von seiner Kirchenbehörde zur Rechenschaft gezogen und erstinstanzlich am 2. Januar 1873 seines Amtes enthoben wurde, schwelgte der liberale Journalismus in förmlichen Orgien des Hasses gegen allen „orthodoxen Wunder- und Märchenglauben". Das Konsistorium, „die Berliner Inquisition", „das Berliner Ketzergericht", wurde die Zielscheibe der gleichen heftigen Schmähungen und Angriffe wie die päpstliche Unfehlbarkeit. Durch den Versuch, so schrieb die National-Zeitung (3. Januar), „das religiöse Denken in recht eng anschließende und drückende Fesseln zu schlagen", werde die Kirchenbehörde sehr bald die Atheisierung von Berlin vervollständigt haben.

Das Thema von der Kirche, die sich in den Augen aller „Denkenden" und „Gebildeten" selber ruiniere, ward nun lange Zeit hindurch in der Presse diskutiert. Auf die protestantischen Orthodoxen, die „protestantischen Jesuiten", hagelten fortan dieselben Schimpfwörter, mit denen bislang vorzugsweise die katholische Kirche bedacht worden war. Tag für Tag sehe man, „wie die Religion von gewissenlosen, heuchlerischen Individuen als Aushängeschild zur Förderung der kirchlichen Herrschsuchtspläne", für politische, vaterlandsverräterische Zwecke mißbraucht, die Zumutung,

[1] Über Sydow s. Allgemeine deutsche Biographie XXXVII 275 f.

„den absurdesten Blödsinn blind zu glauben", auf die Spitze getrieben werde, „während diejenigen, die solchen Blödsinn lehren, selbst nicht daran glauben". „Wer nicht ein Brett vor dem Hirn hat", müsse an der Religion irre werden und schließlich allen Offenbarungsglauben über Bord werfen.

Aus solcher Umwelt erwuchs Eduard von Hartmanns Schrift „Selbstzersetzung des Christentums"[1]; in wenigen Wochen waren 2000 Exemplare verkauft. „Ich bekämpfe", so präzisierte der Berliner Philosoph seinen Standpunkt, „die Orthodoxen, weil sie christlich, d. h. für uns ungenießbar sind, die radikalen Gegner des Christentums, wie Strauß, weil sie irreligiös sind, und die vermittelnden liberalen Protestanten, weil sie nicht nur irreligiös sind, sondern gar obenein noch christlich sein möchten. Daß die konkreten, gegebenen Religionen auf keine Weise mehr haltbar sind, darin stimme ich mit Strauß (d. h. dem Strauß des ‚alten und neuen Glaubens', nicht dem des ‚Lebens Jesu') überein; daß es aber mit der verweltlichten Irreligiosität auf die Dauer nicht geht, und daß, wenn nicht die ganze moderne Kultur eine Beute des Ultramontanismus werden soll, durchaus etwas Neues kommen muß —, das ist die Behauptung, worin ich mich von Strauß unterscheide"[2]. Diese neue Weltreligion sollte der Hartmannsche Panmonotheismus sein. „Nur die deutsche Metaphysik ist im stande", so rief der bescheidene Denker aus, „ein Positives zu bieten, welches den Ultramontanismus überwinde; für alles übrige ist derselbe unüberwindlich, weil er die Vereinigung der beiden größten Mächte im Menschheitsleben für sich hat, das religiöse Gefühl und die Dummheit."

Als unüberwindlichen Kämpen gegen Religion und Kirche brachte sich nicht weniger eifrig der „naturwissenschaftliche" Materialismus in empfehlende Erinnerung. Der Stern der Vogt und Büchner war zwar jetzt deutlich im Niedergehen begriffen, aber schon ging ein neues vielversprechendes und vielbejubeltes Gestirn

[1] 2. Aufl., Berlin 1874. [2] Ebd. v.

auf, das Ernst Haeckels, dessen Anthropogenie 1874 erschien, während seine Schöpfungsgeschichte es im gleichen Jahre zur fünften Auflage brachte. Die älteren Materialisten, so pries man das Verdienst des atheistischen Zoologen, hätten nur das Haus des alten Bibelglaubens eingerissen, Haeckel aber habe ein neues und wohnliches, auf dem Fundamente des Darwinismus ruhendes Gebäude aufgeführt. In dieses einzutreten sei freilich allen verwehrt, die ihre tierische Ahnenreihe, besonders die Affenurgroßmutter, nicht in Kauf nehmen wollten.

Daß innerhalb der Bourgeoisie dieser „neueste Glaube" seine zahlreichen Adepten fand, war nicht eben verwunderlich. Aber daß von seiten der eigens zur Bekämpfung des Ultramontanismus gegründeten „Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung" für diese jüngste Form des Atheismus Propaganda gemacht wurde, war geradezu ein Verbrechen am deutschen Volke. Einer der rührigsten Wortführer jener Gesellschaft, der Bonner Professor Jürgen Bona Meyer, erzählt die folgende, sehr bezeichnende Einzelheit[1]: „Die wohlgemeinte Warnung vor dem Atheismus und unklaren Materialismus des damals noch als Wanderlehrer der Gesellschaft angestellten Dr Lindwurm, die ich als Vorsitzender des Rheinisch-westfälischen Bezirksverbandes der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung im Interesse des Verbandes auf dem letzten Düsseldorfer Verbandstage glaubte aussprechen zu müssen, hat in mehreren Kreisen unseres Verbandes und ebenso bei andern Provinzialverbänden Mißstimmungen hervorgerufen. Und es ward mir später nicht ganz leicht, die Mehrheit des protestierenden Allgemeinen Bürgervereins zu Barmen wenigstens davon zu überzeugen, daß die Gesellschaft unmöglich in ihrem Auftrag durch ihre Wanderlehrer solche Ansichten dürfe ausbreiten lassen, ohne sich einer ihrer Sache schädlichen Mißdeutung von seiten ihrer Gegner auszusetzen. Die vulgären Schimpfereien

[1] Jürgen Bona Meyer, Zum Bildungskampf unserer Zeit, Bonn 1875, 354 ff.

Dr Lindwurms über Gottesgläubige und kirchlich Offenbarungsgläubige, welche ich zur Charakteristik seines betreffenden Buches in Barmen mitteilte, schienen bei einer nicht ganz geringen Anzahl von Mitgliedern mehr auf Sympathie als Antipathie zu stoßen. . . ."

Die antireligiösen Strömungen innerhalb der liberalen Schichten gaben auch noch andern Parteianhängern Anlaß zu schweren Bedenken. Den Entwicklungsgang, den bis dahin der Liberalismus in kirchlich-religiöser Hinsicht genommen hatte, beleuchtete einmal die National-Zeitung (7. Februar 1872) und kam zu dem Schlusse, daß die Liberalen „den Fehler begingen, mit den Pfaffen die Religion selbst zu unterschätzen". Nicht wenige, sonst sehr gut unterrichtete Leute hätten gänzlich vergessen, was die Religion für das Volk sei und immer sein werde. „Weil sie ihresteils nicht in die Kirche gingen und niemals über das Wesen der Religion ernstlich nachgedacht, geschweige denn einige Studien darüber gemacht hatten, so kamen sie mit einem merkwürdigen Gedankensprunge dahin, kirchliche Fragen für gar nicht mehr vorhanden und die Religion für einen überwundenen Standpunkt anzusehen." Die religiöse Anspruchs- und Bedürfnislosigkeit der liberalen Kreise erschien mancherorts als sehr beklagenswerter Übelstand angesichts des Kampfes gegen Rom. „Die Sache des Protestantismus", so äußerte sich die protestantenvereinliche Magdeburger Zeitung (16. Februar 1873), „ist zur Zeit nur eine Armee von Offizieren. Die große Mehrzahl von Gebildeten ist mehr oder minder bewußt, mehr oder minder deutlich ausgesprochen religionslos. Allenfalls folgt man noch den Führern in den Kampf, wenn es die Bestreitung der oder jener Dogmen gilt; aber man folgt ihnen nicht, wenn es gilt sein Herz zu erwärmen für positive Lehre, für das Wort Gottes und die Lehre Christi, von der man höchstens zugibt, daß sie moralisch recht trefflich sei. Gelingt es nicht, die Gemüter wieder zu erwärmen für Gott und Christus, dann wird es weder gelingen, den unfehlbaren Papst in Rom, noch die Päpstlein in der Mark und Pommern

und sonst zu entwaffnen. Dann entweder Herrschaft der Hierarchie in beiden Lagern oder theoretischer und praktischer Materialismus." Solche Predigten haben freilich den Liberalismus nicht zu bekehren vermocht; das Wort Th. Mommsens aber, „daß die religiöse Hetze auf der Innigkeit nicht des Glaubens, sondern des Glaubenshasses beruht", hatte eine neue und umfassende Bestätigung gefunden.

Wie der Kampf gegen Rom in dieser Periode des praktischen Materialismus von zahlreichen Verlegern in der gewissenlosesten Weise rein geschäftsmäßig ausgebeutet wurde, war ein besonders markantes Zeichen der Zeit. Als im Winter 1872/73 der deutsche Kronprinz zu Karlsruhe krank lag, brachte sofort ein Berliner Kunsthändler eine Lithographie, das Krankenlager des hohen Patienten darstellend, in den Handel und stellte dem Einzelverkauf ein gutes Geschäft in Aussicht; denn die Teilnahme, so hieß es in dem Zirkular, sei um so größer, als das Gerücht von einer Vergiftung durch einen Hofjesuiten (!) immer stärker auftrete, ohne von maßgebender Seite dementiert zu werden.

Von einer großen Anzahl der zur „Belehrung" des protestantischen Volkes zumeist anonym herausgegebenen „populärwissenschaftlichen" Schriften können wir aus Gründen der Schicklichkeit hier nur die Titel angeben: „Pfaffenunwesen, Mönchsskandale und Nonnenspuk, Beitrag zur Naturgeschichte des Katholizismus und der Klöster von Luzifer Illuminator. Leipzig 1871, dritte, vermehrte und verbesserte Auflage 1874." — „Klostergeschichten oder Betrügereien der Pfaffen und Mönche. Herausgegeben von einem Priester. Chemnitz 1871." — „Corvin, Pfaffenspiegel. Historische Denkmale des Fanatismus in der römisch-katholischen Kirche. Stuttgart 1871." — „Jesuitenbilder. Ein Schattenfries für das neue deutsche Reichstagsgebäude. Berlin 1873." — „Der Jesuitismus, getreu nach der Natur gezeichnet von einem bekehrten Jesuiten. Leipzig 1872." — „Memoiren einer Nonne. München 1874." — „Über den Zölibatszwang bei der römisch-katholischen Geistlichkeit. Karlsruhe 1874." — „Der Teufel im Beichtstuhl oder Jesuitenschliche. Leipzig 1873." — „Hinterlassene geheime

Aufzeichnungen des P. Klemens, Beichtvater eines deutschen Hofes. Leipzig 1872." — „Memoiren der Schwester Angelika, einer entlaufenen Nonne des Klosters zu Cork. Leipzig 1873." — „Beiträge zur Aufklärung über die Gemeinschädlichkeit des Jesuitenordens. Leipzig 1872." — „Antiromanus, das Papsttum im Widerspruch mit Vernunft, Moral und Christentum nachgewiesen. Zweite Auflage. Stuttgart 1873."

Die überaus große Ausdehnung, in der die Presse den Kampf gegen die katholische Kirche führte, findet ihre Erklärung nicht einzig in der antireligiösen Grundtendenz des Zeitalters. Die Verfolgung der Katholiken durch die Presse war durch Mitglieder der Regierung förmlich organisiert, dem Kanzler war die Pressemeute einer der wichtigsten Helfer im Kulturkampf. Die Zinsen des Welfen(Reptilien)fonds (48 000 000 Mark) gewährten dem Fürsten unversiegbare Mittel zur Bestechung und Erkaufung der Presse. „Die Bewilligung dieses Fonds", so gestand Ludwig Bamberger, „zumal mit der ihm eingeräumten Heimlichkeit und Unverantwortlichkeit und auf alle Zeiten, war der größte Fehler, den die liberale Partei in einer unschuldsvollen Anwandlung begangen hat." Der Feder desselben freisinnigen Publizisten verdanken wir eine klassische Beschreibung des Lebens und Treibens innerhalb der Reptilienpresse: „Es gibt keine Sphäre des Lebens, die da nicht mit besonders angepaßten Werkzeugen bearbeitet würde. Von dem Gelehrten, dessen Naivität zur Propaganda in den Regionen hoher Bildung eingespannt ist, bis zu den geringsten Subjekten, die im Tagelohn für alles zu haben sind, für jeden Klatsch, für jede Erfindung und für Schlimmeres, stuft sich eine ganze Welt von Meistern, Gesellen und Handlangern ab. Weltmänner in hohen Funktionen und Pfennigreporter, die von Hand zu Mund leben, stehen bald bewußt bald unbewußt zu Diensten. Es wird nicht bloß mit Geld bezahlt, sondern auch mit Gunst, mit Fühlung, mit Nachrichten, ja sogar mit Schonung und Nachsicht für allerhand Sünden und Bedenklichkeiten. Dabei geht das Gebläse nach so viel Richtungen hin und in so vielen

Windungen, bald aus freier Eingebung, bald aus fester Instruktion, daß nur dem Eingeweihten eine Ahnung von dem inneren Zusammenhang des ganzen Getriebes aufkommt. Auch mit Widersprüchen wird gearbeitet, auf Probe, auf Widerspruch, auf Ableugnung bei Mißlingen. Eine Reihe von Blättern sind von Redaktions wegen voll angeschlossen, andere nur im stillen durch einzelne Mitarbeiter und Korrespondenten. Gedruckte und lithographierte Zusendungen versehen die Kleinen mit Leitartikeln und Nachrichten. Alle Angriffe auf Personen arbeiten mit Sicherheit vor jeder Heimsuchung, denn zu Privatklagen entschließt sich der Angegriffene nur in den seltensten Fällen, und die Staatsanwälte sind bei Beschwerden gegen solche Angriffe auch für die wenigen, welche solche erheben, schwer zu haben." [1]

Daß gerade die sich offiziös gebärdende Presse den Kulturkampf bis zur Raserei betrieb, war für die Katholiken mehr wie empörend. Wenn die Norddeutsche Allgemeine Zeitung und das kaiserliche Leibblatt, die Spenersche Zeitung, zeitweise es fertig brachten, in jeder Nummer unqualifizierbare Anwürfe gegen die katholische Kirche zu schleudern, so war gar nicht abzusehen, wohin denn dieser „Kulturkampf" führen, ob wirklich der Friede Zweck des Kampfes sein sollte. Waren die Mitglieder der katholischen Hierarchie tatsächlich die Hochverräter, Heuchler, Intriganten und Abbilder jeglicher Verworfenheit, wie sie in den Spalten dieser Blätter erschienen, dann mußte der Kampf bis zur Vernichtung einer so verruchten Kirche geführt werden, dann gab es keine andere Losung als das Écrasez l'infâme der Enzyklopädisten. Windthorst sah sich einmal genötigt, das Treiben der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung auf der parlamentarischen Tribüne mit aller Schärfe zu charakterisieren, er bezeichnete sie als „Düngerwagen". Auch H. von Treitschke [2] fand strenge Worte des Tadels gegen „die unglückseligen Preßkosaken der offiziösen Blätter, die in ihrer

[1] Bamberger, Die Nachfolge Bismarcks[6] 32 ff.
[2] Preußische Jahrbücher XXXII (1873) 710.

Polemik gegen die Kirche oftmals einen rohen, gehässigen Ton anschlagen". „Wir kennen ja diesen Schwamm, der sich an den kräftigen Baum der deutschen Politik angesetzt hat."

Ihresgleichen fand die offiziöse Presse nur noch an der dem „Gründertum" dienenden Börsenpresse. Die Hintermänner auch dieser Presse reichten hinauf bis in sehr hohe Kreise. „Die Gier", so schildert Gustav Freytag[1] das Milieu der Gründerwelt, „mühelos Geld zu gewinnen, hat Vornehme und Geringe ergriffen. Fürsten und Generäle, Herren der Höfe und hohe Beamte sind unter den wilden Spielern, welche das gläubige Vertrauen kleiner Kapitalisten ausbeuten oder die Vorteile ihrer bevorzugten Stellung schnöde mißbrauchen, um sich durch die Börse, durch Kauf und Verkauf schnellen Reichtum zu erraffen. . . . Plötzlich und riesengroß wuchs die Krankheit; auch wer sein sicheres Selbstgefühl bewahrte, empfindet mit Schrecken, daß alles um ihn her schwankend wird, daß die Begriffe von Ehrenhaftigkeit und die Scham in den Seelen dahinschwinden, und daß die Verführung gleich dem Feuer eines Waldbrandes mit rasender Schnelligkeit neben dem dürren Holz auch das grüne erfaßt."

Die Tatsache, daß gerade die der Börse nahestehenden Blätter mit ganz besonderem Eifer den Kampf gegen Religion und Kirche führten, wurde schon in der Frühzeit des Kirchenkonfliktes in unabhängigen Kreisen mannigfach kommentiert. Dem Gründertum, so glaubte man konstatieren zu können, sei der Kulturkampf deshalb so willkommen gewesen, weil durch ihn die antikatholischen Neigungen des protestantischen Volkes in angenehmer Weise beschäftigt und dieses von der Beobachtung des Gründungsschwindels abgelenkt wurde. „Der Kulturkampf", so meinte ein Mann, dem man Sachkenntnis nicht absprechen kann, „ist die spanische Wand, hinter der sich die Gründer versteckten."[2] Die durchaus erwiesene

[1] Im neuen Reich 1872, II 1004 f.

[2] Rudolf Meyer, Politische Gründer und die Korruption in Deutschland, Leipzig 1877, 85.

Tatsache, daß viele liberale Parteimänner, die sehr eifrig den Kulturkampf schürten, vom Schmutze des Gründungsschwindels sich nicht frei gehalten haben, daß zumal Hermann Wagener, der „Vater des Jesuitengesetzes", einer der am meisten Kompromittierten war, wurde häufig glossiert.

Die in Rede stehende Art von Presse erwartete bereits von den ersten Ausnahmegesetzen, dem Kanzelparagraphen und dem Jesuitengesetz, eine heilsame Einwirkung auf das religiöse Denken des gemeinen Mannes in katholischen Gegenden. Als das, was „uns" an diesen Gesetzen erfreut und „die Römischen empört", bezeichnete die Berliner Börsenzeitung (14. Juni 1872) den moralischen Eindruck, den sie auf die Kreise des Volkes machen werden, „welche bisher blind den Wühlereien der Pfaffen Raum gaben". Der Nimbus der Kirche werde angegriffen. „Die betörtesten Prozessionshelden werden durch das Einschreiten der Staatsgewalt stutzig gemacht und fühlen ihren bisherigen Ideenkreis gründlich erschüttert. Ihnen erscheint der zum Gefängnisse abgeführte Landprediger nicht als ein verehrungswerter Märtyrer, sondern der Mann sinkt unendlich in ihrer Achtung, da sie den Stellvertreter Gottes ebenso der Anklagebank und dem Strafgesetze verfallen sehen wie einen andern Sünder .... Den bestraften Priester sehen seine Pfarrkinder nicht zu himmlischen Höhen aufsteigen, sondern zu ihrer eigenen prosaischen Misere herabsinken." So werde das Ansehen des Klerus wesentlich beeinträchtigt, „und diese Schwächung der feindlichen Autorität und Macht ist erwünscht". In dieser zugestandenen Absicht, die Autorität der katholischen Kirche, ihre Lehren, Einrichtungen, Vorsteher verächtlich und lächerlich zu machen, haben besonders die den großen Zeitungen beigegebenen Witzblätter der angehenden siebziger Jahre das Menschenmögliche geleistet.

„Papst, du wirst vogelfrei,
Wohl ärgerts dich, 's bleibt doch dabei",

sang im Sommer 1872 ein Berliner Schauspieler auf der Bühne, und das schien wirklich das Motto der hauptstädtischen Künstler-

und Journalistenwelt zu sein. Als der „Ulk" in demselben Sommer wie so oft vorher und nachher eine schamlose Karikatur des Papstes — diesmal als „bemoosten Burschen" — brachte, schrieb mit Recht das Mainzer Journal (27. Juli): „Wenn der ‚Ulk' der Karikatur die Züge des deutschen Kaisers gegeben hätte, so würde diese zwar nichts an Geist gewonnen, aber an Gemeinheit etwas verloren haben; denn er hätte dann seinen schalen Witz wenigstens einem Manne gegenüber gezeigt, der in ausgezeichneter Weise des Schutzes der Gerichte genießt. So aber hat er sich als Zielscheibe einen Greis herausgesucht, der keine andere Schutzwaffe hat als seine gänzliche Wehrlosigkeit, die freilich solch bubenhaftem Gesindel gegenüber nichts nützt." Anpöbelungen des Papstes erschienen in der Presse Tag für Tag. Mit zynischer Frechheit schrieb die Berliner Börsenzeitung am 21. Juli 1872 über die Bezeichnung „heiliger Vater", daß diese den Papst in fortwährender Verletzung des Zölibates erscheinen lasse, und das Wort „heilig" dadurch einen geradezu spöttischen Klang erhalte. „Wir möchten auf das dringendste befürworten, das Epitheton zu ändern und den heiligen Vater künftig, wenn es ohne die Heiligkeit nicht geht, zum wenigsten als ‚heiliger Onkel' zu bezeichnen."

Immer mußte der Papst als willenloses Werkzeug der „Jesuiten" figurieren, die für seine Allokutionen — „Verfluchungen", „zahnlose Flüche" wurden diese Kundgebungen mit Vorliebe von der liberalen Presse genannt — die eigentlichen Verantwortlichen seien. Wie weit die Dreistigkeit der Verleumdung und die Roheit des Ausdruckes sich verstieg, mit denen man von katholischen Dingen schreiben durfte, zeigt ein Erguß der Berliner Börsenzeitung (25. Juli 1872): „Das Gewissen der Jesuiten wird nicht davor zurückschrecken, den Papst als scheinbaren Märtyrer sterben zu lassen, wenn ihnen dies für ihren Zweck nützlich erscheint; sie würden ohne Zweifel für den Augenblick einen großen moralischen Effekt erzielen, wenn sie Pius unter Mörderhänden verenden ließen und die Tat geschickt den ‚Feinden der Kirche' in die Schuhe schöben."

Der gleichen Tonart entsprach es, wenn die Fuldaer Konferenz der Bischöfe als „Menagerie" bezeichnet wurde; von der Schilderung, die das Frankfurter Journal (20. September 1872) von einem der ehrwürdigsten Kirchenfürsten gab, hier eine Probe: „Noch heute erkennt man an den Bewegungen Kettelers, namentlich beim Ausbreiten der Hände am Altar oder auf der Kanzel den ehemaligen guten Paukanten. Das violette Mützchen — rot wäre seinen pseudosozialdemokratischen Prinzipien entsprechender gewesen — sitzt auch heute gleich einem Cerevispäppchen ziemlich schief auf dem betagten Haupte, das aus uns unbekannten Gründen von der Stirn bis zum Kinne glühend rot erscheint. ‚Tut nach meinen Worten, nicht nach meinen Werken', möchten auch wohl Seine bischöflichen Gnaden zu den Umstehenden sagen, die ihn ohne besondere Andacht begaffen." In der Weise erdreistete man sich von einem Bischofe zu schreiben, dessen opfervoll asketisches Leben niemand zu bezweifeln gewagt hat, der auch nur aus der Ferne das Leben und Wirken dieses apostolischen Mannes beobachtete.

Wohl die giftigste Verleumdung, die in immer neuen Wendungen gegen Papst und Bischöfe geschleudert wurde und die für die liberale Auffassung des Kulturkampfs hochcharakteristisch war, war die Unterstellung, daß die Kirchenobern überhaupt kein religiöses, sondern nur politische Interessen verfolgten, daß sie nur nach Macht strebten: „Es handelt sich", schrieb die National-Zeitung (23. März 1873), „in dem sog. Streite zwischen Staat und Kirche vor allen Dingen um äußerlichen Machterwerb, wobei das Herrschen über die Menschen die Hauptsache und der Hauptzweck, die Religion bloß Mittel zum Herrschen ist." „Für die römische Kirche bedeutet Religion soviel wie Gehorsam, und also das Gehorchen und Dienen und nichts anderes ist hier das Wesentliche." Gewiß hätten einzelne katholische Abgeordnete in den Parlamenten mit religiöser Wärme gesprochen, solche Persönlichkeiten seien den Leitern der Kirche immer willkommen und dem gutmütigen Volke gegenüber sehr verwertbar, die Kirchenleitung

aber sei nur auf Ausbreitung und Erhaltung der Herrschaft bedacht. Der Staat habe bislang den Fehler gemacht, daß er „jede Gaukelei, die da betrieben wurde", als kirchliche Einrichtung betrachtet und durch seine Gesetze beschirmt habe. Die weltliche Gewalt habe in Jahrzehnten so viele Fehler begangen, „daß man glauben darf, sie braucht damit nur aufzuhören, und es wird sogleich alles viel besser gehen und die Priester werden sich ihr beugen müssen".

Der die Beschimpfung von Religionsgesellschaften abwehrende § 166 des Strafgesetzbuches schien in den Augen zahlreicher, sonst überaus eifriger Staatsanwälte gar nicht mehr zu bestehen. In einer sehr schwachen Stunde machte über diesen Punkt das nationalliberale Hauptblatt ein ebenso offenherziges als interessantes Geständnis. „Wenn § 166 des Strafgesetzbuches", so schrieb die National-Zeitung am 8. März 1874, „ausgeführt werden sollte, so würden viele deutsche Zeitungen durchschnittlich Tag für Tag mit zehn bis zwanzig Preßprozessen verfolgt werden müssen. Es ist dies aber bisher nicht geschehen und es kann nicht geschehen; der Kriegsstand zwischen dem Papste und dem Deutschen Reiche hat gerade für die Presse zur Folge gehabt, daß sie nicht dafür bestraft wird und nicht dafür bestraft werden kann, wenn sie der Papstkirche etwas anderes als Schmeicheleien sagt."

Recht dankbar aber wurde es von den Katholiken aufgenommen, daß einige demokratische Blätter, obenan die Frankfurter Zeitung, die gegen die katholische Kirche gerichtete Ausnahmegesetzgebung und Verfolgung sehr scharf bekämpften, — wahrlich nicht aus Liebe zur Religion, sondern weil sie es undemokratisch fanden, „daß vielen Staatsbürgern in ihrem Gewissen Zwang angetan wurde". Der von der Frankfurter Zeitung in regelmäßigen Abständen publizierte „Kulturkampfkalender", der die antikirchlichen und antifreiheitlichen Maßnahmen der Regierung registrierte, ließ Deutschland „als ein einziges großes Gefängnis erscheinen"[1].

[1] Geschichte der Frankfurter Zeitung, Volksausgabe, Frankfurt 1911, 246 f.

Mit der erörterten Blüte des theoretischen und praktischen Materialismus hing es aufs engste zusammen, daß die liberalen Intellektuellen ihre Weltanschauung auf die pessimistischen Systeme Artur Schopenhauers und Eduard von Hartmanns fundierten. Der deutsche Idealismus schien zerronnen. Karl Lamprecht hat uns die Grundstimmung der Zeit vor und nach dem Kriege 1870/71 mit Erfolg verständlich zu machen gesucht: „Neue erhabene, im Dunkel des Geheimnisses schwebende Ideale, große Ziele, die den Atem versetzt hätten, waren nicht vorhanden. Es schien alles plan, alles verständlich, und nichts darum eigentlich noch verehrenswert .... Es ging nur noch um weltliche, politische, materielle, nicht mehr um für ewig erachtete Güter .... Der Zustand eines moralischen Interregnums trat ein und mit ihm sittliche Anarchie.“ [1]

Der große Panegyrikus auf die Schopenhauersche Philosophie waren Paul Heyses 1873 erschienene „Kinder der Welt“. Alle Lichtgestalten in diesem Roman schwärmen für den Frankfurter Philosophen und gleichen ihrem Meister im Prinzip unbedenklichen Sichauslebens. Das „Kind Gottes“, das diesen Kindern der Welt gegenübergestellt wird, ist der Theologe Lorinser, „ein unheimliches, halb demütiges, halb höhnisches Jesuitengesicht“. Wie im Verlaufe des Romans gezeigt wird, besitzt Lorinser einen unversiegbaren Schatz widerwärtigster salbungsvoller Phrasen und ein ebenso großes Maß rohester tierischer Sinnlichkeit.

Der Erörterung der kulturkämpferischen Romanliteratur kann hier kein breiter Raum zugestanden werden. Eine monographische Darstellung hätte sich besonders dem Zeitungsroman der siebziger Jahre zuzuwenden; dieses Thema ist über alle Maßen unerquicklich. Einen unermeßlichen Strom von Unflat und Schlamm ergoß diese Literatur über die katholische Kirche; viele Redaktionen schienen ihr Feuilleton aus dem Tollhause zu beziehen, so gräßlich waren die Zerrbilder von allem, was katholisch hieß, die Tag für Tag

[1] K. Lamprecht, Deutsche Geschichte XI 1, Berlin 1908, 314 ff.

„unter dem Striche" paradierten. Welche Vorstellungen mußte aus solcher Lektüre das protestantische Volk von seinen katholischen Mitbürgern und ihrer Kirche gewinnen!

Nur einiger literarischen Wert beanspruchender Buchromane sei hier in aller Kürze gedacht.

Robert Byr (Karl von Bayer) veröffentlichte 1872 den vierbändigen Roman „Auf abschüssiger Bahn" (Berlin, Graetz), der zum großen Teile im Rom des Jahres 1870 spielt und dem „päpstlichen Spektakel" die tendenziöseste Schilderung widmet. „Zur Ehre Gottes! Ein Zeitgemälde" von L. v. Sacher-Masoch, Leipzig 1872, schilderte, wie ein Jesuit, Pater Loyola, in einer Gegend Böhmens ein Ordenshaus gründet und zugleich über die Familien, in die er sich einschleicht, Schande und Elend bringt; endlich wird er durch die empörten Landbewohner vertrieben — ein grauenhaft unsittliches Buch. Gleich Sacher-Masoch arbeitete auch der Berliner Schriftsteller Gödsche — unter dem hochtrabenden Namen Sir John Retcliffe — aufs krasseste mit Mord und Unzucht; seine Domäne war die neueste politische und kirchenpolitische Geschichte von Italien. Kirche und Jesuiten waren in seinem bandwurmartigen Riesenroman „Biarritz" das besondere Objekt seiner Verleumdungen. Während der Kulturkampfjahre war er der erlesene Liebling der Berliner Lesewelt, mit ihm konnte nur noch „die Marlitt" rivalisieren. Die Romane von E. Marlitt (= Eugenie John) pflegten in der damals in einer Riesenauflage verbreiteten, in irreligiösem Geiste redigierten „Gartenlaube" erstmalig zu erscheinen. Der Marlittsche eigentliche „Kulturkampf"-Roman erschien 1874 und hatte den Titel „Die zweite Frau". Die Heldin ist zwar religiös ungläubig, aber über alle Begriffe tugendhaft, ihr Gegner ist ein vollendeter Bösewicht, Urkundenfälscher, Erbschaftsschleicher und Lüstling, — selbstverständlich Mitglied der Gesellschaft Jesu.

Einen unermeßlichen Schaden hat dem konfessionellen Frieden auch der Karikaturist Wilhelm Busch zugefügt durch seine Kulturkampfsbücher „Der heilige Antonius von Padua", „Die fromme

Helene" und „Pater Filucius". Gegen das erstgenannte Buch ging an vielen Orten der Staatsanwalt mit Konfiskation vor, „Pater Filucius" war ein Kompendium aller gegen den Jesuitenorden geschleuderten Verleumdungen. Durch sein Tendenzgemälde „Peter Arbues", seine schmählichen Karikaturen auf Pius IX. u. a. offenbarte auch der Münchener Maler Wilhelm von Kaulbach, wie großer Haß gegen Glauben und Kirche in seiner Seele lebte.

Das Thema „Kulturkampflyrik" ist unschwer zu behandeln. Der Epiker Ernst Scherenberg veröffentlichte 1874 einen „lyrischen" Band „Gegen Rom!", zu dem 65 dichtende Zeitgenossen ihre Beiträge geliefert hatten; in dem Bande hat man hübsch beisammen, was diesen Männern die Muse an Kampfesliedern eingegeben hatte. Daß von bekannteren Namen die von Felix Dahn, Hoffmann von Fallersleben, Paul Heyse, Anastasius Grün, Emil Rittershaus unter den Kontribuenten nicht fehlen würden, hatte man voraussehen können, aber auch so milde Männer wie Karl Gerok, Martin Greif, Emanuel Geibel hatten ihre Beiträge eingesandt. Man konnte in der Sammlung so hochpoetische Dinge lesen wie: „Nach Canossa bringt uns wohl keine Eisenbahn" (S. 15), oder: „Gebieten will der Papst von Rom dem Geisterstrom im deutschen Dom", oder: „Der Jesuiter Rotten beschimpfen Petri Dom, sie tun des Himmels spotten in ihrem feilen Rom", oder: „Wie blickt der Jesuit mich an so tückisch wild, in seinem Auge sprüht des Scheiterhaufens Bild". Wohltuend war an der Neuerscheinung, daß sie zu dem altehrwürdigen Bestande von deutschen Reimen neues, noch wenig verbrauchtes Material hinzufügte: Wissenschaft — verpfafft; Vaterlande — Schande — Schafsgewande; Roms verrömerte Genossen — tragikomische Possen; hie Papst, so plärren sie heiser — hie Deutsches Reich und Kaiser. Hier noch einige Kraftstrophen:

„Der Pfarrer hat gesprochen:
Für Weib und Kind am besten sorgt,
Wer all sein Geld dem Papste borgt
Und schenkt als Petrspfennig." (K. v. Thaler.)

„Nun komm, du Peterpfennigsheer,
Mit deiner ganzen Waff' und Wehr,
Mit jedem römischen Klerikus,
Enzyklika und Syllabus,
Absolution und Acht und Bann!
Komm an! Wir stehen unsern Mann."
(Hoffmann v. Fallersleben.)

Auch ein Homer fehlte dem Kulturkampfe nicht[1]. Der neue Rhapsode hieß E. Förster, seine „Dichtung" „Kanzler und Papst" wollte ein satirisches Epos sein. Die geistige Höhe, auf der sich das Werk bewegt, illustrieren wir durch eine Stelle, an der der Papst den Kanzler anspricht:

„Sei doch so klug,
Du kriegst ja Segen auch genug,
Und der ist teuer jetzt und rar,
Denn weißt du, ich bin unfehlbar!
Doch folgst du nicht und hilfst mir nicht,
So fahr' in dein Gebein die Gicht!
Du bist ein Ketzer, Sakrament!
Den schon die Höll' den Ihren nennt,
Im Schwefelpfuhle wirst du ruhn,
Willst du nicht baldigst Buße tun
Und mir für das, was ich gelitten,
Reuvoll willst auf dem Knie abbitten.
Doch hilfst du mir als treuer Sohn
Und rettest wieder mir den Thron,
O sieh, welch süßes Himmelsheil!
Ein Heiligenschein wird dir zu teil."
Der Kanzler schweigt erst einige Zeit
Und lächelt still vor Heiterkeit.
Dann kurz gefaßt zum Papst er spricht:
„Nein, nach Canossa gehn wir nicht."

Um die Stellungnahme der protestantisch-theologischen periodischen Presse zum beginnenden Kirchenkampfe anschaulich zu machen, wird es genügen, wenn wir über einen Jahrgang dreier Kirchen-

[1] E. Förster, Kanzler und Papst, Stuttgart 1874.

zeitungen referieren, in denen die „Hauptrichtungen" innerhalb des Protestantismus ihr Sprachrohr besaßen. Luthardts „Allgemeine evangelisch-lutherische Kirchenzeitung" blieb auch im Jahre 1873 in ihrer Gesamthaltung konfessionell-orthodox, eine scharfe Gegnerin des Liberalismus und des ihn vertretenden Protestantenvereins. Gegen die kirchenpolitischen Gesetzentwürfe fand sie auch von ihrem Standpunkte aus sehr viel einzuwenden. Aber in zahlreichen Einzelheiten, in ihrem beständigen Poltern gegen „die Sünden Roms", die „Werkgerechtigkeit Roms", „römische Übergriffe", „Roms despotische Einheit" usw. verriet sie immer wieder, daß in ihr weit weniger der Geist des Evangeliums der Liebe herrschte als der des Dr Martin Luther.

Das Organ der unionistischen Mittelpartei und damit der Berliner Hofprediger, die „Neue evangelische Kirchenzeitung", trieb unverhüllten Kulturkampf, angeblich gegen „die bodenlose Tiefe von Unwahrheit und Untreue in der römischen Kirche", die „vaterlandslose Schar, deren Gott der Papst ist", „die römische Clique", „den Fanatismus der Römlinge und ihren Aberglauben" usw. usw. Wenn sie sich auch für die neuen Kirchengesetze nicht begeistern kann, so weiß sie doch, „daß wir dafür vom evangelischen Standpunkte der Regierung Dank schuldig sind", denn die Parole ist ja „Kampf gegen Rom". „Die Tage, welche wir gegenwärtig erleben", so schreibt sie zu Neujahr 1873, „sind recht dazu angetan, protestantische große Politik zu treiben." Ihre speziellen Schützlinge sind die Altkatholiken, denen sie die herzlichste Teilnahme des Staates zuwenden möchte.

„Erwartungsvoll, fürbittend, segenwünschend" begleitete auch die protestantenvereinliche „Protestantische Kirchenzeitung" die Entwicklung der altkatholischen Sekte. In dem uns beschäftigenden Jahre hat sie alle Hände voll zu tun wegen des Falles Sydow und ist voller Galle gegen jede Art von Orthodoxie, „die Feinde der Freiheit, des Lichtes, der Toleranz". Ihren ganzen Haß richtet sie „gegen die vatikanischen Greuel", „die vatikanische Lästerung", „die römische Pfaffenwirtschaft". Sie ist eine entschiedene

Verteidigerin der Maigesetze, der „zur Notwehr gegen den Romanismus ersonnenen Maßregeln", von denen sich der Protestantenverein auch für sich Vorteile versprach.

Katholischerseits schenkte man allen derartigen Äußerungen der protestantischen Kirchenblätter das gebührende Maß von Aufmerksamkeit[1]. Mit großem Befremden gewahrten die Katholiken, daß innerhalb des offiziellen Protestantismus für die namenlos große Not und Bedrückung, die der Übermut des Liberalismus über ihre Kirche wälzte, kein Verständnis und kein Mitleid zu finden war, von wenigen Ausnahmen abgesehen. Programmatisch hatte schon 1872 ein lutherischer Pastor geschrieben, die lutherische Kirche könne „mit der katholischen auch nicht die geringste Genossenschaft haben, auch nicht im Kampfe gegen die Mächte des totalen Unglaubens"[2]. Dementsprechend bemühten sich viele von denjenigen, die berufen gewesen wären, gemeinsamen Besitzstand zusammen mit den Katholiken gegen die Angriffe des Unglaubens zu verteidigen, auch die protestantischen Kreise mobil zu machen zum „Kampf gegen Rom".

Es war in Wahrheit ein konzentrischer Angriff, den Presse und Literatur der Kulturkampfsära gegen die katholische Kirche richteten.

Der Umfang und die Stärke dieser Offensive bestimmte naturgemäß den Charakter der katholischen Defensive. Daß die katholische Presse eine ungeheure Aufgabe zu lösen hatte, blieb keinem Einsichtigen verborgen, und Bischof von Ketteler hat diesen Gedanken in dem treffenden Satze formuliert: Wenn der hl. Paulus heute lebte, würde er sicher eine Zeitung herausgeben[3].

Angesichts des drohenden Sturmes hielten die Führer des katholischen Volkes es vor allem für notwendig, die volkstümliche, bis in die niedersten Hütten reichende Presse neu zu organisieren; an sehr

---

[1] Siehe Stimmen aus Maria-Laach VI (1873) 96 ff. Vgl. Historisch-politische Blätter 1872, II 539 ff.

[2] L. Clasen, Protestantische Jesuiten, Halle 1872, 70.

[3] O. Pfülf, Bischof v. Ketteler III 347.

vielen Orten war es nötig, solche Organe erst neu zu schaffen. Unter großen Opfern haben Klerus und Laien die Mittel zu solchen Gründungen aufgebracht; zumeist besorgten arbeitsfreudige Priester ohne Entgelt neben den umfangreichen Seelsorgsarbeiten die Redaktion derartiger Lokalblätter. Schon in der Frühzeit des Kirchenstreites stellte sich vielerorts die Notwendigkeit heraus, als verantwortlich einen sog. „Sitzredakteur" zeichnen zu lassen. In nicht wenigen katholischen Landstädtchen half der Kulturkampfeifer des Landrates, daß das bisherige farblose Kreisblatt in ein Organ von entschieden katholischer Haltung verwandelt wurde. Solche Kreisblätter hatten sich nämlich aus Rücksicht auf die katholische Religion ihrer Leser wie auch entsprechend der Überzeugung des Redakteurs oder Besitzers manchmal genötigt gesehen, neben den Schmähungen der amtlichen Provinzialkorrespondenz hin und wieder auch ein Wort zur Verteidigung von Papst und Bischöfen abdrucken zu lassen. Neben dem Zorn des Kreisgewaltigen trug das dem Blatte gewöhnlich die Entziehung des amtlichen Charakters und der amtlichen Inserate ein, die Redaktionen erhielten endlich die lange gewünschte Bewegungsfreiheit. Für die katholischen Blätter brauchte keine umfangreiche Reklame gemacht zu werden, das katholische Volk verlangte längst eine katholische Presse. Ein der Kirche so fernstehender Mann wie Karl Jentsch hat die Psychologie dieser Vorgänge trefflich geschildert; er schreibt[1]: „In seinem Käseblättchen wie in seiner großen Zeitung mußte der Katholik täglich lesen, daß er ein Vaterlandsfeind, ein Römling und ein Dummkopf und daß seine Geistlichkeit der Abschaum der Menschheit sei; da schaffte er sich denn eigene Blätter an, die ihn wenigstens nicht täglich beschimpften."

In den Kreisen der Gegner war die „Germania", weil in Berlin erscheinend, von Parlamentariern vielfach unterstützt und von dem Chefredakteur Paul Majunke in einer dem Berliner Milieu trefflich angepaßten Weise geleitet, das am meisten beachtete

[1] Die Grenzboten 1905, I 590.

katholische Blatt. Der Dreistigkeit der hauptstädtischen Presse trat auf der Seite des katholischen Organes frisches Anfassen, polemische Schärfe, gesunder Menschenverstand, Mutterwitz und selbst Sarkasmus entgegen; alles das besaß Majunke reichlich, wie überhaupt das beste Rüstzeug des in dem Tageskampfe stehenden Journalisten. Der weitreichende Blick des Politikers war ihm weniger gegeben. Aber die Schlagfertigkeit, mit der Majunke den unaufhörlichen antikatholischen Angriffen der „Nordd. Allg. Zeitung" oder der „National-Zeitung" u. a. begegnete, erweckt auch noch in dem heutigen Leser der vergilbten Nummern Bewunderung. Ein besonders eifriger Leser der „Germania" war der Staatsanwalt. „Die eine Konfiskation", so erzählt die Jubiläumsnummer vom 1. Januar 1896, „folgte der andern, wie die eine Anklage der andern folgte, und die Verurteilungen blieben nicht aus. Der ‚Vorwärts', das Zentralorgan der deutschen Sozialdemokratie, kann sich noch lange nicht mit den Verfolgungen messen, welchen die ‚Germania' in den siebziger Jahren ausgesetzt war. Es gab eine Zeit, wo nicht weniger als fünf Redakteure der ‚Germania' gleichzeitig Gefängnisstrafen zu verbüßen hatten." Majunke selber hat über ein Jahr in der Strafanstalt Plötzensee mit Dütenkleben verbracht. An dem einzigen 22. Februar 1874 kamen auf einmal elf Preßprozesse gegen die „Germania" zur Verhandlung, nach dem Kullmannschen Attentate wurden der Redaktion auf einmal 57 Anklagen zugestellt[1].

Die Kölnische Volkszeitung war in der Frühzeit des Kulturkampfs von Karl Heinrich Brückmann und Julius Bachem[2] geleitet; einen maßgebenden Einfluß auf ihre Haltung übte der Besitzer der Zeitung aus, Joseph Bachem († 21. August 1891). Durch sehr trübe persönliche Erfahrungen auf dem Gebiete der katholischen Presse, zumal die Vexationen, die seinerzeit gegen die Deutsche Volkshalle von der preußischen Regierung beliebt worden

[1] Kl. Löffler, Das katholische Zeitungswesen in der Kulturkampfzeit: „Der Aar" 1912, II 489 ff.

[2] Julius Bachem, Erinnerungen, Köln 1913, 27 ff.

waren[1], war Joseph Bachem bei aller katholischen Prinzipientreue, die ihn beseelte, zu einer gewissen Vorsicht und Maßhaltung in der Polemik gestimmt. Dadurch und durch den Umstand, daß in Köln das Toben des Kulturkampfes weniger bemerkbar war als etwa in Berlin, erklärt es sich, daß die Kölnische Volkszeitung im Kampf für die Freiheit der Kirche, in dem sie sich unzweifelhaft die namhaftesten Verdienste gesichert hat, einen sie von andern Blättern unterscheidenden ruhig-sachlichen, mehr reservierten Ton zu wahren gewußt hat. An strafgerichtlichen Verfolgungen hat es auch ihr nicht gefehlt. In der Zeit vom 9. Juli 1872 bis zum 2. Mai 1875 wurden wegen ca 30 verschiedener Artikel die Polizei und der Staatsanwalt in Bewegung gesetzt. Zumeist erfolgten neben den Konfiskationen Verurteilungen zu Geldstrafen im Betrag von 30 bis 450 Mark[2]. Als die Zeitung am 18. Oktober 1873 aus dem Mainzer Journal Philipp Wasserburgs offenen Brief „an den Kaiser" abdruckte, der zu den eindrucksvollsten journalistischen Leistungen der Kulturkampfära gehört, wurde der Redakteur Brückmann zu zwei Monaten Festungshaft verurteilt, wie übrigens auch Wasserburg selber, der seine Erinnerungen als Festungssträfling in einem köstlichen Buche niedergelegt hat[3]. Auch von seiten der Verwaltung wurden der Kölnischen Volkszeitung mancherlei Aufmerksamkeiten gewidmet. Die Regierung zu Düsseldorf erklärte beispielsweise einmal, das katholische Kölner Blatt gehöre nicht zu den Zeitungen, die „geeignet" seien, mit Ausschreibungen von Schulstellen im Annoncenteil bedacht zu werden[4]. Während der ersten Kulturkampfjahre hob sich die Zahl der Abonnenten von 7200 (1871) auf 8600 (1874).

In Breslau wurde bereits 1869 eine große politische Zeitung streng katholischer Haltung dadurch geschaffen, daß die seit 1863

[1] K. Bachem, Joseph Bachem, Köln 1912, II 125 ff.

[2] H. Cardauns, 50 Jahre Kölnische Volkszeitung, Köln 1910, 35 f.

[3] Ph. Wasserburg, Zwei Monate auf der Festung Darmstadt, Mainz 1874.

[4] H. Cardauns a. a. O. 40.

zweimal wöchentlich erscheinenden Breslauer Hausblätter des eifrigen Pfarrers, späteren Kanonikus Dr Joseph Wick in ein täglich erscheinendes Blatt umgewandelt wurden. Unter der Redaktion des Dr Winand Virnich zog die neue Schlesische Volkszeitung besonders durch die Entschiedenheit, mit der sie für die päpstliche Unfehlbarkeit und die Opportunität ihrer Definierung eintrat, viele Aufmerksamkeit auf sich[1]. Durch die Wohltätigkeit eines Mainzer Fabrikanten, Jakob Rau, und des Fürstbischofs Dr Heinrich Förster wurde das Blatt 1873 aus großer finanzieller Misere gerettet. In dem gleichen Jahre trat als Nachfolger des gelehrten Dr A. Franz der Mann an die Spitze der Zeitung, der sie zu einem der angesehensten katholischen Provinzialblätter machen sollte, der Konvertit Dr Artur Hager. Dem streng katholischen Ton, in dem Hager die Redaktion führte, entsprachen die Strafverfolgungen, denen er ohne Unterlaß ausgesetzt war. In der Zeit vom 1. Oktober 1875 bis dahin 1876 verbrachte er $9\frac{1}{2}$ Monate im Gefängnis[2].

Am Rhein entstanden drei größere katholische Zeitungen, die etwa eine gleiche Bedeutung wie die Schlesische Volkszeitung beanspruchen konnten. Die Bonner Deutsche Reichszeitung, 1872 gegründet, widmete sich unter ihren beiden ersten Redakteuren Dr W. Virnich und Dr F. X. Matzner der besondern Bekämpfung des Altkatholizismus, der ja in der rheinischen Universitätsstadt seinen Hauptsitz hatte. Die Reichszeitung erlangte bald den Ruf eines frisch und gewandt geschriebenen Blattes und besaß auch in Süddeutschland viele Leser; der Abonnentenstand war 1875: 5300.

Einer der verdientesten Publizisten des katholischen Deutschland, Heinrich Otto, redigierte in sehr geschickter und umsichtiger Weise die in Krefeld erscheinende Niederrheinische Volkszeitung, die 1876 4000 Abonnenten zählte. Im Regierungsbezirk Koblenz war das verbreitetste Blatt die Koblenzer Volkszeitung, bei der das litera-

[1] Jos. Wick, Aus meinem Leben, Breslau 1895, 38 ff 74 ff.
[2] Kl. Löffler, Das katholische Zeitungswesen 493.

rische Können leider nicht immer mit dem reichlich vorhandenen guten Willen im Einklang stand[1].

Die Bedeutung, die dem Westfälischen Merkur im Kulturkampf zukam, wird durch das Maß der gegen ihn verhängten Strafverfolgungen deutlich illustriert. Gegen den Besitzer, Kaplan Karl Böddinghaus, und die Redakteure Dr Ludwig Suing, Dr A. Winkler und August Freiherrn von Wendt wurden insgesamt 72 Monate Gefängnis- und Haftstrafen verhängt. Trotz seines konzilianten Tones entging auch der Münsterische Anzeiger[2] nicht den Verfolgungen. Der Besitzer Eduard Hüffer hatte 1875 eine mehrmonatliche Festungshaft in Wesel abzubüßen als Leidensgefährte des Bischofs Konrad Martin.

Unter den süddeutschen katholischen Zeitungen bewahrte die Augsburger Postzeitung, von dem Juristen Adolf Haas redigiert, ihren alten guten Ruf, war aber fast nur in den Pfarrhäusern verbreitet. Das Stuttgarter Deutsche Volksblatt zeigte sich eine Zeitlang sehr unsicher und schwankend in seiner Haltung. Der Badische Beobachter kam durch seinen Redakteur Dr Bissing in den gleichen Ruf, bis der zur Redaktion berufene Kaplan Franz Hitz diese Scharte wieder auswetzte. Nach dem Zurücktritt Philipp Wasserburgs wurde das Mainzer Journal durch den Kaplan Jakob Nostadt in echt volkstümlichem Geiste geleitet, brachte aber auch gelegentlich in Prinzipienfragen Leitartikel, die höchste Beachtung verdienten und fanden.

Es wären noch viele Dutzende von Namen zu nennen, wollten wir alle katholischen Lokalblätter, die häufig sehr hohe Auflagezahlen erzielten, und gar die um die Pflege katholischer Gesinnung überaus verdienten kirchlichen Volks- und Wochenblätter im einzelnen anführen. Die bisherigen Angaben werden aber genügen,

---

[1] L. Wörl, Welt-Rundschau über die katholische Presse, Würzburg 1878, 97 f.

[2] S. P. Widmann, Die Aschendorffsche Presse 1762—1912, Münster 1912, 141 150 f.

um von der Entwicklung, die der Kulturkampf dem katholischen Zeitungswesen brachte, eine einigermaßen zutreffende Vorstellung zu vermitteln. Leider kann nicht einmal der Versuch gemacht werden, über die Arbeitsergebnisse, die Verdienste und die Gesamtbedeutung der katholischen Presse Bestimmtes sagen zu wollen. Es ist sicher keine Übertreibung, wenn man das Zusammenarbeiten der katholischen Presse als eine der wichtigsten Waffen bezeichnet, welche den Katholiken Deutschlands im Kampfe gegen die Vergewaltigungsgelüste des Liberalismus zur Verfügung standen, und daß der umsichtige und tatkräftige Gebrauch, den die Katholiken von dieser Waffe zu machen verstanden, auf den schließlichen Ausgang des Kampfes von bedeutendstem Einflusse war. Eine moralische und achtunggebietende Macht stellte die katholische Presse schon vermöge der unbestreitbaren Tatsache dar, daß sie den aus den Kreisen der Regierung sowohl wie von seiten der Geldmagnaten ausgehenden Korruptionsversuchen widerstand, denen die liberale Presse in erschreckend großem Umfang zum Opfer gefallen war. Eine große Stärkung schöpften die katholischen Zeitungen aus der Treue ihres Leserkreises und der opferwilligen Hilfsbereitschaft ihrer Mitarbeiter, unter denen die Kleriker das Hauptkontingent stellten. Durch den letzteren Umstand erklärt es sich, daß die kirchlichen und kirchenpolitischen Fragen in einem Umfange zur Besprechung kamen, der hie und da als zu weit gehend bezeichnet wurde. Auch das wurde manchmal als bedenklich angesehen, daß die Presse gar zu oft und ohne dringende Notwendigkeit auf Kulturkampfsmaßnahmen zurückkam, die beinahe schon der Geschichte angehörten, und die Motive, von denen die Regierung bei einzelnen Schritten geleitet war, schlechtweg mit denen des glaubenslosen Liberalismus identifizierte.

Zu der Schärfe der Abwehr, die in zahlreichen Zentrumsblättern zum Ausdruck kam, trugen die regierungsfreundlichen Zeitungen das Erheblichste bei durch die provokatorische Weise, deren sie sich den Katholiken gegenüber bedienten; verschärfend wirkte dann auch besonders das Wirken heißsporniger Staatsanwälte, die gar zu

sehr geneigt waren, auch in Äußerungen berechtigter und maßvoller Kritik das damals endemische Verbrechen der „Schmähung von Staatseinrichtungen" zu sehen. Bismarck persönlich hatte nach einer Statistik der Frankfurter Zeitung vom Anfang des Kulturkampfs bis zum 1. November 1874 nicht weniger als 784 Strafanträge gegen Redakteure „reichsfeindlicher" Zeitungen gestellt, in 610 Fällen waren Strafurteile ergangen[1]. Sehr bezeichnend ist, daß zumeist das von den Richtern zuerkannte Strafmaß beträchtlich hinter den Anträgen der Staatsanwälte zurückblieb. Psychologisch war es nur zu begreiflich, daß die katholischen Journalisten durch Strafverfolgungen keineswegs den herrschenden Tendenzen gegenüber zurückhaltender gestimmt wurden. Das gerade Gegenteil war der Fall, und typische Bedeutung für die unter den katholischen Streitern herrschenden Stimmungen darf der Eintrag beanspruchen, den Pfarrer Dr Hansjakob am 12. September 1873, am Tag seiner Entlassung aus dem Gefängnis in Radolfzell, in sein Tagebuch schrieb: „Wenn es Leute geben sollte, welche glauben, durch die abermalige Einsperrung meiner schwarzen Wenigkeit und dadurch, daß man mich um viel Geld gebracht hat, sei ich dem herrschenden Liberalismus gegenüber ‚zahmer' geworden, so sind diese Leute gründlich auf dem Holzweg. Ich werde mit dem gleichen Mute und der gleichen Verachtung liberalen Treibens weiter kämpfen in Schrift und Wort an der Seite meiner Freunde und Gesinnungsgenossen, solange mir Gott Leben und Gesundheit gibt und das ‚Narrenschiff unserer Zeit' noch nicht sein Ende gefunden haben wird am Felsen der Kirche."[2]

Einzelne in der katholischen Presse vorgekommene Entgleisungen, zumal in der Polemik gegen die gegnerischen Führer, durch Anrufung des Satzes: A la guerre comme à la guerre, entschuldigen zu wollen, wird kein billig Denkender wagen, aber

[1] Geschichte der Frankfurter Zeitung 250 f.

[2] H. Hansjakob, Im Gefängnisse, Erinnerungen eines badischen Staatsgefangenen, Mainz 1873, 117.

mildernde Umstände wird man ihnen angesichts des ungeheuren Konfliktes in großem Maße zubilligen. Erklärbar, wenn auch nicht immer zu entschuldigen, dürfte auch ein gewisser Mangel an Kritik sein, der hie und da in katholischen Zeitungen hervortrat hinsichtlich angeblicher Zeichen eines übernatürlichen göttlichen Eingreifens oder der Erwartung eines solchen. Bischof von Ketteler sah sich gelegentlich veranlaßt, über diesen Punkt ernste Worte zu richten an die Genfer Korrespondenz, ein sehr wohlgemeintes und in mancher Hinsicht auch verdienstvolles Organ, das die katholischen Zeitungen Deutschlands und des Auslands mit Nachrichten besonders über die Lage des Heiligen Vaters versehen wollte: „Ich mißbillige . . . eine gewisse Großtuerei und Prahlerei mit der Gewalt des Papstes, als ob er in der Lage wäre, mit einem Worte alle seine Gegner niederzuwerfen und die ganze Welt gegen sie aufzubieten. . . . Dieses Prahlen mit der Macht des Papstes ist, glaube ich, von dem unerschütterlichen Vertrauen auf die Hilfe Gottes wesentlich verschieden und wohl geeignet, statt unsern Gegnern zu imponieren, uns vor ihnen lächerlich zu machen."[1] Ganz unberechtigt war ferner der Glaube, den einzelne gar zu bereitwillig pseudoprophetischen Machwerken entgegenbrachten. So wurde z. B. mancherorts ernstlich geglaubt, in der als „Lehninsche Weissagung" bekannten Fälschung[2] sei das Kommen des Kulturkampfs deutlich vorhergesagt (V. 94): Israel infandum scelus audet morte piandum.

Zum Zweck der Aufklärung des katholischen Volkes über die großen obschwebenden Fragen erschienen in volkstümlichem Tone geschriebene Flugschriften in beträchtlicher Menge. Einem älteren Unternehmen, dem „Soester Broschürenzyklus für das katholische Deutschland", schlossen sich in der Frühzeit des Kulturkampfs die „Bonifatiusbroschüren" an mit dem Untertitel „populäre Erörte-

[1] O. Pfülf, Bischof v. Ketteler III 138.

[2] Vgl. F. Kampers, Die Lehninsche Weissagung über das Haus Hohenzollern, Münster 1897.

rungen über den Katholizismus und die Einsprüche seiner Gegner", ferner G. F. Dasbachs „Volksbibliothek", die München-Gladbacher „Römisch-katholischen Volksschriften", der Würzburger „Kompaß für das katholische Volk", schließlich noch die Wiener „Weckstimmen für das katholische Deutschland", zu denen R. Baumstark einige sehr tüchtige Nummern beisteuerte. Für die anspruchsvolleren Schichten berechnet waren die damals von Dr Franz Hülskamp herausgegebenen „Frankfurter zeitgemäßen Broschüren". Ein volkstümliches periodisches Organ war die von dem Kaplan Andreas Niedermayer begründete, später von Dr Heinrich Rody redigierte „Katholische Bewegung"; den Ansprüchen der gebildeten katholischen Kreise kamen entgegen Dr Matthias Scheebens, des berühmten Dogmatikers, „Periodische Blätter zur wissenschaftlichen Besprechung der großen religiösen Fragen der Gegenwart", die „Stimmen aus Maria-Laach", die mit ebensoviel Geschick die Tagesfragen wie die großen prinzipiellen Gegensätze behandelten. Die älteren Zeitschriften wie der „Katholik" und die „Historisch-politischen Blätter", damals von Edmund Jörg und Franz Binder redigiert, stellten selbstverständlich auch im Kulturkampf ihren Mann.

Aus der Hochflut katholischer Tagesbroschüren der Kulturkampfzeit können hier nur die besonders packenden und eindrucksvollen genannt werden. Billigerweise steht obenan Alban Stolz mit seiner Schrift für die Jesuiten „Die Hexenangst der aufgeklärten Welt, unversiegelter Brief an Herrn Bluntschli und Gebrüder"[1], ferner den Schriften gegen den Altkatholizismus „Wohin sollen wir gehen?"[2] und „Bedenkliches für die deutschen Katholiken"[3]. Ein badischer Landsmann von A. Stolz, Pfarrer Dr Heinrich Hansjakob, beteiligte sich durch einige temperamentvolle Schriften an dem kirchenpolitischen Kampfe; während die Broschüren „Das Narrenschiff unserer Zeit"[4] und „Der Herr

[1] 3. Aufl. Freiburg 1872. [2] 6. Aufl. Freiburg 1872.
[3] 4. Aufl. Freiburg 1873.
[4] Unter dem Pseudonym Hans am See, 2. Aufl. Mainz 1873.

und sein Diener“[1] (= Bismarck und der Liberalismus) die allgemeine Zeitlage zum Gegenstand hatten, führte das Büchlein „Im Gefängnisse“ in das Gebiet der persönlichen Erfahrungen des Autors. Mit großer Reserve und selbst vollständiger Ablehnung wurden katholischerseits zwei kirchenpolitische Broschüren eines dritten Badeners, des Konvertiten Reinhold Baumstark, aufgenommen, die beiden Serien der „Fegfeuergespräche“[2]. Je glänzender diese Schriften geschrieben waren, um so mehr wurde es bedauert, daß der geistvolle und sicherlich wohlmeinende Verfasser eine opportunistische Konnivenzpolitik predigte, die nur geringe Gegenliebe unter den Katholiken fand.

Ein ungenannter „rheinpreußischer Jurist“ schilderte in eindringlicher Sprache „Die Sünden des Liberalismus im ersten Jahre des neuen Deutschen Reiches“[3] und später „Das Zentrum im Landtag und im Reichstag“[4].

Die ganz hervorragenden Broschüren, mit denen Bischof von Ketteler in die Bewegung der Zeit eingriff, sind von uns je am gegebenen Orte zitiert. Auch im liberalen Lager erkannte man in dem Mainzer Oberhirten einen Publizisten allerersten Ranges, der „das Wort mit Eleganz und Schneidigkeit handhabte“; ja es wurde dort geäußert, daß er durch seine Broschüren mehr geleistet habe als durch sein bischöfliches Wirken[5].

Ein Mainzer Mitbürger des Bischofs, Philipp Wasserburg, beleuchtete unter dem Pseudonym Philipp Laicus „liberale Phrasen“[6] und das „Evangelium der liberalen Toleranz“[7]; im Jahre 1875 veröffentlichte er als „patriotische Erwägungen eines Vaterlandslosen“ die Broschüre: „Wohin mit diesem Kulturkampf?“[8] Die

---

[1] Mainz 1873.

[2] Lukianos Dendrosthenes, Fegfeuergespräche[5], Freiburg 1872; neue Folge[2], ebd. 1876.

[3] 2. Aufl. Leipzig 1872.

[4] Köln 1874. Verfasser war Julius Bachem; s. dessen Erinnerungen 33.

[5] Vgl. O. Pfülf, Bischof v. Ketteler III 346.

[6] 2. Aufl. Mainz 1871. [7] Mainz 1873. [8] Mainz 1875

fesselnde Art, in welcher der Romanschriftsteller Konrad von Bolanden (= Joseph Bischoff) die großen Fragen der Zeit in novellistischem Gewande vorführte, hat ihm ein großes Publikum und der katholischen Sache reichen Nutzen gewonnen.

Wegen ihres großen Einflusses innerhalb evangelischer Kreise, die guten Willens waren, war die Schrift „Kaiser und Papst“[1] aus der Feder E. Ludwigs von Gerlach, des Hospitanten des Zentrums, eine besonders beachtenswerte Erscheinung. Hier führte ein Mann, der die Katholiken und ihre politische Vertretung in den Parlamenten wirklich kannte, einen erfolgreichen Krieg gegen vielerlei tendenziöse und volksverhetzende Schlagwörter, die Einzelheiten aus der Kulturkampfbewegung bis zum September 1872 wurden aufs treffendste kritisch beleuchtet, die Ziele, die die moderne Entwicklung anstrebte, klar herausgestellt[2].

Einunddreißigstes Kapitel.

Der Mainzer Verein deutscher Katholiken und seine ersten Schicksale.

Es läßt sich wohl die Behauptung aufstellen, daß Fürst Bismarck, diese allem Abstrakten, aller „theoretischen Narrheit“, so fremd, ja selbst feindselig gegenüberstehende Natur, vor allem da politische Erfolge zu erzielen vermochte, wo er die Faktoren, mit denen er zu rechnen hatte, empirisch, aus sinnlicher Anschauung heraus, kennen gelernt hatte. Man braucht nur darauf hinzuweisen, daß er die österreichische Diplomatie, über die er 1866 triumphieren sollte, soviele Jahre lang in Frankfurt a. M. mit der ganzen Scharfsichtigkeit eines geschworenen Gegners studiert, daß er Napoleons III. Art und Wesen nicht minder sorgfältig in Paris und Biarritz beobachtet hatte, daß die Jahre des Aufenthaltes in St Petersburg ihm die Kenntnis der unermeßlichen

[1] Berlin 1872.

[2] Vgl. M. Hesse, Die politische Haltung Ludwig v. Gerlachs unter Bismarcks Ministerium 1862—1877 (Marburger Dissertation 1912), 88 ff.

Hilfsmittel des Zarenreiches verschafft und damit seine Politik für immer nach der russenfreundlichen Seite orientiert haben. Wo es aber dem Staatsmann an unmittelbarer Erfahrung mangelte, trat dieser Mangel auch in seiner Politik deutlich zutage, zumal in seiner inneren Politik. Dem altmärkischen Junker war die deutsche Bourgeoisie ebenso fremd geblieben als der vierte Stand, das bedarf keiner weitläufigen Beweisführung. Und es läßt sich kühnlich sagen, daß der realistische Staatsmann, wenn er zehn Jahre in der Rheinprovinz oder in Westfalen Oberpräsident gewesen wäre, auf den Gedanken, gegen die im Herzen des katholischen Volkes so tief verankerte Kirche einen Krieg zu führen, niemals gekommen wäre. Aber in Sachen des Katholizismus fehlte es eben dem Kanzler an persönlicher, lebendiger Anschauung, er war fast vollständig auf die Information durch andere angewiesen, und die Informationen, die ihm gegeben wurden, waren, wie er selbst so oft beklagte, großenteils falsch.

Sehr lehrreich ist es zu sehen, wie Bismarck selber die Art seines politischen Handelns charakterisiert hat. „Alle politische Tätigkeit", so führte er einmal in einer Ansprache aus, „beruht auf Vermutungen und Zufällen. Man beurteilt eine Reihe von Wahrscheinlichkeiten bei seinen Gegnern und baut auf diese Rechnung die eigenen Pläne. Geht es gut, so erntet man Lorbeeren, geht es schlecht, so gilt man als Dummkopf."[1]

Die Wahrscheinlichkeiten, mit denen bei Aufstellung des Feldzugsplanes gegen die katholische Kirche gerechnet wurde, lassen sich aus der Grundidee der kirchenpolitischen Gesetzgebung unschwer erkennen. Ein oberflächlicher Beobachter mochte um das Jahr 1871 glauben, daß manche deutsche Bischöfe, die soeben gegen die Opportunität der Unfehlbarkeitserklärung einen lange währenden Widerstand geleistet hatten, mit Freuden bereit sein würden, die staatlichen Maßregeln zu akzeptieren, die sie vom „Joche Roms" befreien sollten. Von der Reaktion gegen den Druck, den der

[1] Die Ansprachen des Fürsten Bismarck I² (1895) 147.

„niedere" Klerus von seiten des Episkopates zu erleiden habe, waren in Broschüren und Zeitungsartikeln abenteuerliche Schilderungen zu lesen. Und daß das katholische „nichtultramontane" Laientum, angeblich die Mehrheit der deutschen Katholiken, es müde sei, sich von der Hierarchie „bevormunden" zu lassen, war eine Lieblingsansicht der liberalen Presse.

So konnte es denn den Anschein gewinnen, die Riesenorganisation der katholischen Kirche in Deutschland könne verhältnismäßig leicht gesprengt werden, wenn es nur gelänge, zwischen Bischöfen und Papst, zwischen Klerus und Episkopat, zwischen Laien und Klerus in kurzer Frist tiefgehende und unheilbare Spaltungen hervorzurufen. Allein so wenig die Bischöfe sich vom Heiligen Stuhle und der Klerus vom Episkopate hatten trennen lassen, so unerschütterlich und treu standen auch die katholischen Laien zu ihren geistlichen Führern und Vorgesetzten. Der Plan des Kulturkampf-Generalstabes war außerordentlich umsichtig und ingeniös, aber er hatte den Fehler, daß alle Voraussetzungen, Vermutungen, „Wahrscheinlichkeiten", die sich auf die inneren Verhältnisse der katholischen Kirche bezogen, irrig und unzutreffend waren, daß man bei dem ganzen Kalkul eines nicht in Rechnung gestellt hatte: das katholische Gewissen. Das sollte sich bald in vollkommenster Deutlichkeit zeigen.

Mit nicht geringerer Besorgnis als Bischöfe und Klerus hatten die katholischen Laien Deutschlands schon seit dem Sommer 1871 das Herannahen des drohenden Kirchenkonfliktes beobachtet. Eine wenn möglich das ganze katholische Deutschland umfassende Organisation zur Abwehr der Aggressive des Liberalismus zu schaffen, schien ein dringendes Gebot. Darauf abzielende Bestrebungen wurden besonders innerhalb des Zentralkomitees rege, das zum Zweck der Vorbereitung der alljährlichen „Generalversammlungen der katholischen Vereine Deutschlands" seit langem bestand.

Auf Einladung der Freiherren Felix von Loe und Franz von Wambolt sowie des Paderborner Rechtsanwaltes Fischer traten am 21. Mai 1872 hervorragende Katholiken aus allen Teilen

Deutschlands in Mainz zur Gründung eines katholischen Gesamtvereins zusammen[1]. Es sollten nicht die vorhandenen katholischen Lokalvereine verschmolzen, sondern ein ganz neuer, mit den politischen Angelegenheiten sich beschäftigender Verein gegründet werden, dessen Zweck mit folgenden Worten bezeichnet wurde: Verteidigung der Freiheit und der Rechte der katholischen Kirche und Geltendmachung der christlichen Grundsätze auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens durch alle sittlich und gesetzlich erlaubten Mittel, insbesondere durch Ausübung der verfassungsmäßig anerkannten und garantierten staatsbürgerlichen Rechte. „Wir sind", so führte eine Flugschrift des Vereins aus, „in der Lage des alten Israel, von dem berichtet wird, daß es mit der einen Hand am Tempel baute und mit der andern das Schwert führte zur Abwehr des Feindes."

Zum Präsidenten des „Mainzer Vereins der deutschen Katholiken" wurde Felix Freiherr von Loe-Terporten gewählt. Er war am 23. Januar 1825 geboren, hatte juristische Studien gemacht und 1849 als Leutnant an dem Feldzuge gegen die badischen Freischärler teilgenommen. Seiner Stellung als Landrat des Kreises Kleve war er 1867 enthoben worden, weil, wie der Ministerialerlaß sich ausdrückte, eine genaue Beobachtung der Amtsführung des Freiherrn von Loe das Vertrauen zu einer vollen Hingebung an die Politik der königlichen Staatsregierung nicht habe einflößen können. Eine Arbeitskraft ersten Ranges, voller Begeisterung für die katholischen Ideale und ein Mann von unerschöpflicher Opferwilligkeit, war Felix von Loe der geborene Organisator der Aktion katholischer Laien außerhalb der Parlamente. Die schier unübersehbare Korrespondenz, die er in den Angelegenheiten des katholischen Deutschland geführt, die vielen Hunderte von Versammlungen, die er während des Kulturkampfes vorbereitet und geleitet hat, lassen sein Wirken als außerordentlich einflußreich und segensvoll erscheinen.

[1] Die folgende Darstellung gründet sich auf den Briefnachlaß des Freiherrn Felix v. Loe.

Helfer aus allen Kreisen der katholischen Bevölkerung traten dem edeln Freiherrn in großer Zahl zur Seite. „Je heftiger der Streit entbrennt", so schrieb ihm (1. Mai 1874) der Graf Waldbott-Bassenheim, „desto schmählicher ist es, auf dem Posten zu fehlen; ich möchte um alles in der Welt nicht in einem solchen Augenblicke als Fahnenflüchtiger erscheinen." Ein anderer süddeutscher Edelmann, Freiherr M. von Soden, ergriff mit Freuden, wie er dem Freiherrn von Loe mitteilte, die erneute Gelegenheit, seine „nur schwache Kraft" in den Dienst der heiligen Sache stellen zu können, „da es ja, zumal in unserer ernsten Zeit, Pflicht eines jeden Katholiken ist, wie und wo er kann, für seine Kirche und in ihr für seine höchsten Güter einzustehen". Solche Bereitwilligkeit zu opferfreudiger Mitarbeit wurde dem Präsidenten vor allem aus den Reihen des Klerus entgegengebracht; eine sehr große Anzahl katholischer Edelleute stellte sich dem Vorstand mit der gleichen Begeisterung zur Verfügung. Über die Kleinarbeit, die in den Städten und Dörfern Laien in allen Stellungen, Lehrer, Beamte, Kaufleute, Landwirte, als Geschäftsführer des Vereins leisteten, gibt die Korrespondenz Felix von Loes in vielen tausend Stücken reichsten Aufschluß.

Westfalen und Rheinland waren die Gebiete, in denen der Verein seine größte Verbreitung fand. In frohgestimmten Berichten gab Freiherr Burghard von Schorlemer-Alst während des Sommers 1872 seinem Freunde von Loe Nachricht über das Vorwärtsschreiten des neuen Vereins, um den er, „reisepredigend die Kreise durchziehend und ihm die Anmeldungen zutreibend", sich große Verdienste erwarb. „Wir sind ganz einig in allem in Münster, und es geht, glaube ich sagen zu dürfen, gut voran" (25. August 1872). „Ich bin jede Woche, oft zweimal pro Woche in Versammlungen gewesen. Überall warmes Interesse für den Verein und Einigkeit. Daß Du noch nicht konfisziert bist und ich selbst, wundert mich" (27. August 1872). Am 25. September 1872 schrieb er an Loe: „Ich habe in diesem Monat schon 8—10 Versammlungen abgehalten bzw. redend mitgemacht, gestern noch

eine großartige in Borken; am 30. wieder in Ahaus. Meine Kräfte und mein Geldbeutel sind fast erschöpft. Ich hoffe zu Gott, mein Agitationspensum nach Kräften geleistet zu haben." Unter den Standesgenossen, die Freiherrn von Schorlemer-Alst bei dieser umfassenden Tätigkeit unterstützten, zeichneten sich besonders Graf Klemens Droste zu Vischering aus, ferner Freiherr Fritz von Ketteler zu Schwarzenraben, Graf August von Plettenberg, Graf Ferdinand von Galen und andere. Nicht mindern Eifer zeigten der Paderborner Rechtsanwalt Fischer, Kaufmann Joseph Albers in Münster, Assessor Risse in Paderborn.

In Rheinpreußen war Felix von Loe selber der Propagator des Vereins; die wirksamste Unterstützung erhielt er durch die Grafen Alfred zu Stolberg-Stolberg in Gimborn, Ferdinand Hompesch-Bollheim und R. von Schaesberg-Krickenbeck, den Advokatanwalt Joseph Lingens in Aachen, die Kaufleute Karl Radeke in Stolberg, H. J. Patheiger in Trier, A. Arnold in Düsseldorf, den Maler Friedrich Baudri in Köln. In den beiden Provinzen zusammen zählte der Verein schon im ersten Jahre 70000 Mitglieder.

Mit erheblich kleineren Zahlen erschienen im ersten Jahresberichte, wie schon die Bevölkerungsverhältnisse voraussetzen ließen, die Provinzen Hannover (4507), Sachsen (507) und Nassau (2765). In den nassauischen Bezirken hatten sich besonders Graf Wilderich von Walderdorff-Molsberg, Dr Ernst Lieber und Kaufmann P. P. Cahensly um die Ausbreitung des Vereins bemüht.

Dank der energischen Tätigkeit so regsamer Männer wie des Mainzer Domkapitulars Dr Paul Haffner, des Fürsten Karl zu Isenburg-Birstein, des Freiherrn von Wambolt, des Rentners Joh. Falk III., des Kaufmanns N. Racke und anderer wurden 1873 im Großherzogtum Hessen 2462 Mitglieder gezählt.

In Baden förderten besonders Graf Max von Kageneck, Freiherr Roderich von Stotzingen, der Rechtsanwalt Marbe in Freiburg und Kaufmann Jakob Lindau in Heidelberg die Sache des Vereins, der in dem Großherzogtum im Jahre 1873 2329 Mitglieder zählte.

Auch in Bayern fehlte es nicht an eifrigen Gönnern der neuen Organisation; obenan standen Fürst Karl von Löwenstein, Freiherr von Franckenstein, Graf Ludwig von Arco-Zinneberg, Dr J. B. Stamminger in Würzburg, Dr B. Daller in Freising, der Kaufmann F. A. Hellmich in Deidesheim. Daß aber der Verein keine größere Ausdehnung erhalten konnte, war das Resultat verschiedener widriger Umstände. Das Jahr 1872 hatte der katholischen Bevölkerung Altbayerns ungeheure pekuniäre Verluste gebracht durch den Zusammenbruch der sog. Dachauer Banken; bei der Bank der berüchtigten Adele Spitzeder hatten 30000 kleine Sparer den Betrag von $8^1/_2$ Millionen Gulden eingelegt. Für die katholische Bewegung in Bayern war das ein verhängnisvoller Stoß, weil in alle Kreise des Volkes um so mehr Unsicherheit und Mißtrauen getragen wurde, als diese Banken sich als spezifisch katholische Gründungen aufgespielt hatten und auch in einzelnen Zeitungen als solche waren gepriesen worden. „Die Dachauer Gaunerbank", so schrieb Graf Konrad von Preysing (19. November 1872) sorgenvoll an Freiherrn von Loe, „deren Moniteure Dr Sigls ‚Vaterland' und der ‚Volksbote' waren, ist zusammengestürzt. Tausende von braven Bauern, welche Menschen Glauben geschenkt, die sich als feurige Vertreter der katholischen Sache gerierten, scheinen um ihre Einlagen betrogen zu sein. Die liberalen Gegner verfehlen natürlich nicht, sämtliche Ultramontanen — trotz unserer Proteste — in der Dachauer Bankaffäre mit Sigl und Zander in einen Topf zu werfen."

Dr Sigl bekämpfte den Mainzer Verein, oder, um in seiner Sprache zu reden, „den preußischen Semmelschmarrenverein", lange Zeit aufs heftigste als „eine preußische Erfindung". Bedeutsamer war die Bekämpfung, die der Verein von einer andern Seite aus erfuhr, nämlich durch den Bischof von Passau, Heinrich von Hofstätter. Dieser durch vielseitiges seelsorgerliches Wirken sehr verdiente Bischof nahm schon seit mehreren Jahrzehnten in Fragen der katholischen Aktion eine von den Auffassungen des deutschen Episkopates abweichende Stellung ein, so nun auch hinsichtlich

des Vereins der deutschen Katholiken. Durch den Domkapitular Joseph Siegler ließ der Bischof bereits am 15. Mai 1872 dem Freiherrn von Loe mitteilen, daß der Mainzer Verein seiner Ansicht nach dahin führen werde, „statt des hierarchischen Prinzipes in der katholischen Kirche das demokratische Prinzip, sowie statt der klerikalen Administration eine Laienadministration zur Geltung zu bringen". Nicht die Gründung von Vereinen werde die Kirche retten, sondern nur die Wiedergewinnung der altchristlichen Glaubenskraft. „Wahrscheinlich werden erst die größten Leiden und die schrecklichsten Verfolgungen diese heilige Glaubenskraft, welche durch die aus ihr hervorgehenden Werke und Opfer allein Rettung bringen kann, in Deutschland erwecken und zu einem machtvollen Einfluß bringen und steigern können."

Dieselben Anschauungen ließ Bischof von Hofstätter in der ihm zugänglichen Presse aussprechen; diese Artikel erhielten von anderer Seite, zumal in der Passauer „Donauzeitung", bayrisch derbe Entgegnungen. Die größte Freude an dem Zwiste hatte natürlich die liberale Presse.

Gerade das Jubelgeschrei im liberalen Lager aber machte viele Katholiken nachdenklich, und es war gut begründet, wenn Freiherr F. X. von Hafenbrädl, der unermüdliche Organisator der bayrischen Landwirte, an Felix von Loe schrieb (26. August 1873): „Am nützlichsten erweisen sich die Ausschreitungen unseres Zeitgeistes selbst, die uns nichts übrig lassen, als die entgegenwirkenden Kräfte zu einigen, zur Gegenwirkung zu organisieren — und dann stabil zu erhalten." „Letzteres", so fuhr das Schreiben fort, „scheint mir nach gemachten Erfahrungen die größte Kunst zu sein — einfach deshalb, weil bei uns die Leute zwar größtenteils gut gesinnt sind, aber keine genügende Opferwilligkeit besitzen, um andauernd zur Förderung ihrer heiligsten Interessen auch nur Unbedeutendes zu verwenden. Sie wollen sogleich einen greifbaren Erfolg und durch diesen beständig angezogen sein."

Trotz all dieser Schwierigkeiten schrieben sich 1873 doch 4452 katholische Bayern in die Listen des Mainzer Vereins ein. Nach

Ablauf des ersten Jahres zählte der Verein im ganzen 87 840 Mitglieder und hatte 17 630 Taler Einnahme.

Eine Sonderstellung gegenüber dem Mainzer Verein nahm das katholische Schlesien ein. Dortselbst bestanden in großer Anzahl katholische Volksvereine, deren Existenz bedroht schien, wenn man dem neuen Vereine die Tore öffnete. „Schlesien würde nichts profitieren", so wurde geäußert, „denn man würde von Mainz aus weder die nötige Zeit, noch die nötige Kenntnis der schlesischen Verhältnisse, noch auch die ausdauernde natürliche Neigung besitzen, das Mangelnde in Schlesien zu ergänzen, das Fehlerhafte zu verbessern, das Lahme zu beleben. Schlesien bliebe ein totes Glied, während es jetzt ein lebendiger Körper werden und dann, auch ohne eine solche gesamtdeutsche Organisation, wie sie der Mainzer Verein bietet, auf den gleichen großen Zweck hinarbeiten kann." Anderseits wurden Stimmen laut, die meinten, die jetzige Bedrohung der kirchlichen Sache erheische eine umfassendere Organisation als die einer einzigen Provinz. „Wir müssen der Gefahr fürs große Ganze eine Abwehr im großen Ganzen entgegensetzen."

Aber diese Ansicht konnte nicht durchdringen; besondern Eindruck hatte es gemacht, daß verschiedene mit allen Verhältnissen vertraute Männer dargelegt hatten, welchen polizeilichen Vexationen der Mainzer Verein ausgesetzt sein werde. Diese Befürchtungen sollten leider auch alsbald ihre vollständige Bestätigung finden.

Wie sehr der Bischof von Passau mit seinen Ansichten über die Gefährlichkeit des Mainzer Vereins allein stand, lehrte die Aufnahme, die die neue Organisation bei den höchsten kirchlichen Behörden gefunden hat. Nachdem Graf Arco-Zinneberg dem Heiligen Vater im Januar 1873 über die Arbeiten und Ziele des Vereins berichtet hatte, erhielt dieser ein päpstliches Breve vom 10. Februar 1873, das deutlichst die Haltung des Passauer Oberhirten verurteilte und erklärte: „Wenn alle Rechte der kirchlichen Gewalt verletzt werden, wenn die Freiheit der Verwaltung des heiligen Dienstes unterdrückt wird, wenn man dem Priestertum

den Mund verschließt: dann muß das katholische Volk, gestützt auf sein heiliges Recht, sich zur Verteidigung seiner Religion erheben, um den Gegnern auf gesetzlichem Boden mit Entschiedenheit entgegenzutreten und sich gegen deren Willkür zu schützen."

Auch die preußischen Bischöfe nahmen, wie Erzbischof Paulus Melchers von Fulda aus (20. September 1872) dem Freiherrn Felix von Loe mitteilte, „von den echt katholischen Gesinnungen kindlicher Treue, Anhänglichkeit und Ergebenheit gegen die Kirche", die vom Vorstande ausgesprochen worden waren, „mit großer Freude Kenntnis".

Von interessierter Seite aus war das Gerücht ausgesprengt worden, Windthorst mißbillige den neuen Verein. Der Zentrumsführer trat in einem Briefe an Felix von Loe (30. August 1872) diesen Aussprengungen entgegen und versicherte, daß er den Verein „in allem Maße billige"; „nur meine ich", so führte er weiter aus, „daß vorerst die sonst bestehenden Vereine in den einzelnen Ländern, Diözesen usw. sich nicht auflösen sollen, daß vielmehr der neue Verein daneben und unabhängig davon sich konstituieren und ausbreiten soll. In diesem Sinne habe ich mich überall geäußert, wo ich wegen des Beitritts gefragt worden bin. . . . Es muß überall mit großer Vorsicht und unter Berücksichtigung berechtigter Eigentümlichkeiten vorgegangen werden. Extra et intra muros gibt's Leute genug, welche ‚Hundesperre' fordern möchten."

Hermann von Mallinckrodt sah sich außer stande, die Wahl zum Vorstandsmitgliede des Mainzer Vereins anzunehmen. In einem Schreiben (21. September 1873) legte er dar, wie widrig die Gesundheitsverhältnisse waren, unter denen er seine aufreibenden parlamentarischen Kampagnen zu führen hatte: „Mein gesundheitlicher Zustand hindert mich durchaus, ein Amt zu übernehmen, womit öftere Reisen verbunden sind. Eine hoch gesteigerte Empfänglichkeit für Erkältungen, welche regelmäßig einen Bronchial- oder auch einen Lungenkatarrh veranlassen und dann einen nervösen asthmatischen Anfall in Aussicht stellen, nötigt mich

zur Zeit noch immer, jede Reise von der nicht vorauszusehenden Gunst des Wetters und des augenblicklichen Befindens abhängig zu machen."

Seine Wirksamkeit entfaltete der Verein hauptsächlich durch Abhaltung von Wanderversammlungen, deren erste am 6. Oktober 1872 in Köln stattfand. Über 6000 Personen nahmen daran teil. Die Resolutionen wiesen vor allem die verleumderische Anklage zurück, daß die Katholiken gleichgültig seien gegen die Interessen des Vaterlandes und das Deutsche Reich. „Als vollberechtigte Staatsbürger werden sie aber nimmermehr die Freiheit ihrer Person und die Selbständigkeit ihrer Kirche der Willkür einzelner Staatsmänner und zufälliger Majoritäten preisgeben. Es ist ihre Pflicht, mit allen erlaubten Mitteln den Gesetzen und Polizeimaßregeln entgegenzutreten, welche im Widerspruche mit göttlichem und menschlichem Rechte ihre religiöse wie bürgerliche Freiheit beeinträchtigen." In der zweiten Resolution wurde Stellung genommen gegen die Bestrebungen, „nach Gutdünken durch Gesetze und Verwaltungsmaßregeln zu bestimmen, welches Maß von Freiheit die Kirche in Deutschland genießen soll". Sodann wurden Proteste gegen das staatliche Schulmonopol, die Unterdrückung des Jesuitenordens, die staatliche Behinderung der bischöflichen Jurisdiktion und die Beraubung des Heiligen Stuhles angenommen.

Dem Bischofe von Ermland sprach die Versammlung in einer Adresse ihre ehrerbietigste Hochachtung, Bewunderung und Dankbarkeit dafür aus, daß er „so herrlich der Wahrheit und dem Rechte Zeugnis gegeben habe". Dr Krementz dankte dem Vorstande in einem Schreiben vom 18. Dezember 1872 und schloß mit dem Wunsche, daß dem Streben des Vereins, „für die Wahrung der Glaubens- und Gewissensfreiheit und der andern unveräußerlichen Rechte mit Umsicht und Entschiedenheit einzutreten, die Erfüllung jener Verheißung werden möge, die der Mund Gottes dem unerschrockenen und standhaften Kämpfer für eine gerechte Sache zugesprochen hat: Pro iustitia agonizare pro

anima tua, et usque ad mortem certa pro iustitia, et Deus expugnabit pro te inimicos tuos (Eccli 4, 33)".

In rascher Folge wurden während des Herbstes und des Winters 1872/73 in vielen Städten und größeren Gemeinden Wanderversammlungen abgehalten, die überall sehr gut besucht waren und den Beweis lieferten, wie sehr das katholische Volk den Ernst der Lage würdigte und zur entschiedenen Verteidigung seiner Rechte entschlossen war.

Diese Erfolge des Vereins waren um so bedeutsamer, als ihm von allem Anfang an von seiten der Behörden Schwierigkeiten in Fülle bereitet wurden. „Ich freue mich", so schrieb in seiner schelmischen Art Dr Haffner (13. März 1873) dem Präsidenten, „daß Sie trotz Wetter, Sturm und Graus noch am Leben sind und Ihre schweren Regentensorgen in Geduld ertragen. Warum machen wir auch den bösen Staat im Staate? Es wäre ja genug, wenn Bismarck allein die schmerzliche Last des Regierens trüge. Wozu noch andere unglücklich machen? Bismarck meint es aufrichtig gut mit Ihnen, Sie müßten ihm eigentlich eine Danksagungsvisite machen."

Bereits der erste Aufruf, der unter Darlegung der jüngsten kirchenpolitischen Vorgänge die Katholiken Deutschlands zum Eintritt in den neuen Verein aufforderte (8. Juli 1872), brachte den gesamten Vorstand auf die Anklagebank. Der Staatsanwalt zu Aachen, woselbst der Aufruf durch einen Abdruck im Echo der Gegenwart verbreitet worden war, hatte Anklage erhoben, weil in dem Schriftstücke „Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich gemacht worden seien". Trotz der vorzüglichen Verteidigung durch den Justizrat Statz wurden (7. August 1874) sämtliche 20 Herren des Vorstandes mit Ausnahme des Grafen Kajus zu Stolberg-Stolberg, der am 7. April 1874 gestorben war, zu je einer Geldstrafe von 40 Talern bzw. Gefängnis von je acht Tagen verurteilt.

Noch im Herbste 1872 ergingen von seiten preußischer Behörden die einschneidendsten Erlasse gegen den Verein, der „höchst

unpatriotisch und staatsfeindlich" sein sollte. Zunächst wurden alle Beamten, Lehrer, Kreis- oder Lokalschulinspektoren gewarnt, dem Verein beizutreten oder für ihn zu agitieren; im Falle des Zuwiderhandelns würden Disziplinarmaßregeln eingreifen. Die Regierung zu Aachen machte die Wahrnehmung, daß Pfarrer, Lehrer, „sogar Bürgermeister" den fraglichen Verhandlungen nicht ferne geblieben seien, und ordnete für jeden Einzelfall Anzeige an (17. November 1872). Die Gewährung von Staatszuschüssen an Geistliche wurde von der Regierung zu Düsseldorf davon abhängig gemacht, daß der Unterstützung Suchende erklärte, dem Mainzer Verein nicht anzugehören (28. November 1872).

Derartigen Erlassen gegenüber betonte der Vorstand in einer Erklärung vom 27. Dezember 1872, daß der Verein auf dem Boden des verfassungsmäßigen Rechtes stehe; nicht der staatlichen Ordnung und der Autorität der Regierung trete er entgegen, sondern den Tendenzen kirchenfeindlicher Parteien; echten Patriotismus hätten die Katholiken zu allen Zeiten, zumal in der jüngsten Vergangenheit, mit Auszeichnung bewährt. „Wir verlangen von den Regierungsbehörden, daß sie unsern Verein nach den Bestimmungen des Gesetzes behandeln und die Katholiken nicht in den Rechten beschränken, welche sie als Staatsbürger besitzen. Insbesondere aber protestieren wir dagegen, daß Beamten, Geistlichen und Lehrern die Teilnahme an unserem Verein untersagt wurde. Wir erkennen darin eine die persönliche Freiheit und das persönliche Recht verletzende Maßregel, welche weder durch die Bestimmungen des Gesetzes noch durch tatsächliche Verhältnisse gerechtfertigt ist."

Hier und da war es den Anstrengungen der Regierung gelungen, Mitglieder des katholischen Vereins einzuschüchtern und zum Austritt zu vermögen. Aber in sehr zahlreichen Fällen blieben alle Mittel, die großen wie die kleinen, fruchtlos; viele katholische Männer opferten lieber Stellung und Vorteile, statt den unberechtigten Zumutungen der Behörden nachzugeben.

Aus dem Regierungsbezirk Trier ging dem Freiherrn von Loe unterm 23. April 1873 das folgende Schreiben zu: „Soeben lese ich in der ‚Saarzeitung', daß sogar Ortsvorsteher aufgefordert werden, eine Bescheinigung über den Austritt aus dem Mainzer Katholikenverein vorzulegen. Ich bin auch Ortsvorsteher und möchte Sie bitten, mich als Mitglied in den besagten Verein aufnehmen zu wollen." Tatsächlich gingen Landräte in der angegebenen Weise vor. Am 13. August des gleichen Jahres schrieb der Landrat zu Trier, Spangenberg, an einen Ortsvorsteher, daß er über ihn zwei Taler Ordnungsstrafe verhänge; „zugleich wird Ihnen eine weitere Ordnungsstrafe von zehn Talern angedroht für den Fall, daß Sie binnen vierzehn Tagen den Nachweis, wonach Sie aus jenem Verein ausgetreten, wider Erwarten nicht geliefert haben sollten".

Auch in Westfalen verfehlte die Regierung nicht, einen Druck auf Staats- und Kommunalbeamte auszuüben. In Geseke wurden fünf Mitglieder des Vereins aufgefordert, ihre Stellung als Magistratsmitglieder niederzulegen oder aus dem Verein auszutreten; vier Männer legten ihr Gemeindeehrenamt in der Folge nieder. Ebenso handelten ein Buchhalter bei einer Kreissparkasse, ein Kreisschreiber usw.; auch Nebenstellungen — die Rendantur einer städtischen Ackerbauschule z. B. — wurden Mitgliedern des Mainzer Vereins entzogen. Gegen den Ehrenamtmann Grafen Droste zu Vischering erkannte der Disziplinargerichtshof auf Dienstentlassung, weil der Graf für den Verein tätig war. In dem Erkenntnisse wurde angenommen, daß das Verfassungsrecht, das allen Preußen das Vereins- und Versammlungsrecht offen hält, „zwar auch" auf Beamte Anwendung finde, bei diesen jedoch in der Ausübung von den Rücksichten auf ihre dienstliche Stellung bedingt sei. Es wurde ferner erwogen, daß die Statuten des Mainzer Vereins ausdrücklich als Zweck dieses Vereins die mit „gesetzlichen Mitteln" zu erstrebende Beseitigung der kirchenfeindlichen Gesetze angeben, „somit" eine regierungs- und staatsfeindliche Tendenz hätten, deren Beförderung einem Beamten nicht

erlaubt sei. Bei dem Strafmaße sei die sonst wohl angezeigte Geldstrafe übergangen worden, weil die ausgesprochene Gesinnung des Beschuldigten „eine Besserung nicht erwarten lasse".

Alle diese Vorgänge bieten die wichtigsten Beiträge zu dem Kapitel von den „psychologischen Fehlgriffen", die nach Bismarcks Geständnis die Regierung im Kulturkampf begangen hat. Das gleiche bleibt von dem Vorgehen zu sagen, das den Behörden gegenüber den Versammlungen des Mainzer Vereins beliebte.

Ohne allen gesetzlichen Grund wurden während des Jahres 1873 in mehr als 60 Fällen solche Versammlungen aufgelöst oder verboten. Mitunter entging das Vorgehen des allzu eifrigen Beamten nicht dem Fluche der Lächerlichkeit. In Wenden, Regierungsbezirk Arnsberg, erschien der Landrat, um das für eine Versammlung errichtete Zelt zu besichtigen. Der Bretterbau, mit Leinwand bedeckt, enthielt für die Zwecke der Ventilation einige Lücken; da entschied der Kreisgewaltige, das sei kein geschlossener Raum, eine Versammlung unter freiem Himmel könne er nicht zulassen. Als die Bewohner die Lücken schließen wollten, wurde ihnen diese „verbotene Sonntagsarbeit" untersagt. Nach einer Versammlung in Stromberg bei Kreuznach wollte ein Redner im inoffiziellen Teile das Wort zu einem „Thema" ergreifen, das noch nicht behandelt worden sei. Der anwesende Gendarm verbot ihm sofort das Weiterreden: „Über Thema darf nicht gesprochen werden." Der Redner hatte einen Trinkspruch auf die Frauen ausbringen wollen.

Während der Mainzer Verein, im Einklang mit dem Vereinsgesetze, sich als einen einzigen Verein darstellte, der in den verschiedenen Orten und Städten nicht Lokal- oder Zweigvereine, sondern nur Geschäftsführer hatte, machten die Behörden immer wieder den Versuch, aus der Existenz dieser Geschäftsführer das Bestehen verbotener Lokalvereinigungen herzuleiten, um so eine Handhabe zum polizeilichen Einschreiten zu besitzen. Ein Erlaß des Ministers des Innern, Grafen Eulenburg, vom 25. September 1873 hatte die Regierungen in diesem Sinne instruiert.

Unendliche polizeiliche Vexationen, Haussuchungen, Vernehmungen ergingen sofort über die Geschäftsführer des Vereins.

Diese Maßregeln veranlaßten den Freiherrn von Loe, am 22. Januar 1874 im Abgeordnetenhause eine Interpellation einzureichen. Bei der Begründung der Interpellation (24. Januar) fragte der Redner, nachdem er die behördlichen Vexationen in allen Einzelheiten beleuchtet hatte, ob es denn in Wahrheit staatsfeindlich und unpatriotisch sei, wenn das katholische Volk sich zur Verteidigung seiner Kirche vereinige. „Man würde ganz entschieden zu weit gehen, wenn man die jetzige Haltung des katholischen Volkes dem Verein allein zuschreiben wollte. Der Verein ist allerdings ein Band, welches es dem katholischen Volke erleichtert, seine Rechte geltend zu machen, und der Verein ist stolz darauf, dazu und zwar nicht ohne Erfolg mitgewirkt zu haben. Aber die Liebe und Anhänglichkeit und die Treue des katholischen Volkes wurzeln in etwas anderem, die wurzeln in seinem Glauben, in seiner Vernunft, sie durchdringen sein Herz und seinen Willen, sie machen sich geltend, sobald die Kirche in Gefahr gerät." Die neuesten Gesetze hätten den Widerstand des ganzen katholischen Volkes hervorgerufen. So sei es denn viel staatsfreundlicher und viel patriotischer, den Frieden im Innern wiederherzustellen, als wenn man die augenblickliche Macht dazu benütze, die Rechte und die Freiheiten eines großen Teiles des Volkes in großer Eile zu unterdrücken. Wie musterhaft habe sich dieses katholische Volk benommen, obschon es durch das Vorgehen der Behörden zu Ruhestörungen förmlich provoziert worden sei. Keine einzige Unordnung, keine einzige Überschreitung des Gesetzes sei vorgekommen.

Graf Eulenburg erwiderte, die Staatsregierung wisse, daß Verfügungen gegen Beamte, die dem Mainzer Verein angehörten, ergangen seien. Von Auflösungen einzelner Versammlungen sei dem Staatsministerium nichts bekannt, es seien Beschwerden nicht eingegangen. Er werde sich daher auf diesen Teil der Interpellation nicht einlassen. Ob der Verein nicht staatsfeindlich sei,

stelle er dem Hause anheim. „Wenn ich also die Frage beantworten soll, was die Regierung künftig zu tun gedenkt, so kann ich nur sagen, daß sie mit dem Vorgehen der Provinzialregierungen einverstanden ist, die von denselben angeordneten Maßregeln aufrecht erhalten und, da gerade der Herr Interpellant die Sache aufnimmt, erwägen wird, ob eine solche Anforderung auch an diejenigen Beamten zu erlassen ist, die jetzt zur Disposition auf Wartegeld stehen."

So sollten denn noch schwerere Schicksale über den Verein ergehen.

Siebtes Buch.

Die Verschärfung des Kirchenkonfliktes in Preußen.

Zweiunddreißigstes Kapitel.

Der Appell an den politischen Protestantismus. Die auswärtige Politik und der Kulturkampf.

In den ersten Stadien des Kulturkampfes äußerte Fürst Bismarck seinem Vertrauten Lothar Bucher gegenüber: „Ich konnte es mir ja denken, daß man sagen würde, ich führte den Kulturkampf aus konfessionellen Gründen, obgleich nichts abgeschmackter und hohler sein kann als eine solche Behauptung. Da lasse ich mir noch lieber die Beschuldigung gefallen, daß ich es den Liberalen zu Gefallen getan hätte[1], obgleich eines so falsch ist wie das andere. Der Gegensatz zwischen den beiden neuen Mächten, dem unfehlbaren Papsttum im Süden und dem germanischen

[1] Von großem historischem Interesse ist es zu sehen, daß tatsächlich die Nationalliberalen, wenn sie die letzten Zweifel an der Bekehrung Bismarcks zum Liberalismus zu beseitigen suchten, vor allem ihre Argumentation auf die Tatsache des Kulturkampfes stützten. „Mögen die", so mahnten die Preußischen Jahrbücher gelegentlich (1873, II 596), „welche es nicht verwinden können, daß Fürst Bismarck noch immer den an Feudalismus und Militarismus gemahnenden Waffenrock trägt, in welchem er groß geworden, statt des ihm ungewohnten schwarzen Kleides des modernen Staatsbürgertums, mögen sie sich erinnern, daß dieser sporenklirrende Ritter die Doppelschlacht schlägt der modernen Gedankenfreiheit gegen das letzte geistige Erbe des Mittelalters, die päpstliche Glaubensknechtung, und des modernen Staates gegen die letzte juristische Hinterlassenschaft des Mittelalters, gegen die Immunität der römischen Kirche."

Kaiserreich im Norden, mußte zum Austrag kommen. . . . Aber in einem habe ich mich verrechnet, ich glaubte nicht, daß jetzt, ein paar Jahre nach 1870, der Champagner von damals schon so abgestanden sei. . . . In Frankreich wäre es anders gewesen, da wäre die ganze Nation mit mir durch dick und dünn gegangen, Katholiken und Protestanten, Juden und Heiden. . . . Aber Frankreich ist auch seit Jahrhunderten geeint, und in Deutschlands Adern wuchert noch fröhlich der Partikularismusbazillus weiter."[1]

Daß es sich dem Fürsten bei dem Kulturkampfe um einen „Römerzug" gegen die angeblich „neue Macht" des Papsttums handelte, kann in der Tat nicht bezweifelt werden. Wie aber der Staatsmann hoffen konnte, die deutschen Katholiken würden das Vorbild des Gallikanismus nachahmen und eine schismatische deutsche Nationalkirche erstreben helfen, bleibt ein psychologisches Rätsel, das nur durch die Unkenntnis katholischen Wesens gelöst werden kann, die der Kanzler niemals überwunden hat.

Der politische Gegensatz, in dem sich Bismarck dem Papste gegenüber fühlte, wandelte sich alsbald, wie es dem ungezügelten Temperamente des Staatsmannes entsprach, in einen heftigen persönlichen Haß gegen Pius IX. Den Kanzler in einem Anfalle „blinder Wut" gegen den Papst zu beobachten, hatte im Oktober 1873 Graf Julius Andrassy Gelegenheit. Andrassy erzählt: „Wie er auf den Papst zu sprechen kam, trat ihm das Blut an die Augenränder; seine Worte, die er sonst zu wählen, zu suchen schien, überstürzten sich in Ausfällen, die geradezu wie Verwünschungen klangen. Er nannte den Heiligen Vater eine Gefahr für alle Länder und Throne, einen Revolutionär und Anarchisten, den ganz Europa bekämpfen müsse, wenn noch ein Fürst auf seinem Throne sicher sein wolle. Ich konnte nicht umhin, bei manchem Wort verwundert aufzublicken, aber das eiferte ihn nur an, noch stärkere Worte zu suchen. Er machte dabei die ganz

[1] H. v. Poschinger, Bismarck-Portefeuille IV, Stuttgart 1899, 125 f.

treffende Bemerkung, welches Unheil es sei, daß dem Papsttum Rom und der Kirchenstaat entzogen sei. Dadurch sei der Papst jedem Zwang unerreichbar und könne ungestraft — sengen und brennen. Diese und noch ärgere waren seine Worte." Lehrreich ist die Reflexion, mit der Andrassy diesen seinen Bericht schloß: „So unerhört die Erfolge Bismarcks sind, so weise und selbstbeherrschend er sich besonders nach diesen Erfolgen gezeigt hat, so wenig kann ich mir vorstellen, daß er in diesem Kampfe, den er mit solcher Leidenschaft, ja mit Raserei führt, siegreich sein werde." [1]

Einige Tage später sah Andrassy den Fürsten Bismarck an seiner Seite, als im Burgtheater Shakespeares „Heinrich VI." aufgeführt wurde. Beim Auftreten des Revolutionärs John Cade (Teil II, 4. Akt, 2. Szene), der sich „als vom Geist getrieben, Könige und Fürsten zu stürzen" einführt, rief der deutsche Staatsmann seinem österreichischen Kollegen zu: „Der leibhaftige Papst!" Die Schlußfolgerung, daß Bismarck immer nur an den Papst denke, schloß bei Andrassy den andern Gedanken nicht aus, daß des deutschen Reichskanzlers Papsthaß doch auch ein wenig Pose sei. Als Motiv dieser papstfeindlichen Kundgebungen betrachtete man in Wien die Absicht des deutschen Staatsmannes, „den Grafen Andrassy und durch ihn höhere Kreise zu impressionieren, damit eine Parteinahme Österreich-Ungarns gegen Deutschland verhindert, eventuell sogar eine Unterstützung im Kulturkampfe erreicht werde". An eine deutschfeindliche Politik dachte Andrassy nicht im geringsten, ebensowenig aber auch an eine Teilnahme an Bismarcks Römerzug, denn der österreichische Staatsmann war, wie versichert wird, von der Überzeugung durchdrungen, daß das Papsttum in offenem Kriege nicht zu besiegen sei [2].

---

[1] L. Doczy, Andrassy und Bismarck I, Neue Freie Presse Nr 15181 (25. November 1906).

[2] Derſ., Andrassy und Bismarck III, Neue Freie Presse Nr 15209 (23. Dezember 1906).

Die Art und Weise, in der Bismarcks Selbstgefühl und Reizbarkeit gegen jeden Widerspruch reagierten, hatte während des Jahres 1873 in allen Parteilagern den Stoff zu mancherlei Betrachtungen geboten. Unvergessen war noch das Wort, das der Minister an die Adresse der Konservativen gerichtet und in dem er „die außerordentliche Überschätzung der Richtigkeit der eigenen persönlichen Ansichten, verbunden mit dieser Unfähigkeit sich unterzuordnen", als das „staatszerstörende Element" bezeichnet hatte. Instruktiver noch war ein Vorgang im Reichstage.

In dem Entwurf eines Reichspreßgesetzes, den Preußen am 31. Mai 1873 im Bundesrat eingebracht hatte, sahen alle Parteien einen Versuch des Kanzlers, sich die Diktatur auch über die Presse zu sichern; es waren in dem Entwurf gegen „Angriffe auf die Grundlagen der staatlichen Ordnung" Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren vorgesehen. Diese Vorlage erregte selbst bei den Liberalen Unruhe[1], obschon sie in erster Linie gegen die „Ultramontanen" gerichtet war; sie war nur die Ausdehnung des Kanzelparagraphen auf das Gebiet des katholischen Zeitungswesens. Den Liberalen gaben die Historisch-politischen Blätter[2] mit berechtigtem Spotte zu verstehen, daß die Vorteile, die der Entwurf ihnen biete, ganz enorm seien: „Ihre Gegner sollen ihnen von Staats wegen mundtot gemacht werden: das ist ja von jeher ihr eigenes sehnliches Verlangen gewesen. Wozu also die Grimassen? Man muß sich selbst einigermaßen schmiegen, und es wird überhaupt keine ‚freie Presse' mehr geben, das ist wahr; aber es geht nun einmal nicht anders. Was die Partei erreichen wollte, war nicht anders zu erreichen als durch das persönliche Regiment im Reich, und das persönliche Regiment bedarf ohne Frage gerade eines solchen Preßgesetzes."

Die unberechenbare persönliche Reizbarkeit des Kanzlers nun bekamen auch die so devoten Nationalliberalen zu fühlen, als

[1] Schultheß, Europäischer Geschichtskalender 1873, 141.
[2] Historisch-politische Blätter 1873, II 237.

Windthorst mit Rücksicht darauf, daß der angekündigte Preßgesetzentwurf unmöglich eine Mehrheit finden werde, den Antrag auf ein Notpreßgesetz einbrachte. Bismarck fuhr zunächst den Antragsteller schroff an, nachdem dieser empfohlen hatte, den neuen Antrag auf die Tagesordnung zu setzen (16. Juni 1873)[1]. Windthorst antwortete, er habe einfach den Regierungsentwurf als nicht akzeptabel bezeichnet: „Wenn das ein Volksvertreter nicht mehr sagen darf, dann wäre es, glaube ich, richtig, daß wir die Butike schlössen."

Noch gereizter aber antwortete Bismarck dem Abgeordneten Lasker, der es gern gesehen hatte, daß nun auch einmal ein Antrag beraten werde, in dem von „Volksrechten" die Rede sei. Wegen dieser „deklamatorischen Abschweifung" regte sich der Kanzler maßlos auf: „Ich habe auch Volksrechte, zum Volke gehört auch Seine Majestät der Kaiser; wir alle sind das Volk, nicht die Herren, die gewisse alte, traditionell liberal genannte und nicht immer liberal seiende Ansprüche vertreten. Das verbitte ich mir, den Namen Volk zu monopolisieren und mich davon auszuschließen." Lasker verwahrte sich gegen diese „Abkanzelung" und stellte fest, daß der Reichskanzler den Streit in die Diskussion eingeführt und vom Zaune gebrochen habe. Darauf replizierte der Angegriffene, daß Lasker „die Gewohnheit und das große Geschick habe, seine Pfeile so zuzuspitzen, daß sie, ich will nicht sagen ein Gift, aber einen ätzenden Saft mit sich führen". „Ich habe den Ton des Abgeordneten Windthorst nicht gereizt gefunden, aber den Ton des Abgeordneten Lasker habe ich gereizt gefunden.... Ich bin mir der Pflicht, die verbündeten Regierungen zu vertreten, wohl bewußt, und ich bin niemals hinreichend furchtsam und träge gewesen — trotz meiner schwachen Gesundheit —, um davor zurückzuschrecken."

Diese stundenlang ausgedehnte, über alle Maßen widerwärtige Debatte zeigte den Kanzler in wenig vorteilhaftem Lichte und

[1] Deutscher Reichstag 1873, II 1176 ff.

als einen Mann, der in jedem gegebenen Augenblicke Händel zu stiften bereit war. In den Kreisen, die amtlich mit dem Fürsten zu tun hatten, wurden immer mehr Stimmen über die „schlechte Behandlung" laut, die sie vom „Chef" zu erdulden hatten, und die Affäre des Grafen Harry Arnim warf in jenem Sommer bereits ihre Schatten voraus; man konnte oft das Wort hören, nur noch die Schmeichler hielten es in der Umgebung des allmächtigen Ministers aus.

Das war die Geistesverfassung, in der sich der Staatsmann anschickte, einen Brief an Papst Pius IX. zu konzipieren.

Der Papst hatte unterm 7. August an Kaiser Wilhelm I. ein eigenhändiges Privatschreiben gerichtet in der Annahme, der Monarch billige persönlich nicht die von seiner Regierung ergriffenen Maßregeln; der Kaiser, so schrieb der Papst, möge erwägen, daß die von der deutschen Regierung beschrittenen Bahnen schließlich zur Untergrabung des Thrones führen würden. „Ich rede mit Freimut", so hieß es am Ende des Schreibens, „denn mein Panier ist die Wahrheit, und ich rede, um eine meiner Pflichten zu erfüllen, die darin besteht, allen die Wahrheit zu sagen, auch denen, die nicht Katholiken sind. Denn jeder, der die Taufe empfangen hat, gehört in irgend einer Beziehung oder auf irgend eine Weise, welche hier näher darzulegen nicht der Ort ist, gehört, sage ich, dem Papste an."

Das vom Reichskanzler redigierte Antwortschreiben vom 3. September 1873 nahm zunächst den Anlaß wahr, die „Irrtümer zu berichtigen", in denen sich der Papst hinsichtlich der deutschen Verhältnisse befinde. Die neuen Gesetze seien mit der landesherrlichen Zustimmung verfassungsmäßig erlassen worden. Ein Teil der katholischen Untertanen habe seit zwei Jahren eine politische Partei organisiert, die den konfessionellen Frieden durch staatsfeindliche Umtriebe zu stören suche. Höhere katholische Geistliche hätten diese Bewegung leider nicht nur gebilligt, sondern sich ihr bis zur offenen Auflehnung gegen die bestehenden Landesgesetze angeschlossen. Die Regierung sei nun genötigt, die Be-

folgung der Landesgesetze durch weltliche Mittel zu erzwingen. Hoffentlich werde der Papst sich bemühen, der unter Mißbrauch des priesterlichen Ansehens betriebenen Agitation ein Ende zu machen. Dann hieß es:

„Noch eine Äußerung in dem Schreiben Eurer Heiligkeit kann Ich nicht ohne Widerspruch übergehen, wenn sie auch nicht auf irrigen Berichterstattungen, sondern auf Eurer Heiligkeit Glauben beruht, die Äußerung nämlich, daß jeder, der die Taufe empfangen hat, dem Papst angehöre. Der evangelische Glaube, zu dem Ich Mich ... mit der Mehrheit Meiner Untertanen bekenne, gestattet uns nicht, in dem Verhältnisse zu Gott einen andern Vermittler als unsern Herrn Jesus Christus anzunehmen.“ [1]

Am 14. Oktober 1873, wenige Wochen vor den Landtagswahlen, veröffentlichte der offizielle Reichs- und Staatsanzeiger diese beiden Privatschreiben. Das Antwortschreiben, in dem Papst Pius IX. die Anklagen des Königs widerlegt hatte, wurde der Öffentlichkeit vorenthalten. Wie auf ein gegebenes Zeichen hin wurde sofort der Satz der Papstes, daß ihm jeder Getaufte in irgend einer Weise angehöre, der Gegenstand der leidenschaftlichsten Angriffe, und doch war dieser Satz eine Grundwahrheit des kanonischen Rechtes und jedem juristisch Gebildeten durchaus bekannt[2].

Unrichtig aber war nach den symbolischen Büchern der evangelischen Landeskirche der in dem kaiserlichen Schreiben enthaltene Satz, daß der evangelische Glaube keinen andern Mittler als unsern Herrn Jesus Christus kenne. Die Kirche, die Sakramente und die Spender der Sakramente werden in den evangelischen Glaubensbekenntnissen immer wieder als Mittler des Heiles

---

[1] R. Siegfried, Aktenstücke 197 f.

[2] Die katholische Kirche sieht, so sagt das von dem Protestanten A. Richter herausgegebene Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechtes (8. Aufl., bearbeitet von R. Dove und W. Kahl, Leipzig 1886, 1010 f), „weil sie allein die Kirche Christi zu sein in Anspruch nimmt, alle gültig Getauften als durch die Taufe ihr zugeeignet und folgeweise ihrem Rechte nach dem unauslöschlichen Charakter der Taufe dauernd unterworfen an“.

bezeichnet. Übrigens hatte der Heilige Vater mit keiner Silbe sich dem Kaiser als Heilsmittler aufgedrängt. Die Einfügung der Antithese in dem kaiserlichen Schreiben war logisch durchaus unbegründet.

Die Leidenschaftlichkeit, mit der die liberale Presse die regierungsseitig veröffentlichte Korrespondenz glossierte, überstieg alle Grenzen. Die National-Zeitung, nach liberalen Stimmen „eines der besten, gediegensten und geachtetsten Organe der Hauptstadt", fand auf seiten des Papstes, der ja schon längst in Berlin zu den „humoristischen Persönlichkeiten" gerechnet werde, eine „maßlose Lächerlichkeit" und zollte dem Kaiser „unbeschränktes Lob für die vornehme und über die päpstlichen Sottisen himmelhoch sich erhebende, wahrhaft königliche Zurückweisung" (16. Oktober).

In ihrer folgenden Nummer schrieb dieselbe Zeitung: „Der Brief ist von Pius geschrieben, von den Jesuiten ausgeheckt und verfaßt. Diese Brüderschaft, die von Fäulnis duftet wie ein Misthaufen, kann nie den Mund auftun, ohne zu lügen." Sicher habe der Papst den Kaiser nicht warnen wollen; denn was könne man in Rom lieber sehen als die Untergrabung des deutschen Kaiserthrones? So sei denn der Brief nichts anderes als eine „Kriegserklärung": „Die Jesuiten fordern durch den Mund des Papstes die deutschen Priester und Katholiken zum grimmigsten Kampfe gegen ihr Vaterland auf und wagen es zugleich, den deutschen Kaiser und alle protestantischen Deutschen für Untertanen des Papstes zu erklären." Und am 18. Oktober fand das Blatt in dem päpstlichen Brief einen Beweis, „mit welcher Kühnheit die Ultramontanen ihre Verschwörungen anzetteln", wie diese „ehrgeizige Menschensorte, welche kein Vaterland kennt", nur „herrschen und unterdrücken will". Bei den nächsten Wahlen gebe es nur eine Parole: Kampf gegen die „staatsfeindlichen Ultramontanen"! Am 19. fragte das Blatt: „Wer für keinen Feind des Vaterlandes gehalten sein will, kann der noch zweifeln, auf welche Seite er zu treten hat? Ist es noch erlaubt, den Jesuiten etwas Gunst zuzuwenden oder sich der Teilnahme am Kampfe wider sie zu enthalten?"

Die Kölnische Zeitung (15. Oktober) fand, daß der Kaiserbrief „mit festen Füßen auf dem Boden der nüchternen Tatsachen und des lichten Gewissens unserer Tage und unseres Volkes" stehe. „Wir fühlen uns beim Lesen aus einer phantastischen Traumwelt in die Welt der heutigen Wirklichkeit versetzt, und wir gewinnen die Zuversicht, daß an dem Felsen des deutschen Gewissens jene wüsten Träume wie Schäume zerfließen werden." Auch das Kölner Blatt endete seinen Erguß mit der obligaten Aufforderung zum Kampfe gegen Rom. Die offiziöse Provinzialkorrespondenz aber resumierte (22. Oktober): „Auf allen Seiten tritt die Überzeugung hervor, daß die Sache, für welche Kaiser Wilhelm so kraftvoll eingetreten ist, die gemeinsame Sache der evangelischen Christenheit ist. Auch bei uns hat das rückhaltlose Hervortreten der päpstlichen Ansprüche diesmal selbst in denjenigen ernst evangelischen Kreisen seine Wirkung getan, welche bisher in den kirchlichen Kämpfen eine gewisse Gemeinschaft mit den katholischen Bestrebungen festhalten zu müssen glaubten."

Welche Stimmungen die Veröffentlichung des Briefwechsels im katholischen Deutschland hervorrufen mußte, hatte die Regierung wohl nicht bedacht. Tatsächlich aber hatte das Ministerkonseil vom 3. September, in dem über die Antwort an den Papst beraten worden war, seine Zustimmung zu einer die deutschen Katholiken und ihre politische Vertretung tief kränkenden Äußerung gegeben. Mit welchem Rechte durfte in dem Antwortschreiben von „staatsfeindlichen Umtrieben" der Katholiken geredet werden? Den Monarchen eine solche Sprache führen zu hören, verletzte die Katholiken im Grund ihrer Seele; ihrem Unmut verlieh der offene Brief an den Kaiser einen treffenden Ausdruck, den Philipp Wasserburg am 16. Oktober im Mainzer Journal veröffentlichte. Bei aller Ehrerbietung, die er der Majestät des Kaisers schulde, sage sich doch der deutsche Katholik:

So hoch gestellt ist keiner auf der Erde,
Daß ich mich selber neben ihm verachte.

Auch der Kaiser habe kein Recht, die Ehre treuer Untertanen anzutasten. „Staatsfeindliche Umtriebe haben Ew. Majestät im Angesichte Europas uns vorgeworfen. Entweder bewegt sich unsere Agitation innerhalb der Schranken der Gesetze, und dann waren Sie nicht berechtigt, uns diesen Vorwurf zu machen; oder sie geht über diesen Boden hinaus, und dann begründen staatsfeindliche Umtriebe das Verbrechen des Hochverrats. Nun denn, Majestät, befehlen Sie Ihrer Regierung, auf Grund der Tatsachen, die Ihnen angesichts eines solchen Vorwurfs zu Gebote stehen müssen, unsere Führer als Hochverräter vor Gericht zu stellen. Nachdem Sie einen so furchtbaren Vorwurf gegen die Ehre, gegen die Integrität des Charakters, gegen die Loyalität ihrer Gesinnungen geschleudert, gestatten Sie diesen Männern, Ihnen zu beweisen, wie übel Sie berichtet waren."

Der Brief fand seinen Weg in andere katholische Blätter und wurde auch in der liberalen Presse, übrigens auch von dem Staatsanwalt, viel beachtet.

Den politischen Protestantismus als machtvollen Faktor in die Wahlbewegung einzuführen, war offensichtlich die Hauptabsicht, in der die Regierung den Briefwechsel zwischen Papst und Kaiser veröffentlicht hatte. In vielen Tausenden wurden Abdrücke der beiden Briefe als Wahlflugblätter verbreitet, als Plakate angeheftet; der ganze Apparat der Regierung wurde durch den Grafen Eulenburg für die Zwecke der antikatholischen Wahlagitation zur Verfügung gestellt. Selbst die Kreuzzeitung gab die Parole aus, daß nach dem Schriftwechsel zwischen Papst und Kaiser „kein wahrhaft evangelischer Christ, kein ehrlicher preußischer Patriot mit der ultramontanen Partei bei den Wahlen Hand in Hand gehen darf". „Jede Stärkung der Ultramontanen und deshalb jede Gemeinschaft mit ihnen bei den Wahlen wäre ein Vergehen ebenso an der evangelischen Kirche wie an der Krone unseres Königs und am preußischen Vaterlande."

Der besondern Art dieser Agitation entsprachen die Ergebnisse der Landtagswahlen vom 28. Oktober bzw. 4. November: Die

Altkonservativen hatten wegen ihrer Bedenklichkeiten hinsichtlich des Kulturkampfes alle ihre Sitze bis auf sechs verloren; das protestantische Volk wandte seine ganze Sympathie den kulturkämpferischen Nationalliberalen zu. Die eigentlichste Bedeutung der letzten Wahlen, so führte die politische Korrespondenz der Preußischen Jahrbücher[1] aus, sei die gewesen, „daß die große Mehrheit des preußischen Volkes den Kampf gegen Rom gutgeheißen hat und ihn mit allem Nachdruck fortgeführt wissen will. Das Verhältnis der Kandidaten zu dieser einen Frage hat fast durchgehends über ihre Wahl entschieden". Die Nationalliberalen zogen in einer Stärke von 182 Mann in das Abgeordnetenhaus ein und besaßen zusammen mit den 69 Fortschrittlichen die absolute Mehrheit. Die 40 Freikonservativen und 22 Neukonservativen waren selbstverständlich bereit, in allen kirchenpolitischen Fragen die Mehrheit zu verstärken. Das Zentrum aber verfügte nach den Neuwahlen über 89 Sitze (1870: 52).

Dieser gewaltige Erfolg des Zentrums war um so bemerkenswerter, als es die Wahlkampagne ohne jede fremde Hilfe und wider das Aufgebot aller nur erdenklichen offenen und geheimen Hilfsmittel der Regierung hatte führen müssen. Die Legende von der „nichtultramontanen" Mehrheit der Katholiken war glänzend als solche erwiesen, weder die „Staatskatholiken" noch die „Altkatholiken" hatten auch nur einen einzigen Sitz errungen.

Die Regierung betrachtete das Anwachsen des Liberalismus in dem Abgeordnetenhause mit einem heitern und einem nassen Auge. So willkommen ihr die Hilfe im Kampfe gegen Rom war, so sehr fürchtete sie, daß die Nationalliberalen auch den Vernichtungskrieg gegen den „protestantischen Papismus" konsequenterweise fordern und führen würden. Schon am 8. November erinnerte die Norddeutsche Allgemeine Zeitung die Mehrheitspartei, daß sie als ministerielle Partei gewählt sei, „sie dürfte sich manchmal zu fragen haben, ob sie, nachdem sie der Regierungs-

[1] Preußische Jahrbücher 1873, II 596.

politik durch ihren Beistand gegen staatsfeindliche oder retrograde Bestrebungen so große und durch die jetzigen Wahlen dankbar anerkannte Verdienste geleistet hat, der Regierung gleich treuen Beistand gegen Forderungen leisten wolle, welche lediglich Bedürfnisse der politischen Abstraktion sind, ohne mit den tatsächlichen Verhältnissen zu rechnen". Die Regierung, vor allem wohl die Krone, hatte Furcht vor der Ausdehnung der liberalen Forderungen auf das Gebiet der evangelischen Landeskirche.

Die konfessionelle Wahlparole, die bei den preußischen Landtagswahlen so gute Dienste geleistet hatte, sollte auch für die Reichstagswahlen die erprobte Wirkung ausüben. Aber diesmal kam das bestellte Wahlmanöver zu spät. Am 9. Januar 1874 meldete der offiziöse Telegraph aus Köln: „Die Kölnische Zeitung bringt am Vorabend der Reichstagswahlen in deutscher Übersetzung die unter dem verkehrten Namen Praesente cadavere viel besprochene und bestritten gewesene päpstliche Konstitution Apostolicae sedis munus vom 28. Mai 1873, worin Pius IX. das alte Recht, welches für die Papstwahl gültig ist, aus eigener Machtvollkommenheit gänzlich umgestaltet. Die Kölnische Zeitung bemerkt dabei: Ist das noch die alte katholische oder ist das die neue römische Kirche."

Schon einige Wochen vorher hatte der römische Korrespondent der „Germania" dieser mitgeteilt, daß demnächst in einem preußischen offiziösen Blatte der Text einer Pseudobulle zu lesen sein werde; die preußische Gesandtschaft beim Quirinal habe sich ein schlechtes Subjekt erkauft, das behaupte, durch einen Diener des Msgre Mercurelli, des Sekretärs der Breven, die vom Papste hinsichtlich der Wahl seines Nachfolgers getroffenen neuen Bestimmungen kennen gelernt zu haben.

Die Gesandtschaft war in ihrem Fahnden nach dem ihren Auftraggebern so wichtig erscheinenden Schriftstücke das Opfer eines ebenso unverschämten wie ungeschickten Fälschers geworden. Die „Bulle", die um schweres Geld erkauft worden war, wurde als-

bald von der „Germania" als Falsifikation erwiesen, sie hatte ein täuschendes Gepräge nur dadurch erhalten, daß der Fälscher eine echte Papstwahlbulle, die Pius' VI. vom 13. November 1798, zugrundegelegt und nur „zeitgemäß" umgewandelt hatte. Die Fehler aber, welche von der Betrügerhand begangen worden waren, erwiesen sich als so horrend, daß den betreffenden Nachweisungen der Germania nur noch von ganz Böswilligen der Glaube versagt werden konnte.

Welchen Eindruck die von Berlin aus bewirkte Veröffentlichung der angeblichen Bulle hervorzurufen bestimmt war, lehrt die Weise, in der das führende nationalliberale Organ auf die Publikation reagierte. Die National-Zeitung schrieb am 10. Januar, die Veröffentlichung, die leider so spät komme, würde auf die Wähler des Zentrums, die ja auf eigenes Denken verzichtet hätten, schwerlich gewirkt haben. „Um so gewaltiger muß der Eindruck der päpstlichen Usurpation in allen denjenigen Kreisen sein, welche für das Wohl und die Ruhe der Staaten sich auch nur noch einen Rest von Gefühl bewahrt haben, welche die Überzeugung hegen, daß auch das religiöse und kirchliche Leben für alle Konfessionen nur im Einklang mit der allgemeinen politischen und nationalen Entwicklung der Völker gedeihen könne. . . . Zwischen der römischen Papstkirche, wie sie unter Pius IX. geworden ist, und den europäischen Kulturstaaten gibt es keine Versöhnung mehr. Die Bulle Apostolicae sedis munus vom 28. Mai 1873 hat die letzten Fäden zwischen ihnen zerschnitten."

Das Manöver der Regierung lief unwiderleglich auf einen neuen Appell gegen Rom hinaus. Nachdem aber Kardinal Antonelli in einem Zirkular vom 17. Januar die „Bulle" der Kölnischen Zeitung als ganz und gar erfunden (del tutto apocrifo) bezeichnet hatte[1], blieb der offiziösen Presse nur noch übrig, ihren Rückzug

[1] Über die tatsächlichen neuen Anordnungen Pius' IX. betreffs der Papstwahl s. Lucius Lector, Le Conclave, Paris 1894, 716 ff.

so gut als nur immer möglich zu decken. „Die Präsumtion", so schrieb Paul Lindaus „Gegenwart"[1], stehe jedenfalls dafür, daß Fürst Bismarck nicht betrogen worden sei, „dies Meisterstück ist noch niemanden gelungen." „Was die Bulle angeht, so wird der Glaube an deren Echtheit zu dem liberalen Kredo gehören, während jeder Zweifel an der Fälschung der schwersten Kirchenstrafen gewärtig sein muß."

Trotzdem dieser Hauptcoup zu spät geführt worden war, hatte die Wahlagitation der liberalen und auch großenteils der konservativen Parteien sich unter dem Schlagwort „gegen Rom" vollzogen. Das Resultat mußte dem der preußischen Abgeordnetenwahlen analog sein: auch aus dem Reichstag sollten die Altkonservativen fast vollständig verschwinden. Das Zentrum erlangte 91 Sitze, die Nationalliberalen 155, die Fortschrittlichen 49, die Polen 14, die zum ersten Male in das hohe Haus eingetretenen Elsaß-Lothringer 15, die Sozialdemokraten 9. Bayern hatte zur allgemeinen Überraschung 32 Zentrumsabgeordnete nach Berlin entsandt. Das rapide Anwachsen der Oppositionsparteien verfehlte in den Regierungskreisen nicht seinen Eindruck. „Das geschlossene Auftreten der ultramontanen Partei in ganz Deutschland", so schrieb die Provinzialkorrespondenz am 22. Januar 1874, „das rücksichtslose Hineinziehen aller Volkskreise in den Kampf der römischen Kirche gegen die Staatsgewalt wird ein ebenso geschlossenes und entschiedenes Vorgehen aller nationalen Parteien zur Sicherung der Staatsinteressen gegenüber den geistlichen Herrschaftsgelüsten, zur Sicherstellung der Gewissen gegen geistliche Vergewaltigung nach sich ziehen."

Daß fünf rheinische Städte, die ehedem immer liberal gewählt hatten, nun Zentrumsabgeordnete in die Hauptstadt entsandten, wollte die liberale Presse absolut nicht verstehen können. Zur Aufklärung schrieb die keineswegs „ultramontane" Frankfurter Laterne:

[1] Die Gegenwart 1874, I 63.

Jetzt rückt der Feldherr von Meppen
Mit hundert Streitern an:
Das hat mit seinen Gesetzen
Des Reiches Kanzler getan.

Das Berliner Kabinett verstand es, auch die Regungen des politischen Protestantismus im Ausland seinen Zwecken dienstbar zu machen. Die meistbesprochene Kundgebung solcher Art war das Sympathiemeeting, das Londoner Protestanten am 27. Januar 1874 in St James Hall und Exeter Hall veranstalteten. Als Zweck des Meetings wurde bezeichnet, den Sympathien Ausdruck zu verleihen, die das englische Volk für Deutschlands Kampf gegen den „Ultramontanismus" fühle, und England selber „aus seinem lethargischen Schlafe zur nachdrücklichsten Bekämpfung des gefährlichsten aller Feinde zu erwecken". Die Erzbischöfe von Canterbury und York, viele Bischöfe und etwa 1200 Prediger hatten der Versammlung Begrüßungsschreiben zugesandt. Ganz ablehnend aber verhielten sich die führenden englischen Zeitungen, aus deren Lektüre sich selbst für den Berliner Börsenkurier (8. Februar 1874) eine Verurteilung des Unternehmens ergab. Die großen Londoner Blätter hielten es dem Börsenkurier zufolge „für taktlos, um des Kampfes willen, der in einem andern Staate entbrannt ist, den eigenen religiösen Frieden, das Einvernehmen der Bekenner verschiedener Religionen in Frage zu stellen"; „das Meeting sei nicht der Meinungsausdruck der englischen Bevölkerung, sondern einer relativ kleinen Schar, deren Privatmeinungen nicht die Ansichten der Nation, deren Gefühle nicht die des Volkes seien".

Unermeßlicher Jubel ging durch die deutsche Presse, als die Einzelheiten dieses Meetings gemeldet worden waren. Über alle nationalen Schranken hinweg, so hieß es allenthalben, werden „wir Protestanten" uns die Hände reichen zum Kampfe gegen Rom. Der Zusammenstoß zwischen dem gesamten Protestantismus, der seine Rechte als Weltreligion nun endlich wieder reklamiere, und der römischen Kirche sei unabwendbar.

Unter Professor Gneists Vorsitz fand am 7. Februar im Rathaussaale zu Berlin eine Versammlung protestantischer „Notabeln" statt, um den Engländern den Dank des deutschen Protestantismus auszusprechen. „Gott erhalte Altengland, unsern mächtigsten und unsern sichersten Bundesgenossen im Streite für die bürgerliche und religiöse Freiheit der Völker!" — war der Schluß der Begrüßungsrede Dr Gneists.

Oberkonsistorialrat Dr Dorner verwahrte sich als zweiter Redner davor, daß die Versammlung verwertet werden solle im Interesse des Kampfes einer Konfession gegen eine andere. Die Frage sei nur, ob der Staat Herr sei in seinem Hause. Man wolle nicht ablassen von der Unterscheidung zwischen Ultramontanismus und Katholizismus, so schwer diese auch oft zu finden sein möge. Als gar noch Dr Völk der Versammlung als „nichtultramontaner Katholik" vorgezeigt wurde, stieg die evangelische Begeisternng der Versammelten aufs höchste[1].

Das Schreiben, in dem Earl Russell am 28. Januar die Resolutionen des Londoner Meetings dem Kaiser mitgeteilt hatte, wurde von dem Monarchen am 18. Februar beantwortet. In dem Briefe, der auch im Staatsanzeiger publiziert wurde, sah die liberale Presse einen „neuen erfreulichen Beweis" für die Klarheit und Entschiedenheit, mit welcher Wilhelm I. im Kampfe gegen Rom Stellung genommen habe. Hieß es doch in dem kaiserlichen Antwortschreiben: „Es liegt Mir ob, der Führer Meines Volkes zu sein in dem jahrhundertelang von den deutschen Kaisern in früheren Tagen geführten Kampfe gegen eine Macht, deren Herrschaft in keinem Lande der Welt mit der Freiheit und der Wohlfahrt der Nationen vereinbar gefunden wurde, einer Macht, die, falls sie in unsern Tagen siegreich sein würde, nicht in Deutschland allein die Segnungen der Reformation, die Gewissensfreiheit und die Autorität des Gesetzes gefährden würde.

[1] Der stenographische Bericht erschien unter dem Titel: Der siebente Februar, ein Schlachttag gegen den Ultramontanismus, Berlin 1874.

Ich akzeptiere demgemäß den Mir auferlegten Kampf in Erfüllung Meiner königlichen Pflichten und im festen Vertrauen auf Gott, auf dessen Hilfe zum Siege wir blicken, aber auch in dem Geiste der Achtung vor dem Glauben anderer und der evangelischen Duldsamkeit, welchen Meine Vorfahren dem Rechte und der Verwaltung Meiner Staaten aufgeprägt haben." [1]

Unerhört, so beurteilten die Historisch-politischen Blätter [2] den von dem Kaiser unterzeichneten Brief, sei es — nicht allein in der Bismarckschen Regierungsperiode, sondern in der konstitutionellen Geschichte überhaupt —, daß man einen Monarchen seinen andersgläubigen Untertanen gegenüber sagen lasse, er sei ihr Feind und müsse aus historischen Gründen in Erfüllung seiner königlichen Pflichten ihr unversöhnlicher Feind sein. Das liberale Hauptblatt aber, die National-Zeitung (19. Februar) meinte, daß dieser Brief unvergessen sein werde bei den spätesten Nachkommen: „Wenn ein Kaiser rund heraus das Papsttum, wie es war und ist, für unverträglich mit der Wohlfahrt der Menschheit erklärt, so muß man ihm solche Überzeugungsstärke und solch mannhaftes Eintreten für die volle, ganze Wahrheit sehr hoch anrechnen."

Katholische Antworten auf die protestantischen Meetings waren die glänzenden Versammlungen, die am 6. Februar 1874 unter dem Vorsitz des Herzogs von Norfolk in London und am 19. Februar zu Berlin unter Friedrich von Kehler als Präsidenten stattfanden.

Sollte der „Ultramontanismus" tödlich getroffen werden, so mußte die Aktion gegen ihn eine internationale werden. Das war der Leitgedanke, der den Fürsten Bismarck im Winter 1873/74 zu einer ganzen Reihe von Maßregeln der äußeren Politik veranlaßte, die zu dem vom Deutschen Reiche proklamierten Prinzip der Nichtintervention im unwiderleglichsten Wider-

[1] R. Siegfried, Aktenstücke 215 f.
[2] Historisch-politische Blätter 1874, I 472.

spruch standen. Die „Tage der Einmischung in das innere Leben anderer Völker" waren in beschämend kurzer Zeit wiedergekehrt.

In Frankreich war in den ersten Jahren nach dem unglücklichen Kriege ein überraschendes Wachstum des katholischen Glaubenslebens wahrzunehmen. Nach Paray-le-Monial, nach Chartres, nach Notre-Dame de Sion und andern Gnadenorten fanden 1872 und 1873 große, oft 20000 bis 30000 Pilger zählende Männerwallfahrten statt, die Errichtung der Kirche des Sacré-Cœur auf Montmartre wurde als nationale Angelegenheit behandelt, die Restauration der bourbonischen Dynastie schien nach dem Sturze A. Thiers' bevorzustehen und der Sache der katholischen Kirche einen sehr erheblichen Nutzen zu verheißen[1]. Daß das rekatholisierte Frankreich demnächst unter Oberleitung des Papstes einen Krieg gegen Deutschland beginnen werde, um die durch den Kulturkampf bedrängten deutschen Katholiken zu unterstützen, war ein Thema, über das Fürst Bismarck mit Vorliebe Politiker und Diplomaten unterhielt, als die neue deutsche Militärvorlage, das Septennat von 1874, im Stadium der Vorbereitung war.

Unter diesen Umständen kam es dem Fürsten sehr gelegen, daß einzelne französische Bischöfe in ihren Hirtenbriefen die Verfolgungen der Kirche in Deutschland beklagten und den deutschen Katholiken und ihren Oberhirten ihre religiösen Sympathien ausdrückten.

Hochoffiziös schrieb am 15. Januar 1874 die Norddeutsche Allgemeine Zeitung, im Kampfe „gegen das geistliche Rom" handle es sich um einen Kampf gegen Tendenzen, die die katholischen Untertanen in ihrer ererbten Treue gegen König und Vaterland wankend zu machen strebten, um „für den Papst als das Haupt einer universellen Theokratie Truppen zu werben gegen die von Gott eingesetzte Obrigkeit und nationale Staatsgewalt". Daß dieser Feind nicht Bundesgenossen finde, sei Deutschlands größtes Interesse. „Und darin liegt die Gefahr für unser Ver-

[1] Gabriel Hanotaux, Geschichte des zeitgenössischen Frankreich, deutsch von Th. Plange, Berlin 1905, II 1, 63 ff.

hältnis zu Frankreich, darin allein, daß der Feind . . . sich Frankreichs bemächtigt. Eine französische Regierung, die sich in den Dienst der römischen Priesterpolitik herabwürdigen ließe, würde, nicht weil sie die Regierung Frankreichs, sondern weil sie die Satellitin Roms wäre, eine uns feindselige Regierung sein, mit der wir nicht in Frieden leben könnten. Daher wendet sich unsere geschärfte Aufmerksamkeit auf das Gebaren der französischen Bischöfe, die durch ihre unvorsichtige oder durchdachte Parteinahme für die geistliche Rebellion in unsern Staaten das Ihrige beitragen, ein Zerwürfnis zwischen Frankreich und uns herbeizuführen. . . ." Sobald sich Frankreich mit Rom identifiziere, werde es Deutschlands geschworener Feind sein, ein der Theokratie untertäniges Frankreich sei mit dem Weltfrieden unvereinbar. „Trennung der französischen Regierung von der Sache des Ultramontanismus ist die sicherste Gewähr für die Ruhe Europas und für die friedliche, menschenwürdige Fortentwicklung des politischen Lebens diesseits und jenseits der Vogesen."[1]

Eine in dem gleichen Sinne gehaltene Zirkularnote des Reichskanzlers wurde Mitte Januar an die diplomatischen Vertreter des Deutschen Reiches im Auslande versandt. In Paris hatte bereits Graf Arnim bei dem Minister des Äußern, dem Herzog Louis von Decazes, Beschwerde wegen der bischöflichen Hirtenbriefe erhoben. Durch ein Zirkular des Kultusministers de Fourtou wurden alsbald die französischen Oberhirten vor Äußerungen gewarnt, welche die Empfindlichkeit des deutschen Nachbars wachzurufen geeignet wären. Der deutsche Staatssekretär des Auswärtigen, Bernhard von Bülow, war mit dem Geschehenen zufriedengestellt, nicht so Fürst Bismarck[2].

Der Fürst hatte mit dem französischen Botschafter Gontaut-Biron am 13. Januar eine eingehende Unterhaltung über Preußens

[1] Vgl. Schultheß, Europäischer Geschichtskalender 1874, 43 f.

[2] A. Duc de Broglie, La mission de M. de Gontaut-Biron à Berlin, Paris 1896, 159 ff.

Kampf gegen den „Ultramontanismus". Der Papst, so führte er aus, „berauscht durch die Unfehlbarkeit", habe den Rechten des Staates den Krieg bis ans Messer erklärt. Unter dem Joche dieser fremden Macht dürften die Katholiken Deutschlands nicht länger bleiben, das sei für das Deutsche Reich eine politische Frage ersten Ranges. Gegen die Bischöfe des Auslands, die von Rom ihre Order erhielten und gegen Deutschland hetzten, besonders gegen die französischen, müsse er einschreiten, koste es selbst einen Krieg. Die deutschen Bischöfe dächten an Bürgerkrieg (!), so gelte es denn einen Kampf um die Existenz des Staates. Daß die Kirche im Auslande Verbündete erhalte, werde er niemals dulden und gegen Frankreich den Krieg erklären, ehe dort der Klerikalismus ans Ruder gelangt sei. Die französische Regierung habe gegen die Bischöfe, die Deutschland wegen des Kulturkampfes verunglimpften, wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt gerichtlich einzuschreiten, sonst werde er selber bei den französischen Gerichten Anklage erheben, zumal gegen den Bischof von Nimes, der den Kaiser beleidigt habe[1].

Die heftigen Drohungen des deutschen Staatsmannes bewogen die französische Regierung, ihm dadurch eine Genugtuung zu gewähren, daß der Univers, der aggressive Artikel gegen Deutschland und einen Hirtenbrief des Bischofs Dabert von Perigueux abgedruckt hatte, auf zwei Monate verboten wurde. Gleichzeitig erklärte der Herzog von Decazes in der Nationalversammlung, daß Frankreich allen Konflikten vorzubeugen gesonnen sei und alle zwecklosen Deklamationen und bedauerlichen Aufreizungen zurückweisen werde[2]. Den Versuchen Bismarcks jedoch, so schrieb Decazes in einem Privatbriefe, Frankreich in den Kreuzzug gegen den

[1] A. Dreux, Les dernières années de l'ambassade en Allemagne de M. de Gontaut-Biron, Paris 1907, 17 ff. Vicomte de Gontaut-Biron, Meine Botschafterzeit am Berliner Hofe 1872—1877, deutsch von v. Pfaff, Berlin 1909, 377 ff.

[2] Dreux, Les dernières années 31 ff; Gontaut-Biron, Meine Botschafterzeit 391.

Katholizismus hineinzuziehen, werde dieses nicht Folge leisten. „Aber wir müssen ihm auch jede Gelegenheit und selbst den Vorwand nehmen, uns daraus einen Vorwurf zu machen.“ Doch an eine Strafverfolgung der Bischöfe konnte die französische Regierung nicht denken[1].

Bismarck war über die Maßreglung des Univers sehr erfreut, aber er verlangte weitere Genugtuung. Es sei wohl vor allem dem Fürsten daran gelegen, so meinte Gontaut-Biron, die französische Regierung mit dem Episkopate zu brouillieren. Anderseits glaubte man in Berliner diplomatischen Kreisen, daß der Reichskanzler den Zwischenfall hauptsächlich im Interesse der Militärvorlage habe ausnützen wollen[2]. Doch trat die kirchenpolitische Seite der Frage wieder stark in den Vordergrund, als Graf Arnim eine weitläufige Denkschrift in Paris überreichte, in der die gesetzlichen Mittel zum Vorgehen gegen die Bischöfe erörtert wurden. Der Herzog von Decazes widerlegte die Aufstellungen des Promemoria, worauf Arnim die Angelegenheit nicht mehr weiter betrieb. Am 28. Januar aber quittierte die Provinzialkorrespondenz, daß die französische Regierung in freier Entschließung sich mit Wort und Tat von der ultramontanen Partei losgesagt und ihre richtige Würdigung der Verhältnisse kundgegeben habe. „Der weiteren Erwägung der kaiserlich deutschen Regierung bleibt es vorbehalten, inwieweit nach Lage der Verhältnisse und auf Grund der französischen Gesetzgebung noch eine Genugtuung und Sühne in Betreff des Verhaltens der geistlichen Würdenträger selbst ins Auge zu fassen sein wird.“

Auch nach Belgien, so berichtete eine Berliner Depesche des Daily Telegraph Ende Januar 1874, sollte Fürst Bismarck eine Note wegen der Haltung der klerikalen Presse und der Bischöfe gegenüber dem deutschen Kulturkampf gerichtet haben. Der Depu-

[1] Hanotaux, Geschichte des zeitgenössischen Frankreich, II 1, 323.

[2] Dreux, Les dernières années 34 f; Gontaut-Biron, Meine Botschafterzeit 393.

tierte Bergé stellte dieserhalb am 27. Januar an die belgische Regierung in der Kammer eine Anfrage, die vom Minister des Auswärtigen Grafen d'Aspremont-Lynden dahin beantwortet wurde, eine derartige Note sei in Brüssel nicht eingelaufen. Der Minister appellierte gleichzeitig an die Weisheit, Mäßigung und Unparteilichkeit aller derjenigen, die der inneren Politik der Nachbarstaaten ihre Aufmerksamkeit zuwendeten. In der katholischen Presse wurde alsbald festgestellt, daß die belgische Regierung darüber geschwiegen habe, ob nicht über die beregten Punkte mündliche diplomatische Verhandlungen gepflogen worden seien. Die letztere Vermutung findet in der Tat eine Bestätigung in einer Äußerung des belgischen Gesandten de Nothomb an Gontaut-Biron[1].

Mit welcher Aufmerksamkeit übrigens die deutsche Regierung die katholische Bewegung in Belgien verfolgte, zeigt der hochoffiziöse Artikel der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung, die am 31. Januar eine Zustimmungsadresse des Kardinals Dechamps von Mecheln an Erzbischof Ledochowski abdruckte und dazu bemerkte, daß der in der Form vorsichtige Brief einem Manne Beifall zolle, der auf die Aufwiegelung der Bevölkerung eines großen Nachbarstaates mit allen Mitteln hinarbeite. Dann kam folgender Appell an das belgische Kabinett: „Es bleibt Aufgabe einer jeden Regierung, ihre weltlichen und geistlichen Untertanen, die sich in Konspirationen und Wühlereien gegen die Regierung eines Nachbarlandes einlassen, mit Erfolg zu zügeln, wozu auch die belgische Verfassung in ausreichendem Maße die Mittel an die Hand gibt. Wir vermögen uns nicht davor zu verschließen, daß, wenn an Stelle der jetzigen Regierung in Brüssel die liberale Partei am Ruder wäre, derartiges, wie wir es heute dort erleben, nicht vorkommen würde."

Die belgische Regierung ließ sich jedoch ebensowenig zur Teilnahme an einem internationalen Kampfe gegen die katholische Kirche bewegen als der Kaiserstaat Österreich, bei dem Bismarck erneute Versuche in der angegebenen Richtung machte und wohl

[1] Ebd. 397.

auch einen Augenblick lang hoffte, einen Erfolg erzielen zu können. Der österreichische Botschafter in Berlin, Graf Karolyi, befürchtete im Februar 1874, das Wiener Kabinett werde die bisherige Politik des Grafen Andrassy, dem Kaiserstaate kirchenpolitische Verwicklungen möglichst zu ersparen, preisgeben und sich in den deutschen Kulturkampf verwickeln lassen[1]. Aber diese Befürchtung war unbegründet. Wie der französische Botschafter in St Petersburg, General Leflô, am 24. Februar 1874 nach Hause meldete, hatte sich Andrassy während des Besuches Kaiser Franz Josephs I. am russischen Hofe dem französischen Diplomaten gegenüber sehr offen über die Drohungen des Fürsten Bismarck geäußert: Es sei ein Mißbrauch der öffentlichen Leichtgläubigkeit, den im Vatikan eingeschlossenen Papst als eine Gefahr für die Regierungen hinzustellen und den „Ultramontanismus" des Überfalles auf die bürgerliche Gesellschaft anzuklagen. Eine ebenso eigentümliche Anmaßung sei es, die übrigen Nationen in einen Feldzug gegen den Katholizismus verwickeln zu wollen. Preußen habe volle Freiheit, bei sich zu machen, was es wolle, aber in gleicher Weise seien die übrigen Staaten ihre eigenen Herren in ihren eigenen Ländern. Auch Kaiser Franz Joseph sagte dem General Leflô, in Berlin sei man zu nervös gewesen und überaus ungeschickt, es sei ein sehr bedauerlicher Schritt des Fürsten Bismarck, daß er sich in eine so gefahrvolle Religionsverfolgung eingelassen habe[2].

Auch lombardische Bischöfe hatten ihren deutschen Mitbrüdern Beweise ihrer Anteilnahme und Bewunderung zukommen lassen und sich in diesem Sinne auch in ihren Hirtenbriefen geäußert. Als der italienischen Regierung hierüber von Berlin aus Vorhaltungen gemacht wurden, erwiderte Visconti-Venosta, daß er die Hirtenbriefe der Bischöfe nicht kenne und auch nicht in der Lage

[1] Deutsche Revue 1913, I 163.

[2] Dreux, Les dernières années 41; Gontaut-Biron, Meine Botschafterzeit 398 f.

sei, einzuschreiten[1]. Auch die italienischen Blätter bekämpften heftig die Politik des deutschen Botschafters beim Quirinal, R. von Keudell, der zu verschiedenen Malen versuchte, das Königreich Italien in den Kulturkampf hineinzuziehen; seinen Zweck aber hatte Keudell nicht erreichen können.

Neben so vielen Mißerfolgen erzielten die Bestrebungen Bismarcks, den Kulturkampf zum Exportartikel zu machen, auch einen kleinen Erfolg, und zwar in — Armenien. Als der Patriarch Hassun bei dem Vatikanischen Konzile weilte, hatten unruhige Elemente in der katholischen Kirche Armeniens ein Schisma herbeigeführt und später den exkommunizierten Priester Ohanes Kupelian zum Patriarchen gewählt. Der deutsche Botschafter in Konstantinopel hatte für die neue nationalkirchliche und dissidentische Gemeinschaft viele Sympathien und half, ihr die Anerkennung der Hohen Pforte zu verschaffen, während Frankreich die Sache Hassuns unterstützte. Das Schisma dauerte bis zum Jahre 1879[2].

Bismarck äußerte später, von den Vorgängen in Armenien sei ihm persönlich nichts bekannt gewesen. Wenn der Botschafter Prinz Reuß in Konstantinopel und St Petersburg zu Ungunsten des Patriarchen Hassun sich bemüht habe, so erkläre sich das aus der Maxime, die den deutschen Diplomaten eingeschärft worden sei, nämlich überall das Gegenteil von dem zu vertreten, was die französische Regierung als ihren Standpunkt bezeichne[3].

Dreiunddreißigstes Kapitel.

Neue kirchenpolitische Vorlagen und Anträge.

Als der neue preußische Landtag am 2. November 1873 zusammentrat, fand er ein verändertes Ministerium vor. Der

[1] Ebd. 397.

[2] D. Vernier, Histoire du Patriarcat arménien catholique, Paris 1894, 320 ff; Stimmen aus Maria-Laach 1872, II 35 ff 212 ff 372 ff.

[3] Dreux, Les dernières années 61; Gontaut-Biron, Meine Botschafterzeit 404 f.

Ministerpräsident Graf Roon hatte am 9. November den wegen schweren Leidens nachgesuchten Abschied erhalten, der Vorsitz im Ministerium war wieder an den Fürsten Bismarck gekommen, dem zur besondern Genugtuung der Liberalen O. Camphausen in der neugeschaffenen Stellung eines Vizepräsidenten zur Seite trat. General von Kameke hatte das Portefeuille des Kriegsministers übernommen; Graf Königsmarck, der Landwirtschaftsminister, war ebenfalls ausgeschieden; er wurde interimistisch durch den Unterstaatssekretär H. Achenbach ersetzt.

Noch einmal hatte Bismarck den Versuch gemacht, Moritz von Blanckenburg in das Ministerium zu ziehen und ihm das Portefeuille Königmarcks anbieten lassen, ohne jedoch vorher vertraulich zu sondieren. Der konservative Politiker, der im Dezember 1872 bereit gewesen war, an einer konservativen Neubildung des Kabinetts mitzuhelfen, lehnte jetzt ab mit Rücksicht auf die beinahe ausschließlich liberale Zusammensetzung des Ministeriums. „Heute soll ich", so schrieb er an Roon, „in ein Ministerium treten, in dem nur höchstens Kameke noch mit mir wäre, denn Bismarck wird in Preußen Camphausen wirtschaften lassen, darüber habe ich nicht den geringsten Zweifel. Daß die sämtlichen Kollegen nach mir angelten in der Hoffnung, daß ich etwaige Horrenda, die Bismarck ihnen zumuten wird, abdämpfen könnte und am besten noch die Besänftigerrolle des immerhin Gefürchteten übernehmen könnte, ist mir klar[1]...." Bismarck hat Blanckenburg, dem ihm bis zum Tode in hingebender Freundschaft zugetanen Mann, noch in seinen Memoiren[2] nicht den Vorwurf der Schwächlichkeit, der Abhängigkeit von „politischen und konfessionellen Beichtvätern", des Mangels an „Vertrauen oder Hingebung auf dem politischen Gebiete" ersparen zu können geglaubt. „Er war weich und gegen Beredtsamkeit nicht gepanzert, keine unerschütterliche Säule, auf die ich mich hätte stützen können."

---

[1] v. Roon, Denkwürdigkeiten III[5] 372.

[2] v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen II 166.

Das Scheiden aus dem Präsidentenstuhle wurde Roon nicht schwer, brachte es ihm doch auch die Erlösung aus dem inneren Zwiespalte, in dem er sich dem Kulturkampf gegenüber befand. So sehr er auch als Protestant mit dem „Kampf gegen Rom" sympathisierte, so fand er doch immer mehr, wie verderblich — zumal für die evangelische Landeskirche — die von „idealistischen Toren ausgegangene Kirchengesetzgebung" sein werde.

In seinem Abschiedsbrief an Roon vom 20. November 1873 predigte Bismarck beweglich über das Motiv „Gott widersteht den Hoffärtigen". Zu diesen rechnet der Fürst vor allem die Altkonservativen, Hans von Kleist, E. Ludwig von Gerlach usw., besonders aber die „ehrgeizigen Priester des römischen Götzendienstes". Daß die Hoffart so ganz „im feindlichen Lager" sich befindet, ist dem Briefschreiber ein besonderer Trost. „Gefochten soll sein, das ist mir so klar, als ob Gott es mir auf deutsch direkt befohlen hätte, ich stehe dienstlich an der Bresche, und mein irdischer Herr hat keine Rückzugslinie, also: Vexilla regis prodeunt, und ich will, krank oder gesund, die Fahne meines Lehnsherrn halten, gegen meine faktiösen Vettern so fest wie gegen Papst, Türken und Franzosen. Vermüde ich, so bin ich anschlagmäßig verwendet, und der Verbrauch meiner Person ist vor jedem Rechnungshofe justifiziert. Durch Ihren Austritt bin ich vereinsamt, unter — Ministern — die einzige fühlende Brust[1]. . . ."

Als Bismarck den Vorsitz im Ministerium wieder übernahm, hatte er die Genugtuung, eine Angelegenheit erledigt zu sehen, die ihm mancherlei Sorgen gemacht hatte. Während des allerdings nur „formalen" Vorsitzes Roons war es den Ministern Eulenburg, Leonhardt und Falk gelungen, die Ermächtigung des Königs zur Vorlegung eines Zivilehegesetzes zu erhalten. Bismarck legte sehr großen Wert darauf, festzustellen, daß dies geschehen sei während seiner Abwesenheit von Berlin und als er nicht Ministerpräsident gewesen. Der überaus heftige Widerwille

[1] v. Roon, Denkwürdigkeiten III[5] 367 f.

des Monarchen gegen die Zivilehe sei nicht durch ihn, sondern durch die Majorität der in Berlin anwesenden Minister gebrochen worden, die Se Majestät vor die Entscheidung gestellt hätten, entweder zwischen der obligatorischen Zivilehe oder einem Ministerwechsel zu wählen. Es waren wohl für den Monarchen sehr bewegte Wochen und Monate. Noch am 8. Mai 1874 schrieb er darüber an Roon[1]: „Ich habe schwere Tage durchlebt. Das Ehegesetz, über das ich denke wie Sie, ist mir nicht möglich zu hemmen, da auch der Fürst Bismarck sich für dasselbe entschied, obgleich ich trotz meiner Hinfälligkeit noch zweimal dagegen schrieb und auf die fakultative Ehe hinwies — vergeblich!"

Die beiden erwähnten königlichen Briefe waren nach Bismarcks Versicherung nicht an den Fürsten, sondern an das Ministerium in Berlin gerichtet. Er selber, so erzählt der Kanzler, habe dem Monarchen nur geraten, anstatt für einen Ministerwechsel lieber für die obligatorische Zivilehe zu optieren, des Königs Abneigung gegen diese sei unzweifelhaft größer gewesen als die seine: „Ich hielt mit Luther die Eheschließung für eine bürgerliche Angelegenheit, und mein Widerstand gegen Anerkennung dieses Grundsatzes beruhte mehr auf Achtung vor der bestehenden Sitte und der Überzeugung der Massen als auf eigenen christlichen Bedenken".[2] Der Kammerredner Otto von Bismarck hatte sich im Jahre 1849 über denselben Gegenstand doch etwas anders ausgesprochen und auch mit ein bißchen andern Worten.

Die Zivilehe gehörte zu den „behufs Fortsetzung der Kämpfe nach allen Seiten hin" notwendigen Mitteln, sie war eine von dem System der Kulturkampfgesetze geforderte Waffe. Hatte die Staatsregierung die Amtshandlungen ungesetzlich angestellter Geistlicher als ungültig erklärt, so wurden zahlreiche Ehen in den Augen der Behörden zivilrechtlich ungültig, die aus solchen Ehen stammenden Kinder waren vor dem Staate unehelich, die Erb-

[1] Denkwürdigkeiten III[5] 408.

[2] v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen II 167 f.

schaftsverhältnisse wurden unsicher. Ein in diesem Sinne gehaltenes Votum lag dem König von seiten des Geheimrates O. Wehrmann vor. Dieser, ein Pastorensohn, hatte dem Monarchen vorgetragen, die Übelstände, die das Gesetz mit sich bringen werde, könnten von der protestantischen Bevölkerung dadurch abgewendet werden, daß man den „nicht staatsfeindlichen Geistlichen" die Funktion als Zivilstandeskommissar übertrage[1]. In dem Gesetzentwurfe erschien denn auch — den Liberalen ein Greuel — die Bestimmung, daß „im Interesse einer schonenden Überleitung der bestehenden Verhältnisse in den neuen Rechtszustand die Möglichkeit vorzusehen sei, auch Geistliche zu Standesbeamten zu bestellen".

Zum Zweck der Fortsetzung des Kulturkampfes wurden im Schoße der Regierung gleichzeitig die umfassendsten Maßregeln vorbereitet. Am 11. November 1873 teilte Geheimrat Dr Hübler dem Altkatholikenführer von Schulte[2] mit, das Kultusministerium denke an die Verurteilung, Absetzung und Internierung des Erzbischofs Ledochowski und an die Lösung der Fragen hinsichtlich des Bistums Fulda, wo Bischof Florentius Kött am 14. Oktober gestorben war. „Es handelt sich um eine Operation auf lange Zeit und um einen Kampf aufs blanke Messer."

Für diesen Kampf wurde der altkatholische Gelehrte um Rat und Hilfe ersucht. Schulte brachte denn auch bereitwillig die Mittel zum Vorschlag, die seiner Ansicht nach unbedingt helfen müßten, den Widerstand des Episkopates zu brechen. Die Bischöfe, so führte er aus, hätten sich teilweise zu tief eingelassen, „um noch zurück zu können". Ihr Rückhalt liege aber nicht in dem ungebildeten Volke, sondern im „preußenfeindlichen" Adel. Der jüngere Klerus sei so jesuitisch erzogen, daß auf ein baldiges Brechen des bischöflichen Trotzes nicht gerechnet werden könne.

[1] (Leo Wehrmann), Aus dem Leben des Wirklichen Geheimen Rates Otto Wehrmann, Stuttgart 1910, 119.

[2] Lebenserinnerungen I[3] 429 f.

„Die gesamte römische Klerisei fühlt, daß es um ihre Macht geschehen ist, sie kämpft pro aris et focis den Verzweiflungskampf." Der Staat habe nun vor allem überall „energische" Beamte, besonders Schulräte und Landräte, anzustellen, in die „ultramontan unterwühlten" Orte militärische Macht zu verlegen. „Man muß den ultramontanen Preßorganen jede amtliche Publikation entziehen und sorgen, daß in populärer Weise das Volk über die kirchlich-politischen Fragen belehrt werde. Die Artikel der Provinzialkorrespondenz sind sehr schön, aber für das Volk zu hoch gehalten. Durch Massenverbreitung populärer Broschüren unter die Lehrer usw. wird man viel erreichen." Wenn Rom über die Diözese, deren Bischof vom Staate abgesetzt sei, das Interdikt verhänge, so habe die Regierung durch schärfste militärische Vorsichtsmaßregeln alle Ruhestörungen zu verhüten, den Geistlichen, die dem Interdikt Folge leisteten, das Einkommen zu sperren. Die Patrone seien zur absoluten Präsentation von Pfarrern zu ermächtigen, den Gemeinden das Recht, Pfarrer zu wählen, zuzusprechen. Staatstreuen Pfarrern sei an Bischof Reinkens ein Rückhalt zu gewähren. Der Staat müsse schließlich erzwingen, daß an Stelle abgesetzter Bischöfe neue Oberhirten gewählt würden.

Die diesen allgemeinen Gesichtspunkten entsprechenden Gesetzentwürfe legte Professor von Schulte seinem Gutachten bei. Die Regierung entnahm den Ausarbeitungen des altkatholischen Gelehrten mancherlei Anregungen für die neuen kirchenpolitischen Vorlagen, die sie am 17. Januar 1874 dem Abgeordnetenhause zustellte.

Der erste Entwurf[1] bot eine „Deklaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen". Die „feindliche Haltung" der katholischen Bischöfe gegenüber den neuen Kirchengesetzen, so führten die Motive

[1] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1873/74, Anlagen III 1230 ff.

aus, habe sich am meisten bei Durchführung der neuen über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen geltenden Bestimmungen gezeigt. Eine Deklaration des betreffenden Gesetzes sei dadurch notwendig geworden, daß einzelne Gerichte freisprechende Urteile erlassen hätten in Fällen von Anstellungen, wo eine Benennung des Kandidaten beim Oberpräsidenten gemäß § 15 gar nicht stattgehabt, der Oberpräsident naturgemäß auch keinen Einspruch erhoben hatte. Es sollte also deklariert werden, daß alle Fälle einer gesetzwidrigen Übertragung eines geistlichen Amtes oder der Genehmigung einer solchen Übertragung straffällig seien.

Ferner seien vielfach, besonders in den westlichen Provinzen, Umgehungen des Gesetzes vorgekommen; Kapläne hätten, angeblich ohne kirchenbehördlichen Auftrag, auf bloßes Privatabkommen mit den betreffenden Pfarrern hin, geistliche Funktionen in einzelnen Gemeinden dauernd ausgeübt. Es sollte nun nach Art. 2 jeder Geistliche unter die Strafandrohungen des § 23 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 gestellt werden, „der Amtshandlungen vornimmt, ohne den Nachweis führen zu können, daß er zu einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder zur Hilfeleistung in einem solchen Amte unter Beobachtung der §§ 1 bis 3 des genannten Gesetzes berufen worden ist".

Art. 3 des Entwurfes ermächtigt den Oberpräsidenten, das Vermögen einer erledigten kirchlichen Stelle zu beschlagnahmen, wenn diese den Maigesetzen zuwider besetzt worden ist oder voraussichtlich derart besetzt werden soll. Die Motive sprachen die Hoffnung aus, daß es durch diese Maßnahmen gelingen werde, gesetzwidrig angestellte Geistliche vom Eindringen in die Stelle fernzuhalten.

Den ausgesprochensten Kampfcharakter trug die zweite Vorlage „über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer" an der Stirne; grundstürzende Eingriffe in die Verfassung der katholischen Kirche waren in dem Entwurfe vorgesehen. Die Vorlage will die Verhältnisse regeln, die nach erfolgter Absetzung eines Bischofs in der betreffenden Diözese voraussichtlich eintreten.

Sollte kirchlicherseits die staatliche Absetzung des Bischofs nicht respektiert werden, so bedürfe es der strengsten Straf- und Zwangsmittel, um das staatliche Urteil zum Vollzug zu bringen und „dem die öffentliche Ordnung gefährdenden Treiben eines aus seinem Amte entlassenen Bischofs ein bestimmtes Ziel zu setzen". Da vorauszusehen ist, daß der Diözesanklerus und das Domkapitel die staatliche Absetzung des Diözesanobern nicht anerkennen, vielmehr diesen nach wie vor als den rechtmäßigen kirchlichen Vorgesetzten betrachten werden, will das Gesetz erzwingen, daß jeder amtliche Verkehr zwischen dem „entlassenen" Bischof und seiner Diözese aufhöre und die staatliche Entlassung im vollen Umfang anerkannt werde. Weiterer Zwang muß gegen das Domkapitel geübt werden, das sich weigert, zunächst einen Bistumsverweser und dann einen neuen Bischof zu wählen.

Vollzieht das Domkapitel eine solche Wahl nicht, so hat der Oberpräsident einen Kommissar zur Verwaltung des Diözesanvermögens zu bestellen; da die ganze kirchliche Verwaltung ins Stocken zu kommen droht, muß der Staat sorgen, daß verwaiste Pfarreien sich Seelsorger wählen können entsprechend § 353 ff, Tit. 11, Tl II des Allgemeinen Landrechtes.

Die §§ 1—3 wollen die Bestimmungen feststellen, die bei Erledigung und Wiederbesetzung eines bischöflichen Stuhles staatlicherseits maßgebend sind: Vorbildung des Kandidaten im Sinne der Maigesetze, Anzeige beim Oberpräsidenten, Vereidigung; der Bistumsverweser oder Bischof, der vor der Ableistung des Eides bischöfliche Rechte ausübt, wird mit Gefängnis von 6 Monaten bis 2 Jahren bestraft (§ 4). Kirchendiener, welche auf Anordnung oder im Auftrage eines staatlich nicht anerkannten oder infolge gerichtlichen Erkenntnisses aus seinem Amte entlassenen Bischofes oder einer Person, welche bischöfliche Rechte oder Verrichtungen den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider ausübt, Amtshandlungen vornehmen, werden mit Geldstrafe bis zu 100 Taler oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre, und wenn auf Grund eines solchen Auftrages bischöfliche Rechte oder Verrich-

tungen ausgeübt sind, mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft (§ 5). In den §§ 6—11 ist die Ernennung und der Wirkungskreis des für die Vermögensverwaltung eines „erledigten" Bistums zu bestellenden staatlichen Kommissars geregelt. Der § 13 bestimmt: „Kommt in den Fällen der §§ 6 und 7 nicht innerhalb der gesetzten Frist die Wahl eines Bistumsverwesers zustande, oder erfolgt nicht binnen weiterer 14 Tage die eidliche Verpflichtung des Gewählten, so verfügt der Minister der geistlichen Angelegenheiten die Einbehaltung der zum Unterhalt der Mitglieder des wahlberechtigten Domkapitels bestimmten Staatsmittel, bis ein Bistumsverweser nach den Vorschriften dieses Gesetzes gültig bestellt oder ein staatlich anerkannter neuer Bischof eingesetzt ist. Der Minister ist jedoch befugt, einzelnen Mitgliedern des Domkapitels das Staatsgehalt fortzählen zu lassen." Als derart zu berücksichtigende Domherren sind in den Motiven diejenigen genannt, „von denen die Staatsregierung die Überzeugung gewinnt, daß ihnen bezüglich der Verletzung der Gesetze des Staates durch das Kapitel eine Verschuldung nicht beizumessen ist".

Die weiteren Bestimmungen des Entwurfes wollen im Falle der Erledigung einer Pfarrei den etwa Präsentationsberechtigten zwingen, diese Stelle zu „besetzen", andernfalls sind die Gemeinden berechtigt, den neuen Pfarrer zu wählen (§ 16). „Liegen die Voraussetzungen des § 16 vor, so beruft der Landrat (Amtmann) auf den Antrag von mindestens zehn großjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen Gemeindemitgliedern, welche nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet sind, sämtliche diesen Erfordernissen entsprechende Mitglieder der Gemeinde zur Beschlußfassung über die Einrichtung der Stellvertretung oder über die Wiederbesetzung der Stelle. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Erschienenen dem Beschlusse zugestimmt hat. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren erläßt der Oberpräsident" (§ 17).

Die kulturkämpferische „öffentliche Meinung" nahm von den neuen Gesetzentwürfen mit Entzücken Notiz. Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung apostrophierte sofort „alle Freunde des konfessionellen Friedens" und mahnte sie, die Regierung einmütig bei Votierung der Vorlagen zu unterstützen. „Die Maigesetze haben der Hydra der ultramontanen Revolution viele Köpfe abgeschlagen, aber sie vermochten nicht überall zu verhindern, daß neue an deren Stelle wuchsen; die gegenwärtigen Entwürfe sollen auch dem noch begegnen. Staat und Volk haben unter dem Drucke des Kampfes mit diesem Ungetüm wahrlich schon genug gelitten, um nicht das Mittel zur Beendigung [!] desselben freudigst zu begrüßen." Die Staatsbürgerzeitung sah in den neuen Vorlagen den Versuch der Regierung, „die hierarchische Organisation der katholischen Kirche zu durchbrechen und zu vernichten"; der Staat habe die römische Kirche „so zu konstruieren", wie es die staatlichen Bedürfnisse erforderten.

Die Vossische Zeitung (30. Januar) aber erblickte trotz ihres Liberalismus in den Entwürfen neue Gefahren für die persönliche Freiheit der katholischen Bürger, die Zentrumspartei erscheine tatsächlich derartigen Vorlagen gegenüber als Verteidigerin der Gewissensfreiheit. „Die allein richtige Ergänzung der kirchlichen Notgesetze ist, die Kirche in allen Glaubenssachen und gottesdienstlichen Handlungen selbständig zu machen, das bürgerliche Recht aber mit den schärfsten Dämmen gegen ihre Eingriffe zu schützen."

Eine hochwichtige Kritik der neuen Vorlagen stellten die Eingaben dar, die von den sämtlichen Domkapiteln in Preußen in der Angelegenheit an das Abgeordnetenhaus gerichtet wurden. Ein Hauptbedenken gegen den Gesetzentwurf, so führte das Metropolitankapitel zu Köln aus, beziehe sich auf die Tragweite, welche der Entscheidung eines rein staatlichen Gerichtshofes auf rein kirchlichem Gebiete gegeben werden solle. Wenn der Staat einem Bischofe sein rein kirchliches Amt zu entziehen sich anmaße und das Domkapitel zwingen wolle, das von kirchlichem Standpunkte aus nicht erledigte Kirchenamt durch eine kanonisch nichtige und

strafwürdige Neuwahl zu besetzen, so bedeute das, daß in Preußen die katholische Kirche und deren Verfassung staatlich aufgehoben sei und gesetzlich zu bestehen aufgehört habe.

Ebenso verstoße die in dem Entwurfe geplante Übertragung der kirchlichen Vermögensverwaltung an einen Staatskommissar gegen das Recht der Kirche, aber auch gegen die Verfassung, die der Kirche den Besitz und Genuß ihres Vermögens gewährleiste. Wenn der Staat beabsichtige, die Dotation der Domkapitel einzubehalten, bis diese sich den staatlichen Ansprüchen willfährig zeigten, so könne das nur geschehen durch Nichtausführung einer vom Staate vertragsmäßig übernommenen Verpflichtung. Die Domkapitel würden, das war der wirkungsvolle Schluß der von dem Domstifte zu Fulda eingereichten Eingabe, die in dem Gesetzentwurfe vorgesehene Einbehaltung der Staatsrenten mit dem Bewußtsein hinnehmen, „daß der Streit über die höchsten und letzten Gründe des Rechtes der katholischen Kirche, der die Gegenwart bewegt, durch derartige von der Staatsgewalt augenblicklich beliebte Mittel nicht geschlichtet, vielmehr nur in eine Sphäre herabgezogen werden kann, die der Würde des Staates wie der Kirche in gleicher Weise widerspricht“ [1].

Das Abgeordnetenhaus sollte bald nach seinem Zusammentritt mit einer Reihe von Anträgen und Interpellationen beschäftigt werden, die vom Zentrum eingebracht worden waren [2]. Die Veränderungen innerhalb der Staatsregierung, besonders die Ernennung Camphausens zum Vizepräsidenten des Ministeriums, veranlaßten Windthorst, an die Staatsregierung die Anfrage zu richten, was über die Abgrenzung des Wirkungskreises des Präsidenten und des neugeschaffenen Vizepräsidenten des Staatsministeriums zueinander und gegenüber dem Ministerkollegium festgesetzt sei.

[1] Die sämtlichen Eingaben sind veröffentlicht im Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXII (1874) 33 ff; s. dortselbst S. 56 ff eine eingehende Denkschrift des Domkapitels von Limburg.

[2] Vgl. W. Birnich, Die Fraktion des Zentrums in der XII. Legislaturperiode des preußischen Landtages 1873/76², Münster 1876, 7 ff.

Die Interpellation stand bereits am 22. November auf der Tagesordnung des Abgeordnetenhauses. Sie wurde vom Interpellanten hauptsächlich mit dem Hinweis auf die Kumulation von Ämtern begründet, die in der Hand des Fürsten Bismarck vereinigt seien; eine klare Umschreibung der Kompetenzen sei um so notwendiger, als die offizielle Provinzialkorrespondenz ausspreche, die getroffene Neueinrichtung bezwecke, dem Reichskanzler die obere Leitung der preußischen Verwaltung im Zusammenhang mit der Reichspolitik zu ermöglichen, ohne daß die tägliche Sorge und Verantwortung für die mannigfachen besondern Aufgaben des preußischen Ministeriums seine Kraft zersplittere und aufreibe.

Camphausen antwortete, wenn man die Änderungen innerhalb der Regierung als bedeutungsvoll betrachte, so sei das eine Illusion. An den Beziehungen der Regierung und der einzelnen Minister zur Landesvertretung sei nichts geändert, die getroffenen Festsetzungen über die Führung der Geschäfte sei ein Internum der Regierung.

Die Unzufriedenheit Windthorsts mit dieser Antwort wurde von Professor Virchow und dem gleichfalls fortschrittlichen Abgeordneten für Breslau, J. von Kirchmann, geteilt. Hermann von Mallinckrodt betonte, daß die Schaffung des Vizepräsidentenpostens für die Ministerkollegen eine Minderung ihrer Selbständigkeit und eine Vermehrung der Verantwortlichkeit des Premiers bedeute: für was alles im Deutschen Reiche, in den Reichslanden Elsaß-Lothringen, in Preußen sei nicht der Fürst verantwortlich, und dieser Mann wohne aus Gesundheitsrücksichten den größten Teil des Jahres über in Pommern auf dem Lande; man müsse gewärtigen, daß er für einzelnes die Verantwortung ablehne mit den Worten: Ich habe so viel zu tun, daß ich mich unmöglich um alle Kleinigkeiten kümmern kann.

Vier Tage später wurde ein Windthorstscher Antrag beraten, der bezweckte, das Reichstagswahlrecht auch in Preußen einzuführen. Als sein Ideal bezeichnete Windthorst ein altdeutsches

ständisches Wahlrecht. Leider aber seien die ständischen Grundlagen in Preußen vollständig vernichtet. Richtiger jedoch und gesunder sei jedenfalls das im Deutschen Reiche bestehende Wahlrecht als das preußische Dreiklassensystem, das Bismarck bereits 1867 als widersinnig und elend bezeichnet habe und für dessen Beseitigung ehedem Konservative, Regierung, Nationalliberale und Fortschrittliche einig gewesen seien. Die destruktive Macht des Geldes mache sich bei dem plutokratischen preußischen Wahlsystem recht bemerkbar. Es sei weder klug noch konservativ, den Schwerpunkt der staatlichen Verhältnisse in die besitzenden Klassen zu verlegen, das allgemeine Wahlrecht durch den Geldsack zu korrigieren. Von größter Bedeutung sei das allgemeine und gleiche Wahlrecht angesichts der sozialen Frage, die freilich dem Liberalismus sehr viel weniger wichtig erscheine als die Katholikenhetze. Im Hinblick auf den Druck, der notorisch von der Regierung und großen Grundbesitzern bei den preußischen Abgeordnetenwahlen geübt werde, müsse er schließlich noch gegen die Öffentlichkeit bei der Stimmabgabe eintreten.

Ed. Lasker führte aus, der Antrag Windthorst habe ja an sich etwas Anziehendes, aber er sei doch vor allem aus Gründen der klerikalen Taktik eingebracht. Trotzdem das Zentrum nicht aufhöre, die Nationalliberalen als „ministerielle" Partei zu verhöhnen, die bei den Ministern antichambriere, habe das preußische Volk bei den Neuwahlen gerade ihnen das größte Vertrauen ausgesprochen, jede Gemeinsamkeit mit dem Zentrum abgelehnt und Fortsetzung des „Kulturkampfes" gefordert. Und das sei die Aufgabe, hinter die alles übrige zurückzutreten habe, vor allem seien der Staat und die Gesetze gegen die ultramontane Empörung zu schützen und die neuen kirchenpolitischen Vorlagen zu votieren. Die Frage des Wahlrechtes sei überdies überaus schwierig; wenn sich eine Aussicht auf Lösung der Schwierigkeiten böte, hätte gewiß Fürst Bismarck schon eine Wahlrechtsvorlage eingebracht. So sei denn der Liberalismus entschlossen, die Vorlage „so schnell als möglich aus dem Hause zu entfernen".

Hermann von Mallinckrodt erwiderte auf Laskers „lange Entschuldigungsrede", indem er zunächst einige Vorwürfe, die der Vorredner dem Zentrum und ihm persönlich gemacht hatte, zurückwies. Wenn der Liberalismus für eine Gesetzgebung eintrete, welche für die Katholiken Vernichtung ihrer Gewissensfreiheit bedeute, so dürfe es diesen nicht verdacht werden, wenn sie sich zur Wehr setzten. Das allgemeine Stimmrecht sei eine Forderung der Gerechtigkeit angesichts der allgemeinen Militärpflicht, die geheime Stimmabgabe müsse gefordert werden wegen des Terrorismus, wie er bei den letzten Wahlen geübt worden sei.

Virchow hielt eine lange Vorlesung über den Gegensatz, der zwischen päpstlicher Unfehlbarkeit und Gewissensfreiheit bestehe. Endlich sich zur Sache wendend konzedierte er die Schwächen des preußischen Wahlrechtes und wollte die Vorlage an eine Kommission verwiesen haben.

Ein Antrag des Abgeordneten Jung brachte aber dem Windthorstschen Vorschlage eine andere Art von Begräbnis; mit 271 gegen 94 Stimmen wurde beschlossen, die Beratung der Vorlage auf sechs Monate zu vertagen [1].

Die Preußischen Jahrbücher [2] beruhigten sofort das liberale Publikum über dieses Vorgehen der Mehrheit. Sie belobten den Beschluß des Abgeordnetenhauses. Die Majorität habe „nicht lange untersucht, ob die klerikalen Anträge abstrakt genommen richtig wären, sondern sie ist der Meinung gewesen, daß der Führerschaft der Klerikalen folgen deren Stellung und Bedeutung verstärken und die Meinung des Volkes irre leiten hieße, und daß dies für den Staat und die liberale Sache ein größeres Übel ausmachen würde, als die Verwirklichung abstrakt richtiger Forderungen Nutzen brächte". Den ganzen Streit mit Rom fasse der Liberalismus nunmehr weniger auf als eine akademische

[1] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1873/74 I 94 ff.

[2] Preußische Jahrbücher 1873, II 716 f.

Erörterung über das Ideal der Beziehungen zwischen Staat und Kirche; es handle sich nicht mehr um das theoretische Rechthaben Rom gegenüber, sondern um das praktische Rechthaben.

Da ein Reichspreßgesetz noch immer in weiter Ferne stand, brachte der Zentrumsabgeordnete Bernards einen Antrag auf Aufhebung der Kalender- und Zeitungsstempelsteuer ein, der einen besonders von der unabhängigen Presse schmerzlich empfundenen Druck beseitigen sollte. Alle Parteien waren mit dem Antrage einverstanden, und doch zeitigte die Diskussion wieder die hitzigsten Kulturkampfdebatten, in denen Ludwig Windthorst die Vorwürfe, die liberaler- und fortschrittlicherseits einmal wieder gegen den Syllabus gerichtet worden waren, mit glänzender Beredsamkeit zurückwies. Sehr bezeichnend war es, daß Professor Virchow die peinliche Empfindung eingestand, die es errege, daß gerade das Zentrum, die regierungsfeindliche Partei, diese Gabe dem Volke darreiche. Trotzdem wurde der Antrag mit 352 gegen 6 Stimmen angenommen[1].

Eine sehr bewegte Sitzung brachte der 10. Dezember, an dem der folgende Antrag P. Reichenspergers auf der Tagesordnung stand: „Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, an die königliche Staatsregierung die Erklärung gelangen zu lassen, daß der seit dem Jahre 1871 gestörte kirchliche Friede des Landes nach den ernsten Erfahrungen der Gegenwart nicht durch Verfolgung der Bahnen, welche mit den neuesten das Kirchenwesen betreffenden Gesetzgebungs- und Verwaltungsakten betreten worden sind, sondern nur durch die Rückkehr zu den in langjähriger Vergangenheit bewährten Grundsätzen zu erreichen ist." Der Antragsteller führte zunächst aus, daß die vielbehauptete, angeblich gegen den Staat gerichtete Mobilmachung der Klerikalen sich nur gewandt habe gegen die antikirchliche pseudoliberale Agitation, die schon 1869 in dem Klostersturmsbericht sich so deutlich manifestiert hatte. An der Loyalität und Staatstreue der Katholiken dürfe

[1] Stenographischer Bericht I 150 ff.

nicht im geringsten gezweifelt werden, wie der Redner durch die überzeugendsten Argumente dartat. Unerhört sei es, wenn man den Katholiken vorwerfe, sie kokettierten mit den Sozialisten, diesen Feinden der Religion, des Eigentums, der unlösbaren Ehe. Das katholische Volk habe bei den letzten Wahlen deutlichst seine Mißbilligung der mit dem kirchlichen Dogma und der katholischen Disziplin in Widerspruch stehenden Maigesetze ausgesprochen. Der Hauptirrtum, in dem sich die Mehrheit befinde, betreffe das Wesen der katholischen Kirche. Man spreche immer von unberechtigtem Widerstand, von Empörung gegen die Staatsgesetze, und verkenne vollständig, daß das Gewissen es sei, das die Bischöfe zwinge, so und nicht anders zu handeln. Der passive Widerstand sei auch von den konservativsten Staatsrechtslehrern als statthaft, selbst je nach Lage der Sache als geboten betrachtet worden. Auch der moderne Staat müsse diesen Grundsatz gelten lassen, wenn er nicht alle christlich denkenden, ja alle wirklich liberal gesinnten Männer von sich stoßen wolle; er müsse aber ferner bedenken, ob der Zustand passiver Resistenz ein permanenter sein könne, ob dieser nicht vielmehr den Beweis einer verfehlten Gesetzgebung darstelle.

Dr Falk begann seine Erwiderung mit heftigen Angriffen gegen die Bischöfe, die das Gesetz des Vaterlandes geringer achteten als die „Winke eines Mannes außerhalb des Vaterlandes" und gar zum aktiven Widerstand übergegangen seien. Und wenn nun diese Bischöfe in dem abhängigen Klerus und in einem sehr großen Teile der Bevölkerung eine Stütze für ihre Haltung gefunden hätten, so seien das für den Staat sehr ernste Erfahrungen. Das katholische Volk werde durch Kanzel und Beichtstuhl systematisch irregeleitet. Der frühere kirchliche Friede sei nur durch Preisgabe der staatlichen Rechte ermöglicht worden, wie das Wirken der vormaligen „Katholischen Abteilung" bewiesen habe. Um die Souveränität des preußischen Staates gehe der ganze Streit, an ein Nachgeben des Staates sei nicht zu denken.

Gegen die Ausführungen des Ministers und des Abgeordneten Dr Löwe, der ebenfalls zu neuem Kampf gegen die „Kirchen-

herrschaft, den schlimmsten Despotismus" aufgerufen hatte, wandte sich Windthorst, indem er als Grundidee des Kulturkampfes die Tendenz bezeichnete, das ganze kirchliche Gebiet in eine Staatsdomäne zusammenzufassen, den Staat auch hier omnipotent zu machen und alle entgegenstehenden Anschauungen niederzuschmettern. Es sei ein ungeheures Unglück für Deutschland, wenn die protestantische Mehrheit die Katholiken einfachhin niederstimmen, die katholische Kirche nach protestantischen Auffassungen konstruieren, die Katholiken zwingen wolle, die Vernichtung ihrer Kirche zu unterschreiben. Die schwerverleumdeten Bischöfe seien als Märtyrer der Freiheit zu verehren; der Klerus, der ja durch die Maigesetze „befreit" worden sei, bleibe in freier Überzeugung dem Episkopate treu, und im Volke zeige es sich allenthalben, daß es seine Kirche so behalten wolle, wie sie sei. Ob es denn im Interesse der Dynastie liege, dieses treue katholische Volk und die gläubigen Protestanten dauernd unzufrieden zu machen?

Die Antwort der Mehrheit auf diese Rede des Zentrumsführers war die Annahme eines Antrages Virchow: „In der Erwartung, daß die Königliche Staatsregierung den bestehenden Gesetzen Achtung verschaffen und den Erlaß der zur Ordnung der kirchlichen Zustände unentbehrlichen Gesetze herbeiführen wird, geht das Haus der Abgeordneten über den Antrag Reichensperger und Genossen zur Tagesordnung über."

Auf der Tagesordnung befand sich noch ein Antrag von Mallinckrodts, der die Aufhebung der Maigesetze forderte. Die Majorität hoffte, trotz der vorgerückten Stunde auch noch diesem Antrage ein rasches Ende bereiten zu können. Im Auftrage Mallinckrodts aber, der ernstlich erkrankt war, zog Schorlemer-Alst den Antrag „für jetzt" zurück.

Zur Verteidigung des Episkopates gegen die Vorwürfe des preußischen Kultusministers verfaßte Bischof von Ketteler eine wirkungsvolle Broschüre, in der er besonders die rationalistische Weltanschauung beleuchtete, von der aus Dr Falk zu seinen so einseitigen Auffassungen über katholisches Wesen gekommen

war. „Wenn Dr Falk", so schloß der ehrwürdige Bischof seine Ausführungen, „im Christentum eine göttliche Institution und eine göttliche Gesetzgebung erkennen würde, so hätte er diesen Kampf gegen die katholische Kirche nicht begonnen. Er würde dann einsehen, daß auch die größte irdische Macht gegen Christus nicht aufkommen kann. Im Verlaufe dieses unseligen, unaussprechlich verderblichen, von katholischer Seite durch gar nichts hervorgerufenen Kampfes wird er sich davon überzeugen, daß ihm nicht eine Maschine, die auf ‚Winke' gehorcht und durch Lohndiener bedient wird, gegenübersteht, sondern eine von dem lebendigen Gotte selbst gegründete Gottesanstalt, die seinem göttlichen Befehle gehorcht und durch Männer geleitet wird, die lieber jeden zeitlichen Nachteil tragen als ihrem Gewissen zuwiderhandeln." [1]

Die Debatten über das Zivilehegesetz [2] begannen am 17. Dezember 1873. Der Hauptfehler, der den Entwurf in den Augen der Liberalen entstellte, war der § 6, nach dem Pfarrer Standesbeamte werden konnten. Diese Bestimmung wurde sofort von dem Abgeordneten Petri heftig bekämpft, begreiflicherweise sehr zur Unzufriedenheit der Regierung, die dem liberalen Drängen einen langewährenden Widerstand entgegensetzte. Die Befürchtung des Fürsten Bismarck, daß ihm während der Debatten unangenehme Reminiszenzen aufgetischt würden, erwies sich als nicht unbegründet; E. Ludwig von Gerlach unterhielt das Haus in einer großen Rede über das interessante Thema „Bismarck contra Bismarck". Der Angegriffene gab in sehr ausführlicher Erwiderung eine satirisch sein sollende Schilderung der Persönlichkeit Gerlachs, seines vormaligen Gönners und Beraters, und verbreitete sich besonders lange über dessen Zugehörigkeit zum Zentrum, in dessen Augen Gerlach doch immer der „Ungläubige" und „Ketzer" bleiben werde.

---

[1] W. E. v. Ketteler, Die Anschauungen des Kultusministers Dr Falk über die katholische Kirche, Mainz 1874, 30.

[2] Stenographischer Bericht I 389 ff.

Die neue Vorlage sei notwendig geworden durch „das revolutionäre Verhalten der katholischen Bischöfe". Gewalttätigkeiten seien ja von seiten der Katholiken nicht vorgekommen, aber die Kirchenobern betrieben die sozusagen „wissenschaftliche Vorbereitung der Revolution". „Der eigentliche Standpunkt eines jeden Revolutionärs resumiert sich immer dahin: ich stelle mein eigenes Urteil höher als die Macht des Gesetzes; da nach meinem eigenen persönlich-individuellen Urteil oder nach dem Urteil der mich betreffenden Kategorie oder Fraktion dieses Gesetz ein ungerechtfertigtes ist, so verweigere ich ihm den Gehorsam und habe das Recht der Insurrektion, der Auflehnung."

Das Zentrum war über diese Invektiven gegen die preußischen Bischöfe aufs äußerste indigniert und blieb die Antwort nicht schuldig. Freiherr von Schorlemer-Alst erwiderte nach den Weihnachtsferien (15. Januar 1874), er wolle es dahingestellt sein lassen, ob die Rede des Fürsten gegen Ludwig von Gerlach geschmackvoll gewesen sei; aber wenn von dem Ministerpräsidenten in der gleichen Rede geäußert worden sei, die katholischen Bischöfe seien Revolutionäre, so bleibe zu fragen, wie das Verhalten des Staatsmannes beurteilt werden müsse, der 1866 den Umsturz der deutschen Bundesverfassung vorbereitet und diese gewaltsam über den Haufen geworfen, der mit Garibaldi Beziehungen gepflogen, durch Klapka eine Insurrektion in Ungarn und Dalmatien organisiert und ungarische und kroatische Regimenter zum Bruch des Fahneneides angestiftet habe. „Wie darf der Mann, dessen Vergangenheit mit solchen Tatsachen belastet ist, es wagen, gegen die katholischen Bischöfe den Vorwurf revolutionären Verhaltens zu erheben, wo er keine Tatsache dafür anführen kann?"

Ein weiterer sehr heftiger Zusammenstoß zwischen dem Zentrum und dem Fürsten Bismarck erfolgte am folgenden Tage, wo zunächst eine Interpellation des Abgeordneten Biesenbach auf der Tagesordnung stand. Der rheinische Zentrumsabgeordnete hatte bereits am 11. Dezember die Regierung über die Wahlbeeinflussungen befragt, die amtliche Stellen in den Rheinlanden sich hatten

zuschulden kommen lassen, aber keine befriedigende Antwort erhalten. Nun wiederholte er seine Frage und legte von der Art und Weise, in der der Regierungspräsident Freiherr von Ende zu Düsseldorf „ultramontane" Beamte, besonders Lehrer, einzuschüchtern versucht hatte, Proben und Beweise in Fülle vor. Dr Falk erklärte, die Regierung sehe in den Düsseldorfer Maßnahmen keine Verkümmerung des Wahlrechtes und denke deshalb auch nicht an Remedur, sie bedürfe im augenblicklichen Konflikte verlässiger Organe.

Bei der Besprechung der Interpellation betonte Hermann von Mallinckrodt besonders, wie vorteilhaft dem Zentrum die regierungsfreundlichen Machenschaften der Regierungspräsidenten am Rhein und in Westfalen seien; des Zentrums beste Vorkämpfer seien die Fehler, die von den übereifrigen Behörden begangen würden. Dann machte der Redner noch einige Ausführungen über den vielbetätigten und unanfechtbaren Patriotismus der Rheinländer und fragte schließlich um des Kontrastes willen die Mehrheit: „Meine Herren, leugnen Sie etwa, daß der Mann, der an der Spitze unserer Regierung steht, erklärt hat, er wäre viel weniger deutsch als preußisch, und ihm würde es so schwer gar nicht werden, einen Teil des linken Rheinufers an Frankreich abzutreten? Den Teil des linken Rheinlandes, den die bayrische Pfalz und die preußischen Regierungsbezirke Koblenz und Trier auf der rechten Moselseite bilden, ja oder nein, meine Herren?" Als die Linke „nein" rief, fragte Mallinckrodt weiter: „Schön, sind Sie bei der Unterredung zwischen dem General Govone und dem Ministerpräsidenten dabei gewesen? Nein? Ich auch nicht, aber ich habe in amtlichen Aktenstücken die fragliche Anführung gelesen und ich habe vergeblich nach einem Widerspruch mich bisher umgesehen. Wer hat nun am meisten deutschen Patriotismus, meine Herren?"

Die Aktenstücke, auf die der Redner sich bezog, waren in dem 1873 erschienenen Werke des ehemaligen italienischen Ministers General La Marmora: Un po' più di luce sugli eventi politici e

militari dell' anno 1866[1], enthalten. Die Zentrumspresse hatte alsbald nach Erscheinen dieses wichtigen Werkes Auszüge daraus gebracht, es war auch bald eine deutsche Übersetzung in den Buchhandel gekommen[2]. Die Tatsachen, auf die am Tage zuvor Schorlemer-Alst sich berufen hatte, waren hauptsächlich in der Depesche des preußischen Gesandten Grafen Guido Usedom an General La Marmora vom 17. Juni 1866 verzeichnet[3]. Wie Usedom mitteilte, hatte die preußische Regierung kürzlich die ungarische Frage sorgfältig studieren lassen und die Überzeugung gewonnen, daß Italien und Preußen im bevorstehenden Kampfe gegen Österreich in Ungarn eine wichtige Stütze finden könnten. Italien könne z. B. an die Ostküste der Adria eine starke Expedition unter Führung des Generals Garibaldi senden, diese würde den preußischen Informationen zufolge bei den Slawen und Ungarn die herzlichste Aufnahme finden. Von Preußisch-Schlesien aus könnte „ein soviel als möglich aus nationalen Elementen gebildetes fliegendes Korps in Ungarn eindringen und dort den italienischen Truppen und den nationalen Streitkräften, die sich bald bilden würden, die Hand reichen." So werde es gelingen, Österreich ins Herz zu treffen, und deshalb lege die preußische Regierung einen so hohen Wert „auf die ungarische Angelegenheit". Mehrere Tage früher, also beinahe einen Monat vor der Schlacht bei Königgrätz, hatte der preußische Ministerpräsident mit dem ungarischen Insurgentenführer „General" Czaky und dem ehemaligen Generaladjutanten Garibaldis „General" Türr wegen Aufstellung eines ungarischen Insurgentenkorps persönlich verhandelt[4].

---

[1] Firenze 1873.

[2] La Marmora, Etwas mehr Licht. Enthüllungen über die politischen und militärischen Ereignisse des Jahres 1866, Mainz 1873.

[3] Un po' più di luce 345 ff; deutsche Ausgabe 328 ff.

[4] H. Friedjung, Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland 1858—1866 I[7] (1907) 333; vgl. Luigi Chiala, Ancora un po' più di luce sugli eventi politici e militari dell' anno 1866, Firenze 1902, 275 ff.

Auch die Äußerungen Bismarcks aus der Vorgeschichte des Krieges von 1866, die Mallinckrodt gestreift hatte, waren aus La Marmoras Publikation[1] entnommen. Wir zitieren sie aber hier aus dem Urtext des Generals Govone[2], dessen schriftlicher Nachlaß übrigens bestätigt hat, daß von La Marmora unbezweifelbar authentische Texte geboten worden sind, nur daß von ihm hie und da die Texte aus politischen Rücksichten nicht ganz vollständig zum Abdrucke gelangten, auch mitunter tendenziös ausgewählt wurden.

Die vielberufene Erklärung Bismarcks an General Govone nun (2. Juni 1866) bezog sich auf die Frage des italienischen Generals, welche Entschädigungen Frankreich geboten werden könnten, wenn dieses in dem Ringen zwischen Österreich und Preußen sich „loyal" verhalte. Bismarck erwiderte zunächst, eine Volksabstimmung in linksrheinischen deutschen Gebieten werde keinesfalls zeigen, daß dort irgendwelche Sympathien für eine Einverleibung in das französische Kaiserreich beständen; Napoleon möge in der Schweiz oder Belgien seine Entschädigungen suchen. Als Govone auf die Schwierigkeit einer solchen Lösung hinwies und fragte, ob man, ohne damit das ganze linke Rheinufer preiszugeben, doch das Prinzip der natürlichen Grenzen anrufen könne, erhielt er von dem preußischen Premier die Antwort: „Ja, das wäre noch die Mosel; ich bin weit weniger Deutscher als Preuße; mir würde es durchaus nicht schwer fallen, die Abtretung des ganzen Landes zwischen Rhein und Mosel, der Pfalz, des oldenburgischen Besitztums, eines Teils des preußischen Gebietes usw. zu unterzeichnen. Der unter dem Einfluß der Königin, die übrigens keine Preußin von Geburt ist, stehende König aber würde sich die ernstesten Skrupel machen und sich dazu nur in einem hochgradig kritischen Augenblicke verstehen, wenn alles zu gewinnen

[1] Un po' più di luce 274 ff; deutsche Ausgabe 260 ff.

[2] Uberto Govone, General Govone und die italienisch-preußischen Beziehungen 1866, deutsch von v. Bruchhausen, Berlin 1904, 247 ff.

oder alles zu verlieren wäre. Um aber den König zu Gunsten irgend eines Ausgleiches mit Frankreich zu bearbeiten, wäre es nötig, das Mindestmaß der französischen Ansprüche zu kennen. Denn wenn es sich um das ganze linke Rheinufer, um Mainz, Koblenz und Köln handeln sollte, dann würde es besser sein, daß wir uns mit Österreich verständigten und auf die Herzogtümer (Schleswig und Holstein) sowie viele andere Dinge verzichteten."

Man sieht, Bismarck hatte sich bei diesen Besprechungen mit General Govone hinter die Abneigung König Wilhelms I. gegen Gebietsabtretungen tunlichst zurückzuziehen gewußt, im übrigen auch wohl darauf gerechnet, daß seine Äußerung von ziemlich akademischem Charakter sobald nicht bekannt werden würde. La Marmoras Publikation aber und die Berufungen darauf waren ihm im höchsten Grade unangenehm.

Das Abgeordnetenhaus war wieder zur Spezialberatung des Ehegesetzes zurückgekehrt, als der Ministerpräsident plötzlich eintrat und um das Wort „zu einer persönlichen Bemerkung" ersuchte. Die Behauptung Mallinckrodts, daß der leitende Staatsmann bei früheren Verhandlungen mit General Govone die Abtretung preußischen Gebietes in Aussicht gestellt habe, erkläre er „mit den stärksten Ausdrücken für eine dreiste lügenhafte Erfindung"; die Erfindung sei ja freilich nicht von Mallinckrodt gemacht, sondern nur weiter erzählt. „Ich habe niemals irgend jemand die Abtretung auch nur eines Dorfes oder eines Kleefeldes zugesichert oder in Aussicht gestellt. Alles, was darüber zirkuliert und behauptet wird, erkläre ich in seinem ganzen Umfange für das, was ich vorhin sagte, für eine dreiste, tendenziöse Lüge, die zur Anschwärzung meiner Person erfunden worden ist."

An die Adresse des abwesenden Freiherrn von Schorlemer-Alst sich wendend, reklamierte sodann Fürst Bismarck zunächst den Anspruch auf dezente Behandlung, den er als erster Minister des Königs besitze. Ein Mann, der mit solcher Geringschätzung der Tatsachen rede wie Schorlemer-Alst, verdiene wenig Glauben.

Die ungarische Legion sei als Notwehr gegen das mächtige Österreich und erst nach (?) der Schlacht von Sadowa gebildet worden.

An diese Eröffnungen knüpfte sich zunächst eine lebhafte Debatte über die geschäftsordnungsmäßige Zulässigkeit solcher Erörterungen eines Ministers mitten in der Beratung über einen ganz andern Gegenstand. Bismarck begründete sein Recht damit, daß er verleumdet worden sei und nicht zulassen könne, daß diese Verleumdung ohne Widerspruch in alle Länder telegraphiert werde. Mallinckrodt fragte, ob es dem Fürsten auch so eilig gewesen sei mit der Klarstellung, als es sich darum handelte, die katholischerseits als Verleumdung empfundenen Ausführungen über die „Insurrektionsgelüste" der Bischöfe zu widerrufen. Als sich der Zentrumsführer wiederum auf die von La Marmora edierten Aktenstücke berief, gab Bismarck in merkwürdiger Inkonsequenz die Authentizität dieser Akten zu, indem er La Marmora als einen Mann bezeichnete, „der in unerlaubter Weise Aktenstücke veröffentlicht hat, die in seinem früheren amtlichen Verhältnis zu seiner Kenntnis gekommen sind — ein Verfahren, gegen das, wie mir von italienischer Seite mitgeteilt wird, ein Strafgesetz in Italien nicht gültig ist". Dann begann der Fürst in oratorisch sehr wirksamer Weise damit, sentimentale Akkorde anklingen zu lassen. „In meinem ganzen, unter verschiedenen Gestaltungen der europäischen Politik stets mit entschlossener Vertretung der Interessen meines Königs und meines Landes durchgeführten politischen Leben ist mir die Ehre zu teil geworden, sehr viele Feinde zu haben. Gehen Sie von der Garonne, um mit der Gascogne anzufangen, bis zur Weichsel, vom Belt bis zur Tiber, suchen Sie an den heimischen Strömen der Oder und des Rheins umher, so werden Sie finden, daß ich in diesem Augenblicke wohl die am stärksten — und, ich behaupte stolz — die am besten gehaßte Persönlichkeit in diesem Lande bin." Unmöglich könne er alles das lesen, was in Italien, Frankreich oder Polen gegen ihn geschrieben werde.

Den Hauptpunkt, den der Ministerpräsident unerörtert gelassen hatte, zog Mallinckrodt wieder in die Debatte, indem er kon-

statierte: „Es handelt sich also um die Publikation von Aktenstücken, und es bleibt die Frage, ob in den Aktenstücken Wahrheit enthalten ist oder Unwahrheit, wieviel Wahrheit oder wieviel Unwahrheit; und das näher zu erfahren, wäre gewiß für uns alle recht interessant."

Gegen des Vorredners Fechtweise aufkommen und diesen überzeugen zu wollen, falle ihm gar nicht ein, erwiderte der Ministerpräsident. Übrigens erinnere er sich, daß er vor Monaten Teile des La Marmoraschen Buches gelesen habe, und nun finde er, daß Mallinckrodt ihn „noch genauer" beschuldigt habe als selbst der italienische General. „Aber wenn jemand in der Politik offen vor ganz Europa auf der Bühne hat wirken können wie ich, dann hat er doch wohl das Recht, sich auf Tatsachen zu berufen und dagegen alle apokryphen Winkelskribenten, mögen sie Titel haben wie sie wollen, als Zeugen zu refüsieren. Ist denn irgend etwas abgetreten? Existiert denn irgendwo eine Verhandlung darüber? Hätten wir nicht, wenn wir etwas abtreten wollten, mit großer Leichtigkeit, mit sehr wenig, mit wenig Dörfern — nur daß der Schandfleck an unserer Politik gehaftet hätte — alles erreichen können? Das wäre ja dem Kaiser Napoleon genug gewesen." Er habe nicht nötig, seine Zeit zu töten mit der Antwort auf Vorwürfe, für deren Bezeichnung ihm der parlamentarische Ausdruck fehle, aber die Presse werde ihn finden[1].

Auch „die Presse" konnte dem Mangel an Logik in den Ausführungen des Ministerpräsidenten nicht abhelfen, sie mußte also suchen, die öffentliche Aufmerksamkeit von dem eigentlichen Fragepunkte abzuziehen. Wie das erstrebt wurde, zeigt das Beispiel der Spenerschen Zeitung, die von einer Verschwörung der Ultramontanen fabelte, die zum Zwecke habe, „den Reichskanzler durch gehässige Angriffe zu reizen", „wobei auf nervöse Erregung und Aufwallung des tätigsten Arbeiters im Reich spekuliert und eine aufreibende Wirkung stetig wiederkehrender Gehässigkeiten voraus-

[1] Stenographischer Bericht 1873/74, I 626 ff.

gesetzt wird“[1]. Der Reichs- und Staatsanzeiger aber meldete, daß die von La Marmora mitgeteilten Depeschen „gefälscht, wo nicht ganz erfunden seien“. La Marmora gab in der italienisch-offiziösen Opinione (29. Januar 1874) eine vernichtende Antwort auf dieses Manöver und teilte ein hochwichtiges Privatschreiben des Grafen Usedom vom 12. Juni 1866 mit, demzufolge Bismarck bereit war, $1^1/_2$ Millionen „für die ungarische und slawische Angelegenheit“ auf Preußen zu übernehmen. Überdies erbot sich der General, die wichtigsten der fraglichen Originalschreiben bei einem römischen Notar zur Ansicht zu deponieren.

Bei der in so hochdramatischer Weise unterbrochenen Weiterberatung des Zivilstandsgesetzes beteiligte sich das Zentrum an der Amendierung der Vorlage. Es war ein besonders scharfer Gegner des heißumstrittenen § 6, es wollte, wie Windthorst darlegte, daß das Institut der Zivilehe als solches rein und vollständig dastehe; jeder Mann im Volke müsse wissen, was eine Zivilehe und was eine kirchliche Ehe sei. Aber erst durch die Haltung des Herrenhauses kam der Paragraph zu Falle.

Selbstverständlich stimmten die katholischen Zentrumsabgeordneten entsprechend den kirchlichen Grundsätzen bei der Schlußabstimmung (23. Januar) gegen die Vorlage, die Minorität betrug 95 gegen 284 Stimmen der Mehrheit.

Während das Herrenhaus (17.—20. Februar) über das Zivilstandsgesetz beriet, bekam die Regierung aus dem Munde des Grafen Brühl sowie der altkonservativen Protestanten Hans von Kleist-Retzow, des Freiherrn von Manteuffel, der Grafen zur Lippe und von Krassow u. a. die bittersten Wahrheiten zu hören. Die Majorität, die ihres Enderfolges sicher war, beteiligte sich wenig an den Debatten. Für das Gesetz wurden bei der Schlußabstimmung 89, dagegen 51 Stimmen abgegeben[2].

---

[1] Weitere Preßstimmen s. Pfülf, Mallinckrodt[2] 454 ff.

[2] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Herrenhauses 1873 bis 1874, 230.

Als Resolution zum Zivilstandsgesetz setzte das Herrenhaus am 20. Februar einen Antrag des Grafen Brühl auf die Tagesordnung, der analog dem Antrag H. von Mallinckrodts die Abschaffung der Maigesetze forderte. Trotzdem Graf Brühl seinen Antrag trefflich begründet hatte, gaben zu dessen Gunsten nur 15 Herren ihre Stimmen ab, darunter mehrere protestantische Angehörige des hohen Adels.

Was die Konservativen des Herrenhauses in mannigfachen Wendungen zu bedenken gegeben hatten — man erstrebe mit der Zivilehe eine neue Waffe gegen die katholische Kirche, werde damit aber vor allem der evangelischen Kirche die gefährlichsten Wunden schlagen, schien sich alsbald zu bestätigen. Die Wirkungen, die das neue „Kulturkampf"gesetz für das protestantische Kirchenwesen, besonders in den Großstädten, im Gefolge hatte, waren wahrhaft entsetzlich. „Was niemand", so erzählt der Hofprediger A. Stöcker, „auch nicht der ärgste Pessimist erwartet hatte, das geschah und stellte sich gleich in dem neuen Jahr 1875 mit erschreckender statistischer Beweiskraft vor unsere Augen. Von 100 hier in Berlin standesamtlich geschlossenen Ehen waren nur etwa 18 bis 19 kirchlich eingesegnet; von 100 geborenen Kindern wurden nur etwa 52 getauft. So ging es beinahe ein Jahrzehnt hindurch, bis das kirchliche Leben sich aufraffte und sich auf Maßregeln zur Gegenwehr besann"[1].

Vierunddreißigstes Kapitel.

Eine neue Reichskulturkampfvorlage: das Verbannungsgesetz.

Die gesamte politische Welt Deutschlands beschäftigte sich im Frühjahr 1874 mit der Frage, welche Lösung der Konflikt finden werde, der zwischen dem Fürsten Bismarck und der nationalliberalen Fraktion des Reichstages wegen der Frage der Heeresorganisation

[1] D. v. Oertzen, Adolf Stöcker, Lebensbild und Zeitgeschichte I², Berlin 1911, 107.

entstanden war. Eine Vorlage der Reichsregierung verlangte die Festsetzung der Friedenspräsenzstärke auf 401 659 Mann „bis zum Erlaß einer anderweitigen gesetzlichen Bestimmung". Das geforderte „Alternat" bedeutete, daß der Reichstag das parlamentarische Budgetrecht in militärischen Dingen preisgeben solle, eine Zumutung, gegen die selbst die so ganz regierungsfrommen Nationalliberalen sich in großer Anzahl ablehnend verhielten. Die Entrüstung des Reichskanzlers über den Widerstand der Herren, „die ausdrücklich auf seinen Namen gewählt seien", kannte keine Grenzen. Am 27. März äußerte er in seiner vielberufenen „Krankenbettrede": „Spöttelnd sagt man mir unter Hinweis auf das Verhalten einzelner Liberalen und der Fortschrittspartei im Reichstag: Das also sind die Männer, auf die Sie sich stützen? Einer solchen Lage der Dinge, welche die höchsten Interessen des Reiches schädigt, muß möglichst bald ein Ende gemacht werden; und es gibt nur zwei Mittel hierzu, entweder mein Rücktritt oder die Auflösung des Reichstags."[1]

Die Lage des Kanzlers war in der Tat wenig beneidenswert. Graf Roon[2] bemerkte treffend zu der Situation, daß Bismarck das Gesetz in irgend einer zweckmäßigen Form „durchtreiben" müsse: „Die Pflicht der Selbsterhaltung gebietet es ihm; vermag er es nicht, so ist klar bewiesen, daß alles Kokettieren mit den Nationalliberalen nur vom Übel war, daß er falsch gerechnet hat."

Auch Heinrich von Treitschke[3] bedauerte jetzt, daß man für die Reichstagswahlen den Schlachtruf „Hie Rom! und hie Deutschland!" ausgegeben und damit die Konservativen ruiniert habe. Nun liege der Schwerpunkt des Hauses im linken Flügel der nationalliberalen Fraktion. „Es fehlt das starke konservative Gegengewicht, das auf den früheren Reichstagen zur Versöhnlichkeit zwang, und den Liberalen fällt schwer, in die Haltung einer

[1] H. v. Poschinger, Bismarck und die Parlamentarier II, Breslau 1895, 194.

[2] Denkwürdigkeiten III[5] 397.

[3] Preußische Jahrbücher 1874, I 312 ff.

Regierungspartei sich zu finden, da zwar ihre Gedanken, doch nicht ihre Personen den deutschen Staat regieren. An der Lösung der Militärfrage hängt die ganze Zukunft der Partei. Gelingt die Verständigung mit der Krone, so ist der Liberalismus sicher, auf ein Jahrzehnt hinaus durch seine Grundsätze und bald auch durch seine Männer das Deutsche Reich zu beherrschen. Mißlingt die Vereinbarung, so werden die Konservativen wieder einmal recht behalten mit ihrem alten höhnischen Vorwurf, der Liberalismus verstehe nur zu widersprechen, nicht zu regieren." Sollten die Liberalen sich nicht willfährig erweisen, so eröffne sich die Aussicht auf eine trostlose Reaktion: „Die Krone hat die konservativen Parteien geschwächt, indem sie ihre Hand von ihnen abzog; es steht bei ihr, die Gestürzten wieder zu erheben. Versteht die Regierung mit einigem Geschick das Volk vor die einfache Frage zu stellen: für oder wider das deutsche Heer, so werden nach aller Wahrscheinlichkeit die konservativen Kräfte des Reiches in ungeahnter Stärke erwachen."

Das ganze Werk des Kulturkampfes sei bedroht, so verkündete allerorts die offiziöse Presse, durch eine bevorstehende konservativ-ultramontane Reaktion, der der Kanzler weichen müsse, wenn er nicht ein Kompromiß mit den Liberalen zustande bringe. Ein solches Kompromiß kam denn auch endlich zum Abschluß durch das Amendement Bennigsen, das die geforderte Friedenspräsenzstärke auf sieben Jahre festlegte (Septennat). Der Reichskanzler war hochbeglückt; er brauchte jetzt dem Kaiser nicht zwecks Herstellung einer konservativen Mehrheit die Auflösung des Reichstages anzuraten, und er war selber — last not least — „möglich" geblieben, während eine Rehabilitation der Konservativen seinen Sturz bedeutet hätte[1]. Es war aber nicht bloßer Parteiegoismus, wenn die Konservativen die „Kompromißkatastrophe" aufs tiefste bedauerten. Sie beklagten vor allem die Einbuße an

[1] Vgl. die Äußerung M. v. Blanckenburgs bei v. Roon, Denkwürdigkeiten III[5] 405.

Ansehen, die die Regierung erlitten habe, die zuerst ihren Kommissaren auf ihrer Forderung unentwegt zu bestehen aufgetragen und dann plötzlich Linksum kehrt! kommandiert habe. Über die Kompromißpolitik im allgemeinen machte der scharfsichtige Moritz von Blanckenburg bei dem Anlaß die sehr richtige Bemerkung, daß sie „die Konservativen seit 1867 ruiniert habe und jetzt auch die Nationalliberalen ruinieren werde“[1].

Das Zentrum hatte sich bei den Beratungen lange Zeit abwartend verhalten. Die Fraktion war nicht allein entschlossen, an dem alljährlichen parlamentarischen Bewilligungsrecht festzuhalten, sie hatte auch gegen das Materielle der Vorlage die stärksten Bedenken. Die umlaufenden agitatorischen Redensarten von den dem Deutschen Reiche drohenden Kriegsgefahren mit Recht als vollständig unbegründet betrachtend, forderte das Zentrum auch eine Herabminderung der Friedenspräsenzstärke und damit der Militärlasten, zumal aber die Einführung der zweijährigen Dienstzeit für die Infanterie[2]. Die entsprechenden Anträge wurden von der Mehrheit abgelehnt.

Als Rudolf von Bennigsen am 12. April 1874 das seinen Namen tragende Kompromiß im Reichstage zur Annahme empfahl, wies er darauf hin, daß außer der von Frankreich drohenden Gefahr hauptsächlich die Rücksicht auf den Kulturkampf die Nationalliberalen zu dem Kompromisse bewogen habe: „Hier im Innern haben wir Kämpfe begonnen, die gar nicht zulassen, daß daneben noch eine Krisis komme auf dem Gebiete der Heeresverfassung.“ Wenn die Regierung, gewiß nach sehr schwerem Entschluß, einen Kampf aufgenommen habe, der ihr aufgedrungen sei von der römischen Kurie und den deutschen Bischöfen, so müsse alles, was an nationalen Kräften in Deutschland vorhanden sei, zusammen-

[1] In einem Brief an Roon; vgl. A. v. Roon, Denkwürdigkeiten III[5] 406.

[2] Vgl. O. Pfülf, H. v. Mallinckrodt[2] 482 ff; E. Hüsgen, Ludwig Windthorst[7], Köln 1911, 152 f.

stehen und sich hüten, andere Krisen und Kämpfe heraufzubeschwören, solange dieser Kampf nicht ausgefochten sei[1].

Sowohl Peter Reichensperger wie besonders Mallinckrodt und Windthorst traten dem nationalliberalen Parteiführer energisch entgegen. Die Behauptung, so sagte am 14. April Hermann von Mallinckrodt, daß die Kirche dem Staate den Kampf aufgezwungen habe, sei von Herrn von Bennigsen nur reproduziert, sie stamme nicht von ihm. „Aber die Sache selbst ist erfunden, und eine erfundene Unwahrheit heißt auf deutsch eine Lüge, und es ist notwendig, daß man derartige Dinge recht prägnant bezeichnet. Das tue ich nicht zu meinem Vergnügen, sondern ich tue es, weil ich das als eine nicht abzuweisende Pflicht betrachte." „Glaubt das Volk, welches nicht zu unsern Überzeugungen neigt, daß bei dem Streite die Veranlassung von unserer Seite ausgegangen sei, dann ist es ganz natürlich, daß es sich mit größerer Leidenschaftlichkeit, mit größerer Heftigkeit auf die Seite der Regierung stellt, und daß es dadurch gegen sein besseres Wollen diejenigen unterstützt, von denen der Streit gerade vom Zaune gebrochen ist."

Mit feiner Ironie fragte Windthorst, ob denn die Armee nur aus protestantischen Soldaten bestehe und nicht auch aus Katholiken. „Wenn man solche Reden hier hält bei der Beratung des Militäretats, so will ich es dahingestellt sein lassen, was das für Eindrücke in der Armee machen kann und welche Erfolge das haben könnte. Ich denke, an keinem Platze war die Anregung dieser kirchlichen Frage so unangebracht, so unangemessen, so verwerflich als hier."

Nicht minder lebhaft wie die Debatten über das Septennat gestaltete sich die parlamentarische Behandlung über eine Kulturkampfvorlage, die am 21. April im Reichstage eingebracht worden war. Dem Bundesrate war der Entwurf für das neue Zwangs-

[1] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Reichstages 1874, I. Session, II 753 ff.

gesetz bereits am 20. Februar durch die preußische Regierung vorgelegt worden; sie verfolgte den Zweck, den im Widerspruch zu den kirchenpolitischen Gesetzen angestellten und in der Folge maigesetzlich bestraften oder „abgesetzten" Geistlichen die Ausübung ihres Kirchenamtes unmöglich zu machen: Diese Geistliche sollten durch Verfügung der Landespolizeibehörde vom Aufenthalt an bestimmten Orten oder Bezirken ausgeschlossen werden können. Für den Fall, daß ein solcher „Geistlicher oder Religionsdiener" an dem ihm zum Aufenthalte angewiesenen Orte „sich mit Ausübung des ihm entzogenen Amtes befaßt", kann er seiner Staatsangehörigkeit durch Beschluß der Zentralbehörde seines Heimatsdistrikts für verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden. „Die Landespolizeibehörde ist schon nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung befugt, dem Angeschuldigten bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens den Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten zu versagen oder anzuweisen. Personen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes ihrer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verlustig erklärt worden sind, verlieren dieselbe auch in jedem andern Bundesstaate und können eine neue Staatsangehörigkeit in keinem Bundesstaate erwerben."

Im Bundesrate fand die Vorlage nur von seiten der beiden Großherzogtümer Mecklenburg und des Fürstentums Reuß ä. L. Schwierigkeiten. Vergebens hatten bayerische Abgeordnete sich in einer Adresse an König Ludwig II. gewandt, um den Monarchen zur Wahrung der durch den Gesetzentwurf bedrohten bayerischen Reservatrechte zu bewegen.

Fürst Bismarck war sehr interessiert für eine rasche Erledigung des Gesetzentwurfes; es handelte sich ihm darum, „zu beweisen, daß der Kampf vorwärts geht, damit die Gegner sich nicht der Illusion hingeben, er weiche zurück"[1]. Er könne, so sagte er zum Fürsten Chlodwig von Hohenlohe, das Gesetz nicht entbehren. Mit der bloßen Einkerkerung komme man nicht aus, die

[1] Chl. v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten II 109.

Internierung helfe auch nicht, man müsse die Möglichkeit haben, die Bischöfe und Geistlichen, die sich auflehnen, aus dem Lande zu schaffen[1]. Es lag ihm an dem Verbannungsgesetze, wie er Lothar Bucher gestand, „mehr als an dem Militärgesetze“[2].

Zwischen Lothar Bucher, der „rechten Hand“ des Reichskanzlers, und Professor von Schulte fanden Anfang April Verhandlungen über eine „Verbesserung“ der Vorlage statt. Ritter von Schulte gerierte sich nach dem Berichte des Fürsten Hohenlohe immer noch „als der echte deutsche Professor“, „immer unzufrieden, daß man ihn nicht mehr konsultiert, daß er überhaupt nicht so zur Geltung kommt, wie er gehofft zu haben scheint“[3]. Die Bedenken Schultes gegen die Vorlage waren erheblich, er meinte, der Gesetzentwurf werde den gewünschten Erfolg nicht haben, sondern nur die Macht des „Ultramontanismus“ stärken. Gegen die Bischöfe solle man nicht mit Aberkennung der Staatsangehörigkeit, sondern nur mit Ausweisung vorgehen, den niederen Klerus überhaupt nicht ausweisen, sondern nur internieren: „Bischöfe und Geistliche müssen in ihrem Interesse getrennt werden. Werden sie gleich behandelt, so ist das Märtyrertum ein größerer Sporn.“ Den internierten Geistlichen könne man ja „absolut kontrollieren“. Um „staatsfreundliche“ Geistliche gegen ihre Kirchenbehörde unabhängig zu stellen, solle man ihnen gesetzlich den Anspruch auf einen staatlichen Gehalt von 400 Talern sichern. Bismarck schenkte diesen Vorschlägen nur ein geringes Maß von Aufmerksamkeit und war in der Folge nach der Auffassung Schultes selber daran schuld, daß er den „Gang nach Canossa“ antreten mußte[4].

Auch in der liberalen Presse ließen sich Stimmen vernehmen, die anerkannten, in wie horrender Weise die neue Reichstagsvorlage das Rechtsempfinden der Katholiken verletze. Treffend führte die Vossische Zeitung (28. März) aus, daß das geplante

---

[1] Ebd. 111. [2] v. Schulte, Lebenserinnerungen I³ 243.
[3] Chl. v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten II 109.
[4] v. Schulte, Lebenserinnerungen I³ 237 ff.

Gesetz für die Priester der katholischen Kirche noch härter und drückender sein werde als für die Jesuiten das Ausweisungsgesetz von 1872. Als das Jesuitengesetz beraten worden sei, habe die Regierung eine Identifizierung von „Jesuitismus" und katholischer Kirche ausdrücklich abgelehnt. Nun aber, nach zwei Jahren, werde kein Unterschied mehr gemacht, nun werde anerkannt, „was damals bestritten wurde, daß die ganze katholische Kirche im Jesuitentum aufgegangen ist, und der damals bestrittene und verspottete Satz des Professors Friedberg erhält durch den Bundesrat die feierliche Bestätigung, daß nämlich die katholische Kirche selbst ein staatsgefährliches Institut sei. Das hat wohl nicht zum Staatsaxiom gemacht werden sollen, hier aber ist die Gesetzgebung bei dem Punkte angekommen, wo sie den Katholiken das Recht gibt, von Kirchenverfolgung zu sprechen." Dieselbe Konsequenz, so legte die Germania (30. März) dar, werde dahin führen, daß schließlich den Jesuiten und den Priestern auch die katholischen Laien in die Verbannung nachgesandt würden, dann stehe die Gesetzgebung vor der neuen Aufgabe, 14 Millionen deutscher Katholiken zu „expatriieren".

Die Vordersätze, aus denen eine so ungeheuerliche Folgerung sich ergeben hätte, waren in der Tat von der nationalliberalen Magdeburger Zeitung ausgesprochen worden. Diese hatte am 27. März geschrieben: „Als das Jesuitengesetz zur Beratung stand, glaubten die Verteidiger der Jesuiten einen großen Trumpf auszuspielen, als sie erklärten, zwischen ihnen und den Jesuiten bestände überhaupt kein Unterschied; sie zogen daraus die logische Forderung, da sie im Lande blieben, müßte man die Jesuiten auch darin belassen. Übersehen aber haben sie den Schluß, der sich damals schon manchem aufdrängte, wonach die Ausweisung dann auch ihre eigene fordere. Doch dieser Gedanke schien ihnen so fernliegend, so unmöglich, so undenkbar, daß sie mit dem Vordersatz eines Syllogismus spielen zu können glaubten, der nun seine ganze Schärfe gegen sie kehrt: diejenigen, die sich rühmten, den Jesuiten gleich zu sein, werden nun das Schicksal

derselben teilen; wir sehen darin nur eine einfache Forderung der Gerechtigkeit."

Als Vertreter der verbündeten Regierungen hatte Ministerialdirektor Dr Förster die Aufgabe, dem Reichstage[1] zu Beginn der Diskussion (21. April 1874) die Vorlage zu empfehlen. Der Widerstand der katholischen Prälatur gegen legal zustande gekommene Gesetze mache es notwendig, Maßregeln zu ergreifen, die über das Gebiet der preußischen Landesgesetzgebung hinausgingen. Das in Aussicht genommene Reichsgesetz solle die Regierungen berechtigen, um agitatorische Unruhen zu verhüten, den „entlassenen" Geistlichen an bestimmten Orten die Niederlassung zu verweigern. Strenger sei die zweite vorgeschlagene Maßregel, kraft deren den renitenten Priestern die Staatsangehörigkeit entzogen werden könne: wer die staatliche Rechtsordnung grundsätzlich verneine, dürfe eine andere Behandlung nicht erwarten. „Das Gesetz verlangt und erbittet eine schneidende Waffe; aber mit stumpfen Waffen kann dieser Kampf nicht geführt werden!"

Peter Reichensperger beleuchtete das neue, angeblich wieder den Frieden bezweckende Kampfgesetz und charakterisierte es „als ein Proskriptionsgesetz der allerodiösesten Art". Der nach dem Urteil der angesehensten Staatsrechtslehrer und selbst nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes zulässige passive Widerstand des Episkopates sei von nichts anderem diktiert als von der Macht des Gewissens. Man werde durch das neue Gesetz nur neue Märtyrer schaffen, den endlichen Sieg der Religionsfreiheit aber nicht aufhalten können.

Wenn früher, so erwiderte der preußische Bundesratsbevollmächtigte, Justizminister Leonhardt, an den Reichstag eine solche „Zumutung", um den Ausdruck des Vorredners zu gebrauchen, nicht gestellt worden sei, so erkläre sich das daraus, daß früher auch niemand hätte vermuten können, „Rom" könne die „Kühn-

[1] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des deutschen Reichstages, II. Legislaturperiode, I. Session 1874, II 983 ff.

heit haben, das Dogma der Unfehlbarkeit zu proklamieren und damit gegen den Staat Front zu machen". Das neue Ausnahmegesetz werde durch Ausnahmezustände gerechtfertigt.

Dem Staatsminister eilte Professor von Schulte zu Hilfe und bemühte sich, einen umständlichen Beweis zu führen, daß es sich darum handle, den Widerstand der Bischöfe nicht bloß gegen die Maigesetze, sondern gegen die Staatsgesetze überhaupt zu brechen, der Staat könne nicht zweierlei Gesetzgebung auf seinem Gebiete herrschen lassen. Weitere Verteidiger fand die Vorlage durch den Nationalliberalen von Saucken-Tarputschen und den „staatskatholischen" Grafen Frankenberg; dagegen sprachen noch zwei süddeutsche Zentrumsabgeordnete, der Württemberger Bayrhammer und der greise Hofrat Dr von Buß aus Freiburg.

Von einer Kommissionsberatung sah die Mehrheit ab. Die Spezialberatung der Vorlage begann am 23. April. Als erster Redner legte Freiherr von Minnigerode dar, daß es ihm und seinen konservativen Freunden möglich sein werde, für das neue Ausnahmegesetz zu stimmen, trotzdem es den Stempel drakonischer Strenge trage: das Bestreben der Konservativen sei ja in erster Linie, die Staatsautorität zu stützen.

Ludwig Windthorst erklärte, obschon er einer kompakt geschlossenen Mehrheit gegenüberstehe, wolle er sich doch an die undankbare Aufgabe begeben, zur Vorlage das Wort zu ergreifen. Der Entwurf lasse trotz der gegenteiligen Versicherung des Ministers Leonhardt die alte Reichsacht — der Hauptsache nach — wieder aufleben. Über die Formlosigkeit, in der die Vorlage beim Reichstage eingebracht worden sei, über die Bedenken, die ihr hinsichtlich der Kompetenzfrage entgegenständen, machte der Redner sehr treffende Ausführungen. Sei denn der die harten Ausnahmebestimmungen gegen den Klerus verfügende § 1 wirklich notwendig? Man beweise diese Notwendigkeit daraus, daß die Maigesetze unbedingt durchgeführt werden müßten. Diese Maigesetze hätten, so legte der Redner in weit ausholender trefflicher Argumentation dar, ihren Existenzgrund weder im Vatikanum

noch in der Bildung der Zentrumspartei. „Der Kampf hat seinen Grund in dem zunehmenden Unglauben, in dem Materialismus, der die Welt beherrscht und der gegen alles, was kirchlich ist, anstürmt. Diesem Unglauben und dessen geheimen und offenen Vertretern war es willkommen, aus dem Unfehlbarkeitsdogma heraus eine Veranlassung zu nehmen, sich zur Geltung zu bringen. Denn das ist ja nicht zu verkennen, daß die Publikation des Unfehlbarkeitsdogmas der schärfste Faustschlag war, der dem Subjektivismus der heutigen Welt versetzt werden konnte. . . . Die geheimen und offenen Repräsentanten des Unglaubens fanden in dieser Publikation einen willkommenen Anlaß, um ihre heidnischen, materialistischen Ideen zur Geltung zu bringen, und weil die katholische Kirche die strengste und kräftigste Gegenwehr gegen diese Bestrebungen ist, hat man sich gar nicht zu verwundern, daß gegen sie besonders angestürmt wird." Welchen Sinn hätten denn noch die Maigesetze, nachdem das Zivilehegesetz die wichtigsten Berührungen zwischen Staat und Kirche aufgelöst habe? „Was kann denn Staatsgefährliches oder Staatliches gefunden werden in der Zelebrierung der heiligen Messe und in den übrigen Kultusakten? Was kann Gefährliches gefunden werden in der Spendung der Sakramente? Was kann Gefährliches darin sein, wenn der Priester auf dem Schlachtfelde oder in den Epidemien hineilt, um den Sterbenden zu trösten und vorzubereiten auf den schweren Gang in die Ewigkeit? Fühlen denn die Herren nicht, daß, nachdem die eigentlich staatlichen Funktionen der Geistlichkeit aufgehört haben, es undenkbar ist, daß *vor dem gesunden Menschenverstand* das Verrichten des Gebetes, der Unterricht in der Lehre der Apostel abhängig gemacht werden kann davon, ob der Betende, der Religionslehrer die Staatsgenehmigung erhalten hat?" „Wenn Sie uns die Priester nehmen, oder wenn Sie uns verfälschte Priester senden zu können glauben, dann irren Sie sich sehr. Sie irren, wenn Sie glauben, daß wir den letzteren folgen werden oder ohne die andern nicht fertig werden. Erschweren können Sie unsere Lage, wehe tun können Sie uns,

Sie können unsere Herzen verletzen, aber von unserem Glauben abbringen können Sie uns nicht. Haben wir die Priester nicht, so werden wir allein beten, und wenn die Geistlichen uns keine Predigt halten, dann werden wir Laien finden, die sie halten; und wenn Sie uns die Kirchen verschließen, dann werden wir uns in den Wäldern versammeln; wir werden uns ebenso zu helfen wissen, wie die Katholiken in Frankreich sich zu helfen gewußt haben unter den Jakobinern." Die neuen Zwangsmaßregeln würden sich sicher als vollständig illusorisch darstellen.

Als sehr bedeutsam wurde es allgemein empfunden, daß ein so hervorragender nationalliberaler Politiker wie Johannes Miquel auf die meisterhafte Rede seines hannöverschen Landsmannes zu antworten übernahm. Er sei, so legte er dar, nur zögernd und bedächtig, im einzelnen selbst bedenklich, mit der Kulturkampfgesetzgebung gegangen. Den Kampf müsse er als das Ergebnis einer langen historischen Entwicklung betrachten. Zwei Extreme hätten sich seit den Märztagen von 1848 immer deutlicher einander gegenübergestellt: die atheistische Philosophie und materialistische Naturwissenschaft auf der einen, der Autoritätsglaube auf der andern Seite. Die katholische Kirche habe auf der ganzen Welt heftigste Anfeindungen erlitten, so sei sie denn gezwungen gewesen, ihre Kräfte möglichst zu konzentrieren. Die natürliche Konsequenz dieser Bestrebungen sei die Proklamierung der päpstlichen Unfehlbarkeit gewesen. Auch die Entstehung des Zentrums sei naturnotwendig gewesen, die Katholiken hätten das deutliche Gefühl des bevorstehenden Kampfes gehabt. Solche Kämpfe seien in der Weltgeschichte schon oft dagewesen, alle hätten mit einem modus vivendi geendet. Davon sei man aber heute noch weit entfernt, der Staat müsse zur Aufrechterhaltung seiner Souveränität einstweilen ein weltliches Non possumus der Kirche zurufen, die viel leichter in der Lage sei, nachzugeben. Zur Vorlage sich wendend, gab Miquel zu, daß sie neue Verbitterung bringen, in den Augen vieler Katholiken als Vergewaltigung erscheinen und tief in das

Wesen der katholischen Kirche eingreifen werde. Aber alles das sei nur eine Aufforderung an den Episkopat, endlich nachzugeben.

So würdig wie Miquel hatte bislang kein Mitglied der kulturkämpferischen Mehrheit, selbst kein Regierungsvertreter, gesprochen. Der Eindruck wurde aber sofort verwischt durch die unmittelbar folgenden Redner der Linken, unter denen sich besonders Professor Hinschius hervortat, der die Notwendigkeit der Vorlage durch Verlesung von Zeitungsschnitzeln nachzuweisen bestrebt war.

An der weiteren Debatte beteiligten sich von süddeutschen Zentrumsmitgliedern Edmund Jörg, F. X. Lender und Advokat Dr Schüttinger; sie hatten sich gegen die Ausführungen zu wenden, die von dem bayerischen und dem badischen Bundesratsbevollmächtigten, den Herren von Riedel und von Freydorf, zu Gunsten des Ausnahmegesetzes gemacht worden waren. Die Spezialdebatte ergab keine belangreiche Modifikation der Gesetzesvorlage, diese wurde gegen die Stimmen des Zentrums und der Sozialdemokraten mit großer Mehrheit angenommen.

Bei der dritten Lesung (25. April) sprach der Göttinger Professor Ewald gegen die Vorlage, während Dr Völk sie eifrig verteidigte unter Berufung auf den Unterschied zwischen „Katholiken" und „Ultramontanen". Mit der ganzen Überzeugungskraft seiner Beredsamkeit wandte sich H. von Mallinckrodt noch einmal gegen die geplante Zwangsmaßregel. Fürst Bismarck sei von politischen Erwägungen aus zum Kulturkampf gekommen, ihm läge das Interesse an innerkirchlichen oder allgemein geistigen Fragen ziemlich fern. Der Liberalismus aber sei Kulturkämpfer aus Prinzip. Diesen beiden mächtigen Alliierten stünden Episkopat, Klerus und Volk in engster Geschlossenheit gegenüber. Daß es sich um den Kampf zwischen geistigen Prinzipien, zwischen Glauben und unchristlicher Philosophie, handle, werde von Tag zu Tag deutlicher. „Wenn Sie glauben, einen solchen Kampf brächten Sie zum Austrag durch derartige armselige Verbannungsgesetze, so rechnen Sie völlig falsch und Sie kennen nicht die Wirkung der christlichen Überzeugung." Leiden erzeuge die Bereitwilligkeit zum Leiden,

alle Klassen des katholischen Volkes seien in der Entschlossenheit, für den Glauben zu leiden und in der Hoffnung: Per crucem ad lucem! in unzerstörbarer Treue vereinigt.

Aber die Mehrheit war nicht umzustimmen; sie nahm mit 214 gegen 108 Stimmen die Vorlage an. Das Gesetz wurde am 4. Mai 1874 veröffentlicht.

Fünfunddreißigstes Kapitel.

Die Beratung der preußischen Gesetzesvorlagen über die Deklaration und Ergänzung der Maigesetze und die Verwaltung erledigter Bistümer in den beiden Häusern des Landtages.

Die erste Beratung des Gesetzentwurfes „wegen Deklaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen" fand am 5. Februar 1874 statt[1]. Über das Anerkenntnis der Bischöfe, so führte Peter Reichensperger aus, daß einzelne Bestimmungen der kirchenpolitischen Gesetze von 1873 durch eine Verständigung zwischen dem Staate und dem Heiligen Stuhle zur Ausführung gelangen könnten, sei die Staatsregierung achtlos hinweggegangen, man habe geglaubt, die Gesetze rücksichtslos durchführen zu können. Nun spreche man von einer „revolutionären" Haltung der Bischöfe, die doch nichts anderes übten als passiven Widerstand. Diesen definierte der Redner treffend als „die Geduld, die sich Gesetzen, die man für unrecht, für das Gewissen verletzend erachtet, unterwirft, alle Nachteile und Folgen derselben trägt, nur sich weigert, das zu tun, was das Gesetz gegen das Gewissen befiehlt, und was es gegen das Gewissen zu tun verbietet, nicht unterläßt". Revolutionär sei das Verhalten Martin Luthers gewesen, der gegen das damalige Staats- und Kirchenrecht einen aktiven, positiven Widerstand etabliert habe. Die modernen Staatsrechtslehrer,

[1] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1873/74, I. Session, II 1099 ff.

wie z. B. Kaspar Bluntschli, lehrten unumwunden die Erlaubtheit der passiven Resistenz.

Die Regierung sei mit dem Grundübel behaftet, daß sie nicht regieren könne, denn regieren heiße voraussehen können. Sie habe alles das, was vom Zentrum als notwendige Folgen der neuen Gesetze bezeichnet worden war, nicht glauben wollen, nun sehe sie allenthalben die furchtbaren Folgen. „Die Herren Minister der Gegenwart", so schloß er, „haben bereits die schönste Ehrensäule unseres Staates, die Religionsfreiheit, umgeworfen. Ich bin der Meinung, daß sie das Land vor weiterer Zerrüttung und Zersetzung nur noch retten können durch ihr Verschwinden von der öffentlichen Bühne."

Nach dem Zentrumsredner kam nur noch, selbstverständlich als Verteidiger der Vorlage, der Prediger Richter-Sangerhausen zu Wort. Die Mehrheit stimmte gegen eine Kommissionsberatung.

Als zwei Tage später der Gesetzentwurf „über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer" erstmalig beraten wurde, hielt Hermann von Mallinckrodt eine seiner denkwürdigsten Reden. Er wies zunächst auf das große Kapital von Vertrauen hin, das ehedem der preußische Staat sich gesammelt habe. „Die gegenwärtige Regierung", so fuhr er fort, „lebt teils von den militärischen Erfolgen, teils von diesem Kapital des Volksvertrauens, aber sie zehrt auch an dem Kapital, und ich vermute, die Stunde wird nicht gar so fern sein, wo sie es ziemlich aufgezehrt hat."

Wenn man nach den Beweisen frage, mit denen die Regierung ihr schroffes Vorgehen gegen die Katholiken zu begründen gedenke, so ziehe es der Herr Kultusminister neuerdings vor, mit Schweigen zu antworten. „Mir macht das den Eindruck, als wenn das eine ganz verständige, eines vernünftigen Mannes sehr würdige Methode wäre, aber nur unter einer Voraussetzung, daß man nämlich nichts Treffendes zu sagen weiß." Die Motive der neuesten Vorlage sprächen von dem der Regierung „aufgezwungenen Kampfe" wie von einem Axiom, das des Beweises nicht bedürfe. Wenn gar die Vorlage damit motiviert werde, daß der Staat

gegen Verwirrungen in der Diözesanverwaltung Vorsorge treffen müsse, so bliebe denn doch zu sagen, daß die Regierung viel besser getan hätte, wenn sie diese Verwirrung überhaupt nicht angerichtet, den Streit nicht vom Zaun gebrochen hätte. In den katholischen Bezirken glaube niemand, daß der Staat von der Kirche sei angegriffen worden, diese Überzeugung werde sich auch bald in den protestantischen Gegenden durchsetzen, trotzdem in der Presse so kräftig das Feuer der antikatholischen Vorurteile geschürt werde.

Wenn die Motive bedauerten, daß die maigesetzlich festgestellten Geldstrafen nicht genügt hätten, den Widerstand der Bischöfe auch nur in solchen Punkten zu brechen, bei denen in andern Staaten den staatlichen Anordnungen wesentlich ähnlicher Art von der katholischen Geistlichkeit Folge geleistet werde, so mache er zunächst darauf aufmerksam, daß das Zentrum bei der Beratung der Maigesetze die Hoffnung der Regierung, mit ein paar tausend Taler Geldstrafen den katholischen Episkopat in die Flucht schlagen zu können, als Utopie gekennzeichnet habe. Dann aber bleibe, um auf den Vergleich zwischen den kirchenpolitischen Verhältnissen in Preußen und denen in andern Staaten einzugehen, das Folgende zu sagen: „Der Grund, weshalb den Anforderungen der preußischen Regierung so entschieden Widerspruch von kirchlicher Seite entgegengestellt wird, liegt darin, daß die Staatsgewalt das selbständige Recht der Kirche schlechthin negiert und die Forderung stellt, die Kirche soll vor allen Dingen anerkennen, daß sie dem Staate gegenüber rechtlos, daß sie zur unbedingten Unterwürfigkeit verpflichtet sei — und dann stellt der Herr Kultusminister hier und da eine gewisse Großmut in der Ausübung der staatlichen Machtfülle in Aussicht. Darauf kann freilich eine Kirche, die älter ist als irgend ein bestehender Staat der Welt, sich nicht einlassen; sie kann sich darauf nicht einlassen, ohne sich selbst und ihre Existenzberechtigung prinzipiell zu vernichten, und diesen Selbstmord wird die Regierung der katholischen Kirche vergeblich zumuten, und wenn sie noch so scharfe Maßregeln ergreift. Ganz anders aber liegt der Fall, wenn es sich darum handelt, durch

beiderseitige Übereinkunft — eine jede Macht von ihrem Rechtsboden aus — eine Verständigung zu erzielen in Beziehung auf die Behandlung der Gebiete, an denen beide ein Interesse haben. Da hat die Kirche sich stets willfährig gezeigt, den berechtigten und billigen Wünschen der Staatsgewalt zu entsprechen, sie hat das in dem Maße mehr getan, als sie einer wohlwollenden Staatsregierung gegenüberstand, und tut es in dem Maße weniger, als die Staatsgewalt, die ihr gegenübersteht, eine weniger wohlwollende und mehr übelwollende Gesinnung zeigt. . . . In dem Augenblicke, wo der Vertreter der Staatsregierung vor der Volksvertretung feierlich erklärt, es handle sich um den Kampf gegen Rom, und als Waffe in diesem Kampf benütze die Regierung die Insurrektion in der Kirche, in dem Augenblicke ist freilich die Aussicht schwach, daß man nun mit vollem Vertrauen von seiten der römischen Kurie einer solchen Regierung entgegenkommen werde."

Daß über die gesamten Maigesetze eine Verständigung zwischen Staat und Kirche zustande kommen könne, halte er für ausgeschlossen. Denn die Maigesetze seien so ausgedacht und überlegt, daß ihre volle Ausführung das Ende der katholischen Kirche in Deutschland bedeutete; vielleicht einige äußere katholische Formen wären bestehen geblieben, aber der Geist, der lebendig macht, wäre dann aus der deutschen Kirche verflüchtigt. Die Nachgiebigkeit gegen derartige Gesetze wäre die Hinnahme des allergrößten Übels für die Kirche gewesen.

Die neuen Waffen, die in der Vorlage dem Staate für die Fortführung des Kampfes in die Hand gegeben werden sollten, würden nicht zum Siege führen. Das katholische Volk und sein Klerus würden niemals einen Bischof als legitimen Diener der Kirche anerkennen, der nicht im Einklang mit dem kirchlichen Rechte zu seiner Stellung gelangt sei. Aber eine Regierung, welche in der Weise, wie es in der Vorlage geschehe, gegen die ganze Verfassung der katholischen Kirche ankämpfe, müsse sich hüten zu sagen, ihr Kampf gelte nur einer kleinen unberechtigten Partei in der Kirche.

„Liegt es in dem Interesse der Regierung, ein Volk in einem großen Teile seiner Angehörigen bis auf die tiefsten Tiefen des Herzens aufzuregen? Glauben Sie, daß eine Bevölkerung, die sich in Beziehung auf das, was ihr als das Heiligste gilt, so klar geworden ist, wie ich es eben ausgesprochen habe, ohne die Empfindung der allertiefsten Empörung, ohne Knirschen des ganzen inneren Menschen solche Zustände sehen kann?" ... „Man kann danach fragen: Was ist denn unsere Hoffnung? Nun, ich sage, vom gewöhnlich menschlichen Standpunkte aus gesprochen, da wäre die Aussicht die, mit Ehre zu fallen, und das ist besser, als mit Schande den Nacken der Tyrannei beugen. Vom christlichen Standpunkte aus aber sage ich: Wir beten und rechnen fest auf den allmächtigen Gott."

Der Kultusminister erwiderte, er werde auch heute nicht viel reden, denn es handle sich um Dinge, die schon oftmals erörtert worden seien; er besitze nicht die Neigung der katholischen Parlamentarier aller Länder für Betrachtungen allgemeiner, abstrakter Art. Die Regierung habe nicht die Säule der Religionsfreiheit umgestürzt, sondern nur die Auswüchse klerikaler Machtbestrebung habe sie beseitigen wollen. Dem Zentrum müsse bewußt werden, „daß es sich nicht um ganz vorübergehende Verhältnisse handelt, daß es eine Sage ist, es werde diese Bewegung, in die gegenwärtig die Regierung nach einer bestimmten Richtung eingetreten ist, nächstens zu Ende sein". Daß es zu einem Kampfe kommen werde, habe er nach der Fuldaer Erklärung des Episkopates klar vorhergesehen, der Widerstand der Bischöfe habe diese neue Vorlage notwendig gemacht. Wenn das Zentrum heute erkläre, die staatliche Absetzung eines Bischofs werde von den Katholiken nicht anerkannt werden, so sei schon damit die Notwendigkeit des neuen Gesetzes bewiesen.

Nach einem Redekampf zwischen den Abgeordneten Wehrenpfennig und Baudri beschloß das Haus, die Vorlage an eine Kommission von 21 Mitgliedern zu verweisen.

Die Kommission hielt vier Sitzungen ab, denen der Kultusminister wiederum fern blieb. Daß ein ihm so weit überlegener Mann wie Hermann von Mallinckrodt hier die Rechte der Kirche verfocht, mochte dem Minister besonders unbequem sein. Als „geborener" Berichterstatter fungierte wieder Professor Rud. Gneist. Im Kommissionsbericht[1] wurde als Ausgangspunkt der Wirren die „Kardinalsünde" bezeichnet, daß der deutsche Klerus sich dem Unfehlbarkeitsdogma unterworfen habe, das er doch nur zum Teil glaube; die „zweite Sünde" sei die Gründung der Zentrumspartei gewesen. Das war alles, was die Mehrheit zur Begründung des neuen drakonischen Gesetzes zu sagen wußte. Die Änderungen, welche während der Kommissionsberatung an der Vorlage vorgenommen wurden, waren unwesentlich.

Die modifizierte Gesetzesvorlage stand am 4. Mai 1874 zur Beratung des Plenums[2]. Gegen die Irrtümer des Kommissionsberichtes wandte sich zunächst Peter Reichensperger. Auf eine sehr feindselige Rede des Dr Wehrenpfennig antwortete Dr Ernst Lieber mit der Konstatierung, „daß wir auf einem Punkte angekommen sind, auf dem wir uns beiderseits kaum oder gar nicht mehr verstehen". Dem Verhalten der Bischöfe stellte Dr Lieber das eines wirklichen Revolutionärs gegenüber, das des Dr Martin Luther. Den lebhaftesten Unwillen des Zentrums erregte Ministerialdirektor Dr Förster, der es dahingestellt sein lassen wollte, ob der deutsche Episkopat sich aus Überzeugung „dem vatikanischen Dogma" unterworfen und dadurch seine „große geschichtliche Mission, ein deutscher Episkopat zu sein", preisgegeben habe. Als der Pole von Czarlinski nachgewiesen hatte, daß die Vorlage zu den Grundprinzipien des katholischen Glaubens in Widerspruch stehe, gestand ihm Virchow zu, daß die Katholiken freilich ein Recht hätten, von katholischem Standpunkte aus beurteilt zu werden.

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1873/74, I. Session, Aktenstück Nr 309.

[2] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1873/74, I. Session, II 1399 ff.

Er müsse aber feststellen, daß man protestantischerseits die „revolutionäre" Entwicklung des katholischen Dogmas vom Jahre 1870 „als Hemmnis für unsere Gesetzgebung anzusehen" nicht verpflichtet sei.

Diesen Mangel an Logik hielt Windthorst dem Vorredner in wirksamer Weise vor. Mit scharfen Worten legte sodann der Zentrumsführer dar, wie einseitig protestantisch die Regierung zusammengesetzt sei, die unterstützt von der protestantischen Mehrheit über die katholische Kirche verfügen wolle.

Dieser Mißtrauenserklärung setzte Dr Falk entgegen, daß er das Vertrauen der Mehrheit aller Preußen, ja selbst aller Deutschen besitze. Hermann von Mallinckrodt erwiderte, daß Dr Falks Mehrheit eben die der Protestanten sei, während die ungeheure Mehrzahl der Katholiken über Religionsverfolgung von seiten der Regierung und der protestantischen Mehrheit klage. „Das ist das einfache Sachverhältnis, und wenn der Herr Minister glücklich ist, daß er es im neuen Deutschen Reiche dahin gebracht hat, daß sich, wie vor fernen Jahren, jetzt die Glaubensbekenntnisse einander feindlich gegenüberstehen, daß man in die Lage kommt, nicht mehr in dem Protestanten den deutschen Bruder zu erkennen, der dem andern mit Wohlwollen begegnet, sondern den Gegner, der ihn unterdrückt, dann ist das eine Freude, die ich dem Herrn Minister durchaus nicht mißgönne, die ich aber meinerseits durchaus nicht teile und die ich als ein schweres Leid beklage."

Sodann konstatierte Mallinckrodt, daß soeben auch der Altkatholik Petri sich dafür ausgesprochen habe, der Staat brauche vor den dogmatischen Bestimmungen der Kirche nicht haltzumachen. Ein Staat, der so handle, untergrabe die festen Fundamente des Staates, sei treulos gegen die völkerrechtlich übernommenen Verpflichtungen. Dem fortschrittlichen Abgeordneten Hänel, der das Prinzip der „freien Kirche im freien Staate" proklamiert, aber in einseitig protestantischer Auffassung die Freiheit jeder einzelnen Gemeinde gefordert hatte, rief er zu, daß die Katholiken in der katholischen Kirche und ihrer Verfassung das Ideal der Gewissensfreiheit

besäßen; der Versuch, von protestantischem Standpunkt aus die katholische Kirche zu konstruieren, verletze das katholische Gewissen. „Die Kommission erkennt es an, daß die Bischöfe kraft dogmatischer Auffassung der Katholiken unabsetzbar sind; wie machen Sie sich denn daran, sie abzusetzen und dabei zu sagen, Sie verletzten nicht das katholische Gewissen? ... Wenn Sie glauben, wir beugten uns vor Ihrer protestantischen Auffassung, die Sie in den Mantel des Staates kleiden, dann irren Sie sich gewaltig; Sie können uns unter die Füße treten, Sie können uns vernichten, aber die Freiheit bewahren wir uns, daß wir unserer Überzeugung nicht untreu werden. Dieselbe Freiheit, kraft deren wir uns bekennen zu dem Autoritätsprinzip in der katholischen Kirche, dieselbe Freiheit hindert uns, solchen Gesetzen uns zu unterwerfen."

Wenn derartige Reden nicht mehr gehalten würden, so antwortete Dr Falk, dann wäre bald Friede im Lande, dann würden die Gemüter nicht mehr verwirrt. Es sei unbedingte Pflicht des Staates, gegen die Auflehnung wider seine Gesetze einzuschreiten, wider dieses „Schmarotzergewächs", das im Vatikanum und im Zentrum seine Wurzeln habe.

Mit seiner berühmten Dialektik suchte Dr Gneist darzutun, daß die Mehrheit doch nicht in das katholische Gewissen eingreife, dem abgesetzten Bischof lasse ja der Staat seinen — Weihecharakter.

Besonders bewegt war die Spezialberatung der §§ 7 und 13, durch die das Domkapitel eines „abgesetzten" Bischofs durch Androhung der Gehaltssperre gezwungen werden sollte, eine dem kanonischen Rechte nach im höchsten Grade pflichtwidrige Handlung vorzunehmen, nämlich das kanonisch nicht erledigte Bischofsamt durch Neuwahl zu besetzen. Wie sehr eine solche Zumutung die guten Sitten verletze, wiesen Mallinckrodt und Schröder-Lippstadt treffend nach; die Mehrheit hatte denn auch soviel Anstandsgefühl, den § 13 fallen zu lassen.

Überaus scharfe Waffen wandten Mallinckrodt und Windthorst, unterstützt von den geistlichen Abgeordneten Dauzenberg

und Ibach, gegen die §§ 14 ff, die maigesetzlich ihres Seelsorgers beraubten Pfarrgemeinden das Recht zuwiesen, einen Pfarrer zu wählen. Diese Bestimmungen widersprachen offensichtlich, wie Windthorst ausführte, auch dem abgeänderten Kirchenparagraphen der Verfassung; überaus pikant fand es der Redner, daß über die Rechtgläubigkeit und die kirchlichen Voraussetzungen des gewählten Pfarrers, worüber in protestantischen Synodalordnungen so viel zu lesen sei, in dem Entwurf gar nichts stehe. Mallinckrodt sah in diesen Bestimmungen den Versuch der Regierung, die katholischen Gemeinden vom katholischen Boden abzudrängen. Dr Gneist distinguierte wieder einmal: Wenn der Staat verböte, für die von den Gemeinden gewählten Pfarrer die missio canonica nachzusuchen, dann könne das Zentrum sich beschweren. Aber der Staat stelle kein solches Verbot auf; er habe aber auch kein Recht, die missio canonica zu beschaffen. „Das ist die Lage der Dinge. Sie ist anomal, sie ist sehr ernst, sie kann in der Folge sehr ernste Verwicklungen herbeiführen. Aber sie ist die unausbleibliche Folge jenes Aktes, vermöge dessen die Bischöfe sich grundsätzlich verabredet haben, den Staatsgesetzen Widerstand zu leisten." Um einen vom Staat geschaffenen Notstand zu beseitigen, so replizierte Dauzenberg, schaffe man hier einen neuen, noch größeren Notstand. Welcher Art werde übrigens der Klerus sein, der sich bereit finden würde, auf die Lockspeise dieses Gesetzes anzubeißen; ob man denn glaube, der Ausschuß von Klerikern, der auf diese Angebote eingehe, werde einen „Nationalklerus" darstellen?

Bei der dritten Beratung (9. Mai 1874) stimmte für die Vorlage eine Mehrheit von 257 gegen eine Minorität von 95 Stimmen.

Als der Gesetzentwurf am 13. Mai im Herrenhaus erstmalig beraten wurde, fanden die Konservativen Baron Senfft und Hans von Kleist-Retzow Worte warmer Teilnahme für die auch nach ihrer Ansicht von ungerechten Gesetzen verfolgte katholische Kirche, der das Gemeindeprinzip der äußersten Linken des Protestantis-

mus eingeimpft werden solle. Auch Graf Udo zu Stolberg sprach von den „gefährlichen Illusionen", denen der Staat beim Beginne dieses Kampfes sich hingegeben habe; der Redner wollte aber, um dem Gesetze Gehorsam zu erzwingen, für die neue Vorlage stimmen. Den erklärten Kulturkämpfer Herrn von Rath wies Graf Brühl mit beißender Ironie in die Schranken. Außer dem Grafen Brühl sprachen noch die Grafen von Landsberg und Skorzewski; auch bei der zweiten Beratung ergriffen fast nur Gegner der Vorlage, die Grafen Mielzynski, zur Lippe, Hompesch, Krassow, der Freiherr von Manteuffel, das Wort. Aber diese Herren blieben mit 46 Stimmen in der Minderheit, die Mehrheit votierte mit 81 Stimmen für den Entwurf[1].

Am 7. Mai begann die Spezialberatung des Entwurfes eines Gesetzes wegen Deklaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen[2]. Freiherr von Schorlemer-Alst beleuchtete als erster Redner die Situation seiner Partei, die hier ersucht werde, die „Lücken" der Maigesetzgebung auszufüllen, damit der Staat um so sicherer im „Kulturkampf" siege. Nachdem der Redner über die Berechtigung des passiven Widerstandes von seiten der Katholiken treffliche Ausführungen gegeben hatte, mahnte er in bewegten Worten die Mehrheit zur Umkehr: „Geben Sie dem Vaterlande den inneren Frieden wieder und damit seine volle Stärke! Fürchten Sie nicht, daß Sie sich einer Schwäche schuldig machen. Es ist einer starken Regierung und einer starken Majorität würdig, das verletzte Recht wieder herzustellen. Und fürchten Sie auch nicht, daß wir ein Triumphgeschrei erheben würden; nein, so ernst ist doch auch uns die Situation, daß, wenn Sie uns auch nur unser gutes Recht wieder geben, wir Ihnen dennoch dafür danken würden."

[1] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Herrenhauses 1873 bis 1874, 335.

[2] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1873/74, I. Session, II 1525 ff.

Die Redner der Mehrheit konnten die große Unlust, welche die fortgesetzten kirchlichen Debatten in ihnen erregten, nur mit äußerster Mühe verbergen. Sie begnügten sich zumeist, das Thema zu variieren, die Konsequenz erfordere, daß man das einmal Begonnene weiterführe und dem Staat die ihm hierzu nötigen Mittel ohne weiteres gewähre. Aber die Professoren Gneist und H. von Sybel stellten die richtige Kulturkampftemperatur im Hause wieder her. Sowohl Mallinckrodt wie Windthorst wandten sich gegen die agitatorischen Behauptungen dieser Gelehrten, die mit ihren Deklamationen „politische Gimpel außerhalb des Hauses fangen könnten, innerhalb des Hauses aber nicht".

Umfangreiche, von Dr Wehrenpfennig gestellte „Amendements" verschärften die Vorlage durch eine ganze Reihe von Bestimmungen, die das Verfahren regeln sollten, durch das solche Patronatsberechtigte oder Kirchengemeinden, denen, wie der Kultusminister sich ausdrückte, die Befriedigung des religiösen Bedürfnisses, nicht aber die äußere Form dieser Befriedigung die Hauptsache wäre, sich eine Seelsorge einrichten könnten. Die Mehrheit nahm die Wehrenpfennigschen Zusatzanträge willig an.

Bei der dritten Beratung (9. Mai) ergriffen nur Dr Lieber, Freiherr von Loe und E. Ludwig von Gerlach gegen die Vorlage das Wort. Die Mehrheit, des Sieges sicher, entsandte keine Redner.

Im Herrenhaus fanden die Debatten über das Deklarationsgesetz am 10. und 11. Mai statt; sie zeichneten sich durch ungewöhnliche Kürze aus. Das Gesetz wurde am 21. Mai 1874 verkündigt. —

Wenige Tage nach dem Schlusse der parlamentarischen Kampagne hatten die noch in Berlin weilenden Mitglieder der beiden Zentrumsfraktionen die überaus traurige Pflicht zu erfüllen, dem katholischen Deutschland den Heimgang eines seiner bedeutendsten Führer anzuzeigen: am 26. Mai war Hermann von Mallinckrodt, den die verflossenen an aufreibenden Arbeiten und Kämpfen so reichen Sessionen des Landtages und des Reichstages seine letzte

Kraft gekostet hatten, einer Lungenentzündung erlegen. Keine Feder vermag die Trauer zu schildern, welche die jähe Todesnachricht in den Herzen der deutschen Katholiken wachrief. In schier unzähligen Kirchen wurden für die Seelenruhe des gleich einem Judas Makkabäus Betrauerten Gottesdienst gehalten; sofort wurde in allen Kreisen der Gedanke erörtert, wie die Dankbarkeit, Liebe und Verehrung, die das katholische Deutschland seinem Führer auch über das Grab hinaus bewahrte, in einem Denkmal für die Nachwelt zum dauernden Ausdruck gebracht werden könnten[1].

Auch die Gegner zollten dem Verblichenen hohes Lob. Die Frankfurter Zeitung (29. Mai) erklärte, daß der deutsche Parlamentarismus nicht nur eines seiner größten Talente verloren habe, sondern auch einen Charakter von ehernem Gefüge, einen Mann aus einem Gusse, der seinesgleichen nicht mehr finden werde. „Unsere Zeit fördert nicht mehr das Erz zutage, aus welchem diese Gestalt geformt war; es war ein echtes und reines Metall voll tiefen Klanges, und nichts Unedles war in seiner Mischung." Die Nationalliberale Korrespondenz anerkannte die große Verstandesschärfe und dialektische Gewandtheit des Toten, die verbunden gewesen seien „mit jener bewundernswerten Energie und Ausdauer, welche nur die rückhaltloseste Hingebung an die Sache zu verleihen vermag".

Naturgemäß suchte die Presse vor allem das Bild Mallinckrodts als eines unvergleichlichen parlamentarischen Redners noch einmal zu vergegenwärtigen. Zum Redner hatten ihn, so erklärten auch liberale Blätter, sein „Intellekt von der schneidigsten Schärfe" und eine „logische Fähigkeit der seltensten Art" befähigt, dann aber besonders „der unbeugsame Mut und das volle Feuer jener Leidenschaft, deren Glut nicht aus dem Gemüte kommt, sondern durch den Geist erzeugt und genährt wird". Zwar habe er, wie der „Hamburger Korrespondent" (28. Mai) seinem liberalen

[1] Vgl. meinen Aufsatz „Windthorsts Bemühungen um ein Denkmal für Hermann v. Mallinckrodt", Kölnische Volkszeitung, 14. Juli 1913.

Standpunkte gemäß meinte, als dogmatisch gebundener Katholik in der positiven Darlegung nicht immer zu überzeugen vermocht. Aber, so lesen wir in demselben Blatte weiter, „wenn er nach einer langen und heißen Debatte sich zum letzten Worte erhob, um eine ganze Reihe gegnerischer Gründe zu bekämpfen, war er ein Meister, dem jede Versammlung mit Spannung und häufig nicht ohne Erschütterung zuhören mußte. Er hatte die seltene Geschicklichkeit, im Wortkampf jede Blöße im Argumentieren der Gegner raschen Auges zu entdecken und sie mit der ganzen Kaltblütigkeit eines geübten Fechters, mit spielender Leichtigkeit zu benutzen. Keine Übertreibung von der andern Seite, für welche er nicht die Persiflage bei der Hand hatte; kein hinkender Grund, dessen Krüppelhaftigkeit er nicht mit raschen, energischen Strichen malte; kein Defekt in der sittlichen Höhe der gegnerischen Motive, den er ungegeißelt vorübergehen ließ. Gerade seine letzten großen Reden zeigten ihn als Debattierer auf einer solchen Höhe rednerischer Kunstvollendung, daß er schwerlich jemals Größeres in dieser Art hätte leisten können.“ [1]

Sechsunddreißigstes Kapitel.

Die Inhaftierung und Strafverfolgung preußischer Bischöfe.

Ein „energisches“ Vorgehen gegen den Erzbischof Grafen Ledochowski war Anfang November 1873 innerhalb des Kultusministeriums beschlossen worden. In der Folge richtete der Oberpräsident Günther von Posen am 24. November an den Oberhirten, der die Maigesetze „fortgesetzt so schwer verletzt“ habe, die Aufforderung, innerhalb acht Tagen sein erzbischöfliches Amt niederzulegen, andernfalls werde beim Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten das Verfahren auf Amtsentlassung in Antrag gebracht werden [2].

[1] Weitere Urteile aus dem gegnerischen Lager s. bei K. Mertens, Die Totenklage um Hermann v. Mallinckrodt, Paderborn 1880, 228 ff.

[2] N. Siegfried, Aktenstücke 208 ff.

Der Erzbischof antwortete am 25. November, daß sein Kirchenamt ihm durch den Stellvertreter Christi anvertraut sei, von einer vor dem Gewissen geltenden Amtsentsetzung durch irgendwelchen Staatsgerichtshof könne keine Rede sein. „Meine Pflicht ist es, die geistlichen Güter meiner Diözesanangehörigen zu wahren und zu verteidigen, nicht aber, wenn Leiden jeglicher Art und selbst Verlust des Lebens drohen, freiwillig zurückzuweichen und den Mühseligkeiten und Gefahren mich zu entziehen."

Nun schritt die Regierung zur Verhaftung des Erzbischofs; dieser wurde in der Nacht zum 3. Februar aus seinem ausgepfändeten Palais in das Gefängnis von Ostrowo an der schlesisch-russischen Grenze gebracht, um die über ihn verhängten „uneinbringlichen" Geldstrafen zu verbüßen. Eine einzige dürftigst möblierte Zelle wurde dem hohen Gefangenen als Haftlokal angewiesen, zur Darbringung des heiligen Meßopfers bald eine zweite Zelle als „Kapelle" eingerichtet. Die Offiziale der Erzdiözesen Gnesen und Posen teilten dem Klerus und dem Volke mit, daß in der kirchlichen Verwaltung durch die Inhaftierung des Erzbischofs keine Veränderung eingetreten sei: „Für uns nimmt auch jetzt den erzbischöflichen Stuhl derjenige ein, welchen der Heilige Vater uns zum Oberhirten bestellt hat; lediglich aus dem Grunde, daß die Ausübung der erzbischöflichen Gewalt unserem Oberhirten durch Entziehung der persönlichen Freiheit unmöglich gemacht worden ist, geht die Verwaltung der Erzdiözesen an die Offiziale über." Eine kirchliche Trauer wurde auf Wunsch des Inhaftierten nicht angeordnet, dagegen die Verrichtung bestimmter Gebete für den Oberhirten vorgeschrieben.

Bereits am 6. Januar 1873 war Erzbischof Ledochowski vor den Untersuchungsrichter des Staatsgerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten geladen worden. Er lehnte das Erscheinen zu dem Termine ab, da dem Gerichtshofe alle Kompetenz in rein geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten mangele. Bezüglich der angedrohten zwangsweisen Vorführung bemerkte er, daß eine solche Maßregel ihren Zweck durchaus verfehlen werde, da er

keinesfalls irgendwelche Erklärungen auf die gegen ihn erhobenen Anklagen abgeben werde[1].

Die Verhandlung fand in Abwesenheit des Angeklagten am 15. April zu Berlin statt. In der Anklageschrift war das Verhalten des Kirchenfürsten im Konflikte wegen der Sprache des Religionsunterrichtes, besonders aber seine Stellung gegenüber den Maigesetzen geschildert; 75 Stellenbesetzungen habe er, ohne der Anzeigepflicht zu genügen, vorgenommen, davon seien bereits 34 Fälle abgeurteilt und hätten zu Geldstrafen im Gesamtbetrage von 29 700 Talern bzw. zwei Jahren Gefängnis geführt, die vom Angeklagten zurzeit in Ostrowo abgebüßt würden. Als Zeuge war der erzbischöfliche Geheimsekretär geladen; er bekundete lediglich die Authentizität einiger ihm vorgelegten Aktenstücke. Dem Antrag des Oberstaatsanwaltes von Gröben, gegen den Angeklagten die Amtsentsetzung auszusprechen, entsprach der Gerichtshof nach dreiviertelstündiger Beratung[2].

Der Vorgang und seine weitreichende Bedeutung wurde selbstverständlich in den Blättern aller Parteirichtungen mit ausführlichen Kommentaren begleitet. Aber auch die einseitigste Reptilienpresse wagte es nicht, von einem Erfolge der Staatsgewalt zu reden. Daß in den Augen der Katholiken Graf Ledochowski der rechtmäßige Erzbischof blieb, daß die Domkapitel von Gnesen und Posen zu einer Neuwahl durch die Regierung nicht würden bewogen werden können, wurde von keiner Seite bezweifelt. Der Erfolg des von der Staatsgewalt geführten wuchtigen Streiches konnte nur der sein, daß es in Gnesen-Posen in den Augen des Staates fürderhin keine Diözesanregierung mehr gab. Nun müsse es sich zeigen, so meinte die National-Zeitung (16. April), welche Wurzeln der Ultramontanismus in dem Herzen des Volkes habe.

Hoffnungsfreudig aber gebärdeten sich die Preußischen Jahrbücher[3]: In Posen sei durch die jüngsten Ereignisse die öffent-

[1] Rolfus-Sickinger, Kirchengeschichtliches II 347 f.
[2] Ebd. II 470. [3] 1874, I 523 f.

liche Ruhe nicht gestört worden, auf eine Aufwiegelung der Massen könne der Episkopat keine Hoffnungen setzen. „Das starke Knochengerüst unseres Staates, seine militärische Zucht und Disziplin, seine gleichmäßige, geregelte Verwaltung ist von unserer geistlichen Opposition unterschätzt worden; an diesen Elementen fester Ordnung und an dem idealen Aufschwung der wiedergeeinten Nation wird sie zu Grunde gehen." Der Kampf um die „Unabhängigkeit von Rom" habe alle kleinen Fraktionsinteressen zurücktreten lassen, der klerikalen Opposition bleibe nur noch die Hoffnung auf eine Niederwerfung Deutschlands durch „ultramontane" Mächte in einem unglücklichen Kriege. Das sei aber eine langwierige und trügerische Aussicht, der Staat bedürfe nur der Geduld und Zähigkeit, um des endlichen Sieges sicher zu sein. „Die Zeit wird kommen, wo unsere Bischöfe es beklagen werden, daß sie die Kraft ihrer Opposition gegen das Vaterland statt gegen Rom richteten. Und dann gilt es, die Emser Punktationen wieder aus dem Staube hervorzuholen und unserem Episkopate die unabhängige nationale Stellung zu geben, für deren Ehre er den Sinn nur unter Mitschuld des Staates zurzeit verloren hat."

Daß für die Verwirklichung solcher Hoffnungen nicht die geringste Aussicht bestand, erfuhr alle Welt durch das Sendschreiben[1], das die preußischen Bischöfe aus Anlaß der Einkerkerung des Erzbischofs von Posen an Volk und Klerus richteten. Die Oberhirten verwahrten sich vor allem gegen den Vorwurf revolutionären Treibens und legten noch einmal ausführlich die Gründe dar, die es ihnen schlechthin unmöglich gemacht hatten, zu der Ausführung der protestantischem Geiste entstammenden Kirchengesetze mitzuhelfen. Verlust der Habe, Gefängnis, vielleicht vorzeitiger Tod in der Gefangenschaft stehe den Hirten des katholischen Volkes bevor, den glaubenstreuen Priestern drohe das gleiche Los, über das katholische Volk würden schwere Trübsale

[1] N. Siegfried, Aktenstücke 230 ff.

kommen: alles das sei vom Episkopate vorausgesehen worden, aber er habe nicht anders handeln können, wenn nicht die unentbehrliche Selbständigkeit der Kirche vernichtet, die jeweils herrschenden Parteimehrheiten als die Beherrscher der Kirche anerkannt werden sollten. Und da wage man es noch, Stolz und Übermut als die Triebfedern ihres Handelns zu bezeichnen!

Die Bischöfe ermahnten dann noch das Volk zu treuem Festhalten am Glauben, zur Bewahrung der Geduld, zur Pflichttreue gegenüber der Obrigkeit, zum Gebete. —

Bischof Dr Matthias Eberhard von Trier war wegen Übertretung der Maigesetze zu 10400 Talern, im Unvermögensfalle zu 4 Jahren 3 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Durch Sperrung des bischöflichen Gehaltes und Pfändung von Möbeln konnte nur ein kleiner Teil der Strafsumme gedeckt werden, so wurde denn der Oberhirt am 25. Februar 1874 aufgefordert, zum Antritt der auf zwei Jahre beschränkten Gefängnishaft sich freiwillig in der Strafanstalt zu Trier zu melden. Dieser Aufforderung wurde nicht entsprochen, so nahm denn am 6. März der Landrat Spangenberg die Verhaftung des Bischofs vor, von dem soeben das Domkapitel mit Ausnahme des Dompropstes Dr Holzer bewegten Abschied genommen hatte. Der gefangene Bischof machte den Weg nach der Strafanstalt zu Fuß, es kam von seiten des in großen Scharen versammelten Volkes zu herzerschütternden Auftritten.

Dem Bischof wurde während seiner Haft eine Reihe von Erleichterungen gewährt. Besondern Trost aber schöpfte er aus den Kundgebungen der Treue, Anhänglichkeit und Teilnahme, die ihm aus allen Teilen der weiten Diözese in Fülle zugingen. Papst Pius IX. sandte ein tiefempfundenes Trost- und Ermunterungsschreiben (21. März), die Bischöfe Englands, geführt von Erzbischof Manning, dankten ihrem Mitbruder in einer Adresse „für das ihnen selbst und der Gesamtkirche gegebene leuchtende Beispiel mannhafter Standhaftigkeit“ [1].

---

[1] A. Ditscheid, Bischof Eberhard im Kulturkampf[2] 114 ff.

Auch in Köln ging Ende März 1874 das Gerücht, daß die Verhaftung des Erzbischofs Dr Melchers unmittelbar bevorstehe. Das katholische Volk nahm die Kaisergeburtstagsfeier (22. März) zum Anlaß, den geliebten Oberhirten auf dem Wege zur kirchlichen Feier im Dome und bei dem Rückwege mit außerordentlichen spontanen Huldigungen zu überraschen. Am 31. März erschien in aller Frühe der Polizeipräsident Devens, um den Erzbischof zu verhaften; dieser erklärte, nur der Gewalt weichen zu wollen. Die Überführung des Gefangenen nach dem „Klingelpütz" vollzog sich ohne Ruhestörungen, aber die versammelte riesige Menge gab in tiefergreifender Weise Zeugnis von ihrem aufs schmerzlichste verwundeten katholischen Empfinden[1].

An dem Gefangenen übte sich in abgeschmacktester Weise der „Witz" untergeordneter Beamten der Gefängnisverwaltung. In den Listen der Strafanstalt wurde über des Erzbischofs Beschäftigung registriert, daß er als „Strohflechter" oder ein andermal als „Sacknäher" beschäftigt sei. Eine solche zwangsweise Beschäftigung war dem Kirchenfürsten natürlich nicht zugemutet worden.

Auch die schöne Lahnstadt Limburg wurde der Schauplatz sehr bewegter Szenen, als der Gerichtsvollzieher anfing, im Bischofshause Gast zu werden und die Habe des ehrwürdigen Bischofs Dr Peter Joseph Blum zur Bezahlung maigesetzlich verwirkter Geldstrafen zu pfänden. Daß selbst das Brustkreuz des Oberhirten vor der Exekution nicht sicher blieb, erregte den lebhaftesten Unwillen des katholischen Volkes; unter den Kundgebungen der Treue, mit denen der Bischof von seinen Diözesanen erfreut wurde, war besonders eine Prozession nach der Kapelle am Heilborn denkwürdig, an der 8000—10000 Menschen teilnahmen[2].

Trotz seiner sehr guten persönlichen Beziehungen zu dem Oberpräsidenten von Hessen-Nassau konnte es auch dem Kapitelsvikar

---

[1] H. M. Ludwigs, Kardinal Melchers 30 ff.

[2] Höhler, Geschichte des Bistums Limburg II 328 ff.

von Fulda, dem Domkapitular Hahne, der am 4. März 1874 an die Stelle des kränklichen Bistumsverwesers Dr Laberenz getreten war, nicht gelingen, von der Diözese den Kirchenkonflikt abzuwenden. Ein Gnadengesuch, das Bistumsverweser Hahne an den König richtete, um den inhaftierten Bischöfen und Priestern die Freiheit zu erwirken, wurde am 5. Juni 1874 abschlägig beschieden.

Außer seinem Widerstande gegen die Ausführung der Maigesetze hatte sich Bischof Dr Konrad Martin von Paderborn noch eines „Vergehens" gegen den Kanzelparagraphen schuldig gemacht; am 14. März 1874 hatte er einen Hirtenbrief erlassen und darin die Diözesanen zur Treue gegen den Heiligen Vater und zur Wachsamkeit gegenüber dem von der Regierung gehätschelten Altkatholizismus gemahnt[1]. Wegen angeblicher „Schmähungen gegen den Staat" wurde das Hirtenschreiben in Hunderten von Fällen konfisziert, Geistliche, die es pflichtgemäß von der Kanzel verlesen hatten, zu Festungshaft oder Gefängnisstrafen von auffallend verschiedener Dauer verurteilt; einzelne Kreisgerichte fällten freisprechende Urteile.

Der Bischof wurde vor verschiedene Kreisgerichte geladen und zu je mehrmonatiger Festungshaft verurteilt. Das Obertribunal zu Berlin erkannte gar (28. Juli 1874), daß der Bischof wegen „Anstiftung der Geistlichen zu strafbaren Verkündigungen" an jedem Ort, wo der Hirtenbrief verlesen worden war, straffällig geworden sei[2].

So stand denn in der großen Diözese Paderborn im Frühjahre 1874 fast der gesamte katholische Klerus vor den staatlichen Tribunalen. Die Diözesanen aber versicherten in Monstreadressen und Deputationen, die oft viele Tausende von Teilnehmern aus allen Schichten der Bevölkerung zählten, den Oberhirten ihrer Liebe, Treue und Ergebenheit; es waren im ganzen 50000 Deputierte in jenen bewegten Wochen vor dem Bischofe erschienen.

---

[1] Chr. Stamm, Dr Konrad Martin II (Urkundensammlung) 108 ff.
[2] Ebd. 134 f.

Werktätige Liebe bewies die Diözese, indem sie überaus große Summen sammelte, um ihr Oberhaupt durch Bezahlung der von ihm geschuldeten Strafgelder vor dem Gefängnis zu bewahren. Dr Konrad Martin war zwar von dieser Liebe tief gerührt, glaubte aber nicht dulden zu dürfen, daß „Unschuldige" an seiner Stelle „Strafe erleiden, und daß der Fiskus für so harte Gesetze noch obendrein bereichert werde". Er protestierte gegen die Zahlungen, in zwei Instanzen wurde jedoch seine Beschwerde zurückgewiesen und die geschehenen Zahlungen als rechtskräftig anerkannt. So konnte der Oberhirt während des Sommers 1874 noch einige Monate sich der Diözesanverwaltung widmen, wenn auch ständig vom Gefängnisse bedroht. Er bat aber seine Herde, von weiteren Geldopfern für ihn absehen zu wollen: „Ich will lieber selbst in den Kerker hinein, als zugeben, daß die guten, treuen Diözesanen durch die Zahlung solcher enormen Strafgelder nach und nach sich ihrer Habe berauben. Auch diese fortwährende Spannung, in der ich seit Monaten mich befinde, ist ein Martyrium, dem vielleicht dasjenige im Kerker möchte vorzuziehen sein. Und wenn ich mit den schon eingekerkerten Brüdern auch im Kerker sterben sollte, so wird unser Tod im Kerker für die Sache der Gerechtigkeit, wofür wir leiden, nur um so lauter hinaufschreien nicht um Rache gegen unsere Verfolger, sondern um ihre Bekehrung und Rettung."[1]

Am 4. August erhielt Bischof Dr Martin einen Haftbefehl; nachdem sein Domkapitel und der Stadtklerus in tiefer Wehmut von ihm Abschied genommen hatten, trat er, begleitet von der innigsten Teilnahme einer viele Tausende zählenden Menge, die sich auf dem Wege zum Kreisgefängnisse aufgestellt hatte, die über ihn verhängte Gefängnishaft an.

Die Strafgelder, die Bischof Johann Bernhard Brinkmann von Münster wegen Zuwiderhandlung gegen die Maigesetze den Gerichtskassen schuldete, beliefen sich Anfang 1874 auf mehr als

[1] Ebd. 390.

7200 Mark. Das Kreisgericht schritt zur Auspfändung des Bischofs, konnte aber in der katholischen Stadt nicht einmal Dienstmänner finden, die bereit waren, die gepfändeten Möbel zum Auktionslokal zu bringen. Nachdem die Pfandobjekte nächtlicherweile transportiert worden waren — bei einer zweiten Pfändung bediente man sich dabei einiger Strafgefangenen und von auswärts berufener protestantischer Arbeiter —, wurden die Möbel in zwei Auktionen von Münsterschen Bürgern angesteigert und dem Bischof „leihweise" zurückgestellt. Einstweilen blieb der Bischof noch seiner Diözese erhalten; nicht endenwollende, überaus imposante Massendeputationen gaben Zeugnis von der Einheit, die zwischen Hirt und Herde bestand[1].

Der passive Widerstand gegen die kirchenpolitischen Gesetze trug dem Fürstbischof von Breslau, Heinrich Förster, nach und nach die stattliche Summe von 12400 Talern an Geldstrafen ein; er hatte in 30 Fällen geistliche Stellen besetzt, ohne dem Oberpräsidenten Anzeige zu erstatten. Auch ihm blieben Auspfändungen nicht erspart, auch er hatte den Trost, von seinen Diözesanen eine Fülle von Sympathiekundgebungen zu erhalten.

In den kleineren Bistümern war naturgemäß die Möglichkeit eines Zusammenstoßes zwischen Kirche und Staat eine beschränktere. Aber es fehlte auch dort nicht an Konflikten. J. N. von der Marwitz, Bischof von Kulm, war bis zum 9. April 1874 in 15 Fällen von „gesetzwidriger" Besetzung geistlicher Stellen zu 3000 Talern, eventuell 20 Monaten Strafhaft verurteilt worden. Um eine Auspfändung zu verhüten, hatten Geistliche und Laien dem hochbetagten Oberhirten die nötigen Gelder angeboten, doch das Geschenk wurde abgelehnt. Die gepfändeten Gegenstände aber wurden von einigen Katholiken angesteigert und dem Bischof als Zeichen der innigen Teilnahme seiner Diözesanen an den Schicksalen der Kirche und der sie vertretenden mutvollen Oberhirten dargeboten. Gegen Bischof Dr Krementz wurde am 31. März

[1] Schürmann, Bischof Brinkmann im Kulturkampf[5] 8 ff.

vor Gericht in contumaciam verhandelt; trotzdem schon längst über ihn die Temporaliensperre verhängt war, sollte er nun wegen zweier Stellenbesetzungen 400 Taler Geldstrafe bezahlen oder 12 Wochen Haft erleiden. Wegen Besetzung der Pfarrei Sensburg wurde der Oberhirt zu einer weiteren Strafe von 250 Talern verurteilt[1].

Wegen des gleichen Deliktes, begangen in den preußischen Gebietsteilen ihrer Erzdiözesen, waren auch der Erzbischof von Olmütz, Landgraf von Fürstenberg, und der Erzbistumsverweser von Freiburg, Bischof Lothar von Kübel, zu erheblichen Geldstrafen verurteilt worden. Am 15. April 1874 fand gegen den Bischof von Hildesheim, Dr Wilhelm Sommerwerck, die erste Zwangsvollstreckung statt. Der beauftragte Gerichtsvogt öffnete den Schreibtisch des Bischofs und entnahm die geforderte Summe, 200 Taler nebst 40 Talern Gerichtskosten.

Acht preußische Oberhirten versammelten sich am 24. Juni 1874 am Grabe des hl. Bonifatius, um über ihre Stellungnahme zu den neuesten Kirchengesetzen zu beraten. Zunächst gedachte der Vorsitzende, Fürstbischof Förster, der im Gefängnisse schmachtenden Mitbrüder.

In Hinsicht auf das „Gesetz betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern" beschlossen die Versammelten, den Geistlichen, denen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen worden, zwar nicht zur strengen Pflicht zu machen, jedoch anzuraten, nur der Anwendung von Gewalt zu weichen. Ferner sei den Geistlichen einzuschärfen, gegen eine von der Landespolizeibehörde über sie etwa verhängte Internierung oder Expatriierung bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten Berufung nicht einzulegen.

Die im Gesetze betreffend die Deklaration und Ergänzung der Maigesetze vorgesehene Verleihung eines geistlichen Amtes durch die Hand von Laien wurde selbstverständlich als unstatthaft

[1] Dittrich, Kulturkampf im Ermlande 172 ff.

erklärt. Sollte staatlicherseits ein Termin zur Wahl eines Pfarrers ausgeschrieben werden, so sollen die Gemeindeglieder im Wahltermine erscheinen und den Beschluß fassen, die Einrichtung der Stellvertretung oder die Wiederbesetzung der Stelle nicht eintreten zu lassen. Geistliche, welche auf Grund einer solchen Wahl die Stelle übernehmen, sind nach kanonischem Recht ipso facto exkommuniziert.

Sollte auf Grund des Gesetzes über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer eine staatliche Verwaltung eingerichtet werden, so dürfen sich die Geistlichen mit dem vom Minister ernannten Kommissar in keine amtliche Beziehung setzen; dagegen können resp. müssen sie gerechte Anforderungen ihm gegenüber geltend machen. Daß Laien an der durch den Kommissar usurpierten Verwaltung des Kirchenvermögens sich beteiligen, kann prinzipiell nicht gebilligt und nur unter besondern Umständen ex iusta causa toleriert werden.

Sodann berieten die Bischöfe noch über die Art und Weise, wie die durch Einführung der Zivilehe und die Verwaisung der Seelsorge dem christlichen Volke drohenden Gefahren abgewendet werden könnten. Die Bischöfe waren einmütig entschlossen, in der Haltung, die sie bislang den kirchenfeindlichen Gesetzen gegenüber eingenommen hatten, fest zu beharren. Trotz alledem wollte die offiziöse Presse wissen, daß in Fulda „die friedlichen Erwägungen zu überwiegender Geltung gelangt seien", daß der Staat unmittelbar vor einem vollständigen Siege stehe. Der Friede, der demnächst geschlossen werde, könne und werde nur auf dem Fundamente der kirchenpolitischen Gesetzgebung zustande kommen.

Unter den Katholiken fanden diese Hoffnungen der liberalen Welt auf einen baldigen Sieg des Staates keinen Glauben; sie sahen in der Gefangennehmung ihrer Bischöfe die sichere Gewähr für den endlichen Sieg der Kirche, wie sie denn auch vom Tage der Abführung des Erzbischofs Klemens August von Köln die Befreiung der katholischen Kirche Preußens aus den Fesseln des alten Polizeistaates datierten.

Diese Auffassung der deutschen Katholiken wurde auch von einem Manne geteilt, der vom katholischen Glauben sich vollständig abgesagt hatte, immerhin aber den deutschen Kulturkämpfern den Vorteil voraus hatte, die katholische Kirche, ihr Wesen, ihr Dogma, ihre Lebenskraft zu kennen. Wir meinen Ernst Renan. Die Untersuchungen[1], die der französische Freidenker 1874 über die religiöse Krise in Europa veröffentlichte, erweckten in allen Kreisen der Gebildeten großes Interesse. Bezüglich der Haltung des neuen Deutschen Reiches gegenüber der katholischen Kirche meinte er, daß Bismarck zwei große Fehler gemacht habe: erstlich habe er zu viel von der Allianz mit dem Altkatholizismus erhofft; dieser sei eine Kirche von Professoren und Gelehrten, aber ohne Volk, er sei nur eine protestantische Sekte mehr. Der zweite Punkt, über den sich der Kanzler getäuscht habe, betreffe dessen Erwartungen über die Wirkung der kirchenpolitischen Gesetze. „Herr von Bismarck hat nicht genug studiert, oder richtiger, seine Natur gestattete ihm nicht, hinlänglich zu begreifen, was ein Katholik vermag, wie hierarchisch, absolut und übernatürlich sein Glaube ist. Das übertriebene Vertrauen der Umgebung des Fürsten auf die Allmacht der Verwaltungsmaßregeln und Strafgesetze hat ihn irregeführt. Er bedachte nicht genug den Heldenmut, welchen die Not Menschen eingibt, die sonst in vielen Stücken so schwach sind."

Über den Heldenmut, den das katholische Volk, seine Priester und Oberhirten im Fortgange des „Kulturkampfes" bewährt haben, wird demnächst ausführlich zu handeln sein.

---

[1] Ernest Renan, La crise religieuse en Europe, in Revue des Deux Mondes 1874, I 752 ff.

Achtes Buch.

Die Kulturkampfereignisse in außerpreußischen Staaten des Deutschen Reiches 1871—1874.

Siebenunddreißigstes Kapitel.

Die Gefahr eines akuten Kulturkampfs im Königreiche Bayern.

Die kirchliche und kirchenpolitische Haltung des Königs Ludwig II. von Bayern war nicht frei von starken inneren Widersprüchen. Daß der Monarch trotz einiger Schwankungen[1] ein gläubiger Katholik geblieben ist, kann im Hinblick auf die zahlreich vorliegenden Zeugnisse nicht bezweifelt werden. Seine katholische Überzeugung aber hinderte ihn nicht, den Stiftspropst J. von Döllinger trotz dessen Auflehnung gegen die kirchliche Lehrautorität als „einen wahren Felsen der Kirche" zu betrachten, „nach welchem die im Sinne des Stifters unserer heiligen Religion denkenden Katholiken in unerschütterlichem Vertrauen und mit wahrer Verehrung blicken dürfen"[2]. Die guten Beziehungen des Königs zu dem geistigen Urheber des Altkatholizismus blieben nicht ohne Einfluß auf die Richtung der bayrischen Kirchenpolitik, wie schon des Fürsten Hohenlohe „Konzilsdepesche"[3] gezeigt hatte. Die Ideen der Döllinger und Schulte wurden im Kultusministerium maßgebend, ohne daß von seiten der Krone ein Widerspruch erfolgt wäre.

---

[1] Vgl. K. Dürck, Johannes Huber und Ludwig II., Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1906, Nr 118 119.

[2] Brief an Döllinger (28. Februar 1871), J. Friedrich, Ignaz v. Döllinger III, München 1901, 574.

[3] Siehe Bd I, S. 427 f.

Von großer Tragweite erschien dem König die Frage, auf welchem Wege Stiftspropst von Döllinger vor den Kirchenstrafen, die er durch Leugnung eines Dogmas der katholischen Kirche verwirkt hatte, könne bewahrt werden. Der Monarch ging dieserhalb den Fürsten Bismarck um seinen staatsmännischen Rat an. Der Reichskanzler antwortete, in der altkatholischen Sache könne Ludwig als König sich nicht in die erste Reihe stellen, aber „er müsse mit Samthandschuhen den eisernen Griff handhaben". Der Monarch berief in der Folge den Erzbischof von München, Gregorius von Scherr, zu sich, um ihn von einer Maßregelung Döllingers abzuhalten; als aber der Erzbischof darlegte, daß er nicht anders handeln könne, antwortete König Ludwig, er werde stets ein treuer Sohn der Kirche bleiben. Nachdem die Exkommunikation Döllingers erfolgt war (17. April 1871), wurde dieser vom König ersucht, nicht nur seine Stellung als Stiftspropst von St Kajetan beizubehalten, sondern auch seine kirchlichen Funktionen weiter auszuüben. J. von Döllinger lehnte das letztere ab, wie er sagte, ebensosehr in des Königs wie in seinem eigenen Interesse, „da eine derartige Auflehnung gegen Papst und Kirche zu traurigen und ernsten Konflikten führen müßte". Fortan vermied es Ludwig II., in der Korrespondenz mit Döllinger religiöse und kirchliche Fragen zu berühren[1], entzog ihm aber nicht seine Gewogenheit; dies zeigte besonders die Ernennung des Gelehrten zum Präsidenten der Akademie der Wissenschaften. Zu gleicher Zeit erhielt indes auch Erzbischof von Scherr immer wieder neue Beweise der königlichen Huld[2].

Wie schwer es dem Könige wurde, über den eigentlichen Charakter der altkatholischen Bewegung Klarheit zu gewinnen, offenbarte sich auch später noch manchmal. Bei einigen Begegnungen, die der Monarch mit bayrischen Bischöfen hatte, wurde der Alt-

[1] J. Friedrich, Ignaz v. Döllinger III 578 583.

[2] L. v. Kobell, Kaiser Wilhelm I. und König Ludwig II., in Deutsche Revue 1897, II 3.

katholizismus Gegenstand des Gespräches, und Ludwig II. konnte bei der Gelegenheit ungnädig werden. Als Dr Joseph Georg Ehrler 1878 als neuernannter Bischof von Speyer den Treueid abgeleistet hatte, wurde auch an ihn die Frage gerichtet: „Herr Bischof, was halten Sie von den Altkatholiken?" Der Bischof antwortete, auf einen kurz zuvor erfolgten altkatholischen Synodalbeschluß Bezug nehmend: „Majestät, die Altkatholiken haben sich nach meiner Ansicht durch den Beschluß in Bonn, wonach sie den Priestern die Ehe erlauben, den letzten Funken von Achtung geraubt, die sie noch im Lande gehabt haben." — „Recht haben Sie, Recht haben Sie!" war die Antwort des Königs[1]. —

Das im August 1871 berufene Kabinett Hegnenberg-Dux wollte nicht als liberal angesprochen werden, sondern mit Rücksicht auf die Parteiverhältnisse in der Abgeordnetenkammer als „mittelparteilich" gelten, obschon es in Bayern seit 1866 keine Mittelpartei mehr gab, abgesehen etwa von dem kleinen Häuflein derer, die unter jedem Ministerium „ministeriell" zu sein behaupteten. Die Politik, die ein solches Kabinett zu führen vermochte, konnte nur eine Schaukelpolitik sein, sich hin und her bewegend zwischen den herrschenden Nationalliberalen und den unentbehrlichen „Patrioten"[2].

Einstweilen hatte es den Anschein, als wolle die Regierung, wie es die Opportunität, zumal die Rücksicht auf die Kirchenpolitik des Deutschen Reiches, nahelegen mochte, ihren Schwerpunkt auf die linke Seite der Volksvertretung verlegen. Der Liberalismus aber verlangte zuallernächst wie aus einem Munde ein scharfes Vorgehen gegen die „staatsgefährliche" Lehre von der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes.

Die unglaubliche Verzerrung, in der die liberale Welt die Bestimmungen der vatikanischen Konstitution Pastor aeternus zu betrachten sich gewöhnt hatte, ging zu erheblichem Teile auf

---

[1] J. Baumann, J. G. v. Ehrler, Bischof von Speyer, Freiburg 1911, 57 f.
[2] Vgl. Historisch-politische Blätter 1871, II 473 ff.

Döllingers „Sendschreiben" an den Erzbischof zu München zurück, das die Allgemeine Zeitung am 31. März 1871 veröffentlicht hatte. Das Konzil sollte ein „System der vollendetsten Universalherrschaft und geistlichen Diktatur" etabliert haben. Diese Gewalt sei „schrankenlos, unberechenbar"; vermöge seiner Unfehlbarkeit könne der Papst „jede Satzung, jede Lehre, jede Forderung zum untrüglichen und unwidersprechlichen Glaubenssatze machen"; ihm gegenüber bestehe „kein Recht, keine persönliche oder korporative Freiheit". Dieser Auffassung sekundierte alsbald ein Münchener Jurist, Professor Berchthold, der sich besonders bemühte nachzuweisen, daß die neuen Dekrete mit der bayrischen Verfassung unvereinbar seien[1].

Der Verfassungsurkunde entnahm der Kultusminister eine seiner Ansicht nach noch schneidige Waffe, das placetum regium, um sie gegen das Unfehlbarkeitsdogma zu kehren.

Durch ein Ministerialdekret[2] vom 9. August 1870 hatte J. von Lutz unter Berufung auf das königliche Plazet die Verkündigung der vatikanischen Beschlüsse „ohne vorgängige Erfüllung der von der Staatsverfassung geforderten Voraussetzungen" verhindern zu können geglaubt. Indes hatte Ignaz Senéstrey, Bischof von Regensburg, sich auf die verfassungsmäßige Preßfreiheit und die Tegernseer Erklärung König Max Josephs I. stützend, die Dekrete schon vorher im Diözesanblatte abdrucken lassen. Nur Erzbischof Deinlein von Bamberg suchte um das Plazet nach, wurde aber am 22. März 1871 abschlägig beschieden: Die Beschlüsse des Vatikanums, so lautete die Motivierung, würden von „kompetenten" Theologen hinsichtlich ihrer Gültigkeit angezweifelt und seien geeignet, Fundamentalsätze des bayrischen Verfassungsrechtes in Frage zu stellen. Eine Kollektiveingabe[3] des Episkopates wies

[1] J. Berchthold, Die Unvereinbarkeit der neuen päpstlichen Glaubensdekrete mit der bayrischen Verfassung, München 1871.

[2] Collectio Lacensis VII, Friburgi 1890, 1725 f.

[3] Aktenstücke des erzbischöflichen Ordinariats München-Freising betreffend das Vatikanische Konzil, München 1871 ff, 148 ff.

diese beiden vorgetragenen Bedenken zurück und legte in ausführlicher Argumentation dar, daß das vom Minister angerufene Placet der Auffassung der Bischöfe nach nicht zu Recht bestehe. Wenn der Staat die Verkündigung von Glaubensdekreten von seiner Genehmigung abhängig mache, so zerstöre er den Grundbegriff der Katholizität, dann wären nicht Papst und Bischöfe, sondern die Staatsregierungen die letzte Instanz in dogmatischen Fragen.

Zunächst zeigte die Regierung durch faktisches Vorgehen, daß sie an ihrem Standpunkte der Nichtanerkennung des Vatikanums festhalte. Sie schützte einige das Unfehlbarkeitsdogma leugnende Seelsorgsgeistliche, die Pfarrer Renftle zu Mering, Hosemann zu Tuntenhausen und den Kuraten Bernard zu Kiefersfelden, in ihren Stellungen, maßregelte Religionslehrer, welche die Infallibilität bekannten, so den Dr Hermann Streber zu München, Dr Philipp Hergenröther in Würzburg. Ein Weitergreifen des Konfliktes erschien um so unvermeidlicher, als nun alle bayrischen Bischöfe entgegen der staatlichen Verwarnung zur Publikation der vatikanischen Entscheidungen schritten.

Das Programm, welches das Kultusministerium in seiner Stellungnahme gegenüber dem Vatikanum einzuhalten gedachte[1], hatte Minister von Lutz im Mai 1871 dem Gesamtministerium vorgelegt. Diesem Programm entsprechend wurde der Episkopat am 27. August 1871 über die Absichten der Regierung unterrichtet. Es hieß in dem Ministerialerlaß: „Die Bedrohung der Grundsätze des bayrischen Staatsrechtes, welche in dem Dogma von der persönlichen Infallibilität des Kirchenoberhauptes liegt, und überdies die in der Außerachtlassung des Placetum regium liegende Verletzung der Staatsverfassung nötigt die Staatsregierung zu Maßregeln, die sie selbst gern vermieden haben würde. Sie wird jede Mitwirkung zur Verbreitung der neuen Lehre und zum Vollzuge von Anordnungen verweigern, welche von den

[1] Abgedruckt im Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXIX 90 ff.

kirchlichen Behörden in Rücksicht auf die neue Lehre und zu deren Durchführung getroffen werden. Sie wird an dem Grundsatze festhalten, daß den Maßregeln, welche die kirchlichen Behörden gegen die das Dogma nicht anerkennenden Mitglieder der katholischen Kirche ergreifen, jede Wirkung auf die politischen und bürgerlichen Verhältnisse der davon Betroffenen versagt bleiben muß, und wird erforderlichenfalls solche Vorkehrungen treffen, welche die Unabhängigkeit des bürgerlichen Gebietes vom kirchlichen Zwang verbürgen." [1]

Daß die eingehende, von Erzbischof Scherr am 26. September eingereichte Widerlegung [2] der von dem Minister vorgetragenen Motive wirkungslos geblieben war, und daß Bayern vor dem Ausbruch eines akuten Kulturkampfs zu stehen schien, sollten alsbald Vorgänge in der Zweiten Kammer zeigen. Eine wohl von der Regierung bestellte Interpellation [3] des fortschrittlichen Abgeordneten Herz vom 30. September 1871 ersuchte das Staatsministerium um Aufschluß über die folgenden Fragen:

1. Ist die Staatsregierung gewillt, allen katholischen Staatsangehörigen geistlichen und weltlichen Standes, welche die staatsgefährliche Lehre von der Unfehlbarkeit nicht anerkennen, den vollen Schutz des Staates gegen den Mißbrauch geistlicher Gewalt zu gewähren und sie in allen ihren wohlerworbenen Rechten und Stellungen zu schützen? 2. Ist insbesondere die Staatsregierung entschlossen, die Eltern gegen die das Gewissen vergewaltigenden Lehren der römischen Kirche zu schützen und ihnen das religiöse Erziehungsrecht in voller Freiheit einzuräumen, ferner den innerhalb der katholischen Kirche auf Grund des alten katholischen Bekenntnisses sich bildenden Gemeinden und deren

[1] Aktenstücke des Ordinariates München-Freising 291 ff.

[2] Ebd. 307 ff.

[3] Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayrischen Landtags 1871/72 I 14 ff.

Geistlichen die der katholischen Kirche nach den dermaligen Gesetzen und Verordnungen zustehenden Rechte einzuräumen? 3. Ist die Staatsregierung überhaupt gewillt, die zur Begründung des Friedens und der Freiheit auf religiösem Gebiete unabweisbare Trennung von Staat und Kirche zu verwirklichen, indem sie zu neuen Gesetzen die Hand bietet, welche unter Wahrung der unveräußerlichen Rechte des Staates die das religiöse Leben der Bürger bedrückenden Bestimmungen des Konkordates, der Verordnung vom 8. April 1852 und andere beseitigen und die in der Verfassung gewährleistete Forderung der Glaubens- und Gewissensfreiheit endlich erfüllen?

Die Interpellation war von 47 Unterzeichnern unterstützt; gegen sie reichten 76 Patrioten einen Protest ein, der sich sowohl gegen die erhobenen Forderungen wie gegen deren Motivierung wandte.

„Im Namen und Auftrag des Gesamtministeriums" beantwortete Kultusminister von Lutz am 14. Oktober die Herzsche Anfrage[1], und zwar in den wesentlichen Punkten bejahend, indem er eine zweieinhalbstündige Vorlesung hielt, für die offenbar altkatholische Gelehrsamkeit das Material zusammengetragen hatte, wie schon die angezogenen Zitate aus einer weitverstreuten Literatur des In- und Auslandes erraten ließen. Die Lösung des Konfliktes, so legte der Minister dar, könne nur in der Unabhängigkeit des Staates von der Kirche gefunden werden. Die Kirche stelle die Lehre auf, daß der Papst der Fürst der Fürsten und berechtigt sei, die Gesetzgebung der Staaten durch direkte Eingriffe zu korrigieren und die Oberherrlichkeit über alle Staaten in Anspruch zu nehmen. Die Kirche wolle den Staat zwingen, ihre Anordnungen unbedingt auszuführen und ihn zum Exekutor an sich selbst zu machen. Es werde daher eine tiefgreifende Revision der Gesetzgebung notwendig sein, über deren Einzelheiten

[1] Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayrischen Landtags 1871/72 I 61 ff.

Näheres zu sagen verfrüht wäre. Die ausschweifenden Hoffnungen aber, die altkatholische Kreise gehegt hatten, zerstörte der Minister mit den folgenden Worten:

„Es geht nicht damit, daß die Regierung das Konkordat für erloschen erklärt, weil die römische Kirche jene katholische Kirche nicht mehr sei, mit der das Konkordat geschlossen worden, solange die europäische und außereuropäische Welt nicht ebenso verfährt, sondern mit $3^1/_2$ Millionen Bayern die römische Kirche nach wie vor als die katholische betrachtet."

Wenn aber die Regierung sich auf den Herzschen Standpunkt stellen zu wollen bereit war, wie sie erklärte, so gab es fortan in Bayern zwei katholische Kirchen, eine die päpstliche Unfehlbarkeit lehrende und eine sie leugnende. Der Kultusminister hatte damit den Standpunkt Döllingers verlassen, der in der geheimen Sitzung des Altkatholikenkongresses vom 22. September gegen die Bildung altkatholischer Gemeinden votiert hatte und nicht „Altar gegen Altar" stellen wollte. Wie wolle man sich denn, so hatte Döllinger die altkatholischen Freunde gefragt, die Stellung denken, die der Staat gegen die neuen Gemeinden einnehmen werde? „Glauben Sie denn, daß der Staat Ihre Gemeinden, die Sie ohne Papst, ohne Bischöfe und meist auch ohne Priester gründen wollen, als die katholische Kirche anerkennen und der bisherigen katholischen Kirche, welche doch immer die große katholische Kirche bleiben wird, die staatliche Anerkennung entziehen wird? Oder wollen Sie dem Staate zumuten, daß er zwei katholische Kirchen nebeneinander anerkennen solle? Keines von beiden wird geschehen. Sondern wenn Sie Gemeinden und Pfarreien gründen, so werden diese vom Staat einfach als das behandelt werden, was sie in der Tat sind, *als Sekten*."[1]

Dieser Ansicht hatte ehedem auch Minister von Lutz, nach Döllingers Äußerung „einer unserer Staatsmänner, der seiner Gesinnung nach uns völlig angehört, aber seine Stellung wahren

[1] Historisch-politische Blätter 1871, II 727 f.

muß", beigepflichtet und gemeint, die Altkatholiken sollten auf alle Weise zeigen, daß sie noch innerhalb der katholischen Kirche ständen[1]. Diesen Standpunkt, der der Regierung zahllose Unbequemlichkeiten erspart hätte, gab der Kultusminister nunmehr auf; die Folge mußte eine unermeßliche Verwirrung in allen kirchlich-staatlichen Beziehungen sein.

Papst Pius IX. gab auf die Anschuldigungen, die der Minister gegen die Kirche ausgesprochen hatte, in einer Allokution vom 27. Oktober 1871 die Antwort und kennzeichnete die Auffassung, daß durch das Unfehlbarkeitsdogma eine Gefahr für die Staaten entstanden sei, als boshafte und unverständige Verleumdung. Bereits am 20. Juli 1871 hatte der Papst in einer Ansprache ausführlich die agitatorische Behauptung zurückgewiesen, daß er unter Anrufung seiner lehramtlichen Unfehlbarkeit das Recht beanspruche, Fürsten abzusetzen und die Völker vom Eid der Treue zu entbinden[2].

Eine Widerlegung der Lutzschen Rede konnte in dem bayrischen Landtage einstweilen nicht erfolgen, weil die Regierung schon am folgenden Tage die Kammer vertagte. Die Interpellation rief aber sofort eine ganze Reihe von Entgegnungsbroschüren und Abhandlungen hervor[3].

In seiner Rede hatte Minister von Lutz auch die Frage berührt, wie der Staat gegen Angriffe, die von der Kanzel herab erfolgten, sichergestellt werden könne. Die Lösung dieser Frage herbeizuführen, entwickelte er in Berlin alsbald die bekannte umfassende Tätigkeit.

---

[1] J. Friedrich, Ignaz v. Döllinger III 612.

[2] Th. Granderath und K. Kirch, Geschichte des Vatikanischen Konzils III, Freiburg 1906, 688 ff.

[3] Vgl. P. Haffner, Die katholische Kirche nach der Erklärung der bayrischen Regierung, Katholik 1871, II 584 ff; Ad. Huhn, Eine Ministerantwort im Lichte der Wahrheit, Freiburg 1871; Die ministerielle Antwort auf die Herzsche Interpellation, Regensburg 1872; M. A. Strodl, Die Verletzung der Staatsverfassung Bayerns, Freiburg 1872.

Zu einer Kulturkampfsdebatte[1] heftigsten Charakters kam es in der Abgeordnetenkammer in den Tagen vom 23. bis 27. Januar 1872. Zur Diskussion stand die Beschwerde des Bischofs von Augsburg, Pankratius von Dinkel, der den häretischen Pfarrer Renftle von Mering abgesetzt und exkommuniziert hatte. Der Gemaßregelte wurde von der Regierung in seiner Pfründe erhalten und führte seinerseits Beschwerde gegen den Ordinarius „wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte". Der Berichterstatter der Kommissionsmehrheit, Abgeordneter Hauck, beantragte, die Regierung um Erledigung der berechtigten Beschwerde des Bischofs zu ersuchen, während die durch Dr Völk vertretene Minderheit sich auf die Seite des Pfarrers Renftle stellte.

Als Redner der patriotischen Mehrheit hielt Edmund Jörg zunächst mit dem Kultusminister Abrechnung wegen dessen Beantwortung der Herzschen Interpellation und wies nach, wie sehr der Minister gegen den obersten Grundsatz der Verfassung, die Gewissensfreiheit, verstoßen habe, indem er sich zum Richter über katholische Glaubenslehren machte. Von den leidenschaftlichsten Parteigelehrten habe Lutz sich das Material liefern lassen, um die „Staatsgefährlichkeit" des Unfehlbarkeitsdogmas nachzuweisen. Nur weil sie sich auf einen einseitigen Parteistandpunkt gestellt habe, verweigere die Regierung der katholischen Kirche ihre Rechte. Der angegriffene Minister suchte sich zu verteidigen: es sei verfassungsmäßig, wenn der Staat die Katholiken in Schutz nehme, die nur das glaubten, was vor dem 18. Juli 1870 katholisches Dogma gewesen sei. Eine Parteiregierung gebe es in Bayern nicht, denn weder die Linke noch die Rechte seien mit dem Staatsministerium vollauf einverstanden. Die Regierung verhalte sich nur passiv gegenüber den Wünschen, die darauf abzielten, das neue Dogma zwangsweise zur Anerkennung zu bringen. Das

[1] Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1871/72 I 313–421. Vgl. M. A. Strodl, Zwei Sendschreiben an Staatsminister v. Lutz, Freiburg 1872.

Konkordat habe nicht als völkerrechtlicher Vertrag Geltung, sondern nur weil und insoweit es als Staatsgesetz in Bayern publiziert sei.

Mit größter Heftigkeit wogte der Redekampf vier Tage lang hin und her, der Saal hallte wider von theologischer Terminologie, als ob der Landtag ein Konzil wäre. Das Schlußergebnis war überraschend: 76 Stimmen standen gegen 76, die Beschwerde des Bischofs war abgewiesen.

Gleichwohl hatte die Abstimmung gezeigt, daß die Abgeordnetenkammer kein Terrain für eine Kulturkampfgesetzgebung bot. Die Hoffnung der Liberalen, daß es gelingen werde, aus der „mit Ultramontanismus versetzten Partei der Partikularisten" eine große Zahl von „Nichtultramontanen" herüberzuziehen, war unerfüllt geblieben. Sehr bezeichnend war es denn auch, daß die Debatte zum Kultusetat (19. April 1872) außerordentlich friedlich verlief. Zur Annahme gelangten zwei wichtige Anträge der Patrioten: daß in München die Lehrstühle der Philosophie und Kirchengeschichte und in Würzburg der Katheder für Philosophie mit solchen Professoren besetzt werden sollten, deren Haltung es den Bischöfen möglich mache, ihre jungen Theologen die Universität besuchen zu lassen, und daß in München die Abhaltung des akademischen Gottesdienstes wiederum einem römisch-katholischen Priester übertragen werde[1]. Dr Franz Brentano wurde in der Folge Philosophieprofessor in Würzburg, Dr Silbernagl erhielt den Lehrauftrag für Kirchengeschichte an Stelle Döllingers.

Bedeutsam war es auch, daß der bayrische Gesandte in Stuttgart, Freiherr von Gasser, nach dem Tode des Grafen Hegnenberg († 2. Juni 1872) mit der Bildung eines „gemäßigt-ultramontanen" Ministeriums betraut wurde. Die Vorschläge des Freiherrn wurden aber von der Krone nicht akzeptiert. Der bisherige Finanzminister von Pfretzschner wurde Premier, der Bundesratsbevollmächtigte Berr Finanzminister (19. September). Dieses Ministerium hatte sich zu entscheiden, ob es sich an einem Reichs-

[1] Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1871/72 II 652.

kulturkampf, für den von Berlin aus so viele Stimmen laut geworden waren, beteiligen werde. Die Antwort der bayrischen Regierung konnte nach Maßgabe der inneren Verhältnisse des Königreiches nur ablehnend lauten, zur großen Enttäuschung und Bestürzung des deutschen Nationalliberalismus. „Wir haben es erreicht", so seufzte der politische Korrespondent der Preußischen Jahrbücher[1], „daß auf Weltausstellungen sich das deutsche Volk als solches in Gewerbefleiß und Kunst mit fremden Völkern mißt; auf dem Schlachtfeld hat es für Freiheit und Unabhängigkeit gekämpft als ein einziges Heer. Aber den großen Geistes- und Gesetzeskampf, worin Deutschland doch wahrlich nicht weniger seine Eigenart und Unabhängigkeit verteidigt, führen wir noch immer mit getrennten und also geringeren Kräften."

Zum Jesuitengesetz aber hatte die Regierung ihre Zustimmung gegeben; eine Ausführungsverordnung für Bayern erging am 6. September 1872. Am 9. desselben Monats wurde den Jesuitenpatres zu Regensburg befohlen, die Stadt und den Kreis Oberpfalz bei Meidung von Gewaltmaßregeln binnen drei (!) Tagen zu verlassen. P. Graf Fugger-Glött protestierte gegen die Ausweisung nicht nur als Jesuit, sondern auch als Mitglied einer standesherrlichen Familie; als solches habe er das Recht, in allen Staaten des ehemaligen Deutschen Bundes beliebig seinen Wohnsitz zu wählen. Die Regierung antwortete, daß das Reichsgesetz vor den Landesgesetzen gehe und daß die Klage daher unbegründet sei. Die Mehrheit der Abgeordnetenkammer jedoch trat (16. Mai 1874) der Auffassung des Paters bei, aber die Kammer der Reichsräte verwarf wiederum diesen Beschluß (20. Juli 1874)[2]. Der Kampf gegen die Jesuiten verleitete die Regierung auch zu einer Verordnung vom 29. August 1873, in der bayrischen Theologen der Eintritt in das Kollegium Germanikum verboten wurde, solange

[1] XXXIII 93 f.

[2] Rolfus-Sickinger, Kirchengeschichtliches II 171 514 549.

die Leitung des Kollegs den Jesuiten oder einem verwandten Orden unterstellt sei.

Kulturkampfsgeist schien auch in das bayrische Kriegsministerium eingezogen zu sein. Eine Order vom 27. Mai 1873 setzte fest, daß die Truppen zur Fronleichnamsprozession oder andern kirchlichen Feiern nur dann auszurücken hätten, wenn der König der betreffenden Feier anwohne. Dementgegen verfügte König Ludwig II. bereits am 6. Juni zur großen Befriedigung der Katholiken, daß die katholischen Soldaten in allen Garnisonen an der Fronleichnamsprozession teilzunehmen hätten.

Die Sucht des Kultusministeriums, den Altkatholiken seine Gunst angedeihen zu lassen, erhielt auch durch die Rechtsprechung eine Stütze. Ein Urteil des höchsten bayrischen Gerichtshofes vom 16. September 1873 entschied in einem Preßprozesse, daß „vom staatlichen Standpunkte aus die katholische Kirche aus den Anhängern der beiden Richtungen bestehe". Die Regierung ließ den jansenistischen Erzbischof Loos von Utrecht in den bayrischen Altkatholikengemeinden Pontifikalhandlungen vornehmen; die hiergegen von Erzbischof Scherr erhobene Beschwerde blieb wirkungslos[1].

Hellster Zorn aber entstand im altkatholischen Lager, als am 10. April 1874 das Kultusministerium unter Berufung auf ein Referat des Professors von Pözl erklärte, daß es den Bischof Reinkens nicht auf dem Verwaltungswege staatlich anzuerkennen vermöge, dazu bedürfe es eines Verfassungsgesetzes. Weil ein solches Gesetz keine Aussicht auf die Annahme in der Kammer hatte, betrachtete und behandelte der Kultusminister auch fürderhin die Sektierer als Mitglieder der katholischen Kirche[2].

Die zweite Hälfte des Jahres 1873 brachte zwei in das kirchliche Leben tief einschneidende Maßregeln der Regierung. Eine königliche Verordnung vom 29. August hob das Prinzip der

[1] Archiv für katholisches Kirchenrecht XXIX (1873) 189.
[2] Ebd. XXXI (1874) 157 ff.

konfessionellen Pfarrschule auf und erlaubte die Vereinigung konfessionell getrennter christlicher Volksschulen in Gemeindeschulen auf Antrag der Gemeindebehörde. Ein offiziöser Artikel der Allgemeinen Zeitung kommentierte den Erlaß dahin, daß damit die Emanzipation der Schule von der Kirche um ein bedeutendes Stück gefördert sei, den Forderungen des modernen Kulturstaates wesentlicher Vorschub geleistet werde. Es sei mit dem Wahne gebrochen, als ob gedeihlicher Unterricht und erfolgreiche Erziehung nur auf dem Boden konfessionellen Glaubens erwachsen könne.

Der bayrische Episkopat richtete alsbald an das katholische Volk einen Hirtenbrief über die Gefahren der Simultanschule und bat zugleich in einer Immediateingabe den Landesherrn um den königlichen Schutz für die Prinzipien der Kirche, die Gewissensfreiheit, die Erhaltung des Friedens sowohl in den Gemeinden wie im Staate.

Die Regierung antwortete (7. Dezember 1873), daß auch früher dem bayrischen Volksschulrechte die Simultanschule „nicht unbekannt" gewesen sei, der Anschauung, daß die konfessionell gemischte Schule die religiöse Bildung der Jugend schädige, könne sie nicht beipflichten [1].

Von demselben Kulturkampfgeiste getragen war der Ministerialerlaß vom 20. November 1873, der die Milderungen des Staatskirchenrechtes, welche die königliche Entschließung Maximilians II. vom 8. April 1852 [2] zu Gunsten der konkordatmäßigen kirchlichen Freiheit gebracht hatte, „außer Wirksamkeit" setzte und anordnete, daß der alte staatskirchenrechtliche Apparat wieder zur Anwendung gebracht werde [3].

Im Hinblick auf alle diese Vorgänge entschloß sich die Patrioten-partei, einen Vorstoß gegen die Stellung des Kultusministers zu unternehmen. An demselben Abend aber, an dem die Fraktion den Beschluß gefaßt hatte, wurde dieser noch dem Staatsmann von einem „Patrioten" mitgeteilt.

---

[1] Ebd. 310 ff. [2] Siehe Bd I, S. 418 f.

[3] Den Erlaß s. Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXI 177 ff.

Der Kultusminister war also keineswegs überrascht, als der Abgeordnete Freytag am 26. Juni 1874 bei der Beratung des Kultusetats erklärte, daß seine Fraktion an dem Etat Abstriche vorgenommen habe vor allem deswegen, „weil der königliche Staatsminister von Lutz unser Vertrauen nicht besitzt und nicht besitzen kann, nachdem er durch seine ganze Haltung bewiesen hat, daß er seine maßgebende Stellung in einem solidarischen Staatsministerium nur im Geiste einer uns und der großen Mehrheit des Volkes feindlichen Parteiregierung benützt hat und benützen will“ [1].

Der Minister antwortete zunächst mit dem Wunsche, daß man seine Verantwortlichkeit nicht übertreiben möge, der Kirchenkampf in Bayern sei nicht sein Werk, sondern das Resultat der geschichtlichen Entwicklung. Im übrigen begreife er der Patrioten Gegnerschaft gegen ihn und seine Politik sehr wohl und rechne nicht auf deren Sympathien. Im Kampfe gelte das Wort: „Schießen Sie her, so schieße ich hin.“

Die Aktion der Patriotenpartei verlief resultatlos: bei der Beratung der angegriffenen Etatspositionen verhalfen einige Mitglieder der Fraktion den Liberalen zur Mehrheit, indem sie gegen den Beschluß der eigenen Partei stimmten.

Am 30. Juni hielt Edmund Jörg gelegentlich der Generaldebatte über den Etat des Ministeriums des Innern einen Rückblick auf die jüngsten Ereignisse [2]. Er wandte sich zuerst gegen das von Lutz gebrauchte Schlagwort „Terrorismus“, dessen er sich als Leiter der Patriotenpartei schuldig gemacht haben sollte. Dieses Schlagwort spuke schon lange, auch die sechs Mitglieder der Fraktion des Dr Sepp, die nun beharrlich mit der Linken stimme, habe ihre Trennung mit E. Jörgs Terrorismus begründet. „Wenn eine starke Überzeugung Terrorismus ist“, so rief der Redner aus, „dann gestehe ich, bin ich ein sehr gefährlicher

[1] Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayrischen Landtags 1874 II 153 ff.

[2] Ebd. 210 ff.

Terrorist." Auf diesen „Terrorismus" habe sich auch der Judas bezogen, der schon seit langer Zeit dem Kultusminister über die Interna der Patriotenpartei geheime Berichte zusende. In gleicher Weise zu qualifizieren wie jener Denunziant sei auch der, der die Denunziationen annehme.

Die Patrioten seien überhaupt nicht als Partei zu betrachten. „Die Herren, die jetzt noch auf dieser Seite des Hauses sitzen und stimmen, sind keine Partei; sie haben und wir haben gar keinen artikulierten politischen Katechismus mit positiven Dogmen, wir sind nichts anderes als die Koalition all derjenigen Elemente im Volke, welche noch Mut und Kraft besitzen, gegen die Tyrannei des Liberalismus Widerspruch zu erheben."

Schon längst habe die Regierung die jetzige Kammer mit ihren unsichern Mehrheitsverhältnissen aus politischem Anstandsgefühl auflösen müssen; freilich wäre das Kabinett dann auch gezwungen gewesen, seine bequeme Schaukelpolitik aufzugeben. Die jetzige Regierung sei eine Quelle der ausgesprochensten Korruption. Wenn der Minister vom „Schießen" spreche und sich bereit erkläre „herzuschießen", so sei in dieser Phrase ein bedauerlicher absolutistischer Ton enthalten, den man sich in Bayern doch noch nicht müsse gefallen lassen. „Aus unserer Brust wird man das Vertrauen nicht herausreißen, daß über diesen Schießgewehren noch ein höherer Herr waltet, und ich hoffe zu Gott, daß dieser eines Tages sagen wird: Her mit den Gewehren, es ist damit schon unwiederbringlicher Schaden genug im Lande angerichtet worden!"

In der Folge beschäftigte die Frage der Reorganisation der Patriotenpartei die katholischen Kreise Bayerns aufs lebhafteste.

Achtunddreißigstes Kapitel.

Der Fortgang des badischen Kirchenstreites.

Bischof W. E. von Ketteler schrieb im Jahre 1868 die folgenden gewichtigen Worte nieder: „Was wir seit dreißig Jahren an kirchlicher Freiheit errungen, ist wertlos, wenn die Bischofswahlen

unfrei sind, wenn es dadurch möglich ist, Staatsdiener statt Kirchendiener an die maßgebenden Stellen — und das sind die Bischofssitze — zu bringen. Alles, was darauf hinzielt, verdient bei denen, welche die Kirche wahrhaft lieben, sie als Gottes Anstalt ehren und nicht zu einer Polizeianstalt herabwürdigen wollen, die allerhöchste Beachtung."[1]

Diese Worte waren im Hinblick auf die Wahl geschrieben, durch die der infolge des Hingangs Hermann von Vicaris erledigte Freiburger Erzstuhl wieder besetzt werden sollte. Die Vorgänge anläßlich dieser Wahl erregten im Jahre 1868 in weiten kirchenpolitisch interessierten Kreisen nicht geringes Interesse.

Die badische Regierung hatte für den oberrheinischen Metropolitansitz den Kardinal Gustav von Hohenlohe ausersehen. Man glaubte in ihm, dem „Gegner der Jesuiten", einen Mann von „politischer Verlässigkeit" gefunden zu haben, dem „sein hoher weltlicher Rang das Selbstbewußtsein und die Autorität geben werde, um sein Amt gleich unabhängig von den Kaplänen wie von Rom lediglich nach den Bedürfnissen der Erzdiözese zu führen"[2].

Die Kandidatenliste, welche das Metropolitankapitel am 6. Mai 1868 bei der großherzoglichen Regierung einreichte, belehrte diese, daß die Wünsche, die sie an einzelne Domherren hatte gelangen lassen, unerfüllt geblieben waren. Die Liste enthielt die Namen vier deutscher, hochangesehener Oberhirten, nämlich der Bischöfe von Ketteler, Konrad Martin, Matthias Eberhard und des Weihbischofs Baudri; aus der Freiburger Erzdiözese stammten die vier weiteren Kandidaten: Weihbischof Dr Lothar von Kübel, die Domkapitulare Orbin und Weickum und der Geistliche Rat Miller. Die Regierung strich alle inländischen Kandidaten bis auf Orbin als „minder genehm" und erklärte, daß sie die ausländischen

[1] O. Pfülf, Bischof v. Ketteler II 364 f.

[2] H. Baumgarten und L. Jolly, Staatsminister Jolly, Tübingen 1897, 128.

Bischöfe als nicht wählbar betrachte; dem Domkapitel wurde anheimgegeben, eine „ergänzte Kandidatenliste" vorzulegen.

Zu einer solchen Ergänzung sah sich das Kapitel nicht berechtigt, zumal es erst jüngst vom Heiligen Stuhle die Aufforderung erhalten hatte, nur dann eine Wahl vorzunehmen, wenn auf der Liste eine ausreichende Zahl von Kandidaten belassen worden sei, d. h. nach der Ansicht hervorragender Kanonisten mindestens drei. Der Kultusminister Jolly sah in dieser päpstlichen Weisung eine einseitige Interpretation des Breves Re sacra vom 28. Mai 1827, während der Heilige Stuhl in einem Schreiben vom 6. Juli 1868 die Liste als dem bestehenden Rechte entsprechend bezeichnete und die Vorlegung einer Ergänzungsliste verbot. Das Großherzogtum Baden war um einen Kirchenkonflikt reicher geworden, der alsbald eine sehr umfangreiche Literatur hervorrief, in der Minister Jolly, der Heidelberger Kanonist E. Herrmann, die Professoren E. Friedberg und J. F. von Schulte den Standpunkt des badischen Staates, Bischof von Ketteler, die Mainzer Gelehrten Dr J. Hirschel und Dr H. Brück, der badische Jurist O. von Wänker u. a. das Recht der Kirche vertraten[1].

Der Minister glaubte sein Ziel dennoch erreichen zu können, wenn es ihm gelänge, die „versöhnlichen" Mitglieder des Domkapitels von den „ultramontanen" zu trennen. Wirklich entschlossen sich vier Domherren auf das Drängen einiger Vertrauensmänner Jollys hin (11. Januar 1869), den Heiligen Stuhl um die Erlaubnis zu bitten, eine Ergänzung der Wahlliste vornehmen zu dürfen. Der Kardinalstaatssekretär war auf diesen Schritt der Kanoniker durch Bischof von Ketteler bereits vorbereitet[2] und betrachtete gleich dem Mainzer Oberhirten die Sache als Angelegenheit von der größten Tragweite. Seine Antwort lautete

[1] Die Literaturnachweise s. bei A. Rösch, Der Einfluß der deutschen protestantischen Regierungen auf die Bischofswahlen, Freiburg 1900, 3 ff; U. Stutz, Der neueste Stand des deutschen Bischofswahlrechts, Kirchenrechtliche Abhandlungen LVIII, Stuttgart 1909, 7 ff.

[2] O. Pfülf, Bischof v. Ketteler II 367 ff.

ablehnend, das Domkapitel wurde zur Einigkeit und zu treuem Festhalten an den Rechten der Kirche, vor allem der Freiheit der Bischofswahl, ermahnt[1].

Die Domkapitulare, auch vordem schon darin einig, daß sie der Anordnung des Heiligen Stuhles Folge zu leisten hätten, ersuchten die Regierung aufs neue um die Erlaubnis einer Wahl auf Grund der ursprünglichen Liste; diese Bitte wurde abgelehnt. Ob das Domkapitel nunmehr durch faktisches Vorgehen einen Erzbischof wählen oder der Heilige Stuhl einen solchen ernennen werde, war eine Frage, die fortan in der Presse zu vielseitiger Erörterung kam. Die Spannung wich, als Papst Pius IX., um eine geordnete Verwaltung des großen Sprengels zu ermöglichen, dem Bistumsverweser Dr Lothar von Kübel außerordentliche Vollmachten verlieh. Der Minister legte gegen diese Vollmachten einen Protest ein, der aber wirkungslos blieb[2].

Je akuter in der Folge sich der badische Kirchenstreit gestaltete, desto wünschenswerter erschien es, daß der Metropolitansitz endlich wieder besetzt werde. Auf die Bitte des Bistumsverwesers gestattete der Heilige Stuhl im Jahre 1874 unter Verwahrung hinsichtlich der kirchlichen Rechte, daß eine neue Kandidatenliste in Karlsruhe vorgelegt werde. Die Liste enthielt die Namen der Bischöfe von Hefele und Haneberg (Speyer), des Professors Alzog, des Domkapitulars Behrle und des Pfarrers Dr Dieringer. Die Regierung forderte von den Kandidaten die eidliche Versicherung unbedingtester Unterwerfung unter die Staatsgesetze und machte so eine Wahl unmöglich[3].

Der Minister selber hatte eine Anzahl der Kandidaten als „gemäßigt" bezeichnen müssen; er wußte auch, daß der von ihm geforderte Eid von keinem katholischen Priester könne geleistet

---

[1] E. Friedberg, Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland II Leipzig 1874, 205 ff.

[2] Archiv für katholisches Kirchenrecht XXIII (1869) 135 ff.

[3] Vgl. H. Maas, Zum Frieden zwischen Staat und Kirche, Freiburg 1880, 8.

werden. Nur die Hoffnung, doch noch die Wahl auf den Kardinal Hohenlohe, in dem man einen „Bundesgenossen der Staatsregierung" haben werde, lenken zu können, hatte den Staatsmann zu seiner widerrechtlichen Maßregel verleitet[1]. Die den Katholiken so schmerzliche Sedisvakanz sollte noch viele Jahre fortdauern, in der Folge wurden durch Kammerbeschluß die erzbischöflichen Staatseinkünfte gesperrt.

Wie sehr der badische Nationalliberalismus in der Zeit der Reichsgründung zum Radikalismus neigte, bewies eine große Reihe von gesetzgeberischen Aktionen der Zweiten Kammer. Mit der seit 1860 bestehenden fakultativen Zivilehe noch nicht zufrieden, entwickelte der Liberalismus vor allem eine umfassende Agitation zu Gunsten der obligatorischen Zivilehe. Diese gelangte am 1. Februar 1870 zur Einführung; der Bistumsverweser hatte sich vergeblich in der Ersten Kammer darum bemüht, im „Interesse der Heilighaltung der Ehe, der Gewissensfreiheit, des positiven Rechtes und des Friedens" diese Institution von der Erzdiözese fernzuhalten[2].

Dem Zwecke der immer vollständigeren Verweltlichung des öffentlichen Lebens zuliebe entfalteten die Nationalliberalen auch eine lebhafte Tätigkeit, um die kirchlichen, der Schul-Armen- und Krankenpflege dienenden Stiftungen — es handelte sich um die Gesamtsumme von 20 Millionen Mark — der Verwaltung der Kirchen zu entziehen, um sie weltlichen Behörden zuzuweisen. Nur im strikteſten Sinn „kirchliche" Fonds sollten die Kirchen noch verwalten dürfen. Ohne den Protest des Bistumsverwesers zu beachten, der feierlich für die Kirche das Recht reklamiert hatte, die ihr durch den Willen frommer Stifter zugewiesenen Wohltätigkeitsstiftungen zu besitzen, rechtlich zu vertreten, zu verwalten und zu verwenden, und unter Zurückweisung eines von den fünf Abgeordneten der „katholischen Volkspartei" eingereichten Minder-

[1] Baumgarten-Jolly, Staatsminister Jolly 249.
[2] J. Schofer, Bischof Lothar v. Kübel, Freiburg 1911, 102 ff.

heitsgutachtens nahm die Zweite Kammer das „Stiftungsgesetz“ mit großer Mehrheit an, in der Ersten Kammer wurden 15 Stimmen für, 6 gegen die Vorlage abgegeben[1].

Die von gewissen Parteimännern so eifrig betriebene Agitation für die Säkularisierung der milden Stiftungen hatte bereits im Jahre 1869 einen Konflikt gezeitigt. Den Bürgermeister M. Stromeyer von Konstanz, der die katholischen Interessen aufs schwerste geschädigt hatte durch sein Drängen nach Verweltlichung der dortigen Hospitalstiftung und Einführung der durch das Volksschulgesetz vom 8. März 1868 statthaften fakultativen Simultanschule, mußte Bischof Lothar von Kübel nach der üblichen vorhergehenden Vermahnung am 14. Januar 1869 aus der Kirche ausschließen. Die Regierung stellte alsbald gegen den Bischof Anklage wegen Mißbrauch des geistlichen Amtes, das Oberhofgericht in Mannheim aber sprach den Angeklagten (17. April 1869) frei. So war denn erwiesen, daß in Baden der Bischof noch „seine von dem Ministerium unabhängige kirchliche Strafgewalt ausüben dürfe, ohne als Verbrecher behandelt zu werden“[2].

Die antikatholische legislatorische Arbeitslust des Liberalismus war noch lange nicht erschöpft, als nächstes Ziel galt, die Wirksamkeit katholischer Orden vom Musterlande Baden fernzuhalten. Bereits im Jahre 1868 hatte Minister Jolly geglaubt, ein „Kloster“ im Lande entdeckt zu haben. Auf dem Lindenberge bei St Peter im Schwarzwalde lebte seit 1854 eine größere Anzahl katholischer Jungfrauen ohne Ordenskleid und Ordensgelübde als frommer häuslicher Verein und widmete sich der Arbeit und dem Gebete. Aber der Minister betrachtete jenen Bauernhof auf dem Schwarzwald als „Kloster“, das einem „ohne Staatsgenehmigung eingeführten Orden“ gehöre. Im Widerspruch zu allem Hausrecht, entgegen der Vereins- und Religionsfreiheit wurden

[1] H. Maas, Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden, Freiburg 1891, 504 ff; Näheres über die stürmischen Verhandlungen s. bei Franz Dor, Jakob Lindau, Freiburg 1909, 93 ff.

[2] Historisch-politische Blätter 1869, II 543.

die Bewohnerinnen des Lindenbergs mit Ausnahme der beiden Eigentümerinnen am 11. Februar 1869 polizeilich ausgewiesen. Das Dominikanerinnenkloster Adelhausen in Freiburg war schon 1867 der Klosterstürmerei Jollys zum Opfer gefallen[1].

Daß dieser Minister dem liberalen Andrängen gegen die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche keinen Widerstand entgegensetzen werde, war der Kammermehrheit nicht zweifelhaft. Sie brachte deshalb am 2. März 1872 zwei Anträge ein: 1. Mitgliedern eines religiösen Ordens oder einer sog. religiösen Bruderschaft ist jede öffentliche Lehrwirksamkeit untersagt. 2. Die Abhaltung von Missionen und die Aushilfe in der Seelsorge durch Mitglieder religiöser Orden, welche im Großherzogtum nicht nach Maßgabe des § 11 des Gesetzes vom 9. September 1860 mit Staatsgenehmigung eingeführt sind, sind verboten. Die Übertretung dieses Verbotes wird mit Haft nicht unter 14 Tagen bestraft.

Zugleich wurde die Regierung ersucht, über den Bestand weiblicher klösterlicher Anstalten dem nächsten Landtage einen Bericht vorzulegen.

Die beiden Gesetzesanträge wurden schon am 10. März von der Kammer angenommen. Die Anfrage hinsichtlich der klösterlichen Anstalten beantwortete Minister Jolly dahin, daß in Baden mit Staatsgenehmigung nur ein Orden existiere, der der Barmherzigen Schwestern, dessen Tätigkeit wohlverdiente Anerkennung gefunden habe.

Nach Maßgabe der neuen Gesetze wurde die „Lehrtätigkeit" von Schulschwestern an Gemeinde- und Privatschulen, auch an den kirchlichen Waisenanstalten, verboten, die Schwestern mußten auswandern. So war denn verhütet, daß der Jugend, wie es im Kommissionsbericht der Ersten Kammer hieß, ein den „Anschauungen der Jetztzeit feindseliger Geist" eingepflanzt werde.

Die so segensreiche Aushilfe von Ordensgeistlichen in der Seelsorge war fortan verboten, zumal die Volksmissionen, die nach

[1] H. Maas, Geschichte der katholischen Kirche in Baden 518 ff 549 ff.

der badischen Revolution der Regierung so willkommen gewesen waren. Auf diese war es ja recht eigentlich von der liberalen Majorität abgesehen, sie hatte die Furcht ausgesprochen, „daß durch solche Kanzelvorträge Lehren, welche die Rechte des Staates in Frage stellen, Verbreitung finden". Dem Reichsjesuitengesetz war die badische Kammer in bedeutsamer Weise vorausgeeilt[1].

Für den Altkatholizismus hatte Minister Jolly äußerst wenig Sympathie. Er stellte ihn in eine Linie mit dem Deutschkatholizismus und erwartete keineswegs, daß die neue Sekte der Ausgangspunkt einer kirchlichen „Reformbewegung" werden könne; dafür hatte ihm der Altkatholizismus viel zu wenig religiösen Gehalt. Nach der Ansicht des Ministers waren, wie seine Biographie erzählt[2], „die Gegner des neuen Dogmas gar keine religiöse, sondern zunächst eine gelehrte Vereinigung, eine Verbindung von Professoren, welche die wissenschaftliche Begründung der päpstlichen Unfehlbarkeit bestritten". „Ein solcher Verein mochte durch staatliche Begünstigung noch eine Zahl Mitglieder und auch Geistliche und Kirchen gewinnen, aber den Keim einer kirchlichen Spaltung und einer der römischen Kirche gefährlichen Macht konnte nur Größenwahn in ihm erblicken."

Dennoch, so hören wir von dem Biographen des Staatsministers weiter, bewogen die im Unfehlbarkeitsdogma liegende „Gewissensknechtung", zumal aber die Rücksicht auf die liberale Kammermehrheit Jolly, als eifriger Förderer der neuesten Sektenbildung aufzutreten. Es war für ihn ausschlaggebend, daß der Liberalismus „für den Altkatholizismus eine Begeisterung empfand, die sich durch eine stärkere Zurückhaltung der Regierung verletzt gefühlt hätte".

Gegen die vatikanischen Beschlüsse war Jolly bereits im Jahre 1870 aufgetreten; er erklärte in einem Erlasse, daß sie „keine rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt

---

[1] Vgl. H. Maas, Die Austreibung „ordensähnlicher" Vereine in Baden, Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXI (1874) 320 ff.

[2] Baumgarten-Jolly, Staatsminister Jolly 252 ff.

werden könnten, soweit sie unmittelbar in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifen“ [1]. Ein weiteres Entgegenkommen hinsichtlich der in der Zweiten Kammer vorhandenen Sympathien zeigte der Minister, als er am 9. März 1872 die Interpellation des Abgeordneten Eckhard beantwortete. Dieser hatte angefragt, ob die Regierung Priester und Laien, welche die vatikanischen Dekrete nicht annehmen, in ihren Pfründen bzw. den Rechten, die ihnen als Mitgliedern der katholischen Kirche zustehen, zu schützen bereit sei; ob sie den etwa sich bildenden altkatholischen Gemeinden Kirchen überlassen und Rechtsschutz wolle angedeihen lassen; ob sie den Religionsunterricht, der von infallibilistischen Geistlichen erteilt werde, als obligatorisch anzusehen gesonnen sei. Diese letzte Frage wurde von dem Minister negativ, die zwei vorhergehenden bejahend beantwortet.

Der Papst, so begründete Jolly seine Antwort, könne nunmehr in die Rechtsverhältnisse der Bistümer tiefer eingreifen als ehedem; das müsse die Regierungen zur Wachsamkeit aufrufen. Hinsichtlich der Unfehlbarkeit wollte der Minister nicht die übertriebenen Ansichten mancher Agitatoren sich zu eigen machen, aber immerhin sei der Grundsatz fixiert: unter gewissen Voraussetzungen könne ein Mensch durch göttliche Inspiration andere Menschen im Gewissen verpflichten. Da das Gebiet der Sitten auch die gemischten Ehen umfasse, seien selbst die Protestanten von der vatikanischen Lehrentscheidung betroffen. Es sei noch unentschieden, ob ein Schisma sich bilden oder ob die Katholiken das Dogma sämtlich annehmen würden. Angesichts dessen müsse die Regierung eines kleinen Staates sich vorerst abwartend verhalten; aber eines müsse sie, die Gesetze des Landes zur Geltung bringen. Daß die vatikanischen Beschlüsse keine Geltung erhielten, werde Sorge des Staates sein.

Der Minister, so führte von seiten der katholischen Volkspartei F. X. Lender aus, habe sich mit den dem Altkatholizismus ver-

[1] Collectio Lacensis VII 1729.

heißenen Begünstigungen in Widerspruch zu seinen eigenen Prämissen gesetzt. Nur in staatsbürgerlichen und rechtlichen Beziehungen solle das Vatikanum keine Geltung haben; wenn man aber schismatische Geistliche im Pfründegenuß erhalten wolle, so handle es sich doch offenbar um Beziehungen kirchlicher Art. „Der Pfründegenuß ist offenbar eine Materie, auf welche der Priester nur als Priester, nicht als Bürger, nicht als Staatsbürger Anspruch machen kann, und der Schutz des Priesters in seinen amtlichen Verrichtungen involviert durchaus ein Gebiet, das weit entfernt ist, das staatsbürgerliche zu sein." „Ebenso kann ich die Überlassung von katholischen Kirchen an solche Glieder, welche sich außerhalb der Gemeinschaft mit der Kirche stellen, nicht als eine rein bürgerliche Angelegenheit ansehen . . .; die Kirchen sind nicht reines Staatseigentum, und deshalb ist auch der Staat nicht berechtigt, sie ohne Einwilligung der Kirche an abtrünnige Priester auszuliefern." Der Minister habe unparteiisch sein wollen, aber dennoch offen für die Altkatholiken Partei ergriffen, indem er sie noch als der katholischen Kirche angehörig betrachte[1].

Jollys Beantwortung der Eckhardschen Interpellation war das Zeichen, auf das die altkatholische Agitation gewartet hatte, um mit voller Kraft einen Vorstoß im Lande Baden zu unternehmen. Die Agitatoren waren zumeist liberale Parteimänner, die längst keine katholische Kirche mehr im Innern gesehen hatten; in großer Anzahl stellten sich Staatsbeamte und Gymnasiallehrer an die Spitze der Bewegung; als theologischer Wanderredner figurierte Professor Michelis. Ein besonderer Herd der Bewegung war die Gegend am Bodensee, wo das rationalistisch verwässerte Christentum der Wessenbergischen Ära noch viele Anhänger zählte. Die Freimaurerloge zu Konstanz erwies sich als eifrige Gönnerin des Altkatholizismus; sie bemühte sich, „in diesem wichtigen Ringen für Vernunft und gesetzliche Freiheit, für Kultur und Menschen-

[1] Rolfus-Sickinger, Kirchengeschichtliches II 76 ff.

wohl das Ihrige redlich beizutragen“[1]. Der erste Altkatholikenverein wurde in Offenburg gegründet; der Sekte wurde dort auch alsbald vom Oberschulrat die Mitbenützung der dortigen Gymnasialkirche eingeräumt[2].

In Konstanz veranstaltete der Altkatholikenverein am 10. Februar 1873 eine Abstimmung derjenigen, die sich gegen die päpstliche Unfehlbarkeit erklärten; es wurden in der Stadt von etwa 11000 Einwohnern 657 Stimmen gegen das Dogma abgegeben. Kein Mittel war verschmäht worden, um abhängige Leute zur Abstimmung im altkatholischen Sinne zu vermögen[3].

Das Abstimmungsresultat wurde zwei Tage später dem Kultusminister unterbreitet. Dieser stellte sich, wie vorauszusehen war, auf den Standpunkt, daß die Petenten trotz ihrer Nichtannahme des Unfehlbarkeitsdogmas, dessen Verkündigung in Baden ohne Genehmigung des Staates vollzogen worden sei, als Katholiken anzuerkennen seien und die mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechte in der Kirche nicht verloren hätten; er wies ihnen demgemäß schon am 15. Februar den Mitgebrauch der Spitalkirche zu Konstanz an. An einigen weiteren Orten[4] erhielten die Altkatholiken dieselbe Begünstigung. Die den Katholiken belassene „Mitbenützung“ war illusorisch, da der Heilige Stuhl den Simultangebrauch eines Gotteshauses mit den Sektierern durch Breve vom 12. März 1873 aus den wichtigsten Gründen verbot[5].

Die badische Regierung gewährte am 7. November 1873 Dr Reinkens die Anerkennung als „katholischer Bischof“ und bald darauf eine Dotation von 3500 Gulden; die Interpellation, die

---

[1] K. Gröber, Der Altkatholizismus in Meßkirch, Freiburger Diözesanarchiv XL (1912) 141.

[2] v. Schulte, Der Altkatholizismus 351.

[3] K. Gröber, Der Altkatholizismus in Konstanz, Freiburger Diözesanarchiv XXXIX (1911) 207 f.

[4] Siehe die Liste bei A. Lauer, Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden, Freiburg 1908, 286 f.

[5] J. Schofer, Bischof v. Kübel 165.

Hofrat von Buß wegen dieses Vorganges im Namen der katholischen Volkspartei in der Kammer einbrachte, beantwortete Jolly (1. Dezember 1873) mit den ihm bereits geläufigen Gründen[1].

Bis zum Erlaß eines Altkatholikengesetzes war nur noch ein Schritt. Die betreffende Vorlage wurde von der nationalliberalen Mehrheit eingebracht, was Minister Jolly beim Beginn der Debatte (12. Mai 1874) bedeutsam unterstrich. Die Frage, so führte der Redner aus, die hier behandelt werde, betreffe nicht Kultus, Religion, Glaube oder Dogmen, sie sei nur eine Frage des äußeren Rechtes, nämlich die, ob auch den nichtvatikanischen Katholiken Anteil am Kirchenvermögen gebühre. Man könne freilich einwenden, die Altkatholiken seien gar nicht mehr Mitglieder der katholischen Kirche. „Ich kann Ihnen nun zugeben und gebe dies gern zu, daß rein kirchlich-religiös aufgefaßt die Frage, wer zu einer bestimmt gegebenen Kirche, zu einem fest abgeschlossenen Bund von Glaubensgenossen gehört, nur von diesen, von der Kirche und deren Organen, entschieden werden kann. Wenn diese Frage aber nicht in kirchlich-religiöser Beziehung aufgeworfen, sondern wenn sie zur Grundlage für die Entscheidung über Rechtsverhältnisse gemacht wird, dann müssen diejenigen Organe eintreten, die über das äußere Recht zu entscheiden haben.... Wie mir das Entscheidungsrecht und die Entscheidungspflicht des Staates außer Frage steht, so glaube ich, kann auch bei einer objektiven Betrachtung kein Zweifel darüber bestehen, daß die Frage: Haben die sog. Altkatholiken noch die Rechte, die sie bisher als Katholiken hatten, bejaht werden muß.“[2]

Die sehr bequeme Beweisführung, deren sich der Minister bedient hatte, lief deutlichst auf das Prinzip der Staatsomnipotenz hinaus. Die weiteren Verhandlungen waren sehr bewegt; der Abgeordnete Fieser verstieg sich dazu, die lehramtliche Unfehl-

---

[1] Rolfus-Sickinger, Kirchengeschichtliches II 330 f; F. Dor, F. J. v. Buß, Freiburg 1911, 182.

[2] Schultheß, Europäischer Geschichtskalender 1874, 127 ff.

barkeit des Papstes eine „infame Irrlehre" zu nennen, was ihm einen Ordnungsruf eintrug, dem selbst Jolly und Bluntschli zustimmten. Aber während der gleichen Debatte wagte es der Minister, den Protest, den die katholische Volkspartei gegen die Vorlage erhob, die gegen die Verfassung und gegen völkerrechtliche Verträge verstoße, als „bedeutungslos" zu bezeichnen. Daraufhin verließen die katholischen Abgeordneten den Sitzungssaal; die Nationalliberalen nahmen die Vorlage einstimmig an.

Das badische Altkatholikengesetz[1] vom 15. Juni 1874 beläßt den Sektierern alle Rechte von Katholiken. „Insbesondere bleibt den Benefiziaten, Präbendaren und den übrigen Inhabern kirchlicher Ämter ohne Rücksicht auf die Nichtanerkennung der vatikanischen Lehrsätze der Genuß ihrer Pfründen und Einkünfte gesichert." „Die Jurisdiktionsgewalt der bisherigen kirchlichen Obern hat den Altkatholiken gegenüber einstweilen keine Wirksamkeit. Es steht diesen Katholiken behufs Einrichtung und Abhaltung eines besondern öffentlichen Gottesdienstes und Vornahme sonstiger kirchlicher Handlungen das Recht zu, innerhalb der Kirchspiele bzw. der Gemeinden eigene kirchliche Gemeinschaften zu bilden." Sobald eine „erhebliche" Anzahl von Altkatholiken in einer Gemeinde vorhanden ist, gibt die Regierung die Genehmigung zur Bildung einer kirchlichen Gemeinschaft. Dieser wird die Mitbenützung der Kirche und der kirchlichen Gerätschaften im Verwaltungswege eingeräumt. „Bestehen in einem Kirchspiel bzw. in einer Gemeinde mehrere Kirchen, Kapellen usw., so kann eine Gebrauchsteilung nach bestimmten Objekten mit Rücksicht auf das Zahlenverhältnis beider Teile vorgenommen werden. Bei einer Erledigung der Pfründe wird ihr auch diese überwiesen, wenn die Gemeinschaft in diesem Zeitpunkt die Mehrheit in dem Kirchspiel bildet. Sind mehrere Pfründen vorhanden und ist eine oder die andere erledigt, so kann eine Genußteilung nach bestimmten

[1] Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXII (1874) 451 ff. Offizielle Aktenstücke über die Kirchenfrage in Baden VII, Freiburg 1875, 29 ff.

Pfründen mit Rücksicht auf das Zahlenverhältnis beider Teile vorgenommen werden. Hinsichtlich des übrigen örtlichen Kirchenvermögens kann je nach den tatsächlichen Verhältnissen eine Teilung des Genusses angeordnet oder der überwiegenden Mehrheit der volle Genuß zugewiesen werden."

Was die Ausführung dieses Altkatholikengesetzes angeht, so wird versichert, Jolly habe „den Eifer der Beamten für die Altkatholiken durch den Befehl strengster Unparteilichkeit abzukühlen gesucht, was letztere übel nahmen, während die ersteren mangelhaft gehorchten"[1]. Besonders war es die Großherzogin Luise, die sich für eine die Gefühle der Katholiken schonende Handhabung des Gesetzes interessierte[2].

Indes wurden die Herzen des katholischen Volkes aufs grausamste verwundet, als nunmehr Gotteshaus um Gotteshaus durch den omnipotenten Staat den Sektierern ausgeliefert wurde. Während die Katholiken sich mancherorts mit Notkirchen, Friedhofskapellen usw. behelfen mußten, die zu klein und eng waren, standen die den Altkatholiken überwiesenen prächtigen Kirchen entsprechend dem geringen religiösen Bedürfnis der Anhänger fast leer. Im ganzen gingen 23 Kirchen und Kapellen nebst 5 Pfarr- und 9 Kaplaneipfründen der katholischen Kirche verloren; der Schar von 17000 Altkatholiken stand im Großherzogtum eine Million römisch-katholischer Christen gegenüber.

Unleidlichsten Gewissenszwang bedeutete es, daß an einzelnen Orten den altkatholischen Geistlichen die Seelsorge auch für katholische Pfleglinge in Waisenhäusern und ähnlichen Anstalten überwiesen wurde. Die Strafverfolgung des um die katholische Sache hochverdienten Kaufmanns Jakob Lindau zu Heidelberg, der bei Übergabe des Chores der dortigen Heiliggeistkirche an die Altkatholiken vor diesen die Orgel, welche der marianischen Kon-

[1] Baumgarten-Jolly, Staatsminister Jolly 254.
[2] v. Schulte, Der Altkatholizismus 443.

gregation gehörte, zu retten gesucht hatte, erweckte im ganzen katholischen Deutschland herzlichste Teilnahme[1].

Der ebenso milde als feste Bistumsverweser Lothar von Kübel ließ sich durch alle diese Wirren in seinem unendlich dornenvollen, aber auch sichtlich von Gott gesegneten pastoralen Wirken nicht entmutigen. Wohl das herbste Leid in dem an Bedrängnissen so reichen badischen Kulturkampfe brachte dem Herzen des Oberhirten die Politik Jollys hinsichtlich der Ministerialverordnung von 1867, welche das vielberufene Kulturexamen der Theologen hatte einführen wollen.

Im Anfang des Jahres 1872 konnte es eine Zeitlang scheinen, als ob hinsichtlich der unausgeführt gebliebenen Examensverordnung ein modus vivendi gefunden werden könne und der Staat seine betreffenden Ansprüche mäßigen werde. Die Verhandlungen führten jedoch zu keinem Resultate, am 2. November 1872 erschien eine einseitig staatliche Verordnung, in der aufs neue von den Theologen ein etwas modifiziertes Staatsexamen gefordert wurde.

Selbstverständlich unterzog sich kein Kandidat dem staatlich angeordneten Examen, der seit 1867 bestehende Konflikt dauerte in unverminderter Heftigkeit fort. Die Liberalen waren außer sich über den Widerstand des Bistumsverwesers und richteten an Jolly die Frage, ob das Land in Freiburg oder in Karlsruhe regiert werde. So sah sich denn der Minister veranlaßt, den Konflikt noch zu verschärfen: die Examensverordnung sollte mit gesetzlicher Strafsanktion umgeben werden. Eine entsprechende Vorlage brachte die Regierung am 24. November 1873 ein. Im Kommissionsbericht der Zweiten Kammer wurde der Gesetzentwurf wesentlich verschärft. Die Debatten waren wieder außerordentlich erregt, die Schlagwörter „Canossa", „revolutionäre Bischöfe", „priesterliche Flüche" usw. mußten bei den Rednern der Linken wie üblich als Argumente dienen. Die Verteidigungsarbeit der katholischen

[1] Über den Prozeß s. F. Dor, Jakob Lindau 128 ff.

Abgeordneten Hansjakob, Förderer u. a. war einer so gestimmten Mehrheit gegenüber wirkungslos. Graf Kageneck und Freiherr von Bodman traten in der Ersten Kammer als Gegner der Vorlage auf, während der protestantische Prälat Dr Holtzmann diese verteidigte, da sie helfe die Machtansprüche des römischen Priestertums zurückzuweisen.

Das neue Gesetz[1] wurde am 19. Februar 1874 veröffentlicht. Es wiederholt die Examensverordnung vom 2. November 1872, macht aber nicht nur die Zulassung zu einem Kirchenamte, sondern selbst die öffentliche Ausübung kirchlicher Funktionen von der Ablegung des Examens abhängig. Von dem Examen darf niemand dispensiert werden, der seine Studien an einer von Jesuiten oder einem verwandten Orden geleiteten Anstalt gemacht hat. Knabenseminarien, Gymnasial- und Theologenkonvikte sind zu schließen. Der Geistliche, der kirchliche Funktionen, die ihm unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen übertragen worden sind, öffentlich ausübt, wird mit einer Geldstrafe von 60 bis 300 Mark, bei einer zweiten Wiederholung mit Gefängnis von 3 bis 6 Monaten bestraft. Der kirchliche Obere, der widergesetzlich ein Kirchenamt bzw. kirchliche Funktionen überträgt, oder einem gesetzlich Unfähigen die kirchliche Einsetzung erteilt, ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 1500 Mark, bei einer zweiten Wiederholung mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu einem Jahr zu bestrafen. Der kirchliche Obere, der eine kirchliche Verfügung oder ein Erkenntnis gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen zu vollziehen sucht oder den Vollzug wider deren Willen festsetzt, verwirkt, sofern die Tat nicht in ein schwereres Vergehen oder Verbrechen übergeht, eine Geldstrafe von 300 bis 1500 Mark oder Gefängnis bis zu 6 Monaten. Die weiteren Strafbestimmungen richten sich gegen Geistliche, die kirchliche Straf- oder Zuchtmittel verhängen oder verkündigen, um zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher

[1] Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXI (1874) 377 ff.

die Staatsgesetze verpflichten, oder auf die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte in einer bestimmten Richtung einzuwirken, oder aus Anlaß öffentlicher Wahlen ihre kirchliche Autorität anwenden, um auf die Wahlberechtigten in einer bestimmten Parteirichtung einzuwirken. Ein staatlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten durfte auch nicht fehlen. Dieser ist berechtigt, Geistliche, deren Verbleiben im Amt mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, die Fähigkeit zur ferneren Bekleidung ihres Amtes abzuerkennen und das damit verbundene Einkommen zu entziehen. Die Übergangsbestimmung des Art. 4 lautet: „Diejenigen Geistlichen, welche zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes bereits die theologische Prüfung bestanden haben bzw. zu Priestern geweiht sind, können, insofern sie unter die Verordnung vom 6. September 1867 fallen, ein Kirchenamt nicht erlangen, bevor sie die Staatsprüfung über ihre allgemein wissenschaftliche Vorbildung bestanden oder von der Regierung auf ihre persönliche Bitte Dispens erlangt haben; dagegen wird ihnen gestattet, bis auf weiteres kirchliche Funktionen auszuüben; die Regierung aber ist ermächtigt, durch Verordnung ihnen diese Befugnis wieder zu entziehen."

Daß die preußische Maigesetzgebung hier im größten Umfang vorbildlich gewesen war, bedarf keiner näheren Darlegung. Zumal lag der Gesetzgebung das Bestreben zugrunde, durch Verhinderung der kirchlichen Seelsorge die Ablegung so überaus odiösen Staatsexamens zu erzwingen.

Von der ihr im Gesetze Art. 4 zugesprochenen diskretionären Vollmacht beeilte sich die Regierung Gebrauch zu machen, und zwar den Neupriestern gegenüber, die Bischof von Kübel am 31. Januar 1874 — vor Erlaß des Gesetzes — geweiht hatte. Sie entzog am 4. August diesen Priestern die Befugnis, kirchliche Funktionen auszuüben. „Nun fing", so erzählt die Biographie Lothar von Kübels[1], „eine förmliche Razzia auf funktionierende

[1] J. Schofer, Bischof v. Kübel 148.

Neupriester an. Die vornehmste Aufgabe der Polizei schien darin zu bestehen, an den Kirchentüren zu lauern, um die Neupriester bei einer heiligen Messe oder im Beichtstuhle zu ertappen, vor den Schulen Wache zu stehen und nach den Versehgängen der jungen Vikare zu forschen, schließlich die armen Sünder vor den Richter zu schleppen und dem Kerkermeister zu überliefern." Über die Drangsale und den Leidensmut der jugendlichen Bekenner bietet die aus ihren Kreisen stammende Literatur viele die Teilnahme und Bewunderung des Lesers weckende Einzelheiten[1].

So kam es denn, daß lange Jahre hindurch die badischen Neupriester in der Heimat nicht einmal ihre Primiz feiern konnten und alle suchen mußten, im Auslande Verwendung zu finden, während in der heimatlichen Diözese der Seelsorgermangel immer unerträglicher wurde. Das moralische Ansehen der Regierung aber hatte durch die Hetzjagd, die sie gegen die Priester anzuordnen beliebt hatte, die schwerste Einbuße erlitten. Nie und nimmer konnte das katholische Volk die liberale Deklamation verstehen, daß es eine Bedrohung der Staatssicherheit bedeute, wenn ein von dem rechtmäßigen Bischof gesandter Priester seine heiligen Funktionen übe, ohne vom Staate in Philosophie, Literatur und alten Sprachen eigens noch einmal examiniert worden zu sein. Auch Parteianhänger Jollys haben die Angelpunkte seiner Kirchenpolitik, das Streben nach Heranbildung eines „nichtultramontanen" Klerus durch Einführung des Kulturexamens und die Erzwingung dieses Examens durch Strafgesetze, als verfehlte Experimente eines Doktrinärs, als „staatlichen Wahnsinn" bezeichnen müssen und sich keinen Täuschungen über die Gründe hingegeben, an denen das waghalsige Experiment früher oder später scheitern mußte[2].

---

[1] Vgl. K. Sauer, Aus stürmischer Zeit, badische Kulturkampfbilder, Tauberbischofsheim 1899; A. Jerger, Ein Stück badischen Kulturkampfs [2], Lahr 1905; (Oechsler), Sperrlingsleben aus dem badischen Kulturkampf [3], Offenburg o. J.

[2] Vgl. A. Hausrath, Zur Erinnerung an Julius Jolly, Leipzig 1899, 66 f.

Neununddreißigstes Kapitel.

Kulturkampfregungen in Elsaß-Lothringen und im Großherzogtum Hessen; die kirchliche Lage in Württemberg.

Es waren sehr freundliche und liebenswürdige Worte, die Fürst Bismarck an die Adresse der für Deutschland wiedergewonnenen elsässisch-lothringischen Landsleute richtete, als er am 1. Mai 1871 die Vorlage betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche im Reichstage einbrachte. Bezeichnend aber war es für die in der zentralisierungssüchtigen nationalliberalen Mehrheit herrschenden Tendenzen, daß H. von Treitschke in deren Namen das Geständnis ablegte, man habe gewünscht, daß die neuen Landesteile dem preußischen Staate einverleibt würden. „Die Aufgabe, diese entfremdeten Stämme deutscher Nation unserem Lande wieder einzufügen, ist so groß und schwer, daß man sie nur erprobten Händen anvertrauen darf, und wo ist eine politische Kraft im Deutschen Reiche, die die Gabe zu germanisieren erprobt hat wie das glorreiche alte Preußen?“ Ein selbständiges einheimisches Beamtentum in den Reichslanden werde nur den Partikularismus stärken. Der Gedanke der Reichseinheit erfordere, daß der Kaiser einen elsässischen Beamten müsse versetzen können „nach Schwelm oder Stallupönen“; das sei eben die Eigentümlichkeit jeder realen politischen Macht, daß sie dem einzelnen Menschen unter Umständen unangenehm werden könne[1].

Windthorst fragte, ob man denn durch das Durcheinanderwürfeln der Beamten Provinzen gewinnen könne. Wenn die Regierung sich nicht auf Bajonette, sondern auf das Vertrauen des Volkes stützen wolle, so sei ihr vor allem ein Beamtentum nötig, das Land und Leute kenne. Nicht nur preußische, wie Herr von Treitschke zu wünschen scheine, sondern vor allem süddeutsche Beamte solle man berufen; diese gäben eine bessere Gewähr für die baldige moralische Eroberung der Reichslande. Wenn

[1] Deutscher Reichstag, I. Legislaturperiode, I. Session 1871 II 814 ff.

man die Frage aufgeworfen habe, wie die reichsländischen Kirchen behandelt werden sollten, so gebe er den Rat: „Behandeln Sie die kirchlichen Verhältnisse möglichst wenig. Die Behandlung der kirchlichen Verhältnisse von Berlin aus ist sehr wenig erwünscht, das haben wir in den annektierten Provinzen erfahren." Diese ebenso reichsfreundlichen wie klugen Forderungen des Zentrumsführers sollten leider nicht ihre Erfüllung erhalten.

Das protestantisch-preußische Selbstgefühl der siegreichen Armee hatte schon in den ersten Monaten der Okkupation die Empfindungen der nunmehr reichsländischen Katholiken schmerzlich verletzt. Kaum war Metz erobert, so verlangte schon General von Zastrow die Auslieferung der Kathedrale an die winzige Minderheit der protestantischen Bevölkerung, hinsichtlich des Straßburger Münsters wurde die gleiche Forderung erhoben. Daß in das zu $^5/_6$ katholische Land eine vorzugsweise protestantische Beamtenschaft — obenan der aus dem Kulturkampf reichlich bekannte Regierungspräsident von Kühlwetter — gesandt wurde, erweckte gleichfalls peinliche Gefühle. Aber im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Stellung der Katholiken in Preußen wurden vorerst noch vertrauensvolle Stimmen gehört, ein lothringischer Pfarrer veröffentlichte ein überaus hoffnungsfreudiges deutsches Programm[1].

Aber gerade das Vertrauen des Klerus wurde alsbald sehr enttäuscht, besonders durch die Haltung, die der am 7. September 1871 berufene Oberpräsident E. von Möller gegenüber den katholischen Schulen einnahm. In den Knabenschulen unterrichteten, von den Gemeinderäten berufen, an sehr vielen Orten Schulbrüder. Entgegen dem Verlangen der Bevölkerung versagte zunächst die Regierung neuberufenen Ordensbrüdern das staatliche Anstellungsdekret und verlangte die Berufung von Laienlehrern[2]. Die Lehrerseminarien, die anfangs als konfessionell erklärt worden

[1] Grisor, Programme des Catholiques de l'Alsace-Lorraine devant l'Annexion, Strasbourg 1871. Deutsche Ausgabe Regensburg 1871.

[2] Historisch-politische Blätter 1872 II 93 ff.

waren, machte die Regierung zu gemischten Anstalten und unterstellte sie zumeist protestantischen Leitern, ebenso erging es den Lyzeen. Auch auf protestantischer Seite wurde offen anerkannt, daß es sich bei diesen Maßregeln um einen Teil des vom Reiche etablierten „Kampfes gegen den Ultramontanismus" handle, und daß auch im Reichslande die Regierung sich entschieden auf den Liberalismus zu stützen bereit sei[1].

Die lange Dauer der Diktatur mit ihrer Bestrafung von Gesinnungen ohne vorhergehendes Urteil, mit schikanösen Haussuchungen, Ausweisungen usw. erzeugte viel Mißstimmung. Am 17. März 1873 erhielt der Generalvikar Rapp von Straßburg den Befehl, innerhalb 48 Stunden Elsaß-Lothringen zu verlassen; was die offiziösen Zeitungen zur Verteidigung des schroffen Schrittes zu sagen wußten, war der albernste Klatsch. Schließlich mußte auch die zahme Presse eingestehen, daß alle geheimen Nachforschungen keinen Anhalt geboten hätten, um „an der Hand eines einzelnen Paragraphen" gegen den Generalvikar vorzugehen. Aber, so wurde gefragt, „sollte er deshalb auf dem Boden weiterwirken dürfen, den er sich für seine Wühlereien [!] vorbereitet hat, nur vorsichtiger und energischer? Die Regierung hat diese Frage verneint"[2]. Daß ein so hochgestellter Geistlicher auf bloße Angebereien hin ohne Verhör und Richterspruch so schwer in seinem Rechte gekränkt wurde, konnte jedenfalls nicht zur Hebung des Patriotismus bei den Katholiken dienen.

Das französische Staatskirchenrecht, wie es in den Organischen Artikeln von 1801 kodifiziert war, schien der Regierung noch nicht zu genügen: in der von ihr veröffentlichten offiziellen Sammlung[3] standen — auffallend genug — als erste Aktenstücke die „Grundsätze über die Freiheiten der gallikanischen Kirche" von 1594 und die „Deklaration des französischen Klerus bezüglich der

[1] Friedrich Fabri, Staat und Kirche, Gotha 1872, 157.

[2] Vgl. Historisch-politische Blätter 1873 II 278.

[3] E. Dursy, Das Staatskirchenrecht in Elsaß-Lothringen, 1. Band, Katholischer Kultus, Straßburg 1876.

kirchlichen Gewalt" von 1682. Da die Übertragung des preußischen Kulturkampfs in die Reichslande absolut untunlich war, wollte man wenigstens den Anschein wahren, als ob die Regierung staatskirchenrechtlich bis an die Zähne gerüstet sei. Von Kulturkampfgesetzen gelangten nur der Kanzelparagraph und das Jesuitengesetz im Elsaß zur Ausführung.[1]

Der Heilige Stuhl anerkannte die Fortdauer des französischen Konkordates von 1801, verlangte aber, da in Art. 17 das Ernennungsrecht für die Bistümer nur einem katholischen Landesherrn verliehen war, für diese Frage eine neue Vereinbarung. Das in Art. 10 des Konkordates der Regierung zugestandene Recht der Bestätigung der vom Bischof ernannten (wenig zahlreichen) Kantonalpfarrer gestand die päpstliche Kurie dem deutschen Kaiser zu[2]. Ein Akt dankbar empfundener Fürsorge für die Kirche war es, daß die Regierung den im Konkordat äußerst kärglich besoldeten Pfarrern eine erhebliche Aufbesserung zuteil werden ließ (10. Juni 1872).

Dieser günstige Eindruck aber wurde wieder aufs empfindlichste beeinträchtigt durch das Schulgesetz vom 12. Februar 1873, durch das im Gegensatz zum französischen Prinzip der Unterrichtsfreiheit das gesamte öffentliche und private Unterrichtswesen der Staatsaufsicht unterstellt wurde. Entsprechend der Haltung des preußischen Episkopates gegenüber den Maigesetzen beauftragte Bischof Dr Räß die Vorsteher der Knabenseminarien zu Straßburg und Zillisheim, nur eine staatliche Kontrolle in sanitärer Hinsicht zuzulassen. In der Folge wurden diese beiden Anstalten geschlossen, ebenso die dem Bischof von Metz unterstehenden Knabenseminarien zu Sierk und Finstingen. Eine Inspizierung der theologischen Seminarien wurde von der Regierung nicht versucht.

---

[1] Vgl. A. Schricker, E. v. Moeller, Oberpräsident von Elsaß-Lothringen, Kassel 1881, 26 f.

[2] Näheres s. bei Friedrich Vering, Lehrbuch des Kirchenrechts[3], Freiburg 1893, 263.

Als am 16. Mai 1873 der Bericht der Reichsregierung über „die Gesetzgebung, sowie die Einrichtung und den Gang der Verwaltung in Elsaß-Lothringen" im Reichstage zur Diskussion stand[1], hatte Dr Windthorst Veranlassung, eine große Zahl von Beschwerden der reichsländischen Katholiken vorzutragen. Er anerkannte zunächst mit Freuden, daß die äußeren, materiellen Verhältnisse der Reichslande sorgfältig gepflegt seien, wünschte aber vor allem baldiges Aufhören der Diktatur. Dann gab er eine lange Übersicht über die von der Regierung begangenen kirchenpolitischen Fehlgriffe, besonders über einige odiöse Ausweisungen. Hinsichtlich des Vorgehens gegen den Generalvikar Rapp führte er aus, daß formell keine Rechtsbasis für diese Maßregelung vorhanden gewesen sei; wenn materiell Strafbares gegen den hohen Geistlichen vorgelegen habe, so hätte man vor den Gerichten das Nötige einleiten sollen. „Aber ein derartiger kurzer Prozeß, wie er hier gemacht worden ist, ist intolerabel und in Deutschland unter keinen Umständen zu dulden."

Fürst Bismarck antwortete sofort: Die Rede des Herrn Vorredners sei gewiß in ihrer ganzen Tendenz nicht berechnet gewesen, den Landfrieden zu stören, den Elsässern Mißtrauen gegen Deutschland einzuflößen; diese Absicht habe dem Herrn Vorredner gänzlich ferngelegen, aber er fürchte, daß Leute, die nicht die Ehre hätten, Windthorst persönlich zu kennen, darüber weniger klar sein würden. Der Vorredner hätte seine Vorwürfe nicht an den Reichskanzler, der nur die Gesetze ausführe, richten müssen, sondern gegen Seine Majestät den Kaiser und den Bundesrat, von denen das Diktaturgesetz ausgegangen sei. Er wolle damit keine Verantwortung abschieben, das, was geschehen sei, verantworte er absolut. „Wir sind dafür verantwortlich, daß dort eben vor allen Dingen die Sicherheit des Landes gewahrt wird, und wenn der Herr Vorredner neben den Diktaturgespenstern, die er zitierte, nun uns tadelt und angreift, weil wir von den gesetzlichen Mitteln zur

[1] Deutscher Reichstag 1873, I. Legislaturperiode, IV. Session I 678 ff.

Erhaltung der Sicherheit Gebrauch machen, so kommt mir diese Klage geradeso naiv vor, als wenn in der Schlacht der Feind sagen wollte: Schießen gilt nicht!" Die friedlichen Absichten der Regierung würden gehindert durch die Elemente, die auch in andern Teilen des Reiches Spaltungen und Unfrieden hervorriefen. Aus einem der beliebten „diplomatischen Berichte" verlas nun der Redner ein ausführliches Zitat über die Gefahren der katholischen Homerule-Bewegung in Irland. „Jeder wird sich danach denken können, was dieselben Truppen, geleitet von denselben bekannten und nicht bekannten Chefs, unter analogen Verhältnissen im Elsaß vielleicht tun könnten. Ich befürworte gleich, daß ich die Rede des Herrn Vorredners unter diese Kategorie nicht begreife, bekanntlich sind Gegenwärtige immer ausgenommen von Bezugnahmen, und ich verwahre mich gegen den Gedanken, als ob ich bei der Schilderung der tatsächlich wirksamen Elemente in Irland hier gegenwärtige Parteien meinte." Wenn der Vorredner beklagt habe, daß durch die Fernhaltung der Schulbrüder viele Lehrerstellen unbesetzt blieben, so sei zu bedenken, daß die Wirkung mancher Schulbrüder noch schädlicher sei für die Bevölkerung als ein momentaner Lehrermangel, daß eine dem Geiste der Bevölkerung verderbliche und den deutschen Sinn im Elsaß vergiftende Belehrung schlimmer wäre als gar keine.

Es war nicht zu qualifizieren, wie ein so hochgestellter Mann mit solchen dialektischen und oratorischen Kunststückchen vor der Vertretung des deutschen Volkes zu operieren wagen konnte, statt Beweise und Tatsachen vorzutragen. Die verdiente Antwort blieb nicht aus. Windthorst replizierte: „Der Herr Reichskanzler hat zunächst geglaubt, mir eine Art Vorwurf daraus machen zu müssen, daß ich diese Beschwerden vortrage. Er hat angedeutet, freilich mit einer Art von protestatio facto contraria, daß meine Äußerungen gewiß darauf berechnet gewesen seien, den Landfrieden aufrecht zu erhalten, und wie die oft sich wiederholenden Redewendungen des Herrn Reichskanzlers in dieser Richtung mehr

gelautet haben mögen. Mir genügt in meiner Stellung, derartige Insinuationen zurückzuweisen und zu konstatieren, daß der erste Rat der Krone kein Bedenken gehabt hat, einem Abgeordneten gegenüber, der die Landesbeschwerden zum Vortrage bringt, derartige direkte und indirekte Vorwürfe zu machen, und daß wenigstens ein Teil der Abgeordneten anscheinend eine derartige Bemängelung der Ausführung des Auftrags eines Abgeordneten mit Beifall begrüßt hat. . . . In der Erfüllung dieses Auftrages liegt durchaus nichts Ungehöriges, und dem Abgeordneten, welcher seine Aufgabe erfüllt, andere Absichten dabei zu unterschieben, ist parlamentarisch nicht erlaubt." Die Minister besäßen kein Recht, in Beziehung auf ihre eigene Verantwortlichkeit die Person des Monarchen vorzuschieben. Die Schulbrüder und Schulschwestern hätten die jetzige Generation im Elsaß erzogen, von der im Bericht gerühmt werde, daß sie sich so rasch und gut in die Verhältnisse finde; so sei denn der Vorwurf „vergiftender Lehre" nur eine unbewiesene Ansichtsäußerung. Die vorgekommenen Ausweisungen seien ungesetzlich, widersprächen dem Freizügigkeitsgesetz. Die Kampfesweise, mit Berichten ungenannter Diplomaten zu demonstrieren, sei dem Herrn Reichskanzler sehr geläufig. Der angezogene Bericht enthalte keine einzige greifbare Tatsache, sondern nur allgemeines Diplomatenräsonnement; so etwas könne man auch in der Wilhelmstraße schreiben.

Die Entgegnungsrede des Reichskanzlers bewegte sich in demselben Gleise wie die erste. Auch jetzt brachte der Fürst nicht präzis gefaßte Tatsachen als Beweise vor, sondern begnügte sich damit, allgemeine dunkle Andeutungen vorzutragen.

Resümierend sprach Hermann von Mallinckrodt besonders über die Tatsache seine Verwunderung aus, „daß die Rede des Herrn Reichskanzlers, obschon sie eines sachgemäßen Inhaltes vollständig entbehrte, und obschon sie in einer Weise ausfallend war gegen eine auch hier im Reichstage vertretene Partei, daß man wohl Bedenken gegen eine solche Methode erheben sollte, daß trotz alledem von seiten des Hauses, insbesondere von den reichs-

parteilichen Seiten die Äußerungen mit einem so lauten Schluß-Bravo aufgenommen werden konnten".

Daß die Regierung in absehbarer Zeit eine Änderung in der Behandlung kirchlicher Angelegenheiten des Reichslandes vornehmen wolle, erschien nach diesen Vorgängen ausgeschlossen. —

Nachdem im Großherzogtum Hessen das konservative Kabinett Dalwigk verabschiedet war, ergriff Karl Hofmann, der neue Ministerpräsident, die erste gegebene Gelegenheit, um sich dem Lande vorzustellen. Am 19. September 1872 hielt er in Mainz eine programmatische Rede, in der er von den „hoffentlich für immer beseitigten Verhältnissen" ausging, die sich seit zwanzig Jahren trennend zwischen Fürst und Volk (d. h. den Liberalismus) geschoben hätten. „Es hat sich viel Schutt angehäuft in Hessen. Vieles muß geändert, manches neu aufgebaut werden. Dazu gehört Ausdauer, es gehört dazu Kraft und Energie, vielleicht auch mehr, denn es muß Licht und Luft geschaffen werden nach allen Seiten."[1] Der zum 14. Oktober 1872 einberufenen Kammer gegenüber drückte der Staatsmann sein Kulturkampfprogramm unumwunden aus: es werde vor allen Dingen darauf ankommen, den Rechtsboden für das Verhältnis zwischen Staat und Kirche soweit erforderlich auf dem Wege der Gesetzgebung wieder klar und sicher zu stellen.

Die liberale Agitation anläßlich der für den Herbst 1872 angeordneten Neuwahlen vollzog sich vollständig unter kirchenfeindlichen Schlagwörtern. Die Nationalliberalen, die in ihrem Wahlaufrufe ein entschiedenes Auftreten „in dem jetzt entbrannten Kampfe gegen die Ultramontanen, die vordersten Gegner der deutschen Einheit", verlangt hatten, errangen 26, das konservativ-liberale Kartell 12, die katholische Volkspartei 4 Sitze.

Diese Parteiverhältnisse garantierten der von der Regierung eingebrachten Volksschulgesetzesvorlage von vornherein die Annahme durch die Abgeordnetenkammer. Aber die Haltung der konser-

[1] Kölnische Zeitung, 21. September 1872, 2. Blatt.

vativen Ersten Kammer gestaltete die Verhandlungen außerordentlich schwierig. Die Vorlage begünstigte offensichtlich das liberale Streben nach gemeinsamen (Simultan-)Schulen, machte aber deren Einführung vom Votum der Gemeinderäte und Schulvorstände abhängig. Die Liberalen beantragten, daß kraft Gesetzes alle Schulen ohne weiteres für gemeinsame erklärt würden. Gegen diesen Antrag wandte sich im Auftrag der Regierung der Ministerialdirektor Freiherr von Starck und führte aus, daß diese Forderung für das Verhältnis zwischen Kabinett und Kammer entscheidende Bedeutung besitze. Die Regierung denke nur an maßvolle Reformen. Der vom Abgeordneten Schröder gestellte Antrag enthalte eine Tyrannei gegen die Gemeinden, die von dessen Richtigkeit nicht überzeugt seien, und sei deswegen illiberal. Das Kabinett habe den Kampf gegen die staatsfeindlichen Richtungen der Gegenwart mit Freuden aufgenommen, aber durch solche Anträge liefere man nur dem ultramontanen Gegner Waffen in die Hände. Daraufhin votierte die Mehrheit für die Bestimmung des Regierungsentwurfes gegen die Stimmen der katholischen Abgeordneten Allmann, Frank und Wolz. Ein Antrag Metz, der angenommen wurde, erstrebte gegen den Willen der Regierung die Einrichtung simultaner Lehrerseminarien. Der Art. 37 der Vorlage, der geistlichen Lehrorden das Unterrichten an Volksschulen verbot, wurde in der Ersten Kammer, die überhaupt eine eingreifende Amendierung in konservativem Sinne versuchte, heftig bekämpft. Ein Kompromiß dehnte zwar die Bestimmung dieses Artikels auch auf die Privatschulen aus, gewährte aber der Regierung bis auf weiteres die Befugnis zur Dispensation für einzelne Fälle. Gegen den Widerstand der Ersten Kammer half sich die Regierung schließlich durch einen Pairsschub.

Das Schulgesetz[1] vom 16. Juni 1874 wurde von den Katholiken Hessens als große Beeinträchtigung ihrer religiösen Freiheit

[1] Hessisches Regierungsblatt 1874, 391 ff. K. Reidel, Die katholische Kirche in Hessen, Paderborn 1904, 110 ff.

empfunden. An zahlreichen Orten, besonders in solchen, wo eine katholische Minderheit bestand, wurden nach Maßgabe des Gesetzes die Konfessionsschulen in simultane umgewandelt. Um die der religiösen Erziehung drohenden Gefahren abzuwenden, entfaltete Bischof W. E. von Ketteler eine umfassende oberhirtliche und schriftstellerische Tätigkeit[1].

Damit das höhere Unterrichtswesen von „ultramontanen" Elementen gereinigt werde, schritt das Ministerium Hofmann zu einer Reihe von auffallenden Pensionierungen und Versetzungen. Am härtesten betroffen wurde das Gymnasium zu Mainz, dessen weit über Hessens Grenzen hinaus mit Recht gefeierter Direktor Heinrich Bone in den besten Mannesjahren in den Ruhestand versetzt wurde, trotzdem die Anstalt und deren Leistungen erst kurz zuvor nach einer staatlichen Revision höchstes Lob geerntet hatten. In dem Pensionierungsdekrete, mit dem der hochverdiente Schulmann ohne jede Vorbereitung überrascht wurde, war die vorgedruckte Formel „unter Anerkennung langjähriger treuer Dienste" durchstrichen[2].

Das Jesuitengesetz wurde in Mainz nicht ohne Vermeidung von Schroffheiten zur Ausführung gebracht[3]. Daß es die Regierung gelüstete, auch den Kanzelparagraphen im Kampfe gegen den „Ultramontanismus" zu verwenden, zeigte ein Erlaß vom 17. November 1872, der die Kreisämter benachrichtigte, daß laut bischöflichen Hirtenbriefes demnächst in den katholischen Gotteshäusern für die Anliegen und Bedrängnisse der Kirche Bittgottesdienste stattfinden sollten. „Inhaltlich besagten Hirtenbriefes scheinen zwar mit den Andachten keine Predigten, Verkündigungen oder Erörterungen verbunden zu sein, aber immerhin wollen wir

---

[1] W. E. v. Ketteler, Fastenhirtenbrief über die gemeinsamen Schulen, Mainz 1874; Derſ., Die Gefahren der neuen Schulgesetzgebung für die religiös-sittliche Erziehung der Kinder, Mainz 1876; Derſ., Die Pflichten der Eltern und des Elternhauses unter den modernen Schulverhältnissen, Mainz 1877.

[2] H. A. Keiſer, Heinrich Bone, Mainz 1897, 41 f.

[3] O. Pfülf, Bischof v. Ketteler III 169 f.

Ihnen empfehlen, wie überhaupt auf die Kanzelvorträge auch auf die besagten Andachtsübungen in geeigneter und möglichst wenig auffälliger Weise Ihr Augenmerk zu richten. . . ."[1]

Die staatliche Anerkennung, die das Großherzogtum am 15. Dezember 1873 dem altkatholischen Bischof Reinkens zuteil werden ließ, führte nicht zu kirchenpolitischen Verwicklungen, weil die wenigen hundert hessischen Altkatholiken nicht daran denken konnten, den Mitgenuß des katholischen Kirchenvermögens in Anspruch zu nehmen[2].

Eine vollständig ausgebaute Kulturkampfgesetzgebung sollte das Jahr 1875 dem Großherzogtum Hessen bringen. —

Als die Regierung des Königreiches Württemberg am 20. April 1871 in einem Ministerialerlaß erklärte, sie werde dem Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes keinerlei Rechtswirkung auf staatliche oder bürgerliche Verhältnisse zugestehen, jeden etwaigen Übergriff in das staatliche Gebiet mit allen gesetzlichen Mitteln zurückweisen und keine Verpflichtung anerkennen, zur Durchführung der vatikanischen Beschlüsse den weltlichen Arm zu leihen, schien auch das süddeutsche Königreich am Vorabend eines Kirchenkonfliktes zu stehen. Die Regierung trug jedoch angelegentliche Sorge, daß kirchenpolitische Schwierigkeiten verhütet wurden. Natürlich fehlte es auch in Württemberg nicht an liberalen Drängern, die eine Sicherstellung des Staates gegen den „Ultramontanismus" forderten. Es scheint, daß besonders zum Zwecke der Beruhigung dieser Elemente der württembergische Staatsminister L. Golther die Schrift verfaßte, die alsbald großes Aufsehen machen sollte: Der Staat und die katholische Kirche im Königreich Württemberg[3]. Hier wurde der umständliche Beweis versucht, daß der süddeutsche Staat durch seine Kirchengesetzgebung[4]

[1] Schultheß, Europäischer Geschichtskalender 1872, 226.

[2] v. Schulte, Der Altkatholizismus 416 f.

[3] Stuttgart 1874.

[4] Über seine Vorgeschichte s. Brück-Kißling, Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland III[2] 179 ff.

von 1862 wesentlich dasselbe staatskirchenrechtliche Arsenal besitze, das der norddeutsche Großstaat sich soeben durch die Maigesetzgebung verschafft habe. Nur sei man in Württemberg so glücklich, einen „versöhnlichen" Bischof und einen, weil in Staatsanstalten erzogenen, „nichtultramontanen", „staatsfreundlichen" Klerus zu besitzen. Wenn die Schrift auch die Verschiedenheiten zwischen der württembergischen und der preußischen Kirchengesetzgebung nicht unerwähnt ließ, so war doch der Haupteindruck, den sie erzielen mußte, der, daß am preußischen Kirchenkonflikt zumeist Episkopat und Klerus die Schuld trügen.

Ein erster Blick auf die hart bis an die Grenze des der Kirche Erträglichen gehende württembergische Kirchengesetzgebung vom 30. Januar 1862 konnte allerdings auf zahlreiche Punkte stoßen, die in den preußischen Maigesetzen gleich oder ähnlich geordnet schienen. Auch das württembergische Gesetz beruhte auf staatlicher Regelung kirchlicher Verhältnisse. Von großer Erheblichkeit aber war die Tatsache, daß *inhaltlich* in den meisten Punkten die Bestimmungen der 1857 zwischen dem Heiligen Stuhle und der königlichen Regierung abgeschlossenen Konvention beibehalten waren, und daß der Gesetzgeber von dem Prinzip der kirchlichen Autonomie ausgehen zu wollen erklärte. War somit schon der Ausgangspunkt der württembergischen Gesetzgebung von dem der preußischen wesentlich verschieden, so mußte ein sorgfältiger Vergleich noch eine große Anzahl von weiteren relevanten Verschiedenheiten zutage fördern. Wenn die dritte Disziplinarinstanz für die Diözese Rottenburg nicht die römische Kurie, sondern das bischöfliche Gericht in Augsburg war, so beruhte das auf einer vom *Papste* getroffenen Anordnung. Das süddeutsche Königreich hatte sich nicht auf den Standpunkt gestellt, daß der Staat befugt sei, Geistliche aus dem kirchlichen Amte zu entlassen, sondern beanspruchte nur, gegebenenfalls einem Geistlichen die *staatlichen* Geschäfte abnehmen zu können. Wenn der Bischof von Rottenburg Kirchenämter dauernd nur verleihen durfte an solche, „welche nicht von der Staatsregierung unter Anführung

von Tatsachen als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt worden sind", so war die gesetzmäßige Anzeigepflicht von der preußischen weit verschieden: in Württemberg hatte die Anzeige an den Königlichen katholischen Kirchenrat zu geschehen, eine kollegialische, nur aus Katholiken bestehende Behörde. In Württemberg kannte man kein Kulturexamen, keinen Staatsgerichtshof für kirchliche Angelegenheiten, keine Unterdrückung der Gymnasialkonvikte, es waren in dem Kirchengesetz auch keine Strafsanktionen vorgesehen[1].

Daß die Wirkung der Kirchengesetzgebung Württembergs eine so ganz andere geworden ist als die in Preußen, ließ naturgemäß auch auf eine tiefgehende Verschiedenheit schließen, nicht minder mußte bei einem Vergleich aufs genaueste berücksichtigt werden, wie verschieden die beiden Königreiche waren hinsichtlich der Größe, der historischen Tradition, des Volkscharakters, der Gesinnungen der Beamtenschaft, der geistigen Strömungen im Lande. Im übrigen konnte angesichts zahlreicher Zeugnisse nicht im geringsten bezweifelt werden, daß sowohl der „versöhnliche" Bischof K. J. von Hefele wie auch sein angeblich nichtultramontaner Klerus und das katholische Volk Württembergs einer Kirchengesetzgebung gegenüber, die demselben Geist ihren Ursprung verdankt hätte wie die preußische, keine andere Haltung beobachtet hätten wie die katholischen Kreise im Königreiche Preußen[2].

Eine ausnehmend bedeutsame Kritik des Buches L. Golthers verfaßte der Kanzler der Universität Tübingen, Gustav Rümelin, der bis 1862 dem württembergischen Kirchen- und Schulwesen vorgestanden hatte[3]. Der Staatsmann hob stark hervor, daß die württembergische Kirchengesetzgebung letztlich doch auf einer Vereinbarung zwischen Kirche und Staat beruhe und im wesentlichen

[1] Vgl. besonders H. Bahlkamp, Die katholische Kirche in Württemberg und Preußen, Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXV (1876) 447 ff.

[2] Vgl. F. J. Menz, Geschichtliche Darstellung der Ausübung des placetum regium in Württemberg, Rottenburg 1876, 92 ff.

[3] G. Rümelin, Reden und Aufsätze, Neue Folge, Freiburg 1881, 205 ff.

die in Gesetzesform umgegossene Konvention darstelle. Preußen habe das Prinzip vollständig einseitig-staatlicher Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten statuiert und von Verhandlungen mit Papst und Bischöfen abgesehen, so führte der — übrigens von starken Vorurteilen gegen die katholische Kirche und das Zentrum nicht freie — Autor weiter aus; aber das norddeutsche Königreich habe den wichtigen Punkt übersehen, daß es die faktische Befolgung seiner Kirchengesetze nicht erzwingen könne. Von seinem Standpunkte aus, daß die kirchlich-staatlichen Beziehungen durch Übereinkommen zu regeln seien, kam Rümelin zu einer überaus interessanten kritischen Ablehnung der Maigesetzgebung. Am günstigsten noch urteilte er über die Anzeigepflicht bei kirchlichen Stellenbesetzungen, die von dem Papste wohl zugestanden werden könnte; diese sei mehr das Feld als das Objekt des Kampfes. Für unerträglich aber müßten die Katholiken die Vertreibung von kirchlichen Ordensgesellschaften halten, sie würden in solchen Maßregeln stets eine „Majorisierung durch protestantische Anschauungen, eine Beschränkung der freien Religionsübung" sehen. Wenn der Staat die ihm notwendigen Kautelen hinsichtlich der Genehmigung von Niederlassungen usw. wahre, so genüge das; warum solle er bei der sonstigen Vereinsfreiheit solche Gesellschaften verbieten dürfen, die zu gemeinsamen religiösen Übungen gestiftet sind? Ganz verfehlt sei die Institution des Kulturexamens, da Patriotismus und deutsche Gesinnung sich nicht durch das Mittel des Examinierens einimpfen ließen.

Die Bischöfe auf die Maigesetzgebung durch einen eigens formulierten Eid verpflichten zu wollen, enthalte eine unzulässige Zumutung; wenn auch der Satz, man müsse Gott mehr gehorchen als den Menschen, oft mißbraucht worden sei, so bilde er doch ein unverlierbares sittliches Recht jedes Menschen und sei durch keine promissorische Eidesformel, wie sie auch lauten möge, zu beseitigen.

Gewiß habe der Staat weitgehende Befugnisse hinsichtlich der kirchlichen Disziplinargewalt. „Aber", so sagt der Schriftsteller, „daß ein staatlicher Disziplinarhof Geistliche wegen eines den

staatlichen Ordnungen und Interessen unangemessenen Verhaltens von ihren kirchlichen Hauptämtern absetzen könne mit der Wirkung, daß diese nun als erledigt anzusehen und neu zu besetzen wären, ist ein Anspruch, von dem ich nicht weiß, ob er jemals irgendwo erhoben und durchgeführt worden, der auch gegen andere Korporationen nicht geltend gemacht zu werden pflegt, von dem jedenfalls nicht zu erwarten ist, daß ihn die katholische Kirche jemals anerkennen oder sich ihm auch nur stillschweigend fügen wird."

Es sei eine leere Hoffnung und ein unausführbares Problem, wenn man glaube, auf der Grundlage und unter Aufrechterhaltung der Maigesetze zum Frieden mit der katholischen Kirche zu gelangen. Zu einem solchen führe nur ein Weg, der einer Konvention oder Punktation mit dem Papste. „Unzweifelhaft", so meinte der protestantische württembergische Staatsmann, „könnte der katholischen Minderheit des preußischen Staates und des Deutschen Reiches keine bessere und andere Bürgschaft dafür, daß sie sich nicht von protestantischen Staatsbegriffen majorisiert glauben muß, und daß ihre kirchlichen Verhältnisse in einer kirchenverfassungsmäßigen Weise geordnet sind, geboten werden, als wenn diese Ordnung mit der Zustimmung des Oberhauptes ihrer Kirche erfolgt ist. Auch würde eine einfache Weisung des Papstes an die Bischöfe das ganze Arsenal der staatlichen Geld- und Gefängnisstrafen entbehrlich machen". Eine hochpolitische Lebensfrage sei es für das neue Reich, daß nicht ein Drittel der Bevölkerung aus konfessionellen Motiven eine dessen Institutionen und Interessen abgeneigte Sonderstellung auf die Dauer behaupte; „und diese Gefahr zu beseitigen, dürfte vom Standpunkte praktischer Politik ein wertvolleres Ziel zu nennen sein als die Folgerichtigkeit staatsrechtlicher Theoreme und das Gewicht konfessioneller Gegenmotive".

Anhang.

Gesetz, betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. Vom 10. Dezember 1871.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:

Einziger Artikel. Hinter § 130 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich wird folgender neue § 130 a eingestellt:

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Dezember 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck."

Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens. Vom 11. März 1872.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen in Ausführung des Artikels 23 der Verfassungsurkunde vom 30. Januar 1850, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Unter Aufhebung aller in einzelnen Landesteilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate zu.

Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

§ 2. Die Ernennung der Lokal- und Kreisschulinspektoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein.

Der vom Staate den Inspektoren der Volksschule erteilte Auftrag ist, sofern sie dieses Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§ 3. Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Teilnahme an der Schulaufsicht sowie der Artikel 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.

§ 4. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. März 1872.

(L. S.) Wilhelm."

Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 4. Juli 1872.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind vom Gebiete des Deutschen Reiches ausgeschlossen.

Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrate zu bestimmenden Frist, welche sechs Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.

§ 2. Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

§ 3. Die zur Ausführung und zur Sicherstellung des Vollzugs dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrate erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 4. Juli 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck."

Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 15 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Vom 5. April 1873.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel. Die Artikel 15 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben.

An die Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

Artikel 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen. Mit der gleichen Maßgabe bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Artikel 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staat zusteht und nicht auf dem Patronat oder besondern Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf Anstellung von Geistlichen beim Militär und öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung. Im übrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disziplinargewalt fest.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. April 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Roon. Fürst v. Bismarck. Graf v. Itzenplitz. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Graf v. Königsmarck."

Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Vom 11. Mai 1873.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebietes, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Ein geistliches Amt darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargetan hat, und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist.

§ 2. Die Vorschriften des § 1 kommen zur Anwendung, gleichviel ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen werden oder nur eine Stellvertretung oder Hilfsleistung in demselben stattfinden soll. Ist Gefahr im Verzuge, so kann eine Stellvertretung oder Hilfsleistung einstweilen und vorbehaltlich des Einspruchs der Staatsregierung angeordnet werden.

§ 3. Die Vorschriften des § 1 kommen, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 26, auch zur Anwendung, wenn einem bereits im Amte (§ 2) stehenden Geistlichen ein anderes geistliches Amt übertragen oder eine widerrufliche Anstellung in eine dauernde verwandelt werden soll.

II. Vorbildung zum geistlichen Amte.

§ 4. Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium, die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Staatsuniversität, sowie die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung erforderlich.

§ 5. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, mit Rücksicht auf ein vorangegangenes anderes Universitätsstudium, als das der Theologie, oder mit Rücksicht auf ein an einer außerdeutschen Staatsuniversität zurückgelegtes Studium, oder mit Rücksicht auf einen sonstigen, besondern Bildungsgang von dem vorgeschriebenen dreijährigen Studium an einer deutschen Staatsuniversität einen angemessenen Zeitraum zu erlassen.

§ 6. Das theologische Studium kann in den bei Verkündigung dieses Gesetzes in Preußen bestehenden, zur wissenschaftlichen Vorbildung der Theologen bestimmten kirchlichen Seminaren zurückgelegt werden, wenn der Minister der geistlichen Angelegenheiten anerkennt, daß dieses Studium das Universitätsstudium zu ersetzen geeignet sei.

Diese Vorschrift findet jedoch nur auf die Seminare an denjenigen Orten Anwendung, an welchen sich keine theologische Fakultät befindet, und gilt nur für diejenigen Studierenden, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist.

Die im ersten Absatze erwähnte Anerkennung darf nicht verweigert werden, wenn die Einrichtung der Anstalt den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht und der Minister der geistlichen Angelegenheiten den Lehrplan derselben genehmigt.

§ 7. Während des vorgeschriebenen Universitätsstudiums dürfen die Studierenden einem kirchlichen Seminare nicht angehören.

§ 8. Die Staatsprüfung hat nach zurückgelegtem theologischem Studium statt. Zu derselben darf nur zugelassen werden, wer den Vorschriften dieses Gesetzes über die Gymnasialbildung und theologische Vorbildung vollständig genügt hat.

Die Prüfung ist öffentlich und wird darauf gerichtet, ob der Kandidat sich die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung, insbesondere auf dem Gebiete der Philosophie, der Geschichte und der deutschen Literatur erworben habe.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten trifft die näheren Anordnungen über die Prüfung.

§ 9. Alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen (Knabenseminare, Klerikalseminare, Prediger- und Priesterseminare, Konvikte 2c.), stehen unter Aufsicht des Staates.

Die Hausordnung und das Reglement über die Disziplin in diesen Anstalten, der Lehrplan der Knabenseminare und Knabenkonvikte, sowie derjenigen Seminare, für welche die im § 6 bezeichnete Anerkennung erteilt ist, sind dem Oberpräsidenten der Provinz von dem Vorsteher der Anstalten vorzulegen.

Die Anstalten unterliegen der Revision durch Kommissarien, welche der Oberpräsident ernennt.

§ 10. An den im vorstehenden Paragraphen gedachten Anstalten darf als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disziplin nur ein Deutscher angestellt werden, welcher seine wissenschaftliche Befähigung nach Vorschrift des § 11 dargetan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist.

Die Vorschriften der §§ 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 11. Zur Anstellung an einem Knabenseminare oder Knabenkonvikte ist die Befähigung zur entsprechenden Anstellung an einem preußischen Gymnasium, zur Anstellung an einer für die theologische wissenschaftliche Vorbildung bestimmten Anstalt die Befähigung erforderlich, an einer deutschen Staatsuniversität in der Disziplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt.

Kleriker und Predigtamtskandidaten müssen die für Geistliche vorgeschriebene Vorbildung besitzen.

Dieselbe genügt zur Anstellung an den zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten.

§ 12. Für die Erhebung des Einspruchs gegen die Anstellung finden die Bestimmungen entsprechende Anwendung, welche die Erhebung des Einspruchs gegen die Anstellung von Geistlichen regeln (§§ 15—17).

§ 13. Werden die in den §§ 9—11 enthaltenen Vorschriften oder die getroffenen Anordnungen der Staatsbehörden nicht befolgt, so ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis zur Befolgung die der Anstalt gewidmeten Staatsmittel einzubehalten oder die Anstalt zu schließen.

Unter der angegebenen Voraussetzung und bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte können Zöglinge der Knabenseminare und Knabenkonvikte von dem Besuche der Gymnasien und von der Entlassungsprüfung ausgeschlossen und den im § 6 erwähnten Anstalten die erteilte Anerkennung entzogen werden. Diese Anordnungen stehen dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu.

Nach Errichtung eines königlichen Gerichtshofes für die kirchlichen Angelegenheiten kann über die Gesetzmäßigkeit der nach diesem Paragraphen getroffenen Anordnungen und Verfügungen innerhalb 30 Tagen bei dem gedachten Gerichtshofe Berufung eingelegt werden. Durch Einlegung derselben wird die Vollstreckung der angefochtenen Anordnung oder Verfügung nicht aufgehalten. Der Gerichtshof kann jedoch bestimmen, daß bis zur endgültigen Entscheidung die Vollstreckung unterbleibe.

§ 14. Knabenseminare und Knabenkonvikte (§ 9) dürfen nicht mehr errichtet und in die bestehenden Anstalten dieser Art neue Zöglinge nicht mehr aufgenommen werden.

Im Falle der Aufnahme neuer Zöglinge ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zur Schließung der betreffenden Anstalt befugt.

III. Anstellung der Geistlichen.

§ 15. Die geistlichen Obern sind verpflichtet, denjenigen Kandidaten, dem ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Oberpräsidenten unter Bezeichnung des Amtes zu benennen.

Dasselbe gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes geistliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde.

Innerhalb 30 Tagen nach der Benennung kann Einspruch gegen die Anstellung erhoben werden.

Die Erhebung des Einspruchs steht dem Oberpräsidenten zu.

§ 16. Der Einspruch ist zulässig: 1) wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen; 2) wenn der Anzustellende wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches das deutsche Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem Verluste der öffentlichen Ämter bedroht, verurteilt ist oder sich in Untersuchung befindet; 3) wenn gegen den Anzustellenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß derselbe den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde.

Die Tatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben.

Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb 30 Tagen bei dem königlichen Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten und, so lange dessen Einsetzung nicht erfolgt ist, bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Berufung eingelegt werden.

Die Entscheidung ist endgültig.

§ 17. Die Übertragung eines geistlichen Amtes, welche der Vorschrift des § 1 zuwiderläuft oder welche vor Ablauf der im § 15 für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgt, gilt als nicht geschehen.

§ 18. Jedes Pfarramt ist innerhalb eines Jahres vom Tage der Erledigung, wo gesetzlich oder observanzmäßig ein Gnadenjahr besteht, vom Tage der Erledigung der Pfründe an gerechnet, dauernd zu besetzen. Die Frist ist vom Oberpräsidenten im Falle des Bedürfnisses auf Antrag angemessen zu verlängern.

Nach Ablauf der Frist ist der Oberpräsident befugt, die Wiederbesetzung der Stelle durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Talern zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis dahin Staatsmittel einzubehalten, welche zur Unterhaltung der Stelle oder desjenigen geistlichen Obern dienen, der das Pfarramt zu besetzen oder die Besetzung zu genehmigen hat.

§ 19. Die Errichtung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, ist nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zulässig.

Die Bestimmungen des § 18 beziehen sich auf die sogenannten Sukkursalpfarreien des französischen Rechts, mit der Maßgabe, daß die in Absatz 1 des § 18 vorgeschriebene Frist vom Tage der Publikation dieses Gesetzes an zu laufen beginnt.

§ 20. Anordnungen oder Vereinbarungen, welche die durch das Gesetz begründete Klagbarkeit der aus dem geistlichen Amtsverhältnisse entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche ausschließen oder beschränken, sind nur mit Genehmigung der Staatsbehörde zulässig.

§ 21. Die Verurteilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hat die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.

IV. Strafbestimmungen.

§ 22. Ein geistlicher Oberer, welcher den §§ 1 bis 3 zuwider ein geistliches Amt überträgt oder die Übertragung genehmigt, wird mit Geldstrafe von 200 bis 1000 Talern bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher der Vorschrift des § 19 Absatz 1 zuwiderhandelt.

§ 23. Wer geistliche Amtshandlungen in einem Amte vornimmt, welches ihm den Vorschriften der §§ 1 bis 3 zuwider übertragen worden ist, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Talern bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der geistliche Amtshandlungen in einem von ihm nicht dauernd verwalteten Pfarramte vornimmt, nachdem er von dem Oberpräsidenten benachrichtigt worden ist, daß das Zwangsverfahren behufs Wiederbesetzung der Stelle in Gemäßheit der Vorschrift in § 18 Absatz 2 eingeleitet sei.

§ 24. Wer geistliche Amtshandlungen vornimmt, nachdem er infolge gerichtlichen Strafurteils die Fähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes verloren hat (§ 21), wird mit Geldstrafe bis zu 100 Talern bestraft.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 25. Ausländer, welchen vor Verkündung dieses Gesetzes ein geistliches Amt (§ 2) oder eines der im § 10 erwähnten Ämter an kirchlichen Anstalten übertragen worden ist, haben bei Vermeidung der Folgen des § 21 innerhalb sechs Monaten die Reichsangehörigkeit zu erwerben.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten kann mit Rücksicht auf die besondern Bedürfnisse des einzelnen Falles diesen Zeitraum verlängern.

§ 26. Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung und Befähigung finden keine Anwendung auf Personen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes im geistlichen Amte angestellt sind oder die Fähigkeit zur Anstellung im geistlichen Amte erlangt haben.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, denjenigen Personen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes in ihrer Vorbildung

zum geistlichen Amte vorgeschritten waren, den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Nachweis der Vorbildung ganz oder teilweise zu erlassen.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist auch ermächtigt, Ausländer von den Erfordernissen des § 4 dieses Gesetzes zu dispensieren.

§ 27. Die in den §§ 4 und 8 dieses Gesetzes vorgeschriebene Staatsprüfung kann mit der theologischen Prüfung verbunden werden, insofern die Einrichtung dieser letzteren Prüfung und die Bildung der Prüfungskommissionen Behörden zusteht, deren Mitglieder sämtlich oder teilweise vom König ernannt werden.

§ 28. Die Vorschriften dieses Gesetzes über das Einspruchsrecht des Staates (§§ 1 3 10 12 15 und 16) finden in den Fällen keine Anwendung, in welchen die Anstellung durch Behörden erfolgt, deren Mitglieder sämtlich vom König ernannt werden.

§ 29. Soweit die Mitwirkung des Staates bei Besetzung geistlicher Ämter auf Grund des Patronats oder besonderer Rechtstitel anderweit geregelt ist, behält es dabei sein Bewenden.

Desgleichen werden die bestehenden Rechte des Staates bezüglich der Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten durch das vorliegende Gesetz nicht berührt.

§ 30. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Roon. Fürst v. Bismarck. Graf v. Itzenplitz. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Graf v. Königsmarck."

Gesetz über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten. Vom 12. Mai 1873.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebietes, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die kirchliche Disziplinargewalt über Kirchendiener darf nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden.

§ 2. Kirchliche Disziplinarstrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden.

Der Entfernung aus dem Amte (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritierung usw.) muß ein geordnetes prozessuales Verfahren vorausgehen.

In allen diesen Fällen ist die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen.

§ 3. Die körperliche Züchtigung ist als kirchliche Disziplinarstrafe oder Zuchtmittel unzulässig.

§ 4. Geldstrafen dürfen den Betrag von 30 Talern oder, wenn das einmonatliche Amtseinkommen höher ist, den Betrag des letzteren nicht übersteigen.

§ 5. Die Strafe der Freiheitsentziehung (§ 2) darf nur in der Verweisung in eine Demeritenanstalt bestehen.

Die Verweisung darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen, und die Vollstreckung derselben wider den Willen des Betroffenen weder begonnen noch fortgesetzt werden. Die Verweisung in eine außerdeutsche Demeritenanstalt ist unzulässig.

§ 6. Die Demeritenanstalten sind der staatlichen Aufsicht unterworfen. Ihre Hausordnung ist dem Oberpräsidenten der Provinz zur Genehmigung einzureichen.

Er ist befugt, Visitationen der Demeritenanstalten anzuordnen und von ihren Einrichtungen Kenntnis zu nehmen.

Von der Aufnahme eines Demeriten hat der Vorsteher der Anstalt unter Angabe der Behörde, welche sie verfügt, binnen 24 Stunden dem Oberpräsidenten Anzeige zu machen. Über sämtliche Demeriten ist von dem Vorsteher ein Verzeichnis zu führen, welches den Namen derselben, die gegen sie erkannten Strafen und die Zeit der Aufnahme und Entlassung enthält. Am Schluß jedes Jahres ist das Verzeichnis dem Oberpräsidenten einzureichen.

§ 7. Von jeder kirchlichen Disziplinarentscheidung, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 20 Talern, auf Verweisung in eine Demeritenanstalt für mehr als 14 Tage oder auf Entfernung aus dem Amte (§ 2) lautet, ist dem Oberpräsidenten, gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen, Mitteilung zu machen.

Die Mitteilung muß die Entscheidungsgründe enthalten.

§ 8. Der Oberpräsident ist befugt, die Befolgung der in den §§ 5 bis 7 enthaltenen Vorschriften und der auf Grund derselben von ihm erlassenen Verfügungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Talern zu erzwingen.

Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Außerdem kann die Demeritenanstalt geschlossen werden.

§ 9. Eine Vollstreckung kirchlicher Disziplinarentscheidungen im Wege der Staatsverwaltung findet nur dann statt, wenn dieselben von dem Oberpräsidenten nach erfolgter Prüfung der Sache für vollstreckbar erklärt worden sind.

II. Berufung an den Staat.

§ 10. Gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disziplinarstrafe verhängen, steht die Berufung an die Staatsbehörde (§ 32) offen: 1) wenn die Entscheidung von einer durch die Staatsgesetze ausgeschlossenen Behörde ergangen ist; 2) wenn die Vorschriften des § 2 nicht befolgt worden sind; 3) wenn die Strafe gesetzlich unzulässig ist; 4) wenn die Strafe verhängt worden ist: a) wegen einer Handlung oder Unterlassung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten; b) wegen Ausübung oder Nichtausübung eines öffentlichen Wahl- und Stimmrechts; c) wegen Gebrauchs der Berufung an die Staatsbehörde (§ 32) auf Grund dieses Gesetzes.

§ 11. Die Berufung findet außerdem statt, wenn 1) die Entfernung aus dem kirchlichen Amte (§ 3 Absatz 2) als Disziplinarstrafe oder sonst wider den Willen des davon Betroffenen ausgesprochen worden ist und die Entscheidung der klaren tatsächlichen Lage widerspricht oder die Gesetze des Staates oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt; 2) nach erfolgter vorläufiger Suspension vom Amte das weitere Verfahren ungebührlich verzögert wird.

§ 12. Die Berufung steht jedem zu, gegen welchen die Entscheidung ergangen ist, sobald er die dagegen zulässigen Rechtsmittel bei der vorgesetzten kirchlichen Instanz ohne Erfolg geltend gemacht hat.

Liegt ein öffentliches Interesse vor, so steht die Berufung auch dem Oberpräsidenten zu, jedoch erst dann, wenn die bei den kirchlichen Behörden angebrachten Rechtsmittel ohne Erfolg geblieben sind oder die Frist zur Einlegung derselben versäumt ist.

§ 13. Die Berufung ist bei dem königlichen Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten schriftlich anzumelden.

Die Frist zur Anmeldung beträgt in den Fällen des § 10 und § 11 Absatz 1 für den durch die Entscheidung Betroffenen vier Wochen. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die Entscheidung mit Gründen ihm zugestellt ist.

In den Fällen des § 11 Absatz 2 ist die Berufung an keine Frist gebunden.

Für den Oberpräsidenten beträgt die Frist, wenn ihm die Entscheidung als endgültige amtlich mitgeteilt ist, drei Monate, andernfalls ist derselbe an keine Frist gebunden.

§ 14. Durch Einlegung der Berufung wird die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aufgehalten. Der Gerichtshof ist jedoch befugt, die vorläufige Vollstreckung zu gestatten. Andernfalls kann die Einstellung der Vollstreckung von dem Gerichtshofe durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Talern erzwungen werden (§ 8 Absatz 2).

§ 15. Die Berufung ist innerhalb 14 Tagen nach der Anmeldung schriftlich zu rechtfertigen. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden.

§ 16. Die Anmeldung und die Rechtfertigungsschrift wird der kirchlichen Behörde zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung und Einreichung der Akten

innerhalb vier Wochen zugefertigt. Die Einreichung der Akten kann erzwungen werden, geeignetenfalls durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Talern (§ 8 Absatz 2).

§ 17. Der Gerichtshof trifft die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers aufzunehmen.

§ 18. Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

Die Öffentlichkeit kann durch Beschluß des Gerichtshofes ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden.

§ 19. Zu den Verhandlungen (§§ 17 und 18) sind der Berufende und die kirchliche Behörde zuzuziehen. Dieselben können sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Im Fall ihres Ausbleibens wird nach Lage der Verhandlungen erkannt.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benachrichtigen, welcher einen Beamten mit seiner Vertretung beauftragen kann. Hat der Oberpräsident die Berufung eingelegt, so übernimmt der von dem Minister bezeichnete Beamte die Vertretung des Berufenden.

§ 20. In dem Termin zur mündlichen Verhandlung gibt ein von dem Vorsitzenden des Gerichtshofes aus der Zahl seiner Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht. Hierauf wird der Berufende oder dessen Vertreter, sowie der Vertreter der kirchlichen Behörde und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten mit ihren Vor- und Anträgen gehört.

§ 21. Bei der Entscheidung hat der Gerichtshof, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu entscheiden. In dem Urteil ist entweder die Verwerfung der Berufung oder die Vernichtung der angefochtenen Entscheidung auszusprechen.

Das mit Gründen versehene Urteil wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündet und eine Ausfertigung desselben dem Berufenden oder dessen Vertreter, sowie der kirchlichen Behörde und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zugestellt.

§ 22. Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem vereideten Protokollführer unterzeichnet.

§ 23. Wird die angefochtene Entscheidung vernichtet, so hat die kirchliche Behörde die Aufhebung der Vollstreckung zu veranlassen und die Wirkung der bereits getroffenen Maßregeln zu beseitigen.

Der Oberpräsident ist befugt, die Befolgung der von ihm deshalb erlassenen Verfügungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Talern zu erzwingen (§ 8 Absatz 2).

Gegen diese Verfügungen steht der kirchlichen Behörde die Beschwerde bei dem Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten offen.

III. Einschreiten des Staates ohne Berufung.

§ 24. Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, können auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urteil aus ihrem Amte entlassen werden.

Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge.

§ 25. Dem Antrage muß eine Aufforderung an die vorgesetzte kirchliche Behörde vorausgehen, gegen den Angeschuldigten die kirchliche Untersuchung auf Entlassung aus dem Amte einzuleiten. Steht der Angeschuldigte unter keiner kirchlichen Behörde innerhalb des Deutschen Reiches, so ist derselbe zur Niederlegung seines Amtes aufzufordern.

Die Aufforderung erfolgt schriftlich unter Angabe des Grundes von dem Oberpräsidenten der Provinz.

§ 26. Wird der Aufforderung nicht binnen gesetzter Frist Folge gegeben oder führt die kirchliche Untersuchung nicht binnen gesetzter Frist zur Entlassung des Angeschuldigten aus dem Amt, so stellt der Oberpräsident bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten den Antrag auf Einleitung des Verfahrens.

§ 27. Auf das Ersuchen des Gerichtshofes hat das Gericht höherer Instanz, in dessen Bezirk der Angeschuldigte seinen amtlichen Wohnsitz hat, einen etatsmäßigen Richter mit Führung der Voruntersuchung zu beauftragen. Bei der Voruntersuchung kommen die entsprechenden Bestimmungen der Strafprozeßgesetze zur Anwendung.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ernannten Beamten wahrgenommen.

§ 28. Der Gerichtshof kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen. In diesem Fall erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen auszufertigenden Beschlusses.

§ 29. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so ist der Angeschuldigte unter Mitteilung der von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift zur mündlichen Verhandlung vorzuladen. Derselbe kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Verteidigers bedienen.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benachrichtigen.

§ 30. Für das Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 17 18 20 21 und 22 sinnentsprechende Anwendung.

In dem Urteil ist entweder die Freisprechung oder die Entlassung des Angeschuldigten aus den von ihm bekleideten kirchlichen Ämtern auszusprechen.

§ 31. Kirchendiener, welche Amtshandlungen vornehmen, nachdem sie in Gemäßheit des § 30 aus ihrem Amte entlassen worden sind, werden mit Geldbuße bis zu 100 Talern, im Wiederholungsfalle bis zu 1000 Talern bestraft.

IV. Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten.

§ 32. Zur Entscheidung der in den §§ 10—23 und 24—30 bezeichneten, sowie der anderweitig durch Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten wird eine Behörde errichtet, welche den Namen „Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten" führt und ihren Sitz in Berlin hat.

§ 33. Der Gerichtshof besteht aus elf Mitgliedern. Der Präsident und wenigstens fünf andere Mitglieder müssen etatsmäßig angestellte Richter sein. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Sachen erfolgt durch sieben Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens drei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

Die Geschäftsordnung, insbesondere die Befugnisse des Präsidenten und die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder an den einzelnen Sitzungen teilzunehmen haben, wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Gerichtshof zu entwerfen und dem Staatsministerium zur Bestätigung einzureichen hat.

Durch Plenarbeschlüsse des Gerichtshofes können auch die in diesem Gesetz gegebenen Vorschriften des Verfahrens ergänzt und deren sinngemäße Anwendung auf andere durch Gesetz dem Gerichtshofe überwiesene Angelegenheiten geregelt werden.

§ 34. Die Mitglieder des Gerichtshofes werden vom Könige auf den Vorschlag des Staatsministeriums, und zwar die bereits in einem Staatsamte angestellten für die Dauer ihres Hauptamtes, die andern Mitglieder auf Lebenszeit ernannt.

Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gerichtshofes sind die für die Mitglieder des Obertribunals bestehenden Vorschriften maßgebend.

§ 35. Der Gerichtshof entscheidet endgültig mit Ausschluß jeder weiteren Berufung.

§ 36. Die Justiz- und Verwaltungsbehörden haben den an sie ergehenden Ersuchen des Gerichtshofes Folge zu geben. Die Beschlüsse und Entscheidungen des Gerichtshofes sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§ 37. Über die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten des Verfahrens entscheidet der Gerichtshof nach freiem Ermessen. Als Kosten werden nur bare Auslagen in Ansatz gebracht.

V. Schlußbestimmung.

§ 38. Das Erfordernis staatlicher Bestätigung kirchlicher Disziplinarentscheidungen und der Rekurs wegen Mißbrauchs der kirchlichen Disziplinarstrafgewalt an den Staat treten, soweit solche im bisherigen Rechte begründet sind, außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Roon. Fürst v. Bismarck. Graf v. Itzenplitz. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Graf v. Königsmarck."

Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel. Vom 13. Mai 1873.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den Umfang der letzteren, einschließlich des Jadegebiets, was folgt:

§ 1. Keine Kirche oder Religionsgesellschaft ist befugt, andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechts oder die Ausschließung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen.

Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig.

§ 2. Die nach § 1 zulässigen Straf- oder Zuchtmittel dürfen über ein Mitglied einer Kirche oder Religionsgesellschaft nicht deshalb verhängt oder verkündet werden: 1) weil dasselbe eine Handlung vorgenommen hat, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten; 2) weil dasselbe öffentliche Wahl- oder Stimmrechte in einer bestimmten Richtung ausgeübt oder nicht ausgeübt hat.

§ 3. Ebensowenig dürfen derartige Straf- oder Zuchtmittel angedroht, verhängt oder verkündet werden: 1) um dadurch zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten; 2) um dadurch die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- und Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen.

§ 4. Die Verhängung der nach diesem Gesetz zulässigen Straf- und Zuchtmittel darf nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

Eine auf die Gemeindemitglieder beschränkte Mitteilung ist nicht ausgeschlossen.

Die Vollziehung oder Verkündung derartiger Straf- oder Zuchtmittel darf auch nicht in einer beschimpfenden Weise erfolgen.

§ 5. Geistliche, Diener, Beamte oder Beauftragte einer Kirche oder Religionsgesellschaft, welche den Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 1—4) zuwider Straf- oder Zuchtmittel androhen, verhängen oder verkünden, werden mit Geldstrafen bis zu 200 Talern oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre und in schwereren Fällen mit Geldstrafen bis zu 500 Talern oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 6. Die besondern Disziplinarbefugnisse der Kirchen- oder Religionsgesellschaften über ihre Diener und Beamten und die darauf bezüglichen Rechte des Staates werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Insbesondere findet das dem Staat in solchen Gesetzen vorbehaltene Recht der Entlassung von Kirchendienern wegen Verletzung der öffentlichen Ordnung unabhängig von den in § 5 enthaltenen Strafbestimmungen statt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift mit beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Roon. Fürst v. Bismarck. Graf v. Itzenplitz. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Graf v. Königsmarck."

Gesetz, betreffend den Austritt aus der Kirche. Vom 14. Mai 1873.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebiets, was folgt:

§ 1. Der Austritt aus einer Kirche mit bürgerlicher Wirkung erfolgt durch Erklärung des Austretenden in Person vor dem Richter seines Wohnortes.

Rücksichtlich des Übertrittes von einer Kirche zur andern verbleibt es bei dem bestehenden Recht.

Will jedoch der Übertretende von den Lasten seines bisherigen Verbandes befreit werden, so ist die in diesem Gesetz vorgeschriebene Form zu beobachten.

§ 2. Der Aufnahme der Austrittserklärung muß ein hierauf gerichteter Antrag vorangehen. Derselbe ist durch den Richter dem Vorstande der Kirchengemeinde, welcher der Antragsteller angehört, ohne Verzug bekannt zu machen.

Die Aufnahme der Austrittserklärung findet nicht vor Ablauf von vier Wochen und spätestens innerhalb sechs Wochen nach Eingang des Antrages zu gerichtlichem Protokoll statt. Abschrift des Protokolls ist dem Vorstande der Kirchengemeinde zuzustellen.

Eine Bescheinigung des Austrittes ist dem Ausgetretenen auf Verlangen zu erteilen.

§ 3. Die Austrittserklärung bewirkt, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet wird.

Diese Wirkung tritt mit dem Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ein. Zu den Kosten eines außerordentlichen Baues, dessen Notwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Kirche erklärt wird, festgestellt ist, hat der Austretende bis zum Ablauf des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ebenso beizutragen, als wenn er seinen Austritt aus der Kirche nicht erklärt hätte.

Leistungen, welche nicht auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, insbesondere Leistungen, welche entweder kraft besondern Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften oder von allen Grundstücken des Bezirks oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

§ 4. Personen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes ihren Austritt aus der Kirche nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze erklärt haben, sollen vom Tage der Gesetzeskraft dieses Gesetzes ab zu andern als den im dritten Absatz des § 3 bezeichneten Leistungen nicht ferner herangezogen werden.

§ 5. Ein Anspruch auf Stolgebühren und andere bei Gelegenheit bestimmter Amtshandlungen zu entrichtende Leistungen kann gegen Personen, welche der betreffenden Kirche nicht angehören, nur dann geltend gemacht werden, wenn die Amtshandlung auf ihr Verlangen wirklich verrichtet worden ist.

§ 6. Als Kosten des Verfahrens werden nur Abschriftsgebühren und bare Auslagen in Ansatz gebracht.

§ 7. Die in diesem Gesetze dem Richter beigelegten Verrichtungen werden im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln durch den Friedensrichter, im Gebiete der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M. durch die zweite Abteilung des Stadtgerichts daselbst wahrgenommen.

§ 8. Was in den §§ 1—6 von den Kirchen bestimmt ist, findet auf alle Religionsgemeinschaften, welchen Korporationsrechte gewährt sind, Anwendung.

§ 9. Die Verpflichtung jüdischer Grundbesitzer, zur Erhaltung christlicher Kirchensysteme beizutragen, wird mit dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes auf den Umfang derjenigen Leistungen beschränkt, welche nach dem dritten Absatz des § 3 des gegenwärtigen Gesetzes den aus der Kirche ausgetretenen Personen zur Last bleiben.

§ 10. Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehende Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

§ 11. Der Justizminister und der Minister der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Roon. Fürst v. Bismarck. Graf zu Eulenburg.
Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke.
Graf v. Königsmarck. Achenbach."

Gesetz, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern. Vom 4. Mai 1874.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Einem Geistlichen oder andern Religionsdiener, welcher durch gerichtliches Urteil aus seinem Amte entlassen worden ist und hierauf eine Handlung vornimmt, aus welcher hervorgeht, daß er die Fortdauer des ihm entzogenen Amtes beansprucht, kann durch Verfügung der Landespolizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

Besteht die Handlung desselben in der ausdrücklichen Anmaßung des Amtes, oder in der tatsächlichen Ausübung desselben, oder handelt er der gegen ihn ergangenen Verfügung der Landespolizeibehörde zuwider, so kann er seiner Staatsangehörigkeit durch Verfügung der Zentralbehörde seines Heimatsstaats verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden.

§ 2. Die Vorschriften des § 1 finden auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Vorschriften der Staatsgesetze zuwider ihnen übertragen oder von ihnen übernommen ist, rechtskräftig zu Strafe verurteilt worden sind.

§ 3. In der Verfügung (§§ 1 und 2) sind die Gründe der angeordneten Maßregel anzugeben.

Behauptet der Betroffene, daß er die ihm zur Last gelegten Handlungen nicht begangen habe, oder daß dieselben den im § 1 bezeichneten Tatbestand nicht enthalten, so steht ihm binnen acht Tagen nach Zustellung der Verfügung die Berufung auf richterliches Gehör offen.

Zuständig ist in denjenigen Bundesstaaten, in welchen ein aus ständigen Mitgliedern zusammengesetzter besonderer Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten besteht, dieser Gerichtshof; in den übrigen Bundesstaaten das höchste Gericht für Strafsachen.

Das Gericht entscheidet, ob der Berufende eine der im § 1 bezeichneten Handlungen begangen hat. Wird festgestellt, daß keine Handlung vorliegt, auf Grund deren dieses Gesetz die angefochtene Verfügung für zulässig erklärt, so ist die letztere durch die anordnende Behörde aufzuheben.

Die Berufung muß von dem Berufenden in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form unterzeichnet und dem zuständigen Gericht eingereicht werden.

Für das Verfahren kommen die bei dem zuständigen Gericht geltenden Vorschriften zur Anwendung. Erforderliche Abänderungen und Ergänzungen derselben werden bis zur gesetzlichen Regelung durch das Gericht festgestellt. Die für den Fortgang des Verfahrens gesetzlich vorgeschriebenen Fristen können nach Ermessen des Gerichts abgekürzt werden.

Die Berufung hält die Vollstreckung der angefochtenen Verfügung nur dann auf, wenn die letztere den Verlust der Staatsangehörigkeit ausgesprochen hat. In diesem Falle kann dem Berufenden bis zur richterlichen Entscheidung der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

§ 4. Personen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes ihrer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verlustig erklärt worden sind, verlieren dieselbe auch in jedem andern Bundesstaate und können ohne Genehmigung

des Bundesrats in keinem Bundesstaate die Staatsangehörigkeit von neuem erwerben.

§ 5. Personen, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Staatsgesetzen zuwider ihnen übertragen oder von ihnen übernommen worden ist, zur Untersuchung gezogen werden, kann nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung durch Verfügung der Landespolizeibehörde bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck."

Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer. Vom 20. Mai 1874.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. In einem katholischen Bistume, dessen Stuhl erledigt ist, dürfen die mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechte und geistlichen Verrichtungen, insgesamt oder einzeln, soweit sie nicht die Güterverwaltung betreffen, bis zur Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofs nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeübt werden.

§ 2. Wer bischöfliche Rechte oder Verrichtungen der im § 1 bezeichneten Art ausüben will, hat dem Oberpräsidenten der Provinz, in welcher sich der erledigte Bischofssitz befindet, hiervon unter Angabe des Umfangs der auszuübenden Rechte schriftliche Mitteilung zu machen, dabei den ihm erteilten kirchlichen Auftrag darzutun, sowie den Nachweis zu führen, daß er die persönlichen Eigenschaften besitzt, von denen das Gesetz vom 11. Mai 1873 (Gesetz-Sammlung 1873, S. 191) die Übertragung eines geistlichen Amtes abhängig macht. Zugleich hat er zu erklären, daß er bereit sei, sich eidlich zu verpflichten, dem Könige treu und gehorsam zu sein und die Gesetze des Staates zu befolgen.

§ 3. Innerhalb zehn Tagen nach Empfang der Mitteilung kann der Oberpräsident gegen die beanspruchte Ausübung der im § 1 genannten bischöflichen Rechte oder Verrichtungen Einspruch erheben. Auf die Erhebung des Einspruchs finden die Vorschriften des § 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (Gesetz-Sammlung S. 191) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Berufung bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten nur innerhalb zehn Tagen zulässig ist.

Wenn kein Einspruch erhoben oder der Einspruch von dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten verworfen worden ist, erfolgt die im § 2 vor-

geschriebene eidliche Verpflichtung vor dem Oberpräsidenten oder einem von demselben ernannten Kommissarius.

§ 4. Wer vor der eidlichen Verpflichtung bischöfliche Rechte oder Verrichtungen der im § 1 bezeichneten Art ausübt, wird mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe trifft den persönlichen Vertreter oder Beauftragten eines Bischofs (Generalvikar, Offizial usw.), welcher nach Erledigung des bischöflichen Stuhles fortfährt, bischöfliche Rechte oder Verrichtungen auszuüben, ohne anderweit in Gemäßheit der §§ 2 und 3 die Befugnis zur Ausübung derselben erlangt zu haben.

Die vorgenommenen Handlungen sind ohne rechtliche Wirkung.

§ 5. Kirchendiener, welche auf Anordnung oder im Auftrage eines staatlich nicht anerkannten oder infolge gerichtlichen Erkenntnisses aus seinem Amte entlassenen Bischofs oder einer Person, welche bischöfliche Rechte oder Verrichtungen den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider ausübt, oder eines von diesen Personen ernannten Vertreters Amtshandlungen vornehmen, werden mit Geldstrafe bis zu 100 Talern oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre, und wenn auf Grund eines solchen Auftrags bischöfliche Rechte oder Verrichtungen ausgeübt sind, mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 6. Wenn die Stelle eines Bischofs infolge gerichtlichen Urteils erledigt worden ist, hat der Oberpräsident das Domkapitel zur sofortigen Wahl eines Bistumsverwesers (Kapitelsvikars) aufzufordern.

Erhält der Oberpräsident nicht innerhalb zehn Tagen Nachricht von der zustande gekommenen Wahl oder erfolgt nicht binnen weiterer vierzehn Tage die eidliche Verpflichtung des Gewählten, so ernennt der Minister der geistlichen Angelegenheiten einen Kommissarius, welcher das dem bischöflichen Stuhle gehörige und das der Verwaltung desselben oder des jeweiligen Bischofs unterliegende bewegliche und unbewegliche Vermögen in Verwahrung und Verwaltung nimmt. Zwangsmaßregeln, welche erforderlich werden, um das Vermögen der Verfügung des Kommissarius zu unterwerfen, trifft der Oberpräsident.

Derselbe ist befugt, schon vor Ernennung des Kommissarius und selbst schon bei Erlaß der Aufforderung an das Domkapitel das im vorstehenden bezeichnete Vermögen in Verwahrung zu nehmen und die hierzu erforderlichen Maßregeln nötigenfalls zwangsweise zu treffen.

§ 7. Die Bestimmungen des § 6 finden gleichfalls Anwendung: 1) wenn in einem Falle, in welchem die Stelle eines Bischofs infolge gerichtlichen Urteils erledigt ist, der Bistumsverweser aus seinem Amte ausscheidet, ohne daß die Einsetzung eines neuen, staatlich anerkannten Bischofs stattgefunden hat; und 2) wenn in andern Fällen der Erledigung eines bischöflichen Stuhles bischöfliche Rechte oder Verrichtungen von Personen ausgeübt werden, welche den Erfordernissen der §§ 2 und 3 nicht entsprechen.

§ 8. Die Bestimmungen des § 6 über die Bestellung eines Kommissarius zur Verwaltung des dort bezeichneten Vermögens, sowie über die Beschlag-

nahme dieses Vermögens finden ferner in allen Fällen Anwendung, wenn ein erledigter bischöflicher Stuhl nicht innerhalb eines Jahres nach der Erledigung mit einem staatlich anerkannten Bischof wieder besetzt ist.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Frist zu verlängern.

§ 9. Die Verwaltungsbefugnisse des Bischofs gehen auf den Kommissarius über.

Die Kosten der Verwaltung werden aus dem Vermögen vorweg entnommen.

Der Kommissarius vertritt den bischöflichen Stuhl oder den Bischof als solchen in allen vermögensrechtlichen Beziehungen nach außen. Er führt die dem Bischofe zustehende obere Verwaltung und Aufsicht über das kirchliche Vermögen in dem bischöflichen Sprengel, einschließlich des Pfarr-, Vikarie-, Kaplanei- und Stiftungsvermögens, sowie über das zu kirchlichen Zwecken bestimmte Vermögen aller Art.

Der Kommissarius wird Dritten gegenüber durch die mit Siegel und Unterschrift versehene Ernennungsurkunde auch in den Fällen legitimiert, in welchen die Gesetze eine Spezialvollmacht oder eine gerichtliche, notarielle oder anderweitig beglaubigte Vollmacht erfordern.

§ 10. Die Verwaltung des Kommissarius endet, sobald ein in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes gültig bestellter Bistumsverweser (Kapitelsvikar) die Bistumsverwaltung übernimmt, oder sobald die Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofs stattgehabt hat.

Der Kommissarius ist für seine Verwaltung nur der vorgesetzten Behörde verantwortlich, und die von ihm zu legende Rechnung unterliegt der Revision der Königlichen Oberrechnungskammer in Gemäßheit der Vorschrift des § 10 Nr 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Sammlung 1872, S. 278). Eine anderweite Verantwortung oder Rechnungslegung findet nicht statt.

§ 11. Der Oberpräsident bringt die nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgte Bestellung des Bistumsverwesers, sowie die Ernennung des Kommissarius, unter Angabe des Tages, an welchem ihre Amtstätigkeit begonnen hat, ingleichen das Erlöschen der Amtstätigkeit und den Tag desselben durch den Staatsanzeiger, sowie durch sämtliche Amts- und Kreisblätter, welche in dem bischöflichen Sprengel erscheinen, zur öffentlichen Kenntnis.

§ 12. Die Anwendung der §§ 6—11 wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Domkapitel für die Dauer der Erledigung des bischöflichen Stuhles einen besondern Vermögensverwalter (Ökonomen) bestellt oder selbst die Verwaltung übernommen hat, oder daß eine besondere bischöfliche Behörde für dieselbe besteht.

§ 13. Während der Dauer einer kommissarischen Verwaltung in den Fällen der §§ 6 und 7 ist derjenige, welchem auf Grund des Patronats oder eines sonstigen Rechtstitels in Betreff eines erledigten geistlichen Amtes das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags-) Recht zusteht, befugt, das Amt

im Falle der Erledigung wieder zu besetzen und für eine Stellvertretung in demselben zu sorgen.

§ 14. Macht der Berechtigte von dieser Befugnis Gebrauch, so kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zur Anwendung. Die im § 22 Absatz 1 daselbst dem geistlichen Obern im Falle gesetzwidriger Amtsübertragung angedrohte Strafe trifft in gleichem Falle den Berechtigten.

§ 15. Wenn der Berechtigte innerhalb zwei Monaten, von der dazu eröffneten rechtlichen Möglichkeit an gerechnet, für eine Stellvertretung nicht sorgt oder innerhalb Jahresfrist die Stelle nicht wieder besetzt, so geht seine Befugnis auf die Pfarr- (Filial-, Kapellen- usw.) Gemeinde über.

Die Gemeinde hat die im § 13 bezeichneten Befugnisse in allen Fällen, in welchen ein Präsentationsberechtigter nicht vorhanden ist.

§ 16. Liegen die Voraussetzungen des § 15 vor, so beruft der Landrat (Amtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister, auf den Antrag von mindestens zehn großjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen Gemeindemitgliedern, welche nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet sind, sämtliche diesen Erfordernissen entsprechende Mitglieder der Gemeinde zur Beschlußfassung über die Einrichtung der Stellvertretung oder über die Wiederbesetzung der Stelle.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Erschienenen dem Beschlusse zugestimmt hat.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren erläßt der Oberpräsident.

§ 17. Kommt eine gültige Wahl zustande, so ist nach Maßgabe des § 16 ein Repräsentant zu wählen, welcher die Übertragung des Amtes an den gewählten Geistlichen auszuführen hat. Für das Verhalten und die Verantwortung der Repräsentanten gelten die Vorschriften des § 14.

§ 18. Wird in Fällen der §§ 13—17 vom Oberpräsidenten kein Einspruch erhoben oder der erhobene Einspruch von dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten verworfen, so gilt der Geistliche als rechtsgültig angestellt.

§ 19. Wenn vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, die Stelle eines Bischofs infolge gerichtlichen Urteils erledigt worden ist, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.

§ 20. Wo in diesem Gesetze von einem Bischofe, bischöflichen Stuhle, Amte, Sitze usw. oder einem Bistume die Rede ist, sind darunter auch ein Erzbischof, Fürstbischof, sowie deren Stühle, Ämter, Sitze, Bistümer usw. zu verstehen.

Unter den mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechten und geistlichen Verrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl die in dem bischöflichen Amte als solchem enthaltenen als auch die auf Delegation beruhenden Rechte und Verrichtungen begriffen.

§ 21. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 20. Mai 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach."

Gesetz wegen Deklaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen (Gesetz-Sammlung S. 191). Vom 21. Mai 1874.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, zur Deklaration und Ergänzung des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873, was folgt:

Artikel 1. Das Gesetz vom 11. Mai 1873 wird dahin deklariert, daß die Übertragung eines geistlichen Amtes sowie die Genehmigung einer solchen Übertragung auch dann den Vorschriften der §§ 1—3 des Gesetzes zuwider sind, wenn dieselben ohne die im § 15 daselbst vorgeschriebene Benennung des Kandidaten oder vor dieser Benennung oder vor Ablauf der im § 15 für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgen.

Artikel 2. Die Strafe des § 23 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 trifft einen jeden Geistlichen, welcher Amtshandlungen vornimmt, ohne den Nachweis führen zu können, daß er zu einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder zur Hilfeleistung in einem solchen Amte unter Beobachtung der §§ 1—3 des genannten Gesetzes berufen worden sei.

Artikel 3. Nach Erledigung eines geistlichen Amtes ist der Oberpräsident befugt, die Beschlagnahme des Vermögens der Stelle zu verfügen, wenn 1) das erledigte Amt den Vorschriften der §§ 1—3 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zuwider übertragen ist, oder 2) wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme begründen, daß die Übertragung des Amtes nicht unter Beobachtung dieser Vorschriften erfolgen werde.

Der Beschlagnahme unterliegt das gesamte Vermögen der Stelle, einschließlich aller Nutzungen, Hebungen und Leistungen. Der Oberpräsident ernennt einen Kommissarius, welcher die Beschlagnahme ausführt und bis zur gesetzmäßigen Wiederbesetzung der Stelle, beziehentlich bis zur gesetzmäßigen Einrichtung einer einstweiligen Vertretung das Vermögen für Rechnung der Stelle verwaltet. Zwangsmaßregeln, welche zur Ausführung der Beschlagnahme erforderlich sind, werden im Verwaltungswege getroffen. Der Kommissarius übt alle vermögensrechtlichen Befugnisse des berechtigten Stelleninhabers mit voller rechtlicher Wirkung aus.

Die Kosten der Verwaltung werden aus den Einkünften der Stelle entnommen.

Artikel 4. Wenn nach Erledigung eines geistlichen Amtes ein Geistlicher wegen unbefugter Vornahme von Amtshandlungen in diesem Amte in Gemäßheit des § 23 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 oder des Artikels 2 dieses Gesetzes rechtskräftig zur Strafe verurteilt worden ist, so ist derjenige, welchem auf Grund des Patronats oder eines sonstigen Rechtstitels das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags-) Recht zusteht, befugt, das Amt wieder zu besetzen und für eine Stellvertretung in demselben zu sorgen.

Artikel 5. Für eine Stellvertretung in dem erledigten Amte zu sorgen, ist der Berechtigte auch dann befugt, wenn einem Geistlichen nach Maßgabe des § 5 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, der Aufenthalt in dem Bezirke des erledigten Amtes versagt worden ist.

Artikel 6. Dem Berechtigten ist von dem Strafurteil (Artikel 4), sowie von der Verfügung wegen Beschränkung des Aufenthalts (Artikel 5) amtlich Kenntnis zu geben.

In Betreff der vor Verkündigung dieses Gesetzes ergangenen Urteile und Verfügungen ist jene Mitteilung sofort nach Inkrafttreten desselben zu bewirken.

Artikel 7. Macht der Berechtigte von der ihm zustehenden Befugnis (Artikel 4 und 5) Gebrauch, so kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zur Anwendung. Die im § 22 Absatz 1 daselbst dem geistlichen Obern im Falle gesetzwidriger Amtsübertragung angedrohte Strafe trifft in gleichem Falle den Berechtigten.

Artikel 8. Wenn der Berechtigte innerhalb zweier Monate vom Tage des Empfangs der vorgeschriebenen Mitteilung (Artikel 6) für eine Stellvertretung nicht sorgt oder innerhalb Jahresfrist, von dem nämlichen Zeitpunkt an gerechnet, die Stelle nicht wieder besetzt, so geht seine Befugnis auf die Pfarr- (Filial-, Kapellen- usw.) Gemeinde über.

Die Gemeinde hat die in Artikel 4 und 5 bezeichneten Befugnisse in allen Fällen, in welchen ein Präsentationsberechtigter nicht vorhanden ist.

Die Vorschriften des Artikels 6 finden auf die Gemeinde entsprechende Anwendung. Dieselbe ist insbesondere davon in Kenntnis zu setzen, daß der Präsentationsberechtigte innerhalb der gesetzlichen Frist von seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat.

Artikel 9. Liegen die Voraussetzungen des Artikels 8 vor, so beruft der Landrat (Amtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister, auf den Antrag von mindestens zehn großjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, männlichen Gemeindemitgliedern, welche nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet sind, sämtliche diesen Erfordernissen entsprechende Mitglieder der Gemeinde zur Beschlußfassung über die Einrichtung der Stellvertretung oder über die Wiederbesetzung der Stelle.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Erschienenen dem Beschlusse zugestimmt hat.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren erläßt der Oberpräsident.

Artikel 10. Kommt eine gültige Wahl zu stande, so ist nach Maßgabe des Artikels 9 ein Repräsentant zu wählen, welcher die Übertragung des Amtes an den gewählten Geistlichen auszuführen hat. Für das Verhalten und die Verantwortung des Repräsentanten gelten die Vorschriften des Artikels 7.

Artikel 11. Wird in den Fällen der Artikel 4—10 vom Oberpräsidenten kein Einspruch erhoben oder der erhobene Einspruch von dem Gerichtshofe verworfen, so gilt der Geistliche als rechtsgültig angestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 21. Mai 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach."

Register.

(Von der Beifügung eines Literaturverzeichnisses wurde abgesehen. Um aber das zeitraubende Suchen nach den vollständigen Titeln der zitierten Bücher zu erleichtern, sind die Autoren, mit einem Asterisk [*] ausgezeichnet, in das Register aufgenommen und wird die jeweilige Seite angegeben, auf welcher der vollständige Buchtitel angeführt ist.)

Achenbach Heinrich 142 195 f 350.
Adelhausen, Kloster 433.
„Affiliierte" 36 ff 98.
Agamemnon 183.
Albers Joseph 314.
Allgemeine Evangelisch-lutherische Kirchenzeitung 297.
Allgemeine Zeitung 92 274.
Altkatholizismus 13 f 18 40 80 ff 102 144 f 159 242 ff 277 297 307 411 418 ff 434 ff.
Altkonservative 52 ff 57 f 70 f 169 175 189 220 f 336 339.
Alzey 267.
Alzog, Professor 430.
Andrassy, Graf 38 110 327 f 348 f.
Antonelli, Kardinal 102 f 116 228 338 429 f.
Anzeigepflicht 152 f 158 197 ff 234 ff.
Appellatio tamquam ab abusu 154 165 239 253.
Arco-Zinneberg v., Graf 35 315 317.
Arnim v., Graf 72 144 f 331 344 346.
Arnold A. 314.
d'Aspremont-Lynden, Graf 347.
Augsburger Postzeitung 303.
Augusta, deutsche Kaiserin, Königin von Preußen 49 121 ff 135 370.
Austritt aus der Kirche 149 f 161 177 212 224.
Bachem Joseph 300 f.
— Julius 300 368.
* — Erinnerungen 300.
* — K., Joseph Bachem 301.
Baden, Großherzogtum 170 314 427 ff.
Badischer Beobachter 303.
Ballestrem, Graf 28.
Bamberger L., Abgeordneter 126 279.
* — Nachfolge Bismarcks 279.
* Barat Sophie 38.
Baudri, Weihbischof 240 428.
— Maler 314 392.
Bauhütte, die 14 261 f 264 ff.
* Baumgarten-Jolly, Julius Jolly 428.
Baumstark R. 307.
* — Fegfeuergespräche 308.
Bayern, Königreich 1 ff 37 f 77 114 138 f 170 315 412 ff.
Bayrhammer, Abgeordneter 384.
Behrens P., Jesuit 34.
Behrle, Domkapitular 430.
Belgien 346 ff 370.
Bennigsen R. v. 3 103 166 169 377 f.
Berchthold, Professor 252 415.
Bergé, Abgeordneter 347.
Berliner Autographische Korrespondenz 160.
— Börsenkurier 340.
— Börsenzeitung 289.
— Volkszeitung 159 f.
Bernard, Kuratus 416.

Bernards, Abgeordneter 363.
Bethusy-Huc v., Graf 10 167.
Biesenbach, Abgeordneter 367.
Binder Franz 307.
Bischofseid 240 458.
Bismarck v., Fürst 1 f 22 f 38 f 45 47 49 f 51 f 54 ff 58 ff 60 62 ff 70 f 83 f 90 f 99 ff 104 ff 115 ff 117 119 ff 122 ff 127 ff 138 ff 144 ff 163 f 182 f 207 213 216 219 224 ff 248 ff 257 260 305 308 ff 320 326 ff 330 ff 343 ff 346 f 350 ff 360 ff 366 ff 369 ff 375 ff 380 f 387 411 413 445 449 ff.
Blanckenburg M. v. 5 21 129 f 140 350 f 377 f.
Blum J. P., Bischof von Limburg 405.
Bluntschli, Professor 260 ff 263 ff 267 ff 307.
* — Denkwürdiges 260.
Bninski v., Graf 69 f.
Böddinghaus K. 303.
Bodelschwingh v., Minister 103 131.
Bolanden K. v. 309.
„Bonbonniere" 125.
Bone H. 454.
Bonifatiusbroschüren 306.
Bonn 40 246.
Böselager v. 216.
Bosse R., Kultusminister 51.
* — Erinnerungen 51.
Brauchitsch v., Abgeordneter 181.
Braunsberg (s. auch Ermland) 41 ff 85 f 230.
Brentano Franz 422.
Breslau, Fürstbistum 246 ff.
Brinkmann, Bischof von Münster 407.
* Broglie, La Mission 344.
Brück H., Professor 429.
Brückmann Karl 300.
Brüel Ludwig, Abgeordneter 170 188 192 194 206.
Brühl v., Graf 186 218 222 f 374 f 397.
Bucher Lothar 121 216 326 381.
Büchner L. 282.
* Busch M., Tagebuchblätter 1 140.
— Wilhelm 294 f.
Buß v., Hofrat 384 438.
Byr Robert 294.

Cade John 328.
Cahensly P. P. 314.
Camphausen, Minister 50 131 ff 145 350 f 359 f.
Canossa 104 107 126 182 295 441.
Canterbury, Erzbischof von 340.
* Cardauns, 50 Jahre Kölnische Volkszeitung 301.
Châtel, Abbé 247.
Chiala L. 369.
* Clasen, Protestantische Jesuiten 298.
* Curtius, Gelzer 135.
Czaky, General 369.
Czarlinski, Abgeordneter 393.
Czartoryski, Prinz 188.

Dabert, Bischof von Perigueux 345.
Dachauer Banken 315.
Dahn Felix 295.
Daller B. 315.
Dalwigk v., Minister 452.
Dasbachs Volksbibliothek 307.
Dauzenberg, Abgeordneter 395.
Decazes, Herzog 344 ff.
Dechamps, Kardinal 347.
Deklaration der Maigesetze 354 f 388 ff 397 409.
Delbrück Rudolf 27.
Demeritenhäuser 154 204 233.
Denkschriften der Bischöfe 18 73 155.
De salute animarum, Bulle 92 240 252.
Deutsche Blätter 161.
— Reichszeitung 302.
Deutsches Volksblatt 303.
* Deutschmann, Schulära Falk 74.
Dieringer, Professor 430.
Dieß, Gustav v. 126 f 131.
* — Aus dem Leben 126.
Dinkel v., Bischof von Augsburg 421 f.
Disziplinargewalt, kirchliche 153 ff 161 165 204 ff 222.
* Ditscheid, Bischof Eberhard 228.
* Dittrich, Kulturkampf im Ermland 231.
* Doczy, Andrassy 328.
Döllinger J. v. 412 ff 419 f.
Domkapitel, preußische 240 355 ff 358 ff.

Donat, Abgeordneter 203.
* Dor, J. Lindau 432.
— F. J. v. Buß 438.
Dorner, Konsistorialrat 341.
Dove, Professor 30 144 252.
* Dreux, Les dernières années 345.
Droste zu Vischering, Graf Clemens 314 322 f.
* Duhr, Aktenstücke 11.
Duncker Franz, Abgeordneter 168 f.
* Durst, Staatskirchenrecht 447.

Eberhard B., Regens 230.
— M., Bischof von Trier 230 235 f 404 428.
Eberty, Abgeordneter 210.
Eckhard, Abgeordneter 435.
Ehrler, Bischof von Speyer 414.
Eichstätt 231.
* Elble, Kanzelparagraph 9.
Elsaß-Lothringen 445 ff.
Emser Punktation 403.
Ende v. 368.
Episkopat, preußischer 42 f 72 f 98 f 155 f 172 226 ff 400 ff.
Ermländer Konflikt 39 ff 50 84 ff.
Essen 35.
Eulenburg, Graf, Minister 113 115 129 131 f 261 323 f 335 351.
„Evangelisches Kaisertum" 71.
Ewald, Professor 387.
Exkommunikation 86 ff 91 ff 147 ff 176 f 210 ff.

* Fabri, Kirche und Staat 447.
Falk A., Kultusminister 50 ff 57 ff 69 f 74 ff 82 84 f 88 90 f 95 f 97 129 133 139 ff 145 ff 147 f 157 162 f 172 f 176 181 187 192 194 210 215 f 223 228 230 241 245 ff 249 f 261 351 364 368 389 ff 392 394 f.
Ficke A., Freimaurer 267 f.
Fieser, Abgeordneter 438.
Fischer, Abgeordneter 7 19.
— Rechtsanwalt 311 314.
Förderer, Abgeordneter 442.
Förster H., Fürstbischof von Breslau 236 302 408.
— Ministerialdirektor 143 383 393.
* Förster E., Kanzler und Papst 296.
Fortschrittspartei 26 60 133 168 215 339.
Fourton de, Minister 344.
Franckenstein, Freiherr v. 315.
Frank, Abgeordneter 453.
Frankenberg v., Gouverneur 80 ff.
— Graf 255 f 384.
Frankfurter Broschüren 307.
— Journal 291.
— Laterne 339.
— Zeitung 292 305 399.
Frankreich 71 112 165 167 343 ff.
Franz Adolf 302.
* — Klerus und Freimaurerei 259.
Franz Joseph I., Kaiser 348.
Franziskanerorden 11.
Freikonservative 3 22 167 336.
* Freimaurerei und Kulturkampf 261.
Freimaurerloge 6 14 126 210 259 ff 436.
* Freisen, Militärkirchenrecht 80.
Freydorf v. 387.
Freytag Gustav 288.
Friedberg Heinrich 22 24 139.
— Professor 144 157 f 382 429.
Friedrich, Großherzog von Baden 134.
— Kronprinz (Kaiser Friedrich III.) 125 f 136 260 262 285.
— Johann, Professor 100.
Friesen v., Minister 4 56 145.
* — Erinnerungen 4.
Fugger-Glött v., Jesuit 423 f.
Fulda, Bistum 230 233 f 353 358.
Fuldaer Konferenz der Bischöfe 82 f 98 226 f 291.
Fürstenberg v., Erzbischof 409.
Füssen 138.

Galen v., Graf 69 186 222 314.
Garibaldi Giuseppe 217 271 367 ff.
Gasser v. 139 422.
„Gegenwart" 274 339.
Geibel E. 295.
Gelzer Heinrich, Professor 134 f.
Gemeindeprinzip, protestantisches 179 192.
Genfer Korrespondenz 306.

Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten 154 204 ff 222 231 239 ff.
Gerlach E. Ludwig v. 52 f 125 175 f 181 192 209 351 366 f 398.
* — Kaiser und Papst 309.
Germania 299 ff 337.
Gerstner, Abgeordneter 26.
Gesellschaft für Volksbildung 269 283.
Giobbio, Exklusive 108.
Gläser, Abgeordneter 179.
Gliza, Freimaurer 263.
Gneist R., Abgeordneter 16 21 f 23 27 31 62 178 ff 188 f 193 f 198 ff 202 ff 207 211 261 273 341 395 f 397.
Gobbin, Oberbürgermeister 182 216 221 ff.
Gödsche, Schriftsteller 294.
* Golther, Staat und Kirche 455.
Gontaut-Biron, Botschafter 344 ff.
* — Meine Botschafterzeit 345.
Goßler v. 69.
Goethe 264.
Govone, General 368 ff.
* Goyau, Bismarck et l'église 139.
* Granderath-Kirch, Vatikanum 420.
Gravenhorst, Abgeordneter 17 19.
Gregor VII., Papst 107.
Greif Martin 295.
Grenzboten 35 f 49 99.
Grimm, Abgeordneter 15.
* Grisar, Programm 446.
* Gröber, Altkatholizismus 437.
Groß, Professor 252.
Großkleeberg 191.
Großlogentag 268.
* Gruber, Der giftige Kern 262.
* — Einigungsbestrebungen 246.
Grün Anastasius 295.
Gründertum 288 f.
Gruner Justus v. 214 f.
Grunert, Kurat 82.
Günther, Abgeordneter 5.
— Oberpräsident 97 400.

Haas A. 303.
Haeckel E. 283.
Hadamar 234.
Hafenbrädl F. X. v. 316.
Haffner Paul 314 320.
* — Die katholische Kirche 420.
Hager Arthur 302.
Hahne, Bistumsverweser 406.
Hamburger Korrespondent 399.
Hammacher, Abgeordneter 211.
* Handbuch der Freimaurerei 261.
Haneberg v., Bischof 430.
Hanszakob H. 305 442.
* — Im Gefängnisse 305.
* — Das Narrenschiff 307.
* — Herr und Diener 308.
Hartmann v., Philosoph 282 293.
* — Selbstzersetzung 282.
Hasselbach, Oberbürgermeister 69.
Hassun, Patriarch 349.
Hatzfeldt v. 258.
Hauck, Abgeordneter 421.
* Hausrath, J. Jolly 444.
Hefele v., Bischof 430 456 ff.
Hegel, Philosoph 51 273.
Hegnenberg-Dux, Minister 1 414.
Heilige Geist-Kongregation 37 f.
Heiliger Stuhl 81 101 ff 114 117 165 204 227 429 f 448.
Heine 264.
Heinrich IV., Kaiser 107.
Hellmich F. A. 315.
Hergenröther Ph. 416.
Hermann, Professor 252.
Herrenhaus, preußisches 127 f 181 ff 212 ff 374 396 f.
Herrmann E., Professor 429.
Herz, Abgeordneter 417 f.
Herz-Jesu-Kongregation 37 f.
* Heß, Kampf um die Schule 60.
* Hesse O., Der Kulturkampf 266.
Hessen, Großherzogtum 37 314 452 ff.
Heyse Paul 293 295.
Hildesheim, Bistum 230 233 235.
Hinschius, Professor 69 144 244 f 252 387.
* — Die Stellung der Staatsregierungen 244.
* — System des Kirchenrechts 244.
Hirschel J., Domkapitular 429.
Historisch-politische Blätter 307 329 342.
Hitz Franz 303.
Hoffmann, Hofprediger 274.

Hoffmann v. Fallersleben 295 f.
Hofmann Karl, Minister 452.
Hofstätter v., Bischof von Passau 315 f.
Hohenlohe Chlodwig v., Fürst 1 16 19 22 28 102 106 122 139 380 f 412.
* — Denkwürdigkeiten 2.
— Gustav, Kardinal 99 ff 104 ff 428 431.
* Höhler, Bistum Limburg 38.
Holtz, Abgeordneter 175 188 193.
Holzer, Dompropst 404.
Homerule 450.
Hompesch, Graf 116 222 f 314 397.
Hosemann, Pfarrer 416.
Hübler B., Professor 143 f 353.
Hüffer Alfr., Abgeordneter 211.
* — Pauline v. Mallinckrodt 79.
— E. 303.
* Huhn, Ministerantwort 420.
Hülskamp Franz 307.

Jansenismus 17.
Jazdzewski v., Abgeordneter 97.
Ibach J., Abgeordneter 397.
Jentsch, Karl 299.
* Jerger, badischer Kulturkampf 444.
Jesuiten 10 ff 23 ff 47 57 98 100 110 285 290 333 f 424.
Jesuitengesetz 16 ff 24 ff 29 ff 98 157 170 289 319 382 423 f 454 461.
* „Im neuen Reich" 33 157.
Imparität in Preußen 58 123.
Innsbruck 39 231.
Internationale 218.
Jolly Julius, Minister 50 429 ff 437 f.
Jörg E., Publizist 278 307 387 421 f 426 f.
Isenburg-Birstein Karl, Fürst 314.
Itzenplitz, Graf, Minister 132.
Julianus Apostata 192.
Jung, Abgeordneter 194 362.
Jurisdiktion, päpstliche 153 f.

Kageneck v., Graf 314.
Kalchas 183.
Kalender- und Zeitungsstempel 363.
* Kampers, Lehninsche Weissagung 306.
Kantonalpfarrer im Elsaß 448.
Kanzelparagraph 1 ff 8 ff 98 157 329 420 454 460.
Kardoff W. v. 181.
Karl Anton, Fürst von Hohenzollern 135 138 f 256.
Karlsbader Beschlüsse 30.
Karolyi, Graf 348.
Kassel, Kanonistenzusammenkunft in 252 ff.
Katholik, Der 307.
„Katholische Abteilung" 41 49 58 184 364.
Katholische Bewegung 307.
— Presse 298 ff.
Kaulbach v. 295.
Kehler v. 271 342.
* Keiser H., Bonn 454.
Kesseler v., Abgeordneter 192.
Ketteler Fritz v. 314.
— v., Bischof 7 f 40 149 163 184 226 279 291 298 306 308 365 427 f 429 454.
* — Jesuitengesetz 32.
* — Die preußischen Gesetzentwürfe 149.
* — Die Anschauungen Dr Falks 366.
* — Gemeinsame Schulen 454.
* — Gefahren der Schulgesetzgebung 454.
* — Pflichten der Eltern 454.
Keudell v., Botschafter 349.
Keyserling A. v., Graf 50.
Kirch, Abgeordneter 195.
Kirchenparagraphen der preußischen Verfassung 23 158 162 f 168 172 178 ff 214 228 461 f.
Kirchmann v. 360.
Klapka, General 367 ff.
Kleist v., Graf 8.
Kleist-Retzow Hans v. 50 53 69 125 220 222 351 374 396.
Knabenseminare s. Konvikte.
Koblenzer Volkszeitung 302.
Kögel, Hofprediger 140 143.
Kohleis, Oberbürgermeister 69.
Kollegium Germanikum 423.

Köln 81 100 319 358 371.
Kölnische Volkszeitung 300 f.
— Zeitung 34 101 103 157 334 337.
Kompaß für das katholische Volk 307.
Kongregation, marianische 35 37.
Königsmarck, Graf 133 350.
Konservative 21 49 52 ff 55 ff 64 68 77 120 127 176 181 f 185 220 361 375 377.
Konstanz 432 436 f.
Konvikte 150 f 169 174 194 233 ff 448.
Krassow v., Graf 70 188 216 222 374 397.
Krätzig Adalbert 49.
Kreisordnung in Preußen 127 ff.
Krementz Ph., Bischof von Ermland 41 ff 44 ff 86 ff 148 185 223 231 319 408.
Kreuzzeitung 12 52 54 112 164 335.
Kröcher v. 69.
Krüger-Hadersleben, Abgeordneter 28.
Kübel v., Bischof 407 428 430 f 441 f.
Kühlwetter v., Oberpräsident 237 ff 239 ff 446.
Kulturexamen 150 ff 160 f 191 193 f 231 ff 441 ff.
Kupelian, Ohanes 349.

Laberenz, Domkapitular 406.
La Marmora, General 368 374
* — Un po' più di luce 369.
Lamey A. 16.
Lamprecht Karl 293.
Landrecht, Allgemeines preußisches 164 356.
Landsberg-Gemen, Graf 222.
— Ossenbeck, Freiherr 186.
— Steinfurt, Freiherr 222.
— Velen, Graf 182 186 397.
Langen J., Professor 246.
* Langhäuser, Militärkirchenwesen 80.
Lasker E. 2 5 13 29 f 56 62 115 133 176 330 361.
* — Nachlaß 3.
Latomia 266.
* Lauer, Katholische Kirche in Baden 437.
Lazaristen 37 f.
* Lector, Le conclave 338.
Ledochowski, Graf, Erzbischof 93 ff 96 ff 155 234 353 400 ff.
Leflö, General 348.
Lehninsche Weissagung 306.
Lender F. X. 387 435.
Leonhardt, Minister 133 351 383.
Lieber E. 314 393 398.
Limburg, Bistum 230.
Limburg-Stirum, Graf 167 174.
Lindau Jakob 314 440.
— P., s. Gegenwart.
Lindenberg 432 f.
Lindwurm 284.
Lingens Jos. 314.
Linhoff, Ministerialrat 143.
Lippe zur, Graf 103 125 131 184 222 f 374.
* Lissauer, Freimaurerische Gedanken 259.
Loe Felix v., Freiherr 35 44 101 116 311 f 315 ff 320 ff 324 f 398.
* Löffler, Zeitungswesen 300.
* Löning R., Gneist 189.
Loos, jansenistischer Erzbischof 424.
Löwe-Kalbe, Abgeordneter 19 106 117 364.
Löwenstein Karl v., Fürst 315.
Lubienski, Abgeordneter 97.
Lucanus, Geheimrat 222.
Lucius, Abgeordneter 19.
Ludwig II., König von Bayern 3 138 f 380 412 ff 424 ff.
Lünnemann, Pfarrer 81.
Luther Martin 126 352 393.
Lutz v., Minister 1 ff 6 ff 415 ff 418 ff.

* Maas, Zum Frieden 430.
* — Geschichte der katholischen Kirche in Baden 432.
Macaulay 280.
Magdeburger Zeitung 52 157 284 382.
Maigesetze 139 ff 145 ff 165 ff 226 ff 388 ff 397 462 ff.
Mainz 266 371.
Mainzer Journal 290 301 303.

Mainzer Verein deutscher Katholiken 312 ff.
Majunke P., Redakteur 272 299 f.
* — Geschichte des Kulturkampfes 236.
Mallinckrodt Hermann v. 8 15 24 57 ff 60 62 f 67 f 75 ff 94 96 114 f 149 176 f 180 188 190 192 ff 196 ff 206 ff 210 ff 224 ff 245 f 252 318 360 362 365 368 ff 371 ff 379 387 f 389 ff 394 f 398 ff 451.
Malteser 11 259.
Maltzahn v. 8.
Manteuffel v., General 131.
— Minister 131 187 214 222 374 397.
Marbe, Professor 266.
— Rechtsanwalt 314.
Marlitt E. 294.
Marquardsen, Abgeordneter 21 f.
Martin K., Bischof von Paderborn 229 237 ff 303 406 ff 428.
Marwitz v. d., Bischof von Kulm 226 408.
Materialismus 282 f 293 385.
Matzner F. X. 302.
Max II., König von Bayern 425.
Mecklenburg, Großherzogtümer 3 380.
Meibom, Professor 252.
Mejer, Professor 144 252.
Melchers, Erzbischof von Köln 155 228 240 254 318 405 f.
Menzel A., Professor 246.
Mercurelli, Migre 337.
* Mertens, Totenklage 400.
Mevissen G. 69.
Metz 446.
— Abgeordneter 453.
Meyer Jürgen, Professor 283.
* — Zum Bildungskampf 283.
* — Rudolf, Politische Gründer 288.
Michelis, Professor 86 91 246 436.
Mielzynski, Graf 222 397.
Miller, Geistlicher Rat 428.
Miquel J. 3 252 386.
Mitschke-Collande v., Abgeordneter 181.
Möller v., Oberpräsident 446.
Mommsen Th. 285.
Mönikes, Kaplan 239 f.
Montabaur 234.
Montalembert, Graf 100.
Moufang Chr. 8 20 101 226.
Mühler v., Kultusminister 40 ff 47 ff 57 84 100 131 260.
— Adelheid 49.
Münch, Freimaurer 269.
Münster, Graf 69 214.
* — Schwester Paula, Franziskanerinnen 79.
Münsterscher Anzeiger 303.

Namszanowski, Armeebischof 80 ff 84.
Napoleon III. 309 370 373.
Nasse, Abgeordneter 193.
Nationalkirche 164 277 f.
Nationalliberale 3 7 f 48 ff 53 f 56 ff 68 115 166 ff 185 193 f 206 224 260 326 329 f 336 f 339 361 ff 375 ff 423 445.
National-Zeitung 44 46 48 57 80 103 273 275 280 f 284 291 f 300 333 f 338 342 402.
Neue evangelische Kirchenzeitung 148 297.
Niedermayer A. 307.
Niederrheinische Volkszeitung 253 f 302.
Nippold Fr., Professor 10.
* — Führende Persönlichkeiten 10.
Nordamerika 105.
Norddeutsche Allgemeine Zeitung 113 251 287 300 336 343 f 347 358.
Nordenflycht v., Oberpräsident 236.
Norfolk, Herzog 342.
Nostadt Jakob 303.
Nothomb, Baron 347.

Oberkirchenrat, preußischer 150 160 f.
* Oechsler, Sperrlingsleben 444.
Offenberg, Oberbürgermeister 222.
Oncken, Professor 267.
Orbin, Domkapitular 468.
Ordensgesetz, badisches 432.
Organische Artikel 447.
* Ortzen v., A. Stöcker 375.
Österreich 38 f 110 347 f.
Otto Heinrich 302.

* Pachtler M., Der Götze der Humanität 270.
* — Der stille Krieg 270.
Paderborn 34 229 f 234.
Pamphletliteratur der Kulturkampfzeit 285 f.
Papstwahl 108 ff 117 f.
Passiver Widerstand 226 228 364 383 388.
* Pastor v., Reichensperger 9.
Patheiger H. J. 314.
Patriotenpartei, bayrische 1 139.
Patronatsrecht 354 357 417 ff 422 425 ff.
Periodische Blätter 307.
„Perle von Meppen" 68 f.
Pester Lloyd 121.
Peters, Abgeordneter 195.
* Petersdorff, Kleist-Retzow 50.
Petri, Abgeordneter 181 210 251 366 394.
Pfarrerwahl 357 ff 396 410.
Pfretzschner v., Minister 522 f.
* Pfülf, Mallinckrodt 15.
* — Klara Fey 79.
* Philippson, Kaiser Friedrich 126.
Philosophie 150 161 f.
* Pilatus (B. Naumann), Jesuitismus 17.
Pius IX., Papst 99 ff 109 ff 134 242 f 246 289 317 327 ff 331 ff 337 348 404 420 430.
Plazet 40 47 415 ff.
Plettenberg, Graf A. 314.
Polen 45 ff 49 57 63 68 93 ff 184 217 339.
* Poschinger v., Bismarck und der Bundesrat 4.
* — H. v. Unruh 135.
* — Bismarck-Portefeuille 327.
* — Bismarck und die Parlamentarier 376.
Posen, Erzbistum 230.
Praesente cadavere, angebliche Bulle 109 337.
Presse und Kulturkampf 272 ff.
Preußische Jahrbücher 93 279 362 402.
Preysing K. v., Graf 315.
Protestantenverein 12 ff 14 f 51 126 297.
Protestantische Kirchenzeitung 297.
Protestantismus, politischer 212 297 335 ff 340 ff.
Provinzialkorrespondenz 68 99 103 212 257 334 339 353 360.

Racke N. 314.
Radeke Karl 314.
Radziwill, Fürst 123.
Rapp, Generalvikar 447 f.
Räß, Bischof von Straßburg 448.
Rath v. 214 397.
Ratibor v., Herzog 255 f.
Rau Jakob 302.
Rauchhaupt v., Abgeordneter 68.
Raumer v., Kultusminister 45.
Redemptoristen 37 f.
Reichensperger August 30 57 60 83 100 106 117 120 f 177 f 188 195 200 206 f 211.
— Peter 8 20 28 62 85 170 f 176 179 191 203 251 363 f 379 383 388 f 393.
* — Staat und Kirche 23.
Reichspreßgesetz 329 f 363.
* Reidel, Kirche in Hessen 453.
Reinkens Joseph Hubert 250 ff 253 f 255 424 437 455.
Renan Ernst 411.
Renard, Graf 191.
Renftle, Pfarrer 416 421 f.
Reptilienpresse 286 f.
Re sacra, Breve 429.
Reusch H., Professor 246.
Reuß, Prinz, Botschafter 349.
— Fürstentum 380.
Rheinischer Merkur 18 258.
Richter Eugen 8.
* — Im alten Reichstag 8.
— Prediger 61 192 389.
Richthofen v., Domherr 246 ff.
* — Karl 247.
Riedel v. 287.
Riffe, Assessor 314.
* Rist, deutsche Jesuiten 12.
Rittershaus Emil 265 295.
* Röckerath, preußische Volksschule 74.
Roby H. 307.
* Rolfus-Sickinger, Kirchengeschichtliches 35.

Römisch-katholische Volksschriften 307.
Rongeanismus 247 434.
Roon A. v., Graf, Minister 55 81 84 116 128 ff 131 ff 136 f 140 149 186 f 221 223 350 ff 352 376 378.
* — Denkwürdigkeiten 53.
Röpell, Professor 179.
* Rösch, Bischofswahlen 429.
Rößler, Konstantin 130.
* Rümelin, Reden 457.
Russell Earl 341.
* Rust, Fürst Hohenlohe 259.
* Rütjes, Wider die Freimaurerei 270.

Sacher-Masoch v. 294.
Sachsen, Königreich 3 145.
Sack, Abgeordneter 188.
Säkularisation 170.
Saucken-Tarputschen v., Abgeordneter 210 384.
* Sauer, Aus stürmischer Zeit 444.
Savigny Karl v. 184.
Schaesberg, Graf 314.
* Schäfers, Seminar in Paderborn 230.
Schauß v. 7.
Scheeben M. 307.
Scherenberg Ernst 295.
Scherr v., Erzbischof von München 413 ff 417.
Schimmelmann, Gräfin 123.
Schleinitz v., Minister 125.
Schlesien 317.
Schlesische Volkszeitung 302.
* Schmitz, Kreisordnung 127.
* Schofer, Bischof v. Kübel 431.
Schopenhauer Arthur 293.
Schorlemer-Alst v., Abgeordneter 86 181 203 210 225 313 ff 367 ff 371 f 397 f.
Schrimm 23 34.
Schröder, Abgeordneter 453.
Schröder-Lippstadt, Abgeordneter 395.
* Schrötter v., Gedanken 153.
Schulaufsicht 45 ff 48 ff 50 ff 54 60 ff 69 ff 73 ff 128 170 460 f.
Schulenburg v. d. 222.
Schulschwestern 75 ff.
Schulte v., Altkatholik 51 f 135 ff 144 f 146 248 ff 252 ff 353 ff 381 f 384 429.
* — Lebenserinnerungen 52.
* — F. A., Kulturkampf in Preußen 84.
Schulze, Professor 222.
* Schürmann, Bischof Brinkmann 236.
Schüttinger, Abgeordneter 387.
Schweinitz v., General 110.
— Graf 188 196 201 209 212.
Sedansfeier 279.
Selchow v., Minister 129 132 f.
Senestrey, Bischof von Regensburg 415.
Senfft-Pilsach v., Freiherr 55 69 125 222 396.
Sepp J. N. 426.
Septennat (1874) 343 f 375 ff.
* Siegfried, Aktenstücke 37.
Siegler, Domkapitular 316.
Sigl, Redakteur 315.
Silbernagl J. 422.
Simultanschule 425 453 f.
Skorzewski v., Graf 214 397.
Soden M. v. 313.
Soester Broschürenzyklus 306.
Sohm, Professor 252.
* Sommer, Kulturkampf in Hildesheim 230.
Sommerwerck, Bischof von Hildesheim 235 409.
Sonnemann, Abgeordneter 17.
Sozialismus 4 171 218 339 364 387.
Spangenberg, Landrat 322.
Spenersche Zeitung 109 287 373.
Spitzeder Adele 315.
Sprachenkonflikt in Posen 94 ff.
* Staatsarchiv 101.
Staatsbürgerzeitung 358.
Staatskatholiken 254 ff 336.
* Stamm, Bischof Martin 234.
Stamminger J. B. 315.
Starck v., Minister 453.
Statz, Justizrat 320.
Stiftungsgesetz, badisches 431 f.
Stimmen aus Maria-Laach 298 307.
Stöcker A., Hofprediger 375.
Stolberg, Graf Alfred 314.

Stolberg, Graf Kajus 320.
— Graf Otto 213.
— Graf Udo 397.
Stolz Alban 307.
Stotzingen Rod. v. 314.
Straf- und Zuchtmittel, kirchliche 147 f 210 f 240.
Straßburg 446 ff.
Strauß David Friedrich 264 282.
Streber H. 416.
* Strobl, Verletzung der Staatsverfassung 420.
* — Zwei Sendschreiben 421.
Stromeyer M., Bürgermeister 432.
Strosser, Abgeordneter 63 77 169 193.
Stumm, Leutnant 114.
* Stutz, Bischofswahlrecht 429.
Suing Ludwig 303.
Sukkursalpfarrer 152 f 159 199 f.
Sybel H. v. 399.
Sydow, Unterstaatssekretär 142 f.
— Prediger 281 297.
Syllabus 20 27 60 185 215 363.
Sympathiemeeting, Londoner 340.

Tellkampf, Professor 182.
Temporaliensperre 91 ff.
Thadden Maria v. 139.
* Thissen, Jesuitenorden 270.
* Tiedemann v., Aus sieben Jahrzehnten 56 140.
Treibel, Altkatholik 41 ff 246.
Treitschke v. 7 10 93 287 376 f 445.
Trennung von Kirche und Staat 17 169.
Tridentinum 153.
Trier 38 230.
Türr, General 369.

Unfehlbarkeit, päpstliche 6 20 27 39 f 77 100 163 185 191 215 244 257 310 362 384 ff 393 414 ff 417 f 434 ff.
Ungarn 39.
Univers 345 f.
Usedom v., Graf 259 f 369 ff 374.

Vatikanisches Konzil s. Unfehlbarkeit.
Verbannungsgesetz 375 ff 380 ff 409.
Verfassung, preußische s. Kirchenparagraphen.
* Vering, Kirchenrecht 448.
Verwaltung erledigter Bistümer 355 f 389 ff 410.
Vicari v., Erzbischof 428.
Viktor Emanuel, König von Italien 259.
Viktoria, Kronprinzessin 125 260.
Virchow R., Professor 60 f 133 168 179 192 195 360 362 f 365 393 f.
Virnich W. 302 f.
* — Fraktion des Zentrums 359.
Visconti-Venosta, Minister 348 f.
Vogt Karl 282.
Völk, Abgeordneter 7 118 341 387 421.
Volkspartei, katholische, in Baden 431 439.
— in Hessen 452 ff.
Vorbildung und Anstellung der Geistlichen 150 ff 158 173 229 ff.
Vossische Zeitung 358 381 f.

Wagener H., Abgeordneter 19 21 23 f 289.
Wahlbeeinflussungen 4 ff 367 f.
Wahlrecht 360 ff.
Waldaw-Steinhöfel v., Landrat 69.
Waldbott-Bassenheim, Graf 313.
Walderdorff, Graf 314.
Wambolt v. 311 314.
Wänker O. v. 429.
Wasserburg Ph. 301 303 308 334 f.
Weckstimmen für das katholische Deutschland 307.
Wedel-Wehlingsdorf v. 176.
Wedell v., Landrat 69.
* Wehrmann, Leben 124 353.
Weickum, Domkapitular 428.
Welfen 64 58 121.
Welfenfonds 249 286 f.
Wendt A. v. 303.
* Wertheimer, Andrassy 39.
Westfälische Zeitung 34.
Westfälischer Merkur 303.
* Wick Jos., Aus meinem Leben 302.
* Widmann, Aschendorffsche Presse 303.

Wierzbinski v., Abgeordneter 95.
Wilhelm I., deutscher Kaiser, König von Preußen 43 52 f 72 89 f 96 101 118 122 134 ff 255 f 259 ff 331 ff 341 f 351 ff 370 f.
* — Briefe 89.
Windthorst Eduard 19 176.
— Ludwig 8 25 56 58 62 ff 105 115 120 ff 133 173 181 190 196 ff 206 ff 211 ff 219 226 287 318 330 f 359 ff 365 f 374 379 384 f 394 445 449 ff.
Winkler A. 303.
Witzleben v. 214.
Wollmann, Altkatholik 41 ff 86 246.
Wolz, Abgeordneter 453.
* Wörl, Weltrundschau 303.
Worms 267.
Württemberg, Königreich 138 455 ff.

York, Erzbischof von 340.

Zacharia, Professor 213.
Zander, Redakteur 315.
Zastrow v., General 446.
Zedlitz-Neukirch v., Freiherr 182.
Zeising A., Philosoph 275 ff.
* — Religion und Kirche 276.
Zentrumspartei 4 ff 8 ff 45 54 f 58 ff 62 ff 64 ff 120 126 f 145 f 166 169 171 184 187 189 207 ff 215 217 ff 332 335 ff 339 f 358 ff 374 378 ff 385 392 f.
Zivilehe 47 118 ff 135 351 ff 366 ff 374 f 410 431.

In der **Herderschen Verlagshandlung** zu **Freiburg im Breisgau** ist erschienen und kann durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Staatslexikon

Dritte, neubearbeitete und vierte Auflage

Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben im Auftrag der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland

von

Dr Julius Bachem und **Dr Hermann Sacher**

in Köln in Freiburg i. Br.

Fünf Bände Lexikon-Oktav. Gebunden in Halbfranz *M* 90.—

Die meisten Buchhandlungen liefern das Werk gegen bequeme Teilzahlungen

Der Bonner Professor Dr Stier-Somlo nennt es in seinem Jahrbuch des Verwaltungsrechts (V. Jahrg. I, S. 136) **»ein Werk ersten Ranges«.**

»Hochland« (1911/12, 3. Heft) bezeichnet es als „eine **höchst wertvolle Bürgerkunde und sicher führende Prinzipienlehre«.**

Im Artikel ‚Charitas' der von F. M. Schiele herausgegebenen protestantischen Enzyklopädie ‚Die Religion in Geschichte und Gegenwart' nennt der Referent W. C. Schmitt (I. Sp. 1652) das Staatslexikon **»eine Großmacht im geistigen Leben der Katholiken«.**

„Ein großangelegtes, hervorragendes Werk.... Das Staatslexikon ist ein Sammelwerk, das in geschlossener Artikelreihe Fragen des öffentlichen Lebens behandelt. Es wird darin Stellung genommen zu den großen Kulturproblemen der Vergangenheit und Gegenwart.... Wir können dieses (sachlich objektive) großartige Werk auch als Geschenkwerk empfehlen."

(Konservative Monatschrift, Berlin 1910, Dez.-Heft.)

„... Das ‚Staatslexikon' ist für Politiker, Nationalökonomen und Historiker von höchstem Wert und verdient schon wegen seiner fleißigen, umfangreichen Materialsammlung weitgehende Beachtung. Druck und Ausstattung sind ersten Ranges."

(Fr. Naumanns Wochenschrift „Die Hilfe", Schöneberg-Berlin, 26. Mai 1911.)

„... Die Artikel sind durchweg bei aller Sorgsamkeit und Vollständigkeit knapp gefaßt, positiv, das neueste Material verwertend und bis zur neuesten Zeit reichend. Reichhaltig sind die biographischen, geographischen und sozialpolitischen Artikel. Man greife nach dem Werke, der Gebrauch wird von seiner Vollständigkeit und Güte Zeugnis geben."

(Deutsche Juristen-Zeitung, Berlin 1912, Nr 8 [Oberlandesgerichtspräsident Dr Spahn].)

In der Herderschen Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau ist erschienen und kann durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Bernhard Duhr S. J.

Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge

Erster Band: **Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge im 16. Jahrhundert.** Mit 163 Abbildungen. Lex.-8° (XVI u. 876 S.) *M* 22.—; geb. in Halbfranz *M* 25.50

Zweiter Band: **Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts.** Mit 182 Abbildungen. Zwei Teile. Lex.-8° (XXVIII u. 1490 S.) *M* 38.—; geb. *M* 45.—

„Der Kreis des Dargestellten beschränkt sich auf die Geschichte der Jesuiten in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, also wesentlich vor und während des Dreißigjährigen Krieges. Der erste Teil bespricht die vorhandenen Niederlassungen und ihre Geschichte im einzelnen; der zweite die Tätigkeit und die mit dieser zusammenhängenden Einrichtungen. Das ganze Werk ist mit erstaunlichem Fleiße zusammengetragen, gut gegliedert und sehr übersichtlich. Es ist nicht im eigentlichen Sinne polemisch gehalten, eher könnte man sagen, es ist apologetisch durch die große Genauigkeit der historischen Darstellung, an deren Objektivität wir keinen Anlaß haben zu zweifeln. Der evangelische Theologe, der sich das Werk zum Gegenstand des Studiums wählt, wird seine Spezialkenntnisse sehr vermehren; er wird dann auch in der Lage sein, zu sehen, wie der Orden in seiner Verfassung ein Rüstzeug ersten Ranges war. Er wird sich des objektiven Stiles freuen, wenn er weiß, daß für die gesamte Beurteilung der Ordenstätigkeit noch andere Gesichtspunkte als die dieser ausgedehnten Spezialstudie maßgebend sein müssen."

(Norddeutsche Allgemeine Zeitung, Berlin 1913, Beil. zu Nr 175 über Bd II.)

„... Was dieses Werk vor allem auszeichnet, ist die peinliche Objektivität, mit welcher Verfasser das aus den Geheimarchiven, Katalogen und Diarien der Gesellschaft Jesu, sowie aus den Druckwerken gesammelte ungeheure Material behandelt hat, eine Objektivität, welche auch protestantische Kritiker offen anerkennen. So sehr auch Duhr, seit 40 Jahren Mitglied des Ordens, demselben mit ganzem Herzen ergeben ist — in der Vorrede gesteht er das mit rührender Offenheit —, so verschweigt er doch nicht auch die Fehler und Mißgriffe.... Duhrs Werk wird bahnbrechend wirken und kommt in diesem Augenblick zur rechten Stunde, um die Vorurteile der Gegner zu zerstreuen und den Söhnen des hl. Ignatius das Tor des Vaterlandes wieder zu öffnen, aus dem sie einst so schnöde, allem Recht zum Trotz, verwiesen wurden. In keiner größeren Bibliothek darf Duhrs Werk fehlen, und wer eine wahre, interessant geschriebene Kulturgeschichte jener Zeit lesen will, greife zu dieser ‚Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge'."

(Pastor bonus, Trier 1913, S. 497/498 über Bd II.)

University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET

Acme Library Card Pocket
LOWE-MARTIN CO. LIMITED

HEcc1G
K

358768

Kissling, Johannes Baptist
Geschichte des Kulturkampfes im deutschen
Reiches. Vol.2.